JOURNAL VON UND FÜR FRANKEN

Digitized by Google

Digitized by Google

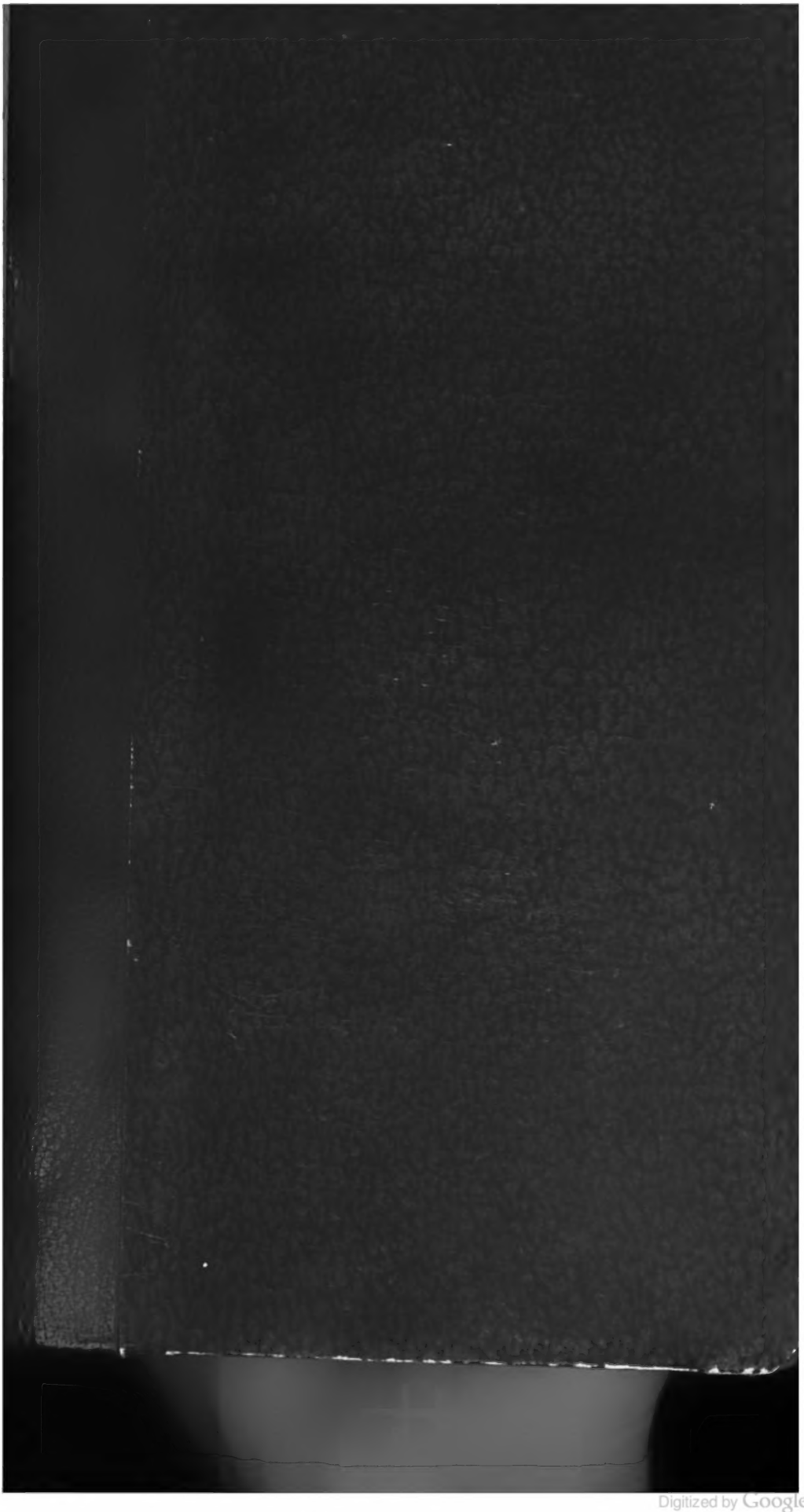
Digitized by Google

Digitized by Google

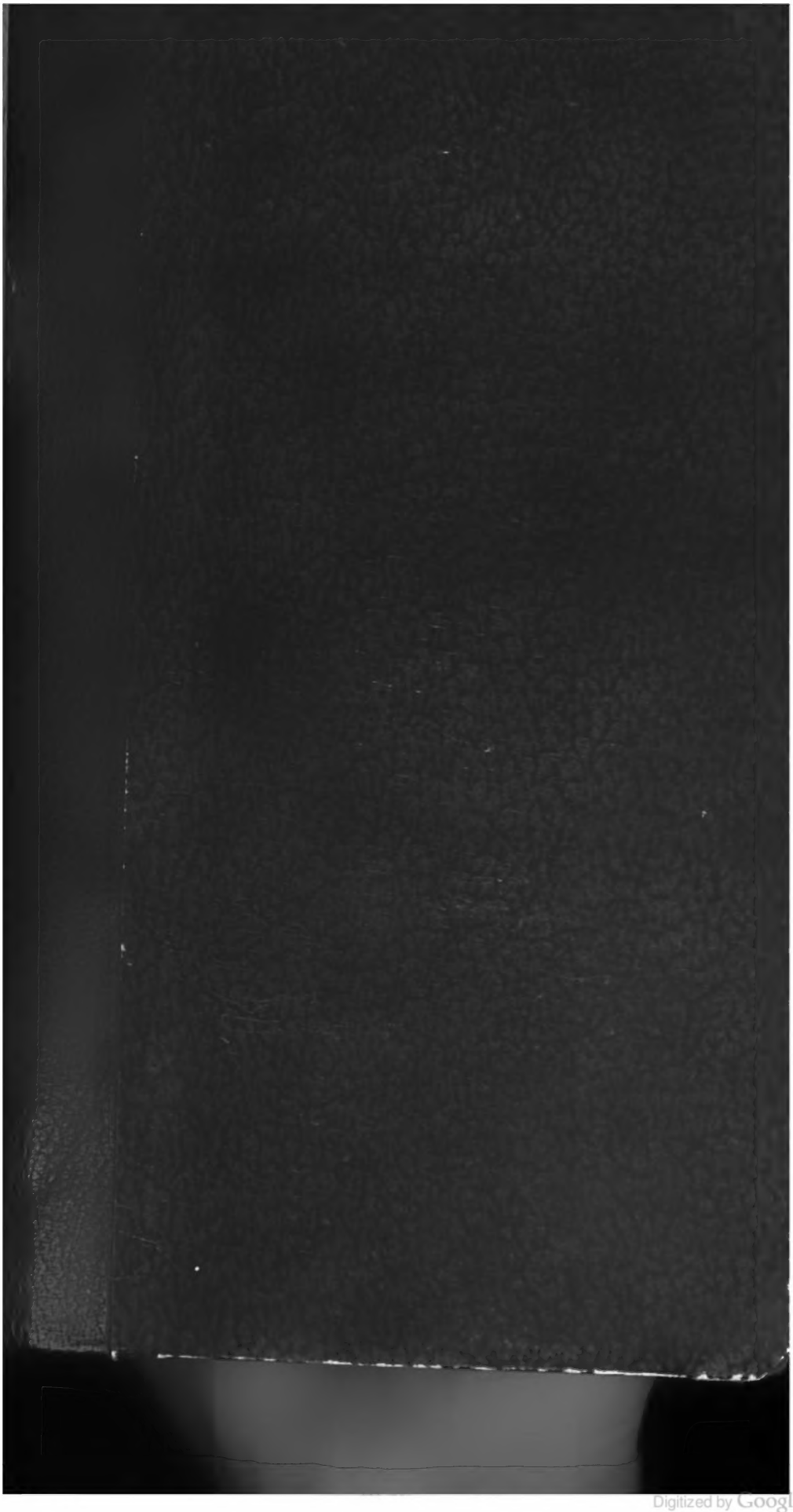
Digitized by Google

Camm. Sp.
240 C 1

Digitized by Google

<36601334050010

<36601334050010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

...orum. Sp.
240 C 1

Digitized by Google

<36601334050010

<36601334050010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Ger. 1/1.240.

Journal

Journal

von und für

Franken.

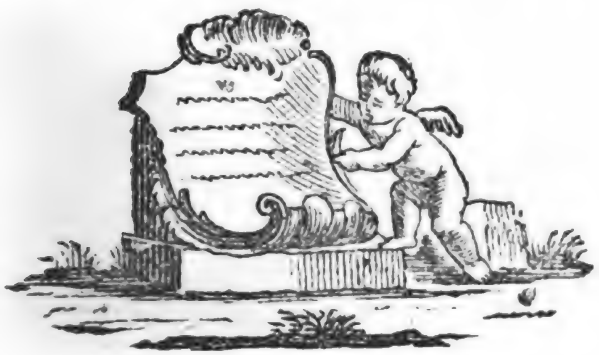

Ersten Bandes erstes Heft.

Nürnberg
im Verlag der Rawischen Buchhandlung
1790.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Fränkische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

Wenn die Fränkische Geschichte, Geographie und Statistik zu einer größern Gewißheit, Richtigkeit und Vollständigkeit gebracht werden soll, als sie bisher hatte, so kann dieß nur durch den vereinigten Fleiß mehrerer Fränkischen Gelehrten geschehen, und es müssen noch manche Vorarbeiten*) vorher gehen, ehe etwas Vollkommenes im Ganzen zu Stand kommen kann. Es müssen

*) Z. E. eine historische Bibliothek von Franken, ein diplomatisches Inventar.

verborgene Nachrichten und Urkunden ihrem Untergang entrissen und ans Licht gebracht, vieles, was aus Trägheit, Unwissenheit, Neid, Mißtrauen, Verheimlichungssucht, die bald durch die Verschiedenheit der Religion, bald durch das verschiedene politische Interesse erzeugt wurde, bisher vergraben blieb, öffentlich mitgetheilt, und dadurch Lücken ausgefüllt, Dunkelheiten aufgeklärt, Fabeln enthüllt, Zweifel gelöst, und Irrthümer berichtigt werden. Hiezu ist dieses Journal bestimmt, zu dessen Bearbeitung eine beträchtliche Gesellschaft patriotischer Franken, welche vom Eifer für die vaterländische Geschichte beseelt sind, sich verbunden haben.

In

In daſſelbe ſoll alles aufgenommen wer-
den, was die Geſchichte, Geographie und Sta-
tiſtik Frankens aufklären kann; alles, was
den ehemahligen und jetzigen phyſiſchen, poli-
tiſchen, ökonomiſchen, technologiſchen, artiſti-
ſchen, litterariſchen, moraliſchen und kirchli-
chen Zuſtand Frankenlandes betrifft, und zu
einer künftigen Geſchichte, Geographie und
Statiſtik ganzer Länder, Gegenden, Gebiete,
Städte und Oerter deſſelben, ſo wohl nach ſei-
nem ehemahligen als jetzigen Umfang, dienen
kann. Auf Reichsſtädte, Reichsritterſchaft,
Reichsdörfer, Stifter und Klöſter, deren Ge-
ſchichte und Verfaſſung meiſt noch in tiefes
Dunkel gehüllt iſt, ſoll beſondere Rückſicht

genommen werden. Es wird unter andern Nachricht geben

1. von allen Arten der Naturproducte, von Gesundbrunnen, Bädern, merkwürdigen Naturbegebenheiten und Naturseltenheiten.

2. von der Betreibung des Landbaues in seinem ganzen Umfang, von dem Fortgang und von den Beförderungsmitteln, von den Hindernissen, von mißrathenen und glücklichen Versuchen und Verbesserungen der praktischen Oekonomie.

3. von der Verarbeitung einheimischer und auswärtiger Producte, von deren Consumtion, von Handwerkern überhaupt, und insonderheit von solchen Meistern, welche sich über

über das Gemeine erheben, von Arbeitshäuſern und öffentlichen Arbeitsanſtalten, von Fabriken, Manufacturen, deren Errichtung, Zuſtand, Abſatz, Beſitzern, Unternehmern, von merkwürdigen Erfahrungen und Verſuchen mit Kunſtproducten, vom Handel, deſſen Schickſalen, und dem jetzigen Zuſtand der verſchiedenen Zweige deſſelben.

4. von der Menſchenzahl einzelner Länder, Gebiete und Orte, überhaupt und nach ihren verſchiedenen Claſſen und Gewerben, von mediciniſchen Policey-Anſtalten, von herrſchenden Epidemien unter Menſchen und Vieh.

5. von ältern und neuen adelichen und unadelichen wichtigen Familien, von merkwürdigen Personen aller Art, und zwar Biographien derselben, oder doch Anekdoten und charakteristische Züge von denselben.

6. von Volksgebräuchen, besondern Rechten, Herkommen, Gewohnheiten, Cerimonien, Volkslustbarkeiten, Vorurtheilen, Mißbräuchen, Aberglauben, Criminal-Listen der vorigen und jetzigen Zeiten, merkwürdigen Criminalgeschichten, Hexenprocessen, die nicht vom gewöhnlichen Schlag sind, von einzelnen Zügen zur Geschichte der Erziehung, der Cultur, der Sitten, der Moden, der Aufklärung, des moralischen Wachsthums oder Verfalls

falls ganzer Länder, Städte, Orte, Stände und Gesellschaften.

7. von der Sprache, besonders in Hinsicht auf Sprichwörter und Eigenthümlichkeiten derselben.

8. von der kirchlichen Verfassung, ihrem Zustand, ihren Mängeln und Verbesserungen, von Wallfahrten, Wallfahrtsorten ꝛc.

9. von der Litteratur, verstorbenen und lebenden Gelehrten, Bibliotheken und ihren Merkwürdigkeiten, besonders den in öffentlichen Sammlungen befindlichen Handschriften, von Sammlungen der Naturalien, Alterthümer, Münzen, Kupferstiche, Landkar-

ten, litterarischen Anstalten, hohen und niedern Schulen, gelehrten Gesellschaften, Lese- und Leihinstituten, gesellschaftlichen Zusammenkünften, pädagogischen Verbesserungen ꝛc. insonderheit von der ältern und neuen Litteratur der Fränkischen Rechte und Geschichte.

10. vom Zustand der Künste, verstorbenen und lebenden Künstlern, Künstlergesellschaften, Kunstsachen, vorzüglichen Kunstwerken, insonderheit von historischen Kupferstichen, Gemählden, Bildhauerarbeiten, öffentlichen Gebäuden, Gartenanlagen, Musik, Musikern und musicalischen Instrumenten, von noch nicht oder nicht richtig beschriebenen Münzen, Siegeln, Wappen.

11. wird es enthalten alte und neue Verordnungen, gedruckte und ungedruckte Statuten, Weisthümer, welche nöthigenfalls mit Anmerkungen begleitet werden, Nachrichten von der Geschichte der Gerechtigkeitspflege, von Policeyverfügungen, dem Armenwesen, andern öffentlichen und gemeinnüzzigen Anstalten, von Stiftungen, Recesse der Stände und unmittelbaren Mitglieder unter sich und mit Fremden, ungedruckte Urkunden, Privilegien, Preisaufgaben und Preisfragen.

12. werden Berichtigungen historischer, geographischer und statistischer Bücher, der Reisebeschreibungen und Landkarten über Franken geliefert werden, durch welche mancher ver-

jährte

jährte und immer von einem Schriftſteller dem andern nachgeſchriebene oder erſt neuerlich ins Publicum verbreitete Irrthum ausgemerzt wird, und Materialien zu künftigen beſſern allgemeinen Werken vorbereitet werden.

13. Die neueſten Vorfälle, welche ſich in den Gränzen des Fränkiſchen Kreiſes ereignen und unter eine der obigen Rubriken gehören, ſollen unter der Aufſchrift Miſcellaneen erzählt werden, ſowohl edle, als die Menſchheit entehrende Handlungen, Beförderungen und Belohnungen verdienter Perſonen, Amtsveränderungen, Todesfälle ꝛc.

14. von Zeit zu Zeit ſollen auch Anfragen, Aufgaben, Zweifel, Vorſchläge, Entwürfe

ſe und Proben ungedruckter Werke, welche ſich auf den Plan des Journals beziehen, in daſſelbe eingerückt werden.

Bey einer hinlänglichen Anzahl von Subſcribenten, deren Namen dem erſten Band beygedruckt werden ſollen, verſprechen wir auch das Journal durch Kupferſtiche brauchbarer zu machen und zu zieren; indem wir Siegel, Wappen, Monumente, Gebäude, Ruinen, Kunſtwerke, Trachten, Ausſichten, Bildniſſe merkwürdiger Perſonen ꝛc. in Abbildungen liefern.

Jährlich erſcheinen von demſelben 12 Stükke, jedes zu 8 Bogen in Octav, in einem Umſchlag gehefter, auf welchem auſſer dem Inhalt,

halt, Notizen von Auctionen, Kunstsachen, Büchern ꝛc. gegeben werden. Jedes Stück kostet demjenigen, welcher bis zu Ende des Octobers subscribirt, 24 Kreuzer Rheinisch oder 6 Ggr. Sächsisch; nachher 30 Kr. Rhein. oder 8 Ggr. Sächsisch. Wer zehen Subscribenten sammelt, erhält ein Freyexemplar. Für das Jahr 1790 werden noch sechs Stücke oder ein Band gedruckt.

Will ausser den bereits verbundenen Mitarbeitern jemand Beyträge mittheilen, so kann er sie mit Unterschrift seines Namens an die Rawische Verlagshandlung in Nürnberg, in einem versiegelten Umschlag, und mit der Aufschrift: Für das Journal von und für

Fran-

Franken, einſenden. Kann das Eingeſandte aufgenommen werden, ſo wird die Geſellſchaft der Herausgeber, auf Verlangen, daſſelbe mit einer angemeſſenen Bezahlung vergüten.

Daß dieſe periodiſche Schrift nicht nur Inländer, ſondern nur auswärtige Liebhaber und Forſcher der Teutſchen Geſchichte intereſſiren werde, davon wird ſich jeder Leſer aus dem Inhalt derſelben künftig überzeugen können. Durch die Trockenheit des wichtigen diplomatiſchen Aufſatzes, der eine neue hiſtoriſche Entdeckung enthält und faſt den Inhalt des ganzen erſten Hefts ausmacht,

darf

darf ſich niemand abſchrecken laſſen. Das zweyte Heft wird durch Manchfaltigkeit der Materien ſich deſto mehr empfehlen.

L Diplo-

I.

Diplomatische Nachrichten von dem Ursprung der Lehensherrlichkeit des Stiftes Wirzburg über das dem Hause Sachsen zuständige Schloß und Amt Meiningen.

§. 1.

Der Ursprung der Wirzburgischen Lehensherrlichkeit über das Schloß und Amt Meiningen hat bis jetzt im Reiche der Sächsischen und Hennebergischen Geschichte gleichsam noch ein historisches Geheimniß ausgemacht, und selbst der vaterländische Geschichtschreiber, Johann Sebastian Güthe, hat in seiner 1676 herausgekommenen Beschreibung der Stadt Meiningen, bey aller seiner übertriebenen Genauigkeit, die sehr oft ins Mikrologische fällt, dennoch diese wichtige Begebenheit ganz mit Stillschweigen übergangen. Zur richtigen Kenntniß eines Teutschen Reichslandes gehöret es aber allerdings, die Geschichte und Verhältnisse seiner einzelnen Theile, aus welchen es nach und nach entstan-

den, genau zu untersuchen, und solchergestalt, zur gründlichen Erörterung des Staatsrechts und der Verfassung des Ganzen, den Weg zu bahnen. In dieser Betrachtung glauben wir dem Plan unsers Journals nicht entgegen zu handeln, wenn wir von obiger Lehensverbindung eine ausführliche und mit Urkunden belegte Darstellung hier einrücken, und ihren Wehrt dem Urtheil sachkundiger Leser überlassen.

§. II.

Ehe wir die eigentliche Entstehung dieses Lehensnexus erzählen, wollen wir zuvörderst einige Begebenheiten vorausschicken, welche die ältere Geschichte des Amtes Meiningen erläutern, und gewissermaßen für die Quellen der dem Stifte Wirzburg hierüber zuständigen Lehensherrlichkeit anzusehen sind. Des Zusammenhangs wegen müssen wir in jene dunkeln Zeiten zurückgehen, wo Meiningen noch eine königliche Villa war, und den Teutschen Monarchen als eine Reichsdomäne zugehörte. Nach der ältern Staatsverfassung bestanden bekanntlich die Einkünfte der Könige meistens in verschiedenen durch alle Provinzen zerstreuten Kammergütern, die ein Teutscher Monarch zum Unterhalt des königlichen

chen Hofstaats zu genießen hatte. Die Provinz des großen Grabfeldes enthielt eine große Menge von dergleichen Reichsdomänen, und aus den von Pistor und Schannat bekannt gemachten Fuldaischen Schenkungsbriefen könnten wir ein großes Register von dergleichen Reichsgütern liefern, wenn es hier der Ort wäre, sich auf diesen Gegenstand weitläuftig einzulassen.

Ein großer Theil dieser Besitzungen ging nach und nach durch die frommen Schenkungen der Teutschen Könige an die Geistlichkeit über, und auf eben diese Art kam auch die Villa Meiningen sehr frühzeitig in geistliche Hände.

Schon im Jahre 982 schenkte Kaiser Otto II diesen Ort nebst dem ohnweit davon gelegenen Dorfe, Walldorf, als ein königliches Eigenthum der Kirche zu Aschaffenburg; a) sie hatte aber diese Ortschaften nur wenige Jahre inne, und wahrscheinlich mag sie diese Besitzungen bald nachher an Ottos II Thronfolger, ohne Zweifel gegen andere der

a) dipl. de a. 982. in Guden. Cod. diplom. T. I. p. 363. und in Ioannis Spicileg. Tabul. vet. p. 263.

Kirche etwas näher gelegene Güter, wieder abgetreten haben. b)

§. III.

Doch dieser Landesbezirk schien einmahl zu einer geistlichen Besitzung bestimmt zu seyn. Man weiß, wie eifrig die Großen, nach den damahligen ungeläuterten Begriffen von Gottesverehrung, durch ihre gränzenlose Freygebigkeit, sich der Klerisey zu empfehlen suchten, und wie sehr unter andern Kaiser Heinrich II, um den Beynamen des Heiligen zu erwerben, sich um die Bereicherung der Kirchen verdient gemacht habe.

Die fromme Verschwendung des Monarchen traf nun auch im Jahr 1008 die beyden Dörfer **Meiningen** und **Walldorf**, mit dem darzu gehörigen Districte. Die nächste Veranlassung hiezu war die Errichtung eines ganz neuen Bißthums zu Bamberg, welches Heinrich im Jahre 1007 zu Stande brachte, und es mit verschiedenen in der Nähe gelegenen

b) Aus Mangel urkundlicher Nachrichten läßt sich zwar nicht angeben, wie und zu welcher Zeit Meiningen und Walldorf von der Kirche zu Aschaffenburg den Teutschen Kaisern abgetreten worden; doch beweist die Folge der Geschichte, daß Kaiser Heinrich II diese Oerter zu Anfang des 11ten Jahrhunderts wieder im Besitz gehabt und 1008 dem Stifte Wirzburg übergeben habe.

genen Gütern auszustatten wünschte. Allein Bischoff Heinrich zu Wirzburg, der dadurch einen Theil seines Kirchsprengels, und was noch mehr war, seine Einkünfte zu verlieren befürchtete, war damit sehr übel zufrieden, und weigerte sich schlechterdings seine dortigen Besitzungen dem Stifte Bamberg abzutreten. c) Der König mußte sich also entschließen, mit gedachtem Bischoff im Jahre 1008 einen Tauschcontract einzugehen, wodurch er, zum Vortheil des neu gegründeten Stifts, die im Radenzgau gelegenen Parochien zu Wanrod, Mühlhausen und Lonerstadt, nebst den dahin gehörigen Capellen — ingleichen einen gewissen Bezirk im Gau Volkfeld vom Stifte Wirzburg an sich brachte, dagegen aber demselben die im Grabfelde gelegene Reichsgüter und zwar namentlich die Oerter Meiningen und Walldorf mit dazu geschlagenen Dörfern, Zehenden, Waldungen, Jagden und andern Einkünften als Eigenthum überließ. d)

c) Udalrici Babenberg. Cod. epistol. nr. LVII. ap. Eccard. in Corp. hist. medii aevi T.II. p.60 seq.

d) Man sehe die Urkunde in der Teutschen Uebersetzung in Friesens Wirzburg. Chron. in Ludewigs Wirzb. Gesch. Schr. S. 455. Die Urschrift stehet in dem 1ten Th. der diplomat. Gesch. des Hauses Hennebergs S. 77.

§. IV.

Der Umfang dieser königlichen Domäne läßt sich zwar aus der Urkunde nicht mit Zuverlässigkeit angeben; wir glauben aber nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß sie schon damahls eben den Bezirk in sich gefasset habe, den Wirzburg in spätern Zeiten in dieser Gegend inne hatte. Meiningen und Walldorf allein würden ohnehin noch kein genugsamer Ersatz des vom gedachten Stifte an Bamberg abgetretenen Districtes gewesen seyn, und um so viel mehr kann man annehmen, daß auch die Dörfer Bachdorf, Leutersdorf, und Queienfeld, die von jeher Pertinenzstücke des Amtes Meiningen waren, zu dieser Reichsdomäne gehöret haben mögen.

Allem Vermuthen nach, machte dieser Ort, den die Urkunde in Graf Ottens Comitat setzet, lange zuvor ein eigenes Centgericht aus, welchem, nach der damahligen Gauverfassung, eine Menge umliegender Güter und Dörfer, obgleich das Eigenthum davon andern Herren zugehörte, in Ansehung der gräflichen Gerichtbarkeit unterworfen waren. In dieser Eigenschaft gingen nun unfehlbar die Meininger und Walldorfer Marken im Jahre 1008 an das Stift Wirzburg über, und dieses blieb viele Jahrhunderte hindurch

im

im Beſitz eines mitten in der Grafſchaft Henneberg gelegenen Gerichtsbezirks, welchem ein großer Theil der heutigen Aemter Maßfeld, Kühndorf und Waſungen in Anſehung der Centgerichtbarkeit unterworfen war. e)

§. V.

Bey dieſer Verfaſſung war freylich die Jurisdiction der Grafen von Henneberg in jenem Diſtricte ſehr eingeſchränkt. Man forderte Unterthanen vor die Centgerichte zu Meiningen, beſtrafte ſie, ohne den Landesherrn zu fragen, und fügte den Gerechtſamen deſſelben manche widerrechtliche Schmälerung zu. Eben deswegen ſcheinen auch die Grafen ihr Augenmerk von jeher auf den Erwerb

e) Dieß erhellet aus dem im Jahr 1542 zwiſchen dem Stifte Wirzburg und Graf Wilhelm von Henneberg geſchloſſenen Uebergabsreceß, worin unter andern 39, in gedachten Aemtern gelegene Hennebergiſche Dörfer und Wüſtungen namhaft gemacht werden, welche bisher dem Centgerichte zu Meiningen pflichtig geweſen, und erſt mit dieſen Gerechtſamen durch den Umtauſch des Amtes Mainberg an die Grafen von Henneberg übergingen. (Beylage Num. VII.) Dieſe vormahlige Gerichtsverbindung dürfte ſich daher, ihrem Urſprunge nach, nicht anders erklären laſſen, als daß ſie noch ein Ueberbleibſel eines alten Gaugerichtsbezirks oder gräflichen Dingſtuhls geweſen ſey, welcher von Kaiſer Heinrich II. nebſt dem königlichen Eigenthum dem Stifte Wirzburg mit überlaſſen worden.

dieses Wirzburgischen Amtes gerichtet zu haben, um jene so nachtheilige Gerichtsverbindung zu tilgen und ihre Lande überhaupt in nähern Zusammenhang zu bringen.

Bey den öftern Fehden, in welche sie in ältern Zeiten mit den Bischöffen zu Wirzburg verwickelt waren, gelang es ihnen einigemahl die Stadt Meiningen unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, und die Geschichte erzählet, daß Graf Poppo VII. (XIII.) schon im Jahr 1222 sich derselben bemächtiget habe. f) Ein gleiches geschah um das Jahr 1266 von Graf Berthold IV. (VII.) welcher damahls in einer zwiespältigen Wahl zum Bischoff zu Wirzburg ernannt wurde, und diese Würde, weil ihn das dasige Capitel nachher hiezu nicht annehmen wollte, mit dem Degen in der Faust zu behaupten suchte. g)

In dieser heftigen Fehde, welche ganze 8 Jahre zwischen Wirzburg und Henneberg, mit abwechselndem Kriegsglück, geführet wurde, kam unter andern auch die Wirzburgische Stadt Meiningen in die Hände der Grafen, und eine Urkunde vom Jahr 1273 bezeuget, daß gedachter Berthold selbige damahls im wirkli-

f) Siehe Güthens Beschreib. der Stadt Meiningen S. 142.

g) s. Friesens Wirzb. Chron. S. 574. u. a. m.

wirklichen Besitz gehabt habe. h) Der Streit wurde endlich im Jahr 1275 durch Vergleich beygeleget, und da man Wirzburgischer Seits die Zurückgabe aller von Henneberg eroberten Städte und Schlösser zur ausdrücklichen Bedingung machte, i) so mußte auch unfehlbar Meiningen dem Stifte wider abgetreten werden.

§. VI.

In der Folge der Zeiten, wo die feindlichen Verhältnisse zwischen Wirzburg und Henneberg in Freundschafts-Verbindungen übergingen, erwarben sich die Grafen den temporellen Besitz des Schlosses Meiningen, durch Burglehen, womit sie vom Stifte Wirzburg darauf beliehen wurden. Auf diese Art assignirte Bischoff Wolfram im Jahr 1330 den Grafen Berthold VII. (X.) von Henneberg-Schleusingen, wegen einer vom letztern dem Stifte geliehenen Geldsumme von 500 Pfund Heller, statt der Zinsen, mit 50 Pfund jährlicher Einkünfte an die Stadt Meiningen und zwar in der Eigenschaft eines Burglehens, k) welches nachher (1350) wiederum

h) dipl. de an. 1273 in Gruneri Opuscul. Vol. 1. p. 222.
i) eben das. p. 225.
k) Beylage Num. I.

erneuert und mit dem Wirzburgiſchen Schloſſe Landwehr vermehret wurde. m) Die Verleihungen von dergleichen Burggütern, gegen gewiſſe Geldvorſchüſſe, waren im mittlern Alter ſehr gewöhnlich, n) und der Schuldner hatte dabey den Vortheil, an ſeinem Glaubiger zugleich einen Vaſallen zu gewinnen, welcher ſich noch über dem verbindlich machen mußte, auf den Fall, wenn das Burggut, durch Bezahlung der Hauptſchuld, wieder abgelöſet werden ſollte, dem Lehenherrn dafür andere in gleichem Werth ſtehende Güter lehenbar zu machen. o)

§. VII.

Seit dem Jahr 1380 findet ſich von den Hennebergiſchen Burglehen zu Meiningen keine weitere Nachricht; aber im Jahr 1434 eröffnete ſich dieſem gräflichen Hauſe eine neue Gelegenheit, den Beſitz des ganzen Amtes ohne Lehnsverbindung, durch Pfandſchaft, zu erwerben. Die zerrüttete Oekonomie des Stifts Wirzburg kam den Grafen von Hennes-

berg

m) Beylage Num. II.

n) Man ſehe die Beyſpiele Schannats Fuldaiſchen Lehnhoff S. 17. und die ad Margin. angemerkte Urkunden.

o) Dieß erhellet aus der Beylage Num. II. und aus mehrern im Schannat l. c. befindlichen Urkunden.

berg hiebey trefflich zu ſtatten; denn der daſige Biſchoff, Johann, hatte durch ſeine üble Haushaltung eine ſo ungeheure Menge Schulden gehäuft, daß er ſich genöthiget ſahe, viele beträchtliche Länderſtücke zu veräuſſern. p) Dieſes Schickſal traf nun auch das Amt Meiningen, welches der Biſchoff 1434 mit den dazu gehörigen Dörfern Bachdorf, Leutersdorf und Queienfeld an die Grafen Wilhelm und Heinrich von Henneberg-Schleuſingen um 6000fl. wiederkäuflich überließ. q) Im folgenden Jahre übernahmen die Grafen abermahls eine Schuld von 9000fl. die Landgraf Ludwig zu Heſſen an dem Stifte zu fordern hatte, und nunmehr belief ſich das Anlehen auf 15000 fl. wofür ihnen gedachtes Amt, mit Vorbehalt der Widerlöſung, anderweit eingeräumet wurde. r) Die Schuld vermehrte ſich in der Folge bis auf 22000fl, und bey dem ſchlechten ökonomiſchen Zuſtande des Stifts blieb Henneberg viele Jahre hindurch im Beſitz dieſer Pfandſchaft.

§. VIII.

p) ſ. Frieſens Wirzb. Chron. S. 711.

q) Beylage Num. III.

r) Beylage Num. IV.

§. VIII.

Unter der Regierung Graf Wilhelms VI. (VII.) löste endlich Bischoff Rudolf zu Wirzburg (1495) Stadt und Amt Meiningen wieder ab, jedoch in der Maaße, daß er an obiger Summe 16000 fl. baar bezahlte, und dem Grafen, in Ansehung der rückständigen 6000 fl. gedachtes Amt nebst den darzu gehörigen Dorfschaften Bachdorf, Leutersdorf und Queienfeld auf 5 Jahre lang in Amtsmannsweise von neuem wieder einräumte. Vermöge des hierüber errichteten Vertrags s) hatte Wilhelm sämmtliche Amtsrevenüen auf die bestimmte Zeit zu genießen, und übernahm dafür die Verbindlichkeit diesen District gegen alle feindliche Ueberfälle zu vertheidigen, Recht und Gerechtigkeit daselbst zu handhaben und dem Bischoff im Fall der Noth beyzustehen. Unter andern machte er sich anheischig, dem Stifte für beständig einen Ritter mit sechs reisigen Pferden, vier reisigen Knechten und einem Knaben auf seine eigene Kosten zu halten, welche allemahl in Bereitschaft stehen sollten, das Meiningische Gebiet, bedürfenden Falls, zu vertheidigen. Diese Schuldigkeit schränkte sich aber nur bloß auf diesen Bezirk ein: denn ausserhalb desselben mußte der Bischoff für

s) Beylage Num. V.

für Futter und Mahl, Hufschlag und freye Zehrung in den Herbergen stehen, auch überdieß den Schaden, welchen der Graf an Pferden und Harnisch in seinem Dienste nehmen würde, ihm vergüten. Ob übrigens nach Verlauf der bestimmten 5 Jahre, der Bischoff die schuldigen 6000 Gulden abgetragen, und Graf Wilhelms Amtmannschaft aufgehöret habe, können wir, in Ermangelung zuverlässiger Nachrichten, nicht entscheiden.

§. IX.

Die oekonomischen Umstände der Grafen zu Henneberg befanden sich bisher in einer sehr vortheilhaften Lage, und es fehlte ihnen nicht an Mitteln, ihre verschuldeten Nachbarn mit ansehnlichen Geldvorschüssen zu unterstützen. Aber in folgenden Zeiten waren diese Verhältnisse just umgewandt. Der innere Wohlstand dieses gräflichen Hauses fing allmählig an zu sinken, und gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts drangen viele Gläubiger auf ihre Bezahlung. In dieser Verlegenheit suchte sich Graf Wilhelm VI (VII) durch den merkwürdigen Umtausch des Hennebergischen Amtes Mainberg, t) gegen das minder beträcht-

t) Das Schloß Mainberg gehörte bis zu Anfang des 14ten

beträchliche Wirzburgiſche Amt Meiningen, aus ſeinem Schuldenlabyrinth zu retten, und trat deswegen mit Biſchoff Conrad in Unterhandlung. Die vortheilhafte Ausſicht, die ſich dem Stifte durch den Erwerb eines ihm ſo nah gelegenen Amtes, eröffnete, hatte unfehlbar einen merklichen Einfluß in die Beförderung dieſes Handels, und ſchon am 5ten Nov. 1541 kam zwiſchen beyden Theilen wegen deſſelben ein Präliminarvergleich zu Stande u), dem zu Folge Graf Wilhelm das Amt Mainberg mit allen dazu gehörigen Ortſchaften und Lehenſtücken, nebſt ſeinem Antheil an dem Weinzehend zu Schweinfurt an der Mainleiten dem Stifte Wirzburg abzutreten verſprach; da hingegen letzteres ſich verbindlich machte, dem Grafen nicht nur das

14ten Jahrhunderts den Dynaſten von Gründlach, welche es ſchon damahls als ein Reichslehen inne hatten. Von dieſen erkaufte es (1303) der Brandenburgiſche Stadthalter zu Koburg, Graf Walter von Barby (Hofmann annal. Bamberg. p. 184.) der es aber nach wenig Jahren (1306) an Graf Berthold VII. (X) von Henneberg um 2000 Mark Goldes käuflich abtrat. (Hofmann l. c. p. 185.) Seitdem blieb dieſes Schloß mit dem dazu geſchlagenen Dörferdiſtrict in der Eigenſchaft eines Reichslehens bey der Grafſchaft Henneberg bis in das Jahr 1542, wo es an Wirzburg abgetreten wurde.

u) Beylage Num. VI.

das Schloß und die Stadt Meiningen mit den Dorfschaften Bachdorf, Leutersdorf und Queienfeld zu überlassen, sondern ihm auch noch überdieß 170000 fl. Zugabe dergestalt zu bezahlen, daß 100000 fl. mit übernommenen Hennebergischen Schulden, und 70000 fl. mit baarem Gelde in zwey Fristen, abgetragen werden sollten. In diesen Umtausch wußte aber der Bischoff noch manche Bedingung einzuweben, deren Absichten auf die Vergrößerung seines Stiftes abzielten und in der Folge glücklich erreicht wurden. Er reservirte sich nämlich auf den Fall, wenn man Hennebergischer Seits Stadt und Amt Meiningen dereinsten verkaufen würde, nicht nur das Vorkaufsrecht, sondern auch noch dieses, daß nach Erlöschung des Hennebergischen Mannsstammes gedachtes Amt wieder an das Stift Wirzburg zurück fallen, und die Hennebergischen Allodialerben dafür mit 30000 fl. abgefunden werden sollten.

§. X.

Dieser letztere Fall war damahls zwar wenig wahrscheinlich, weil das Hennebergische Haus noch auf vielen Zweigen beruhte, von welchen man die Fortpflanzung des gräflichen Manns-

Mannsstammes hätte erwarten sollen. Allein, bey den unfruchtbaren Ehen, in welchen die beyden Brüder Georg Ernst und Poppo XII. (XVIII.) lebten, verschwand nach einem Zeitraum von 30 Jahren hiezu alle Hoffnung, und das Geschlecht der Grafen von Henneberg näherte sich allmählig seinem Ausgange. Mittlerweile hatten dieselben im Jahr 1554 mit dem Ernestinischen Hause Sachsen den bekannten Erbfolgevertrag geschlossen, nach welchem den damahls lebenden Herzogen, Johann Friedrich dem Mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem jüngern, gegen Uebernehmung einer auf den Hennebergischen Landen haftenden Schuldenlast von 130470 fl. 6 gr. die Succession in diese Grafschaft zugesichert wurde v), woran in der Folge (1573.) auch das Kurhaus Sachsen vom kaiserlichen Hof die Anwartschaft auf $\frac{5}{12}$ Theile derselben auszubringen gewußt hatte. w) Bey dem bevorstehenden Aussterben des Hennebergischen Mannsstammes zeigte sich nun zwar auf der einen Seite dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen die

v) s. die Urkunde in Lünigs R. Arch. Cont. II. von Sachsen S. 296. und in Arnds Sächs. Arch. Th. II. S. 452.

w) Lünig am a. O. S. 370.

die gewisse Hoffnung zum baldigen Besitz eines ungemein beträchtlichen Landes zu gelangen; allein dieser Anfall war auch auf der andern Seite mit der sehr wesentlichen Unannehmlichkeit verknüpft, daß das Schloß und Amt Meiningen, vermöge des vorhin erwähnten Umtauschvertrags vom Jahr 1542 dem Stifte Wirzburg wieder heimfallen mußte.

§. XI.

Kurfürst August zu Sachsen, welcher, bey der damahligen Minderjährigkeit der Sachsen-Weimarischen Prinzen, die Hennebergischen Successions-Angelegenheiten für sich und in deren Vormundschaft zu besorgen hatte, erkannte die mancherley nachtheiligen Folgen, welche dereinsten der Wirzburgische Besitz des mitten in der Grafschaft Henneberg gelegenen Amtes Meiningen nach sich ziehen würde. Mit der gegründeten Besorgniß, daß solchergestalt die in dieser Gegend eingeführte evangelische Religion, unter der Herrschaft eines der römischkatholischen Kirche zugethanenen geistlichen Fürsten, gänzlich wieder abgeschaft oder wenigstens vielen Bedrückungen ausgesetzt seyn würde, vereinigte

sich zugleich noch ein politischer Gegenstand, der in die Aufmerksamkeit des Kurfürsten den stärksten Eindruck machte. Es gehörten nämlich in die vormahlige Wirzburgische Cent zu Meiningen eine Menge in den Hennebergischen Aemtern Wasungen, Maßfeld und Kühndorf gelegener Ortschaften, x) und nothwendigerweise hätten selbige, wann Meiningen dem gedachten Stifte wieder heimgefallen wäre, sich der Wirzburgischen Cent von neuem unterwerfen müssen, weil in dem Permutations-Vertrag vom Jahr 1542 ausdrücklich bedungen war, daß, nach Erlöschung des Hennebergischen Stammes, das Amt Meiningen mit allen dazu gehörig gewesenen Gerechtsamen an Wirzburg übergehen sollte. Es war also leicht voraus zu sehen, daß eine dergleichen Centgerichtsverbindung nicht nur zu beständigen Irrungen und Zwistigkeiten Anlaß geben, sondern daß auch die landesherrlichen Befugnisse des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen dabey auf mancher-

x) Man sehe die Beylage Num. VII. worin 39 Dörfer, Weiler und Wüstungen nahmhaft gemacht werden, die mit dem Wirzburgischen Centgericht zu Meiningen in Verbindung standen, ob sie gleich in den angränzenden Hennebergischen Aemtern gelegen waren.

cherley Art ins Gedränge kommen würden; und da man ohnehin den Blutbann oder die centbarliche Gerichtbarkeit als ein charakteristisches Kennzeichen der Landeshoheit ansahe; so war es, in Hinsicht so vieler gleich wichtigen Umstände, allerdings der Mühe wehrt, dem bevorstehenden Heimfall des Meiningischen Amtsbezirks an Wirzburg entgegen zu arbeiten, und genanntes Stift dafür mit andern Hennebergischen Gütern zu befriedigen.

Kurfürst August trat daher, noch bey Lebzeiten Graf Georg Ernsts von Henneberg, mit dem Bischoff Julius zu Wirzburg über diesen Gegenstand in Unterhandlung und suchte eine abermahlige Auswechslung des Amtes Meiningen zu bewirken. Zu dem Ende wurde zwar, unter Beytritt des genannten Grafen, zwischen Sachsen und Wirzburg, am 13ten December 1583. zu Mellerstadt eine Zusammenkunft gehalten; beyderseits Deputirte ließen es aber damahls nur bey wechselseitigen Vorschlägen bewenden, und nahmen endlich die Abrede, daß, wenn man sich hierüber nicht vereinigen könne, beyde Theile die Sache der Entscheidung erwählter Schiedsrichter überlassen und deshalb eine anderweite Conferenz zu Erfurt veranlassen wollten z)

z) Beylage Num. VIII.

§. XII.

In dieser Lage von Verhältnissen befand sich nun die Sache, als Graf Georg Ernst kurz darauf (den 27ten December 1583) mit Tode abging, und die Reihe der Grafen von Henneberg beschloß. Kurfürst August zu Sachsen ließ sich nun mit desto größerm Eifer angelegen seyn, die mit Wirzburg, wegen Ueberlassung des dahin zurückgefallenen Amtes Meiningen, angefangenen Tractaten fortzusetzen und befahl den Hennebergischen Räthen, sich diesem Geschäfte zu unterziehen. a) In Gemäßheit der Mellerstädtischen Abrede, wurden die Pfalzgrafen Wilhelm und Philipp zu Baiern zu Schiedsrichtern ernennet, und beyde Theile traten im Julio 1584 zu Erfurt in neue Unterhandlungen. Bischoff Julius zu Wirzburg war nun zwar nicht abgeneigt dem Hause Sachsen gedachtes Amt zu überlassen, er verlangte aber dafür einen mit demselben in gleichem Wehrt stehenden Landesbezirk, in welcher Absicht er das ihm nahe gelegene Sächsische Amt Königsberg in Vorschlag brachte. Allein Sächsischer Seits hatte man zu diesem Umtausch wenig Neigung, sondern man wollte dem Stifte verschiedene einzelne an dessen Gränzen gelegene Henne-

a) Beylage Num. IX.

Hennebergiſche Güter abtreten, und den allenfalls noch ermangelnden Wehrt mit baarem Gelde vergüten. Die Pfälziſchen Commiſſarien brachten hierauf folgendes Auskunftsmittel in Vorſchlag: „daß nämlich dem Kur„und Fürſtlichen Hauſe Sachſen das Schloß „und Amt Meiningen in der Eigenherrſchaft „eines umgehenden Mannlehens eingeräu„met, ſolches jedesmal von dem älteſten „einer oder der andern Fürſtlichen Linie, „durch einen in Franken begüterten von „Adel, ſo oft es zu Fall komme, zu Lehen em„pfangen — nach gänzlicher Erlöſchung „des Sächſiſchen Stammes aber, dem Stifte „heimfallen ſollte. In Anſehung des dafür zu beſtimmenden Aequivalents ſchlug man dieſen Weg ein, daß Sachſen nicht nur diejenigen 30000 fl. welche Wirzburg vermöge des Umtauſchcontracts vom Jahr 1542. an die Hennebergiſchen Allodialerben zu zahlen verſprochen hatte, übernehmen, ſondern auch überdieß dem Stifte noch 60000 fl. an liegenden Grundſtücken, Gütern und Mannſchaften und zwar halb mit hoher und halb mit vogteylicher Obrigkeit abtreten möchte. b)

Mit dieſem Vorſchlag, welchen beyderſeits Commiſſarien ad referendum annah-

b) Beylage Num. X.

men, endigte sich dießmahl die Conferenzial-Handlung, und nun ruhete die Sache bis in das Jahr 1585. wo man am 29ten May zu Schweinfurt eine dritte Zusammenkunft eröffnete. Nach vielen mühsamen Unterhandlungen brachte es der unermüdete Eifer der hohen Vermittler und der Kursächsischen Commissarien dahin, daß die von Seiten des Stifts Wirzburg, für die Ueberlassung des Amts Meiningen, geforderte Entschädigungs-Summe, die sich, die Lehenbarkeit ungerechnet, auf 90000 fl. belief, auf 60000 fl. gemildert und am 10ten Junii 1585. bis auf hohe Ratification, der merkwürdige Vergleich abgeschlossen, welcher dem Hause Sachsen den Besitz des Amtes Meiningen, gegen Abtretung anderer Hennebergischen Güter, jedoch in der Eigenschaft eines Wirzburgischen Mannlehens zusicherte. c) Ueber den Schluß der bisherigen Tractaten, mit welchen noch mehrere Gegenstände verknüpft waren, erstatteten nunmehr die Kursächsischen Deputirten ihren commissarischen Bericht, worin sie die ganze Lage der Sache und die verschiedenen Lehensverhältnisse, zwischen Wirzburg und

c) Die hierüber gefertigte Urkunde stehet in den Sammlungen zur Sächs. Ges. Th. XI. S. 192 f. f.

und Henneberg mit vieler Präciſion vortrugen und zugleich ihr Verfahren bey dieſem wichtigen Geſchäfte aus Gründen ſehr umſtändlich rechtfertigten. d)

§. XIII.

Eher noch dieſes Vergleichsproject völlig zu Stande kam, ſtarb Kurfürſt Auguſt zu Sachſen (den 11ten Februar 1586) worauf ſein Sohn und Nachfolger Kurfürſt Chriſtian der II. ingleichen Herzog Friedrich Wilhelm zu Weimar, für ſich und in Vormundſchaft ſeines minderjährigen Bruders, Johanns, die letzte Hand an dieſes Werk legten. Zu dem Ende wurde im Monat Julio die vierte Conferenz angeſetzet und daſelbſt nicht nur die Meiningiſche Auswechslung vollends zu Stande gebracht, ſondern auch alle übrigen, zwiſchen Sachſen und Wirzburg, in Anſehung der Hennebergiſchen lan-

d) Von dieſem commiſſariſchen Bericht findet man einen Auszug in den vorhin allegirten Samml. Th. XI. S. 179 f. f. Es verdienet aber derſelbe, wegen ſeines intereſſanten Inhalts, wodurch die politiſchen Verhältniſſe zwiſchen Wirzburg und Henneberg ungemein viel Licht gewinnen, im ganzen Zuſammenhang bekannt gemacht zu werden. Doch müſſen wir jetzt dieſe merkwürdige Urkunde, aus Mangel des Raums, weglaſſen, und die Mittheilung derſelben für die Zukunft verſparen.

de, obschwebende Irrungen aus dem Grunde verglichen und beygeleget. Der Inhalt dieses merkwürdigen Receßes, worin man die Schweinfurtische Abrede zum Grunde legte, ist in folgenden Puncten begriffen:

1) das Stift Wirzburg überläßt dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen, die Stadt und das Amt Meiningen in der Eigenschaft eines Mannlehens, und zwar mit der Bestimmung, daß ein Herzog zu Sachsen, an welchen dieses Lehen, bey einer allenfallsigen Theilung, kommen würde, dasselbe durch einen in Franken angesessenen adelichen Rath, nach einem concertirten Formular, zu Mannlehen empfangen, nach gänzlicher Erlöschung dieses hohen Hauses aber gedachtes Amt dem Stifte, als vermannt, wieder heimfallen sollte; dahingegen machte man sich Kur- und Fürstlicher Seits verbindlich

2) die vom Stift Wirzburg den Hennebergischen Allodial-Erben, vermöge des Umtausch-Vertrags von 1542 wegen des Meiningischen Rückfalls, zu zahlende 30000 Gulden Abfindung, zu übernehmen und noch über dieses demselben 60000 Gulden an Dörfern und liegenden Gütern,

jeden

jeden Gulden Einkünfte zu 23 Gulden angeschlagen, abzutreten. Daher

3) vom Hause Sachsen mehrernanntem Stifte folgende Hennebergische Ortschaften und Güter, als: die Stadt Lauringen, die Dörfer Henlingen, Hard, Eißenhausen, großen Bartorf, Wenckheim, Eibstadt, Poppenlauer, Brux und Nieder-Lauringen, ingleichen die Höfe zu Ottelmannshausen und Sambach und endlich der vierte unstrittige Theil der Cent und des Zolls zu Münnerstadt eingeräumet wurde e) Dieß war das Resultat einer dreyjährigen Unterhandlung, worauf der Sächsische Besitz des Amtes Meiningen, zugleich aber auch die damit verbundene Wirzburgische Lehens-Eigenschaft, gegründet ist.

§. XIV.

Die ganze Geschichte dieses zweyfachen Umtausch-Geschäfts von den Jahren 1542 und 1586 wodurch Wirzburg, gegen Abtre-

e) S. die Urkunde d. d. Schleusingen den $\frac{2}{19}$ Julii 1586 in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. von Wirzburg p. 343 von diesem merkwürdigen Recess hat zwar Ignatius Gropp in seiner Wirzb. Chron. Th. I. S. 371 verschiedenes angeführet, er setzet aber die Errichtung deßelben ganz irrig in das J. 1605.

tung des genannten Amtes, einen dreymal größern District von der Grafschaft Henneberg an sich brachte, liefert übrigens einen sehr auffallenden Beweis von der Vergrößerungs-Begierde eines geistlichen Stifts, welches schon in mittlern Zeiten sich mit Hennebergischen Gütern zu bereichern wußte, und nach dem Ausdruck eines alten Chronikers, der Henne schon manche Feder ausgerupfet hatte. f) Damals, wo gemeiniglich der Stärkere Recht und der Schwächere Unrecht hatte, geschahe es, wie geschichtkundig ist, durch eine Menge kleiner Fehden, bey deren Schlichtung die Grafen dem Stifte entweder einen Strich Landes ganz abtreten oder wenigstens lehenbar machen mußten. Als der Fehdegeist

f) Spangenbergs Henneb. Chron. S. 249 Daß ein großer Theil des heutigen Stifts Wirzburg ehedessen zur Grafschaft Henneberg gehöret habe, ist historisch gewiß, und man könnte ein langes Register von den Besitzungen liefern, die nach und nach, theils durch Kauf, theils durch Lehensverbindung, an Wirzburg übergegangen sind. Die wichtigsten davon waren ohne Zweifel die Schlößer und Aemter, **Rotenstein, Wildberg, Rißingen, Steinach, Trimberg, Münrichstadt, Königshofen, Mellerstadt, Aschа, Ebenhausen, Sulzfeld,** das Gericht Saala und noch viele einzelne Ortschaften und Gefälle, welche alle im mittlern Alter integrirende Theile der Grafschaft ausmachten, und zu verschiedenen Zeiten vom Stifte Wirzburg acquiriret wurden.

geist gehässiger wurde, und die Großen schon mehr der Ordnung folgten, suchten die Bischöffe sich durch Verträge den Weg zum künftigen Länder-Erwerb zu bahnen. Von dieser Politik zeuget unter andern der oben angeführte Tauschbrief vom Jahre 1541, worin Bischoff Conrad den Rückfall des Amtes Meiningen, nach Ausgang des Hennebergischen Geschlechts, zur ausdrücklichen Bedingung machte. Wenn man erwäget, daß Graf Wilhelm von Henneberg damahls in großen Schulden steckte, und von keinem andern Nachbar einige Unterstützung erlangen konnte; so wird man sich wohl von selbst die Vorstellung machen, daß der Bischoff die bedrängte Lage des Grafen für eine sehr günstige Gelegenheit angesehen habe, ihm jene Bedingniß vorzuschreiben, welche letzterer, bey seinen verlegenen Umständen, nicht wohl ausschlagen durfte. Auf gleiche Art wußte auch Bischoff Julius bey der 1585 zum zweytenmahl geschehenen Auswechslung dieses Amtes, manche nicht unbeträchtliche Vortheile zu erwerben. Da ihm nicht unbekannt bleiben konnte, daß dem Hause Sachsen an dem Erwerb desselben ungemein viel gelegen war, so stimmte er den Ton etwas höher, und forderte ein Aequivalent, welches den wahren

Wehrt

Wehrt des Meiningischen Amtes beynahe doppelt überstieg. Sein Vorfahrer, Bischoff Konrad, hatte dasselbe, beym ersten Umtausch vom Jahr 1541 nur um 50000 Gulden angeschlagen; g) allein jetzt (1585) ließ Bischoff Julius auf der Schweinfurter Tagsatzung durch seine Commissarien declariren, daß es ihm um 200000 Gulden nicht feil sey, und daß er es dem Hause Sachsen bloß aus Gefälligkeit um ein geringeres Quantum überlassen wollte. Bey dieser Aeusserung mußte man also, um das Amt Meiningen mit der angefallenen Grafschaft Henneberg wieder zu vereinigen, dem Stift Wirzburg weit mehrere Einkünfte und Güter abtreten, als der wahre Ertrag dieses Amtes ausmachte. Nach dem Inhalte des von den Sächsischen Commissarien über jene Conferenz am 10ten Junii 1585 erstatteten Berichts, beliefen sich die Intraden von den an Wirzburg überlassenen Ortschaften und Gütern auf 2603 Gulden, da hingegen Stadt und Amt Meiningen nur mit 2000 Gulden jährlicher Nutzung in Anschlag kam; mithin profitirte Wirzburg bey diesem Umtausch, ausser der bedungenen Lehensherrlichkeit, nicht nur bey 14000 Gulden an erhaltenen Gütern, sondern auch noch

30000

g) Beylage Num. VI.

30000 Gulden baares Geld, welches das Haus Sachsen den Hennebergischen Allodial-Erben zu zahlen übernommen hatte.

§. XV.

Seit dieser Periode ging nun das Amt Meiningen an das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen über, und blieb bey selbigen bis 1660 in ungetheilter Gemeinschaft. Bey der bekannten Hennebergischen Landestheilung kam es an Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg, der am 12ten Nov. 1661 daselbst die Huldigung einnahm. Eben dieses geschahe auch an dem nämlichen Tage von Seiten des Stifts Wirzburg h) vermöge der Schweinfurter Abrede und des darauf gegründeten Hauptvertrags vom Jahr 1586 worin man unter andern vest gesetzet hatte, daß bey vorfallenden Lehensveränderungen Stadt und Amt Meiningen auch einem jedesmahligen Bischof zu Wirzburg huldigen solle. Allem Ansehen nach mögen damahls über die Formalitäten dieser Handlung einige Differenzien entstanden seyn, welche zu Abschließung eines neuen Receßes zwischen Sachsen und Wirzburg Gelegenheit gaben. Man vereinigte sich nämlich dahin, daß

1) so

h) s. Güthens Beschr. der Stadt Meiningen S. 40.

1) so oft man Sächsischer Seits künftig zu Meiningen die Huldigung einnehmen werde, der dazu bestimmte Tag dem Bischoff zu Wirzburg bekannt gemacht werden solle; nichts destoweniger aber solle

2) dem Hause Sachsen frey stehen, auch ohne Beyseyn der Wirzburgischen Abgeordneten den Huldigungs-Actum zu vollziehen, da hingegen

3) dem Stifte unbenommen bleiben soll, das Homagium ebenfalls einseitig entweder auf dem öffentlichen Markte oder auf dem Rathhause von den Meiningischen Unterthanen einzunehmen. i)

Dieser Vertrag wurde in der Folge, besage eines zwischen Herzog Bernhard zu S. Meiningen und dem Stifte Wirzburg im Jahr 1647 errichteten Receßes, dahin abgeändert „daß künftig von keinem Theil, es „sey gleich an Seiten Sachsen als Vasallen, „oder an Seiten Wirzburg als Lehnherrn, die „Huldigung allein eingenommen, sondern es „damit dergestalt gehalten werden solle, daß, „wenn beyde Fälle zusammen kämen, die beiderseitige Huldigung coniunctim und mit „einander erfordert und eingenommen werden möge, also, daß künftig die miteinan-

„der

i) Beilage Num. XI.

„der einzunehmende Huldigung jedesmalen,
„und ohne Unterschied, es möge sich der er-
„ste Fall begeben auf welcher Seite es wolle,
„so lange bis wieder zwey Fälle zusammen
„kommen, in ihrem vigore bleiben, gleich-
„wol aber, wenn beyde Fälle beysammen,
„die Huldigungseinnahme von keinem Theil
„in einige Weise gehindert sondern jedesmah-
„len intra annum et diem a morte ultimi
„defuncti ohnfehlbar bewerkstelliget werden
„soll.“ k)

In dieser Lehensverbindung, stehet nun noch jetzt das Fürstliche Haus Sachsen-Meiningen mit dem Stifte Wirzburg.

Die Belehnungs-Formalitäten bestehen, nach einem deswegen 1707 getroffenen Reglement, l) darin: daß der zur Lehensempfängniß abgeschickte Adeliche Rath in einem mit sechs Pferden bespannten Wagen, unter Begleitung eines Cavaliers und zwey Laquaien abgeholet — beym Aussteigen unten an der Treppe von einem Hof-Fourier, und oben vom Hofmarschall empfangen,

der

k) dipl. Mspt. d. d. Neustadt an der Saal den $1\frac{3}{2}$. August 1697.

l) Beilage Num. XII.

der Beleihungs-Actus in dem gewöhnlichen fürſtlichen Audienz-Zimmer in Gegenwart des mit dem Hut bedeckten Biſchoffs, zweyer Domcapitular-Herren, wie auch des Kanzlers und Lehnprobſtes vollzogen und von dem Sächſiſchen Deputirten über die ihm vorgeleſene Lehenspflicht dem Biſchoff und den Domherrn Handſchlag geleiſtet werden muß.

Beylagen.

I.

Biſchoff Wolfram zu Würzburg aßigniret Graff Bertholden von Henneberg mit 500 Pfund Heller auf die Stadt Meiningen, und auf das Gericht Friedelshauſen, in der Eigenſchafft eines Burglehens den 11 Junii 1330.

Wolframus Dei gracia *herbipolenſis* eccleſie epiſcopus ſingulis et univerſis, ad quorum noticiam preſentes advenerint ſalutem et noticiam ſubſcriptorum — diligenti conſideracione conſideratis fructuoſis et utilibus obſequiis per ſpectabilem virum *Bertoldum* Comitem in *Hennenberc* compatrem et amicum noſtrum dilectum ſuos quoque heredes nobis et eccleſie noſtre multipliciter et indeſinenter exhibitis, eidem ultra ſummam per predeceſſores noſtros felicis recordacionis ipſis ſupra *judicio in Vritoldesbus* a) datam literarum munimentis munitam,

a) Das Gericht Friedelshauſen lieget zwiſchen Kaltennordheim

nitam, de novo *quingentas libras hallenſium* pro bono et *feodo caſtrenſi* in civitate *Meyningen* a nobis tenendo ſuper dicto judicio deputamus, damus preſentibus et donamus, ita ſane, quod nos et ſucceſſores noſtri idem judicium pro ſumma et quantitate peccunie in literis deſuper ipſis datis contentis et quingentis libris hallenſium deſuper de novo ſupra additis, cum decreverimus ſine contradictionibus ipſorum quibuslibet redimere et reemere debebimus, ſucceſſores quoque noſtri pro predicta pecunia

nordheim und Waſungen und war in ältern Zeiten ein Zubehör des Stiftes Wirzburg, welches aber daſſelbe ſchon im Jahre 1297 dem Grafen Berthold VII (X) von Henneberg-Schleuſingen, gegen einen Vorſchuß von 400 Mark Silbers, als ein Burglehen, unterpfändlich einräumte. (dipl. Miſc. de a. 1297.) Ueber dieſe Summe ſchoß Berthold nachher (1380) dem Stifte Wirzburg abermahls 500 Pfund Heller vor, weswegen ihm die Stadt Meiningen, in der Eigenſchaft eines Burgguts verſchrieben wurde. Letzteres mag in der Folge von Wirzburg wieder eingelöſt worden ſeyn; da hingegen das Gericht Friedelshauſen ſeit 1297 der Grafſchaft Henneberg einverleibet wurde. Nach Erlöſchung des Hennebergiſchen Stammes machte zwar Biſchoff Julius auf die Einlöſung dieſer Pfandſchaft einigen Anſpruch; die Sache wurde aber in dem 1586 mit Sachſen errichteten Hauptvergleich dahin beygeleget, daß man Wirzburgiſcher Seits ſeinem Einlöſungsrecht an Friedelshauſen entſagte und die deshalbigen Hennebergiſchen Reverſe dem Hauſe Sachſen zurückgab. S. in Lünigs R. Arch. P. ſpec. Conſ. I. von Wirzb. S. 343.

cunia modo ſimili tenebuntur, volentes ſiquidem ut dictus *Bertoldus* Comes in *Hennenberc* ſuique heredes poſt dicti iudicii redemcionem et ſolucionem ſummam quingentarum librarum in quinquaginta libras hallenſium annuorum redituum ſecundum curſum communem convertat vel ſaltem tot librarum reditus a nobis et eccleſia noſtra in loco *Meyningen* vel alibi ubi nos aut ſucceſſores noſtri deputandum duxerimus, nomine caſtrenſis feodi perpetue tenendas reſignet, nolentes eccleſiam ipſis ſuper uſibus et percepcionibus quibuscunque quas et quas a dicto judicio conſequi potuerint aut conſecuti ſunt movere vel moveri conſentire quomodolibet contradictionem. In cuius rei teſtimonium preſentes conſcribi, ſigillique noſtri munimine juſſimus communiri. Datum *Herbipoli* anno Domini M°CCC° trecesimo proxima ſexta feria poſt Bonifacii.

II.

Biſchoff Albrecht zu Würzburg nimmt Graff Johanſen von Henneberg zum Burgmann an auf dem Schloße Landeswehr und zu Meiningen, den 12. März 1350.

Wir Albreht von Gotis Gnadin erwelter vnd beſtetigter tzu eynen Biſchoffe tzu Wirtzepurg bekennen vnd tun kunt offinlich an dieſem Brife daz wir dem edeln Grafen Johanſe von Hennenbergk tzu vnßren vnd vnſers Stiffts Erbe Burgman entphangin vnd genumen habin, entphahen vnd nemen auch mit diſem Brife vnd habin auch denſelbin Grauen Johanſe vnd ſine Erbin, die Su-

Eune sin, tzu denselben Burglehin daz sie in vnser vnd vnsers Stiffte Vestin vnd Stat tzu Landeswere b) adir tzu Meyningen vordinen sollen, gelobt funftzig Pfunt Hellergult von der Bete die vns vnd vnsern Stiffte tzu Meyningen gefelet af sante Martinstag alle jare tzu gebin vnd tzu geltin als lange biz daz wir vnßer Nachkumen Bischoffe ader daz Capitel vnsers Stiffts tzu Wirtzpurg den vorgenanten Grafe Johanse adir sinen Erbin fünfhundert Pfunt Heller gebin vnd betzalt habin, vnd weñe daz geschicht so sind vns die vorgenannte Funftzig Pfunt Hellergult ledig vnd los wordin vnd die vorgenante funfhundert Phunt Heller sollen danne derselbe Graf Johannes oder sine Erben anlegin vnd keren an ander gewißе Gute oder Gulte, oder sollen irs eygen Guts als vil daz innwendig eyner oder tzweyen Milen bie der vorgenanten vnsir Vestin allir neheſt gelegen sie vnd daz sie geruweclich inne habin in vns oder vnser Nachkumen Bischoff tzu Wirtzpurg hant vfgebin, vnd sollen die wider von vns vnd vnserme Stiffte tzu eyner Burglehin entphahen, sie also ewiclich tzu haben vnd tzu nißen. Vnd von disem Burglehin hat vns vnd vnserm Stiffte der vorgenante Johans gehult vnd gesworn, daz auch sin Erben darán fürbaz tun sollen vnsern vnd vnsers Stiffts Frumen tzu wer-

b) Landwer oder Landwersberg, ein wüstes Schloß ohnweit Meiningen. Die ehedessen dazu gehörig gewesenen Burggüter machen dermahlen einen Maierhof aus, welcher dem Fürstlichen Hause Meiningen zu Lehen gehet.

bin Schaden tzu warnen vnd dazselbe Burglehin getruwelich tzu vordinen als gewonlich vnd recht ist. Des tzu Vrkunde ist vnser Jngesigel gehangin an disen Brif der gegeben ist tzu Wirtzepurg nach Christus Geburte Dreutzehinhundert jar darnach in den funftzigesten jare am Fritag vor sante Gregorientage.

III.

Bischoff Johann zu Wirzburg verkaufet die Stadt Meiningen an die Grafen Wilhelm und Heinrich zu Henneberg um 6000 fl. rhein. auf Wiederkauf. den 8 August 1434.

Wir Johanns vonn Gottes Genadenn Bischoff zu Würtzburg, vnnd wir Albrecht Grafe zu Wertheim vnnd Pfleger des genanten Stifts zu Würtzburg Bekhennen eintrechtigklichenn mit diesem Brief, vnnd thun khundt gein aller menniglichenn für vns vnnser nachkhommen Bischof Pfleger, vnnd Stifft, das wir recht vnd redlichenn zu vrthete vnnd ewigem Khauf verkhaufft habenn vnnd verkhauffenn mit Crafft diß Briefs denn Edelnn vnnd wolgebornnen Wilhelmen vnnd Heinrichenn Gebrüdern, Grafenn vnnd Herrn zu Hennenberg, vnnsern liebenn besonndern freunden, getrewenn vnnd Schwegern, vnnd allenn Jrenn Erbenn zu rechtenn Erbkhauf, vnns vnnd vnnsers Stiffts Statt Meiningen, mit Statt vnnd Zenntgerichtenn, mit der Bete, Zinnsen, gültenn, Rennten, Zollenn groß vnnd clein vngellt, Pfenniggult, vorwerkenn, Zehennden, Jnn Statt

vnnd

vnnd vf denn Velde, Vischwaßern, Vischereyen, Wisungen, Mülenn, Höfenn, Hofstettenn, Aeckernn, Wiesenn, Holtz, Veldt, Waßern, Wonnen vnnd weidenn, leutten güttern rechten nicht daruon gescheidenn, vnnd mit allen anndern seinen Herrlichkeitenn, Herkhommen, Freyheitenn, nuzenn, werdenn, gesellenn vnnd gewonnheitenn, gebieten vnnd verbiettenn, zu setzenn vnnd zu entsetzen, als wir vnnd vnnser Stifft dieselbenn Statt, wann bißhero pracht vnnd Jnngehabt habenn keinerlei außgenommen, Dann besondernn außgenommen vnnser geistlich Lehenn Mannlehenn der Ritterschafft, vnnser Erbhuldung, als offt das noth geschehe, volg vnnd öffnung, wie offt wir der bedörffen, vnnd ann dieselbenn vnnser Stat fordernn, wider mennigilichen an wider die genannten Grafenn Wilhelm vnnd Grafenn Heinrichen, vnnd Jre Erbenn, dieweil sie dieselbenn vnnser Statt als obgeschriebenn ist, Jnnhabenn, vmb Sechs tausenndt Reinisch gulden, genng am schlag, vnnd schwer genug am rechtenn Gewicht, der wir Zwey tausent vnnd zwey Hundert Gulden vonn vnnsern Keuffern gereidt gewert vnnd schon bezalt sein, vnnd die fürbaß Jnn vnnser vnnd vnnsers Stiffts frommen vnnd nutz gewanndt vnnd gekeert haben, Vnnd die vbrigen Sechs vnnd dreissig Hundert guldenn, sie vor vnns vnnd vnnsernn Stifft außgericht vnnd vf sich geschlagenn habenn, gein Encian Georgenn vnnd Fritzenn vonn Bibra seligenn kinnden, vnnd gein Hansen vonn der Reere, vnnd Chiliann Muser, So hattenn sie der vor auch tausent vf vnnser

Statt Saltzungenn, vnnd sollenn vnnd mögenn die obgenannten Graf Wilhelm vnnd Graff Heinrich Gebrüder vnnd Jrn Erbenn, die obgenannten Statt Ampt vnnd Gericht leutteun Gutten Zollenn, Zinnsen vngelt vnnd güllt, vnnd mit allenn andernn Jrenn Zugehörungen als obgeschriebenn steet, Innhabenn nutzenn vnnd nießen, besetzenn vnnd zu entsetzenn vnd damit thun vnnd laßen, nach Jrenn besstenn willenn vnnd nutzen, als mit andern Jrenn eigenn güttern vnnd leuttenn, Vnnd wir sollenn vnnd wollenn Jne dabeweisenn vnnd Habennde machen je vonn funffzehenn Güldenn einenn Reinischenn Guldenn, vnnd were es das solcher Gült Jnn der Statt gefallende zu wenig were, vonn denn sechs tausent Guldenn, So sollenn vnnd wollenn wir Jnn das vbrig erfüllenn vnnd beweisenn vf andern vnnsern Gefellenn, Jnn denn Dörfern Vachdorf oder Queyenfeldt, vnnd jnn des vnnsern Brief vnnd Jnnsigil darüber gebenn. Wurde vberig jnn der Statt Meiningen das die sechs tausent guldenn verzinset werenn, vonn funffzehenn Guldenn einen, was das were oder wurde, das sollenn vnnser Khauffer vnns vnnd vnnserm Stifft anndtwortten, vnnd gebenn, wenn wir das zu bescheiden one geuerde, Wir behalltenn vns vnnser Nachkhommen vnnd Stifft denn gewaldt vnnd macht, ob das were, das ein gemein steur Jm Lanndt vfgesatzt wurde, das wir dieselbenn auch daselbst jnn vnnser Statt setzen vfhebenn vnnd nemmen mögenn one Widerrede, Einrede, Widersprechenn vnnd Jrrungen der genannten Khauffer

jre

jre Erbenn oder mennigklichs vonn Jrentwegenn, doch vnſchedlichenn Jne vnnd Jre Erbenn ann ſolchenn verſchribenn Zinnſen vnnd gülttenn, als vor vnnd nach geſchriebenn iſt, Auch iſt beſonnder beredt vnnd vor verſchriebenn geweſt das wir vnnſern keuffern vnnd jren Erbenn bewieſenn vnnd habenndig machenn ſollenn vnnd wollenn, Jnn dreyenn Jarenn die Jtzund jngegangen ſeindt je vonn zehenn Güldenn einen Reiniſchen Güldenn, vonn des gelts wegen nemlichenn acht vnnd zweintzig Hundert Güldenn, das ſie denn obgerannten Encian, Georgen vnnd Fritzenn vonn Bibra ſeligen Kinnder, Hannſen vonn der Reer vnnd Kilian Muſer vonn vnnſertwegenn außgericht, vnnd vf ſich geſchlagenn habenn, das auch noch alſo beſteen vnnd pleibenn ſoll, die drey Jar auß negſt nacheinander vngeuerde, die dann Jnnganngen ſein vf Sannct Georgenn tag, als man zalt Tauſent vier Hundert dreißig, vnnd darnach Jnn dem viertenn Jarenn, vnnd nach Außgang derſelbenn dreyer Jare, ſollenn vnnſern kheuffern furtter je vonn funffzehenn Guldenn einer werdenn vnnd gefallenn vnnd jnn der Stett da habenn Jnn maßenn als dann obgeſchribenn ſteet one geuerde, Vnnd wir ſollenn vnnd wollenn auch, mit denn vnnſern ſchickenn vnnd beſtellenn, denn obgenannten vnnſern Kheuffern vnnd Jrenn Erbenn vnnd denn die darnach ſennden Zeichen zu gebenn, Als vil vnnd als offt ſie der zu vnnd vonn der Zolle wegenn zu Mainingen bedörffenn, dieſelbenn Zeichenn auch fürgang vnnd macht haben ſollenn, Jnn vnnſern Lanndt, ann

allenn vnnſern Zollenn, als ſie dann vormals vnnd bißhero gehabt habenn, onn Widerrede, on Hindernus, one Jnntrag vnnd vngeuerde, auch were es ſach das wir vnnſer Nachkhommen oder Stifft mit denn obgenannten Graf Wilhelmen vnnd Grafenn Heinrich, oder Jrn Erbenn, zu Krieg oder Zwitracht khemen, oder ſie mit vnns, wie ſich das mochte, da Gott vor ſey, So ſoll die obgenannte Statt Meiningen leut vnnd Gut darjnne ſtill ſitzenn, vnnd wir die vnnſernn oder vnnſer helffer darzu nicht greiffen oder daran beſchedigenn, one Geuerde, vnnd auch die obgenannten Grafe Wilhelm vnnd Grafe Heinrich, oder Jre Erbenn, die Jrenn oder Jre Helffer vnns vnndt vnnſern Stifft oder Helffer darauß oder darinn auch nicht beſchedigen oder angreiffenn, one Geuerde, Wir habenn auch die obgenannten Graf Wilhelm vnnd Graf Heinrichenn vnnd Jre Erbenn, für vnns vnnd vnnſer Nachkhommen vnnd Stifft Jnn leiblich nützlich Gewaldt vnnd Gewehre recht vnnd redlich geſetzt, vnnd ſetzen ſie mit Crafft diß Briefs, der obgenannten Statt leut, Gutt, Zollen, Zinnß vnnd gültt, mit aller Jrer Zugehörungenn vnnd Herrſchafftenn als obgeſchribenn ſteet one Geuerde, vnd habenn Jne das verkhaufft vnnd zu khauffen geben, als vnnſer vñd vnnſers Stiffts rechtenn freyenn eigenn, Es ſollen auch alle Burger der vorgenannten Statt Meiningen, denn vorgenannten Grafen Wilhelmen vnnd Grafen Heinrich gebrüdern vnnd Jrenn Erbenn gelobenn vnnd ſchwerenn, Aide gelobt vnnd Huldung thun, mit guttenn

trewen

trewem nach Außweiſung diß Khaufs vnnd Briefs, als hieuor geſchribenn ſteet, one Geuerde, auch habenn die obgenannten vnnſer keuffer vnnd Jre Erbenn, vnns vnnſern Nachkhommen Capitul vnnd Stifft, ſolche Willchür vnnd macht gegebenn, das wir vnnſere Nachkhommen Capitul vnnd Stifft die obgenanntten Statt Meiningen mit Jrenn Zugehörungen als obgerürt iſt, mögen wider kheuffenn, vmb acht Hundert, vnnd ſibenn vnnd funffzig marck lautters Silbers, wiß vnnd gewern, Nürmberger oder Erdfurter Zeichenn, vnnd ob wir alsdann nit ſouil Silbers gehabenn möchtenn, So mögenn wir ſouil je für ein Marck Silbers, ann goldt das dann genuge vnnd genem iſt jm Laṅdt zu Franckenn bezalenn vnnd gebenn, als denn ein Marck ſilbers zu Nürnberg, Erdfurt oder Würtzburg gilt one Geuerde, darann ſich auch die mehrgenanntten Keuffer vnnd Jre Erbenn begnügenn laßenn ſollen, wann oder welches Jars wir wollenn vf einen jglichenn Sannct Peters tag außgenommen jnn diſenn obgeſchribnen eingegangnenn dreyenn Jarenn, ſollen wir ſie nicht macht habenn zu laſenn noch löſenn, ongeuerde, Nach außgeender dieſer dreyer Jar, ſollenn ſie vnns des Widerkhaufs one Widerrede, geſtattenn vnnd Jr Khaufgelt wider nemmen als obgeſchribenn iſt, Vnnd wann wir denn Widerkhauf alſo thun wollenn, das ſollenn wir Jne ein viertel Jars vor Sannct Peters tag Cathedra genannt zu wißenn thun, mit vnnſern bottenn vnnd Briefen vnnd ſolln ſie jnn vierzehenn tagenn vor oder nach Sannct Peterstag, des ehegenann-

ten Jres Khaufgelts ann Silber, oder inn obgeschribner Wehrung, bezalenn zu Schleusingen oder Schmalkaldenn, jne der zweier Statt einer, wo sie die Bezalung nemmen wollenn, da auch die vnnsern mit dem Geldte frid vnnd gleidt habenn mögenn, one Geuerde. Vnnd wann wir vnnser Nachkhommen vnnd Stifft, Jnenn diese Losung also verkhundigt, vnnd zu wißenn gethan habenn, So sollenn sie darnach kein bete Jnn der vorgenannten Statt setzen, Es were dann das wir vnnser Nachkhommen vnnd Stifft, Jne das obgenannt Khaufgelt, Jnn denn obgenannten vierzehenn tagenn, vor oder nach Sannct Peterstag, nach der Verkhundigung nicht bezaltenn, als obgeschribenn steet, one geuerde, Vnnd wann wir unnser Nachkhommen oder Capitul denn obgenannten vnnsern Kheuffern oder Jrenn Erbenn, das vorgenannt Jr Khaufgelt als obgeschriebenn steet bezallt hettenn, So sollenn sie vnns die obgenannten Statt wider ein anndtworttenn, vnnd die Bürger Jr Aide treue, gelübdt vnnd Huldung, ledig vnnd loß sagenn, one Geuerde, Bezaltenn wir vnnser Nachkhommen vnnd Stifft, die ehegenanten vnnsern Kheuffern Jr vorgenannt Khaufgelt vf die Zeit nicht, als obgeschriebenn steet, So sollenn wir vf dasselb Jar der Losung darann nicht thun, noch habenn vngeuerde, Were es auch das die obgenannten Graf Wilhelm vnnd Graf Heinrich oder Jre Erbenn, solch nott angienge vnnd betrungenn wurden das sie die vorgenannten Statt, mit Jrer Zugehörung als obgeschriebenn steet für vorgenannt Khaufgelt verkhaufen oder versetzenn müßtenn, das mögen sie thun Jrenn Genoßenn oder

Nit-

Rittermeßigenn, Jnn allermaßenn als wir Jnn die verkhaufft habenn, denn oder dem sie die also verkheufftenn, wir vnnser Nachkhommen vnnd Stifft, solche Brief gebenn sollenn, als diser Khaufbrief außweißt, one geuerde, der oder dieselbenn, denn sie die Statt also verkhaufft hettenn, die sollenn vnns vnnsern Nachkhommen vnnd Stifft wider Brief darüber gebenn, vnnd verschreibenn, als vnns die vorgenannten Grafen Wilhelm vnnd Grafe Heinrich geben habenn, ongeuerde, Wir vnnser Nachkhommen vnnd Stifft sollenn vnnd wollenn die vorgenannten Grafen Wilhelm vund Grafe Heinrich, vnnd Jr Erbenn, ann die obgenannten Statt leutenn gutenn Zinnsen vnnd Zöllen mit aller seiner Zugehörunge als obgeschribenn steet, getrewlichenn schützenn, schüreñ, schirmen, vertheydigenn, vnnd versprechenn, als anndere vnnsers Stiffts Grafenn, mannevnnd Dienner wo wir Jr mechtig zum rechtenn gesein mögenn : ongeuerde, Vnnd wir geredenn auch für vnns, vnnser Nachkhommen vnnd Stifft, denn obgenaunten Khauf, mit allenn seinen Stücken Punctenn vnnd Articuln steet vest vnnd vnuerbrochennlich zu haltenn, vnnd darwider nicht zu thun, heimlichenn oder öffentlichenn, weder mit Gerichtenn geistlichenn oder wernntlichenn, oder one Gericht, vnnd auch niemanndt der darwider thun oder khommen wollte, des mit keinen Sachenn zulegenn, gesteen, noch gestattenn, Jnn kein Weiß, one alles Geuerde. Es ist auch mit Namen beredt wordenn das wir keinen fürstenn Grafenn, Herrn oder sonst niemandt zu Jnn Jnn

die

die Statt Meiningenn sich khauffen nach khommen laßenn, wir habenn sie dann vor ganntz schöne vnnd gar außgericht, bezalt vnnd die Statt vonn Inn gelöset ongeuerde, Deß zu Vrkhundt so seindt vnnser Innsigil ann diesenn Brief gehanngen, vnnd wir Reichart vonn Maßbach Decann, vnnd das Capitul gemeinniglichenn des vorgenannten Stiffts zu Würtzburg Bekhennen auch offenntlichenn ann diesenn Briefe das dieser obgeschribenn Khauf, vnnd alle anndern Sachenn, mit vnnserm guttenn willenn vnnd Wissenn, vnnd verhenngknus zuganngenn, vnnd geschehenn seinndt, vnnd geredenn auch für vnns, vnnd alle vnnser Nachkhommen, darwider nicht zu thun mit keinen Sachenn, Inn kein Weiß, one alle Geuerde. Zu Vrkhundt vnnd mehrer Sicherheit so ist vnnsers Capituls Innsigil zu vnnsers vorgenannten Herrn vonn Würtzburgs, vnnd vnnsers Herrn des Pflegers Innsigill, auch ann diesenn Brief gehanngenn, Der gebenn ist nach Christi vnnsers Herrnn Geburt vierzehenn hundert Jar, vnnd darnach Inn denn vier vnnd dreissigsten Jarenn, am Sonntag Sannct Ciriacustag.

IV.

Bischoff Johann zu Wirzburg verpfändet den Grafen Wilhelm und Heinrich Gebrüdern von Henneberg die Stadt Meiningen samt den Dörfern Vachdorf, Leutersdorf und Queienfeld für 9000. fl. Rhein. den 18 Januar 1435.

Wir Johanns von Gots Gnaden Bischof zu Würzburg bekennen vnd thun kunt aller mennichlichen

lichen an dyſem Briue wan wir mit ſampt dem Edeln Wolgebohrnen Albrechten Grauen zu Wertheym vnſir vnd vnſers Stiffts Pfleger mit Willen vnd Verhenckniß der Wirdigen Richarts von Maſpach Techands vnd des Capitels gemeinlichen zum Thume zu Wirtzpurg vnſer liben andechtigen vormals den Edeln Wolgebornen Wilhelmen vnd Heinrichen Gebrüdern Grauen vnd Herren zu Hennenberg vnſern beſundern Freunden vnd liben getrüwen und iren Erben Sechß thuſend Riniſcher Gulden vf vnſer vnd vnſers Stiffts Stad vnd Amt Meyningen of einen Widerkauf verſchriben vnd In das dafür Ingeben haben als das dann die Briue In von vns vnſern egenanten Pfleger vnd dem Capitel darüber gegeben clerlichen vßwiſen c) Alſo ſind wir mit denſelben Graue Wilhelm vnd Graue Heinrich vbirkommen, das ſie ſich gein dem Hochgebornen Fürſten Herrn Ludwigen Landgrauen zu Heßen vnſern lieben Hern vnd Frunde vnd ſinen erben In ein mercklich Sum nemlichen Neun thuſend Riniſche Gulden Landeswerunge zu Francken für vns vnd vnſir nachkomen vnd Stifft geſezt vnd die off ſich genommen haben, die ſie vnd Ire erben demſelben vnſerm Herren Landgrauen und ſinen erben für vns vßrichten vnd yn die betzalen ſollen nach datum dieſes Briues als hernach geſchriben ſted, nemlichen zu iglicher Oſtern funffzehnhundert Gulden egenanter Werunge geben vnd damit off dieſe ſchirſt künfftige Oſterheiligen tage anheben, vnd darnach alle Jare

c) ſ. die vorhergehende Urkunde Num. III.

Jare zu yglichen Ostern also funffzehnhundert Gulden vßrichten als lange biß sie Im die egenanten Newn thusent Gulden also gantz bezalet haben on Geuerde, vnd als offt sie solliche funffzehenhundert Gulden eynß iglichen Jares also für vns bezahlen als dicke sollen vnd wollen wir In deßelben Jares hundert Gulden Nutzunge von sollichen funfzehenhundert Gulden des Jares zu Gulte bewysen off vnser vnd vnsers Stifftes Stad, Ampt, dorffern vnd Gerichte zu Meyningen, Fachdorff, Lütelßdorff vnd Queienfeld vnd sollich obgenant Sumen Newnthusend Gulden so vil sie der dan für vns also vßgericht haben vnd vßrichten, haben Wir den obgenannten Grauen Wilhelmen vnd Grauen Heinrich von Henneberg vnd Iren erben geslagen, verschryben vnd bewyset off vnsir vnd vnsir egenanten Stifftes Stad Meyningen mit sampt dem Amt, Gericht vnd den egenanten Dörfern darzu gehörende mit allen Iren Nutzen, Renten, Fellen, Herlichkeiten vnd Zugehörungen, vnd wir slahen, bewysen vnd verschriben In dieselben Sum daruf in Crafft vnd Macht dyses Briues vnd auch den andern Briff der dan den vorgenanten vnsern Keuffern vor dorüber vmb die egenant Sechs thusend Gulden von vns gegeben yst, also das sie vnd ire erben dieselben vnsir vnd vnsers Stifftes Stad, Ampt, Gericht vnd Dörfer dafür so lange mit aller Herlichkeit vnd Zugehörungen innehaben, behalden, der nißen vnd gebruchen sollen vnd mogen, nach yren besten biß Wir und vnsir nachkomen sie sollicher Newnthusent Gulden als vil sie der dann für vns in ob-

geschriebener Maße vßgeben vnd bezalt hetten odir betzalen wurden, mit sampt der Sechs thusend Gulden, nach Innehald des egenanten Briues vbir dieselben Sechs thusent Gulden sagende, betzalt vnd vßgericht hetten an Geuerde. Vnd als vil sie sollicher egenanten Newnthusent Gulden für vns vnd vnßern Stifft also jerlichen vßgeben vnd bezalt hetten, vnd bezalen wurden, sollen vnd wollen Wir In für vns vnd vnsir nachkomen off den obgenanten Stad, Ampt, Gericht vnd Dörfern bewysen, allso das sie ye von funfzehen Gulden einen Gulden Nutzunge gehaben mögen nach Anzale sollicher Summ, die sie dann für vns vßgegeben hetten vnd vßgeben wurden, vnd was dann vbir solliche Bewysunge vber gute nutzunge in den egenanten Stad, Ampt, Gerichten vnd Dörfern gefylen, das solt vns vnd vnsern nachkomen werden. Mochten wir In aber so viel Nutzunge als In dann zugebüren würde, sollicher Maße in denselben Stad, Ampt, Dörfern vnd Gerichten nicht bewysen, das solten vnd wolten Wir vnd vnser nachkomen In sust an andern vnsers Stifftes Fellen vnd Renten erstatten, bewysen vnd erfüllen nemlichen hie oben in vnsern obern Lande das sie des habendt weren on Geuerde. Auch so ist nemlichen betedinget, ob das wer das wir oder vnser nachkommen off einß oder mer Zile dye vorgeschriben funfzehenhundert Gulden ye off Ostern als obgeschriben stet dem vorgenanten vnsern Herrn Landgrauen oder sinen Erben bezalten vnd selbst vßrichten, des Wir vns dann Macht behalten vnd thun mo-

gen,

gen, das wir deßelben Jares, als offt wir das teten, den obgenanten von Henneberg vnd iren erben dhein Nutzunge odir Gulte darvon nicht bewyſen ſollen vnd ſolt auch zu dem heubt Gelt nicht gerechent werden on Geuerde. vnd wellichs Jars wir die obgenanten funfzehenhundert Gulden dem vorgenanten vnſern Herrn Landgrauen odir ſinen erben alſo betzalen wolten das ſolten vnd wolten wir den obgenanten von Henneberg vnd iren erben ein gantz virtel Jares vor zuwiſſen thun, ſich darnach wißen zurichten. Teten wir dann ſollicher Bezalunge nicht, was ſie dan des küntlichen vnd redelichen Schaden nemen vnd ſie das Geld ſelber vßrichten vnd betzaien muſten, vnd richten wir Jn dann ſolicher Schaden nicht vß, ſo ſolten ſie den haben off der egenanten Stad vnd Ampt Meyningen mit ſampt dem Heubt Geldt nach vßwiſunge der Briue darüber gegeben on Geuerde. Wir behalten auch vns vnſern nachkomen Stifft vnd Capitel vnſer Erbhuldungen, volge, offenunge, geiſtlich Lehen, Burglehen, Edeler Lüte Manlehen vnd vnſir Zentgreuen Ampt, das dann ein iglicher tugender Perſone den die egenanten von Henneberg darzu ſetzen vnd geben, von vns vnd vnſern nachkomen als dicke ſich das geburet enphahen ſol, vnd auch ob ein gemein Hülfe durch vnſern Stifft vngeuerlich gehen würde, an vnd in den egenanten vnſer Stad Meyningen, auch mit Namen Vachdorff, Lütelßdorff vnd Queyenfeld zu allen vnſirn vnſir nachkomen vndt Stiffts Sachen vnd Noten, als offt ſich das gebüret vnd noyt geſchicht, des vns dan die mergenant

genant Graue Wilhelm vnd Graue Heinrich vnd ire erben an Jntrag vnd Widerrede gönnen vnd geſtaten ſollen on Geuerde doch Jn an irem Kaufe vnd Kaufgelde der obgenanten Sechsthuſent Gulden vnd auch an den egenanten Newnthuſent Gulden, was ſie der dann für vns vßgegeben hetten vnd vßgeben würden, vnd auch der obgenanten Gülten vnd Nuzungen, dye ſich dauon gebüren werden, vnd nach Jnnhaldunge des vorgenanten Kaufbriues vber die egenanten Sechsthuſent Gulden ſagende, vnſchedelichen on Geuerde. Wer es auch das die egenant Stad Meyningen von vnſir odir vnſirs Stifftes Krige vnd Vehede wegen verloren wurde da Got vor ſey das doch die obgenant von Henneberg getruwelichen bewaren ſollen, ſo ſy beſt mögen, ſo ſollen vnd wollen Wir vnd vnſer Nachkomen darzu thun, darzu vns dan dieſelben von Henneberg getruwelichen beholfen ſin ſollen, das Wir Jn das wider gewyñen, vnd wan wir das alſo wider gewunen hetten, ſo ſollen vnd wollen Wir Jn das wider Jnantworten Jn allermaß als vor. Gewunen wir aber des nicht wider ſo gereden Wir für vns vnſer nachkomen vnd Stifft in einer halben Jarsfriſt nechſt darnach dem obgenanten Grauen Wilhelmen vnd Grauen Heinrich vnd iren erben ſollich funfzehenthuſent Gulden, oder was ſie der gegeben, vnd von vnſirwegen vßgericht hetten, mit ſampt den Zinſen vnd Gülten dauon gebürende, Jn anderswo zu bewiſen vnd der habende zu machen, an als gewißen Steten als Meyningen, Vachdorff, Lütersdorff vnd Quienfeld weren, mit iren Gerich-

ten an Vertzyhen an Widerrede vnd alles Geuerde. Wir gereden ſollen vnd wollen auch die obgenant Stad Meyningen mit den Dörfern vnd Gerichten als obgeſchriben ſtet von den obgenanten von Henneberg vnd iren erben in dieſen nechſten ingehenden Zweyen Jaren nach Vßwiſunge des egenanten Briues vber die egenanten Sechs thuſent Gulden gegeben nicht loſen noch zu loſen haben on alles Geuerde, ſondern nach vßgehenden derſelben mögen wir dieſelben Stad, Ampt, Dörfer vnd Gericht vmb die egenanten Sechsthuſend Gulden, nach Innehaldunge des itzunt genanten Briues, mit ſampt der vorgenanten Newnthuſent Gulden was wir oder vnſir nachkomen der dann dem obgenanten vnſerm Herrn Lantgrauen oder ſinen erben nicht betzalt hetten von der genanten von Henneberg vnd iren erben löſen wann vnd zu welicher Zyt Jars wir wolten zu Sluſungen oder Smalkalden, in welicher der Zweyer Stete eine ſy wollen, da dann die vnſern mit dem Gelde Fryde vnd Geleyt vngeuerlich gehaben mögen, ſoliche Loſunge Wir In doch ein Virtel Jares vor wißentlich verkündigen ſollen der ſie vns dann on Widerrede gönnen vnd geſtatten, vnd voruf ſo dy Loſung alſo geſcheen wer, die mergenanten Stad Ampt Gericht vnd Dörfer mit ſampt iren Inwohnern vnd Zugehörungen ganz vnd lediglichen wider In antworten, die auch alsdann von In ſelbſt vns von In ledig ſin ſollen, on Geuerde. Wir heißen auch in Crafft diſes Briues die egenanten Inwohner zu Meyningen vnd der Dorfmanſchafft des egenanten Gerichten vnd wollen auch das ſie den obgenanten Grauen Wilhelmen vnd Grauen

Hein-

Heinrichen von Hennenberg Gebrüdern vnd iren erben geloben vnd ſweren, eyde vnd Gelübde zu thun, zu ir egenant gantzer Sumen Gelds, damit zu gewarten vndertenig vnd gehorſam zu ſin, die ſie dann für vns als obgeſchriben ſtehet vßgeben hetten odir vßgeben wurden on Geuerde. Es ſollen auch die obgenanten von Henneberg vnd ire erben die vorgenanten Stad, Ampt, Gericht vnd Dörffern mit ſampt den Bürgern Inwonern vnd armen Lüten getruwelichen ſchützen, ſchirmen, vertedingen vnd verſprechen, ſo beſt ſie mögen vnd ſie mit keinen vngewönlichen Sachen nicht beſweren on Geuerde. Vnd Wir obgenanter Johans Byſchoff, Albrecht Pfleger, Richart von Moſpach Techand vnd das gantz Capitel zum Thum zu Wirzburg gereden vnd geloben in guten waren trüwen für vns vnd alle vnſir nachkomen Stifft vnd Capitel alle obgeſchrieben Stücke, Puncte vnd Artikel ſtete veſte vnd vnverbrochen zu halten vnd darwider nicht zu thun noch zu komen mit dheynen Sachen geiſtlich noch wertlich in dheyne Wyſe alle Argeliſt vnd Geuerde darinne vßgeſchloßen, vnd auch die obgenanten Graue Wilhelm vnd Graue Heinrich von Henneberg Gebrüdere vnd ire erben mit der obgenanten Stadt Meyningen, Dorfern Ampten vnd Gericht als obgerürt iſt getruwelichen zu ſchützen vnd zu beſchirmen, zu vertedingen, vnd zu verſprechen wo wir Jr zu recht mechtig ſin als andere vnſire vnd vnſers Stifftes Mannen vnd Vndertanen on Geuerde. Des zu Vrkunde haben wir obgenand Johanns Biſchoff, Albrecht Pfleger vnſer Inſigeln

vnd auch Wir das egenante Capitel deßelben vnsers Capitels Jnsigel zu des obgenanten vnsers gnedigen Herrn von Wirzpurg vnd sines Pflegers Jnsigeln auch an disen Brif gehangen der geben yst nach Cristi Geburt Virzehenhundert Jare vnd darnach in dem fünff vnd drißigsten Jare am Dinstage nechst nach Sand Anthonien Tage.

V.

Vertrag zwischen Bischoff Rudolfen zu Wirzburg und Graf Wilhelmen von Henneberg, die Ablösung des dem Letztern verpfändet gewesenen Schlosses und Amtes Meiningen betreffend. den 14 Febr. 1495.

Wir Rudolff von Gottes Gnaden Bischoue zu Würtzburg vnd Herzog zu Frangken, vnd wir Wilhelm von Gottes Gnaden Graue vnd Her zu Henneberg bekennen offentlich mit diesem Briue vnd thun kunt allermeniglich, das wir vns vff gethan Auffkundige vmb Meyningen vnd anders mit einander vertragen haben, alß daß wir Bischoue Rudolph dem gemelten Grauen Wilhelmen auf Freytag vor Sant Valentins Tag des des Sechzehintausend Gulden vnd Funfzig Gulden Reynischer Landswerunge zu Francken, hie in unser Stadt Würtzburg verschafft vnd des Handlung thun vnd sollen als dieselben Sechtzehintausend Gulden vnd Funftzig Gulden so die also gewert vnd gar gezalt sein, in ein Laden verwart vnd gelegt, vnd vnser jeder dieselben Laden mit seinem Jnsigel versigeln vnd dasselbig Gelt in derselben Laden also versigelt bleiben in vnser Bischoff Rudolfs Gewald, vnd nach dem

dem Wir Graue Wilhelm den Reuers vnd was vns seinen Gnaden dagegen zu vbirgeben gebürt in kurzer zeit durch abwesentlichkeit vnser liben Herrn und Vettern von Fulda vnd Grauen Berlts, die außer Lands seint, irer Sigelunge halbin nicht gefertigen mogen, sollen Wir dieselben hie zwuschen vnnser libin Frawen tag Annunciacionis genant schirst, also verfertigt vnd versigelt schaffen, vnd in solcher zeydt vunsern gnedigen Herrn einen Tag gein Sweinfurt ernennen vnd seinen Gnaden den zeitlich vnd zum geringsten Acht tag darvor verkunden, vnd auf solchem Tag wir Bischoue Rudolff dem gemelten Grauen Wilhelmen auff vnser Kost vnd Schaden sollich Geld vbirantwortten, vnd als dann vnser jeder dem andern die Briue vnd Verschreibunge, wie die hiernach geschribin sein vnd sollichs vnser jdem gebürt auffrichtiglich verfertigt vnd versigelt vbergeben vnd vbirnemen, vnd da dannen gein Meyningen geriten, vnd mit abtretten vnd ledig sagen, eingebin vnd andern gehandelt werden, alles nach laut der Verschreibunge, der Wir vns von beyden teyln mit einandir vertragen, als wir dan das also einandir getreuwelich zu halten vnd zu vollzihen, bey vnsern waren treuwen geredt habin, vnd lauten diselbin Briue vnd verschreibunge wie von Wortten zu Wortten hiernach geschriben stet vnd also.

Wir Rudolff von Gotes Gnaden Bischoue zu Wirzburg vnd Hertzoge zu Francken, Nachdem Weylant der Hochwirdig Fürst vnd Herr Bischoue Gotfridt des Geschlechts der Herrschaft

von Lympurg vnſer Vorfarn loblicher Gedächtniß den Erwirdigen vnd Hochgebornen vnſern beſundern Herrn vnd Freunde beſundern Freunden liebin andechtigen vnd getreuwen Herrn Johannſen Abt zu Fulda Herrn Bertholt thumherrn vnſers thumſtiffts zu Wirzburg vnd Herrn Wilhelmen ſeligen Grauen vnd Herrn zu Henneberg Gebrüdern vnſer vnd vnſers Stifts Schloß vnd Stadt Meyningen mit ſampt dem Ampt vnd ſunderlich die Dorffer Fachdorff Luttersdorff vnd Queyenfeld, mit Stadtgericht, Zentgericht, Dorfgericht, mit der Bete, auch die Volge, in Stadt vnd Dörffer, Leuten, Gütern, Zinnßen, Gült, Wißmaten, Renten, Zollen groß vnd clein, außgenomen den Gulden Zolle an Geuerde, Vngeld, Vannwein, Pfennigkgüld, Getraide Gült, Sweingült, Vorwergken, Zehenden in Stat, Dorffer vnd in Felden, Weylern, Wüſterungen, Fiſchwaßern, Fiſchereien, Mullen, Heuſern, Hoven, Hoffſteten, Eckern, Holtz, Feld Waßeren, Waßerleufften, Teichen, Wonnen vnd Weyden, vnd mit allen andern Herrlichkeiten, Rechten, Herkomen, Wirden, Freyheiten, vnd Gewonheiten, Dinſten, Herbergen vnd Legern zu gebiten vnd zu verbiten, zu ſetzen vnd entſetzen, wie dann er vnd vnſer Stift dieſelben Schloß, Stadt vnd Dörffer mit dem Ampt vnd allen andern iren Zu vnd Jngehörungen innengehabt vnd herbracht haben, in Stat, Dorffe vnd in Felden, cleiu vnd groß, beſucht vnd vnbeſucht, nichts dauon außgeſchiden, dann den Guldin Zolle wie obgemelt, vnſer Geiſtlichkeit, geiſtliche Lehen vnd Manlehen der Ritterſchafft, vnd auch ſunderlich zu Fachdorff, das dauor Grauen

Jor-

Jorgen von Hennenberg seligen für etlich Gelt innen gestanden vnd verschriben worden ist, umb zehen Gulden an der Bete zu Queienfelt, die Vormaln Heinrich vom Stein seligen vnd seinen erbin zu Burggut auf Widerkauff verkaufft worden sein, für vnd vmb achzehen tausent guter Reynischer Gulden, gut am Gelde, geng am Slage vnd swere gnugk auf dem rechten Gewicht Landswerunge zu Francken, auf einen ewigen Widerkauf verkaufft vnd eingebin, vnd dann nach volgent der Hochwirdig Fürst und Herr Bischoue Johannes deß Geschlechts von Grumbach vnser nechster Vorfarer seliger gedechtniß, den obgenanten Grauen Wilhelm seligen vnd seinen erbin achthalb Hundert Gulden Reynischer Landtswerunge zu Francken, und dan wir in Zeyt vnnsers fürstlichen Regierunge etlicher hinterstelliger Bete halbin auf den von Meyningen, von gedachten Bischoue Gotfridt seligen, den obgemelten von Henneberg vnd iren erbin, auff etlich Maß zu beweysen verschribin vnd aber nicht gethan hat, mit der Hochgebohrnen Fürstin vnnser besunder liebin Frauwen, Freundin vnd Genatter, Frauwen Margarethen geborn Herzogin von Brunßwig vnd Lünenburg, Greffin vnd Frauwen zu Henneberg, nach abgange Grauen Wilhelms ires ehlichen Gemahels obgenannt, an stadt irer Sone, den sollichs alles vnd igliches allein zustendig sein solle, als das der Reuers, vns auff demselbin Vertragk von ir vbirgeben, mit gedachts vnsers Herrn vnd Freundes von Fulda iren vnd Grauen Berlts obgenant anhangenden Innsigeln versigelt, anzey-

gen einen Vertragk gemacht, vnd dieſelbig hinderſtellige Bete, die an eyner Summa drey Tauſent vnd drey hundert Gulden obgemelter Reyniſcher Landswerungs zu Francken bracht hat, zu obin angezeygten Kauff Gelt auch zu geſlagen, vnd furter jerlichen Hundert Gulden auf den vnnſern von Heuſtreuwe verwiſen vnd alſo, ſo wir odir vnſir nachkomen den Widirkauff thun wolten, das wir deniſelbin an einer Summa mit Zwey vnd zwanzigk tauſent Gulten vnd Funffzig Gulden alles Reyniſcher Landswerunge zu Francken odir wo wir vns des Gelts nit vertragen mochten, mit etlichen Sumen Mergk Silbers weyßs Gewichts vnd Were erfordiſch zeichens thun ſollen, das wir dan auch in vergangen tagen den gemelten vnſern Herrn vnd Freünd, von Fulda vnd Grauen Berlt obgnant, auch den Hochgeborn vnſern beſundern Freünde vnd liebin getreüwen Herrn Wilhelmen Grauen vnd Herrn zu Henneberg des gemelten Grauen Wilhelms ſeligen Sone, in allen vnd in yeden inſunderheit ſouil vnd wir ir yedem zu verkunden ſchuldig ſeint, dem Widerkauff alſo zu thun, in vnnſern offeu verſigilten Briuen verkundet, des auch Zeit der Bezahlunge als wir dann das nach laut ausgegangener Verſchreibunge macht, auf Donnerſtag vor vnſir libin Frauwen tag Anunnciationis genant ſchirſt nach datum dieſes Briues geſazt handt, Bekennen wir vnd thun kund offentlich mit dieſem Briue gein allermeniglich, daß ſich ſollger vnſer Aufftundunge nach der egedacht vnnſer beſunder Freünd vnd libin getrauwer Graue Wilhelm

helm zu vns gefugt, vnd perſonlich handelunge bey vns gehabt, das wir vns den auch mit Jm und er ſich mit vns auf ſein ſelbſt bitlich vnd vnderthenigliche Anſuchen an vns gelangt nach folgender Maß vnd Forme, das wir auch alſo mit vnd gegen einander angenomen vereinigt vnd vertragen Nemlich, ſo haben wir ine an ſolcher Suma zwey vnd zwanzig tauſend vnd Funfzig alſo bare entricht, und bezalt, Sechzehintauſent vnd Funfzig Gulden guter Reyniſcher Landswerunge zu Francken, die er alſo anzunemen gewilliget hat, vnd für die überichen Sechstauſent Gülden itzund gemelter Werunge vergenugung gemacht, wie hernach volget, darauff er vns dan auch der gemelten vnſer Schloß, Stadt vnd Ampt Meyningen auch der Dörfer Fachdorff, Leütersdorff und Queienfeld vnd anders alles vnd igliches, vnd wie obgemelt, auch auff den vnſern von Heuſtreuwe verkaufft vnd verſchrieben vnd verwiſen gentzlichen vnd gar abgetretten, ſich der enteüßert auch alle vnd igliche Jnwoner derſelben vnſer Schloß, Stat, Ampt, Dorffer, vnd darzu gehorigk irer Pflicht, Gelübte, eyde vnd verwantniße ledig vnd loß geſagt, vnd an vnſer nachkommen vnd Stifft gewiſen, was auch das alles vnd igliches alſo eingeben, vnd der gantzen heubt Summa, doch dieſen Vertragk vnd Verſchreibunge onvergriffen, Quitiret, die Verſchreibung darüber ſagendt behendiget, vnd alle vnd igliche andere Briue vnd Verſchreibunge was der itzund nicht behendigt vnd künfftiglich funden würden,

in die gemelten Summa vnd Briue alle oder etliche zeygend getodt vnd vernicht haidt, alles für sich vnd sein erbin, auch mit verwilligunge vnd Siegelung des gemelten vnnsers Herrn vnd freündts von Fulda, auch unser Frauwen freündin vnd gevatter von Brunßwigk vnd Grauen Berthols obgedacht, vnd des soll es auch solcher Sechs tausent Guldin halber in derselben zu Vergenugen gehalten werden, wie hernaher geschrieben stet, vnd also der gemelt Graue Wilhelm vnd sein erbin sollen gemelt vnser Schloß, Stadt vnd Ampt Meyningen mit sampt den dreyen Dorffern Fachdorff Lutelßdorff und Ucienfeldt auch den Hundert Gülden jerlicher Bete auf den vnsern von Heustreuwe verwisen und allen vnd iglichen wie obgemelt verschribin, gantz nicht dauon außgenomen, denn vnsern Gulden zolle, Geistliche Lehin, Mannlehin der Ritterschafft vnd darzu gemeyne Steüwer, so wir die in vnserm Fürstenthumb auffsetzen, auch Erbhuldunge, Folge, vnd oeffenunge, wider allermeniglich, das alles vnd igliches wir vns vnnser nachkomen vnd Stiefft, also das vns solchs alleyn zustendigk sein soll, hiemit klerlich vorbehalten, für vnd vmb die gemelten Sechs tausend Gulden gemeyner vnd genger Reynischer Landswerungen zu Francken fünff Jare die nechsten, vnd nemlich von Sant Peterstag kathedra genant schirst künfftig biß wider vff Sant Peterstag kathedra der in dem Jare, als man nach Cristi vnnsers Herrn Geburt Funffzehenhundert Jare zelen vnd schirst nach Datum dieses Briues kommen wirdet, in Amptmanns-

weyse

weyſe vnentſetzlich innenhabin, nutzen vnd nißen, wie das als obgemelt vormalen verſchrieben vnd verkaufft worden iſt, gantz nicht davon außgenommen dann wie obſtet, vnd des ſollen auch der gemelt Graue Wilhelm vnd ſein erbin alſo mit einemunge ſolcher Felle vnd Nutznnge, wie obgemelt der Abnutze vnd des ſo ſie von ſollichen Sechstauſend Gulden haben mochten, in zugebührend, auch ires Ampt Soldes gentzlich vnd gar vergnügt vnd entricht ſein vnd bleiben, vnd derhalben kein weiter Forderunge oder Anzugk thun, vns vnſern nachkomen vnd Stifft, vnd wann wir odir vnſer nachkomen den gemelten Grauen Wilhelmen vnd ſein erbin zu Außgange ſolcher fünff Jare vbir den gemelten Sandt Peterstag kathedra in Funffzehenhunderſten Jar ſchirſt nach Dato dieſes Brieues

d) Vermöge dieſes Vertrags bekleidete Graf Wilhelm von Henneberg im Amte Meiningen die Stelle eines Wirzburgiſchen Amtmanns, welche für ihn, nach der Sitte jener Zeiten, nichts weniger als verkleinerlich war, indem uns die Geſchichte viele Beyſpiele liefert daß die angeſehenſten Fürſten von anderen Herren geiſtlichen und weltlichen Standes, in einem gewiſſen Landesbezirk die Amtmannſchaft übernommen haben. (S. Avemanns Beſchr. der Burggr. von Kirchberg S. 261.) Im Grunde war er eine Art von Bündniß, wodurch der Amtmann, gegen ein vorgeſchoſſenes Capital, in dem ihm übergebenen Diſtrict die Einkünfte zu genießen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben und ſelbigen gegen feindliche Ueberfälle zu vertheidigen hatte. Eben darin beſtand auch im gegenwärtigen Fall die Verbindlichkeit Graf Wilhelms von Henneberg, wie der fernere Inhalt der Urkunde ausweiſet.

ues komende, nicht lenger zu Amtmann wie obgemelt haben, sundern auch die Sechstausent Gulden also entrichten vnd bezahlen wolten, das sollen wir in ein Vierteil Jares zum geringsten vor dem jezunt gemelten Sant Petrstag kathedra mit vnnser offen versigelten Briuen in gewöhnliche ire Hoffhaltunge oder vndir Augen verkunden, vnd in auff demselben Sant Peterstag kathedra also die gemelten Sechstausent Gulden gemeyner vnd genger Reynischer Lantswerunge zu Francken entrichten vnd bezahlen, zu Sweinfurth, Mörstadt oder Römhilt, an welchen der dreyer ende einem sie sollich Bezahlunge von vns haben vnd nemen wollen, da auch die vnsern mit dem Gelt fride vnd Geleydt haben mogen, derselbin stete einer sie vns in Vier Wochen den nechsten nach sollicher Auffkundunge benennen, vnd wo sie aber des nicht teten, wir der eyne für vns selbst zu benennen macht haben, vnd sie schuldig sein sollen, also in derselben bezalunge solcher Sechs tausend Gulten obgemelter Werunge von vns zu nemen vnd vns deshalben nach notdurfft zu quitiren, auch diesem vnsern Briue alsdann widir zu behendigen, vnd was solcher Amptmannschafft vnnser Sloß, Stadt vnd Ampt, Dörfer, Bete, vnd alles vnd igliches, wie obgemelten für lediglich abgetretten und folgen zu laßen, doch ob in als dann von vorfallen Beten, Renthen, Gülten, Zinnßen, Fellen zu vnd Ingehorungen gemelter vnser Schloß, Stadt, Ampt, Dorffer vnd von den armen Lüten, Inwonnern derselben ichts vnbezalt außen stünde, die sollen sie vns oder vnsir nachkomen

komen Verzeichent geben, So sollen wir dieselbigen schuldiger darzu halten vnd vermogen, wes sie des bekenntlich sein, sie darumb auf zu richten vnd zu vergnügen, wes sie aber des nicht bekenntlich weren, in gegen derselbigen fleünige Rechts Verhelfung verschaffen, doch sollen der gemelt Graue Wilhelm odir sein erbin, ein Jar Gült, Bere, Zinnß oder Ungelt vff die andern nicht geuerlich wachßen laßen. Were es auch Sachen, das sich begebe, das wir odir vnser Nachkomen sollich Sechs tausent Gulden obgerürter Werunge vor den obgenanten Sant Peterstag kathedra vnd wie obstehet nicht auff geschriben, so solten fürtter der Gemelt Graue Wilhelm vnd sein erbin also gemelt vnnser Schloß, Stadt, Arapt, Dorffer vnd anders in Amptmannsweyse innen habin, nutzen vnd nißen, alles vnd igliches vnd wie obstet, vnd doch nicht vnentsetzlich, dann Wir odir vnser Nachkomen sollen alsdenn ferner eynes jden Jars macht haben, in sollich Sechs tausent Gulden obgemelter Werunge zu entrichten vnd bezalen alle Wege auff Sant Peterstag kathedra genant, vnd doch auch wann Wir sollichs thun wollen, das es dann mit Verkündunge vnd allen andern zu gebin vnd zu nehmen, zu nemen vnd zu geben, in aller maß gehalten werden soll, wie deshalbin sie die Aufkündunge vor Sant Peterstage kathedra des Funffzehenhundersten Jars obgemelt beschen obgeschribin vnd angezeygt ist an Geuerde. Vnd das soll es auch zwischin vnsir im vnd seinen erbin sollich fünf Jahre auch, ob sie ferner, so das also nicht auffgeschribin, vnnser Amptleut, wie obgemelt,

melt, sein würden, nachfolgender maßen gehalten werden, vnd Nemlich sollen er vnd sein erbin vns mit einem erbern mit sechs reisigen Pferden, vir reisigen Knechten vnd einen Knaben, die sie in iren eigen Kost haben vnd halten, vnd für sich selbst also verlegen vnd versolden, zu allen vnd iglichen vnsern vnd vnsers Stiffes notdorfften vnd Sachen getreuwlich gewartten, vnd wo sich auch vnser vnd vnnsers Stiffts Sachen dermaßen begeben, odir sich solliche Kriege erheben, daß Wir Reüter in vnser Stadt Meyningen schicken, vnd in vnser Kost halten vnd verlegen würden, so sollen als dann Graue Wilhelm vnd sein erbin die gemeltin erbar Knecht, Knaben vnd Pferdte abirmals in irer eigen Kost habin vnd haltin, vnd mit vnserm oder der Unsern Kosten gantz nicht verwandt sein oder damit zu thun han, So auch der gedacht von Henneberg oder sein erbin also vmb solchen erbern vnd gereysige gar odir eins teyls auf vnser oder vnnsern nachkomen beschriben oder erfordern, in vnnserm odir vnnsers Stiffts Dinst außerhalb gemelts Ampts worden sein, sollen wir in Futter vnd Male, Nagel vnd eysin gebin, vnd dieweile sie also in vnsern odir vnser nachkommen vnd Stiffts dinst sein werden, für redlichen vnd vngeuerlichen Reysigen felt-schaden stehen, so lange biß die widir in ir eygen futter vnd Kost komen sein an Geuerde. So in auch ichts im Ampt vnd von Amptswegen in vnserm vnd vnsers Stiffts sachen außzurichten vnd zu handeln gebüren, vnd der einer oder mere darüber reyten oder geschickt würden, in demselbigen falle, vnd sunst in

andern meynunge ſollen vnd wollen Wir in abermalen für kuntlichen redlichen vnd vngeferlichen Reyſigen feltſchaden ſtehen, vnd des ſollen auch ſollich Pfert, ſo alſo der erbe haben vnd Im zu geordent werden ye zu zeyten hieher an vnſern Houe ſchicken, vnd die nach Gewonheit anſlahen laßen, ſo balden auch derſelben angeſlagen Pferde, eins odir mere wie obſtet, in vnnſern odir vnnſirs Stiffts Dienſt ſchadebar würden, ſollen das odir die in vir Wochen den nechſten darnach hieher in Houe geantwort die beſichtiget vnd derhalben vorgenugen vnd vertragk gemacht werden, Wo auch ſolcher Pferdte wie obgemeldt nicht angeſlagen vnd alſo geantwort würden, ſollen Wir odir vnſer Nachkomen vnd Stifft die nachfolgent zu bezalen nicht ſchuldig ſein, Würde auch derſelben Pferde eins oder mere in vnſern vnd vnſers Stieffts dienſt wie oben ſtet ſterben, verderben odir im ſolde durch vnſer vnd vnſers Stiffts Feinde angewonnen, alſo das ſollich Pfert in vnſerm Houe wie obſtehet nicht geantwort mocht werden, das ſolten Graue Wilhelm ſein erbin vns odir vnſern nachkommen in vier Wochen den nechſten darnach brifflich thun verkunden, vnd wir ine alsdann das odir die dem anſlagk nach entrichten vnd bezalen, vnd des ſollen auch der vilgemelt Graue Wilhelm vnd ſein erbin ſollich Zeit irer Amptmannſchaft Unſer Sloß, Stadt, Ampt vnd Dorffer mit Fleis vnd getrewelichen bewaren, auch die Innwonner vnd Arme Leüte in vnd zu ſolchen obgemelten Unſer Sloß, Stadt, Ampt vnd Dörfer gehörendt bey ihren hergebrachten

Gerecht-

Gerechtigkeiten getreülich hanthaben, schützen vnd schirmen, alles nach irem besten Vermögen, sie auch wie von Alter herkomen ist, bleyben, in auch gemeinglich odir sundirlich keinen Gewalt thun, sie auch nicht hoher beswerен, noch durch die Iren beswerен laßen, darzu sollen sie jn auch durch sich noch die jren kein Beswerniß mit Atzunge, Leger odir anderm thun, andirs dann ins Ampt Sachen die dannoch auch zymlich fürgenomen werden soll, wie von Alter herkomen ist, Er vnd sein erbin sollin auch vnnser vnd vnsers Stiffts Höltzern, zu solchem vnnsern Ampt gehören, getrüwelich beforsten vnd verhütten laßen, darauf auch nichts hingebin nach verkeüffen, sondern sich der zu Brennholtz zymlich zu irer notnorfft gebrauchen, damit die nicht verwüst werden, vnd insunderheit sollen sie auch in Zeit solcher irer Amptmannschafft keinen ir eigen odir Lüte Sachen halben außerhalb vnnsers Fürstenthumbs, er sie edel odir vnedel, in gemelt vnnser Sloß, Stat, Ampt odir Dorfer fahen, darein manen odir einlegen, desgleichen auch keinen vnnser vnd vnnsers Stiffts Landtseßen odir Vndirthan, noch auch die Iren, vnd wo es aber der vnsern halben beschee das doch nicht sein soll, vnd wir deßelben zu Recht mechtig weren, sollen sie vns odir vnsern Nachkomen den odir dieselben auff vnnser Ansuchen vnd erfordern zu Recht, also von Stund an, an entgeltniße vff alte Vrfede ledig laßen, an Geuerde, Vnd des ist auch mere zwuschen vnnser abgeredt, ob es sich begebe, das durch Gewalt Gotes mit Wyndt, Hagel, Gefraße odir andern, odir durch Heres kraft odir durch vnsir odir vnsers Stiffts

Fein

Feinde mit Verherunge, Brandes oder sunst in einiche Weyse einicher Schade in gemelten vnnserm Schloß, Stadt, Ampt in Felde vnd Dorffern beschee, dafür vnd des halben solten Wir odir vnnser nachkommen in kein erstattunge der Abnutzs noch des Ampts solds zu thun schuldig, sundern sie deßelbin mit dem das in davon würde vnd gefille, vergnügt sein vnd bleiben, alsdann der gemelt Graue Wilhelm vff sollichs alles vnd iglichs vnsern gewonlichen Amtmannseydt vns vnd den Erwirdigen vnd wirdigen vnsern liebin andechtigen Dechant vnd Capitel vnnsers Thumstiffts zu Wirzburg vnd darzu diese Verschreibunge alles vnd igliches ires Jnnhalts, so uiel jne vnd sein erbin die berürdt vnd berüren wirdet, stracks veste vnd an allerley Wegerunge vnd Außzügen zu halten, mit handgebenden treuwen gelobt vnd zu Got vnd seinen heiligen gesworen hat, Geuerde vnd Argelist hirinnen ganzlich außgeschloßen. Zu Urkunde habin Wir vnser Jnnsiegel an diesen Briue thun hencken, Und Wir Merthin von der Kere Dechant vnd das Capitel gemeniglich des Thumstiffts zu Wirzburg Bekennen auch an diesem Briue gein allermeniglich, Das sollich obgemelt vertragk vnd verschreibunge, wie die von Wortten zu Wortten begriffen, mit vnsern guten Willen Wißen vnd Verhengknißè zugangen vnd gescheen ist, thun vnd geben die also darzu, Gereden vnd versprechen auch für vns vnd alle vnnser nachkommen an Capitel bey guten rechten waren treuwen in crafft dieses Briues darwider nicht zu seyn zu thun noch schi-

cken gethan werden, weder mit Gerichten geistlichen oder werntlichen, an Gericht, noch sunst in keyne Weyse wie jmant das erdencken oder fürgenommen mocht, doch was dem Capitel vnd vns thumhern an vnseren gemeynen vnd besundern Leuten vnd guten vnschedlich an Geuerde. Zu Vrkunde haben Wir vnser gemeyn Capitels Innsigel zu des genanten vnsers gnädigen Herrn von Wirtzburgs Innsigel auch an diesen Briue gehangen der geben ist am Sampstag nach Valentins tag des heiligen Bischoffs vnd Merterers nach Cristi vnnsers liebin Herrn Geburdt Virzehinhunddert vnd darnach im Fünff vnd Neünzigistein Jare.

Vnd dann Wir Wilhelm von Gotes Gnaden Graue vnd Herre zu Henneberg Nachdem der Hochwirdige Fürst vnd Herr Rudolff Bischoue zu Wirzburg vnd Hertzog zu Francken vnser gnediger Her den Hochwirdigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Johannsen Abte zu Fulda, vnd Herrn Bertholden Gebrüdern Grauen vnd Herrn zu Henneberg vnsern liebin Herrn vnd Vettern vnd wir in vergangen tagen den Widirkauff vmb Sloß vnd Stadt Meyningen mit sampt dem Ampt auch den Dorffern Fachdorff, Luttelßdorff vnd Queienfeld vnd andern von weylant seiner Gnaden Vorfarn Bisouen Gotfrieden des Geschlechts der Herrschafft Lympurg vnd Bischoue Johannsen des Geschlechtß von Grumbach bede loblicher Gedechtniß, auch seiner Gnaden selbst damit vnd nachfolgent verschriben, verkaufft vnd verwisen haben, zu thun aufgekundet

hat, Bekennen Wir vnd thun kund offenlich mit diſem Briue gein allermeniglich für die obgenante vnſere Herrn vnd Vettern, vns vnd alle vnnſer erbin, das ſich ſein Gnade deshalben mit vns als den ſolchs alles vnd iglichs allein zuſtendig vnd zugehörig geweſen iſt, gnediglich vff vnnſer Bittlich vnd vnterthenig Anſuchen vnd wir vns alſo widir vmb mit ſeinen Gnaden vertragen vnd vereint, alles vnd igliches nach clerlicher Sage der Verſchreibunge, die Wir von ſeinen Gnaden entpfangen haben, die von Wortten zu Wortten hienach geſchriben ſtet, vnd laut alſo, Wir Rudolff ꝛc. ꝛc. wie den die obuerleybt iſt, in denn auch alſo von Wortten zu Wortten hie gentzlich inſeriret werden ſol, Alſo tretten Wir ſeinen Gnaden ſeinen Nachkommen vnd Stifft ſemlicher Sloß, Stadt vnd Ambt Meyningen auch der Dorffer vnd alles vnd igliches anders damit vnd nachuolgent verſchribin verkaufft vnd verwiſen in Laut einverleybter Verſchreibung auff Bezalung vnd vergenugung der zwey vnd zwantzig tauſent Gulden vnd funfzig Gulden alles Reyniſcher Lantswerunge zu Francken, der Wir dann alſo vff Innhalt obuerleybter verſchreibung gentzlich vnd gar bezalt vnd vergnügt worden ſind, ab vnd enteußern vns des, ſagen auch alle vnd igliche Inwoner in ſollichen Sloß, Stadt, Ampt vnd Dörffern alles Pflicht, Gelübde, eyde vnd Verwantniß ledig vnd loß, vnd weyſen ſie alſo an gewelten vnnſern gnedigen Herrn, ſeiner Gnaden nachkommen vnd Stifft, vnd geben ine ſollichs alſo ein, ſagen auch ſein Gnade ſeiner Gnaden nachkommen vnd Stifft

sollicher zwey vnd zwantzig tausent Gulden vnd Funffzig Gulden obgerürter Werunge vns wie obuermelt bezalt vnd vergnügt alles in Craft dieß Briefs vnd für die obgenante vnser libin Herrn vnd Vettern, vns, vnd alle vnsere erbin gentzlichen vnd gar quit, ledig vnd loß, vnd doch auch vns vnd vnsern erben an der Sechs tausent Gulden auch der Amptmanschafft vns, wie obin angezeygt, verschribin vnuergriffin an Geuerde, Vnd hirauf so haben Wir auch seinen Gnaden alle vnd igliche Briff, Verschreibunge vnd Vertrag hievor deshalbin außgangin vnd gemacht, behendigt vnd vbergeben, vnd ob künftiglich mer Verschreibnnge, Briue odir Vertrage funden würden, in die gemelten vbirgeben Verschreibunge Briff oder Vertrage alle odir etliche odir in die obgemelten gantzen Kauff Summa gar oder eins teyls, außerhalb der gemelten Verschreibunge vber solliche Sechs tausent Gulden vnd Amtmannschafft zeygendt, dieselbin alle vnd igliche getodt vernicht vnd abgethan, totten, vernichten vnd thun die also hiemit abe für die obgenanten vnnsere liebin Herrn vnd Vetter vnd alle vnnsere erben, also das dieselbin alle vnd igliche in odir außerhalb Rechts odir Gericht vnnser Herrn vnd Vettern obgenannt vnser, vnnser erbin vnd meniglichs halben gantz tott vernicht abgethan, crafftlos vnd vnbündig sein vnd bleyben, vnd dem gemelten vnsern guedigen Hern seiner Gnaden nachkomen vnd Stifft gantz keynen Schaden odir nachteyl fügen oder geberen, sundern allein wue dieselben also samptlich odir sundirlich dem gemelten vnsern gnädigen Herrn, seinen Nachkommen

vnd

vnd Stifft zu Vorteyl oder Nutz komen mogen, alſo in demſelbin bey kreften beſteen ſollen, vnd vff ſollichs alles vnd igliches ſo haben Wir auch geredt, globt vnd geſworen, gereden, geloben vnd ſweren alſo wißentlich für vns vnd alle vnſir erbin ſolche obenuerleybt Verſchreibung alles vnd iglichs ires Inhalts ſouil vns die berüret vnd berüren wirdet, ware, ſtet, veſte vnd vnuerbrochenlich zu halten vnd zu uolzihen vns auch wider das alles vnd igliches nicht zu ſetzen noch zu behelfin wedir mit Gerichten geiſtlichen oder werntlichen an Gericht noch ſunſt in keyne Weyſe, wie jmant das erdencken odir fürgenomin mocht, Geuerde vnd Argeliſt hierinen gentzlich außgeſloſſen; Zu Vrkunde haben Wir vnnſer Innſigel wißendlich an dieſen Briue thun hennecken.

Vnd von Gotes Gnaden Wir Johanns Abt zu Fulda, Margaretha geborn Herzogin zu Brunſwigk und Lunemburg, Greffin vnd Frauwe zu Hennebergk Witbe, vnd Berthold Graue vnd Herr zu Henneberg bekennen auch an dieſem Briue vnd thun kund allermeniglich, das ſollichs alles vnd iglichs wie obgemelt, durch vnſern liebin Vettern vnd Sone Grauen Wilhelmen obgenant angenommen, verſchrieben vnd gehandelt worden, mit vnſern guten Willen, Wißen vnd Verhengniße zu gangen vnd geſcheen iſt, habin auch alſo in ſolliche Annemunge des Vertrages, Bezalung, Quiettirung, Widirkauf Ledigſagung der Armen vnd andirs alles vnd igliches, wie obermelt, gewilligt vnd das zugeben, Willigen darin vnd geben das alſo zu, Gereden vnd ver-

ſprechen auch bey vnſern guten rechten waren treuẅen für vns vnd alle vnnſer nachkomen erben vnd getreuẅen Hender in crafft ditzs Briues, wider das alles vnd iglichs nicht zu ſein, zu thun, noch ſchicken gethan werden, weder mit oder an Gericht, noch ſunſt in kein Weiſe wie das fürgenomen werden mocht, alles an Geuerde: zu vrkunde iſt vnnſer yedes Innſigel mit rechter Wißen auch an diſen Briue gehangen der geben iſt am tage vnd im Jare wie obſtet, vnd des alles zu merer Vrkund hat vnnſer yeder ſein eigen Innſigel vff ein yder Blatt dieſer Schrifft gedruckt der gebin iſt am Donnerſtag Sant Agathen Tag nach Criſti Geburt Virzehinhundert vnd darnach in dem fünff vnd neünzigſten Jaren.

VI.

Vertrag zwiſchen dem Stifte Wirzburg und Graf Wilhelm von Henneberg, den Umtauſch des Schloſſes und Amtes Meiningen gegen das Hennebergiſche Schloß und Amt Mainberg betr. den 5 November 1541.

Zu wißen kunth vnd offenbar ſei allermeniglichen das wir hiernach bemelte mit Namen Wilhelm von Grumbach, Philips Truchſes von Bamersfelden vnd Baſtian von Lichtenſtein von der Hochwürdigen Fürſten vnd Hern Hern Conrad erwelter vnd beſtettigter Biſchoff zu Würzburg vnd Herzog zu Francken, vnd wir Endres von der Kere, Carol von Redwitz vnd Johann Jeger von des Hochgeborn Fürſten vnd Hern Hern Wilhelmen Grauen vnd Hern zu Hennenberg beyder vnſer gnedigen Hern wegen vnd aus Iren fürſtlichen Gnaden Bevelh vns der Kauff vnd Wechſelung halben vmb Meynningen vnd Maynburgk auf der Kayſerlichen oder

Königs-

Königlichen May. vnser allergnedigsten Hern als Lehen Hern Bewilligung die wir in allwege Iren Mayestieten hiemit wollen vorbehalten haben, Immaßen hernach volgett, Nemlich das vnser gnediger Her Grave Wilhelm von Henneberg das Schlos vnd Ambtt Meinburg mit allen zu- vnd eingehörungen, Hölzern, Zollen, Gleit vnd Gleitstraßen, Dörffern, Manschaften, Zinsen, Gulten, Schefereyen, Hoven, eckern, besambt und unbesambt, Wiesen, Weingarten, Zehenden, Zenten, Wiltban, Fischereyen, Waßern, vnd was vnter oder ober erdrich, auch aller Oberkeyt, Gerechtigkeit, Gerichtbarkeit, wie das Namen hat, oder genant werden mag, gar nichts außgenommen, sambt allen das, das itztgedachter vnser gnediger Here Graue Wilhelm von Hennenbergk zu Schwanfelt zu obern Volckach hat, es sei Lehen oder aygen sonderlich die Manlehen, so Benedict Schwaygerer, Christoffel von Maobach vnd ich Endres von der Rere zu Schwanfelt vnd zu Meinburgk haben, sambt den nachbenannten Lehen als nemlich die Schloßer vnd Dorffer, Schweben vnd Nannigen mit allen iren Obrigkeyten, Herlichkeyten, Gerechtigkeyten, zu- vnd eingehörungen gar nichts davon außgenommen, wie dan dieselbigen biß anhero von der Herschaft Hennenbergk vorlien worden vnd die von Bibra vnd N. N. vnd N. N. von der Herschafft zu Lehen entpfangen vnd innen haben, alles nach Besagung vnd Inhalt irer derwegen vbergeben Lehenbrief ꝛc. auch den Zehenten ob der Maynleitten zu Schweinfurt, daran das Spital zu Schweinfurt den dritten Teyl hatt, hochgedachtem vnsern gnedigen Herrn von Würzburgk Kauffweys zustellen vnd verthetlichen eingeben soll doch mit dem obgemelten Lehen dergestalt, daß die fürter von vnsern gnedigen Hern von Würzburg seiner fürstlichen Gnaden nachkomen als des Stieffts eygenthumb der Gebuer inmaßen sie solche Lehen von

der Herschafft Hennenberg entpfangen vnd getragen haben, geliehen, vnd so offt es zu fellen kumbt entpfangen werden sollen, vnd so es auch zum Fahl kumbt das Benedict Schwegerer mit todt abgehen würdt das vnser gnediger Herr von Würzburg daßelb Manlehen mir Carol von Redwitz mein gnediger Her von Hennenberg zu leyhen zugesagt, so viel sein fürstlich Gnaden von rechtswegen daran zu verleyhen haben, leyhen soll.

Dagegen vnd für solches alles soll vnser gnediger Her von Würzburg hochgemelten vnsern gnedigen Hern Grauen Wilhelmen von Hennenberg geben vnd zustellen, Schlos, Stadt vnd Ambt Meyningen mit allen seinen Zu- vnd eingehörungen, Nutzungen vnd Gefellen, Herlichkeyten, Oberkeyten, Glait, Zoll, Straßen, Waßern, Fischereyen, Jagten, Zenten, Zehenden, Renten, Gulten, vnd alle andere Gerichtbarkeite ober vnd vnter der erden, allermaßen es der Stifft bißher innen gehabt genoßen vnd gebraucht hat, nichts ausgenomen, dergestalt daß vnser gnediger Her Graue Wilhelm von Hennenberg vnd aller seiner fürstlichen Gnaden Manslehens Erben solch Schloß Statt vnd Ambtt Meyningen mit allen deßelben zu- vnd eingehörungen Nutzungen vnd Gefellen innen haben vnd nißen sollen vnd mogen als ander ire Gütter, doch der gestalt, wo vnser gnediger Her Graue Wilhelm von Hennenberg oder seine Mannslehens Erben brürt Schlos Stat vnd Ambt Meyningen verkaufen wolten, das sie daßelbig alles wiederumb wie es itzt an vnsern gnedigen Hern Grauen Wilhelm von Hennenberg kombt, vnversetzt, vnverpfendt, vnbeschwert auch sonsten niemants zu Lehen gemacht, dem Stiefft Würtzburg auch je zu Zeiten einen Bischoff oder Vorsteher deßelbigen Stiffts von jedermenniglich vmb funfzig tausent Gulden grober ganghafftiger Münz im Landt zu Francken widder zu keufen geben wollen. Oder im Valh

das

das vnser gnediger Her Graue Wilhelm von Hennenberg vnd seinen fürstlichen Gnaden Mans-Lehens erben abgestorben vnd der keiner mer vorhanden were, das als dann der Stifft Würzburg vnd je zu Zeiten ein Bischoff daselbst in Namen deßelbigen vielbemelt Schloß Stadt vnd Ambt Maynungen allermaßen wie hievor vnuersazt, vnuerpfendt vnd vnuerkomert noch eynicher gestalt beschwert, wie es denn alles itzo vnsern gnedigen Hern Grauen Wilhelm eingeben würdt vmb die freülichen Erben mit dreyßig tausent Gulden vnd nit hoher wiederlaßen vnd an den Stiefft bringen mügen. Vnd zu solchem Schloß, Stadt vnd Ambt Mayningen sol vnser gnediger Her von Würzburg vnsern gnedigen Hern Grauen Wilhelm zu Hennenberg geben vnd bezalen laßen Hundert tausent vnnd dann siebenzig tausent Gulden nach volgender gestalt vnd nemlichen sol vnser gnediger Her von Würzburg Hundert tausent Gulden von vnsers gnedigen Hern Schulden mit bazen oder zwölfern, je funfzehen batzen oder ein vnd zwanzig Zwölfer für ein Gulden gerechnet, welchs denn gar oder zum teyl vnsern gnedigen Hern von Würzburg am gelegensten seyn würdt, für gemelten vnsern gnedigen Hern Grauen Wilhelm zu Hennenberg zu bezalen, vff jre furstlichen Gnaden vnd den Stiefft uemen, vnd derselbigen Hennebergischen Gläubiger zufrieden stellen, doch das vnser gnediger Her von Hennenberg hundert tausent vnd zweinzig tausent Gulden seiner Gnaden Schulden die sein Gnade iren Gläubigern in Land zu Francken, vnd nicht auserhalb Landes gesetzen auf Landläuffig verzinßunge zu thun ist in einen Zettel verzeichnet vnsern gnedigen Hern von Würzburg vbergeben soll, daraus vnser gnediger Her von Würzburg diejenige Gleübiger die seinen Gnaden gefallen, biß In Hundert tausent Gulden loosen vnd nemen soll. Die vbrigen siebenzig tausent Gulden soll

vnser gnediger Her von Würzburg vnsern gnedigen Hern von Hennenberg dergestalt vergnügen vnd bezalen, nemlich funfzig tausent Gulden in Golde, zehen tausent Gulden an Talern vnd zehen tausent Gulden an Münz, je funfzehen Patzen oder ein vnd zweinzig zwölfer für einen Gulden gerechnet auf zwo frist, als nemblichen den halben teyl itz bestimter Summa, das ist fünf vnd zweinzig tausend in Gold, fünf tausent an Talern vnd funf tausent Gulden grober Münz nechst gerurter Wherung an Patzen oder zwölfern vff Purificationis Marie in zwei vnd viertzigisten Jare nechst künftig ohne einigen Abzinße, vnd die übrigen fünff vnd zweinzig tausent Gulden im Golde, fünff tausent taler vnd fünff tausend Gulden an Münze, batzen oder zwölfer vorberurter Wherung vff Purificationis Marie so man die wenigere Jar zalh Christi im drei vnd vierzigsten zelen würdt, sambt gebuerlicher Abzinß von Hundert funff Gulden obberurter vnderschiedlicher Wherung als Golt für Golt, taler für taler vnd Münz für Münze wie oblaut. Trug sich dann künfftiger Zeiten zu, das der Stifft Würzburg Maynburg wider verkauffen wolt, sol das Henneberg vor Meniglichen vmb die Schloß Stat vnd Ambtt Meyningen, wie das alles itzunt ist, vnverpfendt, vngeschmelert vnd darzu die Sume Gelts, so man über Meyningen Grauen Wilhelmen heraus geben hat, zugestellet werden. Hat aber Graue Wilhelm oder seine Mans-Lehens Erben Schlos, Stadt vnd Ambt Meyningen dem Stifft Würzburg vor, vnd ehemals der Stifft Maynburg wider verkauffen wolt, zu kauffen gebenn, so sol das Gelt, so der Stiefft wiederumb Meyningen geben vff Maynburg geschlagen sein, vnd Graue Wilhelm dem Stiefft zu den hundert vnd Siebenzig tausent Gulden obgemelter Wherung auch die funfzig tausent Gulden die der Stiefft wider umb Meyningen geben hat für Maynburg,

burg, vnd was alſo wie ob laut dazu geſchlagen worden, zu geben vnd zu bezalen, ſchuldig ſein, doch dergeſtalt das ein jeder teyl ein ganz Jar den Kauff den andern zuvor anbieten ſol. Die geiſtlichen Lehen ſollen auch gegen einander gegeben werden alſo viel der zu Meyningen Stadt vnd Ambt ſint Hennenberg, dagen ſo viel in Schlos vnd Ambtt Mayenburgk auch zu Schwanfelt, Schwebheim, Ranningen vnd Obervolckach ſeint auf Würzburg gewendet werden. Aber die Vergleichung der Ritter lehen (außerhalb Schwegerers vnd Masbachs Lehen zu Schwanfelt, Endreſen von der Rhere Lehen zu Maynburgk, Wilhelms von Bibra Lehen zu Schwebheim vnd N. N. vnd N. Lehen zu Ranningen dero eigenthumb Würzburg auch in Keuff geſtelt worden) ſollen zu gelegener Zeit ſo viel einem jeden Hern gefelt vnd ſonderlichen mit Waltorf das dann mit andern Lehen verglichen werden ſoll, fürgenohmen werden. Ferner haben wir vns mit einander verglichen, das die Lehenſchafft übber Maynburg bey Kayſerlicher oder Königlicher Majeſteten vff beder vnſer gnedigen Hern von Würzburg vnd Hennenbergk Coſten erlangt vnd angebracht werden ſoll. Aber vor Erlangung vnd Ausbringung Kayſerlicher oder Königlicher Verwilligung berurter Lehenſchafft ſol vnſer gnediger Her von Würzburgk kein Gelt an der Kauff Summa zu bezalen noch eynige Schult vff ſich zu nemen ſchuldig ſein. Das man ſich auch einer notturfftigen Kauffnottel vergleich, die von beiden Hern auf vnſers gnedigen Hern Grauen Wilhelms Sönen vnderſchrieben werde, biß die gar vfgericht vnd beſiegelt werde, das auch ſolche Kauffnottel nach aller Notturfft mit Einleibung alles desjenigen, ſo in der Verzeichnus verleibt, darzu was vnter oder ob erdrich geſtellt werden ſol.

Item das alle Gefelle vnd Zins ſie ſein in der Verzeichnus ſo vnſer gnediger Her von Hennenbergk

bergk vbergeben würdt bestimbt oder nicht, in einem seiner fürstlichen Gnaden besiegelten Regiſter vnsern gnedigen Hern von Würzburg vbergeben worden, darinnen alle Manschafft vnd anders aller Orts geseßen vnd gelegen verzeichnet werden sollen, darzu die Zollgerechtigkeit, was von eyner jeden Where biß anhere zu Zol gegeben worden, vnd man zu geben schuldig. Item das vnser gnediger Her Graue Wilhelm von Hennenberg alle besiegelte Kauffbrife vnd Regiſter, Brieve Zettel vnd andere Vrkunden vber Schlos vnd Ambt Maynberg auch Zehenden an der Maynleiten, Schwanfelt, Obernvolckach, Schwebheim, Ronningen, Meinburg mit allen andern obuermelt Lehen vnd aigenthumbs nichts außgenommen an eynich Hinderhaltung vnsern gnedigen Hern von Würzburg vberantworten vnd geben sol.

Dergleichen vnser gnediger Her von Würzburg aller Gefelle vnd Zins in Stat vnd Ambt Meyningen ein Verzeichnuß vnd besigelt Regiſter auch alle brifliche Vrkunden vnd anders weß Schlos Stat vnd Ambt Meyningen antrifft vnsern gnedigen Hern von Hennenberg auch vnuerzugenlich zustellen soll. Vnd weiter wo sich die Verwilligung solchs Kaufs vnd Verwechselung bey Kayserlich- vnd Königlicher Mayesteten auszubringen vber die Zeit verweylen oder verziehen wurde sol vnser gnediger Her von Würzburg vnsern gnedigen Hern Graue Wilhelmen von Hennenberg auf stattlich Versicherung vnd gelegen Unterpfant vf Purificationis Marie nechst in zwey vnd vierzigsten Jare künfftig zwainzig tausent Gulden von berurter Wherung leihen, also wan die angeregt Königliche oder Kayserliche Verwilligung erlangt wurde, das dieselben zweinzig tausent Gulden an der haubt Summa der fünff vnd dreysig tausent Gulden so auf jetzt bestimten vnser lieben Frauen tag Purificacionis gegeben werden, sollten abgezogen werden, wie man sich dem

dem auf den hernach benanten angesetzten tage neben aufrichtigung der kauf Nottel des Vnterpfands gegen Leihung der zweinzig tausent Gulden zv vbergeben vnd wie es mit allen gehalten werden entlichen vergleichen sollen. Nachdem aber in dem vbergeben Verzeichnus der hundert vnd ein vnd zwaynzigk tausent Gulten etlich tausent Gulden in Golt verzeichnet so vnser gnediger Her von Würzburg deßelbigen Goldes vf sich nemen würde, solle anstatt der gesetzten Summa Goldes grob Münz an zwölfern oder Batzen auf die Zeit gesetzt bezalt werden. Es sol auch in diesem Kauff eingezogen sein aller Zeugk zum Breuen in Breuhause zu gebrauchen vorhanden bleiben.

Vnd auch was in Schloß Meinburgk angenieth vnd angenagelt sambt, Dischen, Bencken, Bethladen sol darinne bleiben vnd aller ander Haußrath ausgeschloßen sein, alles Gehulz zum Schlos Meinburgk gehörigk solle hinfüro davon gar keins verkaufft noch vergeben werden, dann allein was zu verbrennen vnd andere Notturfft des Haus zu gebrauchen erfordert.

Item vnser gnediger Her Graue Wilhelm soll die Zins vff Petri Cathedra der weniger Zalh Christi in XLIIten Jare vom Heubtgelt zu bezalen vellig als nemlich von den hundert tausent Gulden bezalen vnd außrichten volgents vf vnsern gnedigen Hern von Würzburg gewiesen werden.

Vnd lezlich ob ein Erwirdig Capittel des Stieffts Würzburgk in obgemelten Stat vnd Ambt Meyningen, Renthe, Zinse, Gult, Zehendt, allein oder insonderheit von Alters herbracht hetten, sollen Inen bleiben vnd volgen, ob derselbigen vorhanden sollen durch die Würzburgischen Rethe vff künfftigen Tage nahmhafftig angezeigtt werden. Vnd zu Vergleichung vnd begreifunge dieser Kauffnottel ernennen vnd setzen wir obgemelte sechs vnderhandler hiemit ein Tag ghein Schweinfurt als nemblich Dienstags nach Elisabeth

sabeth den 22ten Novembris schierſten gegen Abent ſollen beeder Fürſten Rethe daſelbſt zeinkommen vnd ſich ſolcher Kaufnottel neben andern davon hieforne zu vergleichen gemelt, vereynigen ſollen, vnd ſo ſie alſo erzelter Geſtalt verglichen, zwo gleichlauttend Copien ſtellen, dieſelbige beede von vnſern gnedigen Hern von Würzburg ſambt ſeiner fürſtlichen Gnaden thumb Dechant von wegen gemeines Capitels, auch vnſern gnedigen Hern Grauen Wilhelmen von Hennenbergk vnd ſeiner fürſtlichen Gnaden dreyen Soenen vnſern gnedigen Hern vnderſchrieben vnd jedem Fürſten eine zugeſtelt werden ſolle. Des zu waren Vrkunth haben wir dieſer vnſer Vergleichung zwo gleichlauttendt Schrifften geſtellt, mit vnſer jden aigen Handt vnterſchrieben vnd jeden Fürſten eine behendigt. Geſcheen am Sambſtag nach omnium Sanctorum anno etc. in ein vnd vierzigiſten.

Wilhelm von Grumpach.
Philips Truchſes zu Bamersfelden.
Baſtian von Lichtenſtein.
Endres von der Rhere.
Karl von Redwitz.
Johann Jeger.

VII.

Biſchoff Konrad zu Wirzbürg übergibt Graf Wilhelm von Henneberg Schloß und Amt Meiningen mit den darzu gehörigen Gefällen und Gerechtigkeiten den 14 Febr. 1542.

Wir Conrad von Gottes Gnaden, erwelter vnd beſtettigter zu Biſchoue zu Würzburg vnd Herzoge zu Francken; Nach dem wir vns mit dem Hochgebornen vnſerm Freündt vnd lieben getrewen, Herrn Wilhelmen Grauen vnd Herrn zu Hennenberg einer Wechſelung vnd Kauffs vmb Schlos nnd Ambt Mainburg, ſampt andern Stücken mer, gegen Schlos, Stat vnd Ambt Mainingen, inhalt der Kauff vnd Wechſels verſchreybung, dero datum ſtehet, wie dieſes Regiſters

sters, verglichen, bekennen offenlich mit diesem Brief vnd thun Kunt allermenniglichen, das wir obgedachten vnserm freündt, Graue Wilhelmen von Henneberg nebenn obgemelten vnserm Kauff vnd Wechselbriues Reuers dißem Regiſter mit allen vnd jeden der obberurten Schloß, Stadt vnd Ambts Mainingen, gefellen, nutzungen, ober vnd gerechtigkeiten, angezaigt vnd beſchriben, vbergeben haben.

Zum Ersten

Die Stat Mainingen ſambt dem Schloß darinnen, welches da neulich gebaut iſt worden,

Lucienfeld, das Dorff

Vachdorf, das Dorff

Leuttersdorff, das Dorff

Item das Zentgericht daſelbſt, darein gehören nach geſchriben Dörffer, Weyler vnd Wuſtenungē

Mainingen geben vier Schopffen

Waltorff	giebt jedes ein Schöpffen	Reümels
Obermaßfelt		Berckes
Nidermaßfelt		Niederſultzfelt mus die Zennt im Bau halten
Sultzuelt		
Dreißigacker		
Einhaußen		Schwattendorf
Rutſchenhaußen		Werckershaußen
Rore		Wochsheim bei Herpf
Dylſtat		Melckers,
Herpf		Helb,
Ittendorff		Gaulhaußen,
Walpach		Baurbach,
Meitzels		Memmelsfelt,
Einningshaußen		Lammershaußen,
Sterpfershaußen		Vachtersheim,
Rundorff		Schwarzach,
Reippeldorff		Rodwindlen,
Ebershaußen		Dolmersdorf,
		Getlers
		Schwattenhaußen
		Germetzhaußen
		Rooles

Anzei-

Anzeigung der Stendigen Felle vnd Erstlich in der Stat Maininngen.

Drei hundert gulden in Gold sind die burger doselbst schuldig alle Jare zu Bethe zu bezahlen,

Drey gulden für ein Schwein von der Mittelmuln zu Maininngen.

Funf pfundt Sechszehen pfenning, gefallen jerlichen daselbst von den Brotbencken vnnd muln

Sechspfenning für ein Vasnachthun, gefallen jerlich von der Behausung so Wilhelm Pfnors gewesen,

Ein pfund für funf Vasnacht Hunner, zu Sechspfennig, so auch von ettlichen Guttern daselbst gefallen,

Eilff pfund Sieben vnd zwainzig pfenning geben die Zentverwanten der Zent Maininngen für den Zusatz,

Zehen pfund vier pfennig, für Sechs vnnd sibenzigck Zehent-Hunner, so auch für deu Zusatz der Zent zu Herbsthunnern gefallen, zu vier pfenning angeschlagen,

Zweintzigk pfenning für zwu Gens, von etlichen Eckern vnd Weinbergen zu Maininngen,

Summa Dreihundert gulden in Goldt Drei Gülden münz Neün vnd zweintzigk Pfundt Dreyzehen pfenning,

Queienfeldt.

Zweinzigk gulden, geben jherlich die von Queienfelt zu Bethe, vber Zehen gulden, so Her Hansen von Bibra Erben verschriben sein,

Fünf pfund oberst gelt gefelt jerlich doselbst zu meines gnedigen Hern Theil, vnd hat etwan Euckarius vnd Lips von Stein zu Northeim im Grapfeldt davon Zwölff pfund eingenomen, das ander pfund wurd gegeben vnser lieben Frawen vff dem Queienberg, der dabej leit, ist der ganzen Summa, Achtzehen Pfundt, wer aber die gemelten Zwölff pfundt itzunt einnimbt, oder ob die abzulosen seint, mit was Summa, mus man sich erkundigen,

Acht pfennig füe zwey Herbſthuner doſelbſt von einen Acker flurlich.

Waltorff.

Funf pfundt Achtzehen pfenning an ſtendigen pfenig zinſen gefallen jerlich daſelbſt,

Sechs pfennig für ein Vasnachthun, ſo auch daſelbſt gefelt,

Ein Pfundt Caſpar Humerich vnd Cuntz Hefners gelaßene Kinder, von zweien Acker Wiſen zu Waltorff,

Summa Zweinzigk gulden, Zwölff Pfundt, Zwen Pfennig,

Vachdorff vnd Leutterßdorff.

Achtzig gulden geben jerlich die von Vachdorff zu Bethe

Neünzigk pfundt gefallen jerlich zu Vachdorff vnd Leüttersdorff für Michels Bethe,

Hundert dritthalben vnd dreyſſigk gülden, geben ſie jerlich zu Schweingelt, haben hieuor Schwein in die Burgk gein Mainingen geben müßen, dafür inen ſolch gelt zu geben aus Gnaden zu gelaßen,

Zweinzigk gulden geben die Viſcher daſelbſt von den Viſchwaßern bei Jhnen, alſo verlaßen,

Acht gulden geben die von Vachdorff vom Schafftribe

Drey gulden von der Neüen Mulen zu Vachdorff,

Fünff gulden geben die von Leüttersdorf vom Schaftribe

Eilff pfundt virzehen Pfenning gefallen jerlich an ſtendigen Pfenning Zinſen doſelbſt,

Sechs vnnd zweinzig Pfundt, Sechs pfenning für hundert Ein vnd dreyßigk Vasnachthuner, ſo jerlich doſelbſt gefallen jedes für Sechs pfenning gerechnet,

Funfzehen pfundt funfzehn pfenning für Sibent, alben vnnd virzigk Schock eier, ein Geſchock

umb zehen pfenning angeschlagen, gefallen ierlichen doselbst,

Ein pfundt Sechs pfenning für drei Criſt Semeln, so auch doselbst gefallen

Summa Zweyhundert Neünthalben vnnd virzigk Gulden Hundert vnnd vier vnd virzigk Pfundt Eilff pfennig

Summarum der Stendigen felle an Gellde fac. Dreyhundert Gulden in Gold Dreyhundert vier Gulden, drey Pfundt, Sechs vnd zweintzigk Pfenning,

Vnstendig nutzung vnd gefelle Erstlich zu Mainingen,

Funff vnnd zweintzigk Pfundt, gefallen zu Mainingen zu Marckpfennigen vber zwei Ort Vncostens dem Schreiber vnd Knecht,

Funf vnnd dreyßigk gulden gefelt doselbst zu Vngelt zu meines gnedigen Herrn Halbtheil, vnd haben die Bürger den andern Halbteil,

Hundert gulden gefelt am Wege Zolle doselbst, vber zwen Gulden, des Zollners Lone,

Zehen Gulden giebt der Rath doselbst von der Wüstung Berckes, ist ihnen also verlaßen,

Funf gulden vom Obern waßer doselbst,

Zwen gulden, zwei Pfundt, Acht Pfennig, gibt Caspar Rotschuch vom vndern waßer, ist ihme also verlaßen,

Sechs gulden Sechzehen pfening vom Niderwaßer vnnd vom Limpach, so hieuor zu der Mittelmulen zu Maininge gehört hat,

Dreyßig gulden mögen die gerichtlichen Bus ertragen, vber die andern zufelligen Straff, die Hals vnd Hand antrifft, der etwa vil gefallen,

Item der Sew oder Gelzen Schneider, so durch das Jare im Ambt schneidet, gibt jerlich ein Gülden, oder souiel wert Jngwers, man mag auch solch Ambt etwa höher verleihen,

Item funf dinst Visch, der jeder eines halben Gulden wert sein soll, geben jerlich die Vischer, so

meins

meins gnedigen Herrn Vischwaßer inne haben, vff Weyhennachten, vber den obangezeigten Zinß, den sie auch geben,

Der Hopffen Zehend wird zu gemeinen Jaren vff zwenn gulden angeschlagen,

Summarum der vnstendigen felle an Geldt

Hundert acht vnnd neünzigk gulden Zwey Pfundt Achtzehen Pfenning,

Summa Summarum aller Stendigen vnnd vnstendigen nutzung vnd gefelle an Geldt des Ambts Mainingen

Drey hundert güldten in goldt Funfhundert drey gülden Sechs vnnd zweinzigk Pfening Müntz,

An Früchten

Erstlichen an Weitz alles Stendig

Queienfelt.

Siben vnnd virzigk malter Weitz Neüstatter mas, geben jerlich die von Queienfelt von Iren Hueben zu gult

Vachdorff vnd Leüttersdorff.

Virzigk malter vier mezen Weitz, geben jerlich die von Vachdorff vnd Leüttersdorff von Iren Huben zu gült

Diese Achthalben vnnd Achtzigk malter Weitz, Neüstetter mas, so in angezeigeten dreien Dörffern gefallen, thun Siebenzigk Malter Meininger.

Ein Malter Weitz Neüstatter Gult, zu Vachdorff von etlichen Eckern am Starckenberg gelegen,

Summa Ein vnnd Siebenzigk malter Weitz,

An Korn Stendig,

Mainingen

Vier vnnd zweintzigk Malter Korns Meininger maß von den zwuen Mulen doselbst,

Queienfelt

Sechsthalben Malter Korns, Neüstatter mas, geben jerlich die von Queienfelt zu Gült,

Vachdorff vnd Leüttersdorff.

Hundert Siben Malter Korns, Neüstatter Mas, gebenn jerlich die von Vachdorff vnnd Leuttersdorff von iren Huben zu gült, diese Hundert dreyzehenthalb Malter Korns, Neüstetter mas, so in gemelten dreien Dörffern gefallen, thun Neünzigk Malter, Maininger mas,

Summa Hundert Sechsthalben vnd zweinzigk Malter

An Habern Stendig

Mainingen

Zwey Malter Dritthalb mas Habern gefallen doselbst, von etlichen Eckern vnnd Weinbergen doselbst,

Sieben vnd zweintzigk malter Haberns, geben die Zentverwanten für den Zusatz, der Zent Mainingen,

Queienfelt,

Achthalben vnnd Sibenzigk malter Habern, Neüstatter mas geben jerlich die von Queienfelt von Iren Huben zu Gült,

Vachdorff vnd Leüttersdorff

Sechzigk Malter ein Mas Habern Neüstatter, gefallen jerlich doselbst zu Gült, diese Hundert vnnd Siben vnnd Dreyßigk Malter Sechs mas, Neüstatter, so in angezeigten dreien Dörffern gefallen, thun Hundert vnnd Dreyßigk Malter Sechs mas Meinunger,

Zwey maltern Habern gefallen vom Heppen Gutlein zu Vachdorff

Summa Hundert Ein vnnd sechzigck malter Neünthald maß Habern,

An Erbeß

Zwo Mezen Erbeß die Zentverwanten für den Zusatz

An Wein

Dritthalb fuder Weins, mag der Wein zehend zu Mainingen ertragen,

Andere

Andere Ober vnd Gerechtigkeit,

So ist mein gnediger Her von Würzburg Oberster Vogt vnd Herre im ganzen Ambt, hat dorinnen zu gebieten vnd zuuerbieten,

Atzung Fron vnd Dinst.

Mein gnediger Her von Wirtzburg oder ein Ambtman von seiner Gnaden wegen, hat zu Queienfelt, Vachdorff vnd Leuttersdorff, das reutter Leger, auch atzung, so ein Ambtmann ohngeuerlich im Jar einmahl oder zwei, zu Erhaltung seiner Gnaden Gerechtigkait, Weidwergck treiben will,

Item alle Jar vier Dorffgericht, vff jeden der dreier Dörfere, so die gehalten werden, müßen die Vnterthanen Ambtmann, Keller, vnd ire Diener sampt Sieben oder acht Pferden, mit der Atzung verlegen, dieweil solch Gericht weret, dergleichen vff den Kirchweihungen mit der Atzung auch verlegen,

Gehultz, dergleichen Ecker Wiesen vnd Gebew deß Hoffs alles zum Schloß Landtzwere gehörig

Item der Berg Landswere, sampt dem Schloß darauf, das itzunt vnbebaut, darein gehören vorderlich bey anderthalb hundert Acker, oder morgen, Art, vnnd Baufelds, das ist in jedem Flure funffzigk morgen, vnd dan Sechs morgen Wisen, darzu das Hofhaus, die Schewren vnd Stedel, so neülicher Zeit vnten an den Berg gebauet worden, sampt der Schefferey, doch mus man dagegen widerumb herabziehen, oder dem Hofman herausgeben Hundert Gulden zu Ablegung deß chosstens, so er vff die Bewe des Hoffs, vnd reutten der Ecker, als er die erweittert vnd gebessert gewant hat, dann dieser Bewe in neülicher Zeit keiner aldo gestanden, Gegen dem Berge Landswere vber liegt ein Berg, mit Gehultz die Winterleiten, an der Haisberg genant des sind funf vnd funftzigk morgen, ist genugsam ge-

gen den Anſtößern vnterſchieden, vnnd allernegſt dabey liegt noch ein Berg, mit Holtz vnnd vnden vmbhere Ecker vnnd Eldern, auch Heisberg genant, zwei Hundert vnnd Sechzigk morgen, So ligt ein Bauhof zu Mainingen, darein gehören in die drei Flure, drey vnnd funfzigk Acker oder morgen, darzu gehören auch zwen morgen Wiſen, Mer drey Morgen Wiſen, mit den Heiden, ſo izo Ecker, Noch ein Garten vor dem Nidern Thor,

Noch ferner

Die Straff vnnd Bus, ſo jerlich außerhalb der Gericht von den Mißhandlungen, Hals vnnd Hand betreffend, ohngeuerlich gefallen, Der klein Zehend zu Bachdorff vnd Leütterſdorff,

Zu Vhrkunt haben wir vnſer Inſigel hierann thun hencken, Geben am Dinſtag den Tage Valentini, Nach Chriſti vnſers lieben Hern Geburt Funfzehen hundert im zwey vnd virzigiſten Jaren.

VIII.

Interims-Vertrag zwiſchen dem Kur- und Fürſtl. Hauſe Sachſen und dem Stifte Wirzburg, die Auswechſelung des Amtes Meiningen betref. den 13 Decemb. 1583.

Der Durchlauchtigſten Hochwürdigen und Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Auguſten, Herzogen zu Sachßen, des heiligen römiſchen Reichs Erz Marſchalck und Churfürſten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, und Burggrafen zu Magdeburg, für ſich und in Vormundſchaft ſeiner Churfürſtlichen Gnaden jungen Vetter der Herzogen zu Sachßen, auch Herrn Julien Biſchoefen zu Würzburg und Herzogen zu Francken, und dann Herrn Georg Ernſten Grafen zu Henneberg ꝛc unſern gnädigſten und gnedigen Herrn verordnete Räthe, wir Abraham Bock von Bolbach und Kliebhaußen, Chriſtopf von Laiß zu Bittnitz und Kranckau, Luckas Dangel zu Demſtatt der Rechten Doctor, Neidhart von Thüngen, Dhomb-

probſt

probst zu Würzburg, Probst zum neuen Münster daselbsten, und Dhom Herr zu Bamberg Eüstagius von Schlitz, genant von Görtz Würzburgischer Hofmeister und Amtmann zu Neüstadt an der Saal, *Andreas* Hartmann der Rechten Doctor und Cunrad Weiner Secretarius, Bernhard Marschall von Ostheim zu Walldorff Hennebergischer Stadthalter, Caspar von Hanstein zu Henfstädt und Michel Strauß Fürstl. Hennebergischer Canzlar ꝛc ꝛc. bekennen und thun kunt nachdem unlängst an Hochgedachte unser gnädigste und gnädige Herrn dem Churfürsten zu Sachßen und Bischoffen zu Würzburg unser auch guten Freünd und Herr Graf Georg Ernst zu Henneberg dienstlich und freündlich gelanget, daß seine Fürstlichen Gnaden aus vernünftigen Christlichen und in denselben Schreiben angezogen erheblichen Ursachen die Irrung die sich zwischen den Hochlöblichen Chur und Fürstlichen Hauß Sachßen und dem Stifft Würzburg der Stadt, Amts und Schloßes Meinungen halben, darüber zwischen Würzburg und Henneberg vor dieser Zeit gewiße Verträge aufgerichtet, auch von wegen etlicher Lehenstücke, welche den Grafen von Henneberg von den löblichen Stifft Würzburg verliehen worden, künftig zutragen möchten bey S. F. Gnaden leben gern durch gebührliche Mittel abgehandelt und verglichen sehen wolten, dahero dann bede Ihro Chur und Fürstlichen Gnaden uf beschehen Erinnern aus derselben Rath und Commissarien uf den 10ten dieses Monaths anhero gen Melrichstadt verordnet, daß wir demnach an berührten Ort und Zeit zu Folg empfangener Befehlig zusammen kommen, aller Theil Nothdurft gegen einander fürbracht von der ganzen Handlung und denen darzugehörenden Umständen freündlich communiciret und nach gehabter Communication uns nachfolgendes Abschieds verglichen haben. Und erstlich obwohln soviel

Meiningen anbelangt wir die Chur und Fürstl. Sächßischen Räthe den würzburgischen unsers Ermeßens gebürlich und gleichmäßige Fürschläge gethan, zu dem Ende, daß ermelte Stadt und Amt zu Vermeidung vieler sorglicher Weiterung so aus der Gemeinschafft und vermengten Gütern entstehen möchten, bey der Grafschafft Henneberg bleiben, die Hennebergischen eigens oder Landerben jedes darauf habendes Zustands vergnügt, und die Uebermaß mit Güttern besage einer übergebenen Designation erstattet werden möchte. Dieweil aber wir die Würzburgischen von deswegen, daß unser G. F. und Herr nicht gründlich berichtet, daß der Auswechßlung halben gegen Meinungen allhier gehandelt werden solt, und denn daß wir auch uf die Stücke so den löblichen Stift Würzburg, wie obstehet zu Erstattung ermeltes Amts und Stadt fürgeschlagen, uns in solcher Eil nicht genugsam informiren können, aber doch darneben wißen, daß sich unser G. F. und Herr zu aller Billigkeit und dienstfreündlicher Nachbarschaft gegen den Chur und Fürstlichen Hauß zu Sachßen erzeigen auch zuversichtlich ihre Fürstliche Gnaden die Continuation gegenwärtiger Handlung nicht zu wider seyn laßen werden, derohalben und dieweil bey dieser Zusammenkunft und gehaltener Communication allerley von beiden Theilen vorgefallen, deßen unser gnädigste und Gn. Hn. nothwendig berichtet und billig erinnert worden. So ist auch auf Ratification und Beliebung ihrer Chur und Fürstlichen Gnaden verglichen und bedacht, daß alle Theil obgedachte ihrer gnädigste und gnädige Herrn der Sachen Umständen was hinc inde fürgelaufen und sonsten erwogen worden, zum förderlichst unterthänig berichten sollen. Ferner, und damit das Amt und Stadt Meinungen gesuchter Auswechßelung auch anderer zwischen Würzburg. und Henneberg unerörterte Irrung halben Vergleichung getroffen

werde,

werde, iſt ferner bedacht, daß ſo viel erwehnte Irrung betrifft, Würzburg und Henneberg ihre habende Gebrechen zu förderlicher Gelegenheit neben gebührlicher Ausführung eines jeden Theils Rechtens einander ſchrifftlich überſchreiben, darauf zuſammen kommen, miteinander gütlich communiciren, und ſoviel möglich denſelben der Gebühr und Billigkeit nach abhelfen ſollen. Solten aber unter ſolchen Irrungen noch etliche unerlediget bleiben, ſo iſt geſchloßen, daß der Churfürſt zu Sachßen einen Tag zu ſeiner Churfürſtlichen Gnaden förderlichſter Gelegenheit, zu Erfurt oder ſonſt an einen Ort, ſo allen Theilen bequem ſeyn würdet anſetzen möge, uf ſolchen Tage ſollen die unerledigten Punct mit beider Theil guthen Willen gütlich abgehandelt oder wo die Güte nicht ſtatt finden ſolte, zu eines oder zweien Arbitratoren oder Schiedsleüt rechtlicher und Summariſcher Weißung, Machtſpruch oder Erkänntnuß geſtallt ſeyn. Immaßen es dann Meinungen halben, uf den Fall wie verhoffet würdet, Würzburg den Auswechßel einwilliget, dahin verabſchiedet. Do ſich Sachßen und Würzburg uf ernannten Tag über zuverſicht der Vergnügung halben nicht vereinigen ſolte können, daß alsdann jedes Theil einen Freünd benennen und ihren Chur und Fürſtlichen Gnaden derſelben gütlichen und unverfänglichen Handlung auch in Entſtehung der Güte eines erbaren unpartheyiſchen Machtſpruchs, wie die Erſtattung gegen Meinungen zu thun, gewarten, die Sachen mitler weil in dem Stand itziger Tractation gelaßen werden, und ſolche keinen Theil an ſeinen Rechten praejudicirlich ſeyn ſoll. Do aber unſerer Gnädigen Herrn Sachſſen und Würzburg Gelegenheit ſeyn würde, alſo balden die Freünd gegen einander zu benennen und anzugeben ſo ſoll ein Theil dem andern ſolchs bey der Ratification zuſchreiben, und ein jeder ſeinen Freünd neben unſern Gnädigen Fürſten und

Herrn zu Henneberg deßen Fürstliche Gnaden auch darzu zu vermogen, ersuchen daß sie beyde neben Henneberg auf ermelten Tag der Vergleichung beywohnen, dieselbe der Billigkeit nach trefen, oder ihre Chur und Fürstliche Gnaden de bono et aequo, wie zwischen Freünden brauchlich durch einen Machtspruch entscheiden sollen. Und dieweil wir die Räthe allerseits aus erzehlten Ursachen mit nothdürftigen Befehl nicht abgefertiget werden mögen, so soll dieser Abschied zu Beliebung und Ratification hochermelter unsern gnädigsten und gnädigen Herrn dergestalt gestalt seyn, daß sich beide Theile Sachßen und Würzburg gegen einander uf den Tag Pauli Bekehrung als den 25. Ianuarij schirst künftigen 84ten Jahrs in Schriften erklären sollen, ob Ihro Chur und Fürstliche Gnaden damit zufrieden, uf welchen Fall es dabey bleiben, und bey solcher Erklärung ihre Churfürstlichen Gnaden alsbalten verzeignet überschickt werden soll, was vor des Stiffts Lehen gehalten.

Solt aber bey einen oder dem andern Theil bedencken fürfallen, so ist ihrer Chur und Fürstlichen Gnaden unbenommen, sich in ander Wege gegen einander ihres Gemüts freündlich vernehmen zu laßen. Zu Urkund ist dieser auf Ratification bedachter Abschied dreyfach ufs Pappier bracht, mit unser der Räthen angebohrn Pitschafft versiegelt und jeden Theil ein Exemplar zugestellet worden. Welches geschehen ist, zu Melrichstatt den 13. Decembr. Anno achtzig drey.

IX.

Kurfürst August zu Sachsen befiehlet den verordneten Statthaltern und Räthen der Grafschaft Henneberg, die mit dem Stifte Wirzburg, wegen Auswechselung des Amtes Meiningen angefangenen Conferanzial-Handlungen fortzusetzen. den 8 Febr. 1584.

Von

Von Gottes Gnaden Augustus Herzog zu Sachßen Churfürst vnd Burggraf zu Magdeburg.

Räthe vnd liebe Getreue. Wir mögen euch gnädigster Meinung nicht verhalten, daß wir vns mit dem Hochwürdigen Fürsten vnsern lieben Freunde dem Bischoff zu Würzburg vnlängst vnter andern dahin verglichen, daß die Sachen die Meinungische Auswechselung betreffend zwischen s. L. vnd vns continuiret, ufn Fall do die Vergleichung entstehen solte, die Hochgebohrne Fürsten vnsere freundliche liebe Vettern, Schwäger, Söhne, vnd Gevattern Herrn Wilhelmen zu Bayern vnd Pfalz Grafen Philips Ludewichen, uf die von beiden Theilen ihren Lidden zugestellte Volmachten, als Freunde vnd arbitratorn, Krafft der Mellerstadtischen Abrede, einen Machtspruch oder billige Weitzung thun, daß auch das Guth Sülzfeld, als vnzweifelich Würzburgisch Mannlehen, Würzburg abgetretten werden solte. So viel nun Sülzfeld belanget, haben wir in vorigen Weiland des Hochgebohrnen vnsers lieben Oheims Gr. Georg Ernsten von Henneberg seel. vnd eüren vnterschiedenen Berichten vnd Investuren verstanden, daß dasselbe ein vnzweifenlich Würzburgisch Mannlehen sey, so seyn wir nicht bedacht des Bischofs zu Würzburg L. an deme so dero gebühret, Einhalt zu thun, haben derowegen S. L. zugeschrieben, daß wir S. L. ermelt Guth Sülzfeld, so viel daran von alters hero Würzburgische Mannlehen gewesen, vnd weiter nicht, durch euch abtretten vnd einräumen laßen wollen, wie ihr aus innligender Copia vnsers an S. L. ausgegangenen Schreibens zu vernehmen. Ihr werdet aber bey solcher Einräumung darauf Achtung geben, daß die Schaumburgischen ausgewechselten Stücke, sowohl als die Güter so bis dahero von andern Aemtern gen Sülzfeld gebraucht worden vnd nicht Würzburgisch Lehen seyn mit überwiesen werden. Ferner

ist

ist es an dem, daß Würzburg den Mellerstädtischen von euch gethanen Fürschlägen vnd villeicht auch mit dem Hofe Ottilmanshaußen nicht ersättiget sein, sondern andere vnd solche Gütter, die mit Mannschaft zentlicher oder Fraißlicher Obrigkeit, den 4 hohen Rügen, Steuer, Folge, Nachreißen vnd andern Herrlichkeiten mit Meinungen zu vergleichen begehret. Weil dann auch der Sachen am besten bekant, vnd die Nothdurft erfordert, daß die vnsern uf den fürstehenden Tag mit Würzburg auf alle Fälle der Gebühr nach abgefertiget werden mögen so begehren wir hiermit befehlende ihr wollet beide Amtleute zu Meinungen vnd Schleüsingen Hannßen Bosen und Eberhard Wolfen als alten Hennebergischen Diener zu euch ziehen; die Sachen mit allen Umständen wohl erwägen vnd vns euer Bedencken schriftlich vermelden, woferne sich Würzburg mit den vorhin fürgeschlagenen Güttern noch auch mit Ottilmanshaußen vergnügen laßen, sondern andere Gütter haben wolte, welche mit wenigsten Schaden der Grafschafft zu entrathen, oder do Würzburg die Forderung so gar hoch vnd übermäßig anstellen solte worau wir auf solchen Fall den meisten Vortheil haben würden, sind darauf eures schriftlichen Bedenckens förderlich gewärtig.

Weil auch die Hennebergischen Lehen-Leüte von der Ritterschafft zu Entpfahung ihrer Lehen erfordert worden, ihre Lehenbriefe mit zur Stelle bringen müßen, wir aber von der Zeit ein ordentlich Verzeichniß solcher Lehenleüte, vnd was ein jeder von der Grafschafft zu Lehen trägt, sowohl als die Gelegenheit vnd Anzahl der Ritter-Dienste auch die alte Notul der Lehenspflicht gerne haben wolten, so begehren wir ihr wollet daßelbige fertigen vnd vns überschicken, auch euer Bedencken vermelden, wie es mit ihrer gewöhnlichen Lieferung vnd Auslößung zu halten seyn werde. Darneben habt ihr Abschrifften der Notul des von

vnsern

vnſern Räthen bey nächſter zu Schleußingen genommenen Erbhuldigung begriffen der Städte revers bey euch behalten, gnädigſt begehrende, ihr wollet denſelben die Städte vnd Vogteyen der ganzen Grafſchafft wie anno 1555. mutatis mutandis auch geſchehen, würcklich vollziehen laßen vnd die originalia bey andern vertrauten dergleichen Händeln verwahrlichen behalten. Wir laßen vns auch vnſerer Räthe Verordnung in deme gnädigſt gefallen, daß ihr den Titul in Ausſchreibung der Briefe, wie er zu Schleüſungen bedacht gebrauchen vnd mit eüren Petſchaften auch die alte Kanzley vnd Raths Ordnung bis uf unſern weitern Befehlich gebrauchen möget, und nachdem die Nothdurft erfordert, das Conſiſtorium zu beſtellen, vnd vf eine Chriſtl. Viſitation vordacht zu ſeyn, ſo wollet ihr vns dießfalls eüer Bedencken auch vermelden.

Wir wollen auch vnſern zu den Jahre Rechnungen verordneten Räthen Befehl thun, daß ſie die Inventaria über das Zeüchhauß zu Maßfeld und Harniſch Kammer zu Schleüſingen auch in Aemtern neben eüch erneüern laßen ſollen.

So wollen Wir auch beider Fürſtl. Witben Eheſtiftung vnd Wittums verſchreibungen Copien forderlichen gewärtig ſeyn, daran vollbringet ihr vnſere gnädigſte Meinung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden den 8 Februar. 1584.

Auguſtus Churfürſt.

Unſern lieben getreüen verordneten Stadthaltern vnd Räthen der Fürſtlichen Grafſchafft Henneberg.

X.

Vorleufige Abrede zwiſchen dem Kur- und Fürſtlichen Hauſe Sachſen und dem Stifte Würzburg,

burg, die Auswechselung des Schlosses und Amtes Meiningen betreffend.

den 2ten July. 22ten Juny 1584.

Zu wißen, Als sich zwischen denn Durchleuchtigsten Hochwirdigen Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnndt Herrn Herrn Augusto Herzogenn zue Sachßen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalchenn vnnd Churfürsten Landgrauen inn Döringen, Marggrauen zue Meißen, Burggrauen zue Magdtenburgk ꝛc vor sich vnnd inn vormundschafft S. Churfürstlichen Gnaden jungen Vettern, der Herzogen zu Sachßen Weimarischen Theils, auch Herrn Julio Bischoff zu Würzburgk vnnd Herzogen zue Francken ꝛc vnserer gnedigsten vnnd gnedigen Fürsten vnnd Herrn, wegen einer auswechselung des Schloß, Stadt vnnd Amptes Meinungen gütliche Handelung begeben, die man anjezt continuiren vnnd aus freündlichen Willen, zu erhaltung guter Nachbarschafft vnnd Abwendung teglichen Widerwillens, so aus dem Gemeng entstehen pflegen, zu gebuerlichen Vergleich richtenn vnnd bringen wöllen, derowegen dann Hochgedachte Chur vnnd Fürsten, die Durchlauchtigen vnnd Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Wilhelmen Pfalzgrauen bei Rein Herzogenn in Obernn vnnd Nieder Beiern ꝛc vnnd Herrn Phillipsen Ludewigen Pfalzgrauen bei Rein, Herzogen zu Beiern, Grauen zu Veldenz vnnd Sponheim ꝛc vnsere auch genedige Fürsten vnnd Herrn freüntlich ersucht, daneben aus sonderlichenn zue J. F. G. tragennden vortrauen vnnd gesetzter Zuuersicht, als freünde vnnd Arbitratores erbottenn, das sie beiderseiths, so wohl als Jhre Chur vnnd Fürstliche Gnaden dero erfarne vnnd friedliebennde Rethe nach Erfurdt vnbeschwerth abfertigen wollten, welche beider Theil fürschlege, so gedachter Außwechßelung halber

halber beſchehen wurden, ahnhöreten dieſelben zu guter Vergleichuug vermitteln helfenn, auch auf den Fall, do ſolche Vergleichung nicht ſtadt haben würde, durch einen gebuerlichenn machtſpruch, vnnd Weiſung der ſachen ihre mhas geben, vnnd deren dardurch abhelfen laßen wolten, laut Hochgedachter Chur vnnd Fürſtl. ſchrifftlicher beſchee-ner requiſition, dem vierdten Februarij Stilo veteri des Vier vnnd Achtzigſten Jhares datirt. Dem allem nach ſeindt mher hochgedachte Chur vnnd Fürſten benante vnnd zu ende vnnderſchriebene Rethe auf beſtimbte Zeith vnnd wahlſtadt erſchienen, ihre habende befehliche einander eröfnet, auch crafft habennder gewalt vnnd Inſtructionen die fürſchlege von denn Chur vnnd Fürſtlichen Sächßiſchen ahngehöret. Ob nhun whol die Fürſtliche Beieriſche vnnd Pfälziſche abgeordnete Rethe zu vnnderthenigerr Volzihung ihrer gnedigſten Fürſten vnnd Herrn Beuhelich muegliches Vleiß dahin bearbeitet, die Chur vnnd Fürſtliche Sächßiſche auch Fürſtliche Würzburgiſche Reth vnnd Geſante auff hinderſichbringen, des gemelten vorhabennden Wechſels zuuergleichen, auch nicht vnderlaßen, ſowohl inn gegenwart beider theil Geſanten als ad partem guthliche vnderhandlung fürzunhemen, jedoch weil vntter dieſer Handlung vonn denn Würzburgiſchen vorbracht worden, wie das die Chur vnnd Fürſtlich Sachßiſche dergleichen mittel auf erſter Tagleiſtung zue Melrichſtadt den 13. Decembris Ao. 83. vnnd noch im Lebzeiten, deß Hochgebornen Georg Ernſten deß lezten deß nhamens der gefürſten Grafenn zu Hennenbergk auch fürgeſchlagen, aber ihren genedigen Fürſten vnnd Herrn dem Biſchoff zu Würzburgk nicht gemeindt wehre, das ahnſehenlich Ihren Fürſtlichen Gnaden albereit heimbgefallenen Ambt Schloß vnndt Stadt Meiningen gegen bloſen einſchüchtigen Renthen, Zinſen, vnnd Gülden, ſonderun vmb ein annder gleich wirdigk

digk Ampt oder Stuck, darauf Ihre Fürstlichen Gnaden ebenmeßigk wie zu Meinungen die Hohen- mittel- vnnd nidrige Obrickeit, Steuer, reiß, folge, Bothmeßigkeidt, Mannschafften vnnd Regalien gehaben möchten, ein vnnd außzuwechßeln.

Haben darauff Chur vnnd Fürstlich Sechßische Rethe ihre vorige mittel ahngebottene Stück vnnd Gueter mitt andern gebeßert, vnnd was abgehen mochte auch zum Vberfluß mit Geld zu ersezenn vnnd hierinnen der vnnderhendler erkentnus zu gedulden sich erbotten, Endtgegen aber die Bischöffliche Abgesanndte Rethe eingewendet, wie daß sie eine gemeßene Instruction, darauß Inn zu schreitenn keinesweges gebuerte welden, weil sie auf das Ampt Königspergk vnnd gleichmeßigker gegen einwechßlung gestellet derowegen dann Hochgedachter Herr Bischoff Ihren guedigsten Herrn 2c. den Churfürsten durch schreiben mher maln vor dieser tagsleistung freündlich ersucht, konnten sie derselben zu wieder nicht handelnn, vnnd auf dem Fall solches bey dem Chur vnnd Fürstlichen Hauß Sachßenn ja nicht zu erhalten; So wurde verhoffentlich ihr gnediger Fürst vnnd Herr vnfreündschafft halben nicht zuuordencken sein, angesehen das Iren Fürstlichen Gnaden bei deren Nachkommen am Stifft vnnd einer Ehrwirdigen thumb Capittel versehennlich dem Stifft (doch gegen hienausgebung Dreißigk tausendt Gulden) frei heimbgefallen Schloß Statt vnnd Ampt vmb blose zinß, Gulden vnnd schlechte Obrigkeidt verwechselnn vnnd darzu vom Stifft gar kommen laßen solten.

Weiln nhun auf die Sechßische fürgeschlagenne mittel gemeßene Beselich vnnd habender lautterer Instruction halben weiter nichts fruchtbarliches zu handeln gewest, sie die gesanten aber beiderseits nicht allein wohl leiden muegen, sondern auch offtermals gebeten, das die Fürstliche

Abge-

abgesanten Vnderhendler Jhre schiedliche mittel wolten vorschlagen, alße geliebten Friedens auch zu fortpflanzung erhaltung guter nachbarschafft vnnd das mhan aus dem Gemeng (so viel vnwillens vnnd gezencks gebieret) kommen möge, haben die Fürstlichen Commißarien den sachen alles Vleißes nachgedacht vnd erwogen, auch nach gestaldt herkommen vnnd gelegenheit derselbenn beiden Hochgedachten Chur vnnd Fürstlichen Partheien zu guten, diß nachuolgendt vnuorbindtlich mittl fürgeschlagen.

Nemlich weil vnserm gnedigen Fürsten vnnd Herrn zu Würzburgk die Alienation vom Stifft ohne Einwechßelung gleich wirdigen Guths oder Ampts Hochbedencklich; So möchte Sr. Fürstlichen Gnaden das offt gedachte Schloß Ampt vnnd Stadt Meiningen mitt aller seiner zugehörung, denn jezigen Chur vnnd Fürstlichen Hauß Sachßen, dann auch Weimarischen Theils zu rechtem vngehenden Mans Lehen ahnsezen, dergestaldt, das solch Ampt Schloß vnndt Statt Meinungen allewege der Elteste aus den beiden Stammen jezigen Churfürstlicher vnndt Weimarischer Linij von Würzburgk durch ein ahnsehenliche Adels Persohn inn Francken beguetert, vnndt ahngesessenn, so offt sich beiderseiths vntter den Fürsten Todtfell begeben empfahe, vnndt auf die fell auch alle vnndt jede Vnderthanen der Stat, Schloß vnnd Ampts, sowhol dem Herrn Bischoffen als Sachßen gebuerende pflicht, Eydt vnnd Erbhuldigung also thuenn sollenn, daß wo sich (dafuer doch Gott lanng sein wolle) begeben, das obgedachte zwehn Mannliche Stamm oder Linen gar absturben, das sie von dem andern Herrn keinem mher als allein dem Stifft Würzburgk erbhuldi-

Bayerische Staatsbibliothek München

gen wollen, vnnd soll auff solchem Fall das Schloß, Statt vnnd Ampt Meinungen mit sambt aller ein vnnd zugehörung dem Stifft Würzburgk wieder frei ledig heimbfallen, vormandt vnndt appert auch ohne Menniklichs Vorhinderung zustendig seyn.

Dagegen aber vnndt zu gebuerlicher Vergleichung dieß Ampts Schloß vnndt Statt Meinungen sollen nicht allein die 30000 fl. so vnser gnediger Fürst vnndt Herr, der Bischoff zu Würzburgk, denen Eigenthumbs Erben, vermug aufgerichten vertrag, a) hienaus zu geben schuldigk gefallenn, hinn vnnd absein, sondern es soll das Chur vnnd Fürstliche Hauß Sachßen noch hierüber umb 60000 fl. andere liegende Stück vnnd Gueter, Hochgedachten Bischoff dergestaldt eigenthumblich einreumen, das Ihren Fürstlichen Gnaden der halbe Theil, das ist vor die 30000 fl. an Guettern, Rentt, Zinnß vnnd Gultenn sambt der Vogdtey, Reyß, Steüer, Volg vnnd anderen außgezeügt, der vbrige halbe theil aber, auch zugleich mit aller Fürstlicher Hoheidt vnnd Niderobrigkeidt, Herligkeit, Zendtbahrlichen Hoheidt, Freiß, Mannschafft eingereumbt, vnnd inn allen der Gulden Geldt besteundigk Zinß vmb 20 fl. abngeschlagen werden soll.

Solches vorgeschlagenn mittel haben gleichwhol die Chur vnndt Fürstliche Sechßische auch Wurzburgische Rethe, auf vorgehabtenn Bedacht etlicher masen difficultirt, vnnd warumb es jedern Theil nicht ahnnehmlich sich vorlauten laßen, demnach sie aber von den Fürstlichen Commißarien allerley vmbstendte erinnert vnndt Ihnen entdeckt worden, aus was vrsachenn sie diß mittel doch

vnuer

a) s. die Urkunde Num. VI.

vnuerbindlich eins oder deß anndern theilß vorgehabtenn, So haben die Churfürſtlichen vnndt Fürſtliche Rethe vnndt Geſanntte zu beiden Theilen ſolch mittel vnnd was ſonſten in dieſem Tractat vorgelaufen, ahn Ihr genedigſte vnndt genedige Churfürſten vnndt Herrn vnnderthenigſt vnndt gehorſamlich ſich ferner darnach zurichten vnnd Ihre Gemueter darueber zu erclehren haben gelangen zu laßen erbotten, Alßo ad referendum doch vnuorbindlich auf ſich genommen, vnndt in dieſem Receß zuuorfaßen gebeten.

Deß zu Vrkundt iſt dieſer Abſchiedt vierfach aufs Papier gebracht vnnd mit aller der Chur vnnd Fürſtlichen Rethen gewhönlichen Petſchafften verfertigt auch eigenen Hännden vnderſchrieben worden. Geſchehen zue Erffurdt den zweiten Iulij Stylo novo ſed veteri zwe vnndt zwenzigſten Iunij Anno Funfzehnn hundert vnnd vier vnnd Achzigſtenn Jhare.

XI.

Receß zwiſchen dem Fürſtlichen Hauſe Sachſen und dem Stifte Wirzburg, wegen der in der Stadt und dem Amte Meiningen, bey ſich ereignenden Fällen, einzunehmenden Erbhuldigung den $\frac{1}{9}$ Decemb. 1661.

Zu wißen demnach in einem zwiſchen dem Chur- und Fürſtlichen Hauß Sachßen von dem hohen Stifft Würzburg in anno 1586. vnterm $\frac{1}{9}$ ten tag July zu Schleuſingen aufgerichtem Vertrag vnter andern verglichen vnd verſehen worden, welchergeſtalt daß vom hohen Stifft Würzburg den Hochgedachtem Hauß Sachßen zum Mann-

lehen ertheiltes Schloß, Statt und Ambt Mainungen auf sich zutragenden Fall dem hohen Stifft Würzburg Huldigungs Pflichte zu leisten schuldig seyn solle, wie dan auch solchem bis dato beständig nachgelebt, bey der, den $\frac{22}{12}$. Novembris dieß Jahrs vorgegangener Huldigung aber einige Vnordnung verspürt worden, daß der Hochwürdigste Fürst vnd Herr, Herr Johann Philipps Ertz-Bischoff vnd Churfürst zue Maynz als Bischoff zue Würzburg vnd Herzog zue Franckhen ꝛc sich mit dem Durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm Herzogen zue Sachßen Gülch, Cleve vnd Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zue Meyßen, Gräfen zue der Markh vnd Ravenspurg, Herrn zue Raüenstein ꝛc wie es ins künftig jedes mahl damit gehalten werden solle, freündtlich verglichen, wie folgt:

Erstlich so offt an Seithen des Hauß Sachßen Persohnlich oder durch Gevollmächtigte zu berührtem Mainungen die Huldigung würdt eingenohmen werden, sollen sie den darzu bestimbten Tag Einem Regierendten Bischoffen vnd Hertzogen zue Frankhen jedesmahls zeitlich notificiren, damit auch des Orths auf dieselbe Zeit bevollmächtigte Abordtnung dahin geschehen möge. Vndt ob sich wohl

Zweytens befindet, daß hiebevor zu verschiedenen mahlen die gedachte Huldigung, von des Chur- vnd Fürstlichen Hauß Sachßen vndt des hohen Stiffts Würzburg wegen, zugleich in einem continuo actu angenohmen worden, so soll doch ins künftig zu Verhüetung aller Confusion hochgedachten Hauß Sachssen freystehen, ohne Gegenwarth der zu Mainungen anweßenden Fürstl. Würzburgischen Bevollmächtigten ihrenn Huldigungs

gungs actum vorhero, jedoch dem obgedachten Vertrag gemees, absonderlich zu verrichten. Hingegen soll zum

Dritten dem Hohen Stifft Würzburg vndt deßen Abgeordneten auch lediglich anheimb gegeben seyn vndt freysteben, die vor das Stifft Würzburg vom Stattschultheis, Bürgermeister, Rath vndt gesambter Bürgerschafft, sambt allen andern zue Schloß, Statt und Ambt Mainungen gehörigen Schultheißen vnd Vnterthanen einnehmende Huldigungs ebenermaßen absonderlich, vnd zwar mit aller Huldigungender Handgelübt stehent oder sitzent vnder dem blohen Himmel vf dem Markh oder im Rathhauß offentlich anzunehmen, vnd dem im mehrberuhrtem Vertrag verglichenen Aydt nach ihrer biß dahero gebrauchter Formul (nemlich: diesem Erbhuldigungs Aydt, der mir jetzt vorgelesen worden, vnd ich von Wortten zu Wortten wohl verstanden, auch mit Trewen gelobt habe, dem will ich stehet, vest vnd vnuerbrüchlich nachkommen, also helfe mir Gott vnnd daß heylig Evangelium) mit aufgehobenen Fingern schwehren zu laßen, vnd soll ihnen hierwieder ex parte des Hauß Sachßen kein Ziel oder Maß gegeben, noch einige praecedens oder was anders den Vertragen, vnd insonderheit dem de anno 1586. zuewieder zugemuthet, jedoch der gewöhnliche Sächßische Vortrag zu Anweisung der Huldigung jedesmahl in Beyseyn der Würtzburgischen Geuollmächtigten vorhero erstattet werden. Alleß getrewlich vnd ohne Gefehrde.

Zu Vrkundt vnd Vesthaltung alles deßen, wie obstehet, haben von wegen des Hohen Stiffts Würzburg die darzu deputirte Sebastian Wilhelm Meel, Johann Wilhelm Fabritzius zue Cleßheimb vnd Wolfgang Rottenberger der Rechten Doctores vnd Licentiaten, Churfürstl.

Maynz. vnd Fürstl. Würzburgis. Cantzler und Räthe, so denn der Fürstlich Sachßen Altenburgische speciatim hierzue Gevollmächtigter Abgesandter Herr Augustuß Carpzovius der Rechten Doctor, Geheimer Rath vnd Cantzler zue Coburg mit vnd neben Herr Christian von Langen zue Oberstatt, alß Fürstlich Sächßischer mit Abgeordneter diesen in duplo außgefertigten Recess bis vf Höchstgedachter Herrn Principalen erfolgender Original-Ratificationes aigenhändig vnderschrieben vnd mit ihrem Pettschafften becruftiget. So geschehen Würzburg den $19/9$ Decembris Anno 1661.

(L. S.) Sebastian Wilhelm Meel Cantzler

(L. S.) Augustus Carpzou. DC.

(L. S.) Johann Wilhelm Fabritz zu Clesheimb

(L. S.) Christian von Langen.

(L. S.) Wolffgang Rottenberg Dr.

XII.

Reglement, wie es bey der Lehns-Curie zu Wirzburg wegen der von S. Meiningen zu empfangenden Beleihung über Schloß, Stadt und Amt Meiningen, in Ansehung des Ceremoniels, gehalten werden soll.

Den 28. Junij 1707.

Unsern freundlichen Dienst zuvor, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren und Freunde.

Wir haben zu recht erhalten und verlesen, wohin die Herrn auf des von hier zurück gelang-

ten

ten abgeordneten Hofraths von Diemar abgelegte Relation, der gewöhnlichermasen gesuchten Lehns-Investitur halber aus Befelch derer gnädigsten Herrschafft haben vernehmen laßen wollen, und zwar, obwohln Sr. des Herrn Herzogs Fürstl. Durchl. gewünscht, daß solche Lehens Investitur ihren Fortgang gewonnen, und an Seiten dieses Hochstiffts mann von demjenigen, wovon die ihrige Acta und Protocolla nichts besagten, auch die vorige Lehenträger, so hierüber vernommen worden, sich deßen nicht erinnern wollen, abstrahirt hette, auf welchen praetenso ferner zu beharren man ihrer Seits auch nicht zu verdencken gewesen wäre; So wolten jedoch hochged. Sr. Fürstl. Durchl. zu Unterhaltung freundnachbarl. Vernehmens, so vil die dißeits observanz-mäßige Bedeckung betr. solche bey denen Belehnungen eingestehen, wann der dießeitige Lehen Probst in pleno Consilio und in Beysenn des ihrigen Abgeordneten bey seinen Pflichten bezeugen würde, daß Sr. Hochfürstl. Gn. unsers gnedigsten Herrns Bedeckung bey allen Fürstl. besonders auch Sächßl. Meiningisch. Belehnung in Observanz gewesen seye; Nechstdeme auch die Abholung des Abgeordneten zum Beleihungs Actu jedesmals in einem mit 6. Pferden bespannten Leib-Wagen mit einem Cavalier und zweyen Laqueyen bewerckstelliget, nach geendigtem Lehns Actu die Abschieds Audienz ertheilt, und er so dann mit dem Ceremoniel als ihme bey der ersten Aufholung gegeben worden, wiederumb in sein Quartier zurück gebracht, und dieser modus bey denen künftigen Sächß. Belehnungen zu observiren seyn möge, hier auch ratione titulaturae sowohl in der Belehnungs Formul als denen Lehnbriefen jedesmahl das Wortt: Durchlauchtigst und respect. Durchlauchtig, ohne Beysezung das Praedicats; Hochgebohrn ꝛc. nebst der völligen Sächß. titulatur, inclusive Engern

gern und Westphalen ꝛc. gegeben würde, daß man hergegen ihrer Seits loco der in der Belehnungs-Formul befindlichen Wort: nemblichen des Herrn Bischofs Se. Fürstl. Gn. und anstatt der Titulatur Herzogs in Francken, Herzogen zu Francken zu sezen erbietig; Obwohln man nun, so viel die Hochfürstl. bießeitige Bedeckung betr. ob notoriam observantiam umb so mehr ohne alle weitere Condescendenz in die übrige postulata hette bestehen können, daß in Lehen Gewohnheiten auf dasjenige zu gehen, was die Vasalli dann und wann davon notiren oder nicht, sondern was des Lehenherrn Protocolle oder andere Urkunden und Zeugnus ausweisen und mit sich bringen, wie solches Dero Abgeordneten weitleufftig remonstriret worden; So haben Se. Hochfürstl. Gn. zu Beybehaltung alles freundnachbarlichen Vernehmens gegen Se. Fürstl. Durchl. aus Civilitet sich bereits erklärt, daß die Abholung des Abgeordneten mit 6. Pferden bespannten Kutschen mit einem Cavalier und zweyen Laqueyen, ingleichen mit solchen Ceremoniel nach gehabter Abschieds Audienz die Zuruckführung geschehen möge; Nichtweniger daß in der Ayds Formul das praedicat: Durchlauchtigst nebst dem völligen Sächß. Titul inclusive Engern und Westphalen, gebrauchet, das praedicat: Hochgebohrn aber außgelaßen, hingegen daß anstatt Herzog in Franckhen, Herzog zu Franckhen und anstatt des Herrn Bischofs Se. Hochfürstl. Gn. gesezt und hinfüro gebraucht werden möge. Gleichwie sie es nun darbey auch nochmal bewenden laßen, mithin sowohl die Bedeckung als auch das Ceremoniel auf solche Weis ihr Richtigkeit haben, und allein noch alhiesigem Lehen Probstens ins Mittel gebrachter Contestation beruhet, also hat man zwar dißeits kein Bedencken, daß solche in Consilio geschehen möge, alldieweilen aber bey denen Fürstl. und

Gräfl.

Gräfl. Lehen diese Praerogativ obwaltet, daß selbe nicht, wie die Adeliche, in Consilio und in der Rathstuben, sondern bey Hof in dem Fürstl. Zimmer von Sr. Hochfürstl. Gn. in Beyseyn der Domb Capitl. Deputirten, sodann dero Cantzlars, Lehen Probstens und Lehen Secretarii pflegen gelieben zu werden, so würd, umb in solch Fürstl. Lehen keinen Absaz zu machen, sondern in der Conformität derselben zu bleiben, etwa adaequater seyn, wann sothane Contestation ante Actum investiturae gegen Dero Abgeordneten in praesentia ged. Cantzlars und Lehen Secretarii geschehe, alles in ein protocoll verfaßt, und pro futura et perpetua norma ein Copia davon zugestelt werde; Nachdeme auch solchem allem nach von denen Herren verlangt wird, des eigentlichen Tags, wann mehr bemelte Investitur würcklich ihren Fortgang haben könne, nachrichtlich zu vernehmen; Als würd hierzu der 19te nechstfolgenden Monats Julij pro Termino hiermit angesetzt; So wir denen Herren in freundlicher Wieder Antwortt ohnverhalten wollen, und verbleiben denenselben zu Bezeugung freundlicher Dienste geneigt. Dat. Würtzburg den 28. Junij 1707.

Hochfürstl. Würtzb. verordnete Cantzlar, Geh. Hof- und Regierungs-Räthe.

Denen Edlen Vesten und Hochgelehrten Fürstl. Sächßl. verordneten Directorn und Räthen zu Meiningen, Unsern besonders lieben Herren und Freunden.

Meiningen.

Nachricht

wie es bey der Hochfürstl. S. Lehens-Empfängniß über des Hochstifts Wirzburg Mannlehen, Schloß, Stadt und Amt Meiningen, gehalten wird.

Demnach das Hochfürstl. Hauß Sachßen Meiningen in Requirirung obged. Lehen diesen Modum gebrauchet, daß daßelbe, wann es eine ordentliche Gesandschafft mit einem Creditiv in alia materia non feudali geschicket, solche nach deren beschehenen Vortrag endlichen bey Gelegenheit auch durch eine separate Ansprach in eben solcher Audienz obged. Lehen requiriret; Als wird selbe

1mo. nach eingeschickten Creditiv in der von Hof zur Audienz ihr bestimbten Stund als eine ordentliche Fürstl. Gesandschafft abgeholet; dahingegen beschiehet

2do die Abholung zu dem Belehnungs Actu in der von dem Lehens Secretario dazu intimirenden Stund in einem mit Sechs Pferden gespannten Wagen oder Gutschen mit einem Cavalier und zwey Laquayen, welche beym Aussteigen unten an der Stiegen der Hoffourier, und oben an derselben der Hofmarschall erwartet; Und gleichwie

3tio. der ganze Actus in Seiner Hochfürstl. Gn. gewöhnlichen Audienz-Zimmer in Dero aigenen hohen und zweyer Domb Capitular Herrn Persohn, auch deß Cantzlars, Lehen Probst und Lehen-Secretarii apertis januis dergestalten vor sich gehet, daß

4to. Mehr

4to. Mehr höchstged. Seine Hochfürstl. Gn. mit dem Hub bedeckt stehen; Und

5to. die Vorstellung eines Adelichen Trägers durch eine ahn dieselbe gestelte Ansprach und Vortrag beschiehet; Als wird solche

6to. Von dem Canzlarn mit Anweisung auf die in fine annectirte Aydts Formul beantwortet, jeztged. Formul aber ihme Träger

7mo. von dem Lehen Secretario öffentlich vorgelesen, et hac finita,

8vo. zuförderist Seine Hochfürstl. Gn. sodann denen Domb Capitular Herren Deputirten mit Hand gebenden Treuen an Aydstatt angelobet, und dieser Belehens-Actus damit beschloßen; worauf aber

9mo. die Abschieds Audienz ertheilet, und die Heimbführung hinwiederumb, wie die obgedachte Abholung zur ersten Audienz verfüget wird.

Fürstlicher Sächßischer Lehens-Aydt.

Ich Adam Ernst Hund von Wenckheimb zum Altenstein ꝛc. gelobe und verspreche anstatt und im Nahmen der Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Ludwigen als ältisten und regierenden, dann Herrn Friederich Wilhelmen, und Herrn Anton Ulrichen Gebrüdern, allerseits Hertzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Margrafen zu Meißen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marckh und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein, der Röm. Kayſ. Mayest. respect.

reſpect. beſtelten General-Feld Zeugmeiſtern und des Heyl. Röm. Reichs General Feld Marſchall Lieutenant in crafft Seiner Fürſtl. Durchl. mir zugeſtelten und ferner überreichten ſchrifftlichen Vollmacht, dem Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Iohann Philippen, Biſchofen zu Würtzburg und Herzogen zu Francken, daß Seine Fürſtl. Durchl. von wegen Schloß, Statt und Ambt Meiningen ſambt derſelben Ein und Zugehörungen, welche Seine Fürſtl. Durchl. von dem löbl. Stifft Würtzburg zu Mannlehen, desgleichen Juxheimb und Hutsberg als Söhn- und Töchter Lehen, jezo durch mich empfahen laßen, Seiner Hochfürſtl. Gnaden und Dero Stifft als ungezweifflichen Lehen Herrn, angeregter Stuckh wegen getreu und hold ſeyn, auch mehr berührte Lehen, ſo offt ſolche künfftig zum Fall kommen werden, geburliche Folg thuen, und ſich ſonſten, wie einem Lehenmann gegen ſeinen Lehenherrn von Rechts und Gewonheit wegen zuſtehet, aignet und gebühret, verhalten wolle, getreulich und ohne Gefährde.

Johann Lorentz Abelmann Dr. Canzlar.

Adolph Ernſt von Diemar.

II.

Etwas aus der Teutschen Kirchenstatistik.

In der Person des vortrefflichen Herrn Joseph Andreas Fahrmann hat nun Herr von Gebsattel einen Nachfolger erhalten und das Bißthum Wirzburg wieder einen Weihbischoff. Folgende Anekdote ist vielleicht dem künftigen Geschichtschreiber nicht unwichtig und den Lesern dieses Journals nicht unangenehm. Wenn ein Bischoff jemand zu seinem Weihbischoff ernennt, so muß der Candidat von Rom aus erst bestätiget und ihm ein Bißthum in partibus infidelium angewiesen werden. Dazu ist erforderlich, daß ein vollständiger processus informatiuus über des Neuernannten Sittlichkeit, Wissenschaften, Rechtglaubigkeit instruirt werde. Denn es müssen dabey sogar 2 Zeugen eidlich abgehört werden. Die Bischöffe zu W. haben von ältern Zeiten her das Recht behauptet, diesen processum informativum entweder unmittelbar zu Rom oder bey den Nuntien in Teutschland formiren zu lassen. Der Fürstbischoff zu W. wandte sich also, um dieses Geschäfft, seiner schwächlichen Gesundheit wegen, zu beschleu-

nigen,

nigen, unmittelbar nach Rom. Die Vorstellungen desselben waren dringend: daß im Verzögerungsfall seine beyden wichtigen Bißthümer Bamberg und Wirzburg nicht ganz ohne bischöffliche Functionen seyn könnten, indem der Weihbischoff zu B. krank sey. Auf diese Bitte eines so ansehnlichen Fürsten und Bischoffs achtete man zu Rom so wenig, daß sie nicht nur abgeschlagen, sondern der Fürstbischoff mit seinem Gesuche so gar an die Nuntien nach Teutschland gewiesen wurde. Man fügte zur Ursache bey: weil das Recht der Nuntien in Teutschland je mehr und mehr eingeschränkt werden wolle, und man eine ähnliche Bitte dem Fürstbischoff von Speyer bereits auch abgeschlagen habe.

Man war zu Wirzburg über dieses Benehmen des Römischen Hofes nicht wenig betreten, und weil sich die Römische Curie nicht erklärt hat, an was für einen Nuntius sich Wirzburg wenden solle, so kam man gar auf die Vermuthung: man solle an den eingedrungenen Zoglio verwiesen werden, um dessen Besitzstand noch mehr zu bestättigen. Diese Vermuthung machte die Wirzburgische Gegenantwort um so energischer. Man sagte darin:

Es ſey allerdings bedauerlich, daß man in ſo dringenden Fällen dem Fürſtbiſchoff eine ſo gerechte Bitte verſage, der ſeither den erzbiſchöffl. Unternehmungen in Teutſchland faſt allein durch ſeine Unerſchütterlichkeit das Gegengewicht gehalten habe, und daß man, um der Sache keinen Aufenthalt zu machen, ſich zwar an den Nuntius nach Cölln verweiſen laſſen wolle. Wäre man aber in Rom in der Meinung, dem Nuntius Zoglio dieſes Geſchäfft aufzutragen: ſo habe der Fürſtbiſchoff ausdrücklich erklärt, daß er ſeine biſchöfflichen Rechte in voller Maaße ausüben und ſeinen neuen Biſchoff aus eigener Vollmacht conſecriren würde, um ſeine beyden weitſchichtigen Kirchſprengel, wegen Römiſcher Abſichten, nicht länger leiden zu laſſen.

Dieſe Erklärung gab der Sache Eile. Sie wurde dem Nuntius zu Cölln übergeben; das übrige des Schreibens wurde weislich mit Stillſchweigen übergangen. Die Verhandlung des Proceſſes bey der Nuntiatur zu Cölln, um ein Paar elende Mönche als Zeugen zu verhören und das Inſtrument auszufertigen, koſtete nicht mehr, als 917 fl. Rh. Hierauf lief dieſes Inſtrument über Wirzburg nach Rom. Der Pabſt hielt Conſiſto-

rium

rium, präconisirte den neoelectum zum Bischoff und fertigte die Confirmations-Bulle aus. Diese wurde von Rom über Wirzburg nach Kölln dem Nuntius überschickt und von Kölln aus erst dem Fürstbischoff zu W. zugefertiget. So behandelt Rom Teutsche Bischöffe; Fürsten von solchem Ansehen und von solcher Macht, als Bamberg und Wirzburg vereiniget. Möchte es doch der erleuchteten geistlichen Regierung gefallen, die hierüber gewechselten Original-Briefe dem Teutschen Publicum wörtlich mitzutheilen!

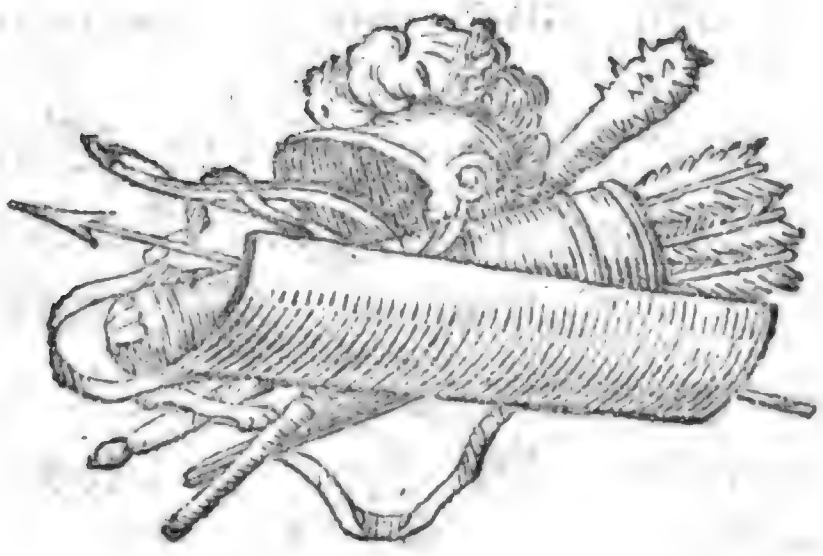

Journal

von und für

Franken

Ersten Bandes erstes Heft.

Im Verlag der Rawischen Buchhandlung
in Nürnberg.

Inhalt.

I. Diplomatische Nachrichten von dem Ursprung der Lehensherrlichkeit des Stiftes Wirzburg über das dem Hause Sachsen zuständige Schloß und Amt Meiningen. S. 1

II. Etwas aus der Teutschen Kirchenstatistik. 109

Alters und Kränklichkeit wegen bin ich Willens, meine deutsch-antiquarische in 1100 Büchern und kleineren Schriften bestehende Sammlung im Ganzen für 55 Louisd'or wegzugeben. Worin sie besteht, gibt meine Bibliothek deutsch. Alterth. größtentheils zu erkennen: ich kann aber auch Kauflustigen, die sich darauf einlassen wollen, zur bequemern Uebersicht ein geschriebenes alphabetisches Verzeichniß (darin auch die nachher dazu gekommene und dabey bleibende Schriften angezeigt sind) vorlegen. Man wendet sich unmittelbar an mich

Bernhard Friedrich Hummel,
Rector der Stadtschule zu Altdorf.

Herr C. G Müller, Stadt-Almosamts-Gegenschreiber zu Nürnberg will ein Verzeichniß Nürnbergischer topographischer Kupferstiche auf Subscription herausgeben. Der Bogen in 4 auf Schreibpapier gedruckt kostet für die Subscribenten 6 Kreuzer Rheinisch. Die Bogenzahl kann zum voraus nicht bestimmt werden. Es werden, wo es nöthig ist, Anmerkungen beygefügt.

Encyclopädischer Calender, oder kurze Aufsätze für die Liebhaber der Haushaltungs-Kunst, der Wissenschaften und des Landlebens, auf das Jahr 1791. Herausgegeben von Philogeorg. Nürnberg in Verlegung (im Verlag) der Joh. Andr. Endterischen Handlung. 4. 7½ Bogen. Dieser Kalender verdient vorzüglich empfohlen zu werden, denn er ist vom Aberglauben Wetterprophezeihungen, Aderlaßtafel u. dgl. gereinigt, enthält nichts Verführerisches für den gemeinen Mann, sondern 18 lehrreiche Aufsätze, nebst einem Register über die sämtlichen vorigen Jahrgänge seit 1776; und kostet nicht mehr als — 8 Kreuzer Rheinisch. Nur die Epoche von Erbauung der Stadt Nürnberg muß künftig weggestrichen werden, nach welcher Nürnberg 1758. Jahr alt wäre.

Da

Da mir meine Berufsgeschäffte auch noch Muße übrig lassen, mich in andern nützlichen Beschäfftigungeße zu üben, so habe ich mich zu Ausfüllung dieser Muße der Kunst, erhobene und vergoldete Inschriften, Wappen, Silhouetten und dergleichen in Marmor zu ätzen, beflissen; und ich darf mir schmeicheln, daß ich bereits durch verschiedene Proben mir den Beyfall wahrer Kenner erworben habe.

Ich wage es demnach, meine Dienste Liebhabern geziemendst anzubieten. Um aber dieselben zu gleicher Zeit wegen des Preises meiner Arbeiten in diesem Fache nur einigermaßen zu benachrichtigen, füge ich folgendes bey:

Für Inschriften mit lateinischen Buchstaben, wovon jeder ohngefähr einen viertel- halben oder ganzen Zoll in der Höhe hat, rechne ich nach Beschaffenheit derselben für jeden einzelnen 2. 3. 5. auch 7. kr. u. s. w.

Bey Inschriften mit teutschen Buchstaben ist der Preis etwas höher, weil wegen des ungleichen Verhältnisses der großen Buchstaben eine weit größere Marmorplatte als gewöhnlich erfordert wird, dann aber auch die Schrift selbst eben deswegen schwerer zu entwerfen ist, und daher mehr Zeit, Aufwand und Mühe als bey lateinischen Buchstaben erforderlich ist.

Der Liebhaber hat nun bey diesem fixirten Preis für nichts — als für das, was er in erhabener Arbeit haben will, zu sorgen, — indem die Marmorplatte, und das Vergolden der darauf befindlichen Inschrift schon mit eingeschlossen ist. Diejenigen, die mich mit einem Auftrage beehren, sollen von mir selbst auf Verlangen ausführlichere Nachricht — wie auch insbesondere wegen der Höhe und Breite der Platte — erhalten; so wie ich auch demjenigen, der genauen Unterricht von dieser Kunst zu erhalten wünscht, gegen die billigsten Bedingungen gern zu dienen bereit stehe; nur muß ich bitten, Briefe und Gelder an mich postfrey einzusenden.

Joh. Geo. Heinr. Müller,
zweyter Lehrer an der teutschen Stadtschule
zu Altdorf.

In

In der A. G. Schneiderischen Kunst- und Buchhandlung in Nürnberg ist erschienen: Wahre Abbildung der sämtlichen Reichskleinodien, welche in der Stadt Nürnberg aufbewahrt werden. In ihrer wirklichen Groesse. Auf Kosten und unter der Aufsicht des sel. Herrn Duumvirs Hier. Wilh. Ebners von Eschenbach, nach den Originalien abgezeichnet und in Kupfer gestochen von Ioh. Adam Delsenbach. Nebst den Reichsheiligthümern, nach Friedrich Iuvenells Abzeichnungen. Auf zwölf Kupfertafeln, in Realbogengroesse. 1790. Diese 12 Kupfertafeln werden mit Herrn C. G. von Murr Beschreibung (welche auch Französisch zu haben ist) verkauft, mit 13 Holzstäcken der arabischen Saumschrift des Pluvials und einer Kupfertafel. Die Beschreibung ist auch ohne die Kupfertafel zu haben, und kostet 10 Gr. Es sind auch genau nach den Originalen illuminirte Exemplare zu haben.

In besagter Buchhandlung wird auch nächstens fertig: Christ. Theoph. de Murr Delineatio et Explicatio inscriptionis arabicae, litteris cuficis auro textili pictae in infima fimbria pallii Imperialis etc. Cum XVI. tabulis ligneis et duabus aeneis, in gr. 4.

Eiusdem de sacris Lipsanis S. Rom. Imperii German. Norimbergae adservatis, commentatio cum duabus tabulis aeneis.

Journal
von und für
Franken.

Ersten Bandes zweytes Heft.

I.

Leben und trauriges Ende des Pater Marianus Gordon eines gewesenen Benedictiners im Schottenkloster zu Wirzburg.

(Ein Gegenstück zum Pater Nonosus Gschall, gewesenen Benedictiner zu Ober-Altaich in Baiern.)

Nach den unverfälschten und unverstümmelten Inquisitions-Acten.

Erklärung des Einsenders an Leser und Recensenten.

Ich gebe diese Geschichte des Paters, Marian Gordon, wie ich sie erhalten habe, die wenigen Beylagen ausgenommen. Ich hätte mancherley Veränderungen damit vornehmen können, und nach mancher Leser Ur-

theil, damit vielleicht auch vornehmen sollen. Einige Vorschläge dieser Art, die ich mir hierüber selbst machte, aber bey reiferer Ueberlegung wieder verwarf, will ich hier anführen; theils um zu zeigen, daß ich meine guten Gründe hatte, warum ichs so und nicht anders machte; theils um manchen Recensenten des Vorwurfes zu überheben: daß Eilfertigkeit oder Bequemlichkeit nicht erlaubt hätten, das Leben dieses Bedauernswürdigen dem Publicum in einer andern Gestalt vorzulegen.

Das erste, was ich thun wollte, war, aus diesen verhandelten Original-Acten in Betreff der Ketzerey des P. Marian Gordon einen getreuen Auszug zu geben, und es so einzukleiden, daß die veränderten Umstände seines Standes, der Fortschritt seiner Erkenntniß und die hauptsächlichsten Ursachen davon; sein Briefwechsel mit den gelehrten Protestanten seiner Zeit; die Art, wie er von diesen hülflos gelassen wurde, seine Verhaftnehmung, das Betragen seiner Richter gegen ihn und die so oft mißlungenen Versuche zu seiner Befreyung bis zu seiner gänzlichen Verzweiflung dem Leser vor Augen gelegt würden. Bey einer solchen Einrichtung würde freylich einer und der andere Vortheil

erziel

erzielt worden seyn z. B. daß des Ganzen um etliche Bogen weniger geworden wäre; zumahl durch Weglassung einiger Formalien und Titulaturen: daß man nicht manchen Umstand in dem Leben, den Beweisgründen und der harten Art, wie Marian unter der Regierung eines so weisen und vortrefflichen Bischoffes, als der damahlige, Friedrich Carl, geborner Graf von Schönborn, Wiesentheid, vormahliger Reichs-Vicekanzler, behandelt wurde, zwey bis dreymahl hätte lesen müssen, und daß der Geschmack unsers Zeitalters, welcher von den scholastischen Spitzfindigkeiten, deren sich Marian bey seiner Vertheidigung bisweilen bedient, nun ganz entwöhnt ist, weniger wäre beleidiget worden. Vielleicht daß auch eine gefälligere Einkleidung des Ganzen, die Milderung eines und des andern zu harten Ausdruckes, den Drang nach Wahrheit auspreßte, eine Verfeinerung eines vernachläßigten oder ohne sattsamen Bedacht hingeworfenen Worts auf unsere Lesewelt mehr Eindruck gemacht haben würde.

Hierauf nicht zu achten, veranlaßten mich folgende gewiß nicht unerhebliche Gegengründe. Es wäre den Gegnern immer der Einwurf übrig geblieben: daß vielleicht manches, was zur Beurtheilung des Ganzen erforder-

lich ist, weggelassen sey; daß auf der einen Seite etwa zu viel Licht, auf der andern zu viel Schatten aufgetragen worden sey; und daß der Partengeist des Herausgebers ganz unverkenntlich sey, welcher den Religions-Grundsätzen seiner Kirche gegen die Römisch-Katholische das Wort rede: daß man Kläger und Beklagte, in der ihnen eigenen guten oder schlechten Sprache, hätte reden lassen sollen; damit der unbefangene Leser um so gewisser Stärke und Schwäche der Gründe oder Gegengründe zu ermessen im Stande gewesen wäre, und sich nicht erst an den Herausgeber zu halten brauchte, der seinem in Zuneigung genommenen Helden das Wort rede.

So oft auch übrigens eines und eben desselbigen Umstandes hier gedacht wird, so geschieht es doch nicht immer mit eben denselbigen Worten und nach eben derselbigen Einkleidung, welches eigentlich Ermüden erregt. Bald sind es andere Ausdrücke, bald eine andere Verbindung, bald andere Personen, zu welchen Marian spricht. Nicht selten sieht man auch, wie oft Noth und Verfolgungssucht den Bedauernswürdigen drängen, eine und eben dieselbige Sache auf mehrfache Art vorzustellen, in der sehnlichen Erwartung,

wartung, daß es ihm dadurch gelingen könnte, Mitleiden zu erregen.

Mit unter scheinen mir auch die unverstümmelten gerichtlichen Acten über P. Marians Leben und Schicksale nicht wenig dazu beyzutragen, daß man gehörig einsieht, wie viel weiter wir, im Ganzen genommen, seit 50 Jahren im Vortrag über streitige Glaubens-Artikel gekommen sind; wie viel bündiger wir im Beweisen wurden; was wir durch Verlassung der scholastischen Demonstrirsucht gewonnen haben; wie oft aber auch, statt verstärkter Beweise, nur modischere Worte und blosse reizendere Einkleidung gegeben werden.

Ueberdieß erweiset gewiß auch das Ganze, was freylich die Gelehrten längst wissen, aber aus einer gegen ältere Vorträge über jetzt schon größtentheils abgelegte Glaubens-Artikel gefaßten Abneigung nicht mehr gerne lesen mögen, welcher elenden Behelfe man sich zum Erweis und zur Bestreitung der Untrüglichkeit des Römischen Oberbischoffs, der Anrufung der Heiligen, der alleinseligmachenden Kirche u. s. w. gemeinhin bedient habe, und zum Theil noch bedient: denn mit wahrer Ueberzeugung muß ichs gestehen: die Römisch-Katholische Kirche bleibt sich im Ganzen genommen immer gleich; so weit

auch einzelne vortreffliche Mitglieder derselben in manchen Staaten Teutschlandes, wo man laut reden darf, in ihrer Erkenntniß bereits vorgedrungen sind.

Wir haben wohl auch Erzählungen genug von Personen der Römischen Kirche, wie sehr ihnen lautgewordene Grundsätze einer freyern Denkungsart vergällt worden sind; und die nur allzuoft erfolgte grausame Behandlung derselben mitten im Teutschen Reiche hat schon mehreremahle dem hartherzigsten Leser Thränen des Mitleidens gekostet; aber noch besitzen wir meines Wissens keine verhandelten Original-Acten über solche zu beklagende Schlachtopfer der Unduldsamkeit und des geistlichen Despotismus, der dem Menschen nur zwischen Glauben und Tod die Wahl lässet. Der seinem Kloster entsprungene Mönch, sagt man gemeiniglich, schildert die Kloster-Verfassung aus Verdruß über diese Lebensart und aus Rachbegierde viel grausamer, als sie wirklich ist; er trägt die Farben auf das Gemählde seiner für vermeinte bessere Einsichten erduldeten Behandlungen viel zu stark auf. Auf der entgegengesetzten Seite erwähnet man zu viel und vergrößert die vorgespiegelten Leiden und Drangsale derer, die mit uns gleichmäßig denken

ken, viel lieber, als daß man sie in ihrem rechten Lichte erblicken will: so wie es wohl ein und das andermahl in den aufgehobenen Oestreichischen Klöstern gekommen seyn mag, daß man ausgegrabene Gebeine unverfolgt gestorbener, als Reste blutiger Schlachtopfer der heiligen Inquisition, oder als Ueberbleibsel gewisser um der Religion willen eingekerkerter und im Kerker auf die elendeste Art verschmachteter Mönche angesehen haben mag. Wer in dergleichen Geschichten nicht fremd ist, wird sich wohl auf manche Beyspiele des erstern und andern Falls besinnen können. Hier in diesen über P. Marian Gordon verhandelten Acten ist alles ohne Zusatz und ohne Verkürzung zu sehen, wie es sich unter der Regierung eines Bischoffs, der als Regent und Reichs-Vicekanzler von der Nachwelt sein gebührendes Lob schon erhalten hat, wirklich zutrug. Hier sieht man ohne Licht und Schatten, was eine auf den Ruf der Erleuchtung Anspruch machende geistliche Regierung vor 50 Jahren mit einem dem Protestantismus geneigten Mönche von gräflicher Herkunft wirklich that. Hier erscheinen gelehrte Protestanten vom ersten Rang und in den wichtigsten Aemtern, die für einen nach Wahrheit und bes-

ferern Religions-Erkenntniß schmachtenden Man, dem nicht das geringste Unsittliche selbst von seinen Feinden mit Grund zur Last gelegt werden konnte, gar nichts wagen, noch aufopfern mochten. Hier ist ein Inquisitions-Auftritt neuerer Zeit in einem Bisthume, das sich in Rücksicht der Aufklärung bald den vorzüglichsten Ländern Teutschlands an die Seite zu stellen gedenkt, das auch wirklich von jeher einzelne vortreffliche Männer gehabt hat, und besonders jetzt besitzet; aber das noch nicht ist, was es unter der Regierung seines weisen Bischoffs und vieler seiner vortrefflich handelnden Räthe seyn könnte. Nimm also, lieber Leser, das unverstümmelte Werkchen, und sieh mit eigenen Augen daraus, was geschehen ist, und vielleicht — nie mehr geschehen wird. Endlich dachte ich, könne durch diese unverstümmelten Acten auch etwas für den künftigen Geschichtschreiber Frankenlandes gesorgt seyn; so unangenehm es auch oft fallen mag, wenn man, an einen bessern Vortrag gewöhnt, sich ganz durch die bisweilen etwas langweilig erzählten Vorfälle durchwinden muß.

So hätte man also, das war der zweyte Einwurf, den ich mir selbst machte, durch die

in

in die Erzählung eingewebten Fingerzeige den Leser aufmerksam machen können, warum dieser vornehme Schottländer in so früher Jugend nach Wirzburg ins Kloster kam; was es mit der Bildungs-Anstalt auswärtiger Missionäre für ganz protestantische Länder im katholischen Teutschlande für eine Bewandniß habe; wie die Protestanten, welche hierauf, als auf ein Schreckbild neuerer Zeit, aufmerksam gemacht wurden, hier abermahls einen Beweis der Wirklichkeit fänden, sie in den Schoos der Kirche wieder zurückzuführen, aus welcher sie durch Luthers Reformation ausgegangen sind; was die Mönche für eine Lebensart in diesem Schotten-Kloster haben; welche Unduldsamkeit die Katholiken gegen ihre eigenen Glaubensbrüder beweisen, wenn sie damit nicht auszulangen gedenken, was die Mutter-Kirche zu glauben befiehlt; mit welcher Kälte gelehrte und angesehene Protestanten die mit Thränen begleiteten Bitten Marians von sich wiesen; und welchen Gebrauch Marian von dieser Kälte bey seinen Richtern machte; wie dringend der Durst nach Wahrheit bey einem Menschen werden könne, und was der freye Gebrauch der Schriften des alten und neuen Testaments in der Muttersprache, wenn sie auch so elend

seyn sollte, wie vor einiger Zeit in der Oberdeutschen Litteratur Zeitung ein katholischer Professor unter dem sich beygelegten Chifre *ed* die lutherische Teutsche Uebersetzung nannte, der doch bey seiner Uebersetzungs-Fabrik in Ewigkeit nicht wehrt werden wird, des unsterblichen Mannes Schuhriemen aufzulösen, zur Herabwürdigung kirchlicher Meinungen ohne zulängliche Beweise beytragen muß; wie das, was man unter den Römischkatholischen jetzt in den Oestreichischen Staaten etwas lauter sagen darf, schon längst von ihren Gelehrten, welche Protestanten lassen, und durch zeitliche Absichten sich nicht fesseln ließen, gesagt worden ist, ob es gleich jetzt oft Katholiken, und was das Meiste ist, so gar auch Protestanten für eine ganz ausserordentliche und noch nie erhörte Aufklärung angeben wollen. Dieses und noch Mehreres, wird vielleicht Mancher meinen, hätte also hier füglich gezeigt werden sollen, wenn die mitgetheilte Geschichte auch für den Unstudirten lehrreich und nützlich hätte werden sollen.

Ich darf nur antworten: daß ich als Werkzeug, durch das diese Geschichte bekannt wird, keine Verbindlichkeit auf mir habe, deren Wehrt oder Unwehrt darzuthun; am wenigsten

ſten möchte ich es; um den Schein der Parteilichkeit und andere Unannehmlichkeiten zu vermeiden, die, bey der öffentlichen Bekanntwerdung meines Namens, meiner Freymüthigkeit auf den Fuß folgen dürften. Uebrigens war ich immer ein Feind aller weitläufig geführten Beweiſe, die ein jeder leicht durch Nachdenken bey geſunden Sinnen gar wohl ſelbſt finden kann. Es war mir von jeher ſo läſtig, wie Fieldingen, wenn einer ſich mir zum Begleiter aufdrang und mit unermüdeter Geſchwätzigkeit beweiſen wollte, daß dieſes ein Thurm und jenes kein Haus ſey. Beyleuten, die den Wald vor Bäumen nicht ſehen, ſind alle Fingerzeige und Beweiſe vergeblich angebracht.

So wären alſo auch die Beylagen überflüßig; das iſt das Dritte, was ich mir, als der Ausführung meines Vorſatzes zuwider dachte. Ich glaube nicht, wenn man mein Unternehmen von dem Standpuncte aus betrachtet, auf welchen ich meine Leſer ſeither zu ſtellen bemühet war. Sagen ſie gleich nichts ganz Neues für den Gelehrten und den Kenner des eigentlichen Frankenlandes und ſeiner Geſchichte: ſo geben ſie doch vielleicht Nachricht von Sachen und Perſonen, die anderwärts nicht ſo leicht zu finden ſind, oder

aus

aus Schriften, die nicht ein jeder, der diese Geschichte genau zu kennen Lust hat, sich so leicht verschaffen kann. Sie ergänzen einige unserer Geschicht- und Erdbeschreiber, und verständigen gewiß unkatholischen Lesern einige Sachen, über die sie die richtigen Begriffe noch nicht hatten.

Der Einsender

I.

Extractus et Relatio ex Actis.

Marianus Gordon, e Scotia in loco Bampf, oriundus ex parentibus illustribus, qui ambo sunt catholici et, vt ajunt. ex Comitibus de *Huntley*, nunc Ducibus *de Gordon*, descendunt, ac pusillum gregem orthodoxorum operâ ac facultatibus suis strenue adjuuant. Fratrem habet vnum vxoratum cum sorore Comitis *de Leslie*. Sorores vero habet *quatuor*, quae omnes cum Inquisito in fide catholica educatae fuerant. Studuit in patria vsque ad poeticam sub praeceptore privato, cumque ageret annum 14tum nempe 1718, venit heic Herbipolim ad Conventum Sti Iacobi Scotorum, Ordin. S. Benedicti, *) a quo commendatus fuit parocho in *Erlenbrunn*, nunc praesidi Hospitalis Iulianaei, *Theophilo*

*) Siehe Beylage II.

Theophilo Koehler, qui eundem docuit linguam Germanicam.

Exin 1719 rediit Herbipolim et frequentauit poeticam **) ex Conventu Scotorum. Post rhetoricam absolutam ingressus est Novitiatum in Monasterio *Neustadt* ***) in aetate annorum 17. eoque finito hic professionem emisit in dicto Conventu S. Iacobi. Facta professione repetiit scholas, studuit triennium philosophiae et defendit theses publicas ac promotus est Secundus in ordine Magister.

Studuit postea theologiae scholasticae per 3. annos et promotus fuit Baccalaureus theologiae. 1728 profectus est ad monasterium S. Galli in Helvetia pro addiscendis linguis orientalibus, scilicet Graeca, Hebraea, et Syriaca, cumque ibidem per annum et medium commoratus esset, Herbipolim reuersus est, vbi suscepit ordinem Presbyteriatus atque pro audiendis Confessionibus approbatus fuit; et proinde studuit Iuri canonico-ciuili, frequentando collegia per integrum annum. Interim repetitionem instituit ex philosophia cum pluribus studiosis non sine fructu, atque hoc anno currente collegit theses ex vniuersa theologia ad effectum, easdem defendendi publice pro laurea Doctoratus, id quod tamen non fuit prosecutus, tum, quia destinatus fuit ad missionem in Scotiam, tum quia in eruendis ac conscribendis controuersiis fidei et dubiis circa religionem multum occupatus fuit. Cui negotio tantum tempus tribuit

**) Siehe Beylage III.
***) S. Beylage IV.

tribuit, vt devotionibus et exercitiis regularibus ſeſe vix non totum ſubtraxerit, negligendo aſceſin, et ea quae ad perfectionem religioſam pertinent, ſectando vero potiſſimum illa, quae prurituí acuti intellectus ſatiſfacere ac plauſum conciliare poterant. Cumque Abbas atque conventus perſuaſi eſſent, ipſum hac ratione ſibi providere de iis, quae ipſi pro futura miſſione inſeruire poſſent, omnem eidem exemptionem indulſerunt.

Verum non contentus Inquiſitus, clandeſtina compilatione tractatus ſatis voluminoſi ſuper quaeſtionibus religionis, litterarum etiam commercium inſtituit cum Bibliothecario Norimbergenſi, *Moerl*, et cum Bibliothecario Gothano, *Cypriano*, in cuius notitiam venit in aedibus *D. Eckard.* Primo quidem expoſuit ſua dubia in fide vel potius perverſos ſenſus ſuos de doctrina eccleſiae catholicae, cum declaratione rationum, quare Proteſtantium religionem praeferat catholicae; quodque ex auctoribus ibidem recenſitis excerpſerit corpus doctrinae redactum more methodico in lingua germanica, vt etiam rudes exinde capere poſſent vtilitatem.

Recepit quidem a praefecto *Moerl* reſponſorias, ſed breui ſtilo ac aenigmatice exaratas, quibus in ſubſtantia ſeſe Inquiſito, ſi aliquando ad lares Norimbergenſes redire ei contigerit, ad quaevis officiorum genera praeſtanda facillimum exhibuit. Prolixior fuit communicatio cum *D. Cypriano*, ad quem aliquoties direxit litteras, quibus ſe eius patrocinio, eoque mediante,

mediante, ſeſe protectioni *Ducis Gothani* enixe commendat, ad effectum, vt, ſequuta defectione, ſecurum ad eundem haberet acceſſum. Primae quidem epiſtolae conceptus non reperitur in actis, argumentum tamen illius ſatis eruitur in conſequentibus duabus, veluti monitoriis, quarum tenor in eundem fere ſenſum recidit.

Ad has litteras reſponſum tulit Inquiſitus ſub 30 Mai a ſupradicto *Cypriano* ſub reticentia loci et ſubſcriptione per ſolam litteram C. Quibus Inquiſitus tenerrima grati animi ſignificatione reſcripſit, *Cypriani* conſilio quanto ocyus ſatis faciendo, copiamque primarum litterarum ad ipſum remittendo. Cum vero auide exſpectaret reſolutionem favorabilem, retulit a *Cypriano* epiſtolam refutatoriam, qui ſub 15. Iun. ſeſe excuſauit ab ope eidem ferenda ob impotentiam inſuperabilem, conſilium tamen illi ſuggeſſit, quatenus recurſum faceret *Hannoveram*, ad M. Britanniae Regem, Dominum ſuum, idque mediante *Barone de Münchhauſen*, conſiliario ſtatus intimo, et *Iuſto Chriſtophoro Boehmero*, Abbate Loccumenſi.

An autem Inquiſitus conſilium hoc re ipſa ſecutus fuerit, non ſatis liquet; licet enim reperiantur duo conceptus, qui videntur eſſe directi ad *Baronem de Münchhauſen* et Abbatem *Boehmerum*; ſunt tamen imperfecti, adeo vt dubium ſit, *an litterae fuerint ad ipſos expeditae*,

ditae, tanto magis cum etiam Inquiſitus omnino neget, ſe vnquam ad eosdem ſcripſiſſe. *)

Atque hae ſunt omnes illae epiſtolae *originales*, quae in Cella Inquiſiti fuerant repertae, quaeque primam anſam dederunt, ad eum denuntiandum. Cum enim *Pater Auguſtinus* eiusdem *Confrater*, et *multum familiaris* reperiſſet fortuito fragmentum chartae, in qua ſcripta erat ab Inquiſito materia de fide ſuſpecta, ſcilicet contra *purgatorium*, is vlteriorem informationem ſumere cogitauit, ac *ingreſſus clam* cellam eiusdem vnam ex dictis litteris offendit, cumque eam perlegiſſet, rem tanti momenti fore credidit, vt ſtatim ad ſuperiores deferenda eſſet, idque eò maiore ſollicitudine, quo praeſentius erat periculum; ſiquidem omnia iam diſpoſita erant ad eiusdem diſceſſum in Scotiam ſub qualitate *Miſſionarii*, quem in finem ab ipſo etiam Celſiſſimo Domino noſtro licentiam ac benedictionem humiliter implorauit, quae eidem impenſa fuit, ſingulari clementia, junctо principali Viatico, quod poſtea caſu a ſe perditum fuiſſe cauſabatur.

Vnde illico neceſſarium viſum eſt, eum, vrgente inſuper ſuſpicione fugae, ſecure cuſtodiendum

*) Dieß klärt ſich unten des Weitern auf. P. M. Gordon hatte allerdings an Abt Böhmern geſchrieben. Denn Böhmer hatte ihm, wie der Brief deſſelben erweiſet, darauf geantwortet. Ob er den Aufſatz an den Herrn v. Münchhauſen, wovon unten auch ein Bruchſtück vorkommt, wirklich ausgefertiget und abgeſendet habe, iſt aber noch zweifelhaft.

diendum esse. Quare sub motivo necessariae praeparationis ad graue munus Missionis per exercitia spiritualia dextre et sine strepitu d. 1mo Augusti conductus fuit ad seminarium, vbi libris ac discursibus spiritualibus ad recollectionem dispositus fuit. Interim vero facta est perquisitio in eiusdem cellà et non sine stupore inventa fuit farrago scriptorum et librorum *perversorum*, nempe *Chemnitii, Dallaei, Grotii, scripta theologica Cypriani, Acta eruditorum, Petri Molinaei de Monarchia Papae ac duorum Anglorum*, et praeter super memoratas epistolas, repertus fuit tractatus ille ab eodem in litteris suis saepe commendatus, idiomate germanico conscriptus, ac in formam dialogi redactus, in quo ipse sub nomine *Aristobuli Protestantis* declarat suam sententiam Amico ac fratri *Eusebio*, qui eidem quasi Catholicus, rationes aç dubia sua proponit, in fine tamen se plerumque convictum confitetur. Titulus autem praefati operis hic est:

„Religions-Gespräch von der Wahrheit der Protestantischen und Falschheit der Päbstl. Religion, die falsche Lehre des Pabstthums, die Schuldigkeit die römische Religion zu verlaßen, dargethan in unterschiedlichen Gesprächen zwischen *Eusebio*, einem Römisch-gesinnten und *Aristobulo* einem von den Römischen ausgegangenen Protestanten.

Zwey von Jugend an guten und treuen Freunden. Ans Licht gestellt von Philalethes.„

Quamuis opus non sit amplius completum cum ex quaternionibus foliis (Bögen) 118. propria Inquisiti manu conscriptis desint 36. ex iis tamen, quae adhuc residua sunt, eiusdem doctrinam facile conjicere licet.

In principio quidem reddit suae defectionis rationem dicendo,

Ich bin vergewißert, daß wenn ichs länger mit der Römischen Religion gehalten hätte, meine Sele der grösten Gefahr wäre unterworfen geblieben; da bey Verehrung der Bilder, Anrufung der Heiligen und Communion unter einer Gestalt die gröste Seelengefahr vorhanden. Zu dem, wie ist es möglich, daß sich ein Mensch so weit sollte bethören lassen, zu glauben, man müße der Römischen Kirche beypflichten, die Seligkeit zu erlangen, o wie weit gefehlt; Ich war freilich dieser Meinung nur zu viel und lang zugethan; aber dem unendlichen gütigen Gott sey ewiger Dank, daß er mir die Falschheit dieser Meinung kund gethan; Ich war wie der Herr Bruder *Eusebius*. Aber mein Gott; Wie erkenne ich nicht jetzo meinen Unverstand und Unwißenheit; denn ich sehe mehr, als zu viel, daß so wohl der Herr Bruder jetzund, als ich selbst

ſelbſt vor dieſem in einem gräulichen Irrthum geſtecket. Ich verlaße mich auf die Gerechtigkeit meiner Sache, die mir mehr, als zu viel, Urſach an die Hand giebt, die Falſchheit der Römiſchen Religion zu beſtreiten. Welche Urſachen ich kürzlich zuſammenfaße und behaupte: daß die Römiſche Religion die wahre nicht ſey;

Weilen erſtlich ihr Oberhaupt der Antichriſt oder ſein rechtes Ebenbild iſt;

Dann zum andern weil ſie viele Lehren für wahr ausgiebt, die in der That mit nichten können bewieſen werden,

Zum dritten weilen die gröſte Stüze ihrer Prätenſionen auf lauter Fabeln gegründet,

Viertens weilen ſie die gröſten Aberglauben und abſcheulichſten Lehren nicht allein dultet, ſondern approbirt.

In prima igitur parte fuſe impugnat authoritatem et infallibilitatem ſummi Pontificis extra Concilia;

2) rejicit eiusdem ac eccleſiae poteſtatem ſuper Imperatores, Reges ac ſummos principes, quam dicit contrariam S. Scripturae, Doctoribus eccleſiae, rationi etc. etc.

3) Aſſerit: daß die weltlichen Herrſchaften ein vollkommenes Recht über die Geiſtl. haben.

4) Will er beweisen: daß die Kaiser die Concilia beruffen, und beſtättiget haben.

5) Trachtet er zu erweiſen: daß den weltlichen Regenten zukomme das ganze äuſerliche Kirchen-Regiment überhaupt Fol. 21. p. 3.

6) Daß die Kaiſer und hohe Obrigkeit Macht habe über die Wahl und Beſtättigung der Biſchöffe, ja ſo gar des Pabſtes, item, daß ſie nicht können durch die Kirchen-Geſetze gebunden werden;

7) Daß die Kaiſer auf den Conciliis das Ober-Praeſidium geführt und daß ſie Glaubensſtreitigkeiten unterſucht und von den Glaubensſachen ihr Urtheil geſprochen. Reliqua 16 folia oder Bögen, quae ad primam partem pertinebant, in perquiſitione non fuerunt reperta.

Titulus IIdae partis eſt: der Ungrund der Römiſchen Glaubens-Artikel wird kürzlich gezeigt; das erſte Geſpräch, worinnen erwieſen wird: daß die Römiſche Kirche nicht ohnfehlbar ſey.

§. 1.

Darinnen wird gezeigt überhaupt: daß man billige Urſache habe an der Unfehlbarkeit der Römiſchen Kirche zu zweifeln.

§. 2.

§. 2.

Wird erwiesen: daß in der Jüdischen Kirche keine ohnfehlbaren Glaubens-Richter gewesen; mithin keiner in der christlichen Kirchen vonnöthen sey.

§. 3.

Wird aus den Vätern erwiesen: daß kein ohnfehlbater Glaubens-Richter in der Kirche sey.

§. 4.

Es wird aus der Vernunft erwiesen: daß kein ohnfehlbarer Glaubens-Richter sey, vbi nimium attribuit rationi in fundanda certitudine assensus fidei.

§. 5.

Alles, was die Römer beybringen, ihren ohnfehlbaren Richter zu unterstützen, wird über den Haufen geworfen. — Es werden einige Bücher aus dem Canone librorum S. scripturae ausgemustert, als Tobias, Iudith, Machab. Ecclesiasticus etc. etc.

Das 3te Gespräch: der Römischen Kirche Ohnfehlbarkeit wird *refutirt* und widerlegt.

§. 1.

Es wird erwiesen aus der Schrift.

§. 2.

Es wird erwiesen aus der Vernunft.

§. 3

Aus den Noten der römischen Kirche Fol. 77. de haer.

Fol. 79. p. 4. Von der Sichtbarkeit der Kirche. 1.) die römische Kirche ist nicht allzeit gewesen. 2.) sie ist nicht allzeit sichtbar gewesen. 3.) die Protestantische Kirche ist allzeit. 4.) und allzeit sichtbar gewesen. Fol. 81. pag. 4. ad quaest. Wie werden denn die meisten Secten selig?

Die Kirchen-Traditionen werden verworfen. Es wird erwiesen aus den Vätern, daß die Traditionen nicht können angenommen werden.

Es wird erwiesen aus der Vernunft: daß die römischen Traditionen nicht können zugelaßen werden. Es wird erwiesen: daß die Lehre vieler Väter auch nicht genugsam sey, unsern Glauben darauf zu gründen, ex eo quod plerique docuerint errores per eorumdem enumerationem Fol. 93. p. ult. it. 94.p. 2.

Es wird erwiesen aus den Vätern: daß der Pabst nicht Haupt der Kirche seyn könne. Es wird aus der Vernunft erwiesen: daß dem Römischen Bischofe das Primat der Kirche nicht zukomme.

Die

Die Communion unter beyderley Gestalten ist auch den Laien geboten.

Es wird unrecht gehandelt: daß der Gottesdienst in einer fremden Sprache gehalten wird.

Die Rechtfertigung besteht darinnen: daß uns durch den Glauben die Verdienste Christi zugeeignet werden.

Reliqua desunt, et vt ait, post resipiscentiam ab authore dilacerata fuerunt.

His praemissis deveniendum est ad ea, quae elicita fuerunt in constitutis Inquisiti, tam in *Seminario* quam in *Castello Mariano*, ad quod de *clementissimo Iussu Celsiss. Dni nostri, seuerioris custodiae causa, die* 11. Augusti translatus fuit.

Ac primo quidem Inquisitus omnes memoratas scripturas coram se productas, recognouit sua manu exaratas. Confessus est insuper commercium litterarum cum Bibliothecario Norimbergensi et D. Cypriano, quin et sese per aliquot menses, nempe a Ianuario vsque ad Iunium a. c. non amplius credidisse multos articulos ab ecclesia catholica propositos, nempe omnes illos, qui in symbolo Apostolico non continentur, neque in 4 primis Conciliis definiti fuerunt, vel brevius ea solum, quae in Symbolo Nicaeno contenta sunt, se credidisse, reliqua vero omnia, quae adjecta sunt in formula professionis fidei - apostolicas et ecclesiasticas traditiones se non tenuisse pro articulis fidei obligantis, sed pro rebus dubiis ac probabilibus, quibus posset assensum praebere, vel non, eo quod non

amplius habuerit certitudinem moralem de earundem credibilitate ſiue credenditate, cum legendo argumenta contraria motiva credibilitatis articulorum praedictorum ſibi apparuerint ſolum probabilia, non euidentia, quod tamen paratus ſemper fuerit non amplius dubitare de iisdem, quam primum apparuiſſent ipſi euidenter credibilia.

Quaeſitus a quo tempore et qua occaſione evidentiam ſemel, vt fatetur, habitam, amiſerit?

RESPONDET a principio anni currentis ſibi oborta fuiſſe dubia ex ea praeſertim ratione, quod colligendo et examinando theſes theologicas pro defenſione ex Vniverſa non potuerit ſolvere argumenta contraria, maxime ea, quae reperit in authoribus Proteſtantibus, quos tenuit ac legit *ſine praevia licentia*, exiſtimans, prohibitionem hujusmodi librorum non obligare cum tanto rigore in Germania; neque in iis ſatiſfactum ſibi eſſe a Profeſſoribus SOC. IESV. Se quidem antecedenter habuiſſe nonnulla dubia orta ex deceptione *D. Baronis de Schenck a* certis mulierculis praetenſis *energumenis*, prout expertum ſe dicit *Ratisbonae;* item a cultu irregulari Imaginis in *Erlach.* *)

Neque negat, ſe jam 1730 in reditu ex Helvetia aperuiſſe dubia ſua Bibliothecario Norimbergenſi, ſed ſe deſuper poenituiſſe, praeſertim *Dettelbacci* ante Aram *Deiparae thavmaturgae.* **)

Monitus

*) S. Beylage V.
**) S. Beylage VI.

Monitus autem, quod circa veritates, et articulos fidei locum non habeant principia illa ſupra Probabiliſimum, ſed requiratur aſſenſus firmiſſimus, excludens omnem opinionem, et dubium contrarium, repoſuit: ſe judicaſſe illud procedere ſolum circa articulos principales, qui ſunt credendi neceſſitate medii, et ſemper credebantur in Eccleſia primitiva, non vero in iis articulis, qui ſunt minoris momenti, et ſine quibus Chriſtiani, ſtante ignorantia, vel notitia ſolum probabili, ſalvari poſſunt;

Atque cum hoc judicio probabili de veritate vel revelatione divina praemiſſorum Articulorum dicit, ſe feciſſe omnes functiones ſacras, ſuſcepiſſe ſacramenta, celebraſſe miſſam, recitaſſe horas, exceptis nonnullis lectionibus v. g. de Monte Carmelo, aliisque ſanctis, eo quod viderentur inveriſimiles.

Fatetur debuiſſe melius inquirere ad effectum ſeſe ſolidius informandi ſuper materiis dubiis, vt poſſet deponere ſuum judicium probabile; additque ſe voluiſſe aſſumere novam diligentiam in inquirendo. CVM VERO redargueretur, id ſe non potuiſſe praeſtare apud Proteſtantes, ſed potius debuiſſet petere locum Catholicum v. g. Italiam, Franciam etc. reſpondit: ſe habuiſſe intentionem, aliquando proficiſcendi in Franciam; ideo vero ſe noluiſſe hic morari, ac inquirere ulterius; quia debuiſſet agere hypocritam, et agere contra propriam perſuaſionem.

Addit, ſe quidem habuiſſe verum animum deſerendi religionem Catholicam, ſed nunquam firmiter fuiſſe reſolutum, ad id exequendum, timendo ſemper, ne ſequeretur poenitentia;

Neque etiam petiiſſe Miſſionem ex motu liberius tranſeundi ad Lutheranos, cum iam reſipuerit, adeo ut niſi fuiſſet hic detentus, certe ſe contuliſſet in Scotiam.

Dicit ſe nullum habuiſſe complicem vel conſcium ſuorum errorum praeter duos praedictos Bibliothecarios, ſeque nemini revelaſſe ſuam doctrinam, multo minus alios ſollicitaſſe ad perverſionem:

Librum vero ſe ideo ſcripſiſſe ac voluiſſe publicare typis, vt aliis praeſertim notis ac amicis conſtaret de motivis ſui diſceſſus; ne crederetur ductus ſpiritu carnis, vel libertatis, ſed ſtimulis conſcientiae, et cognitione veritatis.

Interrogatus, quo devenerint folia illa, quae deſunt in tractatu ſcripto, ait, ſe ea abjeciſſe, cum ſuper materiis inibi contentis ſibi jam potuerit ſatisfacere, idque de caeteris ſe ſimiliter facturum fuiſſe, quam primum deſuper fuiſſet convictus, prout re ipſa ultimo iam fuit ſuper ſacramento Euchariſtiae, de quo prius ſentiebat cum Calviniſtis, Communione ſub utraque etc. etc. item, quod Papa non ſit Antichriſtus, ſed Caput Eccleſiae etc. aſſerit ſe magis addictum fuiſſe Calvinianae ſectae quam Lutheranae, maxime ob doctrinam Conſubſtantiationis, ſive Impanationis in Euchariſtia, ſe correſpondiſſe tamen cum his ultimis ſectariis, cum

non

non erat occaſio communicandi cum aliis nec ita facile ſperandi benevolam receptionem, pro qua alacrius ſibi praeſtanda, dicit ſe ſcripſiſſe litteras ſtylo acriori contra Catholicos.

Quaeſitus, cur ſtante ſuo judicio de probabilitate Articulorum Eccleſiae Rom. cosdem in ſcriptis omnino ejecerit, ac falſos et erroneos itendidem declararit; reſpondit id ſe feciſſe more ſcholaſticorum, Thomiſtarum v. g. et Scotiſtarum, quorum una pars ſententias alterius declarat falſas, licet utrinque ſint probabiles.

Adjungit denique multa, ex quibus vult probare, ſe jam ab aliquo tempore, nempe a menſe Iunio revocaſſe, ac depoſuiſſe omnes errores ſuos, ac ſoli Eccleſiae Romanae iterum adhaeſiſſe, ſuper quo obteſtatur Deum, Angelos, et ſanctos, coelumque in ultionem provocat.

Mutatio autem haec incoepit, ut ait, a tempore, quo *Cyprianus* ſe adeo tepidum exhibuit in promovendis eius votis, ac repulſam dederit ex motivis mere politicis, adeo, ut verum zelum animarum in viris primariis ſectae Proteſtanticae deeſſe viderit; Vnde recurrit ad motiva credibilitatis Catholicorum, eaque legit cum majori reflexione, quam prius; revolvit authores polemicos, praeſertim *Bellarminum*, legit vitas *S. Caroli Borromaei*, *Franciſci Saleſii*, ac Franciſci Xauerii, cuius miracula a Proteſtantibus etiam conteſtata ſibi multum contuliſſe, ait ad concipiendam moralem evidentiam. *)

His

*) S. Beylage VII.

His omnibus inquit ſe junxiſſe plures alias reflexiones, etiam prudentiales, praeprimis ardentes preces cum lacrymis pro obtinendo lumine, et plena mentis fluctuantis convictione;

Ex quibus colligitur, quod idea Religionis ab inquiſito conficta in eo potiſſimum fuerit poſita: Quod omnes illae ſectae ſive Eccleſiae, quae profitentur et credunt articulos Symboli Nicaeni et 4 primorum Conciliorum, pertineant ad Eccleſiam univerſalem; quodque Eccleſia Romana ſit una ex particularibus, licet eminentior prae reliquis ac praeter doctrinas fundamentales doceat multa dogmata probabiliter falſa et erronea, quarum fides non ſit neceſſaria ad ſalutem, maxime illi, cui non ſunt ſub evidentia morali credibilia propoſita; proinde neminem jure cenſurari poſſe haereticum, niſi eum, qui poſthabita evidenti propoſitione praedictorum Articulorum illis poſitive diſcrediderit, ac contrarium judicauerit, cum tali animi diſpoſitione, ut, licet ipſi de veritate conſtaret, contumaciter tamen illi vellet reſiſtere.

Quare ſi quis hujusmodi evidēntia ſaltem reſpectiva careret, eſſe illum excuſatum ab aſſenſu fidei, cum haec non ſtet cum notitia ſolum probabili revelationis, ac conſequenter excluſa etiam hac fide eum poſſe ſalvari, dummodo teneat, ac credat ea, quae ſunt neceſſaria, utpote quae S. Scripturae et antiquitati evidenter ſunt conformia, ita ut eorum ignorantia inſiſtendo etiam principiis rectae rationis ſit inexcuſabilis.

Reſtat

Reſtat igitur decidendum, an Proceſſus Inquiſitionis ita inſtructus cenſendus ſit, ut inquiſitus ob praemiſſa omnia vel ob quaedam illorum declarandus ſit, incidiſſe in crimen haereſis formalis, et in poenas tam ſpirituales quam temporales contra haereticos latas, ac ſtatutas?

Rationes dubitandi.

Pro negativa et in favorem inquiſiti militare videtur, quod cum haereſis formalis duo copulatiue requirat, errorem in *intellectu*, et pertinaciam in *voluntate*, haec ſecunda conditio non verificetur in caſu, ubi errans non fuit pertinax, talis nempe, qui juxta ſententiam S. Auguſtini agnoſcens ſe recedere a vera Eccleſia, ex ſuperbia tamen et obduratione mentis, ne videretur erraſſe, obſtinate in ſua opinione perſtiterit;

Is enim ſaepius coram Deo, et hominibus eſt conteſtatus, ſe aliter interius perſuaſum, ſeque ex defectu ſufficientis evidentiae credibilitatis non poſſe articulis controuerſis praeſtare aſſenſum fidei; paratum ſe tamen eſſe, quamprimum neceſſaria motivorum evidentia ſibi affulſerit, omnia et ſingula promtiſſime credere, quem in finem etiam opem divinam inſtanter imploraverit, ut conſtat ex eius ſcriptis;

Quin ex eius epiſtolis ad Proteſtantes directis ſatis apparet, quod lectis argumentis eorumdem fluctuaverit animo, et quid ſibi agendum foret, anxius inquiſiverit ad latrantis conſcientiae ſtimulos ſedandos.

Nec

Nec obſtat, quod debuiſſet et potuiſſet majori cura inquirere in illas rationes ſive authoritates, uel tales conſulere, a quibus melius informari ac ſuis ſcrupulis et dubiis liberari poſſet; hoc equidem probat illum peccaſſe peccato, ut ajunt, infidelitatis, prout ipſe ſe huius delicti reum agnoſcit; absque eo quod incurrerit grauiſſimum crimen haereſis, a quo ſecundum communem theologorum opinionem quaecunque ignorantia etiam vincibilis, craſſa, et affectata excuſat, utpote excludens veram pertinaciam ad haereſin eſſentialiter requiſitam:

Et vero, quod talis ignorantia vel ſaltem inevidens facile dari poſſit, circa veritates remotiores, et minus clare revelatas, maxime in concurſu argumentorum oppoſitorum, quando ad ſpeciem fortiorum, ſatis conſtat etiam in viris doctis.

Accedit quod magna conſideratione dignum eſt, inquiſitum alias bene natum ac valde morigeratum, uti conſtat ex eius conuerſatione nobili ac modeſta, ab incunabulis ſtuduiſſe timori Domini, et tam extra, quam intra ſtatum religioſum ſingulari virtutis ac religionis teſtimonio commendatum fuiſſe, quodque de nullo omnino ſcandalo diffamatus, immo inter coaetaneos ſuos, velut exemplar propoſitus fuerit, noviſſime etiam ex abbatia S. Galli, ubi per 18 menſes commoratus erat, praeclarum vitae ac diſciplinae regularis atteſtatum retulerit, adeo, ut praeſumi nequeat, eum vel doctrinae haereticae venenum omnino potuiſſe celare, vel

tam

tam repente evadere in haereſiarcham; praeſertim cum ex omnibus ejus ſcriptis nec minimum eruatur, eum ex alio perverſo affectu vel carnis vel commodi, aut gloriae temporalis, ſicut plerique apoſtatae a ſimilibus mouentur, ſed unice ex ſtimulo falſo perſuaſae conſcientiae voluiſſe tranſire ad Proteſtantes, quibus palam proteſtatus eſt, ſe nolle deſerere ſtatum coelibatus et obſervantiam mandatorum Dei.

Atteſtantur ii, qui eundem probe noſcunt, quod ſtudiis ſemper ita immerſus fuerit, vt nil aliud curaverit, nullam corporis commoditatem, imo nec neceſſitatem ejusdem praetulerit, protrahendo ad multas horas in ſeram noctem lectionem ac ſcriptionem materiarum ad propoſitum ſuum pertinentium;

Quodque multum temporis inſumpſerit in exercitandis ſtudioſis Philoſophiae, quibuscum, non ſine notabili fructu, tractatus ſcholaſticos repetiit;

Hoc tamen adducit, quod valde tenax fuerit propriae ſententiae, ſuoque judicio ac talento nimium confiderit; in publicis diſcurſibus ac diſputationibus palmam victoriae ſemper reportare praetenderit, id quod cum in ſtudio etiam theologico, ubi non ita propria ratione nitendum eſt, proſequi voluiſſet, credibile eſt, divinam providentiam permiſiſſe ejusdem lapſum in huiusmodi errores, ut cautior ac humilior reſurgeret, prout eum reſurrexiſſe, planum eſſe videtur, cum ab aliquot jam menſibus nil erroneum amplius ſcripſerit, a commercio litterario

terario abſtinuerit, de materiis ſatis argute enucleatis nil unquam aliis communicaverit, imo magnam eorundem partem caſſarit, ac abjecerit, prout ſatis liquet ex fragmentis jam ante Proceſſum Inquiſitionis in loco obſcuri nominis repertis:

Suffragatur inſuper ejusdem cauſae ingens ille animi candor, ac ſinceritas, qua omnia ſua facta, et errata ita ingenue confeſſus eſt, ut nulla in ſcriptis ac reſponſionibus ſuis, adhibita etiam omni commiſſariorum induſtria, contradictio vel ambiguitas inveniatur, adeo, ut veriſimile ſit, quod ſicut in uno, licet ſibi contrario, uerax eſt, ita et in reliquis dictis ſuis uerax habendus ſit.

Neque praetereundum videtur, quod ſit primo lapſus quodque nunquam fuerit correctus: inſuper quod S. Pontifex nuper publicari fecerit omnibus regularibus apoſtatis, haereticis etc. remiſſionem poenae, *ſi redierint ad Eccleſiam*, id quod aliqua ſaltem ratione patrocinari poterit noſtro Inquiſito Apoſtaſiam meditanti, ne ſit deterioris conditionis, quam apoſtata effectivus etc.

Ex his conficere licet, quod ſicut ex falſo zelo, non vero ex obſtinatione cum Saulo perſequutus eſt Eccleſiam Dei ſupra multos coaetaneos ſuos, abundantius aemulator exiſtens propriarum opinionum ſuarum, ita et cum eodem miſericordiam conſequutus fuerit, quia ignorans fecit in incredulitate, ut proin haec ipſa manifeſtatio errorum, ac eorundem caſtigatio pro luçu-

luculento effectu divinae misericordiae reputanda videatur.

Verum pro AFFIRMATIVA etiam parte, qua nempe declarandus sit, incurrisse crimen haeresis eiusque poenas, non desunt rationes valde graves.

De haeresi namque externa, de qua Ecclesia potissimum judicat, dubium esse non potest. Quamvis enim aliquae propositiones ab eo impugnatae, nempe de infallibilitate Pontificis extra Concilium, de ejusdem potestate in ordine ad deponendos Reges ac Principes et his similes ab Ecclesia necdum tanquam Articuli fidei propositae sint, pluribus tamen in litteris ac scriptis suis absolute contradixit, quae tanquam veritates fidei definitae sunt, prout patet ex superiori relatione.

Imo ex ipsa inquisiti confessione satis manifestum est, quod praeter articulos Symboli Nicaeni nullum amplius doctrinae Ecclesiae Catholicae crediderit, vt proin ad haeresin etiam interne accesserit; maxime quia non unam vel alteram propositionem praecipitanter protulerit, sed tot ac tanta cum matura deliberatione affirmarit, scripserit, in mundum redegerit, ac multis exquisitis rationibus firmare intenderit.

Neque relevat dicere, quod non praestiterit positivum dissensum eiusmodi veritatibus, sed tantum dubitarit de iisdem, vel probabiliter existimarit, idque ex defectu sufficientis evidentiae in propositione, quae excusat a pertinacia; Nam in comperto est, quod etiam du-

bitans et probabiliter tantum assentiens veritati certae et infallibili incidat in haeresin.

In eo autem inquisitus multum hallucinari videtur, quod ubique jactet defectum evidentis propositionis ad excludendam pertinaciam: ad hanc enim non requiritur, ut quis contradicat positive veritati agnitae, vel ita affectus sit, ut quamvis appareret evidenter credibilis, tamen eidem obstinate vellet contradicere; sed sufficit, quod quis dissentiat alicui objecto, quod sit ad credendum propositum; id quod magis procedit de eo, qui tot annis vixit in Ecclesia, cujus notae et signa ipsi tam manifestis radiis apparuerant, quique de ejusdem evidenti credibilitate tanto tempore convictus erat, adeo ut suum assensum supernaturalem, quem semel habuit, prudenter non potuerit repudiare; hinc theologi pro formali haeretico declarant illum, qui vel impediunt evidentiam credibilitatis, quam acquirere possent, v. g. avertendo animum, aures obstruendo etc. vel qui eandem semel habitam culpabiliter deperdunt, id quod faciunt apostatae, secus enim rarissimi forent haeretici formales, quia impossibile videtur, quod intellectus obiecto proposito tanquam evidenter credibiliori adhaereat alteri minus credibili; atque hic defectus sufficientis evidentiae clypeus foret, quo se quilibet errans contra fidem ab haeresi tueri posset.

Et vero ex his principiis apparet, quod inquisitus non satis fundatus fuerit in regulis theologicis, eo quod totum fere pondus certitudinis

dinis in assensu fidei voluerit refundere in evidentiam illam extrinsecam motivorum credibilitatis, quam supra moralem videbatur exigere, cum tamen pia affectio et imperium voluntatis magnam etiam assensui firmitatem tribuere debeant.

Denique si Inquisitus dubia sua, vel iudicia solum probabilia, ut praetendit, proposuisset sub terminis competentibus dubietatis, vel probabilitatis: ostendendo se non esse satis convictum, ac desiderare desuper ulterius lumen et evidentiam, excusabilis forte fuisset ejus conatus, quo integrum tractatum hac de re conscribere potuisset: Verum omnem excusationem tollere videtur stylus ille injuriis, convitiis ac cavillationibus plenus, quo Ecclesiam Catholicam ejus Antistites, Clerum, ac populum proscindere ausus est, prout ex nonnullis perversis propositionibus ex ejusdem opere extractis sententia aperte colligitur.

Quae omnia satis demonstrant, *Marianum Gordon* asseruisse, scriptis mandasse, ac professum esse propositiones temerarias, scandalosas, injuriosas, seditiosas, erroneas, haeresin sapientes, haeresi proximas, ac haereticas respective, eumque propter ea tanquam haereticum declarandum et in poenas haereticorum condemnandum, ita ut praevia ejusdem haeresis abjuratione et scriptorum combustione, tanquam excommunicatus, suspensus, irregularis, ac omnibus iuribus, et privilegiis ordinis ac monasterii sui privatus habendus nec non detrudendus sit in car-

cerem formalem, ibidemque per exercitia ſpiritualia, opera poenitentiae, et interpolata jejunia caſtigandûs; et quamvis damnabiles ejusdem exceſſus de rigore juris et in theſi carcerem ac poenitentiam longioris temporis promeruerint, reflectendo tamen ad motiva, et rationes pro inquiſito ſuperius allatas Rſſimae Celſitudini ſuae humillime conſulendum videtur, vt praedicta poena ad triennium clementiſſime reſtringatur, reſervata tamen determinatione ſuper futura ejusdem cuſtodia etiam poſt expletam poenitentiam; quae praeprimis Celſiſſimae Domini noſtri Clementiſſimi Cenſurae demiſſiſſime ſubmittimus.

Ioannes Martinus Kettler Commiſſ. etc.

Ioannes Caſparus Zirckel Commiſſ. etc.

Nicolaus Anton Seiz Commiſſ. etc.

Relatum 15 Septemb. in concilio Eccleſiaſtico.

PLACVIT

(Die Fortſetzung künftig.)

II.

Ueber die Volksmenge des Fürstenthums Bayreut

von

M. Johann Kapp,

Consistorialrath, Schloßprediger und Professor der Gottesgelahrheit und Geschichte zu Bayreut. *)

Abbt vom Verdienste, 3s. Hauptst. 3r. Artikel, Seite 357.

Die Rechenkunst, welche Menschen zählet, ist ein Mittel geworden, Irrthümer zu tausenden zu vertreiben. — O Gott, gib allen Regenten die Süßmilchischen Tabellen als ihr Einmaleins in die Hände.

Da die Varianten in der politischen Rechenkunst dem Statistiker eben so erheblich und angenehm sind, als es immer die Buchstaben-Varianten dem Philologen seyn mö-

*) Eine Gelegenheitsschrift von 24 Jun. dieses Jahrs, auf 12 Seiten in 4 gedruckt, deren Herr Verfasser es verzeihen wird, daß wir sie hier in weitern Umlauf bringen.

gen, wie sich Herr von Dohm einmal ausdrückt; 1) so hoffe ich, es werde den Freunden unsers Vaterlandes nicht gleichgültig seyn, wenn ich die auffallendsten Varianten über die Anzahl der jetzigen Einwohner in dem Fürstenthum Bayreut, kürzlich zusammenstelle, und mit einigen Anmerkungen erläutere.

An der Wichtigkeit einer solchen Untersuchung wird wohl niemand zweifeln, der die Namen der großen Staatsmänner und berühmten Gelehrten in Teutschland, Frankreich, England, Schweden, Dänemark, Spanien und Holland kennet, welche es nicht unter ihrer Würde gehalten haben, sich mit diesem zwar mühsamen und zeitraubenden, jedoch höchst nützlichen, Gegenstande zu beschäfftigen. Sollten aber gleichwohl wider Vermuthen einem oder dem andern Leser dieses kleinen Aufsatzes dergleichen Untersuchungen entbehrlich scheinen; so können sie sich aus dem in der Note angezeigten nützlichen Buche des Herrn Crome 2) eines bessern belehren. Daher

1) Deutsches Museum 1776. Monat Julius, Seite 663.

2) Ueber die Größe und Bevölkerung der sämtlichen europäischen Staaten. Ein Beytrag zur Kenntniß der Staatenverhältnisse, und zur Erklärung der neuen Größen-Karte von Europa. Von A. F. W. Crome. Mit einer darzu gehörigen,

Daher bin ich vollkommen überzeugt, daß Kenner dieser kurzen Abhandlung wenigstens wegen des Inhalts ihren Beyfall nicht versagen werden, wenn auch die Ausführung ihren Wünschen nicht ganz entsprechen sollte. Der enge Raum, der für Schulanschläge bestimmt ist, erlaubt mir aber nicht, in die ältern Zeiten zurücke zu gehen, ob sich schon beträchtliche Schlüsse aus der Vergleichung der Bevölkerung voriger und jetziger Zeiten machen liessen. 3) Ich schränke mich also nur auf die gegenwärtigen Zeiten ein.

rigen, illuminirten Karte. (und 14 Tabellen) Leipzig, 1785. 8.

3) Doch wird es nicht überflüßig seyn, hier zu bemerken, daß schon im vorigen Jahrhunderte unter dem Markgrafen **Christian Ernst** eine zwey Bogen starke, ohne Beysetzung des Jahrs in Folio gedruckte, höchstwichtige Verordnung an alle Voigtenämter ergangen sey, worin eine richtige und ausführliche Beschreibung des obergebirgischen Fürstenthums verlangt wird; die in 19 Titeln das wichtigste enthält, was zu einer genauen statistischen Kenntniß des Landes gehöret, und werth wäre, durch einen neuen Druck bekannter zu werden. Unter andern wird im vierten Titel die Aufgabe zur Beantwortung vorgeleget: **Wie viel Mannschafft und Unterthanen, so uns mit Erbhuldigungs-Pflicht sich würklich verwandt gemacht und eigene Heerdstätte haben?** — Vermuthlich hat diese herrliche Verordnung, zu welcher in meinem Exemplar der 6. Oct. 1673. beygeschrieben ist, die Amts-Tabellen veranlasset, welche die Bevölkerung

von

Das Fürstenthum Bayreut zählte

im Jahr	1758	an Einwohnern		105,000. 4)
— —	1776	— —	—	135,200. 5)
— —	1777	— —	—	186,600. 6)
Zwischen	1770	und	1779	180,000. 7)
Im Jahr	1787	—	—	162,180. 8)
— —	1787	—	—	136,746. 9)

— —

von 1686. enthalten und von denen ich in der Beylage sub. C. einen Auszug liefere.

4) Nach den lehrreichen und interessanten Nachrichten von der politischen und ökonomischen Verfassung des Fürstenthums Bayreut. Gotha, 1780. 8. Der Verfasser ist Herr v. Meyern, vormahl. hochfürstl. Brandenburg. Cammerherr, Landschaftsrath, und des Brandenburg. rothen Adler-Ordens Ritter, dann kaiserl. Reichs-Post-Director zu Bayreut, welcher aber 1763. in herzogl. Braunschweigische Dienste ging und vor zwey Jahren zu Holzminden an der Weser als Land-Drost starb.

5) Nach dem beliebten Zeit- und Handbüchlein des Herrn Consistorialrath und Superintendenten M. Küuneth dahier, aufs Jahr 1777. Seite 96.

6) Zeit- und Handbüchlein, aufs Jahr 1778. Seite 78.

7) Zeit- und Handbüchlein, aufs Jahr 1780. Seite 64. Crome, Ueber die Größe und Bevölkerung der europäischen Staaten, Seite 366.

8) Fränkisches Archiv, 1r Theil, Seite 71.

9) Nach handschriftlichen Angaben. Siehe Tabelle D.

Im Jahr 1790 — — 185,000. 10)
Zwischen 1776 und 1787 300,000. 11)

Größere Verschiedenheiten in Bestimmung der Anzahl der Einwohner, wird man verhältnißmäßig mit der Größe des Fürstenthums Bayreut in unsern Zeiten, in einem Europäischen Lande nicht leicht antreffen. 12) Es entsteht also die Frage, welche Zahl dar-

10) Nach des Herrn Geh. Kirchenrath und D. Seiler Lesebuch für den Bürger und Landmann. Erlang 1790. Seite 18.

11) Ueber die Bevölkerung des Markgrafthum (Fürstenthums) Brandenburg-Culmbach, aus des Herrn C. R. und S. Künneth Zeit- und Handbüchlein vom Jahr 1776. bis 1787, einschl. ꝛc. im Journal von und für Deutschland. Siebender Jahrgang, 1790. 2s St. Seite 155—159.

12) Im vorigen Jahrhunderte, da statistische Berechnungen noch eine seltne Erscheinung waren, sind solche Verstoße sehr gewöhnlich, aber auch sehr verzeihlich. Wenn demnach, wie man sagt, der berühmte Gerh. Voßius in Franckreich nur fünf Millionen Einwohner fand, (Hrn. von Dohm Miscellaneen statistischen und historischen Inhalts, im Deutschen Museum 1776 Monat Nov. Seite 1036) und dagegen Isaac Voßius, ein noch gelehrterer Philolog, in der Stadt Rom zur Zeit ihres größten Flors Zehn bis vierzehn Millionen Einwohner suchte; (Crome Ueber die Größe und Bevölkerung von Europa Seite 167); so wundert mich dieses weniger, als wenn Herr Hörschelmann irgendwo dem ganzen Rußischen Reiche nur 200,000 Quadrat-Meilen, und dem europäischen Rußland nur 10,000000 Einwohner giebt.

unter der Wahrheit am nächsten komme, dann ob und wie die meisten davon mit einander zu vereinigen seyn möchten. Da aber die Angabe des ungenannten Verfassers im Journal von und für Deutschland von allen übrigen am meisten unterschieden ist, und dem Fürstenthum Bayreut eine solche Menge Einwohner beylegt, die vor ihm kein Statistiker angenommen hat; so halte ich es der Mühe wehrt, sie zu prüfen.

Der Beweis, worauf er seine Meinung gründet, ist folgender. Nach den Kirchenlisten in Herrn Sup. Künneth Zeit- und Handbüchlein waren von 1776. incl. und also in eilf Jahren

Communicanten	2,669,225
Katechumeni	74659
Lernende Jugend	251,571
Summe	2,995,455. 13)

Diese mit 11 dividirt, bleiben im Durchschnitt auf ein Jahr 272,314 Menschen.

Dazu kommen die Kinder unter 5 Jahren, die nicht in die Schule gehen, und nach seiner Angabe wenigstens betragen 15000

Dann

13) Siehe die Tabelle sub A.

Dann die Reformirten	, ,	2400
— — Katholiken	, , ,	6000
— — Juden	, , ,	3000

Mithin zuſammen 298,714 Menſchen.

Dafür die runde Zahl 300,000. 14)

Und ſo glaubt der Verfaſſer den Bevölkerungsſtand des Fürſtenthums Bayreut richtiger beſtimmt zu haben, als alle andere.

Ich will einſtweilen annehmen, daß dieſe Angabe richtig ſey, und das Bayreuter Land wirklich 300,000 Einwohner habe. Was für ſeltſame Verhältniſſe der ſämtlichen Einwohner gegen die Gebornen, Copulirten und Verſtorbenen, werden daraus folgen? Verhältniſſe, die allen Grundſätzen der Statiſtiker zur Erforſchung der Einwohner eines Landes widerſprechen. Denn da ſelbſt nach der, wiewohl nicht ganz richtigen, 15) Angabe des Verfaſſers von 1776 bis 1786 und alſo binnen eilf Jahren 76715 Geborne, 18584 Copulirte und 59785 Geſtorbene waren; ſo kommen auf ein Jahr im Durchſchnitt

6974

14) Journal von und für Deutſchland, S. 158.

15) Siehe die Tabelle A. vergl. mit dem Künneth. Zeit- und Handb. und Journal von und für Deutſchland.

6974 Geborne, 1689 Copulirte, 5435 Gestorbene.

Diesemnach würde das Verhältniß
der Gebornen zu den Lebenden wie 1 : 43.
der Copulirten zu den Lebenden wie 1 : 177.
der Verstorbenen zu den Lebenden wie 1 : 55.
seyn.

Nun verhalten sich aber nach den sichersten Berechnungen der besten Statistiker, die sich auf Beobachtungen und Erfahrungen gründen, 16)

die Gebornen zu den Lebenden wie 1 : 25¾ oder 26 oder höchstens 28.
die Getrauten zu den Lebenden wie 1 : 108 oder 109.
die Verstorbenen zu den Lebenden wie 1 : 30 oder 33.

Sollte demnach die Zahl der Bewohner im Fürstenthum Bayreut 300,000 seyn, die sich zu den Gebornen wie 43 : 1 ver-

16) Man schließe aber ja nicht von einer einzigen Stadt oder Dorf, oder von einem einzigen Jahre, sondern nehme ganze Länder, und viele Jahre zusammen, wie z. E. Büsching in der Vorbereit. zur Geograph. Kenntniß der Europäischen Staaten, §. 61. weislich erinnert. Denn z. E. in London kommen freylich zuweilen wohl 50 Lebende auf 1 Gebornen. Aber in kleinen Städten und auf dem Lande ist der höchste Multiplicator, den man annehmen kann, die Zahl 28.

verhielten; so müßte unser Vaterland jährlich an Bevölkerung abnehmen, und wenn auch die Zahl 28 zum Multiplicator angesetzt wird, doch in weniger als 81 Jahren aussterben.

Hier ist der Beweis. Da, wie bereits bemerkt worden ist, wenigstens auf 28 Lebende ein Geborner gerechnet wird; so müßten nach diesem Verhältnisse von 300,000 Lebenden 10714 Geborne im Fürstenthum seyn. Nun sind aber der Gebornen jährlich nur 6974, mithin 3740 weniger, als geboren werden sollten. Multipliciret man diese mit 81, so kommen 302,940 heraus. In weniger als 81 Jahren also würde, nach dieser Rechnung, das Fürstenthum Bayreut ausgestorben seyn, wozu Gott lob! kein Anschein da ist.

Ferner nehmen die Statistiker mit Recht das Verhältniß der Lebenden gegen die Getrauten wie 108 oder 109 : 1 an. Es sollten also bey 300,000 Einwohnern wenigstens jährlich 2752 Getraute seyn. Nach den Kirchenlisten kommen aber jährlich nur 1689 Copulirte heraus; also 1063 weniger. Rechnen wir nun auf eine Ehe $3\frac{1}{2}$ Kinder, welches das geringste ist, das man für un-

ser

ser Land annehmen kann; 17) so würden doch nach dem Verhältniß der Ehen gegen die Lebenden jährlich 3720 Kinder weniger geboren werden, und also das Vaterland in weniger als 81 Jahren aussterben.

Dagegen bey den Verstorbenen ists gerade umgekehrt. Nach statistischen Grundsätzen stirbt von den Lebenden jährlich der 30 bis 33ste Mensch. Von 300,000 also wenigstens 9090. Nach den Kirchenlisten aber sterben im Bayreuter Fürstenthum jährlich nur 5435. Mithin wäre der Tod gegen die Einwohner unsers Landes weit schonender, als gegen andere, indem er von 300,000 Menschen jährlich 3655 mehr leben ließe, als in andern Ländern Europens.

Schon hieraus erhellet, daß die Angabe des ungenannten Verfassers nicht richtig seyn könne. Noch mehr aber werden wir von der Unrichtigkeit derselben überzeugt werden, wenn wir auf folgende Umstände acht geben wollen.

1. Kein Statistiker hat jemahls die Communicanten-Register als ein Hülfsmittel, die Volksmenge eines Staats zu erforschen, angesehen. Denn ob ihnen schon sonst ihr Nutzen

17) Nach der Tabelle A. ist in unserm Lande das Verhältniß der Ehen zu den Gebornen, wie 1 : 4 1/8. Ein Beweis der zunehmenden Bevölkerung.

tzen nicht durchaus abzusprechen ist; 18) so sind sie doch zu diesem Zweck nicht zu gebrauchen. Die meisten Einwohner, besonders auf dem Lande, communiciren jährlich öfters als einmahl, und werden auch von den Predigern jedesmahl mit in ihr Register eingetragen. 19) Manche Erwachsene hingegen communiciren gar nicht. Wie will man sich darauf verlassen?

2. Hat

18) Crome Seite 73. hält sie für ganz unnütze.

19) Hievon kann sich der Verfasser selbst überzeugen, wenn er nur die wahre Volksmenge irgend in einer Pfarre mit den Communicanten ꝛc vergleicht. Ich will einige der auffallendsten Beyspiele hieher setzen. Nach den Grundsätzen des Verfassers müßten z. E. im Jahr 1786.

in der Pfarre Bindlach	1911
in der Pfarre Hutschdorf	1416
in der Pfarre Neunkirchen	953
in der Pfarre Ruggendorf	1315
in der Pfarre Schauenstein	1985

ohne die Kinder unter 5 Jahren gewesen seyn. Ich habe aber genaue Tabellen, von diesen und einigen andern Pfarrspielen des Fürstenthums Bayreuth in Händen, die von meinen geliebten Zöglingen, durch mich aufgemuntert, verfertiget worden sind, nach welchen die wahre Volksmenge in obenangeführten Orten folgende ist:

Bindlach	1094
Hutschdorf	908
Neunkirchen	388
Ruggendorf	552
Schauenstein	1330

Welch ein Unterschied! Man schließe auf die übrigen Pfarrspiele!

2. Hat der Verfasser die Katechumenen besonders gezählt, die doch schon unter der Rubrik der Communicanten enthalten sind.

3. Kommen unter der lernenden Jugend viele wieder vor, die schon unter den Communicanten oder Katechumenen stehen, wie die Schultabellen erweisen.

4. Sind unter den Communicanten auch die ausherrischen Evangelischen mitgerechnet, welche in katholische Orte gepfarrt sind, und die sacra freywillig im Bayreutischen genießen.

5. Bringt der Herr Verfasser die Reformirten in Erlangen auch zweymahl mit in Anschlag, erstlich unter den Communicanten, Katech. und der lernenden Jugend, dann auch unter einer besondern Rubrik.

6. Müßten bey einer Volksmenge von 300,000 Seelen, weit mehrere Kinder unter 5 Jahren angenommen werden, als 15,000.

Endlich ist der Meinung des Verfassers noch ein Umstand entgegen. Das Fürstenthum Bayreut enthält nach gedruckten Angaben 20) 65 Quadratmeilen, nach der Ausrechnung meiner Zöglinge aber zwischen 70 und

20) Seilers Lesebuch. Seite 18.

und 74 Quadratmeilen, wofür ich die Mittelzahl 72 annehmen will, bis wir eine bessere und richtigere Landkarte bekommen. Ist jene Angabe richtig; so kommen bey 300,000 Bewohnern auf eine Quadratmeile über 4615 Menschen. Hat aber die Berechnung meiner Zöglinge mehr Wahrscheinlichkeit, so würden dennoch 4166 Menschen auf einer Quadratmeile leben, welches gewiß zu viel ist, da die Landeshauptmannschaft Hof auf 13 Quadratmeilen, die ritterschaftlichen Hintersassen mitgerechnet, nur 32000 Menschen hat, und also auf einer Quadratmeile 2461 Einwohner zählt. 21)

Man mag nun also dem Bayreuter Fürstenthum 65 oder 72 Quadratmeilen geben; so würde nach des Verfassers Angabe unser Vaterland volkreicher seyn, als die allermeisten Europäischen Staaten, selbst volkreicher als die Vereinigten Niederlande. Wer kann nun dieß glauben? Gewiß selbst der Verfasser jenes Aufsatzes nicht, wenn ihm ein Zufall

21) Der sachkundige und scharfsinnige Herr Verfasser der Uebersicht der Stadt und Landeshauptmannschafft Hof. 2. Abth. Seite 3. 4. nimmt dafür die runde Zahl 2500 an.

fall meine kleine Abhandlung in die Hände bringen sollte.

Ich komme nun zu der Meinung derer, die

180,000
185,200 Einwohner angeben.
186,600

Diese gründet sich auf die in der Tabelle *A.* extrahirten Kirchenlisten aus dem Künnethischen Zeitbüchlein. Nach denselben kommen auf ein Jahr im Durchschnitt

6974 Geborne, 1689 Copulirte, 5435 Gestorbene.

Diese 6974 multiplicirt mit 26 = 181,324
— 1689 — — mit 108 = 182,412
— 5435 — — mit 30 = 163,050

526,786

3) 175,595 Mensch.

Geborne 6974 multiplicirt mit 28 = 195,272
oder Copulirte 1689 — — mit 109 = 184,101
Gestorb. 5435 — — mit 33 = 179,355

558,728

3) 186,242

Beyde Differenzen 175,595
zusammen 186,242

361,837

2) 180,918 Menschen.

Nach

Nach den 18 jährigen Liſten in der Tabelle B. aber iſt die Mittelzahl

6801 Geborne, 1694 Copulirte, 5570 Geſtorbene.

Dieſe	6801	multiplicirt	mit	26	=	176,826
—	1694	—	—	mit 108	=	182,952
—	5570	—	—	mit 30	=	167,100
						526,878
					3)	175,626

Geborne	6801	multiplicirt	mit	28	=	190,428
oder Copulirte	1694	—	—	mit 109	=	184,646
Geſtorb.	5570	—	—	mit 33	=	183,810
						558,884
					3)	186,294

Beyde Differenzen	175,626
zuſammen	186,294
	361,920
	2) 180,960 Menſchen.

Und nun die Differenzen

nach 11 jährigen Liſten —	180,918
nach 18 jährigen Liſten —	180,960
	361,878
	2) 180,939 Menſchen.

Die runde Zahl 180,000 wäre also nach vorstehenden Berechnungen die wahrscheinlichste Volksmenge im Fürstenthum Bayreut.

Aber wie reimen sich damit die von den hochfürstl. Aemtern aufs Jahr 1787 eingesandten Tabellen, davon ich einen Extract sub D. liefere, nach welchen die sämmtlichen gezählten Einwohner nur 136746 Personen 22) betragen? — Sehr wohl. Denn in den Kirchenlisten sind sowohl die ritterschaftl. Hintersaßen, als auch die ausherrischen Eingepfarrten mit angesetzt, in den amtlichen Tabellen aber nur die immediaten hochfürstl. Unterthanen. Darf man nun, wie mich ein Kenner mündlich versichert, die Anzahl der adelichen Hintersaßen überhaupt zwischen 40,000 und 50,000 setzen; so wird die wahre Anzahl der Einwohner, wenn beyde zusammen gerechnet werden, der angenommenen Volksmenge von 180,000 ziemlich nahe kommen.

Die Angabe 162,180 gründet sich bloß auf die Verstorbenen im Jahr 1787 mit 30 multipliciret. Siehe Note 16.

Was

22) Es gibt auch hier Varianten, die aber in der Hauptsache nichts ausmachen.

Was die vom Herrn von Meyern angegebene Zahl von 105,000 Einwohnern betrifft, so ist zu merken:

1. Daß auch diese bloß die immediaten Unterthanen, mit Ausschluß der ritterschaftlichen, angibt.

2. Daß jene Angabe vom Jahr 1758 redet. Seit dieser Zeit aber mußte sich die Anzahl der Unterthanen merklich vermehren, theils wegen verschiedener heimgefallenen oder erkauften Rittergüter, theils wegen des Ueberschusses der jährlich mehr gebornen als verstorbenen. Denn von 1770—1787 incl. sind, ohngeachtet der beyden traurigen Jahre 1771 und 1772, in allem, 22160 mehr geboren worden. Mithin kommen auf ein Jahr 1231. Weil aber von 1758 — 1769 theils wegen des siebenjährigen Kriegs, theils wegen der grossen Sterblichkeit im Jahr 1759 kein so großer Ueberschuß angenommen werden darf; theils aber auch in den Jahren 1770 — 1787 die adelichen Hintersaßen abgerechnet werden müssen; so will ich im Durchschnitt jährlich 1000 mehr geborne annehmen. Es wäre also die Rechnung diese:

1758 wurden gezählet	105,000
von 1759 — 1787 also in 29 Jahren, mehr geborne	29000
So kommen heraus	134,000

welche von der wahren Anzahl wenig un
schieden sind.

Und nun wird sich auch leicht erklä
lassen, wie im Jahr 1686 im ganzen F
stenthum, nach der Tabelle sub C. nur 777
Menschen gezählt werden konnten. D
wenn ich bey damahliger geringerer Vo
menge wahrscheinlich jährlich nur 400 n
Geborne annnehmen kann; so wird folge
Rechnung herauskommen:

1686 gezählet	— — — —		7776
1687---1758	--a	400 mehr =	2880
1759---1787	— a	1000 mehr =	29000
			135,56

welche der wahren Anzahl der hochfürstl.
mediaten Unterthanen noch näher komme

Rechne ich also die immediaten Un
thanen und die ritterschaftl. Hintersaßen
sammen, so bleibt die wahrscheinliche Anz
der Volksmenge im Fürstenthum Bayr
130,000.

Zuwa

(B)

Extract aus den Kirchenliste thums Bayreut von 177

Jahre.	Geborne.	Copulirte
1770	6622	1540
1771	6166	1432
1772	5381	1569
1773	6274	1987
1774	7105	1900
1775	6736	1739
	38284	10167
1776 bis 1786 nach d. Tab. *A.*	76715	18584
1787	7421	1748
	122,420	30,499

Diese mit 18 dividiret Jahr im Durchschnitt

Geborne.	Copulirte
$6801\frac{1}{9}$	$1694\frac{7}{18}$

den 1787 eingesandten Tabellen von
kerung des Fürstenthums Branden-
reut.

nnschaft Bayreut	27405
— Culmbach	15733
nnschaft Hof	26652 †
nschaft Wunsiedel	16507
ees	5634
en und Pegnitz	7382
nschaft Erlang	9848
nsch. Neustadt a. d. A.	12696
ersdorf	3212
leck	4479
of	6621
	577

Summa 136,746 Personen.

ide also	99313	} Personen.
nde aber	37433	

r 1783 waren 27229 Menschen. Siehe
cht von Hof. 2te Abth. Seite 3.

Zuwachs der Volksmenge seit 100 Jahren von 1686 — 1787 fast $\frac{1}{14}$ — seit 30 Jahren von 1758 — 1787 fast $\frac{3}{10}$

Verhältniß der Todgebornen zu den Gebornen wie 1 : 25.

Verhältniß der gebornen Töchter zu den Söhnen wie 24 : 25.

Der Ehen zu den Kindern wie 1 : 4 $\frac{1}{8}$

Der Fornicanten zu den Copulirten wie 1 : 6.

Der Gebornen zu den Gestorbenen wie 122 : 100.

72 Quadratmeilen geben 180,000 also, 1 Quadratmeile 2500 Menschen.

Auf ein Haus kommen über 6 Menschen.

III.

Berichtigung der im dritten Theile der zu Weissenburg im Nordgau herausgegebenen geographischen Schriften, im Artikel Bamberg, aufgenommeneu Fehler und Irrthümer.

Da es von jeher so üblich gewesen, daß Erde- und Länderbeschreiber einander ausgeschrieben haben, so war nichts natürlicher,

licher, als daß auch einer dem andern seine Fehler abborgte, und weiter verbreitete. Diesem Uebel ist nicht sicherer abzuhelfen, als wenn sich Sachkundige ihres Vaterlandes erbarmen, und für künftige Geographen und Topographen zuverlässigere Nachrichten liefern, als gemeiniglich diejenigen sind, die man von vielen Reisebeschreibern erhält. Ich will mein Scherflein dazu beytragen; und gegenwärtiges Journal von und für Franken sehe ich für den rechten Ort an, wo nach und nach der ganze Fränkische Kreis in sein wahres Licht gestellet werden kann.

S. 18. §. 3. wird gesagt: „Man finde auch bey der Hauptstadt Bamberg viele „Lorbeer-, Feigen-, Zitronen-, und Pomeranzenbäume, so, daß man diese Gegend zu „einem kleinen Italien vergleichen könne.“ Ein auswärtiger Leser wird hier gewaltig irre geführt; denn wenn er dieses liest, so muß er glauben, daß besagte Bäume hier eben so, wie das Süßholz, wovon unimttelbar vorher die Rede ist, unter freyem Himmel gedeihen. Der Verf. hätte nur den Artikel Bamberg in Georg Paul Hönns *lexicon topographicum* des fränkischen Craises ꝛc. welches freylich auch seine Fehler und Lücken

Hat,

hat, nachſchlagen dürfen, ſo hätte er S. 5. N. VII. gefunden, daß man dieſe Orangebäume in der Stadt ſelbſt, und zwar in dem fürſtlichen Garten zum Geyerswehr genannt, ehemals habe ſuchen müſſen, worüber gegen die Winterzeit ein großes hölzernes Gebäude, das inwendig mit vielen Oefen verſehen war, errichtet, und im Frühling wieder weggenommen wurde. Ich ſelbſt bin vor mehr als 30 Jahren unter dieſem Italiäniſchen Luſtwäldchen, das ein Fremder im Sommer, ohne von den Winteranſtalten etwas zu wiſſen, wie ein Feenſchloß anſtaunen mußte, mit innigem Vergnügen gar oft herum gewandelt. Allein dieſe Bambergiſche Seltenheit iſt ſeit mehr als 20 Jahren nicht mehr. Ein Sturmwind im Winter hat das Gebäude eingeſtürzt, und die wälſchen Gäſte, die mehr als einem Jahrhundert getrotzt hatten, vom Teutſchen Boden vertilget. Man findet dergleichen Gewächſe hier, wie anderswo überall in Deutſchland, nur noch in Glashäuſern und bemahlten Kübeln.

„Landſtände, vermuthet der Verf. §. 5. „möchten in vorigen Zeiten vorhanden gewe-

„sen seyn, und an der Regierung Theil ge„nommen haben.“ Allerdings waren Landstände vorhanden, und darunter waren die drey Prälaten zu Michelsberg, Banz und Langheim die ersten und vornehmsten: ihre Deputirten zu den Landtagen schickten auch der Adel, der weltliche Klerus, und die Magistrate der Hauptstadt sowohl als der Municipalstädte. Der Landtag, welchen Fürst-Bischoff Johann Georg, der Hexenbrenner, einige Jahre vor dem Schweden-Kriege nach Bamberg ausschrieb, um die unter seinem Vorfahrer bewilligte Steuer auf andere 12 Jahre auszudehnen, mag der letzte dieser Art gewesen seyn: denn Bischoff Peter Philipp glaubte, als Landesherr sich an diese Einwilligung nicht binden zu müssen. Endlich wurde diese Irrung so vermittelt, daß bey dem fürstlichen Dikasterium, die Obereinnahme genannt, von welchem die Contributionen ausgeschrieben, und wohin sie eingeliefert werden, von jeglichem Stande ein Deputirter als beständiger Beysitzer sollte zugelassen werden, welches noch jetzt so gehalten wird. Uebrigens kann der Fürst-Bischoff, ohne Bewilligung des Domcapitels, die Unterthanen mit keiner neuen Auflage beschweren.

§. 12.

§. 12. S. 40. wird geſagt, über den Fluß Rednitz (ſoll heißen Regnitz) gingen in der Stadt drey hübſche, mit Statüen beſetzte ſteinerne Brücken; und doch ſchreibt der Verf. S. 43. ſelbſt, daß durch die auſſerordentliche Ueberſchwemmung im J. 1784 zwey ſchöne ſteinerne Brücken gänzlich zu Grunde gegangen ſeyen. Bamberg hat alſo wirklich nur noch eine ſteinerne Brücke, die obere Brücke genannt, welche zu dem Rathhauſe führt. Anſtatt der herrlichen Seesbrücke, welche die Stadt mit der Vorſtadt, vor Alters Teuerſtatt (nicht Treuerſtadt) heutiges Tags der Steinweg genannt, verbunden hat, iſt nun weiter oben eine neue dauerhafte Brücke von Holz erbauet worden. Es iſt auch falſch, daß, wie es S. 44. heißt, die neue Hauptwache gröſtentheils eingeſtürzt, und alle Mühlen dahin ſeyen. Mehrere Mühlen ſind darauf gegangen, und alle haben mehr oder weniger Schaden gelitten; aber der Hauptwache halber ſtand man nie in Sorgen.

„Die Stiftskirche zu St. Stephan „(S. 41.) ließ der erſte Biſchoff Eberhard „erbauen, und fundirte das dabey liegende „Stift.“ Nichts weniger; ſondern ſowohl

die Kirche und das Kloster auf dem Mönchs- oder Michelsberg, als die Kirche und das Stift auf dem Stephansberge erbaueten und fundirten K. Heinrich und seine Gemahlin Kunegund, wie solches die Stiftungsurkunden klar ausweisen; doch wird gemeiniglich die Fundation des Stifts ihr allein zugeschrieben, weil die Stiftungsgüter ihr Eigenthum waren.

Eben daselbst gibt der Verf. als bemerkenswehrt an das Frauenkloster St. Theodor; allein wer darnach zu Bamberg fragte, dürfte wohl schwerlich eine Antwort erhalten. Ich will aus einigen alten Handschriften Auskunft mittheilen. Johann Cygnäus schreibt also davon: St. Theodori das herrliche und schöne Kloster Benedictiner Ordens ist von edlen Jungfrauen, die die ewige Keuschheit gelobt, bishero besetzt gewesen: hat seinen Anfang erstlichen zu Michelfeld auf St. Niclaß Bühel, allda noch heutiges Tags (1604) ein Jungfrauen Kloster ist, Anno 1135 gen Bamberg gelegt, transferirt, und von Neuem aus einem Spital zu einem Kloster erhoben und erbauet worden, von Gertrude, Cunradi des Marggrafen zu Meissen Tochter, die ihren Schwestern in

großer Heiligkeit etliche Jahre vorgestanden. In diesem Kloster liegt begraben Hermannus der eilfte Bischof zu Bamberg, so gestorben Anno 1177., und dessen sie eine leibliche Schwester gewesen. Die Reihe der Aebtissinnen war:

1) Frau Gertrudis erste Stifterin dieses Klosters † 1191. Dieser ist von Hermanno ihrem Bruder das Spital S. Theodori eingeräumt worden. 2) Bertha. 3) Melthedis. 4) Clara Lißbergerin. 5) Elisabeth von Thüngenreuth. 6) Margareth Grossin von Trogau. 7) Elisabeth von Draunarth, eine gute Haushälterin und die andere Stifterin dieses Klosters † 1390. 8) Christina von Rabenstein. 9) Catharina Stibarin † 1436. 10) Gertraud von Aufsses. Sie stunde dem Kloster 23 Jahre vor, und war Bischoff Friedrichs von Aufses leibliche Schwester † 1459. 11) Kunigund Schenkin von Weißhausen, ist dem Kloster 40 Jahre mit großem Lob vorgestanden, † 1498, 12) Catharina Schafstalerin. Sie war 22 Jahre Vorsteherin † 1520. 13) Magdalena von Lichtenstein. Sie stunde dem Kloster im Bauernkriege vor, † 1528. 14) Dorothea. 15) Ursula von Rosenau wurde erwählt nach Christi Geburt 1540.

Vermög eines vom Bischoff Hermann übergebenen Briefs ist eine jede Aebtissin die Investitur vom Bischoff, und das Hospital von einem Domdechant zu empfangen schuldig; und wo es kein Kloster mehr seyn würde, soll das Hospital dem Capitel wiederum heimgehen.

Bischoff Ernst, ein geborner von Mengersdorf, versetzte um das Jahr 1591 die Karmeliten aus ihrem Kloster auf dem Markte, nach St. Theodor an die Stelle der Nonnen, und verwandelte ersteres in ein Gymnasium. Johann Gottfried von Aschhausen räumte nachher im J. 1610. dieses Gymnasium und ehemalige Karmelitenkloster den Jesuiten ein. Der Verf hätte demnach statt des Frauenklosters St. Theodor das Karmelitenkloster nennen sollen.

S. 41. wird gesagt: „In dem bischöff„lichen Sommerschloß Geierswerth hätten „das fürstliche Regierungscollegium und die „Kammer ihren Sitz." Von der Kammer und Obereinnahme ist das wahr; aber die weltliche Regierung hat schon sehr lange ihren Sitz in einem Flügel der jetzigen Fürstbischöfflichen Residenz.

„Der

„Der mittlere Theil der Stadt," schreibt der Verf. ebendaselbst, „hängt mit dem „obern Theil mittelst einer schönen Brücke zu„sammen." Vor der Ueberschwemmung gingen zwey schöne steinerne Brücken, die obere und untere genannt, über die Regnitz, die ganz nahe beysammen standen. Die obere ist in ihrem Wesen, von der untern steht noch ein Theil, und bis diese wieder ergänzet wird, ist einsweilen ein hölzerner Fußsteig daneben errichtet worden. Weit mehr aber irret der Verf., daß er viele Gebäude in die mittlere Stadt legt, die doch jenseits der obern Brücke, und also in dem obern Theile *liegen*, als die Marienkirche (muß, um selbst den Bambergern verständlich zu werden, beygesetzt werden: zur obern Pfarre.) Der jetzige Pfarrverweser Herr geistliche Rath Schellenberger hat vor zwey Jahren eine umständliche Beschreibung derselben unter dem Titel: Geschichte der Pfarre zu U. L. Frauen in Bamberg an dem 4ten Jubeljahre der dermaligen Pfarrkirche, in 8. mit Kupfern heraus gegeben, die viele nützliche und dem Statistiker interessante Nachrichten enthält. Ich ziehe daraus etwas über die Volksmenge aus: Im Jahr 1735 betrug die Anzahl der eingepfarrten Seelen

in der Stadt allein 5538; mit Einschluß aber der benachbarten hieher gehörigen Dörfer und Höfe 5782. In hundert Jahren, nämlich von 1686 bis 1786. waren der Geehlichten 5748. der Gebornen 26064. der Gestorbenen 23555, unter welchen Erwachsene waren 12965, Kinder 10590.

Herr Hofrath und Leibarzt Markus in seiner Schrift von den Vortheilen der Krankenhäuser für den Staat gibt S. 111. folgendes an: So viel man mit Gewißheit annehmen kann, so bestehet die hiesige Volksmenge (zu Bamberg) aus zwanzig bis ein und zwanzig tausend. Im Jahre 1789. zählte man in der St. Martinspfarre 8611, in der obern Pfarre 8240. (hier sind wohl die eingehörigen Dorfschaften auch mit gezählt?) Die Dompfarre, die Abtey Michelsberg, die Dom- und Kanonikathäuser, St. Stephan, St. Gangolf, St. Jacob und deren Pfarreyen, sodann die Klöster der Dominicaner, Franciscaner, Karmeliten, Kapuciner, und die drey Nonnenklöster werden insgesammt auf 4000 berechnet, somit in Summa 20851. Ich theile hier noch eine fernere Anzeige über einen Theil der hiesigen Einwohner mit, für deren Aechtheit ich bürgen kann.

Nach

Nach dieser befinden sich in hiesiger Stadt:

Tausend sechshundert vier und zwanzig Handwerksmeister.

Tausend und drey Handwerksgesellen.

Zweyhundert acht Lehrjungen.

Zweyhundert zwölf Ordensgeistliche, worunter 192 männliche, und 80 weibliche sind.

Hundert zwey und sechzig Weltgeistliche.

Ferner befinden sich in Bamberg sechzig Judenhaushaltungen, welche aus 357 Köpfen bestehen.

Aus den neuesten Verzeichnissen beyder Pfarreyen theile ich folgendes mit: In der untern Pfarre zu St. Martin sind im J. 1789 gestorben 242, worunter Erwachsene 128, Kinder 114, Arme, welche ohnentgeltlich begraben wurden, 151. waren. Getrauet wurden 38 Paare. Geboren 237, worunter 116 männliche, und 121 weibliche. In diesem Jahr sind 45 mehr als im vorhergegangenen gestorben, 3 Kinder weniger geboren, und 5 Paare weniger getrauet worden. Hausväter und Hausmütter waren in der dießjährigen Zählung 1950, Hausbeständner und Beständnerinnen 1835, Söhne und Töchter 1750, Kinder, welche noch nicht zum Tisch des Herrn gehen, 1584.

Dienstboten 1431, Augsburgische Confessionsverwandte 61. Die Summa also aller Pfarrgenossen betrug 8611; demnach 105 weniger als im vorigen Jahr.

In der obern Pfarre zählte man an erwachsenen Communicanten und der kleinen Jugend in der Stadt 7380. Auf dem Lande in den eingepfarrten Dorfschaften und Höfen 604, der neuen Communicanten 152, der Augspurgischen Confessions-Verwandten 39. Hochzeiten wurden eingesegnet 57, Kindtaufen gehalten, 251 Leichen begraben, der Erwachsenen 124. der Kinder 164. Der Seelen in dieser Pfarrey gegen das vorige Jahr gerechnet sind weniger geworden 65. Man siehet, daß diese Listen nicht nach einer gewissen Vorschrift, wie doch zu wünschen wäre, sondern nach dem Gutbefinden eines jeglichen Seelsorgers abgefaßt wurden. Die Coburgischen Verzeichnisse könnten als Muster für die Zukunft dienen. Wenn die oben angeführte runde Zahl von 4000 Seelen in den Nebenpfarren, Stiftern und Klöstern ihre Richtigkeit hätte, so wäre die Volksmenge Bambergs beym Schluße des Jahrs 1789 gewesen 20182 Seelen.

Wir müssen nun wieder zu unserm irrenden Verfasser zurückkehren. Er setzt drey

Manns-

Mannsklöſter in die mittlere Stadt, da doch nur das einzige Capuciner-Kloſter darin befindlich iſt; hingegen das Dominicaner und Franciſcaner Kloſter jenſeits der Regnitz in dem Bezirk der obern Pfarre geſucht werden müſſen. Ingleichen iſt die Lage des Auffeeßiſchen Seminariums falſch angegeben. Es liegt unter dem Michelsberg, der fürſtbiſchöfflichen Reſidenz zur Seite, und alſo freylich in der obern Stadt auf einem ziemlichen Bergrücken. Auch hat ſich der Verfaſſer von der Reiſebeſchreibung des Herrn Nicolai irreführen laſſen, wenn er ſagt, dieſe Stiftung wäre für Jünglinge, welche Prieſter werden wollten, beſtimmt. Daran hat auſſer dem Herrn Nicolai noch keine Seele gedacht. Wenn ſie die Philoſophie abſolvirt haben, werden ſie entlaſſen, um andern Platz zu machen, und ein jeder mag alsdann zuſehen, was er werden will oder kann.

Daß im mittlern Theile der Stadt zwey Nonnenklöſter ſind, hat ſeine Richtigkeit, nämlich eines der ſo genannten Engliſchen Fräulein, welche ſich mit dem Unterricht der weiblichen Jugend rühmlich beſchäfftigen, und ein anderes der Clariſſerinnen Franciſcaner Ordens, die nie Fleiſch eſſen, und eine ſtrenge Clauſur haben.

Heuti-

Heutigestags verdient in dem Theile der Stadt jenseits der Regnitz noch angemerkt zu werden das von dem regierenden Fürstbischof aus eignen Mitteln herrlich erbaute Krankenhaus im sogenannten Sand. Die Schönheit dieses Gebäudes, schreibt Herr Hofrath Markus in der obengenannten Schrift, harmonirt vollkommen mit der schönen Lage und Aussicht desselben. Es liegt ganz frey, und ist von keinem Nebengebäude eingeschlossen, seine Aussicht gehört zu den vorzüglich schönen dieser Stadt, die in Rücksicht ihrer Lage und Aussichten von wenigen in Deutschland wird übertroffen werden. Gegen Morgen übersehen die Schmerzenskinder dieses Hauses den großen herrlichen Garten, der botanisch angelegt wird, und ihnen zum Spaziergang dient. Gegen Mitrag, die Stadt mit ihren reichen fetten Fluren, die unter dem Namen der hiesigen Gärtnereyen mit Recht so berühmt sind. Gegen Abend die Regnitz bis an den Ort, wo sie sich schwesterlich mit dem Mayn vereiniget. Gegen Mitternacht die herrliche Prälatur Michelsberg, die ihrer schönen Gebäude, Terrassen und Aussichten halber eine der schönsten und berühmtesten in Franken ist. — Was diesem Hause noch besonders zur Zierde gereicht, ist ein großer

freund-

freundlicher Hofplatz, in dessen Mitte ein sehr schöner Brunnen stehet. Zu den Nebengebäuden dieses Hauses gehört ein sehr niedliches und bequemes Badehaus, wo die Bäder für männliche, und weibliche Kranken abgesondert sind, und durch gelegte Röhren und angebrachte Hahnen nach Erforderniß kalt und warm gemacht werden können. Ausser diesen Hausbädern werden auch noch Flußbäder in dem anstoßenden Regnitzstrome für die Kranken angelegt.

Was die innerliche Einrichtung dieses Spitals betrifft, so können 120 Kranke ganz bequem aufgenommen werden. Ein jeder Kranker hat sein eigenes Bett, welches aus einem Strohsack, einer Matrazze, zwey Polstern, zwey Kopfküssen, zwey Betttüchern, und einer wollenen Decke bestehet. Die männlichen und weiblichen sind gänzlich von einander abgesondert. Diese Absonderung ist theils durch Flügelthüren, die in der Mitte der mehr als 200 Schuhe langen Gänge sich befinden, bewirkt worden, theils aber dadurch, daß zwischen den weiblichen und männlichen Krankensälen eine Hauscapelle angebracht wurde.

In dieser Capelle können die Kranken beyderley Geschlechts Messe hören, ohne daß

sie

ſie zuſammen kommen. Die Kranken in den beyden obern Stockwerken können ſogar der Meßandacht beywohnen, ohne daß ſie nöthig haben, ſich aus ihren Zimmern zu begeben. So wohl der mittlere obere, als auch der untere Stock iſt für Kranke eingerichtet. Der untere Stock iſt für äuſſerliche Kranke beſtimmt, und in einem jeden Zimmer dieſes Stocks ſtehen vier Betten. Der mittlere Stock iſt für die innerlichen Kranken, die unentgeltlich aufgenommen werden; der obere aber für diejenigen, die für ihren Aufenthalt, Verpflegung und Heilung etwas zu entrichten haben. Zu den letzteren gehören die kranken Handwerksgeſellen, und das noch zu errichtende Dienſtboteninſtitut.

Die Zimmer des Flügelgebäudes, welche an den mittleren und obern Stock anſtoſſen, die mit den groſſen Krankenſälen aber keine Gemeinſchaft haben, ſind für die Veneriſchen, Krätzigen, und übrige anſteckende Kranken beſtimmt.

In den groſſen Krankenſälen, deren vier in jedem Stock ſind, ſtehen acht Betten. Ein jeder dieſer Säle hat 14 Schuhe in der Höhe, 33 in der Länge und 31 in der Breite. Die Betten ſtehen nicht in einer Reihe, ſondern

vier und vier auf jeder Seite. Zwiſchen einem jeden Bette iſt ein Leibſtuhl, der aber nicht im Saal ſelbſt, ſondern auſſer demſelben in einem Verſchlage ſtehet. So wie eine Thüre von einwärts den Kranken zum Leibſtuhl führt, eben ſo iſt auch von auſſen ein Schubthürchen angebracht, wodurch der Leibſtuhl hinweggenommen und gereiniget werden kann. Dieſe ſehr ſchöne und nützliche Erfindung, die auch in mehreren groſſen Spitälern ſchon eingeführt worden, macht, daß auch nicht der geringſte üble Geruch in den Krankenzimmern iſt. Die Betten haben insgeſammt in den groſſen Sälen Vorhänge, und ſind numerirt. Vor dem Bette eines jeden Kranken ſtehet ein kleiner Tiſch, und ein Stuhl, und über dem Bette iſt ein Bret, worauf und woran die Trinkgeſchirre, Meſſer, Gabel, Handtücher und einige Kleidungen bequem angebracht werden können. An der Thüre, die zum Leibſtuhl führt, hängt eine Tafel, woran der Name des Kranken, deſſen Krankheit, und die ihm vorgeſchriebene Speiſeportion, aufgezeichnet iſt. Zur Reinigung der Luft ſind in jedem Saale Dunſtſchlöte angebracht, die nach Erforderniß geöffnet und geſchloſſen werden. Dieſe Dunſtſchlöte werden auch im Winter täglich zwey und

mehrere Stunden offen gehalten, und bewirken, daß der Kranke stets eine reine gesunde Luft einathmet. In dem untern Stock, wo die chirurgischen Kranken liegen, hat man statt der Dunstschlöte Luftlöcher und sogenannte Luftreiniger angebracht.

Zur innern Schönheit dieses Hauses, und zur besondern Bequemlichkeit für die Kranken, gehören die großen, breiten, hellen, und freundlichen Gänge, deren jeder mehr als 200 Schuhe lang ist. Diese an und für sich schon sehr freundlichen Gänge werden durch ein springendes Wasser, welches durch ein Druckwerk hieher geleitet worden, noch anziehender. Das muntere rieselnde Geplätscher, womit sich dieses Wasser in kleine Bassins ergießt, scheint alles um sich her zu erfrischen und zu beleben. Diese mit Wasser stets angefüllte Bassins tragen viel dazu bey, die Reinlichkeit in diesem Hause zu erhalten.

Reinlichkeit überhaupt ist einer von den vorzüglichsten Gegenständen, worauf in diesem Spital eine ganz besondere Sorgfalt verwendet wird. Es müssen daher auch alle Kranke, die dahin kommen, ehe ihnen ein Bett angewiesen wird, entkleidet, und gereiniget werden. Zu diesem Endzwecke werden für beyde Geschlechte Kleidungsstücke in Bereit-

reitschaft gehalten. Diese Kleidungsstücke bestehen ausser dem Hemde, für Mannspersonen, aus einem leinenen Schlafrock und Beinkleidern, für Frauenzimmer, aus einer Jacke und Rock, dann aus einem Halstuch, Haube, Strümpfen, Pantoffeln, und einem Schnupftuche. Die Krankenwärterinnen sind gehalten, die Ankömmlinge zu entkleiden und zu reinigen. Die dem Kranken eigenthümliche Kleidungsstücke werden, nachdem sie vorher durchräuchert, und gereiniget worden, vom Hausverwalter aufbewahrt, bis der Kranke im Stande ist, das Haus zu verlassen. Die Kleidungsstücke für Venerische und Krätzige sind besonders gezeichnet, und werden nie mit andern vermengt. Dieses nämliche gilt auch von den Betten der ansteckenden Kranken. Nach dem Ende einer jeden Woche erhalten die Kranken frische Wäsche.

Da die Erfahrung in mehrern Spitälern gezeiget hat, daß die männlichen Krankenwärter nicht so für die Reinlichkeit besorgt sind, als die weiblichen, so hat der Fürst ausdrücklich befohlen, auch für die männlichen Kranken, keine andern als weibliche Krankenwärterinnen zu nehmen. Eine jede

Krankenwärterin hat die Obsorge über sieben Kranke. In jedem Saal von 8 Betten befindet sich daher auch jedesmal eine Wärterin, für die eines dieser Betten leer stehen bleibt. Die größern Krankensäle sind sehr bequem für die Wärterinnen eingerichtet, indem Glasthüren zwischen einem und dem andern Saale angebracht sind, wodurch die Wärterinnen zusammen kommen, und sich beystehen können.

So sehr auf Reinlichkeit und gute Warte in diesem Hause gesehen wird, so wird nicht minder auch alle Sorge angewendet, den Kranken eine gute und nahrhafte Kost zu verschaffen. Die Krankenkost ist in Speiseportionen abgetheilt, und zwar in viertel, halbe, dreyviertel, und ganze Portionen. Der Arzt bemerkt täglich an der Tafel, die bey dem Bette eines jeden Kranken hängt, die Portion, die ihm bestimmt ist. Die ganze Portion bestehet aus Suppe, Rindfleisch, Gemüse, und eingemachtem Kalbfleische; die dreyviertel Portion, aus Suppe, eingemachtem Fleische, und Gemüse; die halbe aus Suppe und Gemüse, und die viertel Portion aus Suppe. Auf jeden Kranken wird täglich ein Laibchen Brod und eine Maaß Suppe gerechnet, indem die Kranken

ken auch früh und Abends Suppe bekommen. Diejenigen, denen die ganze Portion vorgeschrieben ist, erhalten auch Abends Fleisch. Ein jeder Kranke bekommt die ihm bestimmte Portion allein auf seinen eignen Tisch. Die Speisen müssen in eisernen Töpfen gekocht werden. Die ganze Oekonomie wird auf Rechnung des Fürsten geführt, wozu ein Hausverwalter aufgestellt ist, der monatlich bey der Spitalcommission Rechnung abzulegen hat.

Die arzneyliche Verpflegung übergehe ich, um nicht zu weitläuftig zu werden, und bemerke nur noch das neue Krankeninstitut für die hiesigen Handwerksgesellen, wozu der wohlthätige Fürst tausend Gulden Fränkisch aus seinem Eigenthume geschenkt hat. Bey der Aufnahme zahlt jeder Gesell drey Kreuzer, und wöchentlich einen Kreuzer. Dieses Geld nehmen eigene dazu bestellte Handwerksmeister ein, und zahlen dem Spital für jeden kranken Gesellen täglich 25 Kr. rheinisch. Da sich mehrere protestantische Handwerksgesellen in hiesiger Stadt befinden, die, wenn sie erkranken, in dieses Spital gebracht werden, so ereignet sich öfters der Fall, daß ein protestanti-

stantischer Pfarrer aus der Nachbarschaft hieher gehohlt wird. Es ist daher ein Zimmer daselbst in Bereitschaft, das mit einem Bett und den übrigen nöthigen Meubeln versehen ist, damit er auch die Nacht hier verbleiben könne.

Wenn eine so vollständige Beschreibung gleich nicht in ein geographisches Werk gehört, so verdient sie doch im Journal von und für Franken weiter bekannt gemacht zu werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

IV. Ver-

IV.

Verschiedenheit des Geschmacks an Leichenpredigten und Tagleichen in einem Zeitraume von 20 Jahren; nebst den Kosten einer Leiche vom ersten, andern und dritten Range in der Reichsstadt Schweinfurt.

Das Jahr.	Summa der Gestorb.	Leichen vom ersten Rang.	Leichen vom 2. u. 3ten Rang.	Nachtleichen.
1769	127	26	71	98
1770	150	18	34	98
1771	131	14	32	85
1772	218	16	55	147
1773	171	13	43	115
1774	127	8	23	96
1775	153	19	31	103
1776	174	18	43	113
1777	189	17	22	150
1778	157	17	28	112
1779	169	11	35	123
1780	143	10	18	115
1781	207	15	24	168
1782	177	15	16	146
1783	206	11	17	198
1784	162	8	12	142
1785	182	4	21	157
1786	182	8	26	148
1787	216	3	21	192
1788	150	1	10	139
1789	148	—	14	134

Die Leiche vom ersten Rang kostet nach folgenden Rubriken 12 fl. 24½ Kr.

	fl.	Kr.
Die Predigt — — —	1	30
Für das Geleit der sämtl. Geistlichkeit à 22 1/2 Kr	2	37 1/2
Das Geleit der Schulcollegen à 20 Kr.	2	—
Dem Cantor	1	—
Dem Gymnas. für das Leichengedicht	1	30
Das große Geläute an der Joh. Kirche	1	15
Das Geläute in der Salv. Kirche	—	40
Dem Kirchner für die Leichbestellung	—	50
Dem Kirchner an der Salv. Kirche für die Bemühung beym Läuten	—	20
Dem Organisten	—	30
Dem Spitalkirchner und Kreuztr.	—	12

Die vom 2ten Rang 5 fl. 29 Kr.

Die Predigt — — —	1	30
† Begleitung von 4 Geistlichen	1	30
Dem Cantor — —	—	25
† Dem Kirchner — —	—	40
Dem Kreuzträger — —	—	4
Dem Spitalkirchner — —	—	5
† Das große Geläut — —	1	15

Die mit † bezeichneten Artikel können auch vermindert werden, so daß das Ganze nicht mehr als 3 fl. 14 Kr. kostet. Dann begleiten nur 2 Geistliche. Der Kirchner bittet weniger Personen, und das Geläute geschieht nicht mit allen Glocken.

Die Mittelzahl aus der Summe der Gestorbenen vom ersten Jahrzehend ist $159\frac{2}{10}$, die vom andern $176\frac{1}{10}$. Die von beyden 168. Folglich wenn nach Süßmilch in den Städten dieser Art der 33ste stirbt, die Volksmenge 5544; welche Summe der im vorigen Jahre geschehenen Volkszählung sehr nahe kommen soll.

V.

Historischer Erweis, daß das Predigen allein die Jugend nicht bessert, so lange die übrigen Hinderniſſe der Sittlichkeit nicht hinweggeräumet werden. Aus den Veränderungen des Studenten-Gottesdienſtes in Wirzburg.

Bey Aufhebung der Jeſuiten 1773 wurden auch die Privat-Schulpredigten einzelner Lehrer eingeſtellt. Die Lehrer waren Jeſuiten, man ſollte damahls alles, was Jeſuit war und von Jeſuiten kam, nicht mehr wollen: man wollte alſo auch ihre beſondern Vorträge für die Schulen nicht mehr. Statt dieſer Vorträge wurden, weil die Schule ein unſchicklicher Ort für dergleichen Belehrungen ſey, öffentliche Vorträge über die weſentlichen Pflichten der ſtudirenden Jugend an jedem Sonn- und Feyertage in der Univerſitätskirche gehalten. Die jungen Geiſtlichen im Seminarium, die ſelbſt noch nicht lange aus der Schule ausgegangen waren, hielten ſie, und man verſprach ſich ungemein viel Gutes davon.

Der Erfolg war der nicht, den man hoffte. Man fand daher für gut, die neue

Einrichtung wieder gänzlich eingehen zu lassen und verordnete, daß, wie zuvor, wieder jeder Classe von ihrem vorgesetzten Lehrer gepredi-get würde; denn, sagte man, dieser muß die ihm anvertraute Jugend am genauesten kennen und am schicklichsten nach den Bedürfnissen der Zeit und der Umstände mit ihnen zu reden wissen. Das geschah 1777.

Diese Einrichtung dauerte von 1777—80. Damals fand man schon wieder Veränderungen nothwendig. Zu dem Ende wurden feyerliche Exercitien gehalten, die unter der Jugend viel Sensation erregten; und um des Fortgangs der wieder zu erzielenden Sittlichkeit unter der Jugend desto gewisser zu seyn, wurde nebst vielen andern Vorschlägen auch dieser gethan und ins Werk gesetzet: daß in der Person des Hrn. Prof. Bönnecke eigentl. ein neuer Prediger angestellt und Teutsche Gesänge eingeführt wurden. Da es diesem endlich zu lästig wurde, bey seinen übrigen vielen Amtsverrichtungen und wichtigen Professur der Geschichte alle Sonntage einmahl zu predigen; so mußten es aus Abgang eines andern Subjects die Lehrer am Gymnasium wieder übernehmen, abwechselnd an Herrn Bönneckens Stelle zu predigen.

1787

1787 wurde wieder eine neue Einrichtung beliebt. Es wurde nämlich den Professoren, damit sie sich die Woche über auf ihre Schularbeiten gehörig vorbereiten könnten, das beschwerliche Predigen abgenommen und wieder ein eigener Prediger mit einem Gehalt von funfzig Thaler angestellt. Wenn mir Recht ist, hieß er Heeger.

1789 wurde dieser Prediger wieder abgeschafft, weil die Sittlichkeit der Zeit merklich abgenommen haben soll, und die Professores wieder angewiesen, in ihren eigenen Schulen, wie zu den Zeiten der Jesuiten, zu predigen. Seit der Zeit — ich schreibe im Hornung 1790, — ist noch keine weitere Veränderung vorgefallen.

VI.

Beytrag zur Geschichte der Hexenprocesse in Franken.

In einer gleichzeitigen Chronik ist folgendes aufgezeichnet:

1569 den 22 Nov. hat man zu Langenzenn drey Hexen verbrennt, welche 17 Jahr lang ihr Handwerk getrieben.

1590 den 13 Januarii hat man angefangen zu Ellingen die Hexen und Vnhulden in Verhafftnus zu nehmen, und hernach zu verbrennen.

Den 28 Januarii hat man 8 Vnhulden lebendig verbrennt, darunter die Wirthin daselbst wahr, vnnd auch eine Hebamme. Was sie begangen vnd vor großes Vbel gestiffter, zeigen ihre Vhrgichten ann.

Den 7 Martii hat man wieder 12 Vnhulden verbrennet. Darunter des Secretarien Weib vnnd die Burgermeisterinn gewesen, dieselben zwo hat man erstlich strangulirt und verbrennet. Die andern 10 aber sind lebendig verbrannt worden.

Den 2ten Aprilis hat man abermals 11 Vnhulden vnnd eine Katzen zu Ellingen verbrennt.

Den 14 Maji hat man abermals 18 Vnhulden erstlich strangulirt vnd nachmals verbrennt.

Den 28 Maji wurden zu Abenbergk hinder Schwabach 6 Vnhulden von der Aistetischen Herrschaft verbrennet.

Den 10 July hat man abermals in Ellingen 22 Vnhulden erstlich strangulirt vnd nachmals mit einander verbrennet.

1591 den 6 December hat man zu Langenzenn 5 Vnhulden verbrennt, die 3 ſtrangulirt vnd die 2 lebendig verbrennt.

(Dieſes ſind die fünf Unholden, welche nach dem hiſt. diplom. Mag. II. B. S. 261 in Nürnberg ſollen hingerichtet worden ſeyn. Allein es iſt dieß zuverläſſig nicht in Nürnberg geſchehen, weil in den Nürnbergiſchen Maleſizbüchern nichts von denſelben ſteht, und Nürnbergiſche Chroniken, welche derſelben Meldung thun, ausdrücklich Langenzenn als den Ort der Hinrichtung nennen.)

1592 den Sonntag nach Johannis hat man zu Schwabach 4 Vnhulden verbrenndt, ein Hebam, eine Bierbrauerin, eine Wirthin, vnd eine Weberin.

1596 den 18 Nov. hat man zu Windsheim 7 Vnhulden verbrennt. Die achte hat ſich zuvor ſelber erſtochen. Kurz zuvor ſeind deren auch etzliche verbrennt worden.

* * *

Die Beſtrafung der Hexen und Zauberer ſcheint erſt in der letzten Hälfte des XVI Jahrhunderts häufiger geworden zu ſeyn.

Aus

Aus dem XV Jahrhundert finde ich nur folgende zwey Fälle in Nürnbergischen Chroniken:

1434 hat man Catharina, Hanns Ambergers Weib, als eine Zauberin und Segensprecherin eine Viertelstunde an den Stock bey der Pegniz gestellt, ihr eine Inful aufgesetzt, daran Teufel gemahlt waren, und alsdann ihr ein Stück von der Zunge abgezwickt.

1468 hat man Elsa Kramerin, eine Zauberin, die ihren Buhlen auf dem Bock holen lassen, eine halbe Stunde auf den Pranger gestellet, nachmahls an einen Stock, der in Form eines Kreuzes mitten auf dem Markt eingegraben gewesen, gebunden und ihr ein Zeichen an die Stirn gebrannt.

Im XVI Jahrhundert finde ich zu Nürnberg den einzigen Fall einer Hinrichtung, daß 1588 den 18 Januar, Margaretha Hornin, Diebshelerin und welche durch zauberische Mittel verholfen, daß ihr Mann nichts gestehen sollte, ertränkt wurde.

Im XVII Jahrhundert sind wenigstens 8 solche Executionen zu Nürnberg vorgegangen, worunter aber die meisten Inquisiten zugleich noch anderer Verbrechen schuldig waren. Von diesen will ich ein andermahl Nachricht ertheilen.

VII.

VII.

Geſchichte zur Warnung für den Handwerksſtand.

(Aus einer gleichzeitigen Handſchrift.)

Friedrich Kleinert, ein Drechsler, aus Partenſtein in Preußen gebürtig, heyrathete in Nürnberg eine Drechslers-Wittwe Scholzin, welche bald (1671) ſtarb. Er nährte ſich gut mit ſeinem Handwerke, indem er verſchiedene Waaren von Holz, und allerley Früchte, Birn, Aepfel ꝛc. mit Farben ziemlich natürlich mahlte. Die Meiſter ſeines Handwerks haben ihm aber ſeine Arbeit bald nachgemacht. Er legte ſich daher auf die Verfertigung von allerley künſtlichen Docken (Puppen); welche ihm auch nachgemacht wurden. Hierauf verfertigte er runde Büchslein von Holz, deren Deckel ein zinnernes auf Holz gedrucktes Bildniß hatten. Etliche Meiſter machten ihm auch dieſe nach. Er ließ endlich noch eine größere Preſſe machen, und erhielt vom Rath die Erlaubniß, daß er Schaupfenninge von Gold und Silber auf ſeine Büchslein drucken durfte. Er verfertigte unter andern für die Republik

publik Venedig einen Schaupfenning, worauf alle Städte waren, welche die Republik den Türken in Morea abgenommen, und soll dafür eine goldene Kette mit einem Gnadenpfenning erhalten haben. Dadurch kam er in großes Ansehen, wurde Genannter des größern Raths, ließ sich von dem Kurfürsten in Mainz einen Adelsbrief ertheilen, und verlangte nun bey Leichen und Hochzeiten einen Vorrang. Der Rath schrieb an dem Kurfürsten: Ob es wegen des Adels richtig wäre? und erhielt zur Antwort: Sie hätten ja der papiernen Narren mehr in ihrer Stadt, so sollten sie diesen auch mit drunter laufen lassen.

Sein Haus war ihm nach dem Tode seiner ersten Frau zu klein; daher kaufte er das Eckhaus in der innern Laufergasse neben dem Storch. Da dieß aber vom Markt zu weit entfernt war, so kaufte er des Oeders Haus neben den grünen Kindern, ließ die daran gestandenen beyden Häuser einreißen und von Grund auf mit Steinen bauen. Mit seiner andern Frau erzeugte er eine Tochter. Nach dem Tode dieser Frau heyrathete er zum drittenmahl eine Augspurgerin. Uebermuth und Stolz plagte ihn. Er ließ sich mit der Alchemie ein und wollte Gold

und

und Silber machen. Sein neues Haus war ihm wieder nicht gut genug. Er kaufte alſo das Ayrmänniſche Haus in der äuſſern Laufergaſſe um 9000 fl. im J. 1696. Dieſer Pracht und groſſe Aufwand dauerte nicht lange. Sein Principal in der Alchemie ging durch. Er fing an, auch dieſes Haus zu bauen, konnte aber endlich die Bauleute nicht mehr bezahlen. Die Gläubiger brachen gegen ihn los, und er wurde in die Rathhausvogtey geſetzt. Das Haus mußte er wieder verkaufen, und ſein Eidam Diac. Geo. Sebaſt. Krauß mußte bezahlen helfen. Darüber wurde Kreinert melancholiſch, ſprang den 27 März 1697 auf der Barfüſſer Brücke in die Pegnitz, und ſchwamm auf dem Rücken bis an die Fleiſchbänke, wo ihn die Pürſchner (vielleicht Kuttler) wieder heraus zogen. Er erhohlte ſich wieder, fing wieder an zu arbeiten, kam nicht mehr unter die Leute und ſtarb 1709.

VIII.

VIII.

Reichsstadt Schweinfurtische Verordnung den Nachlaß der 4ten Steuer betreffend.

Wir Burgermeister und Rath hiesiger des heil. Reichs freyen Stadt Schweinfurt lassen unserer lieben Bürgerschaft hierdurch ohnverhalten: Ob wir gleich, nach der Neigung und Liebe, womit wir derselben unverrückt zugethan sind, schon längstens gewünschet haben, daß wir die Lasten, welche dieselben zum gemeinen Besten, obgleich in Vergleichung mit andern Bürgern und Unterthanen in sehr gelindem Verhältnisse, beyzutragen hat, noch mehr erleichtern und verringern könnten: So haben jedoch die bekanntlich ungewöhnlich eingetretene öffentlichen Ausgaben, welche vorzüglich in beträchtlicher Quantität auf den gemeinnützlichen Chaussee-Bau, auf die durch wiederhohlte verderbliche Eisstöße verursachte Baulichkeiten, die bey der neuerlichen noch in fürchterlichen Andenken stehenden Branden nothwendig gewordene Bestreitungen und dergleichen zum allgemeinen Besten unvermeidlich bestrittene Kosten haben verwendet werden müssen, unserm besten Willen von Zeit zu Zeit dergestalt Schranken gesezt, daß wir einen schon vor verschiedenen Jahren öffentlich zu erkennen gegebenen Vorsatz nicht eher, als jetzo haben zur Wirklichkeit und Ausübung bringen können. Zwar hätten wir aus verschiedenen wichtigen Rücksichten hin-

hinlängliche und gegründete Ursache gehabt, die wirkliche Ausführung noch einige Zeit zu verschieben, indem theils die ansehnlichen Ausgaben, welche wir in den neuesten Zeiten aus Vorsorge für das wahre Wohl unserer lieben Burgerschaft und Eingesessenen auf den Getraid-Ankauf verwandelt haben, theils die Aussichten in die bedenklichen Conjuncturen, welche dermahlen vorwalten, uns gerechten Anlaß hätten geben können, damit noch etwas zurück zu halten: Allein einzig und allein von dem reinen Wunsche belebt, unsere lieben Mitbürger samt und sonders erleichtert und glücklich zu sehen, haben wir uns über alle jene Bedenklichkeiten hinausgesetzt und anheute mit Zuziehung des löblichen äussern Rathes und Achterstandes einmüthig beschlossen: daß von den 4 Steuern, welche bisher jährlich errichtet worden sind, eine nachgelassen werden, mithin für die Zukunft, so lange die gemeinen Bestreitungen es zulassen, von jedem Bürger nur 3 Steuern jährlich bezahlt werden sollen.

Gleichwie wir nun nicht zweifeln, daß unsere liebe Burgerschaft diese zu unsern Zeiten in andern Gebieten so seltene Ereigniß als ein Merkmahl unserer väterlichen Liebe und Zuneigung erkennen, und sich dagegen pflichtschuldig beweisen werde, auch ihres Orts mit gleicher Vaterlandsliebe, thätigen Gehorsam und gutmüthiger Bereitwilligkeit in Abtragung der bürgerlichen Schuldigkeit uns zuvorzukommen; so fort die derselben dadurch zugehende Erleichterung mit Dank auf-

zunehmen; Also müssen wir jedoch aus pflichtmäßiger Obsorge für das hiesige Aerarium publicum und den öffentlichen Credit dabey zur ausdrücklichen Bedingniß machen, daß jeder rechtschaffene und patriotisch denkende Burger seine sämtlichen bürgerlichen Abgaben alljährlich richtig und zu rechter Zeit abführen müsse; weil wir sonsten bey der durch diesen Erlaß der 4ten Steuer um ein ansehnliches verminderten öffentlichen Einnahme auch bey der besten und sorgsamsten Administration, welcher wir in Ansehung der öffentlichen Einkünfte eifrig beflißen gewesen zu seyn, uns bewußt sind, uns ausser Stand gesetzt sehen werden, die Reichs- und Kreis-Praestanda sammt den übrigen schweren und vielfältigen bekannten Ausgaben richtig zu bestreiten.

Gleichwie wir zu dem größten Theil unsrer lieben Bürgerschaft das obrigkeitliche Vertrauen tragen, daß ein Jeder von selbst sich es zur Angelegenheit machen werde, seine Schuldigkeiten richtig und ohne Rückstand abzuführen; Also müssen wir hingegen denenjenigen, welche sich darinnen säumig und nachläßig erzeigen werden, zum Voraus hiemit ankündigen: daß die Wohlthat, welche wir mit Erlassung dieser 4ten Steuer zwar jedermänniglich gewidmet haben, ihnen nicht zu statten kommen könne, sondern diejenigen, welche nicht jederzeit längstens ein halbes Jahr nach der Verfallzeit ihre obrigkeitliche Abgaben bezahlt haben werden, ohne Nachsicht und ohne alles Ansehen der Person zu Fortentrichtung der 4ten Steuer mittelst der straken Exe-

cution

cution angehalten, bey längerer und über 1 Jahr nach der Verfallzeit sich hinauserstreckender Saumsal aber, ihres Burgerrechtes verlustig erklärt und als unnütze Mitglieder des Staats aus der Stadt geschafft werden sollen.

Hiernächst versehen wir uns zu unserer lieben Burgerschaft, und gesinnen hiermit ernstlich an dieselbe: daß jedermann bey der nächstbevorstehenden Steuer-Besetzung sein Vermögen gewissenhaft, mittelst der gewöhnlichen Zettel, anzeigen und nicht, wie seither mißbräuchlich hat, einschleichen wollen, durch Weiber oder Kinder, sondern wie von Alters herkommlich und der Achtung, welche jeder Wohldenkende gegen seine Obrigkeit von selbst trägt und dieselbe von ihm mit Recht fordern kann, angemessen ist, in eigener Person vor der von uns angeordneten Steuer-Deputation gebührend erscheinen und sich einlegen lassen solle. Wornach sich also jedermann zu achten hat. Decretum in Senatu den 12. Januar. 1790.

(L. S.)

IX. Miscellaneen.

1.

Den 10ten October 1789 erlitt Hildburghausen einen ansehnlichen Verlust durch den bedauernswürdigen Tod des dasigen Rectors und Professors, Herrn Christian Friedrich Carl Wilhelm Dreßel. Er war zu Irmelshausen im Grabfelde, einem freyherrl. von Bibraischen Orte, im Kanton Rhön und Werra gelegen, den 11 Nov. 1740 geboren. Sein Vater, Herr Christoph Conrad, war Pfarrer daselbst. Dieser starb ihm ziemlich früh. Er kam daher nach Hildburghausen in die Schule, und dann 1760 nach Eisfeld zu seiner Mutter Bruder, Herrn Rector Otto. Seine akademischen Studien trieb er zu Jena unter Köchers, Walchs und Tympens Anleitung, woher er 1763 wieder in sein Vaterland zurück kam. Seine Candidatenjahre waren seinem eigenen Geständnisse nach äusserst mühsam und oft kummervoll. 1766 wurde er Conrector zu Hildburghausen, und 1774 Rector. Man gibt ihm von Hildburghausen aus das übereinstimmende Zeugniß, daß er sich durch Bildung und Unterricht der Jugend ungemeine Verdienste erworben habe. Der Verfasser dieser Nachricht hat selbst mehrere wackere und geschickte

junge

junge Leute gekannt, die aus dieſes Mannes Schule ausgegangen waren, und ein ſichtbarer Beweis ſeiner tiefen Einſichten in die Wiſſenſchaften, ſeines guten Lehrvortrags und ſeiner redlichen Geſinnungen, die er ihnen mitgetheilt hatte, geweſen ſind. Durch ihn kam auch die Schule zu Hildburghauſen in guten Flor, und ſeine Schüler waren immer ſo gut gebildet, daß ſie von ihm aus ſogleich die höhern Schulen mit Nutzen beziehen konnten. Eine raſtloſe Geſchäfftigkeit und ein nicht zu ermüdender Fleiß waren unter ſeinen hervorſtechenden Tugenden, verbunden mit einer herablaſſenden Güte und einer ſchonenden Nachſicht gegen ſeine Schüler. Beyde ſicherten ihn gegen Gleichgültigkeit in ſeinem Amt: ein Fehler, in welchen Schullehrer bey dem ewigen Einerley nur gar zu leicht verfallen, und bey irgend einer verſpürten Abneigung ihrer Schüler gegen ſie immer mehr darin erhalten werden. Beſcheidenheit und Herzensgüte zeichneten ihn auch vor vielen ſeiner Nebenmenſchen aus. Zu letzterer Behauptung folgendes als Beleg. Er heyrathete nicht, um in ſeiner Wohlthätigkeit gegen ſeine graue Mutter keine Einſchränkungen ſeines wohlwollenden Herzens erfahren zu dürfen. Neben ſeiner Mutter ernährte er noch vom Anfang ſeines Amtes auch zwey Ge-

schwister. Dieß setzte er auch dann noch mit gleicher uneingeschränkter Freygebigkeit fort, da seine Mutter tod war. Wie viel Beharrlichkeit im Wohlthun das erfordere, läßt sich leicht ermessen, wenn man nur die Bedürfnisse eines Schulmannes und ihre geringen Salarien kennt. Diese zu belohnen, wurde ihm daher zweymahl eine Besoldungs-Zulage gemacht. Das Christenthum kannte er nicht nur dem Namen nach, er übte es auch; und war ein dankbarer Sohn, ein zärtlichliebender Bruder, ein gewissenhafter Lehrer, ein redlicher Mann. Von den Umständen seines Todes giebt Herr Hofdiakonus Ernesti in einem kleinen Aufsatz über das Leben und den Charakter des Verstorbenen, Hildburghausen bey Hanisch in 4. S. XI folgende Nachricht. Ich will sie erst wörtlich hieher setzen, und dann einiges hinzufügen:

Ich will das Resultat aller gesammelten und mit einander sorgfältig verglichenen Nachrichten von den Umständen und den Ursachen seines Todes hier einschalten:

Nach dem Zeugniß seiner hinterlassenen Geschwister hat der sel. Herr Professor nach einem vorhergegangenen, hartnäckigen, Katarrh die 3 letzten Tage seines Lebens über große Beängstigung und Beklemmung auf der Brust geklagt, und dieser Beschwerden

sich

ſich zu entledigen, glaubte er vermuthlich durch den Gebrauch des kalten Waſſers, deſſen er ſich nach den Zeugniß vieler Perſonen, die es oft mit angeſehen haben, mehrmahls auch in den kälteſten Wintertagen in der nämlichen Gegend, wo er verunglückte, zu bedienen pflegte, ſich Hülfe zu verſchaffen, und dem beſchwerlichen Andrang ſeiner Säfte gegen die Lunge durch das Waſchen des Geſichts und der Bruſt mit demſelben Einhalt zu thun. In dieſer Abſicht war er ohne Zweifel, wie ſolches auch die in ſeinen Kleidern vorgefundenen Bedürfniſſe zum Baden bezeugt haben, an den Fluß gegangen, und alle Umſtände machen es höchſt wahrſcheinlich, daß ihn während der Entkleidung der obern Theile ſeines Körpers ein Schwindel befallen habe, durch welchen er zu Boden ſtürzte, ſo daß beym Fallen ſein ganzer Körper am Ufer, und nur ſein Geſicht auf die vom Fluß, (der gerade zu der Zeit etwas ſeicht war) überſpülten Steine an demſelben zu liegen kam. Vielleicht würde ſein Hinſinken mit dem Geſicht in das kalte Waſſer ihn zum Leben zurückgerufen haben, wenn er nicht eben bey ſeinem Hinſtürzen auf die nicht tief genug im Waſſer liegenden Steine eine ſtarke Contuſion an dem obern Theil der Naſe und an der Stirne bekommen hätte, wovon vorzüg-

züglich die erste ihn auf einige Zeit des Bewustseyns beraubte. Angenommen, daß schon durch den Schwindel, der ihn befallen, das Blut mehr gegen die Gefäße des Kopfs und der Lunge getrieben wurde, daß sein besinnungsloser Zustand nach dem Hinstürzen, ihn hinderte, die aufrechte Stellung seines Körpers so gleich wieder herzustellen, und daß durch diese seine fortdauernde Lage des Gesichts in dem Wasser das zum Leben nöthige Athemhohlen unterbrochen wurde, verglichen mit seinem Uebermaaß des Bluts, (er hatte bey seinem saftvollen Körper nie in seinem Leben sich eine Ader öffnen lassen) und dessen zähern Bestandtheilen, so war die unvermeidliche Folge davon ein Ersticken, oder ein Blutschlag, und von diesem letztern fand man auch die deutlichsten Spuren, bis ihm die Drosselader geöffnet wurde."

Die Worte in der Erzählung des Herrn Ernesti „so daß beym Fallen sein ganzer Körper am Ufer und nur sein Gesicht auf die vom Fluß überspühlten Steine an demselben zu liegen kam" scheinen nach mir gemachten glaubwürdigen Erzählungen eines Augenzeugen unrichtig zu seyn. Dieser sagt: „der Kopf lag nicht in der Werra, sondern in einer Pfütze am Rande, welche von jener ausgespühlt ist, bey Birkenfeld vorbeyfließt und

am

am Ballhauſe ſich wieder in die Werre ergieſet.“ Ferner ſind mir von dieſem Augenzeugen noch folgende Umſtände mitgetheilt worden, die zur Aufklärung des Ganzen einer deutlichen Erörterung wehrt wären:

1) Hat nicht die Geſchäfftigkeit, ihn aus der Cent zu ſchaffen, da ohnedem durch Fahrläſſigkeit ſeiner Hausgenoſſen die Sache erſt am andern Morgen entdecket wurde, die gehörige Anwendung der in ſolchen Fällen nöthigen Hülfsmittel verſpatet? Ein Umſtand, der eine vorzügliche Auseinanderſezzung verdient. Vielleicht daß man bey ſolchen traurigen Ereigniſſen endlich einmahl anfing von Seiten der hohen Centobrigkeiten menſchlich zu denken; und nicht durch unnüzze Irrungen, die man hier oft unnöthiger Weiſe erregte, den Forderungen der Menſchlichkeit und der chriſtlichen Nächſtenliebe Hinderniſſe in den Weg zu werfen ſuchte? Es tönt doch von allen Orten her die Klage, daß hier ein Stein des Widerſtandes gegen die menſchenfreundlichſten Verordnungen mit liege.

2) Wars nicht Mangel an Einverſtändniß über die hier anwendbaren Mittel unter den beygerufenen Aerzten und Wundärzten, daß man manches zulezt verſuchte, was gleich

hätte geschehen sollen? Oder war es nur Mangel an den hiezu nöthigen Geräthschaften? Auch hierüber würde ungeschminkte Belehrung nicht ohne vielen Nutzen seyn. Aus anderer Leute Schaden werden wir immer erst klug. Verheimlichung der begangenen Fehler ist und bleibt Schade für die Menschheit. Ich will und kann diese Erläuterung nicht in der Absicht wollen, um den fehlenden Bruder in seiner Blöße darzustellen. Das sey ferne. Wir fehlen ja immer manchfaltig. Mein Verlangen nach Menschenwohl dringt mich zu dieser Bitte. Auf diesem Wege kommen wir erst in einer solchen delicaten Materie aufs Reine. Vielleicht lassen sich auch Obrigkeiten und Menschenfreunde dadurch bewegen, für die im Vorrath herbeyzuschaffenden Materien, die zur Rettung unentbehrlich sind, gehörig zu sorgen. Mir ist der Fall neuerlich erst bekannt geworden, wo zwey ins Wasser Gefallene gewiß hätten gerettet werden können, wenn unter dem Stadtthor einige der hier nöthigen Instrumente und andere Bedürfnisse schon vorräthig gewesen wären, und man nicht erst die Stadt von einem Ende zum andern hätte durchlaufen müssen, bis man fand, was man suchte. Wer die Feuerspritzen erst einrichten oder ver-

verbeſſern will, und über die Haltbarkeit der Schläuche erſt nachſiehet, wenns brennt, ſpannt die Pferde hinter den Wagen. Man ſieht ſich alsdann erſt gerüſtet, wenn das Haus ſchon abgebrennt iſt.

3) Iſt es wirklich an dem, was ein faſt allgemeines Gerücht ſagt: daß den Abend vor der angeſetzten Leiche noch eine Verwandte des ſelig Verſtorbenen fand und nach mehrerer beygerufener Perſonen Ausſage wirklich wahrgenommen worden ſeyn ſoll, daß noch die Pulsadern am Kopfe des Verunglückten geſchlagen haben? Wäre man bey Erhitzung des Sandes vernünftiger zu Werke gegangen: wer weiß, was hätte geſchehen können? Ganz leer kann die Sache mit dieſem Gerüchte nicht ſeyn; denn man verſchob ja deßwegen die Leiche vom Montag, wenn ich mich recht beſinne, auf den Dienſtag. Eine genaue Auflöſung dieſer Fragen kann den Landsleuten des Verſtorbenen und überhaupt dem Fränkiſchen Publicum nicht ganz gleichgültig ſeyn. Der Tod eines ſo gemeinnützigen Mannes muß auch ſo gemeinnützige Dinge zur Sprache bringen. Ich wünſchte auch, daß der Arzt, der meine Wünſche zu erfüllen die Geneigtheit haben will, zugleich auf die Preisſchrift des Herrn Charles Kite zu

London

London und die Recension davon in der Jenaischen Allgem. litt. Zeitung Jahrg. 1789 n. 392. Rücksicht nehmen möchte, um auch durch diese merkwürdige Erfahrung den dort aufgestellten Sätzen ihr Interesse ferner zu verschaffen.

2.

In der Nähe des Wirzburgischen landstädtchens Münerstadt, (Mürstadt nach der gemeinen Aussprache des Landes) fast am Ende des Ramunger Thals liegt eine Einsiedeley. Sonst ging zunächst an derselbigen die Landstraße vorbey; seitdem aber die Wirzburgischen Straßendämme von Geltersheim aus nach Sachsen, die Reichsstadt Schweinfurt rechts im Winkel liegen lassen sollten, und auch die Post von Oberlauringen nach Münerstadt verlegt wurde, zieht die Land- und Poststraße nicht mehr von Schweinfurt über Pfandhausen, Ramungen und dann durchs Thal nach Münerstadt, sondern nach Mainbach und Poppenhausen; die Reisenden stoßen also nicht mehr auf diese Einsiedeley, und der alte Einsiedler, welcher von manchem unserer vorüberreisenden Wande-

rer

rer eine kleine Gabe erhielt, ist unterdessen auch auf eine höchsttraurige Art aus der Welt gegangen. Es war am Montag vor Fastnacht, als derselbe sich aufmachte, nach Münerstadt zu gehen, und sich für seine kleine Haushaltung einige Laib Brod zu hohlen. Mit unter sollte auch ein Glas guter Most sein Herz stärken. Abends spät kehrte er in seine friedfertige Wohnung zurück, mit einem Sakke über den Rücken hangend, in welchen er seinen Brodvorrath gepackt hatte. Auf dem Wege mußte er über einen schmalen Steg, und die Unsicherheit seines Tritts, die entweder Nacht und Alter, oder die zu sich genommene Herzstärkung, oder beydes zugleich verursacht hatte, machte, daß er ausglitt, und in den Graben fiel, durch welchen ein kleiner kaum ½ Spanne hoch Wasser haltender Bach lief. Wenigstens war das aus der Lage zu schließen, in welcher ihn am andern Morgen die Vorübergehenden fanden. Er lag der Länge nach gestreckt, das Gesicht etwas im Wasser, den Sack noch über der Achsel, und die beyden Hände vor sich auf dem Boden ausgestreckt; in der ersten Stellung ungefähr, wenn ein Gefallener aufstehen will. Die Vorübergehenden ließen ihn liegen, wie er lag; zeigten es aber doch in

Münerstadt beym Amt an. Statt nach der landesherrlichen Verordnung dem Verunglückten sogleich die nöthige Hülfe zu reichen, und zu versuchen, ob ihm nicht etwa noch zu helfen seyn möchte, hält der dasige Amtskeller seinen Gerichtstag aus, speiset Mittags und nach dem Essen ungefähr gegen 3 Uhr geht Centrichter — das ist hier der Amtskeller, — und Schöpfen dahin, wo der Unglückliche lag. Zuvor hatten sie nach der gemachten Anzeige eine Wache dahin beordert, damit der Verunglückte ja nicht von der Stelle gerücket und der Centbericht gehörig geordnet werden möchte. Als die Herren ankamen, fanden sie sämmtlich nach dem von oben herabgenommenen Augenschein: daß der Waldbruder tod sey. Es wurde daher der Centknecht beordert, ihn auf den zu dem Ende mitgebrachten Wagen zu laden, und jeder der dabey anwesenden hütete sich weislich, dem armen Centknecht zu einer so zweydeutigen Handlung hülfreiche Hand zu leisten. Sie standen vielmehr trotz der schrecklichen Kälte alle unbeweglich da, und sahen dem ausserordentlichen Schauspiel zu. Anfangs schiens geschwind von Statten zu gehen. Der Centknecht schlang dem wohlbeleibten Waldbruder einen Strick um den Leib und schleifte

ihn

ihn ſo die Hälfte des Rangens herauf; aber der Strick zerriß, und der Unglückliche rollte wieder dahin, wo er gelegen war. In Ermanglung der Stricke nimmt er im Angeſicht des Centgerichts die Hemmkette vom Wagen; ſchlingt ſie dem armen Waldbruder um den Leib und — zu mehrerer Sicherheit auch um den Hals — und zieht ihn ſo, nicht ohne große Beſchwerde, herauf, und endlich, nach manchem derben Stoß, mit Hülfe eines vorgeſtützten Brettes auch auf den Wagen. Nun gings dem Städtchen zu. Hier wird er unter einer noch weit größern Menge von Zuſchauern — man denke nur, es iſt ein akademiſches Gymnaſium daſelbſt, unter Aufſicht der Auguſtiner Mönche und wohl gegen 200 Studenten, — muß der Centknecht wieder allein abladen, und den Verunglückten ins Zimmer bringen. Das geſchah aus Mangel an Beyhülfe ſo, daß der Waldbruder einige ſtarke Beulen am Kopfe bekam. Nun war auch unterdeſſen der Centphyſikus von Kiſſingen angelangt, und was that der gute Mann? Um von ſeiner Pflicht und den landesherrlichen Befehlen nichts zu verſäumen, wärmt er, läßt reiben, Adern ſchlagen, klyſtiren — und der Waldbruder blieb, wie ganz natürlich zu erwarten war, tod. Wer aus

weiſen

weisen Verordnungen eines Regenten immer auf weises Handeln derer, welche die Gesetze handhaben sollen, forrschließt, begeht also, wie hieraus ersichtlich ist, einen Fehler.

3.

Es ist aus mehrern Zeitungen und Journalen bekannt, was die versammelten Stände des Fränkischen Kreises schon vor mehreren Jahren für einen nützlichen Entschluß faßten, die Glücksspiele gänzlich aufzuheben. Das geschah auch wirklich zu Wirzburg, zu Anspach ꝛc. In Coburg — und das sollte man von der wahrhaft weisen Regierung daselbst, die mehrere ganz ausnehmend patriotische Männer zu Beysitzern hat, kaum glauben; — dauert die Lotterie noch, und ist eine Pest für die Hälfte Frankenlandes und andere angränzende Länder; denn ihre beschnittenen und unbeschnittenen Collecteurs schleichen sich auch in diejenigen Orte ein, wo die oberherrlichen Befehle gegen alles Einsetzen und Collectiren sind. So treiben die freyherrlich von Münsterischen Juden zu Niederwerrn diesen schändlichen Unfug des Collectirens noch immer durch einen großen Theil des Hochstiftes Wirzburg und in der benachbarten Reichsstadt

Schwein-

Schweinfurt. Sie halten sich zu dem Ende einen eigenen Lotterie-Boten, der in jeder Woche von Niederwerrn nach Coburg über 7 Meilen geht, und in den Niederlagen unterwegs auch genug Aufträge mit zu der Coburgischen Glücksbude bringt. Dieser Bote wird auch in Coburg ungemein begünstiget; denn anstatt, daß das herzogliche Postamt die aus Sachsen, dem Vogtlande, überhaupt alle eingelaufenen Briefe und Paquete der kaiserlichen Post zur weitern Bestellung überliefern sollte, bekommt der Bote alle diejenigen welche auf seinem Wege; und wenn die Sachen unfrankirt, auch wohl 2. 3. Stunden von demselben entfernt liegen. Dieser verschmutzt in seiner unsaubern Tasche nicht nur die Sachen und macht sie ekelhaft, sondern man bekommt auch seine Briefe oft 5 — 7 Tage später. Was er verliert, ist verloren. Wenn noch von andern Gegenden Frankens solche Boten nach Coburg gehen, und solche Begünstigungen zu erschleichen wissen oder gestattet bekommen: so kann das der Reichspost eben so wenig gleichgültig seyn, als dem nach Sachsen Briefe wechselnden Publicum in Franken.

4.

Reichsstadt-Schweinfurtische Kirchenliste vom Jahr 1789 — 1790.

Gestorbene 148.

4 Wittwer, worunter ein Maurer sich vom Dache zu todt fiel.

15 Wittwen.

22 Ehemänner.

18 Ehefrauen, worunter eine Sechswöchnerin.

8 Junggesellen.

6 Jungfern, worunter eine verunglückte. Sie fiel von der Scheune und blieb gleich tod.

75 Kinder, 39 männlichen und 36 weiblichen Geschlechts. Unter diesen waren ein Paar Zwillinge, 4 Genothtaufte, 2 Uneheliche, 1 Posthuma. 6 Todtgebohrne.

Geborne 180. 81 männlichen, und 99 weiblichen Geschlechtes. Unter den männl. waren ein Genothtauftes, 5 Todgeborne, 2 Uneheliche. Unter den weibl. 1 Paar Zwillin-

Zwillinge, 2 Posthumä, 5 Genothtaufte, ein Todgebornes, 2 Unehliche.

32 mehr geboren als gestorben.

Copulirte waren 55 Paar. 7 Wittwer, 6 hiesige und ein fremder. 5 Wittwen, 4 hiesige und eine fremde. 45 Junggesellen, 40 hiesige und 5 fremde. 47 Jungfern, 43 hiesige und 4 fremde. Durch die obigen Todesfälle wurden 40 Ehen getrennt und 19 Haushaltungen gingen ein.

5.

Den 10 Nov. 1789 früh gegen 8 Uhr verlor die Gemeinde des Reichsdorfes Gochsheim ihren 27 Jahre lang um sie verdienten Pfarrer, Herrn Johann Adam Schöner. Er war ein eifriger und geschickter Volkslehrer, ein wohlwollender und verträglicher Mann, ein wahrer Vater der Seinigen und ein treuer Freund. Ausser einigen von ihm sowohl einzeln, als auch in ganzen Sammlungen, z. E. der Stiebnerischen und Sirischen zu Nürnberg gedruckten Predigten und Gelegenheitsreden, hat er auch mehrere

rere geistliche Lieder verfertiget, die er in einem Anhang zum Schleusinger Gesangbuche zusammen drucken ließ, der nicht zu Gochsheim allein, sondern auch bey verschiedenen andern Gemeinden der dasigen Gegend eingeführt ist. Er wußte schon vor mehr als 20 Jahren bey seiner Gemeinde die Einleitung zu machen, daß statt der Privat-Beicht die allgemeine eingeführt wurde. Seine Schulaufsicht und sein vorzüglicher katechetischer Unterricht hatten schon zu eben der Zeit fast allgemein erkannten Werth. Er war aller seiner Pfarrkinder Freund, Rathgeber und Vater. Der Ort enthielt viel mehr als 1000 Seelen, und unter diesen, ob gleich der vorzüglichste Nahrungszweig der Einwohner Gemüß- und besonders Zwiebelbau ist, welche sie beynahe durch die Hälfte Frankens verfahren, mancherley Handwerker. Wenn junge Handwerkspursche aus seiner Gemeinde in die Fremde zogen: so gab er ihnen nicht nur kürzlich Anleitung, wie sie ihre Wanderschaft mit Nutzen anzustellen hätten, sondern er unterstützte sie auch in der Fremde mit seinem freundschaftlichen Rath durch einen kostbaren Briefwechsel. In den unglücklichen Zeiten, als Gericht und Gemeinde des Reichsdorfes Gochsheim mit einander in einen

nen schweren Rechtsstreit am Reichshofrath verwickelt waren, und der Fürstbischoff von Wirzburg, Adam Friederich, oder vielmehr seine gesetzte Beamten in Maynberg mancherley harte Bedrückungen über verschiedene der angesehensten Gemeindsglieder verhängten, benahm er sich — und das rechne ich in der geistlichen Amtsführung besonders hoch an — auf eine Weise, die seinen aus dem N. Testament geschöpften Lehren Ehre brachte. Die durch diesen kostspieligen Rechtsstreit so sehr gegen einander erbitterten Gemeindeglieder wußte er endlich zu einem Vergleiche geneigt zu machen, und genoß nachher mit ihnen die Früchte der Ruhe und des Friedens mehrere Jahre hindurch. Gleiche Ehre hatte er von seiner Amtsführung zu Zell und Weipoldeshausen, einer Reichsstadt-Schweinfurtischen Pfarre und zu Dittlesroda, als freyherrl. Thüngischer Pfarrer, wo er zuvor stand. Auf der Schule und dem Gymnasio zu Schweinfurt, seiner Vaterstadt, hatte er den Grund seiner Studien gelegt, und sie in den Jahren 1742—1745 auf den hohen Schulen zu Jena und Leipzig erweitert. Von seiner Rückreise von der Universität erzählt er folgenden merkwürdigen Umstand: „Zwischen „Neustadt an der Heide und Coburg stieg

„ich aus der Landkutsche, an welche, wegen „vieler Meßwaaren, zehn Pferde gespannt „waren. Acht Reisende saßen darinnen. „Beym Aussteigen unterwegs, um mich zu „erleichtern, wich die Erde unter mir und „ich mußte in den harten und tiefen Hohl„weg hinunter fallen, wo das hintere Rad „der schwer beladenen Landkutsche über mei„ne beyden Schenkel ging. Ich glaubte nichts „gewissers, als meinen Tod vor mir zu se„hen. Doch das Auge der gnädigen Vor„sehung, so über mich wachte, wendete die „so große Gefahr glücklich ab. Das Rad „zerriß wohl alle meine Kleider, nahm auch „ein großes Stück Fleisch von meinem Schen„kel weg, aber meine Knochen blieben unver„sehret."

Verschiedene Jahre vor seinem Tode hatte der hier unversehrt gebliebene Mann das Unglück bey einem Sprunge aus dem Wagen, an welchem die Pferde scheu geworden waren, sein Bein völlig zu zerbrechen, und die langweilige und etwas verkehrt angefangene Cur setzte seine Geduld auf eine wahrhaft bewunderswürdige Probe. Er starb am Blutsturz im 68sten Jahr seines Alters und im 44 seines öffentlichen Lehramtes.

Aus

6.

Auszug eines Schreibens.

Beynahe in allen mir bekannten gelehrten Zeitungen und Journalen war der Tod des Prof Huberti zu Wirzburg angezeigt worden. Seiner Verdienſte und ſeiner Schriften war nach Gebühr gedacht, und in den Rinteler theologiſchen Annalen wurden auch ſo gar einige ſeiner beſondern Meinungen erzählt, die mich ganz gewiß vermuthen ließen, man würde doch auch nach der in W. herrſchen ſollenden Freymüthigkeit mit den Erzählungen über ſein Teſtament, über die vom Herrn Fürſtbiſchoff deswegen ergangene höchſtlöbl. Verordnung, und — wie man nach Hubertis Tod zu nicht geringem Erſtaunen von ſeinem nicht unbeträchtlichem Vermögen nichts mehr vorgefunden habe, — hervorrücken, um entweder die im Lande leiſe umhergehende Sage von einem Meiſterſtreiche der Herren Exjeſuiten zu erhärten, und öffentlich zu beweiſen oder im entgegengeſetzten Falle den Ungrund dieſer Sage zu Tage zu legen. In unſern Tagen und nach den neueſten über Jeſuitiſmus und Nichtjeſuitiſmus, über Fortdauer und Nichtfortdauer deſſelben geführten Streitigkeiten iſt die Erörterung der Sache

nicht nur für Franken wichtig: es interessirt ganz Deutschland. Aber ich suchte und harrte vergebens. Eben erhalte ich des 90sten Bandes 1stes Stück der allgemeinen Teutschen Bibliothek. In den Nachrichten erwähnt ein Reisender dieses Umstandes, aber ohne den Ort und den Exjesuiten zu nennen, daß der Nachlaß durch Wechsel nach Pohlen gekommen sey. Der Zusatz in der Nachricht:

„Man hat mir versprochen, Briefe zu schi„cken, die eben unter der Presse sind, wo„rin von dieser Anekdote und von meh„rern ähnlichen gesagt wird"

gibt zwar Hoffnung, zur Aufklärung: aber Sie müssen es ja durch Ihre Herren Correspondenten viel näher und besser zu erfahren im Stande seyn, als es uns vielleicht wieder ein anonymer Schriftsteller unter der Firma Berlin von Franken gibt. Sorgen Sie doch, Ihren Lesern hierüber die reine Wahrheit vorlegen zu können. In Jesuiten-Sachen ist die Berlinische Bibliothek, wie Sie wissen Parteyj; und solche Sachen gehören ins Journal von und für Franken zuerst.

Anm. d. H. Wir geben gerne, lieber Mann, so bald wir haben; und danken, daß Sie uns und unserer Herren Mitarbeiter zu

Wirk-

Wirzburg Aufmerkſamkeit auf dieſen auch uns durch mündliche Sagen bekannten jeſuitiſchen Handel hingelenkt haben.

7.

H — — t. d. 19 Jan. 1790.

In dem 1ſten Bande des Fränkiſchen Archivs S. 307. ſteht ein Ablaß-Brief, der ſein Glück nicht macht, weil er ſo ohne alle Anmerkungen daſteht. Die Anmerkung hätte enthalten ſollen: daß eine Menge ſolcher Briefe von der Curia Romana herausgekommen ſind; faſt auf jeden Heiligen, der neuerdings das Glück gehabt hat, die Zahl der Heiligen zu vermehren. Das Gebet, welches in der Meſſe und in dem Officio (Brevier) gebraucht werden muß, verfertiget, nebſt der Lebensbeſchreibung des Heiligen, eingetheilet in 3 Lectionen, die Congregatio rituum. Aber ohne Ablaß kommen dieſe Briefe. Sie ſollen nächſtens einen haben. Vor 3 Jahren machte ein Exjeſuit auch einen ſolchen Brief unter der dummen Claſſe von Geiſtlichen gangbar, die nicht ſahen, daß dieſe Andacht Aufwiegelung gegen den Kaiſer ſeyn ſollte; weil er Kirchen, Klöſter, und damit auch Bilder aufhob.

hob. Auch das will ich mir Mühe geben zu bekommen.

8.

Bey Johann Michael Voit, Orgel- und Instrumentenmacher in der Reichsstadt Schweinfurt, werden Bestellungen auf alle Arten von Orgeln angenommen, die Register dazu mögen verlangt werden, wie sie wollen. Besonders getraut er sich nicht nur, sondern hat auch an mehreren Orten unsers Fränkischen Vaterlandes gute Beweise von folgenden Registern geliefert; als Vox humana, Trompetten, Clarinet, Amor, Posaunen Bass, Trompettesbass, Fagottbass u. s. w. Er hat bey Windladen und Register-Zügen eigene Erfindungen angebracht, die ihm den Beyfall in- und ausländischer Kenner erwarben, sie bestehen zum Theil darin: daß sie bey trockener und feuchter Witterung gleich können gezogen werden: daß bey den Spünden an den Windladen, wo die Ventile liegen, nicht das Geringste vom Wind verlohren gehen kann, sie mögen im Sommer so sehr zusammen dorren, als sie nur immer wollen. Letzteres ist gewiß ein Hauptumstand,

denn

denn es gehet ſonſt oft ſo viel Wind verlohren, als 3 volle Regiſter nöthig haben.

Er verfertiget auch allerley Inſtrumente nach Engliſcher Art, ſo wohl mit ledernen als auch ſcharfen meſſingenen Hämmerchen, welche das leiſten, was die großen und unbequemen Flügel je geleiſtet haben. Ihre Form iſt länglicht viereckicht, wie ſeither die gewöhnlichen Klaviere waren; auch 5. 6 Schuhe lang, mit Fortepiano, Harfen- und Lautenzügen auch einen Dämpferzug, welcher bey jeder Taſte den Ton ſo ſtill, wie bey einem Clavicordium, abſchneidet. Dieſe Inſtrumente haben vor den Flügeln den Vorzug, daß ſie die Stimmung viel beſſer halten und in allen Zimmern bequemer geſtellt werden können. Dem ungeachtet iſt die Sorte für 8 Carld'or, und mit koſtbarem Holz fournirt für 10 Carld'or in dem Ton den Flügeln vollkommen ähnlich: da hingegen Flügel der Art von andern Meiſtern für 20 — 30 Carld'or als wohlfeil angekündiget worden ſind. Er macht auch dergleichen kleinere Fortepiano für 3. 4. 5. 6. Carld'or. Beſonders vorzügliche gute Clavicordien für 1. 2 3. Carld'or, wovon die leztere Sorte vom contra F. biß ins drey geſtrichene A. hinaufgehet.

9. Mei-

9.

Meiningen, im May 1790.

Als vorläufige Nachricht schreibe ich Ihnen, daß unser Herzog, um künftig seine Unterthanen gegen Wildpret-Schaden zu sichern, welcher bisher zum Wehe des Landes nicht gering war, einen Wildzaun errichten läßt, mit der guten Absicht, alles Wildpret ausserhalb desselben erschiessen zu lassen.

10.

Herr Johann Wendler, Buchhändler in Leipzig, gebürtig aus Nürnberg, hat in dem Convictorio der Universität zu Leipzig einen Freytisch für sechs arme Studenten fundirt, dessen zuvörderst die aus Nürnberg, und in deren Ermangelung solche, welche drey Meilen im Zirkel von Nürnberg geboren, theilhaftig werden sollen, wenn sie sowohl ihre Armuth, als auch, daß sie auf Schulen den zu den akademischen Wissenschaften erforderlichen Grund gelegt, durch glaubwürdige Zeugnisse beybringen. Der Stifter hat dieß im Monat Julius in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, und daß diese Stiftung zu Ostern 1791 ihren Anfang nimmt, angezeigt, damit diejenigen, welche diese Unterstützung

stützung genießen wollen, sich bey ihm melden, und der Conferirung dieses Beneficii nach bewirkter Legitimation sich gewärtigen können.

11.

Zu Ehren unsers Fränkischen Landsmanns, D. Johann Friedrich Glasers, — zu dessen Leben ich nächstens einige nicht unwichtige Beyträge versprechen kann, — sollten die durch die Schleusingische Regierung bewährt gefundene Feuerlöschungs-Proben, alle Fränkische Obrigkeiten wenigstens ermuntern, darauf zu sehen, daß in jedem Spritzenhause 2 Sturmfässer voll Seifensiederlauge mit 1/3 oder 1/4 wohlgesättigten Küchensalzwasser, um das Faulen und Einfrieren zu verhindern; ferner ein Sturmfaß voll fein gesiebter Holzasche und ein Paar Fäßchen voll Pottasche in Bereitschaft ständen; daß ferner die Seifensieder gegen eine Vergütung immer klare Lauge in Vorrath haben, und jeder Hauswirth mit klar gesiebter Holzasche und einer Anweisung zu ihrem Gebrauch bey entstehenden Feuersbrünsten versehen wäre.

12. Wun-

12.

Wunsiedel, den 11 Sept. 1790.

Sie wollen von mir Neuigkeiten aus der hiesigen Gegend wissen, und wirklich meldeten Sie mir eine, da Sie der Rebellion in den 6 Aemtern Wunsiedels gedachten. Hier weiß man nicht das geringste davon, und ob ich wohl seit etlichen Wochen fast alle Orte dieser Amtshauptmannschaft durchirrte, mit den geistlichen und weltlichen Beamten aller Orten und hier in Umgang war, und mit ihnen von allerhand Welt- und Landesbegebenheiten redete; so hörte ich doch nicht ein Wort von Aufruhr der Einwohner. So wenig unsere Leute bey der gegenwärtigen gelinden Regierung Ursache dazu haben, so wenig sind sie auch dazu geneigt. Wenn sie aber ihre gerechten gegründeten Klagen wider einige sie drückenden Lasten, davon der Fürst nichts weiß, und die er nicht haben will, vor den Thron ihres Landesvaters bringen; so wollen wir doch dieses nicht gleich Rebellion nennen.

Die Klage der Landleute, sonderlich in den Aemtern Thierstein und Kirchenlamiz, war wider das häufige Wild, dessen sie sich nicht mehr erwehren konnten, ob sie gleich bey Tag und Nacht an ihren Feldern verschiedene Wachen hielten. Die Klage wurde erhört und der Oberforstmeister samt dem Kastenamtmann in den

6 Aem-

6 Aemtern befehligt, den vom Wilde verursachten Schaden in den klagenden Ortschaften zu besichtigen und durch die Viertelleute schätzen zu lassen. Die Beschädigung wurde auch auf 300 fl. taxirt. Wenn nun einige Bauern, da sie den Oberforstmeister als Commissarium mit sahen, gegen dessen Person bey diesem Geschäffte murreten, weil sie ihm die Schuld des überhand genommenẽ Wilds ohnehin schon gaben; so war es nicht Murren gegen den Fürsten, sondern nur gegen dieses Individuum und die, welche keinem andern diese Besichtigung aufgetragen haben. Das werden Sie doch keinen Aufruhr nennen, und eben so wenig das, wenn die Stadt Wunsiedel ihre alten Gerechtsame der niedern Jagd auf ihren Fluren und Waldungen, die Luxburg ausgenommen, gegen das Oberforstmeisteramt vertheidigte und mit landesväterlicher Huld und gerechten Einsehen vom Fürsten und seinen Ministern darinnen bestättigt und gegen die Gewaltthätigkeiten der Forstofficialen geschützt wurde?

Schon im Jahr 1787. wurde alles Schwarzwildpret weggeschossen und nun ist der landesherrliche Befehl da, auch das Rothwildpret möglichst zu mindern. Wer sollte nun an Aufruhr denken?

Was

Was in der Landshauptmannschaft Hof, Lichtenberg und Mönchberg geschehen, und von jenen an Sachsen gränzenden Einwohnern vom eigenmächtigen Todschießen des Wildprets geredet worden seyn mag, darf der hiesigen Gegend nicht zur Last geleget werden. Die Einwohner sind hier so ruhig, als sie es vor einigen Jahren bey der Ziehenschen Weissagung vom jüngsten Tage waren. Also genug davon.

Eine andere Neuigkeit muß ich Ihnen melden. Wir haben hier wirklichen Kobalt gefunden. Die Zeche, der fürstliche Vertrag bey Kolenbibersbach im Amt Thierstein am Steinberg hat ihn. Ein Eigenlöhner, der aus dieser Grube schon etliche 1000 Seidel Eisenstein gefördert hatte, traf ihn an, verkaufte den Centner um 10 fl, und der Graf Philipp von Zedwiz zu Liebenstein bezahlte ein Sechstel-Antheil dieser Grube mit 300 fl nach 20 fl Conventionsfuß. Einige wollen ihn zwar nur für Braunstein ausgeben, dergleichen bey Arzberg, Göpfersgrün, Wunsiedel und Schönwald häufig angetroffen wird; andere aber sagen, daß man mit diesem Vorwande nur das Werk niederdrücken wolle. Der weitere Erfolg wird es lehren, den ich Ihnen zu rechter Zeit melden werde.

Journal

von und für

Franken

Ersten Bandes zweytes Heft.

Im Verlag der Rawischen Buchhandlung in Nürnberg.

Inhalt.

I. Leben und trauriges Ende des Pater Marianus Gordon eines gewesenen Benedictiners im Schottenkloster zu Wirzburg. S. 113

II. Ueber die Volksmenge des Fürstenthums Bayreut von M. Johann Kapp. 149

III. Be-

III. Berichtigung der im dritten Theile der zu Weissenburg im Nordgau herausgegebenen geographischen Schriften, im Artikel Bamberg, aufgenommenen Fehler und Irrthümer. 167

IV. Verschiedenheit des Geschmacks an Leichenpredigten und Tagleichen in einem Zeitraume von 20 Jahren, nebst den Kosten einer Leiche vom ersten, andern und dritten Range in der Reichsstadt Schweinfurt. 189

V. Historischer Beweis, daß das Predigen allein die Jugend nicht bessert, so lange die übrigen Hindernisse der Sittlichkeit nicht hinweg geräumt werden; aus den Veränderungen des Studenten-Gottesdienstes in Wirzburg. 163

VI. Beytrag zur Hexengeschichte in Franken. 193

VII. Geschichte zur Warnung für den Handwerksstand. 197

VIII. Reichsstadt-Schweinfurtische Verordnung, den Nachlaß der 4ten Steuer betr. 200

IX. Miscellaneen. 204

Ankündigung.

Brauchbare und berühmte Männer, die dem Staat, dem Vaterland und dem Wohl der Menschheit, durch Wissenschaft, Kunst und Fleiß genützt und gedient haben, verdienen auch durch ihre Bildnisse der Welt bekannt gemacht zu werden.

Oft wünscht der Ausländer einen Mann vom Gesichte kennen zu lernen, dessen Ruhm das Gerüchte bis zu seinen Ohren gebracht, allein selten lassen es Umstände und Entfernung zu, den Wunsch erfüllt zu sehen.

Ein wohlgetroffenes Bildniß eines Mannes, dessen Verdienste überall bekannt sind und geschätzet werden, kann zur Befriedigung vieles beytragen, Herz und Augen ergötzen und der Kunst Ehre machen.

Christoph Wilhelm Bock hat sich entschlossen, eine Sammlung von Bildnissen berühmter gelehrter Männer aus allen Ständen seines Vaterlandes so wohl als des Auslandes zu veranstalten. Er gedenket monatlich ein Heft in 4 Bildnissen und einen Bogen gedruckten Text mit eben so viel kurzen Biographien der abgebildeten Gelehrten um den sehr billigen Preiß à 48 kr. herauszugeben.

Um sich eines gewissen schadloshaltenden Abgangs zu versichern, indem er alles auf seine eigene Kosten unternimmt, so erbittet er sich nur Namens-Subscription von Freunden, Liebhabern und Sammlern, und wird nach einer hinlänglichen Anzahl sogleich seine Sammlung veranstalten.

Er zeichnet jedes Bild (ausländische ausgenommen) eigenhändig nach dem Leben, daß durch seine Hand die ganze Sammlung eine gleichförmige Einheit in Zeichnung und Stich erlangen soll.

Finden sich Freunde und Liebhaber, die sich mit Verschluß einiger Exemplarien abgeben wollen; so erhalten dieselben auf das 10te das 11te gratis für ihre Bemühung.

Die Zeit der Subscription und des Subscriptionspreises, bleibt von Dato auf ein halb Jahr offen, nach Verfluß derselben kostet das Heft, welches bey dem Herausgeber und in allen hiesigen Buchhandlungen zu haben ist 1 fl. Rhein. Briefe und Gelder erbittet man sich Postfrey.

Nürnberg, den 4 Sept. 1790.

Die Zehiſche Buchhandlung in Nürnberg verkauft folgende Bücher bis Ende des Decembers dieſes Jahrs gegen baare Bezahlung um heruntergeſetzte Preiſe:

Chr. G. von Murr Beſchreibung der Merkwürdigkeiten Nürnbergs, 8. ſonſt 2fl 24kr. jetzt 1 fl 12 kr.

Ebendeſſ. Journal zur Kunſtgeſchichte und zur allgemeinen Litteratur. 17 Theile. 8. ſonſt 22 fl. jetzt 11 fl.

I. P. Roederi Codex hiſtoricus teſtimoniorum locupletiſſimus de fatis Klinodiorum Norimbergae adſervatorum, adiuncta eſt Io. Müllneri relatio germanica atque D.L. Wurfbain Conſilium de iisdem. Edidit C. T. de Murr. 8. ſonſt 1fl45kr. jetzt 1 fl.

Reiſen einiger Miſſionarien der Geſellſchaft Jeſu in Amerika, herausgegeben von Ch. G. von Murr. m. K. gr. 8. ſonſt 3 fl. 15 kr. jetzt 1 fl. 36 kr.

Herr Friedrich Albrecht Annert in Nürnberg hat bisher folgende Kupferſtiche geliefert:

I. Sammlung neuer Proſpecte aus der Gegend von Nürnberg. Erſtes Heft. 12 Blätter nebſt einem Titelblatt. 1 fl 12kr.

II. Vom 2ten Hefte ſind bereits 10 Blätter erſchienen, wozu gleichfals noch 2 Blätter und ein Titel folgen, das Blatt 6 kr. Das Titelblatt erhalten die Herren Sammler bey jedem Hefte gratis.

III. Proſpect des untern Theils der Allerwieſe. 30kr

IV. Vue de la Baſtille, und
Vue de l' hotel Royal des Invalides. à Paris. } 2 Blätter, das Blatt 8kr.

V. Studien für geübtere Anfänger, ein Duzend neue abwechſelnde Gegenden, nach Schellenberg getreu copirt. 1fl.

Diejenigen, welche die Bemühung übernehmen wollen, mehrere Exemplarien zu verſtellen, erhalten das 6te gratis, oder den 6ten Theil des Betrags.

Journal
von und für
Franken.

Ersten Bandes drittes Heft.

I.

Beschreibung der Röhne und der darauf liegenden Ortschaften Frankenheim und Birx.

Illic et nebulas, illic consistere nubes
Iussit et humanas motura tonitrua mentes
Et cum fulminibus facientes frigora ventos.

Ovid. Metam. lib. I.

Eine Gebirgkette, wie die Röhne, von einer so beträchtlichen Länge, Breite und Höhe, verdient gewiß eine umständlichere Beschreibung, als man bisher von ihr hatte. Wenn sich auch jemand die Mühe gab, sie zu bezeichnen, so hielt er sich doch mehr dabey auf, ihre eigentlichen Gränzen zu bestimmen, als ihre wahre Beschaffenheit dem Wißbegierigen anzuzeigen. Ich wage es demnach, diese Gebirgkette so genau zu be-

schreiben, als mir möglich war, sie kennen zu lernen, nachdem ich sie selbst bereist, und meine Bemerkungen über sie angestellt habe.

Den Ursprung des Namens Röhne kann ich nicht bestimmen. Einige glauben, er komme von dem Worte Rauh — Roh; — allein ich kann eben so wahrscheinlich muthmaßen, daß Röhne von dem Worte Räin durch Auslassung des Selbstlauter i herkomme, so wie in dieser Gegend überhaupt wenige Doppellauter ausgesprochen werden. Vermuthlich sahen die Bewohner des um diese Gebirgkette liegenden Thals ihre obgleich bergichte Gegend dennoch in Rücksicht dieser hohen Berge für eine Ebene an, und nannten also nur diesen gleichsam in einem fortlaufenden hohen Berg eine Anhöhe oder Räin, woher endlich durch eine Ausartung das Wort Rön, oder Röhn entstanden seyn mag.

Die Röhne lauft von dem sogenannten Kreuzberge in zwey Armen einer Seits bey Gersfeld hinauf in das Fuldische, anderer Seits verliert sie sich bey Zell in das Eisenachische. Ihre Länge beträgt beyläufig 6 Teutsche Meilen, ihre Breite an manchen Orten eine ganze oder halbe Meile, und ihre Höhe 5, oder 10000 Schuhe. — Ringe um diese beträchtliche Gebirgkette entdecke

man noch heute Spuren ausgeloschener Vulcanen, welche die Aufmerksamkeit des Naturforschers mit Recht auf sich ziehen. Vor einigen Jahren sahe ich solche, nun freylich verfallene Schlünde ohnweit Gersfeld, und nun beobachtete ich dergleichen auch auf der andern Seite bey Sundheim, und diesseits der Röhne unweit dem Städtchen Lann. Die kegelförmige Gestalt dieser beynahe isolirt stehenden Berge, die meistens von kleinen Hügeln umgeben sind, muntert schon zur Betrachtung auf; und die gegen diese Berge an manchen Orten aufrecht stehenden großen schwarzen und eisenvesten Steine, die Menge der vielen kleinern Basalten, die graue lavaartige Erde, die sich vorfindenden Steinkohlen, die noch merklichen Schlünde auf diesen Bergen, u. s. f. verscheuchen die Bedenklichkeit, in dieser Gegend Vulcane anzunehmen. Vor mehrern tausend Jahren öffneten sie vielleicht zum letztenmahle ihren Schlund; allein durch Länge der Zeit überzog endlich das Moos die kahlen Gebirge, ward durch Fäulniß zur Erde, und legte so nach und nach einen Grund, daß Reiser und Büsche keimen konnten, keimten und fielen, und durch ihren Fall die Erde vermehrten. Freylich ging diese heut zu Tage

sichtbare Veränderung nicht so geschwind und merklich vor sich, und auf einmahl füllte sich wohl nicht der Schlund, indem man noch jetzt hier und da die Vertiefungen bemerket, woraus sich der Strom ergoß.

Die ganze Röhne streckte wahrscheinlich ehedem ein kahles steinichtes Haupt empor, welches sich aber, da es fast immerhin mit Wolken bedeckt ist, wegen der vielen Feuchtigkeit um so eher mit Moose überzog, und durch eine Metamorphose desselben Erde zum Keimen, und endlich eine artige Haube von grünem Wasen erhielt. Noch liegt die Erde nicht hoch; sie hat eine schwarzbraune Farbe, und gar selten Steinchen in sich. — Auf der Röhne selbst findet man keine Spuren von Vulcanen, sondern dieselben bieten sich, wie gesagt, nur auf der Seite dem Auge dar, ein sicheres Zeichen, daß diese ganze Gebirgkette aus den vestesten Steinen bestehe, welche den Ausbruch des feurigen Stoßes verhinderten, und ihn nach einem Ort verwiesen, wo er leichter hervorbrechen könnte. Es mag seyn, daß im Eingeweide derselben Erzstoff enthalten ist. Dem Anschein nach besteht diese ganze Kette aus einer Eisenmine.

Das

Das Wasser ist nicht im Stande in diese Gebirge zu dringen, und sieht sich gezwungen, nach der Abneigung derselben zu fließen, und sich da, wenn es keinen weitern Ausfluß hat, zu stämmen. Daher kommt es, daß man allenthalben auf der Röhne, sogar auf ihrer größten Höhe häufige Quellen bey einem wenig feuchten Jahre findet, sehr viele saure und wasserreiche Wiesen antrifft, und sogar zu zwey großen Sümpfen kommt, auf die man sich, ohne Gefahr zu versinken, in gewissen Zeiten nicht wagen darf. Der Landmann, welcher sich die Ursache dieser zwey beträchtlichen Sümpfe (das rothe und schwarze Moor genannt) nicht erklären konnte, verfiel auf ein Geschichtchen, kraft dessen er hier zwey Städtchen versinken ließ. Allein es ist so unwahrscheinlich, daß ein jeder Reisender gar kein Bedenken trägt, es für eine Fabel zu halten, indem eben an jenen Orten die Kälte am heftigsten ist, und die Menschen gewiß einen gelindern Ort zu ihrer Wohnung ausgesucht hätten. In hitzigen Jahrszeiten wird auf diesen zwey Sümpfen viel Futter für das Vieh gemacht, welches aber ganz natürlich sauer ist. Das eine Moor wird deswegen das rothe genannt, weil die Uebersicht des-

selben dem Auge eine Röthe darbietet, und aus einer eben solchen Ursache kommt auch die Benennung des schwarzen Moors. Man machte vor einiger Zeit den Versuch, aus diesen Sümpfen Torf zu verfertigen, allein man ließ bald davon ab, weil man in der Nähe noch Holz genug zum Brennen hatte. Vielleicht wagt man es zu einer andern Zeit mit besserm Fortgange wieder.

Die Ursache des vielen Wassers auf diesen Gebirgen liegt eben in ihrer Höhe. Fast täglich in Wolken gehüllt zieht theils der moosichte Boden im Ueberflusse Wasser, theils reichen es Regen und Schnee, welche sich häufig daselbst einfinden. Man kann sagen, daß durch zwey Theile des Jahrs diese Gebirge mit Schnee bedeckt sind, und da, wo die Sonne allmählich sich entfernet, fällt auf der Höhe immerhin Schnee, wenn es auf der Seite im Thale regnet. Man kann hieraus auf ihre Höhe, und die daselbst herrschende Kälte schließen. — Kaum überziehet der Schnee die Oberfläche der Röhne, als sich schon eine grimmige Kälte einstellt. Wegen Ungangbarkeit findet man alsdenn keine Spur eines sichern Weges, und manche Reisende wurden daher ein Opfer der tö-

denden

denden Kälte. — Der Fürstbischoff Franz Ludwig ließ deswegen vor einigen Jahren an den zugehenden Wegen alle 30 Schritte hölzerne Pflöcke setzen, die gleichsam zur Richtschnur dienen sollten: allein bey ihrer Durchkreuzung weiß der oft schon von Kälte starrende Wanderer nicht, welchem Zeichen er folgen soll; und leicht mag zur Winterzeit ein starker Nebel oben auf der Ebene liegen, wie es fast immer geschieht, so verliert er selbst diese Pflöcke aus dem Gesichte, und fällt erstarret zur Erde. Ich selbst kann aus Erfahrung reden.

Um 3 Uhr des Nachmittags, wo es also noch ziemlich hell war, befand ich mich nach einem zurückgelegten ausserordentlich schlimmen Weg, über den mein Fuhrmann nicht genug fluchen konnte, auf der hohen Röhne, eine Viertelmeile von dem darauf liegenden Oertchen **Frankenheim**. Zum Unglück lag ein so dichter stinkender Nebel, daß man nicht 15 Schritte weit sehen konnte. Alle Spur eines Wegs war durch den Wind mit Schnee bedeckt, und mein Wegweiser, den ich gemiethet hatte, und der mit einem großen Stocke voran ging, mußte gleich einem Hunde nur aus dem Geruche die ächte

Bahn nach Frankenheim erkennen. Nun mußte mich auch dieß Unglück treffen, daß seine Nase an diesem Tage verstopft war, und er mich zu weit links gegen das rothe Moor führte. Wir kreuzten zwey. Stunden lang auf dieser unübersehbaren Ebene, und wußten zuletzt nicht, wo wir waren Mein Führer sah nun selbst, daß er uns irre geführt habe; er erblaßte, und gestand mit zitternder Stimme, daß er nicht wisse, wo wir uns befänden. Nun überfiel uns die Nacht, und mit ihr Angst und Schauder; denn wir sahen nichts als den Tod vor Augen. Meinem Fuhrmann war es um seine Pferde, meinem Gleitsmann, den ich von Neustadt mit nahm, um seine Frau und Kinder, und meinem Wegweiser und mir um unser junges Leben zu thun. Jeder also hatte seine eigene Sorge. — Die Pferde waren matt und halb erstarret; dennoch fuhren wir noch ein wenig Rechts in die Tiefe, und hielten in kurzen Gesträuchen. Todenstille umgab uns; nirgends war ein Laut von Vieh oder Menschen. — Endlich nahmen wir die letzten Kräfte zusammen. Wir wadeten mit äusserster Anstrengung noch weiter Rechts durch den Schnee, und schrien aus vollem Halse um Hülfe und Rettung. Allein

lein vergebens — wir ſtacken hülflos in dieſer Einöde; meine Kleider und Haare waren mit Duft und Schnee bedeckt und gefroren, und ermattet ſetzte ich mich endlich auf den Schnee nieder, um ſo langſam meinem Ende entgegen zu ſehen, als ein dumpfer Schall in meine Ohren drang, und Hoffnung einiger Rettung in meiner Seele ſtralte. Endlich näherten ſich uns von Ferne Menſchenſtimmen. Freyer ſchlug nun mein Herz, und allmählich durchſtrömte wieder neues Leben meine erſtarrten Glieder, bis ſie kamen, die Engel des Himmels, unſere Erretter. — Die Nachbarn aus Frankenheim hörten bey ſtiller Nacht unſer klägliches Geſchrey, eilten uns von Menſchenliebe angeflammt zu Hülfe, und führten uns nach ihrem Dörfchen in Sicherheit. — So endigte ſich eine Scene der Angſt und des Schauders, in welche ich keine Seele verſetzt wünſche.

Frankenheim und Birx ſind die zwey einzigen Oertchen auf der Oberfläche der Röhne, da, wo ſie ſich in das Eiſenachiſche erſtrecket. Obgleich ihre Lage tief iſt, ſo iſt ſie doch zur Winterszeit fürchterlich. Dem tobenden Wind ausgeſetzt, ſehen ſich oft ihre Bewohner in ihren Strohhütten vom Schnee ganz ein-

gehüllt, aus denen sie sich von den Dächern aus manchmahl eine Bahn zu ihrer Stallung oder Scheune brechen müssen. Sie entfernen sich daher selten aus ihren Wohnungen, um nicht in den Windwehen ihren Tod zu finden. Aus dieser Ursache kommen zu Zeiten ihre Kinder erst nach einem Vierteljahre zur Taufe. — Von allem Prunk entfernt leben sie sehr mäßig, und unserm Bedünken nach dürftig. Ein schwarzes Brod von gemahlenen Grundbirnen, Haber und Gerste, oder von wenigem Korne, eine kalte Grundbirn mit Salz, ein wenig Käs, oder ein wenig Kraut und dürres Fleisch, machen ihre Nahrung aus, nnd ihr Getränk besteht in Wasser und schlechtem Biere aus Gerste und Haber, und in Fruchtbrantewein. Sie sind von mittelmäßiger Größe, bleich von Farbe, braungelb von Haaren, welche ihnen stracks um den Kopf hängen, und meistens aufrichtige Leute, die nur Herzenssprache reden. Sie kennen in ihrer Aussprache fast durchgängig keinen Doppellauter, nennen einen jeden Fremden mit dem trauten Wörtchen du oder ihr, und haben hie und da ganz besondere Benennungen. So heist bey ihnen Serges ein Frauenrock von Petermann; Terges die darin befindliche Tasche. u. s. f.

Die

Die Mannsleute tragen meistens Rock, Westen und Hosen von einem Zeuge aus Garn und Wollen von ihnen sebst verfertiget, und Petermann genannt, wollene Strümpfe, und im Hause hölzerne Schuhe. Die Weibsleute tragen auf ihrem Haupte entweder eine gedruckte Leinwand, oder ein kleines Häubchen, worunter ihr langes Haar entweder versteckt ist, oder in langen Zöpfen über den Rücken hängt. Wann sie sich verehlichen, schneiden sie oft die Zöpfe ab, und verkaufen sie um einen hohen Preis. Zur Winterszeit spinnt groß und klein vom weiblichen und männlichen Geschlecht bey einem Spane, welcher in der Mitte ihres Kreises auf einem eisernen Stängchen angezündet, ihnen Licht und Wärme gibt, und im Sommer liegt alles auf dem Felde. Kaum verliert sich der Schnee, so kriecht der Bewohner von Frankenheim und Birx aus seiner Hütte hervor, treibt sein Vieh vom Stalle gerade auf den grünen Wasen, raucht zufrieden sein Pfeifchen Taback, ergreift muthig den Pflug, und streut unverdrossen seinen Saamen aus, voll der Erwartung, ob er wieder so vielen guten Saamen einernden werde, als er aussäete. Birx, da es noch tiefer liegt, als Frankenheim, ist eben deswegen auch gesegneter, und

es darf immer hoffen, daß seine Früchte da gedeihen, wo dem Frankenheimer von Kälte alles verdirbt. Es zieht auch in aller Rücksicht mehr Getraide. Frankenheim aber muß sich mit Haber und wenig Gerstenbau begnügen.

Im Betreff der Aussaat des Habers geht der dasige Landmann sonderbar zu Werke. Er wählt sich ein Stück Wasen, pflügt es um und säet darauf seinen Haber, welcher vom Wasen gedüngt bey einer guten Witterung reichlich ausgibt. Nach einigen Jahren läßt er dieß Erdreich liegen, und vom neuem mit Wasen überziehen, um dadurch für den Haber wieder einen Dung zu erhalten, während er ein anderes Stück Wasen umpflüget. — Ist die Aussaat geschehen, so gibt er sich mit dem Bau von Grundbirnen, Kohlrüben und Kraut ab, welche Gemüse auf dieser Oberfläche viel besser gedeihen, als in der umliegenden Gegend, und die er den Thalbewohnern verkauft, um sich daher Korn und andere Früchte zu verschaffen. — Bald hierauf nimmt er die Sichel zur Hand, um der Röhne ihr grünes Gewand wieder abzuziehen, und für seine Heerden auf die langen Wintertage die Nahrung zu speichern. Der große Raum des Wasens ersetzt ihm die Menge

ge des Futters, welche er bey einem kleinern Bezirke nicht erhalten würde. Denn das Gras, welches groſsen Theils wegen des vielen Waſſers ſauer iſt, und nur auf der gröſſern Anhöhe ein gutes, wiewohl mageres Futter reichet, wächſt nur einen Schuh hoch, und kann auch nur einmahl im Jahre abgeſchnitten werden. Dennoch werden von der Oberfläche der Röhne viele tauſend Ladungen Heu, ſowohl von den Thalbewohnern auf beyden Seiten, als von den Inwohnern von Frankenheim und Birx aufgeſpeichert, und die Viehzucht bleibt für ſie eine reichliche Nahrung. Iſt die Ernde geſchehen, ſo verſchlieſsen ſie ſich gleichſam wieder in ihre Hütten, und erwarten die langen kalten Wintertage.

Den Urſprung dieſer beyden Oertchen konnte ich nicht erfahren. Wahrſcheinlich waren es Anfangs einzelne Bauernhöfe, deren Familie ſich nach und nach vermehrte, daſelbſt anſäſſig machte, und dadurch ein ſolches Dörfchen gründete, wodurch es noch heutzutage fortdauert, während andere Bauernhöfe auf der Röhne ſich wieder verloren, vielleicht weil die Nachkömmlinge keine Luſt fühlten, jährlich einen ſo langen beſchwerlichen Winter zu verleben, und nur noch einige Spuren

ren ihres Seyns zurückliessen. So findet man dergleichen Spuren oberhalb Hausen, wo einst eine Wohnung stand, die dem Edlen von Bastheim angehörte, und wovon noch der Keller und die umliegenden Krautgärten sichtbar sind, welche bis jetzt ihren Namen fortführen. So wenig ich indessen ihren Ursprung bestimmen kann, eben so wenig kann ich ihre ersten Besitzer und Beherrscher bestimmen. Dermahlen sind die Bewohner Hennebergisch-Eisenachische Unterthanen. Doch wenn ich alles erwäge, so hatte vielleicht der Junker von Tann aus dem sogenannten gelben Schlosse auf dem Flecke dieser beyden Dörfchen zwey Mayerhöfe stehen, deren Grund und Boden dem Fürsten von Wirzburg gehörte. Durch Vermehrung und Ansetzung der Bauernfamilie entstanden nach und nach mehrere Hütten, und endlich ein kleines Dorf. Junker von Tann blieb bis dahin ihr Lehenherr und Richter in vorfallenden kleinen Streitigkeiten, dem sie ihre jährlichen Abgaben entrichten mußten, Wirzburg aber übte als Territorialherr die größere Gerichtbarkeit aus. *) Da sich die Grafen von Henne-

berg

*) Hier irrt sich der Herr Verfasser in seiner Muthmaßung. In Schultes vortreflicher diplomatischen Geschichte

berg so sehr verbreiten, und ihre Macht so ansehnlich ward, zogen sie, (es mag seyn auf was für eine Art es will) auch diese Oertchen an sich. — Ursprünglich waren sie wohl nicht Hennebergisch. Die Wahrscheinlichkeit meiner Vermuthung liegt hierinnen: Der Herr von der Tann aus dem gelben Schlosse erhebt bis jetzt daselbst den Census, und übt auch die kleine Gerichtbarkeit aus, weswegen er einen Amtsschultheißen hält. Doch bleibt es den Unterthanen frey, sich nach dessen Ausspruch auf Eisenach zu wenden. —

Beyde

Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg Th. I. S. 89. steht eine Urkunde Graf Ottens des Jüngern von Bodenlaube Henneberg. Geschlechtes über den Verkauf der beyden Schlösser Hildenburg und Lichtenberg nebst den dazu gehörigen Gütern an den Bischoff Hermann zu Wirzburg um 4300 Mark Silbers vom Jahre 1230, darinnen heißet es: „Nomina autem bonorum sunt: Grumbach (nach Herrn Schulteß Erklärung die dermalige Wüstung Grimmelbach im Amte Kalten Nordheim) Schwarzbach, Sachssen (jetzo Wüste-Sachsen im Amte Fladungen) *Frankenheim*, Lauterbach et advocatia in superiori Hadungen in Salchenburg, in *Brucken* (Brucks im Amte Fladungen) in Kotzenliten, in Heitenhusen“ etc. — In der Folge der Zeit ging in diesen Gegenden mehrmahls Wiederkauf, Tausch, Einlösung zwischen Henneberg und Wirzburg vor, (S. Journal von und für Franken 5tück 1.) ohne daß man von an sich ziehen reden darf. Bischöffe und Klöster haben sich selten etwas entziehen lassen.

Beyde Orte liegen noch ausser dem so genannten Höck, oder Landwehr (einer aufgeworfenen, mit Gesträuchen bewachsenen und fortlaufenden kleinen Anhöhe, welche das ganze Hennebergische umgibt, und sogar da, wo im J. 1545. die Grafen von Henneberg das Unterweid u. s. f. ganz an sich zogen, über den Staufen oder Stafelberg gegen den rothen Hauk hinan geführt wurde, und Unterweid in sich schloß) gegen Coburgischen Grund und Boden. — Coburg behauptet noch jetzt, obgleich beyde Oertchen Hennebergisch-Eisenachisch sind, die 4 hohen Rugen. — Ferner darf der Junker von Tann gemäß eines Recesses vom Jahre 1614 (zwar ex mera gratia, wie es heißt) zu Besetzung der Schuldienste in Frankenheim und Birx zwey Candidaten vorschlagen, von denen Eisenach nach Gutdünken wählt, dennoch aber Rücksicht nimmt, wenn Tann ein besonderes Augenmerk auf einen Candidaten hat, so wie dieß auch aus dem letzten ganz neuen Fall zu sehen ist, wo der Schullehrer von Frankenheim für seinen Sohn, als seinen Nachfolger bat, und dieser deswegen vom Hrn. v. Tann der Regierung zu Eisenach vorgestellt wurde, welche auch, ob sie gleich den Herrn von Tann auffoderte, noch einen Candidaten

didaten zu stellen, um wählen zu können, dennoch den erstern genehmigte. Deswegen gibt Herr von Tann dem Schullehrer eine Klafter Holz, welches aber dem von Birx entzogen wurde, weil der Herzog denselben vor einigen Jahren ohne Präsentation von Tann setzte. — Auch wird gemäß jenem Receß dem Herrn v. Tann, wenn er stirbt, in Frankenheim und Birx geläutet, und nach der neuesten Verordnung von Eisenach soll dieß sogar geschehen, wenn auch ein Kind aus diesem Hause stirbt. — Nimmt man demnach die Lage der beyden Orte noch ausserhalb des Hols, die Rechte Wirzburgs, und die Vorzüge des Herrn v. Tann in Erwägung, so wird meine Vermuthung gewiß wahrscheinlich, mit der ich den Ursprung und die Herrschaft dieser beyden Oertchen erklärte.

Die Einwohner sind protestantischer Religion, weswegen sie einst einer verlassenen Heerde glichen. Gegen das Jahr 1534, wo Luthers Lehre in dieser Gegend verbreitet und allgemein wurde, entsagten auch diese Oertchen der katholischen Religion, und bekannten sich zu Luthers Lehre. So lange Fladungen, ein Städtchen an einer Seite

der Röhne dieser Lehre zugethan blieb, zählten sie sich dahin zur Pfarre; allein kaum wandte sich jener Ort wieder zum Katholicismus, so entwichen sie demselben, und pfarrten auf Wüstensaxen. Doch bald wurde auch die katholische Religion daselbst wieder herrschend, und sie waren vom neuen gezwungen sich eine Pfarre auszusuchen. Eben (1614) wurden sie Hennebergische Unterthanen, und die Grafen stellten es ihnen frey, sich hinzuwenden wohin sie wollten. Nun war ihnen freylich die neuerrichtete Pfarre Oberweil am gelegensten; allein ihr Lehnjunker von Tann, noch uneins mit den gefürsteten Grafen von Henneberg, besonders wegen der ihm entzogenen Pfarrechten Unterweid, sahe dieß nicht gerne, und sie wählten daher Westheim zu ihrer Pfarre. Indessen lag dieser Ort zu entfernt von ihnen, sie konnten ihre Kinder oft nicht zur Taufe bringen, und nur mit großer Beschwerniß den Kirchenverrichtungen beywohnen. Deswegen wandten sie sich nach Absterben des Pfarrers Johann Georg Kriegker, welcher einige Jahre lang wegen des Kriegs Westheim und Oberweid von diesem Orte aus versah, als diese beyde Pfarren wieder vertheilt wurden, im J. 1652 an die Regierung und das

Con-

Consistorium zu Eisenach, und suchten um Oberweid als ihre Pfarre an. Aus dieser Ursache ritten bey der General- Kirchen- und Schulvisitation im J. 1653. am 29 April Nicolaus Hauewater, Vicekanzler und Consistorialpräses, und Herr Johannes Wagner, Superintendent zu Suhl von Westheim aus nach Frankenheim, und von da nach Oberweid, nahmen die Lage in Augenschein, und versprachen, daß ihrem billigen Begehren statt gegeben werden sollte. Dennoch blieb die Sache liegen, bis, nach dem Tode des damahligen Westheimer Pfarrers, Johann Conrad Schadner, bey Erledigung dieser Pfarre im J. 1657 von Kursachsen ein Befehl an das Amt und Decanat erging, kraft dessen sie zur Pfarre Oberweid geschlagen, und dieß den sämmtlichen Pfarrkindern angezeigt wurde.

Traurig ist in diesem Jahre 1790 die Lage der Einwohner Frankenheims. Ungewohnt eines so gelinden Winters wurden viele aus ihrer Mitte durch eine böse Krankheit (faules Fieber) hingerissen. Dieses schreckte die Bewohner der nahen Gegend von der Einkehr daselbst ab, und verursachte ihnen einen beträchtlichen Schaden, indem sowohl ihr Vieh im Stalle stehen blieb, als auch

ihr Verdienst im Betreff des Spinnens sehr schlecht war. Dennoch trug die benachbarte Gegend so viel Mitleid für diese gleichsam verlassene Frankenheimer, daß sie von freyen Stücken Getraid sammelten, und es denselben zu ihrer Nahrung zuführten. — Wie groß die Entvölkerung durch diese Krankheit war, ungeachtet nur gegen 30 Menschen starben, kann man daraus abnehmen. Frankenheim enthält nur 35 Wohnungen, und zählte im J. 1789 ungefähr 228 Seelen; hatte also seit 1779 an 28 Seelen zugenommen. Von 1779 bis 1789 kann man sagen, daß jährlich nur 6 Menschen starben; wie beträchtlich ist also der Verlust in wenigen Monaten durch eine solche Krankheit! — Nun hat es immer wieder mehrere Jahre zu einer solchen Bevölkerung nöthig, indem nach der Berechnung, die ich von den letzten 10 Jahren anstellte, jährlich 9 gebohren wurden und 6 starben; folglich, da ich höchstens alle Jahre nur 3 Seelen zum Anwachs der Einwohner rechnen darf, wieder ganze 10 Jahre erfordert werden, bis die Anzahl der Seelen heraus kommt, wie sie im J. 1789 war.

Birx blieb zu seinem Glücke von dieser Krankheit verschont, indem es einen jeden

den Verluſt weit heftiger empfunden hätte: denn es hat nur 20 Wohnungen, und zählte im Jahr 1789 nur 95 Seelen, alſo 13 Seelen mehr als im J. 1779. Nach der Berechnung von den letzten 10 Jahren werden jährlich 3 Menſchen geboren und 2 ſterben. Geſetzt alſo, es hätte verhältnißmäßig nur 12 Seelen verloren, ſo würde es ſchon 12 Jahre, alſo 2 Jahre mehr als Frankenheim, zum Erſatz nöthig haben. Da dieſe Bewohner der Röhne wenig Frucht bauen, und oft ihr Verdienſt ſehr ſchlecht iſt, ſo fällt es ihnen faſt jährlich ſchwerer, ihre Abgaben zu entrichten; und ungeachtet der langen Wintertage und ihrer dürftigen Nahrung bleiben ſie doch auf ihre Gegend ſo erſeſſen, daß ſie faſt nirgends gewohnen können. Dieß haben ſie vermuthlich mit allen Bergbewohnern gemein.

Die groſſe Kälte, der viele Schnee, das wenige Erdreich und die vielen Quellen verhindern faſt gänzlich auf der hohen Oberfläche der Röhne das Fortkommen der Bäume. Der ſaure wilde Apfel gedeihet kaum, und nicht einmahl die Schleenhecken können eine Frucht hervorbringen. Wen das Unglück trifft, daß er zur Winterszeit dieſe Gegend

passiren muß, wird sich kein traurigeres Bild machen können. Desto mehr aber wird sie der Reisende zur Sommerszeit rühmen. Denn kaum steigt die Sonne zu einer beträchtlichen Höhe, so verwechselt die Röhne ihr weisses Gewand mit einem angenehmen Grün. Das Auge des Wanderers verliert sich in ferne Gegenden, erblickt in einem weiten Umfange Städtchen und Flecken, wie auf einer Karte vor seinen Füssen, ein sanftes Lüftchen verwandelt der Sonne feurige Strahlen in die angenehmste Wärme; das Ohr wird vom Gesang der Lerchen ergötzt; blöckende muntere Heerden irren auf einer weit sich verbreitenden Wiese, und man dünkt sich in ein Elysium versetzt. Und thürmen sich gar an schwülen Sommertagen schwarze Wolken am Himmel, welch ein herrliches Schauspiel der Natur erblicket man alsdann! Man sieht unter seinen Füssen den schnellen Blitz bald über die Wolken vor seinem Auge in den Lüften verschwinden, bald mit dem schrecklichsten Knalle begleitet in der Erde sein Grab finden. Herrlicher kann gewiß kein Anblick seyn, als ein Donnerwetter unter seinen Füssen, und die Erde mit Regengüssen zu einer Zeit überschwemmt zu sehen, wo man im Freyen vom

schön-

schönsten Sonnenscheine gelabt, nicht einen Regentropfen empfindet. Da zaudert der Fuß, in das Thal zurück zu kehren. Und welche bezaubernde Reize bieten sich erst bey der Uebersicht des am Fuße liegenden Thals dem Auge dar! — Hier findet man wirklich jene schönen Gefilde zur Sommerszeit, die romanhafte Schilderungen oft nur im Traume zeigen. Hier stürzt das Wasser über den Felsen herab, zeigt durch seine Verstiebung in den Lüften die schönsten Farben des Regenbogens, fließt dann sanft säuselnd durch kurzes Gesträuch, fällt hierauf plötzlich wieder über einen breitern Felsen in die Tiefe, schafft den hellsten Spiegel und stellt einen Wasserfall dar, den die Kunst nicht so schön zu bilden vermag. Hier erblickt man die schönsten Wiesen an einem kühlenden Wäldchen, durch welche die klärste Quelle sanft fließet, da in ihrer Mitte eine kleine Hütte des Landmanns, mit Bäumen und Gesträuchen umwachsen, da die Gattin mit ihren Kindern im Schatten auf dem Wasen um einen Milchtopf gelagert. Hier sieht man die schönsten Früchte, hier frohe Heerden auf den Höhen weiden; da hört man das tönende Horn des Hirten. Hier spielen die muntern Fische in dem krystallhellen Wasser

der Olster; da scherzet die Forelle, und schnell schießet der Aal durch den Strom. Doch sehen und fühlen muß man: denn diese Reizungen lassen sich nicht beschreiben.

Freuen sollte ich mich, wenn ich durch diese Beschreibung der Röhne manche meiner Landsleute aufmunterte, eine Gegend zu besuchen, die sie nur immer von ferne zu sehen gewohnt sind, und meistens aus einer nachtheiligen Beschreibung kennen, ob sich gleich nirgends so viel Stoff zum Nachdenken darbietet. Denn wo finden sie so viele einst sich ergossene Vulcane? Wo Gebirge von Steinkohlen? Wo so seltsame Versteinerungen in Gestalten von Muscheln und Fischen? Wo einen solchen Schlag von Menschen, bey denen noch so viele Einfalt der Natur herrschet?

II.

Verschiedenheit der Hochfürstl. Wirzburg. Gesinnungen bey Einführung und Aufhebung des Lotto di Genua in einem Zeitraum von 27 Jahren.

Demnach S. Hochfürstliche Gnaden (Fürst Adam Friedrich) aus denen in hiebeyliegenden gedruckten Avertissements*) angeführten Gottgefälligen Absichten bewogen worden, in dero fürstl. Residenzstadt Wirzburg eine Lotterie zu veranstalten, welche monathlich gezogen, und damit den 1ten nächstkünftigen Monats Juny der Anfang gemacht werden solle: Als wird sämtlichen Pfarrern des fürstl. Hochstifts hierdurch anbefohlen

1) Obberürtes Avertissement sogleich am ersten Sontage nach Empfang dieses von öffentlicher Kanzel zu verkündigen.

2) Das Pfarrvolk zur Einlage kräftigst anzumahnen, und selbigem wohlbegreiflich vorzustellen, daß ein jeder von einer so geringen Einlage nicht nur sich die Hoffnung zu einem ansehnlichen Geldgewinn machen dörfe, sondern auch in dem Anbetracht, daß der von dem Einlags-Quanto abzuziehende 10te Pfenning lediglich zur Hülfe deren nothleidenden Armen, und zu andern seelenverdienstlichen guten Werken verwendet werde, dafür von Gott, als dem Belohner alles Gu-

ten, eine zeitlich und ewige Belohnung zu gewarten habe; und sodann

3) nach beschehener Publication mehrberegtes Avertissement ad valvas Ecclesiae affigiren zu lassen.

Wobey noch ins besondere die Pfarrere deren darinnen angemerkten Landstädten zugleich angewiesen werden, des Orts Burgermeister, oder wann dieser hiezu nicht schicklich wäre, oder aber sich darzu nicht einverstehen wollte, einen andern tüchtigen Rathsverwandten zu einem Collecteur aufzustellen, und demselben die ferners hiebeygeschlossene Billets mit der Weisung zuzustellen, daß derselbe 8 Tag vor dem gesezten Ziehungs-Termin, das aus denen Billets erlöste Geld, nebst denen etwan übrig gebliebenen Looszettuln zur verordneten Hochfürstl. Lotteriecommission einschicken, und in dem Fall, da er dergleichen Looszettul mehrere nöthig hätte, solche bey Zeiten von dorten begehren und abhohlen lassen solle. Decretum Wirzburg den 30. April 1759.

(L. S.) Hochfürstl. Wirzb. Geistl. Regierung.

*) Dieses Avertissement haben wir noch aus keiner Pfarrregistratur erhalten können. Kann es einer unserer Herren Correspondenten; so stände es wohl in diesem Journal nicht am unrechten Orte.

Von

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Ludwig, Bischoff zu Bamberg und Wirzburg des H. R. Reichs Fürst, Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, nachdem wir durch die schädliche Folgen, welche das hier errichtet gewesene Lotto di Genova nach sich gezogen, bewogen worden, dasselbe zum beßten unserer Unterthanen ganz aufzuheben: Aus eben dieser Ursache aber nicht länger geschehen lassen können, daß von auswärtigen Lotterien noch eine Collecte in unserer hiesigen Residenzstadt und in unsern ganzen Fürstl. Wirzb. Landen gehalten werde, noch auch, daß unsere Unterthanen, in welchen andern Wegen es gewagt werden möge, in dieselbe Einsätze machen; so finden wir nöthig, folgendes hiedurch gnädigst zu verordnen.

1) Sollen von dem Augenblicke, wo diese Verordnung verkündet wird, alle Collecten für alle Gattungen von Lotterien (Zahlen- und Klassen Lotterien) in unserm ganzen Lande sogleich aufhören.

2) Wer sich unterstehet, irgend eine solche Collecte noch zu machen, der zahlt von einem jeden Kreuzer von allen Einsätzen, die er gesammelt hat, einen Gulden zur Strafe: ist er unvermögend, die Geldbuße zu erlegen, so wird er im ersten Falle mit vierzehntägiger, das zweitemahl mit 2 monatlicher Arbeitshaus- oder nach Beschaffenheit der Person mit einer andern Gefängnißstrafe — bey weitern Vergehen aber mit noch

härte-

härterer Strafe, die wir auf erstattetem Vortrage nach eigenem Ernessen noch bestimmen werden, beleget.

3) Wird sich einer unter unserm fürstlichen Schutz stehender Juden unterfangen, eine Schleichcollecte zu treiben, oder solches den Seinigen, Kindern, Knechten ꝛc. verstatten; so zahlt er nicht nur die vorbestimmte Geldbuße, wenn er bemittelt ist, — ausserdem aber kömmt er auf die gesetzte Zeit ins Arbeitshaus — sondern er verliert auch mit seiner ganzen Familie den Schutz, und wird innerhalb 4 Wochen aus dem Lande geschafft.

4) Juden, die nicht in fürstl. Schutze sind, wird, wann sie collectiren, nebst der Arbeits- oder Geldstrafe, welche davon zum Vollzug gebracht werden kann, aller Handel und Wandel in hiesigen Landen untersagt.

5) Wer nach verkündeter dieser Verordnung noch in ein auswärtiges Lotto di Genova, oder sonstige Lotterie, was sie immer für einen Namen oder Zweck hat, spielet: zahlet für jeden Kreuzer Einsatz einen Gulden: gewinnt er; so wird der Gewinn, die Sache mag entdecket werden, wann sie immer will, confiscirt; daneben aber auch die Geldbuße für den Einsatz uoch besonders erhoben.

6) Eltern müssen für die Kinder, Vormünder für die Mündlinge, die Ehemänner für ihre Frauen haften, wenn die Einsätze mit Vorwissen derselben geschehen.

7) Un-

7) Unvermögende Spieler, welche die Geldbußen nicht entrichten können, werden mit Gefängniß- und Arbeitsstrafen, wie es oben § 2 bey den Collecteurs festgesezt ist, belegt.

8) Wer eine Anzeige von einem Collecteur, der für ein fremdes Lotto Einsätze im Lande sammelt, oder von einem der eingesetzet, macht, und die Mittel an handen giebt, daß der Beweis hergestellt werden kann, erhält die Hälfte der Geldstrafe: zeigt der Collecteur den Spieler, oder dieser Jenen an: so wird ihm nicht nur die Hälfte der Strafe zu Theil, sondern er bleibt auch für seine Person straffrey.

9) Von der andern Hälfte der Strafe wird ein Theil dem Richter, und ein Theil der Kasse des Armen - Instituts zugedacht; macht aber ein Zentgraf oder Beamter durch eigene fleisige Aufsicht einen Collecteur oder Spieler ausfindig: so erhält er in diesem Falle die Hälfte der Geldstrafe, und die andre fällt dem Armeninstitut zu

10) Botten, welche wissentlich Lotto - Einsätze an auswärtige Collecteurs tragen, werden das erstemahl mit einer ihrem Alter und Leibesbeschaffenheit angemessenen Tracht Schläge belegt, aber auf zweimal 24 Stunden bey Wasser und Brod in ein bürgerliches Gefängniß gebracht; das zweitemal kommen sie auf 8 Tage ins Arbeitshaus; und falls sie sich weiter betretten lassen, werden sie mit noch härterer Strafe angesehen.

11) Allen fremden Lottis und Lotterien wir wider die Spieler und allenfalsigen Schleichcollecteurs,

lecteurs, welche ihnen nach verkündeter dieser Verordnung von neuen Einsetzen etwas schuldig werden, alle Klage und rechtliche Hülfe bey den Gerichtsstellen gänzlich versagt.

Diese Verordnung nun ist dermalen gleich öffentlich bekannt zu machen, und nicht nur in das nächste Nachrichtsblatt, sondern auch in dem instehenden Jahre und Vierteljahre wiederholter zu jedermanns näherer Einsicht einzurücken.

Es werden auch unsere sowohl mittel- als unmittelbare Beamten, Stifter und Klöster zu derselben genausten Beobachtung nachdruksamst angewiesen.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrukten fürstl. geheim. Kanzleyinsigels. Gegeben Wirzb. den 21 December. 1786.

(L. S.)

Franz Ludwig.
B. und F. zu B. und W.
Hz. zu Fr. ꝛc. ꝛc.

III.

Verzeichniß der bey dem Wirzburger Domcapitel angenommenen Wallfahrten, mit ihren vorgeschriebenen Terminis.

1) Ad sepulcrum Christi vltra mare, und ad montem Sinai in Arabia zu St. Catharina — gilt für 2 Jahre Präsenz.
2) Ad S. Iacobum in Gallicia — für 1 Jahr.
3) Zum scharfen Hügel — für 1 Jahr.
4) Nach Rom — für 1 Jahr.
5) Nach Loretto — für 1 Jahr.
6) Nach Alt Oettingen in Baiern — Maria-Zell in Steyermark — Passau — Maria Einsidel in der Schweiz — für 8 Wochen.
7) Ad SS. 3 Reges zu Köln — für 4 Wochen.
8) Nach Trier — für 3 Wochen.
9) Zu den 14 Heiligen — Maria Weiher — Güßmannsstein — S. Kreuzberg in der Röhn. — Ellwangen und dergleichen 14 Tage.
10) Nach Maria Culm — für 6 Wochen.
11) Ad S. Walburgem nach Eichstätt — für 6 Wochen.

12) Nach

12) Nach Maria Bornhofen bey Koblenz — für 4 Wochen.
13) Ad Agoniam Christi in Rhingavia oder Noth Gottes — für 4 Wochen.
14) *Ad beatam Mar. Virginem* nach Waghäusel — für 4 Wochen.
15) Nach Maria Stein — für 6 Wochen.
16) Nach Maria Amberg — für 4 Wochen.
17) Auf die Wiese in Bakern — für 6 Wochen.

IV.

Berichtigung der Füsseliſchen Reiſebeſchreibung durch die 6 Aemter, oder die Amtshauptmannſchaft Wunſidel im Baireutiſchen Fürſtenthum.

Unſer Tagbuch oder Erfahrungen und Bemerkungen eines Hofmeiſters und ſeiner Zöglinge auf einer Reiſe durch einen groſen Theil des fränkiſchen Kreiſes nach Carlsbad und durch Baiern und Paſſau nach Linz. 1. Th. Erlangen bey Palm 1787. 8. S. 368. ohne die Vorrede, koſtet 1. fl. 12 Kr. Rheint. II. Th. daſelbſt 1788. 347. S. koſtet 1 fl 12. Kr. Rhein.

In

In der Vorrede erzählt der Herr V. Johann Michael Füssel von Thiersheim, jetzt Pfarrer zu Gefrees, die Veranlassung so wohl zu dieser Reise, die er mit seinen Eleven, den beyden Söhnen des Herrn Oberhofmarschalls von Eichler, Friedrich und Ernst, und einem Herrn von Crousaz aus Lausanne machte, als auch des Drucks dieses Tagbuchs, dazu ihn besonders Herr M. Degen in Anspach aufforderte, weil es ein nicht unbeträchtlicher Beytrag zur bessern Kenntniß unsers Vaterlandes wäre. Dieses Verdienst kann man ihm nicht absprechen, man muß aber zugleich bekennen, daß das Buch manche Unrichtigkeit enthält. Bisweilen wird man gar auf die Gedanken gebracht, daß der V. eine Zauberlaterne mit sich auf der Reise gehabt habe, durch welche er seine Eleven das sehen ließ, was er wollte, daß sie sehen sollten, oder glaubte, daß es zu sehen sey. Ein neuer trauriger Beweis wird dieses Tagebuch zugleich, wie wenig zuverlässiges man von Reisebeschreibungen zu erwarten habe, davon in unsern Tagen der reisende Franzose, Nicolai, Sander, der Verfasser der Reisen durchs südliche Teutschland und andere, Beweise genug gegeben haben. Es sey mir daher erlaubt,

unserm Hrn. Verf. in unserm Vaterlande, und sonderlich in den sechs Aemtern nachzugehen, und zu bemerken, was einer Berichtigung bedarf.

S. 76. sagt er: Das Seminarium zu Baireut habe einen Rector, dann den Stadtcantor und Organisten, einen Schreibmeister und Adjunct zu Lehrern, und im Gymnasio gäben 4 Professores und ein französischer Sprachmeister Unterricht. Dieses ist nicht ganz richtig. Am Seminario ist kein Adjunct, sondern der jedesmahlige Rector Seminarii ist zugleich Adiunctus Gymnasii, und lehrt nebst den ordentlichen Herren Professoren wöchentlich etliche Stunden in der dritten Classe desselben, wie die jährlichen Lectionskatalogen deutlich bezeugen.

S. 84. sagt er von der Ordenskirche zu St. Georgen am See: „In dieser sollen die St. Georgensritter geschlagen und zum Theil begraben worden seyn.“ An die St. Georgensritter ist hier nicht zu gedenken, welche zu Ende des 14ten Jahrhunderts sonderlich in Schwaben anfingen, wie Datt in tract. de pace publica Lib. II. Cap. III. und Burgermeister im Grafen- und Rittersaale Part. III. Abschn. 7. u. 8.

7. u. 8. S. 389. ff. umständlich behaupten; sondern da Markgraf Georg Wilhelm zu Anfang dieses Jahrhunderts diese Stadt als damahliger Erbprinz zu bauen anfing, und dessen Frau Mutter Sophia Louise 1702 eine Kirche dahin zu bauen beschloß, an welchem Bau sie der Tod zwar hinderte, welcher aber doch durch ihren Sohn ausgeführet, die Kirche 1711 eingeweihet und die Sophienkirche genennet wurde: so widmete er solche auch zu einer Ordenscapelle, da er den Concordienorden seines Herrn Vaters in den Orden de la Sincerité umwandelte und am 17 Nov. 1712. gewisse Ordensstatuten drucken ließ. Mehreres kann man davon nachlesen in Kripners Rede de origine civitatis S. Georgii ad lacum, 1736 zu Baireut gedruckt, ferner in Spiesens Brandenb. Münzbelustigungen II. Th. S. 137 — 160. III. Th. 185—200; Harrers Jubelfestpredigt der Stiftung des Ordens und Erbauung der Kirche 1761.

Auf dieser Seite gedenket der Hr. V. wohl auch eines Spitals, welches aber eigentlich das Gravenreuthische Stift sammt dessen Kirche ist, wodurch Georg Christoph von Gravenreuth auf Calenreut im Pfalz-

sulzbachischen in seinem 1735 errichteten Testament sein Andenken verewigt hat.

S. 125. bemerkte er bey dem Dorfe Bindloch nur einen schönen neuen Kirchthurm, auf dessen Erbauung das dasige Gotteshaus seine beträchtlichen Reichthümer verwendet haben soll; aber es ist ausser diesem Thurm die ganze Kirche von Grund aus neu erbauet, mit einem neuen prächtigen Altar, Orgelwerk, und Taufstein, dann Stukkaturarbeit und Mahlerey herrlich staffiret und vergoldet worden. Obwohl auf diesen Bau so viel an Kosten verwendet wurde, als das Gotteshaus im Jahr 1766 im Vermögen hatte, so gehört es doch in Ansehung seines Vermögens noch zu den ansehnlichsten unter den ländlichen Kirchen, wie solches Hr. Sup. Künneth in seiner 1782 zu Bindloch gehaltenen und zu Baireut in 8. gedruckten Einweihungspredigt S. 17. bezeuget.

S. 127 sagt der Hr. V. bey Berneck: Hier und in Arzberg sind Lebküchner, zwey Brüder, die im ganzen Lande die besten Lebkuchen, und weisse und braune Pfeffernüßchen machen ꝛc.

Diese Nachricht will ich auf ihrem Wehrt und Unwehrt beruhen und der Beurtheilung derer

derer überlassen, die sich mit diesen Beckereyen mehr zu unterhalten pflegen. Mir fiel nur dabey der Schild des Niederländischen Seifensieders ein, mit der Aufschrift:

Hely Got in Gnaden,
Hie wird ok Seepe gesaden.

Zum wenigsten will man in den umliegenden Gegenden behaupten, daß die Lebkuchen des Gefreeser Lebküchners Schwab jene Bernecker und Arzberger an Schmackhaftigkeit und Güte übertreffen.

S. 128. „Rechts sahen wir auf der äussersten Höhe des Berges ein Raubschloß." Dabey bemerke ich, daß nicht alle jetzt in Ruinen zu erkennende Bergschlösser unserer Alten von Adel schlechthin Raubschlösser genennet werden können, ob wohl nicht zu läugnen ist, daß vielmahls einige Bewohner derselben sich aus dem Stegreif genähret und Rauberey getrieben haben. Dieses Berneck gehörte ehehin zur Herrschaft Plassenberg, und besaßen es die von Wallenrod, welche bey den Herzogen von Meran das Hofmarschallamt bekleideten, vermöge ihres Amts, sammt andern in der Nähe befindlichen Gütern. Soll auch nach einer alten Tradition einmahl einer von Wallenrod daraus Raubereyen getrieben haben, daher er das

Schloß verlor und es wieder zur Herrschaft gezogen wurde, mit der es an die Grafen von Orlamünde und von diesen an die Burggrafen zu Nürnberg kam, die es zum Theil wieder an die von Wallenrod und andere von Adel verliehen, zum Theil auch dem Amtmann zu Berneck und Stein zur Wohnung einwiesen; so können doch dessen noch übrige Rudera schwerlich unter die Denkmahle eines ehemahligen Raubschlosses gerechnet werden, weil diese Gebäude mehrentheils weit jünger sind und nicht mehr in die Zeiten reichen, wo die Edelleute nach eigener Willkür andere zu befehden in unsern Gegenden noch die Gewalt hatten, sondern schon lange dem Landesherrn unterthänig gemacht worden waren. Sonst kann von diesen wüsten Bergschlössern bey Berneck im V. Fach der Longol. Beschäftigungen, und neuerlich Henze in dem vortrefflichen historischen Versuch mehrers nachgelesen werden.

S. 130. In der Gefreeser Nachbarschaft wird der haltsamste Schiefer gebrochen. Dieser Schieferbruch ist wohl 2 Stunden von Gefrees ostwärts hart an der Gränze des Amts Sparneck zwischen Walpenreut und Markt Zell.

Da-

Daselbst: Daß sonst nicht weit von Gefrees Bären gefangen wurden und daß der Bärenfang noch stehe. Dieser ist bey dritthalb Stunden von Gefrees zwischen Weissenstadt und Zell von jedem dieser Orte eine halbe Stunde, nicht weit von dem nun eingefallenen Schlosse Waldstein zu suchen.

S. 131. sagt er von der Chaussee von Gefrees aus, sie sey so gleich, wie ein Tisch. Da nun dieses unmöglich von diesem Wege gelten kann; so mag der Herr V. vielleicht einen andern von Baireut in die 6 Aemter führenden Weg im Sinne gehabt haben, der weiter rechts von Goldkronach auf der Höhe des Gebirgs gehet und der Tisch genennet wird.

Ebendaselbst: Wir erblickten an der Straße einige Eisenhämmer ꝛc. Dieses ist nur der Knopfhammer, welcher nur in einem Zerrenfeuer bestehet und daher auch nicht immer gehet.

Ebendaselbst: Die höchste Brücke in Teutschland. Diese dafür angegebene Brücke gehet nicht über die Eger, sondern über den Kressenbach, und ist auch nach der darüber ertheilten Erklärung noch nicht die höchste, sondern die oberhalb dem Dorfe Voit-

summa, welche der Hr V. passirte, als er bey seiner Rückreise nach S. 324. ff. hinter diesem Dorfe von der Chaussee links abwich und bergauf über den Tischweg auf das neue Wirthshaus und Goldkronach ging. Denn je näher eine Brücke nach dieser Erklärung am Ursprung eines Flusses liegt, desto höher muß sie geachtet werden, und so geht über die eigentliche Eger schon im Dorfe Weissenhaid eine Brücke, und ist die an der Landstraße die zweyte, folglich auch nicht die höchste.

S. 132. saget er von dem Weissenstädter See, daß er 300 Tagwerk in sich enthalte. So hat freylich Brusch behauptet, und andere ihm nachgeschrieben; aber nach einer im Jahr 1783 vorgenommenen Ausmessung hat er nur $105\frac{1}{4}$ Tagwerk, zu 360 Quadratruthen gerechnet.

Ebendaselbst: Die nordwestliche Stadtmauer macht einen Theil seines Randes aus. Ist falsch, sondern nur die südwestliche Seite der Stadtmauer ist in der Nachbarschaft des Sees, aber zum wenigsten hundert Schritte von demselben auf einer ziemlich steigenden Anhöhe entfernt, und sind Gärten, Städel und ein Fuhrweg, der ehehin der Stadtgraben war, dazwischen.

S. 133.

S. 133. Die Eger fällt an dem Stadtthor unter ꝛc. Es ist dieses ein sehr breiter mit einem doppelten Rechen versehener Abfall des Sees, durch eine Brücke, welche drey und nicht bloß einen Schwibbogen, der aus einem einzigen Stein gehauen seyn soll, hat. Woher diese Legende genommen seyn mag, kann ich nicht sagen. Pachelbel gedenket p. 143. eines langen Steins unter dem Weiherthor, welchen die 4 Räder des Wagens betreffen müssen, und dieses ist in unsern Gegenden keine Seltenheit. Wollen aber diese Reisende den Schlußstein unter dem Schwibbogen der Brücke betrachtet und keine Fuge bemerket haben; so mag wohl der auf den Augen liegende Schlaf es verursachet haben. Jezt siehet man noch Steine und Fugen genug.

S. 135. Das Städtchen mag im grauen Alterthum, da es zwischen zween Buhlern um die Kaiserkrone den Ausspruch that. ꝛc. ꝛc. Ist eine Legende aus Bruschen und Pachelbeln p. 147, die keine Wahrscheinlichkeit hat. Schwerlich stand damahls nämlich A. 984. dieser Ort, schon und noch weniger war er eine Stadt, da er noch im 14ten Jahrhundert Weissenkirchen hieß. Zudem ist die Königsheide, wo das Lager ge-

ſtanden ſeyn ſoll, gar nicht hier, ſondern eine gute Stunde über Nemmersdorf gegen die warme Steinach zur rechten Hand zu ſuchen.

Daſelbſt: An der Vorderſeite des Rathhauſes weht eine fliegende Fahne ꝛc. Es iſt dieſes in allen Städten und Märkten des Baireutiſchen Oberlandes und auch andern Gegenden ein ſehr gewöhnliches Zeichen, daß entweder ein Markttag ſey oder etwas zur gewöhnlichen Zeit öffentlich feil geboten werden ſoll.

S. 138. Ober und Unterrößla — — es gehört theils einem Herrn von Waldenfels, theils dem reichen Spital zu Wunſiedel. Oberrößla gehört auſſer der Kirche, Pfarre, Schule und dem Burggut zu den zwey Waldenfelſiſchen Rittergütern, aber Unterrößla unmittelbar der Landesherrſchaft. Das Spital zu Wunſiedel hat nur das Rittergut Oberhöchſtädt mit dem, was an Lehen zu Braunersgrün, Hauenreut und Hebanz dazu gehört, aber in Rößla nichts.

S. 139. Bernſtein. Hier tranken wir ein ganz herrlich Quellwaſſer. Iſt ſo herrlich nicht, noch weniger iſt nach dieſem Dorfe der Anfang einer Chauſſee zu ſuchen, wenn man es nicht ſpottweiſe ſagen will.

Denn

Denn weil die Rittergutsbesitzer in dieser Gegend nicht dazu helfen wollen, so ist der Strassenbau von Rößla an bis Schirnding und Arzberg zur Zeit noch unterlassen worden.

S 142. Thiersheim —— Die Kirche mit ihren 2. Thürmen. Ist nur einer und hat dieser von Morgen her ein ganz schiefes Ansehen, weil die darauf gesetzte Italiänische Haube nicht mit dem untern Mauerwerk einstimmt und ganz auf die Seite geschoben ist. Für den andern Thurm mögen sie eine an der Ecke der Kirche zur Empor führende steinerne Schneckentreppe angesehen haben.

S. 143. Wenn der Reisende hier von den Thiersheimer Einwohnern sagt: „sie sind gutmüthig, vierschrötige, aber unlustige Leute;" S. 148. von den Arzbergern behauptet: den Einwohnern sieht man es selbst an, daß sie mehr Bürger und Handwerker als Bauern sind und keine Nahrungssorgen haben. Sie haben ein heiteres munteres Gesicht und bisweilen Burgermeistersbäuche; sie kleiden sich weit stattlicher als ihre nächsten Nachbarn, die Thiersheimer, frisiren sich zum Theil, reden ein besseres Teutsch und sind gesellschaftlicher und manierlicher," und S. 205. von den Selbern angibt: „die Einwohner sind von ei-

nem

nem derben Schlag, meistens große, nervichte, starkknochichte Menschen, die zu robuster und harter Arbeit gemacht und dazu vor allen Bewohnern der 6 Aemter vorzüglich geneigt sind. Ihr Blick ist feurig, keck und oft so stechend, daß man ihn nicht aushalten kan. Sie sind nicht so beliebt, wie die Arzberger, aber auch nicht so ausgebildet und manierlich, nicht so schüchtern und niedergeschlagen, wie die Thiersheimer, sondern hitzig und aufbrausend und größtentheils roh:" so mag dieses wohl zum Theil wahr seyn und von einigen Einwohnern dieser Märkte gelten, aber nicht von allen kann man es durchgängig und im Allgemeinen sagen. So sind Thiersheims Bürger an ihren Feyertagen und in der Schenke so lustig, heiter und munter, als die Arzberger, nur machen sie sich der erstern nicht so viel und sind in der letztern nicht so häufig als diese, weil sie überhaupt arbeitsamer und mehr auf die Entrichtung der herrschaftlichen Abgaben und ihre Selbsterhaltung bedacht sind, auch ihr Bier nicht selbst austrinken, sondern durch auswärtigen Verlag einen Erwerb suchen und erhalten wollen: da die Arzberger überhaupt mehr zum Luxus in der Kleidung und Lebensart als alle Einwohner anderer Orte der 6 Aemter geneigt sind, da sie

auch durch ihr Gewerbe mit Eisenstein, Kalch und Handwerkproducten mehr auswärtiges baares Geld dahin ziehen und sehr mit Ausländern gemengt sind; so läßt sich etwan in Ansehung der Ausbildung und Manierlichkeit wohl mehr vortheilhaftes von ihnen sagen, als von ihren Nachbarn, die nur bey sich selbst ihre Nothdurft suchen müssen. Daß die Selber Burger aufbrausend und hitzig sind, mag zum Theil wahr seyn, sonderlich wenn man sie nach der im Baierischen Erbfolgekrieg 1778 vorgefallenen Nachkomödie beurtheilen will, woran aber der gewöhnliche Kirchweihrausch bey dem vorgeblichen Einfall der Geisauischen Freyparteyn mehr Ursach gewesen seyn mag. Ihnen aber eine Rohheit vor andern Schuld zu geben, trage ich billig Bedenken, weil sie 1787, als ein Wahnsinniger vor den Augen seines Vaters in einen tiefen Weiher gesprungen und ertrunken war, damit, daß sie ohne Weigerung den Unglücklichen herausnahmen, nach Haus trugen und ordentlich zur Erde bestatteten, mehr Sittsamkeit und Aufklärung, als alle andere sechsäinterische Einwohner in Städten, Märkten und Dörfern bewiesen haben, wo noch immer dergleichen Personen durch den Fallmeister beerdiget werden müssen.

S. 146.

S. 146. Der am Marktthor zu Arzberg vorbeyeilende und zum Theil durch den Ort fließende Bach ist der von Norden herkommende Flittersbach und nicht der Rötzlaufluß, welcher von Abend herkommt und sich an der mittägigen Seite von Arzberg gegen Morgen mit seinem Lauf wendet, nachdem er ausserhalb des Markts sich mit dem Flittersbach vereiniget und die sogenannte große Mühle bedienet hat.

S. 154. Brand ꝛc. In dem Dorfe ist weder ein Schmelzofen, noch ein Eisenhammerwerk, sondern oberhalb demselben ist ein Stabhammer, und bey dem ordentlichen Hammergut Welsau der hohe Ofen.

Von S. 155. an wird das Alexandersbad so beschrieben, wie es damahls und schon in D. Schmidts Briefen eines Reisenden zu Hof gedruckt enthalten war. Was davon gemeldet wird, ist Wahrheit, nur hat seit dieser Zeit die Gegend noch mehrere Schönheit und Bequemlichkeit erhalten, nämlich noch 2 herrschaftl. Gebäude an den beyden Seiten des Brunnens, theils zum Vergnügen der Gäste, theils zum Baden und Gebrauch für solche, die nicht im obern Haus ordentlich logiren, sondern nur ab- und zu gehen wollen,

und

und die Alee gehet nun bis nach Wunsiedel.

S. 158. Luxburg, nicht Luxenburg liegt von Wonsiedel aus gegen Süden, aber vom Brunnen gegen Westen.

S. 162. Die Brunnenkrüge macht der Töpfer Weid zu Wonsiedel aus dem bey Kotenbibersbach gefundenen Thon, welche das Wasser wohl conserviren, ob sie schon weder die Weise noch die Härte der Coblenzer Krüge haben.

S. 170. Kobalt wurde nicht nur bey Arzberg, sondern auch an mehreren Orten der 6 Aemter, sonderlich bey Schönwald, häufig gefunden, und nicht bloß in Böhmen, sondern auch auf dem inländischen Blaufarbenwerk probirt, allezeit bemerket, daß er zu viel Magnesia oder Braunstein bey sich führe, und nur erst durch Zusatz eines guten und ächten Kobalts zu einer feinen blauen Schmalte gebracht werden könne. Einen ächten Kobalt hat die Grube der fürstliche Vertrag bey Kotenbiebersbach geliefert, davon der Centner auf ein böhmisches Blaufarbenwerk um 10. fl und der 6te Antheil der Grube um 300 fl nach dem 24. fl Conventionsfuß verkauft wurde.

S. 171.

S. 171. eine Steinkohlengrube ist hier. Davon will Niemand etwas wissen, wenn man nicht die unter den Alaunschiefern befindlichen metallisirten Holze dafür ausgeben will, welche zum Theil zwar einige Härte und Glanz erhalten haben, aber auch größtentheils nur andern Holzkohlen gleichen und zum Brennen nicht gebraucht werden können.

S. 177. wird bey Schottenhof die große Wildbahn gerühmt, welche niemahls da war, und um deren willen nie ein Fremder dahin ging.

S. 182. Waldsassen soll seinen Namen von der waldichten Gegend haben, die ehemals die Sassen bewohnten.

Nicht unbillig fragt man: wer waren diese Sassen, da die Geschichte nichts von ihnen weiß? Cistercienserm̃önche kamen dahin und bauten unter Vergünstigung Markgraf Theobalds von Bohburg einen Sitz und Wohnung im Wald an der Wendern, und waren also im Wald gesessene Mönche, daher wurde das Kloster und der neuangelegte Ort Waldsitz, Waldsasse genennt. Dergleichen Benennungen finden sich noch mehrere.

Daselbst: Das Frauenkloster ist eingegangen. Ist nie eins daselbst gewesen, welches

welches ſonſt Bruſch wohl bemerkt haben würde.

S. 184. Die 5 Hofſchargen. Dieſe ſind 1) der Oberhauptmann, der ſich meiſtens in München aufhält, weil er einen Titel von dem dortigen Hof hat.

Dieſe Nachricht iſt ganz falſch. Der Oberamtmann hält ſich nie in München auf, wenn er nicht in Angelegenheiten des Kloſters dahin geſchickt iſt. Er hängt ganz von dem Prälaten ab und iſt kein Prieſter.

S. 193. Die Wandreb, heißt Womdra oder Wundra, wie ſchon Bruſch in der Beſchreibung des Fichtelbergs S. 35. geſchrieben hat.

S. 202. Der Heilandsſtein gehört nicht unter die Sandſteine, ſondern iſt vielmehr ein in der Gegend häufiger Granit.

S. 203. Eiſenhammer. Die Gegend oder das Amt Selb hat keinen Eiſenhammer, da der Schwarzenhammer nebſt den übrigen an der Eger gelegenen, dem Wendenhammer und Wellerthal, auch ehehin Händelhammer zum Amt Thierſtein gehören und der Weiſſenbacher Hammer längſt eingegangen iſt.

S. 204. Was hier vom Weberhandwerk, Baumwollenweberey und Spinnerey

gesagt wird, gilt wohl von den meisten 6 ämterischen Orten, da nunmehr fast allenthalben baumwollene Tücher für die Fabrikanten in Schwarzenbach an der Saal, Oberkotzau, Hof, Mönchberg und Zell, und Cattun nach Plauen, letztere aber auch zu Oberrößla für die Fabrik und Druckerey zu Erlang nebst Tüchern gewebet werden, und man nicht leicht ein Haus, sonderlich in den in dem Ritterschaftlichen und auch im Landesherrschaftl. ganz neu angebauten Dörfern und Häusern, als dem Walddorfe bey Unterhöchstädt, Leutendorf bey Grafenreut, Grünheid und Sophienreut bey Schönwald, Neuhausen bey Thierstein, dem jenseit der Cösseln gelegenen Theil des Dorfs Brand, dem Schloßberge bey Thierstein und Birkenbühl, auch Tiefenbach bey Oberredwitz, ohne ganz von Baumwollenspinnern und Webern besetzt zu seyn, antreffen wird.

S. 206. Durchbohrte Maschinen. Dieses sind runde mehr als eine gute Elle lange Stäbe und werden Pfeifen genennet.

S. 211. Der Sauerbronnen bey Schönwald wird von dem Landvolk in derselben Gegend noch immer, wie ein jeder anderer, getrunken. Ehehin war er noch bekannter und 1715 vom D. Hechtel zu Hof in einer eigenen Abhandlung examinirt und zum Trinken

und

und Baden empfohlen. S. Groſſens Verzeichnis der im Baireutiſchen Fürſtenthum befindlichen mineraliſchen Waſſer, in Oetters Samml. hiſt. Nachr. I. B. S. 91.

S. 213. Nicht ein 2ter Eiſenhammer wird beym Schwarzenhammer angelegt, ſondern nur der ſonſt in der Nähe des hohen Ofens ſituirte iſt weiter davon hinab um des Waſſers willen erbauet worden.

S. 214. Das Jagdſchloß, wie es jetzt iſt, hat wohl Markgraf Friedrich erſt 1754. bauen und das Rondel ſamt den Waldalleen zur Parforcejagd anlegen laſſen, ſich auch jährlich etliche Wochen da aufgehalten. Der Nachfolger Markgraf Friedrich Chriſtian war nur etliche Mahle da, und Markgraf Chriſtian Ernſt baute 1704 das erſte Haus dahin, da ehehin dieſer Herr und die vorhergehenden Landesfürſten, wenn ſie ein Luſtiagen in der Gegend hielten, ordentlich auf den Schlöſſern zu Thierſtein oder Hohenberg reſidirt hatten.

S. 214. eine Färberey ꝛc. Iſt aus dem Verkauf nichts geworden und war letzters wohl nur eine Chimäre eines Projectmachers.

S. 215. Raubſchloß. Thierſtein iſt nie dergleichen geweſen und haben die Her-

ren von Nothhaft solches ruhig besessen, bis sie es verkauften.

S. 217. eiserne Gitterthor. Ist nur von weichem Holz, nicht von Eisen.

Ebendaselbst: deren Eisenstufen Silber halten sollen. Einige der dasigen Eisensteine haben eingesprengten Kies, ob aber dieser silberhaltig sey, wird billig in Zweifel gezogen, zumahl, da man noch nicht mit Gewißheit bestimmen kann, daß er Alaun oder Vitriol halte. Was im übrigen vom Pfarrer Fichtner und seiner Silberschmelzerey gesagt wird, gehört zu den Träumen dieses Mannes, der mit seinem Laboriren und Gold- und Lebenstinkturmachen, auch andern Versuchen seiner Frauen Vermögen, so wie sein Herr Nachbar in Arzberg, zusetzte, und bis er sein Silber aus Eisensteinen würde gebracht haben, noch manche Klafter Holz gebraucht hätte, daher er in Baireut mit seiner Probe und seinem Gesuch so wenig Gehör fand. Der Kalchofen würde wohl Silber und Gold, und dieses noch mehr bey freyer fürstlicher Holzabgabe hergegeben haben, auch wohl der an die Hammerwerke verkaufte Eisenstein, aber nicht des Pfarrers Geheimniß, welches mit ihm ohne Schaden der Nachwelt wohl abgestorben seyn darf.

S. 296.

S. 296. Luchsburg und Kornberg. Letzteres soll vielleicht Cössein oder Schneeberg heisen, denn der Kornberg ist bey 4 Stunden von erstern gegen Nordost davon entfernt.

S. 315. Nicht der Wunsiedler Rath, sondern das dasige Hospital hat in dem obern Theil des Dorfs Höchstädt ein Schloß und Rittergut.

Ebendaselbst: der Schneider Sommerer ist es nicht allein, der hier die Baumwollenspinnerey verlegt, sondern auch andere in dem sogenannten Walddorf aufgestellte Factoren.

Ebendaselbst: Hebanz eigentlich Habinz. Letztere Benennnng zeiget ein anderes bey Marktleuten liegendes Dorf, nämlich Habnit an, nicht dieses Hebanz.

S. 317. Eprechstein, eigentlich Ruprechtstein. Da in allen alten und neuen Urkunden Epprechtstein, Eckebrechtstein geschrieben wird, so sehe ich nicht, warum es eigentlich Ruprechtstein heißen soll.

S. 319. Der Russische Saame ist eben der vorhergedachte Tonnenlein, welcher schon vor vielen Jahren von dem Wirth Clarner nebst dem Quedlinburger in hiesige Gegend gebracht und mit Nutzen gebauet wurde. Weil er in Tonnen verwahrt ankam, so nannten

ihn die Landleute davon, und weil er sehr theuer war, hießen sie ihn auch Ducatenlein.

S. 320. Was hier von dem Gemüthscharakter der Kirchenlamizer Bürger gesagt wird, gilt von allen Städten und Märkten der 6 Aemter und nicht von diesen allein. Was ihnen aber von der Absicht des am Tisch hangenden hölzernen Hammers gesagt wurde, war sicher nur eine Spaßrede des sie begleitenden Freundes.

S. 322. Was der Herr V. aus erhaltenen Nachrichten von Schwarzenbach an der Saal bemerket, ist ziemlich richtig, bis auf die vom Kaufmann Müller daselbst. Dieser macht wohl große Geschäffte mit Baumwolle und Türkischen Garn, läßt aber das wenigste selbst spinnen und verweben, sondern verkauft sie nur an Weber und Fabrikanten, die dann mehrere Weberstühle damit versorgen und starken Handel und Verschluß nach Bamberg auf die Messen damit treiben.

S 325. Kreusenüzbeere, ist hier unerhört, wohl aber werden sie auch Hölperla genennet.

S. 329. Das Dorf Nemmersdorf hat nie einer Familie von Reizenstein gehört, sondern nur das dort befindliche von Laineckische

kische Schloß hat, da das ehemahlige Rittergut schon lange zur fürstl. Kammer gezogen war, ein da gewesener fürstl. Oberamtmann von Reizenstein erhalten.

S. 362. Das Schloß in Himmelkron ließ Markgraf Georg Friedrich Carl, welcher sich der Reigerbeize halber oft dort aufhielt, bauen.

Was noch im 2ten Theil dieses 1788 herausgekommenen Tagbuchs S. 10 von dem Alaunwerke bey Seussen nachgehohlet wird, will ich Bergverständigen und Mineralogen zur Beurtheilung überlassen, so wie alles andere, was er von andern Baireutischen Orten und Gegenden angemerket hat, denen zur Berichtigung hingeben, die an jenen Orten näher zu Hause sind und bessere Erfahrungen, als diese vorbey eilenden, anstellen können.

V.

Ueber Gewichte und Maaße in Franken.

Die Manchfaltigkeit der Gewichte und Maaße in den einzelnen Teutschen Reichskreisen und Ländern ist so groß, daß nicht nur jedes Gebiet, sondern oft jedes Amt, jedes Städtchen, jeder Flecken sein eigenes, bisweilen so gar mehr als einerley hat. Es ist hier eine eben so große Verschiedenheit, als bey der Intestaterbfolge. Eine Uniformität hierin hat man schon oft gewünscht: es ist aber nicht so leicht zu hoffen, daß man sich in ganz Teutschland, oder auch nur im ganzen Fränkischen Kreise über einerley Gewicht und Maaß vergleichen wird, so sehr dieß auch den Handel erleichtern, Betrug und Vervortheilung verhindern, das Verstehen ökonom. Schriften befördern, und viele Bequemlichkeiten mit sich bringen würde. Wo man in manchen Ländern auch einerley Getraidemaaß und Gewicht eingeführt hat, ist doch noch das Ackermaaß, Holzmaaß ꝛc. verschieden geblieben. Bis dahin ist also nichts übrig, als ihr Verhältniß gegen einander genau zu bestimmen. Hiebey äus-

sern

fern sich nun freylich große Schwierigkeiten, da die gedruckten Angaben öfters von einander abweichen, und man nicht gewiß seyn kann, welche nach der wirklichen Erfahrung die richtigste ist. Noch kein Fränkischer Mathematiker hat hier das geleistet, was Huberti bey den Getraidemaaßen geleistet hat. Von den Gewichten und Ellenmaaßen in Franken habe ich dergleichen Varianten gesammelt, die ich in der Angabe theils der Fränkischen Gewichte und Maaße unter sich, theils derselben gegen ausländische bemerkt habe. Diese will ich den Sachverständigen hier vorlegen, und jeden Leser bitten, zur Berichtigung derselben künftig das Seinige beyzutragen.

Die gemeinste Elle in Franken ist die Nürnbergische. Diese lege ich also zum Grunde. 1 Nürnberger Elle hat $292\frac{4}{10}$ Französ. Linien, den Pariser Schuh zu 1440 Theilen gerechnet.

100 Ellen in Nürnberg machen in

Amsterdam $97\frac{1}{2}$ oder nach andern $97\frac{1}{3}$.

Augspurg 106 oder $107\frac{1}{2}$, oder 108 kleine Ellen in Wolle, 113 große, und $162\frac{1}{3}$ in Leinwand.

Basel 120, $121\frac{1}{4}$.

Berlin $98\frac{3}{4}$, 100.

Botzen 82¾, 120.
Hamburg 114¼, 117½.
Leipzig 115⅝, 120.
Lübeck 116½, 116⅔.
Lyon 56⅛, 60.
Paris 54½, 55⅝, 56.
Prag 112½, 116⅔.
Regenspurg 81¼, 85½.
Salzburg 90, oder 82½ in Seiden, 65⅓ in Leinwand.
Ulm 104, 115¾, 116.
Wien 84½, 84⅞, 85.
Zürch 108 109⅞ lange und 113⅓ kurze.

100 Nürnberger Ellen sollen präcise 100 machen in Erlangen, Pegnitz, Plech, Windsheim.

100 Nürnberger Ellen sollen machen in

Anspach 107, oder nach andern 107½.
Baiersdorf 100 Marktellen. Die alte Elle ausser der Marktzeit soll 1 Zoll länger seyn.
Bamberg 97½.
Bayreut 109.
Culmbach 107¼.
Gerolzhofen 110½.
Haßfurt 97½.
Hof 103½.
Iphofen 110¼ oder 111.

Kitzin-

Kitzingen 109⅔ oder 110¼ oder 111.
Ochsenfurt 113¼, 113½.
Rothenburg an der Tauber 112½.
Roth 83¼.
Schwabach 87¼.
Schweinfurt 112½.
Wirzburg 113¼, 113½.

Aehnliche Varianten zeigen sich bey dem Gewicht.

100 Pfund in Nürnberg sollen machen in
Amberg und Sulzbach 84, 85.
Amsterdam 103, 104, 104⅛, 108.
Bamberg 105, 106, 108.
Cölln 102, 107⅛, 108¾ schwer Gew.
110, 154, 158 leicht Gew.
Cracau 126, 128.
Danzig 115½, 117⅝.
Genf 90⅝, 91⅘.
Hamburg, 104, 105⅝.
Kitzingen, 100, 110 1/10.
Lissabon und London 100, 112.
Lübeck 110½ Seidengewicht, 108⅛ 118, 118⅛ ander Gew.
Lyon 119⅜, 120.
Ochsenfurt 100, 100⅖.
Regenspurg 90⅞, 98.

Cali-

Salzburg 90, $90\frac{7}{8}$ schwer Gewicht, 100, 106, $126\frac{1}{4}$ leicht Gew.

Straßburg 103, 104.

Venedig 106, $107\frac{1}{6}$ schwer Gew. 168, 169, $169\frac{3}{4}$ leicht Gew.

Wirzburg, 99, 100 Frongewicht, $106\frac{3}{4}$, 107 Kramgewicht.

Bey den Maaßen flüssiger Sachen zeigt sich auch in Franken eine große Verschiedenheit. Diese würden sich am leichtesten reduciren lassen, wenn der Inhalt eines Eimers in Pariser Cubiczollen bestimmt würde. Davon ein andermahl.

VI.

Ehemahlige weibliche Tracht der Regentücher in Nürnberg.

Unter die ehemahligen Lieblingstrachten des weiblichen Geschlechts in Nürnberg gehörte das Regentuch, eine Art von Salope, welches die vornehmste Frau so wohl, als diejenigen, welche als eine Art von lebendigen Geleit den in der Stadt herumgehenden Juden begleiteten, trug. Man gebrauchte

brauchte dieſes Ueberkleid zum Putz, und trug darunter die ſchönſten Kleider, man ging damit zur Viſite, in die Kirche und an öffentliche Orte; man trug es aber auch zum Neglige, zog ſich darunter ſchlecht an, und ging darin auf den Markt, um ſeine Bedürfniſſe zu kaufen. Gewöhnlich war es ein grüner Zeug, mit Spitzen beſetzt. Es hatte aber ſeine urſprüngliche Beſtimmung eines Kleids zur Bedeckung wider Regen und Staub ganz verloren, indem man zur Trauer und zum Pomp weiſſe Regentücher von feiner Leinwand, mit theuren Spitzen beſetzt, trug.

In den gedruckten Edicten des Raths vom vorigen Jahrhundert kommt ein innerhalb 40 Jahren ſechsmahl wiederhohltes Verbot derſelben bey hellem Wetter und Sonnenſchein vor: es ſcheint aber hier, wie in ähnlichen Fällen, die Mode mehr gewirkt zu haben, als die Geſetze. Das erſtemahl finde ich dergleichen Verbot vom 2 December 1649, welches den 21 Jan. 1655 ſchon wiederhohlt werden mußte. In dieſen Mandaten wird als der Hauptgrund angegeben: weil unzüchtige Weibsperſonen ſich dadurch unkenntlich gemacht. Es hatten aber dieſe Geſetze keine Wirkung, indem nicht nur gemeine

meine und schlechte Weibspersonen, sondern auch erbare Frauen und Jungfrauen bey hellem Sonnenschein mit Regentüchern eingewickelt, so wohl auf den Gassen, als in die Kirchen, und vor die Obrigkeit und Aemter gingen. 1657 den 17ten Dec. erfolgte daher ein neues Verbot, in welchem auch der Grund vorkommt, weil Fremde solches mit Verdruß angesehen und übel davon geredet. Es wurde befohlen, dieselben vor den Kirchthüren, oder ehe man vor die Obrigkeit tritt, abzuthun, und sie entweder vor sich oder unter dem Arm zu tragen. Ein ähnliches Verbot erging den 10 Jul. 1661, den 31 Jul. 1687 und den 17 Febr. 1689. Das letzte Mandat wurde an einem Sonntag von dem Rathhaus abgelesen, und mit einer Strafe von 4 Gulden belegt. Die muthwilligen Jungen verstanden dieß unrecht, und rissen an diesem Sonntage, den nächsten Montag, und am Dienstag Vormittags, wo sie eine Weibsperson im Regentuch gesehen, derselben ohne Ansehen der Person solches vom Kopf, und zerschnitten es. Am Dienstag, welches der Tag vor dem Aschermittwoch, als dem jährlichen Buß- und Bettag war, wurden daher vor die Kirchen, wo Vesper gehalten wurde, zwey Stadtknechte

knechte verordnet, welche diesem Unfug wehren sollten. — Diese Tracht nahm nach und nach ab, und ich zweifle, daß man jetzt noch jemand in derselben sehen wird. Eine der letzten Personen, welche dergleichen trug, war in dem letzten Decennium die Wittwe eines Geistlichen, Scheumäders. In den Nürnbergischen Trachtenbüchern findet man noch Weibspersonen in dieser Tracht abgebildet.

VII.

Plan einer Dorfgeographie.

1) Umfang des Dorfes oder des Fleckens nach Quadratruthen.
2) Zahl der Häuser.
3) Zahl der Einwohner.
4) Umfang der Markung im Ganzen.
5) Beschaffenheit des Bodens und die Benuzung desselben. a) Getraidfeld, wie viel Morgen. b) Weinberge. c) Wiesen und Waldung. d) Gemüsgärten. e) Fruchtbarkeit des Bodens: z. B. das wievielste Korn erndet man? f) Güte des Ertrags, als: Was für Gattung von Getraid wird gebaut? Wie gut und reichhaltig wächst

der

der Wein? Was für Holzgattungen findet man in den Wäldern? g) Was bringt die Natur sonst für Producten in dieser Gegend hervor? h) Wie werden diese benützt? i) Lage an einem Fluße oder nahe an einer großen Stadt. Als Belege hiezu kann ein 10 jähriger Ertrag des Getraides, dessen Preis, so auch des Weines beygelegt werden.

6) Klima der Gegend.

7) Geburts- und Mortalitätsstand von 10, oder noch besser von 100 Jahren.

8) Welche Handwerker sind im Ort?

9) Nahrungs- und Erwerbstand der Bürger.

10 Abgaben der Einwohner.

11) Gemeindegüter, Verwendung derselben, Zustand der Gemeindcasse, Gemeindschulden.

12) Zahl der Geistlichen.

13) Weltliche Ortsobrigkeit.

14) Subalterne bedienstete Personen.

15) Innere Dorfspolicey, besonders öffentliche Erziehung, Zahl der Wirthshäuser ꝛc.

16) Sitten, Wohlstand, Luxus der Einwohner.

17) Besondere Gebräuche bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen ꝛc.

18) Volks-

18) Volksaberglauben, Mährchen, Sagen, Lieder.
19) Ursprung des Orts, ehemahlige Herrschaft, gegenwärtige Herrschaft.
20) Merkwürdige Vorfälle in dem Orte, oder dessen Markung.
21) Sehenswürdige Gegenstände auf der Markung.
22) Berühmte Männer, die ehemahls da geboren worden oder da gelebt haben.
23) Verbindung mit der Nachbarschaft. Z. E. Was gehört zu diesem Oberamte? hat dieses Servitutem passivam oder activam ꝛc.
24) Gegenwärtiger Viehzustand im Vergleiche gegen den sonstigen Zustand und die Folgen und Ursachen davon.

VIII.

Beytrag zur Toleranzgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts.

Es ist wahr, unsere katholischen Religionsnachbarn, zumal in manchen Gegenden Teutschlands, sind bey weitem das nicht mehr

gegen uns Protestanten, was sie vor zwanzig und dreyßig Jahren gewesen sind. Der Geist der Verträglichkeit, Liebe und Freundschaft erfüllt sie immer mehr. Wenigstens von dem mehr gesitteten und aufgeklärten Theile unter ihnen wird dieß so ziemlich gelten. Bey den Gelehrten beyder Kirchen findet fast durchgehends keine Zwietracht der Religionsverhältnisse wegen mehr statt. Diese arbeiten in verschiedenen litterarischen Instituten eintrachtsvoll mit einander fort. Der Mittheiler dieses Beytrags, welcher mit vielen Gelehrten des katholischen Glaubensbekenntnisses in genauer Verbindung zu stehen das Vergnügen hat, weiß dieses aus eigener Erfahrung. Er erinnert sich nicht, daß jemahls eine unangenehme Reibung zwischen ihm und seinen katholischen Freunden vorgefallen wäre. Aber freylich, der Pöbel ist noch überall Pöbel. Nur der Wiener macht hievon noch eine Ausnahme. Jener weiß nichts von boshafter Verfolgung seiner protestantischen Mitbürger. Freylich haben dort Verfassung und Lebensart einen ausserordentlich starken Einfluß auf die Grundgesinnung des größten Haufens. Ganz anders hingegen sieht es hierin in vielen Gegenden von Baiern, Schwaben und Franken

ken aus. Hier lehnt man sich hin und wieder noch dumstolz an die vermeinten Pfeiler der alleinseligmachenden Kirche, und hält jeden, der ausser derselben wandelt, für eine sichere Beute des Teufels. Und in vielen Bezirken erwähnter Gegenden ist aus manchen Ursachen noch kein Licht zu erwarten. Ich kenne angesehene und bekannten protestantischen Hauptstädten nahe gelegene katholische Oerter, wo Karfreytags-Processionen und dergleichen Zeug mit so dummen Enthusiasmus fortgesetzt werden, daß noch in diesem Jahre bey einer solchen Gelegenheit protestantischen Personen vom Stande, die dem Aufzuge zur Seite standen, von verschiedenen ungeschliffenen Kreuzschleppern zugeschrieen wurde: Hund! willst niederknieen, oder du wirst zu Boden geschlagen! So lange noch, besonders in gewissen Klöstern, die Vernunft unter dem ehernen Joche der Dummheit, Bigotterie und Mönchsmoral vestgehalten wird, so lange werden hin und wieder Grundsätze im Umlauf bleiben, wie sie noch im Jahr 1790 bey dem Cistercienser Raphael Zöcklein im Kloster Schönthal an der Jagst zur Explosion gekommen sind. Eine herumziehende Dirne, die sich für eine Kasernenpfarrers Tochter, Namens Kathar.

Roth aus Anspach angab, kam ohnlängst auf ihrem Striche auch in das ersterwähnte Kloster, mit dem Vorgeben, daß sie wünschte aus den Klauen des Teufels gerissen und in die katholische Kirche aufgenommen zu werden. Dieser Vorfall nun gab Gelegenheit zu folgendem an den vermeintlichen Kasernenpfarrer Roth in Anspach gerichteten und genau copirten Briefe:

HochEdel Gebohrner — Hochgelehrter —
Insonders HochgeEhrter Herr Pfarr!

Ich habe die Ehre, Ewer HochEdel ꝛc. die Anständige Anzeige zu machen, daß ihre angebliche Jungfer Dochter M. Katharina Rothin, 18 Jahre alt, den 20 Julius durch Recommendation eines sichern Hrn. Dechants zu Uns gekommen, Bittlich anhaltend, in Der allein seligmachenden Katholischen Religion vollständig unterrichtet zu werden. Sie hat sich, wie sie vorgiebt, meinsten Theils schon selbst überzeuget, daß in ihrer Religion alles unrichtig, sich widersprechend, der reinen Lehre Iesu Christi schnurgrad zuwiderlauffend, somit

mit die Seele der ewigeu Verdammniß aus-
setzend seye. Ebendieses habe auch ihren
Bruder vermöget, daß er die so genannte
Evangelische Lehre, die nur tollerirt ist, ver-
lassen, sich zur wahren Römisch-Katholisch-
Apostolischen Iesu Christi Bekennet, und
nachmals zu Neumark, ein Kapuciner Bru-
der worden seye. Wenn nun in dem West-
phälischen Friedens Schluß alles so geord-
net, alles so verrigelt worden, daß einem ie-
den erlaubt seyn solle, Ungekränkt sich eine
Religion zu wehlen, worauf er sich getraue,
selig zu werden; so werden Sie, Einsichts-
voll, nicht entstehen wollen, noch können,
Ihre Jungfer Dochter, so die Unterschei-
dungs Jahre wirklich erreichet hat, zu hin-
dern, die Christ-Catholische, allezeit Herr-
schende, allein seligmachende an zu nehmen.

Jenes in Schwung gehende Lautwort:
Man muß, in welcher Religion man ge-
boren, auch sterben, fällt von sich selbst hinweg,
weil die Folge: Der Jud muß Jud; Der
Türke Türk; und der Heide Heide Bleiben,
unrichtig ist. Unser Herr Iesus Christus,
und seine Apostel haben uns ein ganz ande-
res gelehrt, so untrüglich ist. Wer aber

nicht bleibt in der Lehre Iesu Christi, wie kann er die Seeligkeit hoffen? freilich kömmt es einem hart an, der in Ehren steht mit Besoldung, die Ehre und Nahrungs Unterhaltung fahren zu lassen. Wäre dieses nicht: O wie viele würden schon die Katholische Religion, die Sie als die wahre erkennen, angenommen haben! Es hat ein sicherer in Dienst stehender lutherischer Jäger, neulich erst zu ihrer Jungfer Dochter gesagt und Sie versichert in meiner Gegenwart, daß er heute wollte Katholisch werden, wenn er Brod bei einem Katholischen Herrn zu finden wüste. Ich bin nicht gesinnet, mit wichtigern Beweisthümern Ihnen beschwerlich zu fallen, Ich wollte Ihnen nur Nachricht von der Entschließung ihrer Jungfer Dochter geben, und geziemenst Bitten, wegen Ihrem Vorhaben nicht entrüßtet zu werden: Wie nicht minder Ihr ein Stück Gelds zu ihrer Nothdurft zu übermachen, da sie einfach gekleidet, und ohne selbes vom Haus wegen härtesten Tractement heimlich abgegangen. Sie versiehet sich hierauf nebst ihrem gehorsamsten Compliment an Hrn. Papa und Frau Mama und erhoffet solches bei nächster Gelegenheit, Ich aber ein großgünstige

Ruck-

Ruckantwort, der ich die Ehre habe, mit vieler Hochachtung zu seyn

Ewer HochEdelgebohrn

ergebenster F. Raphaël Zöcklein,
Sac. ord. Cist. profes.

Kloster Schönthal
an der Jagst den 25 Iulius
1790.

Weil nun zu Ende des Julius 1790 in Anspach kein Kasernenprediger unter dem Namen Roth existirte, so kam obiger Brief denn doch in die Hände des Mannes, der gegenwärtig das genannte Amt bekleidet, nämlich in die Hände des Herrn Pfarrers Ströslein, welcher mit folgendem Antwortschreiben, worauf bisher aber nichts weiter erfolgte, den Verfasser Herrn Zöcklein zu belehren suchte:

Anspach, den 6 Aug.
1790.

HochEdelgebohrner, Hochgelehrter,
Insonders hochgeehrter Herr Profeß!

Ich habe die Ehre, Ew. HochEdel die anständige Rückanzeige zu machen, daß Ihr

Schreiben vom 25 Jul. an des Herrn Sebastian Roth, Kasernen Pfarr Hoch Edelgebohrn in Anspach, seine ganze Absicht verfehlt hat. Wie Sie aus der Unterschrift sehen werden, so bin ich zwar Kasernenprediger allhier, heiße aber nicht Sebastian Roth, habe auch nie weder einen Sohn, der das Glück hatte, zu Neumark ein Kapucinerbruder zu werden, noch eine Tochter gehabt; höchstwahrscheinlich also ist die auf Empfehlung eines sichern Herrn Dechants zu Ihnen gekommene angebliche M. Katharina Rothin eine herumziehende liederliche Dirne, die mit erdichteten Namen und Herkunft leichtglaubige Personen zu täuschen, und dadurch ihre niedrigen Absichten zu erreichen sucht. Zugleich versichere ich Sie auf das gewisseste, daß den sämtlichen Geistlichen in Anspach keine Tochter entlaufen ist, welche ihre ewige Seligkeit in einem Kloster sucht. Und hier komme ich natürlicherweise auf den zweyten Punkt Ihres verehrlichen Schreibens, ich meine auf Ihre aus dem Kloster Schönthal ganz unerwartete Religionsanzüglichkeiten. Beynahe hätte ich vermuthet, daß Ihr vorliegender Brief im Jahr 1690 geschrieben worden und durch einen sonderbaren Zufall aus dem Archiv auf die Post gekommen

sey,

ſey, wenn nicht die Jahrzahl 1790 ſo deutlich ausgedrückt wäre. Wir ſind, Gott lob, in der Reſidenzſtadt Anſpach nicht ſo weit zurück, daß wir noch eine allein ſeligmachende Religion glauben, noch weniger hätten wir in unſern aufgeklärten Zeiten, von welchen ſelbſt die Salzburg. Allgemeine Litteraturzeitung ein ſtarker Beweis iſt, je vermuthet, daß noch die ſich ſelbſt widerlegenden Ausdrücke zum Vorſchein kommen ſollten: „daß in unſerer Religion alles unrichtig, ſich widerſprechend, der reinen Lehre Jeſu Chriſti ſchnurgrad zuwiderlauffend, ſomit die Seele der ewigen Verdamniß ausſetzend ſeye,“ am allerwenigſten, daß unſere, wie es in Ew. ꝛc. ſchäzbaren Schreiben lauter, ſogenannte Evangeliſche Lehre nur tolerirt, oder, welches noch toller wäre, *tollerirt* ſeyn ſoll, worüber uns der Weſtphäliſche Friedensſchluß, den wir in Anſpach eben ſo gut kennen, als Sie ihn, wenn Sie ſich gleich auf denſelben berufen, vielleicht nicht kennen wollen, eines beſſern belehrt. Wozu, Herr Profeß, wozu ſolche derbe Invectiven, die wir leicht mit mehrerm Grund eben ſo derbe zurückgeben könnten, wenn unſere Religion der reinen Lehre Chriſti: Vergeltet nicht Scheltworte mit Scheltworten, ſo ſchnurgerade, wie Sie behaupten wol-

len, zuwiderlaufend wäre? Ich bedaure Sie vielmehr herzlich, daß Sie durch diese wahrscheinlich boshafte oder einfältige Person getäuscht worden sind, und bin es mit ganz Anspach sehr wohl zufrieden, wenn dieselbe, da sie nach Ihrer eigenen Versicherung die Unterscheidungsjahre wirklich erreicht hat, mit jenem sichern lutherischen Jäger zu der Christkatholischen, allezeit herrschenden, allein seligmachenden Religion übergehen und mich samt allen meinen Glaubensgenossen der ewigen Verdamniß überlassen will Sie wird wohl alsdann von ihren angeblichen Eltern kein Stück Gelds nöthig haben, sondern am Leib eben so wohl, als an der Seele versorgt werden.

Sollte ich aber bey diesen meinen Gegenäusserungen wirklich in seelenverderblichen Irrthümern stecken, so werde ich es für die größte Freundschaft ansehen, wenn Sie mich durch wichtigere Beweise, als Ihre angeführten sind, zu retten die Güte haben wollen, der ich ebenfalls die Ehre habe, mit vieler Hochachtung zu seyn

Ew. ꝛc.

ergebenster Diener
G. M. Strölein,
Hochfürstl. Brandenb.
Kasernenprediger.

Uebri-

Uebrigens ist es mir, ich gestehe es aufrichtig, beynahe unglaublich, wie in einer Cistercienser-abtey Schönthal, wegen welcher Degen dem Schatten Götzens mit der eisernen Hand zu-ruft:

O freue dich, daß dir dein Grab
Dein Gott in Schönthals Hallen gab!
Auch hier gilt edler Freyheitssinn,
Wie dir einst, mehr als Goldgewinn;

Der Freundschaft, die dir heilig war,
Stralt hier ein güldner Hochaltar,
Ihr Tempel, unentweiht und hell,
Ist jedes Vaters reine Zell'.

Du haßtest Zwang und Gleißnerey,
Wie Schönthals würdige Abtey;
Du liebtest edle Fröhlichkeit,
Auch der ist hier ein Thron geweiht.

Drum freue dich, daß dir dein Grab
Dein Gott in Schönthals Hallen gab!
Der Strom des Denkens, der hier fleußt,
Rauscht frey und edel, wie dein Geist. *)

ich sage, es ist mir beynahe unglaublich und unbegreiflich, wie in einem Schönthal im Jahre 1790 noch ein Zöcklein könne gefunden werden. Aber wo in der Welt ist ein großer oder kleiner Staat, sey er noch so aufgehellt und

*) S. dessen Gedichte. Ausg. 1786. S. 141.

und vollkommen, der nicht bisweilen seine Zöcklein d. h. Beyträge zu seiner scandalösen Geschichte aufzuweisen hat?

IX.

Beytrag zur juristischen Litteratur in Franken. *)

Melchior Hanauer, der Sohn eines Burgermeisters zu Stadtsteinach, wurde geboren den 6ten Decemb. 1712. Seine Studirjahre brachte er in den untern und obern Schulen zu Bamberg zu und besuchte die juristischen Vorlesungen der dortigen Universität. Er wurde nachher Privatlehrer in dem Hause des Bambergischen Hofraths und Kloster Michelsbergischen Consulenten Carl Löven aus Westphalen gebürtig, dessen älteste Tochter er, in der Folge geheyrathet hat. Unter der Regierung des Fürstbischoffs Friedrich Carl reiste er nach Wetzlar, wurde 1744 zum Hofraths-Secretär und am 24 October

*) Wir rücken diesen Artikel um so lieber ein, da in Adelungs Fortsetz. des Jöchers, Hanauer ganz übergangen ist, und sich in keinem biograph. Werke von Rechtsgelehrten nähere Nachricht von ihm findet. d. H.

October eben dieſes Jahrs zum wirklichen Hofrath ernannt. Im Jahr 1746 den 27 Jul. während der damahligen Sedisvacanz erhielt er die Stelle eines Lehenprobſts, und 1772 den 23 Jun. den Charakter eines geheimen Raths. Er hatte ausgebreitete Kenntniſſe in allen Theilen der Rechte, vornämlich aber in den Teutſchen Rechten und dem Lehenswesen; daher wurde er in den wichtigſten Geſchäften theils allein, theils zugleich mit andern gebraucht. Im J. 1769 erſchien der erſte Haupttheil des Bambergiſchen Landrechts, von Civilſachen, an welchem er Antheil hatte, und deſſen Druck unter ſeiner alleinigen Beſorgung und mit Uebernahme des Verlags veranſtaltet wurde. Ueber daſſelbe verfertigte er auch Commentationem ſyſtematicam. Bey ſeinen vielen und beſchwerlichen Geſchäfften ſorgte er dennoch für den Unterricht ſeiner Söhne, beſonders derjenigen, welche ſich der Rechtsgelehrſamkeit widmen wollten, und hielt während ihrer Studirjahre denſelben eigene Vorleſungen über verſchiedene Theile der Rechtswiſſenſchaft, über das gemeine Recht, Lehenrecht und Staatsrecht, wovon noch die Handſchriften unter ſeinen Papieren vorhanden ſind. Unter ſeiner Beyhülfe und Anleitung

ſchrieb

ſchrieb daher auch ſein älteſter Sohn, nachmahls Hofraths-Secretär und wirklicher Hofrath, Carl Philipp Hanauer, die Diſſ. inaug. ex iure feudorum de rite formando praeſcriptionum circa feuda ſyſtemate, welche derſelbe den 12 September 1770 unter dem Vorſitz des damahligen geiſtlichen Raths und Hofraths, auch öffentlichen Lehrers des Staats- und Lehenrechtes D. Ignat. Chriſtoph Lorber von Störchen, dermahligen geheimen Raths und Obereinnahms-Directors vertheidigte. Unter gleicher Beyhülfe verfertigte ſein jüngerer Sohn, Franz Benedict Hanauer, nachmahliger Amtsvogt zu Bottenſtein, der endlich zu Memmeldorf ſeine Beſtimmung bekommen, die Inauguralſchrift: Diſſ. duo membra ſiſtens, primum ex iure civili et praecipue publico: exiſtente alio valore monetae tempore contractus celebrati, et alio eoque aucto vel diminuto dum ſolutio facienda, non ad tempus contractus, ſed ſolutionis reſpiciendum eſt. Secundum ex iure feudali, quid ſuper fructibus anni mortuarii inter ſucceſſores in feudo, et defuncti vaſalli haeredes allodiales varii iuris eſſe oporteat? accedente quaeſtione affini: an et quatenus haeredes in allodio facta

facta et obligationes defuncti vaſalli e nexu feudi profluas agnoſcere et implere teneantur? welche den 31 Januar 1776 zu Bamberg vertheidigt wurde. Beyde Söhne ſind inzwiſchen bereits geſtorben. Sonſt iſt nichts von ihm im Druck erſchienen. Hätte ihm ſein hohes Alter und die damit verbundene Schwäche ſeiner Kräfte länger thätig zu ſeyn erlaubt, ſo würde er den zweyten Theil des Bambergiſchen Landrechts, die Lehen betreffend, bearbeitet haben, wie aus den unter ſeinen Handſchriften befindlichen Bruchſtücken zu ſchließen iſt. Er beſchloß ſein arbeitſames Leben den 11 Jun. 1781.

X.

Diplomatiſcher Beytrag zur Geſchichte des Teutſchen, und inſonderheit des Fränkiſchen Handels im Jahr 1264.

Nos Arnoldus Camerarius Godeboldus Scultetus Iudices Conſilium et univerſi cives Magunciae Tenore preſencium conſtare cupimus univerſis quod cum honorabiles viri cives univerſi de Nurnberg

per

per atteſtationem et appenſionem Sigilli venerabilis Domini Hildebrandi Eiſtetenſis Episcopi per honeſtum virum Merkelinum dictum phinzing concivem ipſorum ad nos directum preſentibus Domino Lodewico Decano Magiſtro Arnoldo Scolaſtico Mogunciae quibus dominus noſter Archi Epiſcopus Moguntinus in tali cauſa commiſerat vices ſuas ſufficienter comprobaverint, quod eorum cives cum ſuis mercimoniis quibuslibet ad nos divertentes ex privilegiis et libertatibus ab Imperatoribus et Regibus eis indultis ab omni exactione et requiſicione theloneorum eſſe debeant liberi et exempti, cives-que noſtri apud ipſos pari gaudere debeant libertate, Hoc plane ſalvo quod quicunque primus ex civibus eorum proxima Die poſt feſtum beate Walpurgis ad nos cum ſuis mercimoniis transierit thelonearío predicti domini noſtri Archiepiscopi libram unam piperis et duas cyrothecas albas in recognitionem huiusmodi libertatis annis ſingulis preſentabit *) quemadmodum

*) Noch jährlich geſchiehet dieſe Ueberbringung eines hölzernen Bechers mit Pfeffer und zwey weißer Handſchuhe, durch einen von Nürnberg nach Mainz abgeſendeten Officianten aus der Canzley.

dum cives noſtri vice verſa ipſis ſimiliter preſentabunt et ſic hinc inde ab huiusmodi exactionibus ſive theloneis per Annum eſſe liberi debeamus. Nos in recognitionem et teſtimonium huius facti Sigillum noſtrum preſentibus duximus appendendum. Acta ſunt hec Anno Domini MCCLXIIII. In Craſtino beati Bonifacii.

Die Aufſchrift des Siegels iſt:

Bulla
aurea Maguncia
Romane eccleſie
Specialis
Sō. S. Martinus.

XI.

Verordnungen.

a) Intimation der Reichsſtadt Nürnberg wegen Einführung der Privatbeicht.

Es hat zwar ein Hochlöblicher Rath, dem die Förderung reiner Gottesverehrung nach den Vorſchriften des Stifters der chriſtlichen Re-

ligion, auch in hieſiger Stadt und auf dem Lande, von je her, und beſonders ſeit der geſegneten Reformation, am Herzen lag, niemals unterlaſſen, ſolche Einrichtungen in Anſehung des äuſſerlichen Gottesdienſtes zu machen, wodurch jener wichtige Endzweck, ſo weit es durch menſchliche Anordnungen möglich iſt, ſicher erhalten werden könnte. Da aber der Werth und der Nuzen ſolcher Einrichtung und Anordnungen, die nie das weſentliche, und das immer unveränderlich bleibende der Religion ſelbſt angehen, ſondern blos auf die Erhaltung der ſo nöthigen Zucht und Ordnung in der Kirche abzwecken, insgemein von Zeit und Umſtänden abhänget, folglich auch, ſobald dieſe ſich abändern, wenn ſie anderſt ihrer Abſicht fernerhin entſprechen ſollen, ebenfalls abgeändert werden können und müſſen, beſonders da dieſelben nie als göttliche, ſondern blos als menſchliche, aus guter Meinung eingeführte Geſetze zu betrachten ſind; ſo hat Ein Hochlöblicher Rath für höchſt billig und nothwendig erachtet, die mancherley nicht ungegründeten Beſchwerden und Bedenklichkeiten, die ſeit einiger Zeit von verſchiedenen einſichtsvollen Perſonen, gegen die bisher in den hieſigen Kirchen gewöhnlich geweſene Beichthandlung oder Vorbereitung zum würdigen Genuß des heil. Abendmals, geäuſſert worden ſind, in nähere Erwägung zu ziehen, und dießfalls, gleichwie ſolches ſeit einiger Zeit, auch an mehrern evangeliſchen Orten, mit dem erwünſchteſten Erfolge geſchehen iſt, eine verbeſſerte, auf mehrere Erbauung hauptſächlich abzielende Einrichtung machen

chen zu lassen, so zwar und dergestalt, daß die bisher an den Sonn- und Feyerabenden, von jedem Beichtenden einzeln abgelegte Beicht, in Zukunft nachgelassen — und dagegen eine allgemeine Beicht, die der Beichtvater, im Namen und anstatt aller, jedesmal in seinem Beichtstuhl sich einfindenden Confitenten abzulegen hat, eingeführet werden soll.

So wenig Ein Hochlöblicher Rath dadurch die Beichthandlung selbst, oder eigentlich zu reden, die Vorbereitung zur würdigen Feyer des heil. Abendmals überhaupt für unnöthig oder für überflüssig zu erklären, oder die bisher zwischen Beichtvätern und Beichtkindern eingeführte nähere Verbindung aufzuheben gedenket, vielmehr die Beibehaltung derselben auch in Zukunft ernstlich zu unterstüzen suchen wird: so gewis ist Derselbe auch überzeugt, daß jeder unbefangene, welcher die, mit der bisher eingeführt gewesenen Ordnung, unzertrennlich verbundenen Unbequemlichkeiten, worunter vorzüglich diese zu rechnen sind, daß viele Personen, ihre in der Jugend auswendig zu lernenden Beichtformeln, theils ohne Nachdenken und ohne alle Andacht, theils sehr verstümmelt, theils aber auch mit vieler Aengstlichkeit herzusagen pflegen, da indessen die andern Confitenten, besonders bey stärkern Versammlungen, oft stundenweise warten, und sich, auch wider Willen, manchen Zerstreuungen ausgesezet sehen müssen, in reife Ueberlegung ziehen wird, diese verbesserte Ordnung für eine, dem Geist des Christenthums ganz angemessene — zur Beförderung

wahrer Andacht und Erbauung abzielende, und also, in aller Ruckſicht, höchſt wolthätige Einrichtung erkennen, und folglich zur Einführung und Aufrechthaltung derſelbeu alles mögliche beitragen werde.

Da nun über dieſes bei dieſer verbeſſerten Ordnung, der Bedacht hauptſächlich auch darauf genommen worden iſt, daß ſowol die öfters gedachte Beichthandlung, als der darauf folgende Gottesdienſt, an den Sonn- und Feyerabenden, in das kürzere gezogen, und alle, der Andacht bey einer längern Dauer wirklich nachtheilige Weitläuftigkeiten aufgehoben werden ſollen;

So hat Ein Hochlöblicher Rath für nöthig erachtet, zu verordnen, daß

1) der Anfang der Beichthandlung ſelbſt, eine halbe Stunde vor zwey Uhr der kleinern Nachmittags, alſo und dergeſtalt gemacht werden ſoll, daß ſich die jedesmaligen Conſitenten, bey den Beichtſtühlen ihrer ordentlichen Beichtväter, ungefehr eine Viertelſtunde vorher einfinden und verſammlen ſollen;

Daß ſodann

2) der Beichtvater, zu der beſtimmten Zeit, nemlich eine halbe Stunde vor zwey Uhr in ſeinen Beichtſtuhl tretten, und zu Anfang der Beichthandlung eine kurze, erbauliche Ermahnungsrede, mit möglichſter Mäſſigung der Stimme, voranſchicken, dann erſt das weſentliche

sentliche der Beicht vortragen — und den Beschluß mit der Absolution machen soll; worauf

3) sogleich um zwey Uhr der Anfang des Gottesdienstes, oder der sogenannten Beichtvesper, mit einem kurzen schicklichen Lied gemacht, und sofort, von dem ordentlichen Sonnabend-Vesper-Prediger, eine abgekürzte erbauliche Rede zur Ermunterung der Confitenten, und zur Vorbereitung auf die folgende Feyer des heil. Abendmals, über einen schicklichen Text gehalten, sodann der Beschluß wieder mit einem Lied gemacht, und also die ganze Handlung aufs längste gegen drey Uhr geendiget werden soll.

Ferner und

4) verordnet Ein Hochlöblicher Rath, daß in Zukunft alle und jede Personen, welche zur Communion zu gehen, sich entschlossen haben, ohne Ausnahm gehalten seyn sollen, wenigstens Tags zuvor, ihr Vorhaben, ihrem ordentlichen Beichtvater, entweder in Person, oder durch die ihrigen anzuzeigen, oder anzeigen zu lassen, welches um so nothwendiger seyn wird, da im Unterlassungsfall, und weil die Beichtväter alle diejenigen Personen, die sich in ihren Beichtstühlen einfinden, unmöglich übersehen können, manche schädliche Unordnungen einreissen müsten, wodurch der, durch diese neue Einrichtung abgezwekte Nuzen, ganz vereitelt werden würde.

Es hat auch Ein Hochlöblicher Rath zu denen hiesigen Burgern, deren Angehörigen und Untergebenen das sichere Zutrauen, daß niemand durch geflissentliche, oder aus Nachlässigkeit zu Schulden gebrachte Unterlassung des Anmeldens, zu gerechten Klagen der Beichtväter und folglich auch zur unangenehmen Ahndung der Obrigkeit, einige Veranlassung geben werde.

So gewis endlich Ein Hochlöblicher Rath überzeugt seyn kan, daß der grösste Theil der hiesigen Gemeinen, diese — auf wahre Erbauung abzielende verbesserte Einrichtung der Beichthandlung, womit Samstag den 17 April dieses Jahrs der Anfang gemacht werden soll, mit Dank erkennen werde:

So wenig gedenket Derselbe doch sie denenjenigen Personen, welche sich von der Nothwendig- und Wolthätigkeit derselben nicht überzeugen können, mit Gewalt aufzudringen, oder ihrem Gewissen einen Zwang anzulegen.

Ein Hochlöblicher Rath verordnet also schließlich

1) Daß es denenjenigen Personen, welche die bisherige Einrichtung, ihre Beicht selbst abzulegen, für sich beibehalten wollen, freigelassen werden soll, sich nach der bisher gewöhnlich gewesenen Ordnung zu richten, doch solchergestalt, daß sie gehalten seyn sollen, solches ihren ordentlichen Beichtvätern ausdrüklich anzuzeigen, welche sodann den Bedacht

dacht dahin nehmen werden, entweder ihre Bedenklichkeiten, die sie gegen die veränderte Einrichtung haben, liebreich zu widerlegen, und sie von den guten Absichten derselben gründlich zu belehren, oder, im Fall sie bei ihrer Meinung bleiben sollten, mit ihnen die Abrede zu nehmen, wie und welchergestalt die Beichthandlung mit ihnen vorgenommen werden könne, welches dann freilich am schiklichsten vorher, ehe noch diejenigen, die sich die allgemeine Beicht erwählet haben, beisammen sind, wird geschehen können.

Ein Hochlöblicher Rath hat aber auch die gegründete Hofnung, wenn es den Beichtvätern am Herzen liegen wird, in balden eine so zweckmäsige Ordnung allgemein eingeführt — und sofort den abgezielten heilsamen Endzweck vollkommen erreicht zu sehen.

Decretum in Senatu,
Nürnberg den 18. Martii. 1790.

Anmerk. Den 17 April wurde zum erstenmahl in der Stadt und in den Vorstädten die allgemeine Beicht mit durchgängigem Beyfall der Gemeinden angefangen. Auf dem Lande ist dieselbe bis jetzt noch nicht eingeführt worden, obgleich unter andern die große Gemeinde zu Fürth durch ihre Vorsteher darum gehörigen Orts ansuchen ließ.

b) Brandenburg-Onolzbachische Vormundschafts-Gesetze.

Unter dem 19 April dieses Jahrs ist auf 28 S. in Fol. eine neue Brandenburg-Onolzbachische Vormundschafts-Ordnung im Druck erschienen, in welcher nicht nur der Sinn aller bisher über diesen Gegenstand ergangenen Ausschreiben, sondern auch manche neue Zusätze enthalten sind, um der Entschuldigung vorzubeugen, daß nicht alle Aemter diese Ausschreiben und herrschaftlichen Verordnungen besitzen und kennen. Es werden darin folgende Gegenstände in systematischer Ordnung abgehandelt. I. Wem werden Vormünder oder Curatores bestimmt? II. Wer constituirt solche? III. Wie werden sie constituirt? IV. Wie es mit der natürlichen Eltern Vormundschaft, dann dem Praecipuo der Kinder zu halten? V. Allgemeine Obliegenheiten eines Vormundes. VI. Dessen besondere Obliegenheiten 1) circa personas Curandorum a) impuberis b) minorennis c) morbosi d) prodigi e) absentis. 2) circa bona curandorum a) mobilia, b) immobilia c) pecuniam paratam. VII. Von der Function des tutoris honorarii. VIII. Obliegenheiten der Pflegbefohlnen. IX. Obliegenheiten der Aemter. X. Wie lange die Vormundschaften dauren? XI. Was bey Ablegung der Vormundschaft zu beobachten, 1) auf Seiten des Curators, 2) auf Seiten des Curanden, 3) auf Seiten der Aemter. XII. Von den wechselseitigen Ansprüchen des Curators und des Curanden gegen einander. XIII. Von der Belohnung der Vormünder

der und Curatoren. Wir zweifeln, ob in einem Fränkischen Lande ein vollständigeres Gesetz dieser Art vorhanden sey. Da sie 7 Bogen ausmacht, so ist sie zur Einrückung in dieses Journal zu weitläuftig.

Zu gleicher Zeit erschien eine gedruckte Instruction für Vormünder und Curatoren, welche nach dem Muster verschiedener Länder den neuen Vormündern zur Nachachtung mitgetheilt wird, und die wir hier ganz mittheilen wollen.

Nachdeme das für jeden Staat so wichtig und unentbehrliche Amt eines Vormundes oder Curators gar mancherley Pflichten gegen die Unmündigen und Pfleegbefohlnen in sich faßt, deren genaue Kenntniß jedem der solches Amt übernimmt, unumgänglich erforderlich ist; Als hat man sich zu Verhütung vieler Unordnungen und Mißbräuche veranlaßt gesehen, eine eigene Instruction dieserhalben zu verabfaßen, deren umständliche Befolgung jedem Vormund oder Pfleeger andurch aufgegeben wird.

Es sollen nehmlich

1) Die Vormündere der vorseyenden Inventur und Theilung der Väterlich- oder Mütterlich- oder anderen ihren Pfleegbefohlnen zufallenden Verlaßenschafft gebührend beywohnen, darauf sehen, daß ihre Pfleegbefohlnen hierbey nicht verkürzt und vervortheilt werden, und sich nach geendigtem Geschäffte das Inventarium nebst de-

nen Theilungs-Zetteln und dem Vermögen ihrer Pupillen gehörig von dem inventirenden Amte aushändigen laßen, auch wenn diese Aushändigung sich von dem Antritt der Vormundschafft an über zwey Monathe verziehen sollte, ein solches alsogleich bey Hochfürstl. Regierung I. Sen. als Obervormundschafft zur weitern Verordnung anzeigen.

2) Haben selbige auf eine gute und christliche Erziehnng derer ihnen anvertrauten Unmündigen eifrigst bedacht zu seyn, und dafür zu sorgen, daß falls selbige nicht mit ihrer der Vormündere Bewilligung bey denen nächsten Freunden verbleiben können, solche anderswo zu rechtschoffenen Leuten in die Kost kommen, dortselbst gebührend erzogen, und sowohl in der Religion als andern nöthigen ihrem Stande angemeßenen Wissenschafften und Arbeiten unterrichtet werden, auch zu gehöriger Zeit und nach vorhero hinlänglich genoßenem Unterricht und Vorbereitung das heilige Abendmahl empfangen. Erfordern es die Umstände, so haben sie solche zu rechter Zeit zu Handwerckern oder Gewerben zu bringen, worbey ihnen verstattet wird, wenn das Lehrgeld nicht aus dem Vermögen bestritten werden könnte, desto mehrere Lehr-Jahre der Gewohnheit gemäs auszumachen.

Sie sollen auch ohne Noth und zur Verschwendung denen Mündlingen kein Geld unter die Hände geben, und wenn solche sich ungebührlich bezeigen, oder den schuldigen Gehorsam versagen

sagen solten, ist solches bey Zeiten dem Amt anzuzeigen.

3) Diejenigen die einem mit hinderlichen Leibes- oder Seelen-Gebrechen behafteten Menschen, als z. E. einem Taub und stummen, oder einem Blödsinnigen zu Curatoren gesezt worden, haben hauptsächlich für deßen gute Unterkunfft und Verpflegung Sorge zu tragen, wozu die erforderlichen Kosten aus des Pfleegbefohlnen Vermögen zu bestreiten sind. So lange nun dergleichen Verpfleegungs-Kosten aus denen jährlichen Abnuzungen des Vermögens bestritten werden können, so ist dabey lediglich nichts zu erinnern, als daß auch hier mit möglichster Sparsamkeit zu Werck gegangen, und alle unnöthige Ausgaben vermieden werden, müßten aber hierzu die Capitalien angegriffen werden, so müßen die Pfleeger denen ihnen vorgesezten Aemtern die Anzeige davon machen, indeme sie ohne diese vorherige Anzeige die Capitalien ihrer Pfleegbefohlnen nicht angreifen können. Falls jedoch die eigenen Mittel des Curanden hiezu auf keine Weise hinreichen sollten, so haben sie durch ihre vorgesezten Aemter ihre Anzeige bey Hochfürstl. Regierung I. Sen. zur alsdannig weitern Verfügung machen zu laßen.

4) Diejenigen die einem Verschwender als Curatoren beygegeben worden, sollen ihn zu einer sparsam- und mäßigen Lebensart zu gewöhnen suchen, und falls er seinen liederlichen Lebenswandel fortsezen sollte, solches ihrem vorgesextem Amte zu weiterer Berichts-Erstattung anzeigen.

5) Soll-

5) Sollten sie Abwesenden zu Curatoren gesetzt seyn, so haben sie wo möglich Nachricht von deren Aufenthalt einzuhohlen, und deren Einlangung selbige durch ihr vorgesetztes Amt an Hochfürstl. Regierung I. Sen. zur Anzeige gelangen zu laßen.

6) Sollen die Vormündere oder Pfleeger durchaus bedacht seyn, die ihren Pupillen erblich anfallende Consumptibilien oder was sonsten dem Verderben unterworfen, zeitlich zu versilbern, doch solle dieses mit Vorwissen des Amts geschehen, und sie sollen hingegen nicht befugt seyn, von andern beweg- oder unbeweglichen Gütern ihrer Pfleegbefohlnen etwas eigenmächtig zu verkauffen, sondern es sollen selbige jedesmahls demjenigen Amte, unter welches ihre Pfleg-Kinder gehörig sind, die gebührende Anzeige davon machen, damit sonach dieses seinen weitern Bericht an Hochfürstl. Regierung I. Sen. erstatten und die Obermundschafftl. Genehmigung zum Verkauf einhohlen könne, indeme jeder Verkauf eines einem Pupillen zuständigen Guths, ohne von daher hierzu erhaltene Erlaubniß ungültig und krafftloß ist. Ist nun diese Genehmigung erfolgt, so haben die Vormündere darauf zu sehen, daß das Unterpfand wohl constituirt und mit dem Zahlungs-Termin bey verkauften unbeweglichen Gütern ordentlich eingehalten werde, dagegen sie bey dem Verkauf der entbehrlichsten beweglichen Stücke als Geräthschaften und dergleichen nichts ohne gleichbaare Bezahlung sollen abgeben dürfen: Deßgleichen haben sie auch,

wenn

wenn sie die Verpachtung derer Güter ihrer Pfleegbefohlnen für räthlich halten, durch das Amt die Obervormundschafftl. Erlaubniß hiezu einhohlen zu lassen, nach deren Einlangung aber auf den jährlichen Abtrag des Pacht-Geldes zu sehen. Weiters sollen selbige

7) die vormundschafftliche Gelder zur Besorg- und Verwaltung zwar in Handen und dafür zu haften haben, jedoch so, daß derer Pupillen vorgesetztes Amt stets die Direction dabey habe. Sie für ihre Person sollen nie und auf keinen Fall selbsten Gelder aus der Vormundschaft entlehnen dürfen, vielmehr selbige anders, wo sicher anlegen. Diese Anlegung der Gelder aber solle, wo möglich

8) nicht anders geschehen, als auf Herrschaftlichen Consens oder so, daß das Capital noch ein besseres Vorzugs-Recht erlange, als z. E. wenn selbiges zu Erbau-Erhalt- oder Verbesserung eines Gebäudes oder Guths oder auch zu dessen wirklicher Erkauffung mit ausdrücklichen Vorbehalt des Unterpfands-Rechts darauf und nach hierüber bey dem Amte zu Protokoll geschehener Anzeige hergeliehen worden. Hierbey nun haben die Vormünder und Pfleger um so vorsichtiger zu Werke zu gehen, als ihnen die anders als auf solche Art ausgeliehenen Capitalien, wenn sich hierbey ein Verlust ergeben sollte, zur Wiederbezahlung billig anheim fallen müssen.

Weiters haben sie

9) für die alljährich richtige Abtragung der Zinße zu sorgen, und wenn sie auf mehrmaliges

Erinneris

Erinnern von dem Schuldner nichts sollten bekommen können, solchen bey seinem vorgesetzten Amte dieserhalben zu belangen. Sollten sie auch da unnöthig herumgezogen und ihnen nicht zu rechter Zeit zur Zahlung verholfen werden, so haben sie solches durch ihrer Pfleegbefohlnen vorgesetzte Amts-Behörde, falls aber diese dasjenige Amt selbst seyn sollte, das den Schuldner nicht zur Zahlung anhalten will, es unmittelbar selbsten bey Hochfürstl. Regierung I. Sen. anzuzeigen, damit man ihnen hiezu behülflich seyn könne.

10) Sollen die Vormündere nie mehr Geld in Handen behalten, als sie zu Bestreitung der für die Pupillen nöthigen Ausgaben brauchen, vielmehr solches, damit es nicht müßig daliege, binnen Monats-Frist auf die obangezeigte Art anzulegen bemüht seyn. Sollten sie nun solches alles eifrigen Bestrebens ohnerachtet dennoch nicht mit hinlänglicher Sicherheit unterbringen können, so haben sie dem Amte die gleichbaldige Anzeige hievon zu machen, und zu sagen, wie viel entbehrliches Geld sie vorräthig haben, durch welches sonach weiterer Bericht erstattet, und die Sache so eingeleitet werden wird, daß diese Gelder wo möglich bey Hochfürstl. Rennthey zu 4 pro Cent oder inzwischen wenigstens bey der Hofbanco angelegt werden können. Auf gleiche Weise muß auch die Anzeige beym Amt geschehen, wenn es erforderlich wäre die bey ersagt Hochfürstl. Rennthey stehenden Gelder aufzukünden. Auch sind die bißher so häufig unsicher ausstehenden Vormund-

mundschaftlichen Capitalien wo möglich aufzufinden und sicherer unterzubringgn.

Weiters sollen die Vormünder

11) ihre Vormunds-Rechnungen alljährlich richtig bey Amt ablegen, und durch ihre Schuld die befohlne jährliche Einsendnng derselben nicht aufhalten; Sollte aber das Amt solche wider Verhoffen nicht abhören wollen, so haben sie sogleich hiervon ihre unmittelbare Anzeige an Hochfürstliche Regierung 1. Sen. zu machen, damit man deren Abhör von dorther beschleunigen könne. Bey der Rechnungs-Ablegung selbsten aber haben selbige

12) hauptsächlich darauf zu sehen, daß sie alle Ausgab und die der Bescheinigung allenfalls benöthigten Einnahms-Posten mit Belegen, Zetteln und Quittungen ordentlich bescheinigen können, da man ihnen keinen unbescheinigten Posten paßiren laßen wird. Sollten nun

13) die Vormündere oder Pfleger vermüßiget seyn, im Nahmen ihrer Pfleegbefohlnen jemanden gerichtlich zu belangen oder einem andern Processe mit beyzutretten, so sollen sie hiervon allemal die Anzeige bey Amte machen, welches sonach seinen weitern Bericht deswegen erstattet, gestalten in Zukunft kein Proceß mehr angefangen werden darf, ohne vorher die Obervormundschafftliche Erlaubniß hierzu erhalten zu haben. Thun es die Vormündere doch, so sind alle gepflogene Verhandlungen ohnehin nichtig, sie aber müßen alle Kosten die für die Pupillen und deren

Gegen-

Gegentheil hieraus erwachsen sind, alleine tragen. Eine Ausnahm hiervon ist: Wenn sie bloß Capital- und Zinnß-Forderungen einklagen, gegen die ihr Schuldner weiter nichts einzuwenden haben kann, und wobey es also zu keinem förmlichen Proceße kommt. In diesem Falle sollen die Vormündere auch ohne vorherige Obervormundschafftliche Erlaubniß ihre Klage anstellen dürfen; so wie aber die Schuld von dem Gegentheil widersprochen werden und die Sache also zu einem Proceß kommen sollte, so müßen sie durch das Amt ihre Anzeige an die Obervormundschafft davon machen laßen, und abwarten, ob man von dorther erlaube den Proceß anzugehn, bis zu welch einlangender Genehmigung sie nicht weiters in der Sache fortfahren dürfen. Kämen jedoch Fälle, da eine Klage schleunig angestellt werden muß, und keinen Aufschub leidet, so können, und sollen zwar die Vormündere selbige unverweilt anstellen, sie müßen aber sogleich nachher die Anzeige auf obangeführte Art machen, und die Erlaubniß und Genehmigung hiezu nachhohlen, ohne welche sie gleichfalls nichts weiters in der Sache unternehmen dürfen. Werden hingegen sie im Nahmen ihrer Pflegbefohlnen verklagt, so können sie sich zwar ohne weiters auf die Klage einlaßen, doch müßen sie auch hiervon ihre Anzeige obberührtermaßen machen.

14) Erfolgt nun der richterliche Spruch und sie glauben ihre Pupillen dadurch verkürzt, so können sie zwar, damit nichts versäumt werde, sogleich und innerhalb 10. Tagen von der Publication

blication desselben angerechnet, ein weiteres Rechtsmittel ergreifen, müßen aber gleichfalls, unter Beylegung des Bescheids, ihre Anzeige an die Obervormundschafft durch das Amt machen laßen, und abwarten, ob ihnen der weitere Verfolg dieses Rechtsmittels gestattet werde oder nicht, als bis dahin sie nicht weiters in der Sache fortfahren dürfen, und sich, falls deßen Fortsezung nicht gestattet wird, ohne weiteres bey dem richterl. Spruch zu beruhigen haben. Uebrigens verstehet sich von selbsten, daß sie zu dergleichen Proceßen verpflichtete Advokaten, auf Kosten ihrer Pfleegbefohlnen, annehmen, auch nach dem Tax bezahlen dürfen.

Weiters haben selbige

15) wo möglich in denen Fällen, da das Recht ihrer Pfleegbefohlnen nicht ganz sonnenklar wäre, durch gütlichen Vergleich die Berichtigung der Sache zu suchen, und wenn selbiger zu Stande gekommen, zur Obervormundschafftlichen Genehmigung anzeigen zu laßen, indeme alle nicht bestättigte Vergleiche ohne Kraft und Wirkung sind.

Ferner haben selbige

16) nach erledigt und geendigter Vormundschaft, wenn vorhero die letzte Rechnung abgehört und richtig befunden worden, ihrem bißherigen Curanden sein sämtlich in Handen gehabtes Vermögen unaufhältlich auszuhändigen und dargegen von ihm eine Quittung zu gewärtigen.

Auch haben

17) diejenige Vormünder und Pflegere, die sich durch rechtschaffene und gute Verwaltung der Vormundschaft vorzüglich auszeichnen, und ihrer PfleegbefohlnenGüter um ein nahmhaftes vermehren werden, falls das Vermögen es nur einigermaßen austragen sollte, sich einer ihren Verdiensten angemessenen und von der Obervormundschafft zu bestimmenden Belohnung nach geendigter Vormundschaft zu gewärtigen.

18) Endlich haben die Curatores zu seiner Zeit Bedacht zu nehmen, ihre Mündlinge durch vortheilhafte Verheyrathungen und Versorgungen wohl unterzubringen, solches aber nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Amts zu unternehmen.

Endlich verstehet sich

19) daß diejenigen Vormündere oder Curatoren, die nebst ihren Pfleegbefohlnen nicht unter Aemtern stehn, und ihre Rechnungen auch unmittelbar bey der Obervormundschaftlichen Behörde übergeben, alle in obbeschriebenen Fällen erforderliche und sonsten durch die Aemter geschehen sollende Anzeigen unmittelbar dahin zu machen haben, als welchen denn auch auf Verlangen ein Exemplar von der neu emanirten Vormundschaftlichen Verordnung wird zu Handen gestellet werden. Signatum Onolzbach, den 19 April 1790.

XII. Mi-

XII.

Miscellaneen.

1.

Aus dem Briefe eines Reisenden.

Heute schreibe ich Ihnen aus einem Ort, von dem Ihre Kenntniß so dürftig, als die meinige seyn wird. Es ist dieß die freye Reichsstadt Rotenburg an der Tauber. — Sie lag nicht in dem Plan meiner Reise, und nur durch einen Zufall, den ich zu verwünschen nun eben nicht Ursache habe, kam ich hieher. Als Reichsstadt fand ich sie allen ihren Schwestern ähnlich, und auch von dieser muß ichs gestehen, daß ich bey allen Mängeln, die sich überhaupt in dieser Classe von Staaten finden, und von denen ich glaube, daß sie mehr ausserwesentlich sind, dennoch ihr Schicksal für beneidenswehrt halte; denn, der Regel nach, findet der richtigere und billigere Beobachter nirgends, als in Reichsstädten, die natürliche Freyheit weniger gekränkt. Ich setze voraus, daß Sie mich nicht mißverstehen. Ich rede nicht von jener zügellosen Freyheit — von jenem anarchischen Unsinn, der unsre

Nachbarn, die neuen Franken, so sehr herabgesetzt hat; nein, von einer Freyheit, bey der bürgerliche Verhältnisse, Ordnung im Staat, äussere Sicherheit und ungekränktes Eigenthum eines jeden Einzelnen bestehen; von dem ruhigen Genuß des Rests der natürlichen Freyheit, welche man beym Eintritt in gesellschaftliche Verbindungen, ihre Form sey monarchisch, aristokratisch, oder demokratisch, nothwendig aufopfern muß. Ich glaube, behaupten zu können, daß die Grundlage der Verfassung dieser Teutschen Republiken als Muster angenommen werden darf: und entspricht die Besorgung dieser Freystaaten nicht immer der strengern Erwartung, so müssen wir denken, so lange Obrigkeiten Menschen sind, kann man keine Vollkommenheit erwarten. Genug von einer Materie, von der so sehr viel sich sagen läßt, und bey deren Behandlung man sich äusserst sorgfältig hüten muß, um nicht von einem Extrem aufs andere überzugehen. — Mein Aufenthalt ist zu beschränkt, als daß ich es wagen könnte, über diese alte Fränkische Stadt — den ehemaligen Sitz der in der Fränkischen Geschichte so sehr bekannten Grafen *) von Rotenburg — nach

*) Auch der Sitz einiger fränkischen Herzoge war Rotenburg. d. E.

— nach deren ganzen Umfang etwas Befriedigendes zu sagen. Nachrichten, topographischen und statistischen Inhalts verspare ich auf meine Rückreise, bey welcher ich mich länger in Rotenburg zu verweilen gedenke. Gegenwärtig nur so viel, daß aller, mit scheinender Gelehrsamkeit aufgepuzten Gründe ungeachtet, die Sie im Knipschild wider die demokratische Regierungsform dieser ansehnlichen Reichsstadt finden, dennoch sich behaupten läßt, daß sie weniger aristokratisch als demokratisch sey. Die Gründe, mit denen ich meine allerdings gewagte Behauptung unterstützen kann, künftig! — Bis mein Reisewagen wieder hergestellt ist, will ich sie von der Gegend nächst der Stadt, so weit ich sie kenne, unterhalten.

Ich kam von Anspach nach Rotenburg, und, so wie ich das fürstliche Territorium verließ, drängten sich mahlerische Aussichten mir auf. Gleich hinter Steinach am Wald fängt das geschlossene Rotenburgische Gebiet an. Sie sehen nun noch nichts, als auf beiden Seiten des Straßendamms ein ziemlich lichtes Gehölze, aber, kaum gehen Sie eine Viertelsmeile, so öffnet sich eine unerwartete Aussicht. Dicht unter Ihnen — (Sie

stehen an einem Precipice) — zeigt sich ein Theil der Stadtmarkung, und eine unübersehbare Reihe von möglichst cultivirten Fruchtfeldern. Das Gemische von prangenden Wiesen und fruchtschwangern Ackerfeld überrascht Ihr Aug, das lange genug mit Bedauren die Nürnberger, Fürther, und zum Theil Anspacher magern Sandgegenden sehen mußte. In der Mitte Ihres Horizonts zeigt sich Rotenburg, und weiter hin erblicken Sie das, stückweis beholzte, in gedrängten Krümmungen sich schlängelnde Taüberthal von der Oberfläche. Sind Sie nun an der Stadt, und drehen Sich gegen Morgen, so ist zwar Ihr Horizont durch eine Bergkette beschränkt, aber eben dieses verschafft Ihnen neues Vergnügen. Nun gehen Sie durch die Stadt, in gerader Richtung nach der Abendseite, d. i. vom Galgenthor vors Bürgthor, und Sie werden mir ganz beystimmen, daß nichts angenehmer überraschend, als der Taubergrund von der Mittag-, Abend und Mitternacht-Seite gedacht werden kann. Diese äusserst angenehme Gegend durchwanderte ich heute, und, wenn Sie Ihre Bekanntschaft mit der Reizbarkeit meines Gefühls zurückrufen wollen, so werden Sie finden, daß mir Gegenstände selten so sehr, als andern auffallend sind;

sind; daß also, wenn ich hier mit einer gewissen Wärme erzähle, der Gegenstand meiner Beschreibung wenigstens doppelt bemerkungswehrt seyn muß. Ich habe das Zeugniß mehrerer Reisenden für mich. Sie finden keine Schauer erregende Schweizergegenden — aber, ein Thal, welches die Seele im heitern Gleichgewicht erhält, und ungleich sanfter, als schroffe Gebirgsgegenden, bewegt. Und nun meinen Fund in diesem Thal!

Ich ging eben an einer alten, bußwürdigen, in der Geschichte des Mönchswesens aber bemerkungswehrten Kirche — (sie heißt die Coboldzelle) — vorbey, als mir ein, dem Anschein nach, tölpischer Mensch begegnete. Es fehlte wenig, ich hätte ihn unbemerkt vorbeygehen lassen, aber immer würde michs reuen, wenn dieß geschehen wäre. Er ging, mit dem Reisbley in der einen, und einer Mappe in der andern Hand verschiednemahle um dieß Gebäude — blieb stehen, schien mit seinen Augen abzumessen, und trug dann in die Mappe etwas ein. Das gar nicht empfehlenswehrte Aeussere dieses Menschen, und das, was ich ihn vornehmen sahe, schuf die sonderbarste Empfindung in meine Seele, welche sich endlich in Neugierde auflöste. Ich schlich

mich leise zu ihm hin, sah über seine Schultern in die Mappe — und erblickte — was ich anfangs kaum zu vermuthen wagte, einen beynahe vollendeten Prospect dieser Taubergegend. Nun konnte ich meiner gewachsnen Neugierde nicht mehr widerstehen. Ich redete ihn an, und erhielt von ihm folgende Nachricht: „er heiße Johann Philipp Kuch, sey „gegenwärtig 25 Jahre alt, und wohne nächst „der alten Kirche, in einem Hause, welches „gemeinhin das Schlößlein genannt werde, „und ihn selbst nenne man in Rotenburg den „Schlößleinsjungen. Schon in seiner frühen Jugend habe er unwiderstehliche Neigung zur Mahlerey gefühlt, und sein Lieblingsgeschäfft sey es gewesen, wenn er Gelegenheit gefunden habe, Bäume, Pferde, „Esel, Kühe zu zeichnen. Nach und nach „habe sich diese Anlage entwickelt, und mehrere Männer von Ansehen hätten ihn ihrer „Aufmerksamkeit gewürdigt, und ihn durch „Mittheilung guter Kupferstiche und Gemählde aufgemuntert; auch habe dieß so vortheilhaft auf seinen wenig bemittelten Vater „gewirkt, daß dieser sich entschlossen, ihn nach „Herrieden zu einem Mahler zu schicken, wo er „jedoch nur ein halbes Jahr sich aufgehalten, „inzwischen aber doch einige Vortheile sich erworben

„worben habe.“ — Dieß erzählte er mir mit so ungekünstelter Treuherzigkeit und naiver Bescheidenheit, daß ich mich ganz für ihn eingenommen fühlte. Ich bat ihn, mich in seines Vaters Haus zu führen, und hier erwartete mich die überraschendste Scene. In einem Zimmer, das von einer Bauernstube gar nicht verschieden war, sah ich eine Menge von getuschten Zeichnungen, von Wasser- und Oehlgemählden, und einige sehr gut gerathene Stücke von, mit Silber belegten und radirten, und auf der Rückseite gefirnißten Glasgemählden, und dieß alles zeigten mir Vater und Sohn, ohne auf die entfernteste Art einigen Künstlerstolz zu verrathen. Wenn ich nach dem, was ich gesehen, und bey meiner Zurückkunft in die Stadt von zuverlässigen Leuten gehört habe, urtheilen darf, so glaube ich, behaupten zu können, daß dieser junge Künstler, der es durch sich selbst so weit gebracht hat, in der Folge, und wenn er thätig unterstützt würde, als Landschaftsmahler sich sehr vortheilhaft auszeichnen, und die Aufmerksamkeit des artistischen Publicums rege machen wird. Er hat das Maurer- und Steinhauer Handwerk erlernt, beschäfftigt sich aber mehr mit Mahlerey, besonders mit Tapetenmahlen, und diese gerathen ihm immer,

sowohl auf Leinwand, als auf Holz und Mauerwerk recht gut. Könnte ich ihn doch recht wirksam empfehlen! — Möchten doch die Vorsteher einer Mahler-Akademie sich für seine artistische Ausbildung verwenden, oder ein edeldenkender Mahler ihn zu sich nehmen! — Da sein Vater keine Kosten auf ihn verwenden kann, so muß er wie eine halb entfaltete Rose hinwelken, und seine Fähigkeiten bleiben unentwickelt und unbenutzt.

2.

Von des Herrn Rath Beckers Noth- und Hülfsbüchlein ist in diesem Jahr eine neue verbesserte Auflage, mit hochfürstl. Bamberg. und Wirzburgischer höchster Genehmigung und Freyheit, unter der Aufschrift: Gotha und Wirzburg, veranstaltet worden, in welcher verschiedene Geistliche katholischer Religion, die Stellen, welche dem katholischen Landmann freind oder anstößig scheinen könnten, abgeändert haben. Der Fürstbischoff von Bamberg und Wirzburg hat von der aus mehrern tausend Exemplaren bestehenden Auflage 2500 Exemplare unter die Landleute verschenkt, und Herrn Becker dafür ein Douceur an Geld und Frankenwein übermachen lassen. Das Privilegium über

diese

diese Auflage ist ohne alle Canzleygebühren ausgefertigt, und der Verkauf anderer Nachdrücke in den hochfürstl. Landen verboten worden.

3.

Das Eichstädtische Domcapitel hat bey der gegenwärtigen Sedisvacanz die Hofbibliothek zu jedermanns Gebrauch eröffnen lassen. Man findet Vor- und Nachmittags ein geräumiges und geheiztes Zimmer. Dem Mangel an neuern Schriften hat Herr Graf Schenk von Castell dadurch zum Theil abgeholfen, daß er seine ganze aus mehr als 2000 Stück der neuesten und besten Bücher bestehende Bibliothek dazu großmüthig hergab.

4.

Der Eichstädtische Herr geheime Rath Boller ist zum Kurmainzischen geheimen Rath ernannt worden.

5.

Herr D. Wilhelm Gottlieb Tafinger, Professor der Rechte zu Erlangen, hat einen Ruf als Rechtslehrer in seine Vaterstadt Tübingen erhalten und angenommen. An dessen Stelle hat Herr Professer Haselberg

berg in Helmstädt einen Ruf nach Erlangen erhalten.

6.

Herr M. Oertel, Conrector an der Friedrich-Alexanders Schule zu Neustadt an Aisch, ist auf die Pfarre Stübach ohnweit jener Stadt befördert worden.

7.

Der nach Reinsbronn in Franken als Kastenamtmann bestimmt gewesene Hr. Kammercommissionsrath Fischer ist von seinem Fürsten auf das Kasten- und Justizamt Gerabronn versetzt worden.

8.

Herr Hofrath und Professor Glück zu Erlangen hat wegen eines ausgeschlagenen Rufs nach Rostock eine Zulage von 200. fl erhalten.

9.

Der Herr geheime Assistenzrath Lösch zu Anspach ist zum Präsidenten des dasigen fürstlichen Consistoriums und Hofgerichts ernannt worden.

10. Herr

10.

Herr Utz, Director des burggräflichen Rathscollegiums zu Anſpach, iſt von ſeinem Fürſten aus eigener Bewegung zum wirklichen Conſiſtorial- und Hofgerichtsrath ernannt worden.

11.

Der bisherige herzogl. Braunſchweigiſche Miniſter und Kammerpräſident, Herr Carl Auguſt von Hardenberg, iſt als wirklicher Miniſter und geheimer Rath, mit dem Ehrenwort Excellenz, auch Sitz und Stimme im Miniſterio, in Fürſtlich-Brandenburg-Onolzbachiſche Dienſte getreten.

12.

Der bey dem königl. Preußiſchen General-Oberfinanz-Kriegs- und Domänen-Directorio zu Berlin als expedirender Secretär geſtandene Kriegsrath Herr Rudolf Friedrich Culemann, iſt zum geheimen Cabinets-Secretär, mit dem Rang eines wirklichen Hof- und Regierungsraths, zu Anſpach ernannt worden.

13.

An die Stelle des aus den Anſpach-Bayreutiſchen Dienſten getretenen dirigirenden geheim-

geheimen Ministers, Freyherrn von Seckendorf zu Bayreut, ist der geheime Minister und Regierungspräsident Carl Friedrich Christoph Freyherr von der Kettenburg ebendaselbst zum Curator der Universität Erlang ernannt worden.

Der geheime Minister und Landshauptmann zu Hof, Philipp Ludwig Freyherr von Weitershausen, Verfasser verschiedener ökonomischer und statistischer Schriften, ist von seinem Fürsten zum Gouverneur des Fürstenthums Bayreut ernannt worden.

Die übrigen Mitglieder des Bayreutischen Ministeriums oder der geheimen Landesregierung sind genwärtig:

Herr Consistorialrath und Schloßprediger Rapp zu Bayreut ist zum Curatel-Assistenzrath der Universität Erlang im theologischen Fach ernannt, und ihm zugleich die Besorgung der im philologischen und historischen Fache der philosophischen Facultät vorkommenden Sachen übertragen worden. Die übrigen Fächer der philosophischen Facultät sind dem Herrn geheimen Regierungsrath und Universitäts-Curatel-Assistenzrath Wagner zugetheilt worden.

Herr

Herr Geheimerath, Kammerpräsident und Landschafts-Director, Hanns Georg Hartwig von Florow.

Herr Geheime Landes-Regierungsrath und Consistorial-Präsident, Immanuel Christoph Benedict Schnell.

Herr Geheime Rath und Amtshauptmann zu Culmbach, Christoph Friedrich Wilhelm von Knebel.

14.

Am 21 Novemb. 1789 starb zu Schopdach bey Wassertrüdingen Herr M. Johann Wolfgang Brenk, ehemahliger Hessencasselischer Legations-Secretär, im 86sten Jahre seines Alters. Einer seiner Freunde, Hr. Prof. Will zu Altdorf, hat sein höchstmerkwürdiges Leben in einer eigenen Schrift beschrieben, welche so eben die Presse verlassen hat.

15.

Am 7ten May starb zu Neustadt an der Aisch ein verdienter Schulmann, Herr M. Georg Christoph Oertel, Director und Inspector der Friedrich-Alexanders-Schule daselbst. Er war den 24 Decemb. 1715 geboren. Von seinem Leben und seinen Schriften

ten ſ. Andr. Meyers Nachrichten von den Schriftſtellern in den Fürſtenthümern Anſpach und Bayreut. S. 250. Zu den dort angezeigten Schriften ſind noch folgende Programmen gekommmen:

RecenſioImaginumSereniſſimorum Principum munificentiſſimorum inſtauratorum ac nutritorum Scholae Neapolitanae. In Verſen. 1782.

De Theophania Meſſiae. 1783.

Memoria M. Ioh. Henr. Grieshammeri, Conrect. 1784.

Von dem dermahligen Zuſtand der Schule zu Neuſtadt. 1785.

De ſacrificiis vet. Teſtamenti Chriſti typis 1786.

De vita et fatis Io. Geo. Henr. Federi. 1789.

16.

Am 10 Julius ſtarb zu Meiningen Hr. Johann Georg Pfranger, zweyter Hofprediger und Conſiſtorialaſſeſſor, ein Mann, der ſeinem Stande und der Menſchheit Ehre machte; noch nicht völlig 45 Jahre alt. Er war ein beliebter Canzelredner und guter Dichter. Sein Mönch vom Libanon iſt zweymahl aufgelegt und einmahl nachgedruckt worden.

17. In

17.

In der Nacht vom 17 auf den 18ten Sept. verlor Anspach einen wegen seiner grossen Gelehrsamkeit und ausgebreiteten Kenntnisse, auch ausser seinem Vaterlande, auf einer sehr vortheilhaften Seite bekannten Lehrer und Prediger, an Herrn Johann Zacharias Leonhard Junkheim, der heil. Schrift Doctor, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Onolzbach und Bayreut Generalsuperintendent des Fürstenthums unterhalb Gebirgs, Kirchen- und Consistorialrath, Oberhof- und Stiftsprediger, Hochfürstl. Beichtvater, Assistenzrath bey der Curatel der Hochfürstl. Friederich-Alexanders Universität zu Erlangen, Mitglied des neu errichteten Schulinstituts und der Anspachischen Wittwen- und Waisenhaus-Oberinspection u. s. w. Er starb im 61. Jahre seines Alters, an einem asthmate pituitoso.

Sein Leben, nebst seinen bis 1780. herausgegebenen Schriften ist, von ihm selbst aufgesetzt, in Andreas Meyers Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth leben, S. 151. zu finden und zu demselben

weiter nichts hinzuzuſetzen, als daß er ein eben ſo gründlicher Theolog als ſcharfdenkender Philoſoph, ein erbaulicher und bey Hofe und in der Stadt beliebter Prediger war, eine beſondere Stärke in den gelehrten und andern Sprachen beſaß, auch mit einer unermüdeten und ſeltenen Thätigkeit, in allen ihm anvertrauten wichtigen Aemtern, nichts als gutes zu ſtiften ſich äuſſerſt angelegen ſeyn ließ.

Zu ſeinen herausgegebenen Schriften gehören noch folgende:

Ad Articulum XIV. Aug. Conf. de ordine eccleſiaſtico Quaeſtionum Synodalium Decas. 1781. fol. 2. Bogen.

Ad Articulum XV. Aug. Conf. de ritibus eccleſiaſticis, Quaeſtionum Synodalium Decas. 1782. 1 ½. B.

Neues anſpachiſches Geſangbuch, auf Landesfürſtlichen Befehl herausgegeben. 1782. in 8.

Dieſes Geſangbuch iſt von dem ſeel. D. Junkheim und dem noch lebenden Herrn Director des Burgräfl. Collegiums, auch Landgerichtsaſſeſſor und wirkl. Kirchen- und Conſiſtorialrath Uz zu Stande gebracht und mit ſo vielem Beyfall aufgenommen worden, daß man es auch in verſchiedenen Gemeinen und Ortſchaften des Auslandes eingeführet hat, weswegen es auch bereits zum vierten Mahle, mit gröſsern und kleinern Lettern aufgeleget worden iſt.

Ad

Ad Articulum XVI, Aug. Conf de rebus civilibus, Quaeſtionum Synodalium Decas. 1783. 1 ½. B.

Ad Articulum XVII. Aug. Conf. de Chriſti reditu ad Iud. Quaeſtiones Synodales. 1784. 1. B.

Ad Articulum XVIII. Aug. Conf. de libero arbitrio, Quaeſtiones Synodales. 1785. 1. B.

Ad Articulum XIX. Aug. Conf. de cauſa peccati Quaeſtiones Synodales. 1786. 1. B.

Ad Articulum XX. Aug. Conf. de bonis operibus, Quaeſtiones Synodales. 1787. 1 ½. B.

Ad Articulum XXI. Aug. Conf. de cultu Sanctorum Quaeſtiones Synodales. 1788. 1. B.

Ad Concluſionem primae partis Aug. Conf. Quaeſtiones Synodales. 1789. 2. B.

Ad prooemium poſterioris partis Aug. Conf. Quaeſtiones Synodales. 1790. 1. B.

18.

Her M. Degen zu Anſpach iſt an die Stelle des ſel. Oertels zum Rector und Inſpector der Friedrich-Alexanders-Schule zu Neuſtadt an der Aiſch mit dem Titel eines Profeſſors ernennt worden.

19.

An D. Junkheims Stelle iſt Herr Conſiſtorialrath und Stadtpfarrer Rabe zum Generalſuperintendenten, Herr Hof- und Stiftscaplan Roſe zum wirklichen Kirchen-

und Consistorialrath, Hof- und Stiftsprediger, und Herr Stiftscaplan Spies zum wirklichen Kirchen- und Consistorialrath, und zweyten Stiftsprediger ernannt worden.

20.

Zu Anspach wird gegenwärtig ein neues nützlich eingerichtetes Abcbuch gedruckt, an welchem der sel. D. Junkheim Antheil gehabt haben soll. Eben derselbe arbeitete seit mehrern Jahren an einer verbesserten Liturgie für das Fürstenthum Anspach, welche hoffentlich durch seinen Tod nicht ungedruckt bleiben wird.

21.

Am 21 Sept. wurde Herr Joseph von Stubenberg, Domherr zu Eichstätt und Inful. Probst zu St. Johann in Regenspurg zum Bischoff in Eichstätt erwählt. Der Wahlactus wurde von dem Rheinischen Reichsvicariat mit dem Baron von Rechberg beschickt, wogegen von Seiten Kurmainz protestirt worden ist.

22.

Durch das Absterben des Nürnbergischen Senators Georg Marquard Muffels von Eschenau waren 1784 die Reichslehen Eckenhaid,

haid, Raubersriet und Marquartsburg erledigt, und vom Kaiſer nicht wieder vergeben, ſondern der Adminiſtration des Raths zu Nürnberg überlaſſen worden. Nach dem Tode Kaiſer Joſephs hat S. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz, von Reichvicariats wegen, ihrem geheimen Rath, Herrn Grafen von Bettſchard, dieſe Reichslehen verliehen, welches von Kurmainz widerſprochen wurde, weil dieſe Verleihung dem Reiche und dem künftigen Reichsoberhaupte nachtheilig und der goldenen Bulle zuwiderlaufend wäre, welche den Reichsvicarien alle alienationes et obligationes imperii ausdrücklich unterſage. Was zum Beſten des Rheiniſchen Reichs-Vicariats ſich hiegegen erinnern läßt, iſt zu finden in der Druckſchrift: Ueber anmaßliche Beſtreitung und Beſchränkung der Reichsvicariatsrechte. (München. 1790. 4.) S. 22. ff.

23.

In der Nürnbergiſchen Münzſtätte iſt eine Krönungsmedaille auf Kaiſer Leopold II. erſchienen, und in Gold, Silber und Zinn zu haben. Der Avers enthält das gut getroffene Bildniß des Kaiſers mit der gewöhnlichen Umſchrift. Der Revers zeigt einen Votivaltar mit den darauf liegenden

Reichsinsignien und der Umschrift: Salutifer orbi venit. Im Abschnitt steht: Coronatus Mense Octobr. 1790.

24.

Herr Prof. Papst zu Erlang ist zum ordentlichen Lehrer in der philosophischen Facultät daselbst, und Herr Adjunct Abicht zum Lehrer ausser der Ordnung in eben dieser Facultät ernannt worden.

XIII.

Anfragen.

1.

Sind folgende Urkunden bereits irgendwo abgedruckt?

a) König Johanns von Böhmen als Reichs-Vicarii Erlaubniß an den Bischoff in Eichstätt wegen des Jagens in dem Weissenburger Reichswald. 1310.

b) Rex Ludovicus obligat Ecclesiae Eystettensi Oppidum Weissenburg pro 1250 libris Hallensibus 1314.

c) K.

c) K. Carls IV Erlaubniß an Eichstätt in dem Weissenburger Forst zu jagen. 1354.

d) Vergleich zwischen der Stadt Weißenburg und dem Abt zu Wildsburg wegen Besteurung dessen in der Stadt liegenden Güter. 1361.

e) Richtung zwischen Herren und Städten, in specie den Burggrafen und Nürnberg, dann dem Bischoff zu Wirzburg und den Burggrafen, wegen des Rotenburgischen Landgerichts zu Mergentheim. 1386.

f) Kaiser Friedrichs III Erlaubniß, daß die Stadt Weißenburg den Rath zu Nürnberg zu ihrem Schutzherrn dürfe annehmen. 1493.

g) Kurfürst Friedrichs zu Sachsen Consens in die kaiserl. Verschreibung, Johann Waldnern, Oestreichischen Canzlern, über die Pflege Schwäbischen Wöhrd und Weissenburg am Nordgau ertheilet. 1495.

h) Schreiben K. Maximilians I. an den Bischoff zu Eichstätt die Stadt Weißenburg betr. 1495.

i) Urkunde Kg. Ferdinands die Reichspfle-gen zu Donauwöhrd und Weißenburg betr. 1534.

k) Berchtoldi Epiſc. Eyſtettenſis Privile-gium teſtandi clericis conceſſum. 1364.

2.

Meiſterlein in ſeiner Nürnbergiſchen Chronik (in Ludewig. Reliqu. Mst. T. VIII) beruft ſich öfters auf Urkunden und Chroni-ken in Baieriſchen, Schwäbiſchen und Frän-kiſchen Klöſtern und Stiftern, in welchen er ſeine Nachrichten geſammelt habe. Soll-ten ſich im Stift St. Emeram, im Schot-tenkloſter zu Regenſpurg, in dem ehemah-ligen Benedictinerkloſter Caſtell, im Kar-theuſerkloſter Prüel bey Regenſpurg, in den Abteyen Ober- und Nieder-Altaich, in Rei-chenbach, zu St. Ulrich und Afra in Aug-ſpurg, in Kaiſersheim, auf dem Michelsberg in Bamberg, nicht Nachrichten zur älteſten Geſchichte Nürnbergs finden, da Meiſterlein an allen dieſen Orten war?

3.

Die Warpenſchilde verſtorbener Rit-ter der vom K. Carl IV 1355 zu Nürnberg geſtifteten Fürſpänger-Geſellſchaft wurden daſelbſt

daſelbſt in die Frauenkirche aufgehangen, von da ſie 1590 herabgenommen wurden, und dann noch in die Frauenkirche zu Bamberg und Frauencapelle zu Wirzburg aufgehangen. Sind ſie noch daſelbſt befindlich, und wie lauten ihre Umſchriften?

Zu Nürnberg erloſch dieſe Geſellſchaft zur Zeit der Reformation; wann iſt ſie zu Bamberg und Wirzburg erloſchen? oder dauert ſie vielleicht irgendwo noch fort?

Exiſtiren vielleicht Urkunden oder andere glaubwürdige Nachrichten von ihr, auſſer den in den Beyträgen der Teutſchen Geſellſchaft zu Altdorf und in Waldaus Beyträgen zur Geſch. der Stadt Nürnb. bereits bekannt gemachten?

4.

Iſt das Recht des Fiſcus uneheliche Kinder zu beerben noch im Eichſtädtiſchen üblich?

5.

In welchen Gegenden Frankens hat bey Bauernhöfen das jüngſte Kind oder der jüngſte Sohn ein vorzügliches Recht?

6.

Wo und wann iſt in Franken das erſte Naturaliencabinet geſammelt worden?

XIV.

Neueste Litteratur der Fränkischen Geschichte und Rechte. *)

1.

Verzeichnis von Nürnbergischen Portraiten aus allen Ständen, gefertiget von G. W. Panzer Auf eigne Kosten. Nürnberg, gedruckt mit Bielingischen Schriften, 1790. 4. 35 Bogen.

Dieses Verzeichniß ist in seiner Art vielleicht einzig, da wohl keine Teutsche Stadt eine solche große Menge von Portraiten aufweisen kann, als Nürnberg. Es ist aber auch in andern Betrachtungen merkwürdig: weil Herr Schaffer Panzer diese Sammlung, welche ein enggedrucktes Verzeichniß von anderthalb Alphabeten füllt, einige wenige Blätter ausgenommen, selbst besitzt, und seit wenigen Jahren zusammengebracht hat; ferner weil es Beyträge zur Kunstgeschichte liefert, u. auch auswärtige Sammler von Kupferstichen dasselbe nutzen können, so wie der Historiker manchfal-

*) Da bey aller Aufmerksamkeit uns doch manche, zumahl von kleinen, in diese Rubrik gehörigen Schriften entwischen könnte, so wird ieder Leser unsers Journals uns verbinden, welcher dieselben an die Verlagshandlung einsenden will. d. H.

faltigen Gebrauch davon machen kann. In Ansehung des letzten ist jedoch Vorsicht anzuwenden, da manche Kupferstiche und deren Unterschriften nicht gleichzeitig sind, und daher kein vollgültiges Zeugniß abgeben können.

2.

Neue Beyträge zur Litteratur, besonders des sechzehnten Jahrhunderts, Freunden der Kirchen- Gelehrten- und Büchergeschichte gewidmet, von Georg Theodor Strobel, Pastor zu Wöhrd. Ersten Bandes erstes und zweytes Stück. Nürnberg und Altdorf bey Monath und Kußler. 1790. 190 und 191 S. in 8.

Aus dem ersten Stück gehört zur Fränkischen Geschichte: S. 91. ff. Protokoll eines wegen des Osiandrismi zu Nürnberg gehaltenen Gesprächs vom J. 1554, welches der Präses desselben, Hieronymus Baumgärtner, selbst aufgesetzt hat. Man sieht daraus, sagt der Herausgeber, daß schon damahls theologische Streitigkeiten mit vielen Leidenschaften geführt worden, daß gelehrte Männer nicht frey von menschlichen Schwachheiten seyen, daß ein Collèg auf des andern Predigten gelauert habe, etwas ketzerisches aufzufinden, und daß das Lesen

der

der Schriften, die man einmahl für irrig und von der Orthodoxie abweichend erklärt hatte, für höchst strafbar angesehen wurde. — S. 184 wird von dem großen Wehrt, welchen Regiomontans Ephemeriden hatten, eine Anekdote erzählt. Das Exemplar wurde schon zu seiner Zeit um 12 Goldgulden verkauft.

Im zweyten Stück S. 188 werden zu dem Leben Joh. Froschens Nachträge gemacht.

3.

D. Christoph Wilh. Jakob Gatterers Technologisches Magazin. Ersten Bandes erstes Stück. Memmingen, bey Andr. Seyler. 1790. in 8.

Für die Fränkische Bibliothek zeichnen wir aus diesem neuen Magazin folgendes aus:

Ordnung der Meister des Rothschmied-Handwerks zu Nürnberg vom J. 1694. S. 91 — 122.

Nürnbergische Verordn. gegen die Pfuscher oder Stümpler auf dem Lande renov. den 8. Jul. 1784. S. 129. 130.

Nürnberg. Patent wegen des Lumpenhandels vom 24 Apr. 1782. S. 150 — 152.

Nürn-

Nürnberg. Verbot des Tobackschmauchens auf den Gassen und bey der Arbeit der Arbeitsleute. renov. den 25 Nov. 1780. S. 157. 158.

Preise der Marmorwaaren zu Bayreut. S. 172 — 175.

Preise der hölzernen Spielwaare der Salzburger zu Altdorf bey Nürnberg: S. 177 — 180.

Gewerbliste von Nürnberg von den Jahren 1720, 1781 und 1785. S. 181 — 194

Eine Anfrage, durch das Nürnberger Stadtrecht veranlaßt: Sind in Nürnberg oder an andern Orten ehemahls auch Mädchen ordentlich in die Lehre bey den Handwerkern genommen worden? S. 226

Vergleichung der alten Nürnberg. Münzsorten mit den jetzigen. S. 229 und 230 (aus Herrn von Murrs Journal.)

4.

Schattenrisse der jetzt lebenden Altdorfischen Professoren nebst einer kurzen Nachricht von Ihren Leben und Schriften. Altdorf im Verlag Joh. Paul Meyers, Universitäts-Buchdruckers. 1790. 7 Bogen nebst 16 Silhouetten.

Die

Die Schattenrisse, welche der zweyte Lehrer an der dasigen Teutschen Stadtschule, Hr. Müller, gezeichnet hat, sind, bis auf einige wenige, sehr ähnlich; die Lebensbeschreibungen sind in Ansehung der Ausführlichkeit sehr ungleich, wie es aus dem Grunde nothwendig war, da die meisten Professoren selbst ihr Leben beschrieben, ob sie gleich fast durchgehends in der dritten Person reden. Aus den genauen Schriftenverzeichnissen läßt sich das gelehrte Teutschland ergänzen. S. 45 ist jedoch nach N. 6 des juristischen Magazins, welches 1782. und 83 zu Jena erschienen, 1 und 2 Band ausgelassen, und N. 7 hat den Titel: Neues juristisches Magazin.

5.

Johann Müllners, ehemaligen nürnbergischen Rathsschreibers, Relation von der Reichsvesten, und derselben anhangenden Reichsvogtey und Zugehörungen. Frankfurt und Leipzig, in allen Buchhandlungen Teutschlands zu haben. 1790. 4. 4 Bogen.

Dieses von dem 1634. verstorbenen Rathsschreiber N. verfertigte Werk, welches aus 22 Relationen oder Abhandlungen über das Staatsrecht und die Geschichte Nürnbergs besteht, ist durch Abschriften bereits sehr

sehr vervielfältigt. Ganz ist es noch nie gedruckt worden; aber manche einzelne Stükke desselben sind bereits einzeln oder in andern Werken abgedruckt. Die Privatabschriften sind selten fehlerfrey. Dieser Vorwurf trifft auch die Handschrift, aus welcher der gegenwärtige Abdruck der ersten Relation veranstaltet worden ist, wie im LXVII. Stück der Nürnbergischen Gel. Zeit. vom gegenwärtigen Jahr bereits ist bewiesen worden. Es ist zu wünschen, daß man in Nürnberg selbst, zum Besten des historischen Publicums, einen fehlerfreyen Abdruck aus des Verfassers Originalexemplar veranstalten, und denselben mit den nöthigen Zusätzen und Berichtigungen versehen möge.

6.

Chr. Gottl. von Murr Beyträge zur Geschichte des dreyßigjährigen Krieges, insonderheit des Zustandes der Reichsstadt Nürnberg, während desselben. Nebst Urkunden und vielen Erläuterungen zur Geschichte des berühmten kaiserlichen Generalissimus Albrechts Wallensteins, Herzogs zu Friedland. Mit einer Kupfertafel. Nürnberg, in der Bauer- und Mannischen Buchhandlung. 1790. 398 S. in 8.

Zur Fränkischen Geschichte gehört vornämlich der erste Artikel: Chronologische Nach-

Nachrichten vom Zustande der Reichsstadt Nürnberg währender Zeit des dreyßigjährigen Krieges. Damahls abgefaßt von Hanns Hieronymus von Murr, und von 1647 an von Hieronymus von Murr fortgesetzt, von dem Herausgeber aber mit Anmerkungen begleitet. Dieses gleichzeitige Tagebuch geht vom 10 März 1619 bis zum 28 Aug. 1650, und enthält auch die Geschichte des Friedensexecutionstags. Es sind S. 44 die beyden Schenkungsbriefe Kg. Gustav Adolfs an die Stadt Nürnberg über das Teutsche Haus, die übrigen in der Stadt gelegenen Höfe und Häuser und die Bambergischen Güter zwischen der Rednitz, Schwarzach und Schwabach eingerückt, welche nur eine vorübergehende Wirkung hatten. — S. 46 steht die herzliche und rührende Antwort des Königs an die Deputirten des Nürnbergischen Raths, welche ihm das Geschenk überreichten. Dieses Tagbuch bestättigt, wie viel Nürnberg von den Durchzügen der Kriegsvölker, der Versorgung der Schwedischen Armee und sonst in diesem Kriege gelitten. 1632 wurde dem König ein Vorlehen von zwey Tonnen Goldes von der Stadt gegeben. Der Geschichtschreiber Wallensteins und des 30jährigen Kriegs findet hier gute Materialien gesammelt und manches vorgearbeitet.

Journal
von und für
Franken

Ersten Bandes drittes Heft.

Im Verlag der Rawiſchen Buchhandlung
in Nürnberg.

Inhalt.

I. Beſchreibung der Röhne, und der darauf liegenden Ortſchaften Frankenheim und Birx. S. 233

II. Verſchiedenheit der Hochfürſtl. Wirzburg. Geſinnungen bey Einführung und Aufhebung des Lotto di Genua, in einem Zeitraum von 27 Jahren. 257

III. Verzeichniß der bey dem Wirzburger Domcapitel angenommenen Wallfahrten, mit ihren vorgeſchriebenen Terminis. 263

IV. Berichtigung der Füſſeliſchen Reiſebeſchreibung durch die 6 Aemter, oder die Amtshauptmannſchaft Wunſiedel im Bayreut. Fürſtenthum. 264

V. Ueber Gewichte und Maaße in Franken. 288

VI. Ehemahlige weibliche Tracht der Regentücher in Nürnberg. 292

VII. Plan

VII. Plan einer Dorfgeographie. 295
VIII. Beytrag zur Toleranzgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. 297
IX. Beytrag zur juristischen Litteratur in Franken. 308
X. Diplomatischer Beytrag zur Geschichte des Teutschen und insonderheit des Fränkischen Handels im J. 1264. 311
XI. Verordnungen.
1) Nürnbergische Intimation wegen der Privatbeicht. 313
2) Anspachische Vormundschaftsgesetze. 320
XII. Miscellaneen. 331
XIII. Anfragen. 350
XIV. Neueste Litteratur der Fränkischen Geschichte und Rechte. 354

Anzeige.

Da die bekannte Hinrichtung des unschuldigen Calas, welche durch den Arm der Gerechtigkeit zu Toulouse in Frankreich am 9. März 1762. ist vollzogen worden, immer in der Geschichte der Menschheit unvergeßlich bleiben wird: so hat zwar der berühmte Herr Chodowiecki bereits im Jahr 1768. diese traurige Scene des Abschieds, den der gute Greiß von seiner Familie nahm, gezeichnet und in Kupfer gebracht. Da nun dieses herrliche Blat, welches aus 12 Figuren besteht, von denen keine einzige überflüßig, sondern jede ihrem Character angemeßen ist, solchen allgemeinen Beyfall erhalten, und der Absatz so groß war, daß man bereits seit langer Zeit keine Abdrüke mehr erhalten konnte, ja wohl einen nur mittelmäßigen oder schwachen Abdruck mit 6, 8 und mehrern Gulden bezahlen mußte; so hat Endesunterzeichneter sich entschlossen, gedachtes Blat nach dem Original in Kupfer zu stechen, ist auch mit dieser Arbeit bereits zu Stande gekommen, und glaubt, sich nicht schämen zu dürfen, es verfertiget zu haben. Um dem Ganzen mehr Haltung zu geben, ist das Gefängniß vergrößert worden, welches Hr. Chodo-

Chodowiecki wohl gewiß selbst würde gethan haben, wenn er sich nicht nach der Grösse des französischen Blats, wozu das seinige den Pendant abgeben sollte, hätte richten wollen. Das Meinige ist, als die Gröss: der Platte 21 Zoll breit und 17 Zoll hoch, und ist auf das beste Schweizerpapier abgezogen. Zugleich habe ich das Wesentliche der Geschichte selbst auf einem halben Bogen abdrucken lassen, welcher mit dem Kupferblat abgegeben wird, um damit denen Hrn Liebhabern zu dienen, welche mit der ganzen Begebenheit nicht vollständig bekannt sind.

Der Preiß ist 1 Rthl sächs. oder 1 fl. 48 kr. Conventionsgeld. Briefe und Geld bittet man postfrey einzusenden. Uebrigens ist das Blat zu finden bey dem Verfertiger desselben

And. Leonh. Moeglich,
in Nürnberg.

In der Rawischen Buchhandlung zu Nürnberg ist erschienen: Freymüthige Beleuchtung des Glaubensbekenntnisses des Pietro Giannone und der Mönchsgelübde, von Franz Wadler sonst Surer, Exaugustiner-Prior der Salzburgischen Provinz. 18 Bogen in 8. (1 fl.) Der Verf. dieses merkwürdigen Buchs, der schon als Katholik durch seine Schrift: das Bibellesen in den ältesten Zeiten, ein allgemeines Christenbedürfniß, Aufsehen machte, lebt jetzt in Nürnberg als Mechanikus und Holzuhrmacher. Seine gegenwärtige Schrift wird in manchem Theile des katholischen Teutschlands unter die libros prohibitos gesetzt werden, da er dem Mönchswesen scharf zu Leib geht.

Reichsritterschaftlicher Almanach fürs J. 1791.

Dieser erste Jahrgang wird sich auf die 6 Fränkischen Kantons einschränken, und enthalten: 1. Zeitrechnung. 2. Kalender 3. Genealogie. 4. Verzeichniß der jetztlebenden Herren Mitglieder. 5. Das Ortspersonale der 6 Kantons. 6. Eine Abh. von dem Adel überhaupt. 7. Kurze Uebersicht der Fränk. adel. Stifte. 8. Nachricht von dem bey dem Kanton Gebirg errichteten Fräuleinstift. 9. Dessen Statuten. 10. Verzeichniß der wirkl. Stiftsdamen. 11.

Ver-

Verzeichniß der expectivirenden Stiftsfräulein nach ihrer Anciennität. Zugabe. Neudeck am Brett, ein Ritterge-dicht mit Musik. Sechs Prospecte verschiedener Rittergü-ter nach der Natur aufgenommen. Eine Stiftsdame im Ordenshabit des Kantons Gebirg. Die sämtl. Ordens-insignien. Beyde letzte Blätter illuminirt. Druck, Ku-pferstiche, Illumination, Einband wird alles dem Archen-holz. Frauenz. Kal. für 1790 gleich seyn. Subscript. Preis 1 fl 20 kr. Rh. Die Ausgabe wird zur Leipz. Neu-jahrsmesse 1791 erfolgen. Nachher ist der Preis 1 fl 36 kr. Rh. Buchhandl. und Postämter nehmen Subscription an. Wer 10 Exemplare verstellt, erhält das 11te frey Briefe und Geld erbittet man sich franco. Die Addresse ist: An die Expedition des Reichsritt. Almanachs zu Wüstenstein im Baireutischen.

Bey Joh. Ludwig Stahl, Zeichner und Kupferstecher, wohnhaft in der breiten Gasse zu Nürnberg, ist das nach einem guten Original verfertigte Porträt Sr. Kais. Maje-stät Leopold II in punzierter Manier, in rothen und schwar-zen Abdrücken auf gutes Schreibpapier a 30 kr. zu haben.

Bey dem Buchhändler Hanisch in Hildburghausen und Meiningen erscheint bis Weihnachten der zweyte Theil von dem wichtigen historischen Werke: J. A. Schulthes diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg, mit K. 4. Man kann darauf bis in die Mitte des No-vembers, auf das Alph. 20 Ggr. subscribiren. Die Exem-plare werden bis Frankfurt, Leipzig und Nürnberg frey ge-liefert.

In der Schneiderischen Kunst- und Buchhandlung in Nürnberg ist zu haben: Description des Ornemens Imperiaux et des saintes Réliques, gardés à Nu-remberg et à Aix la Chapelle. Par Mr. Chr. Th. de Murr. 1790. gr. 8. 30 kr.

Die auf dem Umschlag des ersten Hefts angekündigte Abbild. der Reichskleinodien und Reichsheiligthümer, auf 12 Bl in Realfolio ist in eben dieser Handlung erschienen und kostet 5 fl.

Journal
von und für
Franken.

Ersten Bandes viertes Heft.

I.

Leben und trauriges Ende des Pater Marianus Gordon, eines gewesenen Benedictiners im Schottenkloster zu Wirzburg.

(s. das II. Heft. S. 113—148.)

(II.)

Auszug einiger Propositionen aus den Religions Gesprächen P. Mariani Gordon.

1. Die Römische mishandlen die heil. Schrift sehr übel, zur Behauptung ihrer ungereimten Prätensionen.

2. Die römische Gewalt hat kein beßeres Fundament, als die meisten Träume.

3. Nun frage ich, was ein vernünftiger Mensch von des Pabstes Lehre halten könne? Ist dann etwas auf der Welt, was dem Worte und dem Sinn des Apostels so zuwider seyn

kann, als diese höllische Lehre? Kann es wohl der Antichrist ärger machen mit der Schrift? Itzt verwundere ich mich nicht mehr, warum die Päbste und römische Kirche die Bibel aus allen Händen gern drehen wollten; denn Sie wissen gar wohl, daß auch die Einfältige sehen müssen, wie weit ihre gotlose Lehre von der Lehre Christi und der Apostel abweiche. Ewiger Gott eröfne doch diesen Blinden, die von den Blinden geführt werden, die Augen, daß sie dich und deine Wahrheit erkennen mögen, um von sich das Antichristliche Joch des Pabsts abzuwerfen.

4. Ich hab niemal die traurige Historie vom Kaiser Heinrich IV. lesen können, daß mir die bittere Zähren nicht aus den Augen geflossen: o gotlose Lehre! o Lehre, die nur von demjenigen hat herrühren können, der ein Mörder ist gewesen vom Anfang: liebster Heiland, ist es möglich, daß diese Leute, die eine deiner Lehre so widrige Falschheit führen, von dir seynd? doch nein: ich will lieber 1000mal sterben, als solches glauben.

5. Ich gestehe es, daß so oft ich von der Befreyung der geistl. Güter, vom Zoll ꝛc. habe reden hören, konnte ich kaum meinen Unwillen verbergen, weilen die weltliche ihre Güter vielmehr vonnöthen haben, als die

Geist-

Geiſtliche; die durchgehends bey uns katholiſchen auf Ueppigkeit und Pracht, auf Jagdhunde, und gute Kutſchen und Reitpferde, auf koſtbare Gebäude, und was des Unweſens mehr iſt, angewendet werden.

6. Aus dieſem kann man ſehen, warum die römiſche Kirch einen blinden Glauben von allen Menſchen verlange, dann ſie ſind verſichert, daß wann man unterſucht, die Falſchheit ihrer Religion nothwendiger Weiſe bekannt werden muß.

7. Der Büttner, ein Auguſtiner Mönch von Wirzburg, hat mit recht ſträflichem Fleiß alles, was Er für die Authorität des Pabſtes hat angetroffen, aus dem Bellarmino, Baronio ꝛc. angeführt, welches, weilen es miteinander fingirt iſt, von gotloſen Leuten, dem Pabſt damit aufzuhelfen. Nimmt man ihm dieſes unterſchobene Zeug hinweg, ſo wird der von ihm mit dieſen artigen Federn gezierte Paöſt wie der gerupfte Aeſopiſche Vogel da ſtehen.

8. Der Herr ſchmäle doch nicht über die guten Mönche, dieſe ſind in Wahrheit diejenigen Leute, die der römiſchen Kirche am nöthigſten, dann wann die gemeine Leute durch dergleichen Mährlein und Fabeln nicht ſolten

betrogen werden, so weiß ich gewiß, das Pabstthum müste bald zu Boden und übern Haufen fallen.

9. Das Pabstthum, wie Bellarmin selbst bekennt, muß von Lügen erhalten werden.

10. O Gott, du Gott unerforschlicher Barmherzigkeit hast mich auf die Wahrheit durch wunderliche Wege, und Weise geführt: ich will dem Herrn Bruder sagen, wie ich ohne Hülfe der Bücher, die der Wahrheit Zeugnis geben, von dem allmächtigen Gott bin erleuchtet worden.

11. Was den Römischen am allermeisten im Wege liegt, und sie verhindert die klare Wahrheit zu sehen, ist die recht närrische Einbildung von der römischen Kirchen Unfehlbarkeit.

12. Aber wie elend ist die römische Religion, die nicht durch die Wahrheit, sondern durch die Falschheit muß unterstüzet werden.

13. Die Bischöffe hier in Teutschlande sind Leute, die durchgehends sehr wenig von den Religions Sachen verstehen.

14. Es wundert mich sehr, daß der Augenschein so viele Leute von Verstand nicht lehre, wie erschröcklich die römische Kirche in Sitten und im Glauben verderbt worden.

15. Un-

15. Unendlich sind die Bücher, welche mit fingirten und utopischen Heiligen angefüllet sind. Von gleicher Münz ist, was mit der fabelhaften Katharina passirt ist.

16. Kaum waren 200 Jahre verflossen, da die absurde Meinung von der transsubstantiation schier überall angenommen worden.

17. Die Tridentinische Bücherhencker sengen, brennen, verderben, verdrehen, verfälschen alle Autores, die ihnen zuwieder sind.

18. Ich hab noch einen Vorrath von ungemein vielen von den Römischen verfälschten und erdichteten Schriftstellen.

19. Sie dienen mir vergeblich (die Juden) dieweil sie Menschen Lehr und Gebot lehren, gleich wie die Römische mit ihrem Kirchengebot, und Bilderdienst, und unzählichen andern Greueln.

20. Der Kirchenrichter läßt nicht allein recht gotlose Lehre überhand nehmen, sondern suchet nach Kräften dieselbe zu bevestigen.

21. Die römische imitiren die alte Ketzer, welche die allererste waren, so die heil. Schrift dunckel, zweydeutig, und unzulänglich gescholten, daher muß man die Römer ebensowohl, als die Ketzer verabscheuen, nicht zwar ihre Person hassen, sondern ihre Lehre.

22. Ich hab vestiglich dafür gehalten, daß der unfehlbare Richter, und herumlaufende Jud von gleichen Eigenschaften seyen.

23. Ich sage: daß wir gewiß und ohne allen Zweifel wissen können die zur Seeligkeit nöthige Artickel mit Hülfe der Vernunft, ohne einen ohnfehlbaren Richter.

24. Wann die Römer ihre eigene Lehr treulich folgen, müssen sie des Nächsten Liebe fahren lassen.

25. Wolte Gott die Römische, welche doch wissen, was ihre Bischöffe, ihre Priester, und übrige Lehrer ihnen nicht so blindlings thäten trauen.

26. Der römische Glaub verführt die Frommen sowohl, als die Gotlosen: Er macht daß alle den Aberglauben für den wahren Gottesdienst, die Eucharistie für eine Transsubstantiation, die Meßfabeln für lauter Wahrheit, den Antichrist für einen Statthalter Christi halten müssen.

27. Die Römer leben recht bestialisch ins Tausend hinein: o unglückselige Unfehlbarkeit, welche so viel 1000 und 1000 dem Teufel zuschickt: o blinde Römer, Eure Religion ist lauter Betrug.

28. Mich hungerts, und will geschwind was essen, damit ich mit desto gröβern Kräften

ten die römische Ohnfehlbarkeit bestürmen und schleiffen könne.

29. Die unwissende Leute, welche zu allen römischen Aberglauben mehr als zu viel geneigt waren, sind von eigennüzigen geizigen Mönchen, und römischen Seelen- oder vielmehr Geldjägern gefangen worden.

30. Mich dünkt, ich habe die Materie von der Ohnfehlbarkeit der Kirche dergestalt abgehandelt, daß ich mir kaum kann einbilden, daß jemand solle hernach gefunden werden, diese Onfehlbarkeit zu behaupten.

31. Die Christliche Religion war anfänglich ohne Irrthum, an vielen Orten, aber nicht vornehmlich in der Lateinischen Kirche mit vielfachen Irrthum und aberglaubischen falschen Lehren überwachsen, welche die Reformation abgeschnitten, und an vielen Orten glücklich ausgerottet, also zwar, daß obschon unsre Reformation erst mit dem Luther angefangen, unser Glaub dennoch so alt, als das Christenthum ist.

32. Wann die Römer uns beständig vorhalten, daß unsre Reformation nicht alt seye, so gestehen wir gar gern dieses, und bedauren, daß sie so langsam und nicht eher geschehen: doch ist es besser, als wenn sie gar nicht geschehen wäre.

33. Wie ist es möglich, daß derjenige, der ein antichristliches Wesen in der Kirchen aufgerichtet und die allergrößte Gottlosigkeit bestättiget, das Haupt der Kirchen seyn könne?

34. Ich gestehe es gern, mir ist diese Weiß, in einer fremden Sprach Gott anzubethen, dergestalt absurd vorgekommen, auch von Jugend an, daß mir keine Sach in der Welt mehr Scrupel erregt, wie die römische Religion.

35. Es scheint, daß die römische Kirch diesen heillosen Gebrauch mit allen Kräften zu behaupten suche, weilen sie alle verfolget, die dawieder sind: o verfluchte Gottlosigkeit.

36. Hier sehen wir: daß die römische Kirche nicht vom Geiste der Wahrheit dirigirt werde.

37. Wir müssen hier erkennen ein Stücklein des Antichrists, welcher durch dieses verfluchte Gesetz die Leute nöthiget. — Aber wir erkennen aus dieser Feder den saubern Vogel noch mehr.

38. Das Fegfeuer ist vom Geiz der Römer angezündet.

(III.)

Commercium Epiſtolicum.

I.

Ad Bibliothecarium Norimberg. Mörle.

Summe Reverende, Eximie et celeberrime Vir,
Domine ac Patrone colendiſſime!

Anno 1730 Norimbergae cum eſſem haud ſine ſumma animi voluptate in acceptiſſimam tanti Viri, quantum te ſcio, venerorque delatus admiſ usque cognitionem expoſui tum breviter, quibus motivis mens mea a Romana Eccleſia abſtraheretur: verum, audito conſilio tuo ſapientiſſimo, conſultiſſimum duxi, omnia exactiſſime ponderaturus, *Herbipolim* reverti: quare omnes meas curas, et cogitationes eo contuli, ut motiva allicientia ad fidem Romanam invenirem, vel ſi non invenirem, quae conſcientiae ſatis facerent in fide Romana, ſaltem quae ipſam everterent detegerem. Itaque omnes libros ſcriptos pro fide Pontificia tuenda, et pro ſtatuminanda confeſſione et doctrina Proteſtantium, quos nanciſci poteram, diu multumque evolvi, videlicet, *Bellarminum*, *Becanum*, *Tannerum* antiquos, recentes vero *Nicoll* de praejudiciis, *Arnaldum* de Euchariſtia, *Boſſuet* de variationibus, et *alios Germanos* non illos tamen multum hac in palaeſtra exercitatos adjunxi, quos potui nanciſci ex Anglia. omnia, ſummo, quo

potui, ſtudio ponderavi, et, invocata divina miſericordia, multas ipſorum fallacias annotavi, malam autem praeprimis Bellarmini fidem, necdum omnem, detexeram. His lectis conquiſivi undique libros Proteſtantium, quos excellere prae caeteris putaui, qualis fuit *Chemnitius in ſuo examine Concilii Trid.* aliquot opuſcula *Calixti*, viri acutiſſimi, *Colloquium Ratisbonae habitum* 1601. liber utiliſſimus propter egregia argumenta et teſtimonia Patrum. Grotii, ſummi viri, opera theologica. Viri Celeberrimi, *Erneſti Salomonis Cypriani liber de Origine Papatus*, opus quoad multa praeſtantiſſimum, *Petri Molinaei opus de Monarchia temporali Papae*, quod amavi plurimum. *Dallaei de Uſu Patrum*, cuius laus omni mea laudatione maior. *Tillotſon* contra transſubſtantiationem. *Ioannis Claudii*, viri prorſus egregii, refutatio praeiudiciorum. *Iurieu* ſyſtema Eccleſiae, et praeiudicia contra Papiſmum, in quibus auctoris operibus vivaciſſimum Authoris ingenium ſum admiratus. Aliquot praeterea libros, ſcilicet *acta Eruditorum*, *Tenzelii colloquia menſtrua*, *et Bibliothecam curioſam*, in quibus hic et nunc errata adnotavi, et aliquot eclypſes iudicii. Aliqua Germanica opera, et Anglica, in quibus haud magnam eruditionem deprehendi, conſului et ex ſingulis, quod aliquod pondus mihi habere videbatur excerpſi, et in unum corpus, more methodico, redegi: hunc librum ſumma, qua potui induſtria, elaboravi, et in lucem emittam. In illo falſitatem

tatem Romanae Religionis ita, ni fallor, demonſtravi, ut ſobriis omnibus ſatisfactum iri puto, doctrinam Romanam de Infallibilitate Pontificis, de ipſius in Principes ſoliis deturbandos authoritate, de immunitate Clericorum et diminuto iure Principum circa ſacra, et de Papatu Romano ita diſſerui, ut primo fideliter ex Eccleſiae Romanae placitis proponerem de his omnibus ſententiam, et quantum haec omnia a veritate deviarent, oſtenderem; deſcendi deinde ad antichriſtum, oſtendens optimo iure Pontificem M. dici Antichriſtum, praecipue ex ante probatis de infallibilitate etc. contra ſingularia placita Eccleſiae Rom. praecipue contra infallibilitatem ea protuli argumenta ex ipſorum Pontificiorum armamentario deprompta, ut prorſus neceſſe habeant, vel ſua negare principia, vel ſuae Eccleſiae infallibilitatem abiudicare, in caeteris dogmatis Romanenſibus brevior ſum, iudicans ſummam rei in infallibilitate conſiſtere, qua everſa, caetera Romanorum commenta per ſe ruant, cum unico hoc infallibilitatis fulcro ſuſtineantur. Multum quidem laboris impendo, ut oſtendam, quam neminem teneat votum caſtitatis, etſi ipſe mecum conſtituerim, vivere ſemper extra matrimonium; omnia conquiſivt et ſumma intentione ingenii ni fallor, demonſtravi; Etſi caſtitas ſit laudanda, votum tamen de caſtitate ſervanda nullo modo licitum eſſe poſſe, propter circumſtantias, quas homines non poſſunt praevidere, ut quotidianae graviſſimae tentationes periculum in multis ſanctitatis et vitae,

quod

quod quam certum ſit multis exemplis poſſum evincere, et aliquot quae intra duos hic annos contigere, ex Medicorum ſcientia oſtendam: liber erit ſatis magnus, et ut etiam rudes capiant inde utilitatem aliquam, familiaribus colloquiis conſtat; Germanica ubique lingua perſonae utuntur, quarum prima Romanenſium partes ſuſtinet, altera Proteſtantium, et ſuam tot rationibus munit ſententiam, ut Pontificius nil habeat, quod reponat. Argumenta Romanenſium ita propoſui omnia, ut exiſtimem, illos non poſſe me ſtudio partium abreptum conqueri. Nihil diſſimulavi, ſciens efficaciſſimam hanc methodum eſſe, ad convincendos animos. Contra traditiones Romanas prolixus ſum, evidenter oſtendens: illas admitti non poſſe in dogmatis fidei. Contra transſubſtantiationem ex Tillotſono potiſſimum diſputo, licet alia ad captum utor methodo; fateor, *vir ſumme Reverende*, me hac unica forte in re diſſentire a Lutheranis, non enim poſſum mihi perſuadere, ſententiam Lutheranorum eſſe ſententiam antiquae Eccleſiae, etſi *Petrus de Marca* fateatur, Africanos Patres admiſiſſe: poſt conſecrationem remanere panem et vinum, nullam autem eorum ſententiam fuiſſe. Quod ſummam rei attingit, potius Calvinianam credo, etſi neminem, propter diſſenſum hac in re damnare ſuſtineam, convenimus in neceſſariis; licet diſſenſum meum hac in re ſola non poſſum non tibi candide aperire paratus tamen meliora doceri.

Reſpon-

Reſponſoria.

Reverende Domine Pater,
fautor honorande!

Tempore preſſus paucis te, *reverende D.* certiorem reddo, mihi codicem illum Msc. librorum *Senecae de Beneficiis* ob litterarum elegantiam valde aeſtimandum, et quem olim Biblothecam noſtram inviſens coram admiratus es, ex Bibliotheca hac noſtra publica alio transmittere haud licere, utpote qui authoritate publica et legibus Bibliothecae impedior: ſi vero aliquando forte ad noſtros lares te redire contigerit, facillimum me habebis ad quaevis officiorum genera tibi praeſtanda. Vale et porro fave

Reverendae tuae dignitatis
amico certiſſimo
G. P. Mörl, Bibl.

d. 6 Iun. 1732.

Inſcriptio foris ita habet: Reverendo ac Religioſo in Chriſto Patri *Mariano Gordon* antiquiſſimi ord. S. Benedicti in Monaſterio S. Iacobi Scotorum Profeſſo

Fautori et amico ſuo

Fro. Wirceburgi.

2.

Ad D. Cyprianum, Gothanum Bibliothecarium.

Summe Rever. atque celeberrime vir,
Domine ac Patrone colendiſſime!

Etſi, quas dedi ad te ſeptem iam circiter ante ſeptimanas, nullus dubitem, quin tuas ad manus pervenerint litterae meae, anxietatem tamen haud exiguam ſentio, ex quo toties fruſtra reſponſorias a manu tua celeberrima exſpectavi, quare non diutius premere potui curas meas, et ſi ita loqui liceat, neque dolorem animi, quo modo afficior, ſed totum hunc, ac ſollicitudinem meam tuum in ſinum praeſentium ope profundere: atque ut exordium ſumat Epiſtola a ſollicitudine mea, fateor, quod res eſt, vehemens hactenus mentem ſubiit admiratio, quod in cauſa tam bona, ac maximi momenti fuerim hactenus a te quaſi neglectus. Graviſſima negotia, quorum molem tu ſolus ſuſtines, minime quidem fugiunt notitiam meam, at neque fugit maxima humanitas tua, quae te etiam tot occupationibus diſtractum ad reſpondendum amat compellere. Hoc in cauſa fuit, ut creſceret indies perturbati mei cordis aeſtus; hoc etiam effecit, ut, an litterae meae ad te fuerint delatae, ſubinde ambigerem: Ex qua dubitatione quid aliud oriri potuit praeter ſollicitum timorem de interceptis meis litteris, et *de maximo mihi forte*

forte impendente naufragio libertatis et vitae. Iure proinde meo a te, *Vir ſumme Rev.* poſtulo, ut proxima data opportunitate hunc aeſtuantis animi timorem ſedare haud graveris, ut ipſe modo, quo poſſum optimo, mihi, fidei, ac ſaluti meae poſſim conſulere, ſi abs auxilio tuo, ac tanti Principis tui, quem terris ereptum vehementiſſime doleo, non ſit mihi ſperandum quidquam, ſaltem conſilio tuo in re graviſſima, oro atque obteſtor, ne ſim deſtitutus. In prima, quam ad te exaravi epiſtola, cauſam mutatae Religionis expoſui breviter, et indicavi, quod *tuus de origine et incremento Papatus liber primos mihi de Religione Pontificia ſcrupulos iniecerit*, tanquam ſemina naſciturae aliquando in meo pectore veritatis. Dein, quanto ſtudio in veritatem detegendam incubuerim, quibus hanc in rem ſubſidiis fuerim inſtructus, candide aperui, nec celavi genus meum, ratus, hoc etiam incitamento tibi fore, ut auxilium mihi tuum non denegares: praeterea addidi, et a me incudi et examini ſubiicienda, quae per duos annos ex omnibus quos nanciſci poteram libris, collegeram, quod et ex parte feci, nihil omittens, quod cauſae iuſtiſſimae et veriſſimae ſervire poſſe videbatur; et eas etiam rationes pro firmanda doctrina mea excogitavi, quae mihi ſaltem eo maioris videntur eſſe ponderis, *quod acutiſſimi in* huiate Vniverſitate *Ieſuitae nullam ſolutionis rationem potuerint invenire.* Vtinam mihi per tempus liceret, unam aut alteram rationem, quam contra poteſtatem Papae in temporalibus,

et

et infallibilitatem Ecclesiae Roman. ad argumentandum invitatus publice proposui, adferre: ex illis sane perspiceres, quam verum illud sit, quod dicitur de veritate: *fortis est, et praevalebit.* Non possum tamen non attingere breviter, quod tunc copiose satis dilatavi, proposito ab initio hoc unico enthymemate! Papa nunquam habuit vires necessarias ad exercendam potestatem exauctorandi et deiiciendi de solio Principes rebelles Ecclesiae, ergo nec habet istam potestatem. Antecedens evidenter ostendi ex eo, quod, si Principes, quos Papa in excommunicatos Reges aut Imperatores, ipsiusque iussu deturbandos solio excitaret, noluissent obtemperare, ut poterant, Pontifex illos non potuerit cogere. Conclusio autem evidenter sequitur ex antecedente, cum sine summa iniuria Salvatoris dici non possit, eum Pontifici dedisse potestatem, qua usque ad finem mundi uti non posset, atque adeo prorsus inutilis futura esset. Alterum argumentum petii ex temporibus Iuliani Apostatae, quae sic comparata fuisse scimus, ut nulla huius doctrinae notitia neque ad Iulianum ipsum, neque ad ipsam Ecclesiam potuerit pervenire, quod demonstravi ex eo, quod Iulianus non statim defeciisset publice a fide ex timore Christianorum, neque Christiani tam infensum sui nominis hostem fuissent passuri, utpote Christianae Religionis funus meditantem Iulianum. Quod infallibilitatem attinet, illam gravissimis impugnavi argumentis, inter quae semper mihi placuit illud: quod Roman. Ecclesia

non

non ſit univerſalis Eccleſia, adeoque nec poſſit habere infallibilitatem illam, quae tantum eſt promiſſa toti corpori Eccleſiae univerſalis. Antecedens demonſtro ex principiis Rom. Eccleſiae: Quia iuxta illa extra veram Eccleſiam nemo poteſt ſalvari, ergo ſi extra Eccleſiam Rom. poſſit ſalus obtineri, et etiam, quantum eſt ex parte fidei, actualiter obtinetur; ſequitur evidenter, quod Roman. Eccleſia non ſit vera Eccleſia illa univerſalis, extra quam nemo poteſt ſalvari, ſed ipſi Pontificii ſaltim, quos ego aut legi, aut vidi unquam, hoc ipſum fatentur, cum omnes fateantur, quod dentur haeretici *materiales*, ut loquuntur, *haeretici materiales* autem iuxta ipſos poſſunt ſalvari, et ſalvantur etiam, quantum eſt ex parte fidei: Ex quo evidenter ſic iterum intuli: ſine vera fide nemo poteſt ſalvari, ergo quisquis ſalvatur, habet veram fidem, ergo ſi quis ſalvetur extra Roman. Eccleſiam, debet habere veram fidem, ſed aliqui ſcilicet, quos dicunt haereticos materiales, extra Rom. Eccleſiam ſalvantur, cum non ſint in communione externa Eccleſiae Rom. ergo extra Eccleſiam Rom. debet eſſe vera fides, ſed ubi eſt vera fides, ibi eſt Eccleſia vera, ergo extra Eccleſiam Rom. eſt vera Eccleſia, adeoque illa non eſt ſola Eccleſia vera. Hoc argumentum ſaepius urgebam, et ita urgebam, ut mihi nomen haeretici non obſcure imponeretur: ſumma reſponſionis huc ſemper rediit, quod dicerent, ignorantiam illos haereticos materiales excuſare: ſed quam parum ad rem faciat iſta reſponſio, hoc argumento oſtendi: ignorantia

rantia non poteſt ſupplere defectum illius, quod eſt neceſſarium ad ſalutem, ſed fides vera eſt neceſſaria ad ſalutem, ut patet ex apoſtolo dicente: *ſine fide impoſſibile eſt placere Deo*, ergo haeretici materiales debent habere actu, et in rei veritate, illam fidem, quae eſt neceſſaria ad ſalutem: Dixerunt, haereticos materiales habere illam fidem, quae eſt neceſſaria non neceſſitate praecepti, ſed medii; ex qua reſponſione intuli: ergo poteſt aliquis habere fidem divinam, quin tamen audiat Eccleſiam, quin tamen Eccleſia ipſi proponat veritates fidei, quod non potuerunt negare; Et ulterius inſtiti, et dixi: ergo, nolint, velint, debent admittere quod Eccleſiae infallibilitas non ſit neceſſaria ad ſalutem, cum homines, qui illam ignorant, ſalventur; et caetera eiusmodi multa propoſui, ex quibus evidenter ſum convictus Pontificiorum arma magna cum utilitate noſtra poſſe in ipſos converti, praecipue ſi quis ponat ex una, principia de opinionum probabilitate, ex altera vero parte, propoſitiones damnatas, quarum prima eſt, propoſitio inter damnatas ab Innocentio XI. quarta, quae ſic habet: *ab Infidelitate excuſabitur infidelis non credens, ductus opinione minus probabili*; et propoſitio 21 damnata ab eodem, quae ſic ſonat: *aſſenſus fidei ſupernaturalis, et utilis ad ſalutem ſtat cum notitia ſolum probabili revelationis etc.* ex quibus duabus propoſitionibus evidenter oſtendi poteſt, alterutram eſſe evidenter falſam, quia ſibi in rei veritate contradicunt, quod ſic demonſtro: Ex Pontificiorum hypotheſi,

potheſi, quam diu non poteſt aliquis credere fide divina, non tenetur ſub peccato, ſed qui ducitur opinione minus probabili, non poteſt credere fide divina, quod patet ex propoſitione 2da, alioquin fides divina poſſet ſtare cum notitia ſolum probabili revelationis, cum ſi aliquis ducatur opinione; licet minus probabili, huic non poteſt appārere certa contraria ſententia, adeoque eſt ſolum probabilis, reſpective ad ipſum, ergo non tenetur ſub peccato. Subſumitur: qui non tenetur credere, ille excuſatur ab infidelitate, ergo qui ducitur opinione minus probabili, non credens excuſatur ab infidelitate. Multa eiusmodi congeſſi in publicis diſputationibus contra opinionem Romanenſium de Infallibilitate; ubi etiam ex principiis de probabilitate evidenter oſtendi, et demonſtravi, admiſſis his principiis neminem a Romanis diſſentientem poſſe haereſeos poſtulari; imo admiſſa propoſitione 21 ab Innocentio XI damnata. Verum ſumme Rev. ac celeb. vir, dum nugas meas enarro, tibi tempus ſuffūror melioribus omnino deſtinatum, niſi forte in miſerando fabularum Romanenſium libro invitis avibus a *Sigismundo Büttner*, *) Eremita Auguſtiniano *de Monarchia*

*) Pater S. Büttner war Lector im Auguſtinerkloſter zu Würzburg um das Jahr 1712 — 1719. Er gab bey Gelegenheit einiger Diſputationen, die er in ſeinem Kloſter hielt, heraus:

Aeternum divinae providentiae miraculum in infallibilitate pontificis Romani et monarchia eccleſiae.

Zur

Eccleſiae in lucem emiſſo *tempus aliquod* tibi elapſum fuerit.

Alia eiusdem ad eundem epiſtola.

Etſi, quas dedi ad te, duobus ante menſibus, hactenus ſine reſponſo dimiſſae litterae meae, animum a ſcribendo, ac te interpellando merito deterrere debere videantur; timor tamen, ne forte ad alienas manus inopinato devenerint, animum ita perturbat, et angit, ut nullus dubitem praeſentes ad te dirigere. Fateor praeterea, vehemens dudum mentem ſubiit admiratio, quod in cauſa optima et maximi ad ſalutem meam momenti a te hucusque fuerim quaſi neglectus; non fugiunt quidem graviſſima ac frequentiſſima mentem et notitiam meam negotia, quorum ipſe ſolus molem ſuſtines, at, quem fugit, humanitatem tuam his omnibus longe maiorem, et ſuperiorem ſemper extitiſſe? quae maximis occupationibus diſtracta nemini reſponſum ſolita eſt unquam denegare. Huius rei cognitio in cauſa fuit, ut creſceret indies aeſtuantis mei pectoris anxietas, et an litterae meae ad te fuerint delatae, magis magisque ambigerem: Ex qua dubita-

Zur damahligen Zeit war das dem großen Haufen eine höchſt willkommene Speiſe. P. Marian ekelte ſie ſchon dazumahl an, und er geſteht in ſeiner Apologie an den Weihbiſchoff: daß er dieſes Buch bisweilen

„librum miſerabilem, et farraginem fabularum Romanenſium“

genannt habe.

bitatione quid aliud oriri poterat, quam ſollicitus timor de interceptis meis litteris, atque de certo forte impendente capiti meo naufragio libertatis aut etiam vitae: iure proinde meo a te peto, ut quam primum metuentis animi motus compeſcas, meque huius rei de veritate certiorem reddere, non dedigneris, ut ipſe modo, quo poſſim optimo, fidei ac ſaluti meae poſſim conſulere, ſi abs auxilio tanti Principis tui, quem terris ereptum vehementiſſime doleo, non ſit ſperandum quidpiam, tuo ſaltem conſilio hoc in negotio graviſſimo, oro atque obteſtor, non ſim deſtitutus. Quo me vertam, et quid agam, neſcio, hoc tamen heu nimium experior, quantum me conſcientia lancinet, atque angat, cum tot ſuperſtitionibus reclamante dictamine mentis vix non ſingulis diebus intereſſe debeam: Deus immortalis hanc mihi noxam graviſſimam ignoſcat per merita filii ſui, in quo ſolo ſpem meam totam pono. Inprimis meis ad te litteris cauſas mutatae Religionis breviter indicavi exponens tibi candide, quod tuus *de origine et Incremento Papatus* liber primos mihi de veritate Religionis Rom. ſcrupulos ac dubia iniecerit, tanquam ſemina naſciturae meo in animo veritatis divinae, dein aperui, quanto ſtudio in Religionem pervidendam incubuerim, quibus hanc in rem ſubſidiis fuerim inſtructus etc.

„*Quaſi ad verbum deſcripſit hic primam*
„*epiſtolam usque ad finem hunc*: “

ignoſce *vir celeb.* quod tibi nugas meas proponam, fit hoc ex amore potius veritatis quam,

ut argumentandi methodum ſcholaſticam uſitatam apud *plerosque Pontificios* tibi indicem. *Volui tantum recens exemplum oſtendere, quot modis ſoleant IESVITAE eludere veritates evidentes, et quam ipſorum, ſicut et caeterorum Pontificiorum ingenia tendant recta via ad Pyrrhoniſmum.*

Reſponſoria Cypriani.

Reverende Pater!

Epiſtolam tuam paucis ante obitum diebus Celſiſſimo Principi meo miſeram, a quo tradita fuerat viro cuidam magno, ut, ea lecta, argumentum paulo copioſius exponeret. Is, finita relatione iuſſus eſt eam in menſa moribundi lectulo adſtante, reponere; inde in rerum omnium confuſione, quo ſit abiecta neſcio. Quam ob rem auctor tibi ſum, ut ſi copia eius tibi in promptu eſt, denuo deſcribas, et quantocius ad me mittas. Senties enim divinam bonitatem tui per celſiſſimum Principem qui nunc regnat, curam non minus quam a beato parente fortaſſis factum eſſet, habituram. Sed tu orabis Deum, ut Spiritum S. tibi doctorem auctoremque perpetuum largiatur, ſicque te inſtitues, ne conſilii tui ratio iis innoteſcat, qui nunquam audiverunt illud Platonis: *errantis poena eſt doceri.* Vale. Chriſtus Ieſus te ſoſpitet.

T. omni ſtudio C.

die 30 May.

Alia

Alia Mariani ad Cyprianum epiſtola.

Redditae mihi litterae tuae non tantum attulerunt malaciam fluctuanti animo, ſed ingentis etiam gaudii cauſae extiterunt. Oculatus ſum amiciſſimos apices, quorum plures non videram, quam incredibilis bonitatis erga me ſigna certiſſima, quod vel ipſum ſane maximas a me gratias exigit, quas corde libentiſſimo ago, habeoque maiores, et quas referre licet, libentiſſime perſolvo, et omni memoris animi ſignificatione depraedico debitum, palamque ſemper profitebor. Ex miſſa epiſtola mea Immortalis memoriae Principi, quam recte ſpem meam in tuo auxilio collocaverim, certo cognoſco, quare acceptiſſimo tuo iuſſui obtemperans remitto eandem non quidem ex Autographo deſcriptam, ſed ex memoria, quantum potui, repetitam, et aliquo modo immutatam, et ut ſpero, melius conceptam. Spem mihi certam facis, ſumme Rever. fore, ut Sereniſſimus Princeps, maximi Patris digniſſimus haeres, ac ſucceſſor, ſuam mihi Clementiam largiatur: Deus benigniſſimus non deſerit ſperantes in ſe, ſed etiam quando auxilia humana prorſus deficere videntur, nova nec ſperata ſubminiſtrat. Ita eſt, nihil minus ſperaveram hoc tempore, quam tam accepti beneficii, tam etiam mihi neceſſarii promiſſionem: animo deiectus ac corpore languebam: Verum recepta graviſſima epiſtola tua angor et languor evanuerunt; Et modo, niſi reclamante conſcientia, multis ſuperſtitioſis ritibus me oporteret

intereſſe, felicitati meae non multum deeſſet: Oro Deum cum lacrymis, ut clementiſſime dignetur ignoſcere mihi per merita filii ſui Vnigeniti graviſſimam hanc culpam: fateor graviſſima mihi et dura nimis incumbit neceſſitas, ſed *heu neceſſitas* non excuſabit peccantem! En graviſſimum morſum conſcientiae! fateor et Deum ac conſcientiam teſtor, ſi poſſem mihi perſuadere, me poſſe ſalvari in Eccleſia Rom. illam non deſererem. Non iudico quidem damnandos omnes illius communionis homines, tum quia multos excuſabit ignorantia, quam ſuperare non poſſunt, tum quia benigniſſimus Deus ſpem, et fidem in merita Salvatoris ſaltem ante mortem inſpirabit. Quam autem periculoſus ſit illius Eccleſiae ſtatus propter ubique receptam fere doctrinam impiiſſimam de ſufficientia attritionis, de merito operum, et invocatione ſanctorum, cum horrore recogito; nec mihi ſpem ſalutis ullam in illa Eccleſia ſupereſſe video, cum coram tribunali divino ignorantiam errorum non poſſim obtendere: quam etiam me graviter angat fama mea, dici non poteſt: haec ſane ſola cogeret remanere in Rom. Eccleſia, niſi conſcientia tam acriter reclamaret. Iam praevideo quantis Pontificiorum dicteriis ac maledictis ſim exagitandus et quam temere iſti homines meam conſcientiam in ius vocaturi: Vnicum eſt in quo laetor, quod nihil mali mihi unquam poſſint obiicere: omnes provoco, nihil in mea vita hactenus acta deprehendent, quod poſſent iure vituperare: ſcio quidem infirmitates meas, ſed ſcio eiusmodi illas eſſe

quas

quas mihi illi ſi obiicerent, ſe ipſos infamarent; iuxta et ex praeſcripto ſanctiſſimi conſilii tui Deum precabor, ut Spiritum S. mihi ductorem doctoremque perpetuum largiatur, et auxilii mei rationem oculis ſubducat quaerentium animam meam et veritatem per poenas et non per rationes docentium. Chriſtus Ieſus Salvator noſter te quam diutiſſime in ſolatium maximum Eccleſiae ſuae ſoſpitem atque incolumem illi et mihi conſervare clementiſſime dignetur, quo in voto depono calamum, ſed animi tibi addictiſſimi et devotiſſimi retineo affectum, qui ſum et ero etc.

Reſponſoria Cypriani.

Salutem in Chriſto! mi Cariſſime vir!

Inciderunt quaedam aulae noſtrae tempora, quibus tibi opitulari nequeo: Deum teſtor, non facile quidquam tua ſalute mihi eſſe antiquius, ſed prudentia Chriſtiana, quae in te eſt ſingularis, non requiret a me vires meas excedentia; ſum autem tibi auctor, ut ſcribas Hanoveram ad M. Britanniae Regem, Dominum tuum, eique conſilii rationem omnem humillime exponas: ibi perilluſtris vir *D. Baro de Munchhauſen*, conſiliarius ſtatus intimus, et D. *Iuſtus Chriſtophorus Boehmerus*, monaſterii liberi Loccumenſis Abbas, vir excellentiſſime doctus, noſtraeque Religioni in caſto coelibatu addictiſſimus cauſam tuam, Deo gratiam ſuam ipſi tibique impertiente, mirifice agent omnia-

que ad divinae gloriae, tuaeque ſalutis amplificationem dirigent, ſi ad eos mature ſcribas. Hoc conſilium eventus probabit. Tu autem noli ſpem abiicere, ob meam impotentiam: quae ſiniſtra videntur coelum intuentibus, illic dextra ſunt. Vale vir eruditiſſime, Deus te ſoſpitet, actueatur per Chriſtum.

T. ſummo ſtudio
C.

d. 15 Iun.

3.

Epiſtolae ad Baronem de Munchhauſen Fragmenta.

Has ad perilluſtrem Dominationem tuam litteras dare haud auſus fuiſſem, niſi et humanitas tua maxima et pro Religione Proteſtantium laudatiſſimus Zelus mihi innotuiſſet per virum ſumme reverendum ac celeberrimum, *Salomonem Erneſtum Cyprianum*, qui mihi ſaluberrimum hoc conſilium ſuggeſſit. Ad hunc immortali laude dignillimum virum epiſtolam ſatis longam exaravi, in qua prolixe cauſas, cur Religioni Pontificiae diutius addictum me eſſe haud poſſe, breviter indicavi, quaerens ex ipſo conſilium, quid mihi facto utiliſſimum iudicaret, quare ille, de aequitate et bonitate meae cauſae, perſuaſus, ut totam tibi cauſam meam exponerem, auctor fuit; ſpem haud exiguam in maxima bonitate tua mihi repoſitam aſſeverans; obtempero ſapientiſſimi viri mandato,

dato, nec tuam timeo indignationem, tanti viri fretus patrocinio. Scotus ſum ex familia Comitum de *Hundley*, nunc Ducum de *Gordon* oriundus, per proavum meum Iuvenis 14 annorum miſſus ſum in Germaniam 1718. In Benedictinos Scotos Wirceburgi habitantes incidi, a quibus illectus monaſticam profiteor. Anno 1722, ubi ſtudiis ſedulam operam navavi, ita ut — et creſcentibus annis crevit diligentia; ac praecipue cum theologicis ſtudiis animum adieci omni conatu in everſionem haereſis ut exiſtimabam, incubui, et quibus maxime argumentis oppugnari poſſet, in patria, in quam reditum moliebar, ſedulo indagavi; verum in ipſo curſu multa offendi hinc inde apud ipſos ſcholaſticos auctores, quae ſuſpecta etiam tunc videbantur, at non multum curarum iniecerunt; deinde ſtudia linguarum Orientalium, praecipue graecae et hebraicae adieci, quibus hiſtoriam ſacram et prophanam, et geographica ſtudia adieci: his ſtudiis intentus ſolidiſſimum librum celeberrimi Cypriani *de origine et incremento Papatus* nanciſcor, quem poſthabitis praeiudiciis a capite ad calcem ſemel iterumque ſtudioſe perlegi, cuius libri rationibus cum ſatis facere haud poſſum, naſcitur ingens in mente mea etiam nolenti mihi de veritate religionis Pontificiae dubitatio. *)

Epiſto-

*) Beyde Briefe, ſo wohl dieſer an den Herrn Miniſter von Münchhauſen, als auch der folgende an Herrn Abt Böymer ſind nicht ganz. Ich weiß nicht, ſind

Epiſtola ad Boehmerum.

Inſolens prorſus ac temerarium conſilium tibi ſuſcepiſſe videbor, quod Pontificiorum ſacris initiatus, et a teneris addictus, tibique prorſus ignotus has ad te litteras dare praeſumam: verum ut conſilium eiusmodi perſtringi tua cenſura mereatur, tamen non eſt, quod indignationem metuam vel ex eo capite, quod vir orbi litterato notiſſimus idemque celeberrimus *Salomon Erneſtus Cyprianus* huius, ſiqua eſt, temeritatis auctor et ſuaſor extiterit. Scripſeram ante 9 Martii huius currentis anni viro humaniſſimo, et quod verum eſt indicavi, me ſcilicet lecto ipſius *de origine et incremento Papatus* ſolidiſſimo tractatu de veritate Religionis Pontificiae dubitaſſe, motiva aliqua contra praecipua aliquot dogmata Romana adieci, et cauſam denique meam ipſius curae et Zelo *re*commendavi, ſed irrito eventu, cum Sereniſſimus Dux Gothanus, cuius patrocinium implora*vi*, brevi poſteris ereptus fuit ſummo et meo, et bonorum omnium dolore: exemplar litterarum ſimul transmitto, ut ex iis perſpicias qua praecipue via me Dominus Deus ad notitiam veritatis perducere clementiſſime fuerit dignatus: lecto

ſind nur Fragmente davon vorgefunden worden, wie es oben S. 5. im Bericht an der Fürſten heißt; oder wollte der Sammler dieſer Actenſtücke ſich nicht länger mit Abſchreiben unweſentlicher Dinge aufhalten, und brach ab. Der Leſer verliert wenigſtens nichts dabey, welcher Fall auch der wahre ſeyn mag!
Anm. des Herausg.

lecto libro *Cypriani* fluctuabam animo, et quid mihi agendum foret, anxius inquisivi, et cum latrantes conscientiae scrupulos sedare non possem, statui veritatem Religionis Pontificiae excutere, posthabito principio Romanensium absurdissimo, *sine ulteriore omni examine in iudicio Ecclesiae Rom. adquiescendum.*

Reverendo ac Religioso P. Mariano Gordon

S. P. D.

Christophorus Boehmerus Abbas Luccensis

Quas die XXV Iunii ad me dedisti litteras recte accepi. Respondeo paucis, nec tango negotium, de quo agitur, ne, si forte litterae meae in alienas manus perveniant, id nocere tibi possit. *Cyprianum* te induxisse, ut ad me te convertas, et quos tibi erogari petis, 100 Imperiales, per me sollicites, satis mirari nequeo. Non ille quidem ignotus mihi est, qui in aula sua ea pollet auctoritate, ac gratia, ut omnium optime ipse a Principe suo hanc pecuniam impetrare posset. Valde inurbanum est, et inofficiosum, si quis, quod ipse detrectat, onus, licet haud insipienter, in alium devolvit. Vt candide profitear, adiumento tibi esse nequeo, nec procurare, quam postulas pecuniam, etiamsi maximopere velim. Quas exarasti ad illustrissimum *Munchhusium* litteras, si fieri potest, illi reddi curabo; quamlibet regii status nostri publici administri aegerrime ferant, si iis litterae sup-

ſupplices, quibus ad faſtidium onerati ſunt, a mei ordinis hominibus offerantur, commendenturque. Nunquam per vitam omnem tale quid auſus ſum, nec audebo in poſterum, ne eos citra neceſſitatem offendam. An ſummus hic vir te iuvare velit, ac poſſit, dicere nequeo, ſuadeo interim ſerio, ut ſi de negotio tuo ad alios ſcribendum eſſe exiſtimes, quam cautiſſime agas, ne iis innoteſcat, quos facile iudicas, inimicos tuos maximos futuros. Plura de induſtria non addo, ne ſi forte litterae meae intercipiantur, aliis ſuboleat, qua de re ad me ſcripſeris, quod reliquum eſt, providentiae benigniſſimi Numinis te commendo, et quam optime valere cupio. *Hannoverae* die XXIII Iulii MDCCXXXII.

(Die Fortſetzung künftig.)

II.

Von den Teutſchen Schulen in Nürnberg.

Die Teutſchen Schulmeiſter, oder wie ſie ſonſt auch ſchicklicher heiſſen, die Schreib- und Rechenmeiſter in Nürnberg haben eine ſo merkwürdige zunftmäßige Verfaſſung, daß dieſelbe eine nähere Bekanntmachung verdient.

dient. *) Der Zunftgeiſt, der in unſern litterariſchen Anſtalten ſo ſehr noch hervorſticht, hat ſich auch hier eingedrungen, aber, wie ich glaube, nicht zum Vortheil der Sache.

Teutſche Schulen, Schreib- und Rechenmeiſter, finde ich in Nürnberg ſchon zur Zeit der Kirchenreformation. Aeltere Spuren derſelben ſind mir noch nicht bekannt geworden. Der älteſte, deſſen unſere Chroniken Meldung thun, war Conrad Glaſer, ein Pfaff und Rechenmeiſter, der 1529 als Muttermörder in Inquiſition kam. 1537 findet ſich ein Teutſcher Schreiber, der hinkende Hanns Zieſe genannt, welcher wegen getriebener Unzucht mit ſeinen Schulmädchen mit dem Schwerd hingerichtet wurde. Unter die berühmteſten Schreib- und Rechenmeiſter im 16ten Jahrhundert gehört Johann Neudörfer, der ältere, (geb. 1497 geſt. 1563) der manchen guten Schüler in der Schreib- und

*) Ich kenne nur noch einen Ort in Teutſchland, wo eine ähnliche Einrichtung iſt, nämlich zu Frankfurt am Mayn, wo auch die Teutſchen Schulmeiſter ein geſchloſſenes Collegium ausmachen, der Candidat ſich bey der Aufnahme einem Examen unterwerfen muß, und die Mitglieder dieſes Collegiums alle Vierteljahre ihre Zuſammenkünfte halten. Ich wünſchte, daß ein Frankfurter die Geſchichte und Verfaſſung derſelben näher beſchrieb.

und Rechenkunst zog, von welchen einige nachher in Nürnberg selbst Rechenschulen eröffneten. Als Schriftsteller hat sich unter denselben am berühmtesten gemacht Sebastian Kurz in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. *)

Die eigentliche Zunftverfassung derselben scheint erst 1613 entstanden zu seyn, wie folgender Rathsverlaß beweiset:

Vf der Herrn Deputirten widerbrachtes bedenken, die teutschen Schulen betreffend, Ist befolen, die Zal derselben auf 48. zustellen, vnd in dieselbe auch Niclaus Zirlein aufzunemen, vnd Jme die Innwohnung auf zwey Jar zu vergönnen, die ausstheilung aber diser Schulen dergestallt anzustellen, daß sie, so viel müglich, nit zu nahe vnd zu weit von ein ander zu wohnen, Jedoch in solcher ausstheilung nit so eben vff die acht Virtel der Statt zusehen, weil dieselbe ein ander seer vngleich sein, vnd die vebrigen, so in dieser Zal der 48. nit begriffen, alle abzuschaffen, auß den Zugelassenen aber drey oder vier der Vornembsten zu vorgehern und Aufsehern zu verordnen, dergestallt, daß sie nit allein zu gewissen Zeiten die andern Schulen visitirn, sondern auch die Jenige, so in diese Zal aufzunemen, examinirn soller, Auch diese alle die verfaste pflicht Järlich vor dem Amptbuch leisten zulassen, Doch alles mit ofner handt, Actum den 1. Novembris Anno 1613.

per Herren Deputirte.

Aus

*) s. Herrn Prof. Wills Nürnb. gel. Lex.

Aus diesem Rathsverlaß erhellt, daß die Anzahl der Teutschen Schulen damahls sich über 48 belief, welche nun auf eine geschlossene Zahl gesetzt wurden. Daß sie nicht eher ein geschlossenes Collegium ausmachten, scheint auch daraus zu erhellen, weil sie erst seit 1613 in den geschriebenen Aemterbüchern vorkommen.

Es wurden ihnen auch damahls, so wie einer andern Zunft, einige Vorgeher und Aufseher aus ihrem eigenen Mittel geordnet, welche die übrigen zu Zeiten visitiren, alle halbe Jahre Examen anstellen und die neuen Mitglieder ihres Collegiums examiniren sollten.

Ob sie gleich eine Zunft ausmachten, so standen sie doch nie unter dem Rugsamt, unter welchem sonst die Handwerker stehen, sondern unter einer eigenen Deputation, welche aus zwey Rathsherren besteht, und einen Canzellisten zum Deputationsschreiber hat. In den Aemterbüchern finden sich solche Deputirte aus dem Rath erst seit 1663, es scheinen aber schon seit 1613 dergleichen zur Oberaufsicht über die Teutschen Schulen beständig geordnet gewesen zu seyn.

Die Anzahl dieser Teutschen Schulen hat nach und nach stark abgenommen, so wie sich die Volksmenge in Nürnberg vermindert, und man mehrere Armenschulen errichtet hat. 1657 wurde dem Caspar Kiehl erlaubt eine franzöſ. Schule zu eröffnen und eine Tafel auszuhängen. 1665 wurde die Anzahl auf 20 Rechenmeister und 8 Schulhalter gesetzt Im J. 1701 ist ihre Anzahl auf 20 gesetzt worden, welche noch jetzt fortdauert, obgleich manchmahl einige Stellen unbesetzt waren. 1720 wurden in denselben 824 Knaben, und 897 Mädchen unterrichtet. Wahrscheinlich ist die Anzahl der Schüler jetzt nicht mehr so stark.

Die ersten Inspectoren scheinen dieß Amt lebenslänglich geführt zu haben. Die Anzahl der Vorgeher war bis 1652. vier, welche bis 1642 vierundzwanzig Guldengroschen aus der Schau bekommen. Ein Paar dieser ersten Vorgeher waren Johann Heer der ältere, *) und Augustin Wildsaw. Ich habe eine auf ein länglichtes Quadrat von Stahl künstlicheingegrabene Zierschrift gesehen, worauf es heißt: Augustin Wildsaw R. (Rechenmeister) Inspector und Visitator der teurschen Schulen. (Von diesem Manne, daß

*) Doppelmaier von Nürnb. Künstl. S. 166.

daß ich dieß im Vorbeygehen bemerke, hat wahrscheinlich eine Gegend zwischen der Lorenzerkirche und der Findel noch jetzt den Namen bey der wilden Sau; eigentlich beym Wildsau, welcher daselbst gewohnt haben mag) 1652 verordnete ein Rathsverlaß, daß das Amt der Vorgeher künftig unter den Schulmeistern wechselsweise herumgehen solle.

Jetzt sind dieser Vorgeher nur drey, von welchen jeder es drey Jahre bleibt, und zu welchem Amt auch einer öfter gelangen kann. Sie wählen dieselben selbst aus ihrem Mittel, und jeder gibt seine Stimme zur Wahl in einem verschlossenen Billet. *)

Die Visitation und Inspection der Schulen ist nunmehr den Geistlichen übertragen, und den Vorgehern daher nur noch das Examen der Candidaten überlassen, und die Erlaubniß im Hause des ältesten Vorgehers im Frühjahr und Herbst einen Convent oder eine Versammlung anzustellen.

Seit 1692 sind die Diakonen der Kirchen zu St. Sebald, Lorenzen, Egydien, im Spital und St. Jacob als Visitatoren der Teutschen Schulen bestellt. Die Diako-

*) Bis 1715 wurden sie, wie andere Vorsteher der Handwerker, von dem Amtsbuch gewählt.

nen in der Frauenkirche sind vermuthlich nicht dazu genommen worden, weil sie keine Beichtkinder haben. Jeder soll die ihm angewiesene Schule wenigstens monatlich einmahl besuchen, und darauf sehen, daß der Schulordnung von 1715 nachgelebet werde. Kein neues Buch soll in der Schule ohne sein Vorwissen gebraucht und eingeführt werden. Er soll insonderheit auf fleißiges Katechisiren dringen, und den Schulhaltern, welche hierin noch zurück sind, eine gute Methode beybringen. Jeder Visitator soll bey der Rathsdeputation alle Vierteljahre oder wenigstens alle halbe Jahre von der ihm untergebenen Schule Bericht erstatten, und von den Mängeln zeitlich Nachricht geben. Ein Diakonus erhält dafür jährlich 2 Gulden. In einem Rathsverlaß vom Decemb. des J. 1789 ist den Geistlichen dieses Geschäfft aufs neue nachdrücklich empfohlen worden. Die Senioren unter den Diakonen bey St. Sebald und St. Lorenzen dürfen in die in ihrem Pfarrdistrict liegenden Schulen kommen, wann sie wollen. Wenn ein Diakonus, der Visitator war, gestorben oder von seinem Amt abgekommen, ist so bereden sich seine Collegen mit einander, welcher künftig die Visitation übernehmen will. Derjenige, welcher nun die vacante Schule übernimmt

nimmt, zeigt dieß den Rathsdeputirten an. Wenn aber ein Diakonus in eine andere Kirche ist befördert worden, und seine bisherige Schule beybehält, so können daraus Unordnungen entstehen.

Der oben beygebrachte Rathsverlaß von 1613 hat schon befohlen, daß die Teutschen Schulmeister einander nicht zu nahe wohnen sollen. 1665 erfolgte eine neue Verordnung, daß dieselben wenigstens zwey Gassen weit auseinander ziehen sollen. *) 1705. d. 29 Apr. wurde daher auch ein Schulmeister, welcher ein einer andern Schulmeisterin sehr nahe gelegenes Haus gekauft hatte, angewiesen, dasselbe zu vermiethen, oder wenigstens darin nicht Schule zu halten.

Die Pflichten der Schreib- und Rechenmeister werden jährlich am Sonnabend vor Pfingsten erneuert, welche unter andern folgende Puncte enthalten: Sie sollen einander ihre Schulkinder nicht abzuspannen suchen, noch um Kinder werben. Sie sollen ihre Schüler im Rechnen und Schreiben getreu und in der reinen Lehre des christlichen Glaubens fleißig unterrichten, sich nicht mit den Kindern gemein machen, nicht mit den Kindern an

*) s. Beylage A.

einem gewiſſen Tag in Gärten oder ſonſt über Land gehen und ſo genannte Spieltage halten.

Das Zunftmäßige der Teutſchen Schulmeiſter in Nürnberg beſteht darin, daß derjenige, der eine ſolche Schule errichten will, als Lehrjunge lernen, als Geſell arbeiten, und endlich zum Meiſter geſprochen werden muß, auch das ganze Collegium einen Zunftzwang gegen Pfuſcher in ihrem Metier ausübt.

Wer ſich bey einem Schreib- und Rechenmeiſter in die Lehre begeben will, muß 18 Jahre alt ſeyn. Ehehin mußte er 6 Jahr in derſelben ausharren, jetzt nur 4 Jahre. Während dieſer Zeit heiſt er Schreiber. Im 22ſten Jahr wird er alſo zum Examen zugelaſſen. Der Sohn eines Schreib- und Rechenmeiſters kann ſeine Lehrzeit im 16ten Jahr anfangen, und im 20ſten ſich examiniren laſſen. *) Der Schreiber muß ſich nach verfloſſener Lehrzeit durch ein Memorial bey den Herren Deputirten und mündlich bey den Vorgehern melden. Der älteſte Vorgeher gibt ihm nun

*) Dieß geſchieht öfters, daß Vater und Sohn einerley Metier treiben. Ein ſonderbares Exempel ſind der Schreib- und Rechenmeiſter Ulrich Hofmann und deſſen Sohn Berthold Ulrich Hofmann, welche beyde von 1634 bis 1743, alſo 109 Jahre eine Schule gehabt haben.

nun die in der Beylage B befindlichen Fragen, um solche zu Hause schriftlich zu beantworten. Diese Fragen sind aus der Schreib- und Rechenkunst genommen, und sind ein Beweis, worin man vor 170 Jahren die Kenntnisse eines solchen Mannes gesetzt hat.

Der Augenschein lehrt, daß einige darunter heutzutag unzweckmäßig sind, z. E. das, was von der Regel Coß, den Pronic- und Polygonal-Zahlen unter den abentheuerlichsten Namen darin vorkommt, so wie manches wichtigere fehlt. Z. E. Handels- und Wechselrechnungen, Kettenregel. Auf diese Fragen bezieht sich wahrscheinlich das Buch Johann Heers, des ältern, welches Doppelmaier*) anführt: Arithmeticae et geometricae quaestiones für diejenigen, so sich ins Examen und folglich zu den teutschen Schulstand zu begeben gesinnet. 1616. — Nach erfolgter Beantwortung wird von den Vorgehern der Tag zum Examen bestimmt, welches im Hause des ältesten Vorgehers gehalten wird, und nicht länger als 6 Stunden dauern soll. Das Examen nehmen die 3 Vorgeher wechselsweise vor, und es wohnt demselben derjenige Canzellist bey, welcher Deputations-Protokollist ist. Hier wird der

*) von Nürnb. Künstl. S. 166.

junge Schreiber aus der Schreib- und Rechenkunst examinirt und auch geprüft: ob und wie er die Fragstücke des Katechismus zergliedern und seinen Schulkindern deutlich erklären könne? *) Die Kosten für das Examen und das Abendtractement belaufen sich auf 50 Gulden.

Nun muß der Schulcandidat warten, bis ein locus oder eine Schreib- und Rechenschule ledig wird, und kann unterdessen bey einer Schulmeisterswittwe als Schreiber dienen, oder auch Gehülfe eines andern Schulmeisters seyn. Will er eine ledige Schule übernehmen, so muß er sich mit Beystand der Vorgeher bey der Deputation um das Tafelschreiben melden.

Mit dem Tafelschreiben war ehehin folgender Unterschied zwischen den eigentlichen Rechenmeistern und den Schulmeistern. Die Rechenmeister hingen eine mit Gold geschriebene schwarze Tafel an ihrem Hause aus; die Schulmeister aber eine schwarz geschriebene weiße Tafel. Seit 1701 hat dieser Unterschied

*) Die Schulmeister wurden ehehin nur geprüft im Schreiben, in der Aussprache, und wie sie den Unterricht der Kinder anstellen wollten. Den Rechenmeistern hingegen wurden etliche schwere Exempel vorgegeben, die sie hernach als ein wichtiges Geheimniß bewahrten.

terschied aufgehört, und das Tafelschreiben und Aushängen ist durchaus einerley, und zwar verhält sichs also. Nach erhaltener Einwilligung zum Tafelschreiben wird ein Tag vestgesetzt, an welchem der Candidat in das Haus des ältesten Vorgehers kommen und auf einem großen Bogen Papier zeigen muß, ob er fähig ist, die Tafel zu schreiben, Dieß beweist er mit Aufzeichnung der Anfangsbuchstaben des Symbolums in großer Fractur, welches jeder Schulmeister oben auf seine ausgehängte Tafel setzt. Dieß ist das weiße Tafelschreiben, wobey jeder Vorgeher 30 Kr., der älteste einen Fl bekommt. Dieß Symbolum hieß sonst: Patientia vincit omnia; jetzt ist es meist ein biblischer Spruch. Darunter steht der Name der Schreib- und Rechenschule. Dieses schreibt er zu Hause mit goldenen Buchstaben auf eine schwarze Tafel, und dieß heißt das schwarze Tafelschreiben. Eine solche Tafel hängt er künftig an seinem Hause aus. Ist er damit fertig, so sagt er es den Vorgehern an und bittet um die Schau, wofür jeder 1 fl. 30 Kr. erhält. Der älteste Vorgeher zeigt nun bey der Deputation an, daß die Tafel geschrieben sey, und der Candidat verpflichtet zu werden verlange. Hier haben wir also das Meisterstück,

wie bey den Handwerkern; dieß ist gleichsam die akademische Disputation pro gradu.

Endlich üben sie auch gegen alle Winkelschulmeister, welche sie Kalmäuser nennen, und als Broddiebe ansehen, den Zunftzwang aus. Im Rathsmandat vom 11 Dec. 1715, das in der Beylage B zu lesen ist, verspricht der Rath selbst die Winkelschulen abzustellen, und warnt vor der Information der mehrmahls einschleichenden Vaganten, von denen die Jugend nichts gutes lernen kann, derselben vielmehr öfters, wider die reine Evangelische Lehr, (um deren Aufrechthaltung man damahls vorzüglich bekümmert war) allerhand Irrthum heimlich beygebracht, auch anstatt daß sie zu wahrer Gottesfurcht angewiesen werden sollte, zu Sünd und Lastern verleitet werde. In den ehemahligen Zeiten haben sie manchmahl angesucht, daß den theologischen Candidaten der Hausunterricht in den Sachen, welche sie treiben, untersagt werden möchte. — So lange man keine Aenderung in solcher handwerksmäßigen Denkungsart macht, kann keine gute Bürgerschule für solche, die nicht studiren wollen, in Nürnberg entstehen. Bey der großen Anzahl von theol. Candidaten, welche Nürnberg hat, und die ohnehin größtentheils während ihrer

10 bis 12jährigen Expectanzzeit sich vom Informiren ernähren müssen, wäre es wohl so schwer nicht, eine oder die andere Unterrichtsanstalt, die unsern Zeiten angemessen ist, zu Stand zu bringen, und dieselbe mit diesen Expectanten zu besetzen. Mancher derselben würde auch wohl statt eines Pfarramts diesen Stand auf immer wählen und sein pädagogisches Talent benutzen. Der Unterricht im Schreiben und Rechnen möchte den bisherigen Schreib = und Rechenmeistern überlassen bleiben, da sie in demselben noch am ersten Nutzen schaffen können, und noch jetzt gute Lehrmeister hierin unter ihnen sind. Wahre Geschicklichkeit würde aber allen Zunftzwang entbehrlich machen. Da die Lehrer in den Armenkinderschulen nicht zünftig sind, so gibt es manchmahl wegen des Privatunterrichts, welchen dieselben geben, mit ihnen Zunftstreitigkeiten. — Die Schreib = und Rechenmeister haben das Prädicat: **Erbar, Wohlgelehrt, und Kunstberühmt.**

Der Unterricht, der in diesen Schulen ertheilt wird, betrifft das Lesen, Schreiben und Rechnen. Die Schüler und Schülerinnen sind in Abcschüler, Buchstabir- und Leseschüler abgetheilt. Zum Abclernen ist noch keine der bessern Fibeln eingeführt, an

denen

denen wir doch jetzt großen Ueberfluß haben. Die sehr gute Fibel und das Lesebuch des Herrn Prof. Junge zu Altdorf wird, meines Wissens, noch von keinem gebraucht. Diesen Unterricht besorgt öfters die Frau des Schulmeisters. Zum Buchstabiren wird eines der trefflichsten biblischen Bücher, die Sprüche Salomons, die aber freylich meist für Kinder dieses Alters zu hohe Weisheit enthalten, gebraucht; welche auch zu dieser Absicht in Sylben abgetheilt besonders gedruckt sind. Dann werden die Psalmen, das N. Testament, und endlich die ganze Bibel gelesen, oder vielmehr in einem höchst ekelhaften Tone abgesungen. Denn Kinder so lesen zu lehren, wie es der jedesmahlige Inhalt und die darin herrschende Gedankenreihe oder Empfindung erfordert, daran wird gar nicht gedacht, ohngeachtet dieß doch in jeder Bürgerschule mit zu den wichtigsten Theilen des jugendlichen Unterrichts gerechnet werden sollte. Zur Katechisation gebrauchen einige die Gräfischen Katechismus-Tabellen. Auswendig gelernt wird Luthers kleiner und großer Katechismus, die in 52 lectionen abgetheilte Nürnbergische Kinderlehe *), die Psalmen, das Sonntagsevangelium, die Sprüche und

*) Welche eben so alt ist, als das Fechthaus, nämlich vom J. 1628.

und Reime, im Anhang der Kinderlehre, Verse aus Liedern, auch ganze Lieder. In manchen sind auch eigene Spruchbüchlein zu dieser Absicht eingeführt: z. E. Georg Arnold Bezzels Spruchbüchlein, wovon 1775 noch eine zweyte Auflage mit einer Vorrede des verstorbenen Prediger Degens erschienen ist, und wozu ein ehemahliger Geistlicher, Adam Rudolf Schedel, in Reime gefaßte Seufzer verfertigt hat. Rochows, Campens, Seilers Schriften sind meines Wissens noch in keiner dieser Schulen bekannt.

Der Unterricht im Schreiben ist noch erträglich: nur lernen sehr viele Schüler Canzley und Fractur schreiben, die es in ihren Verhältnissen nie brauchen, und nicht ganz orthographisch schreiben können. Aber desto zweckwidriger und ärgerlicher ist gewöhnlich der Inhalt der Vorschriften (Titel) und der Dictirpensen, ob wir gleich hiezu jetzt sehr gute Muster haben. Ich habe von diesen und jenen Proben aus verschiedenen Schulen vor mir, von welchen ich etliche zur Probe abdrucken lassen will.

N. 1. Quartan schreibt: Nach Christi Geburt 1542. ist ein Mägdlein gewesen, nicht weit von Speier in einem Dorfe Rod genannt, welches sich etliche Jahre leiblicher Speise enthalten und doch wohlgestalt und gefärbt gewest. Daselbige hat die

die Römische Königl. Maiestät Ferdinandus zu Regenspurg auf demselben Reichstag durch seinen Arzt bewahren lassen. Aber man hat keinen Betrug gefunden, ist also wunderbar von Gott gespeiset und erhalten worden. Nach solcher Bewahrung hat es der Römische König schön bekleiden lassen, mit einen Geschenk begnadiget und wiederum ihren Eltern heimgeschikt.

N. 2. Zur Zeit Romuli hatten die Römer einen Tempel des Friedens erbaut. Da fragten sie ihre Götter, wie lange solcher Tempel stehen und dauern würde? Hierauf bekamen sie diese Antwort Donec virgo pariat biß eine Jungfrau gebähren wird. Welches, wie sie solches für ein unmöglich Ding hielten, also meinten sie solcher Tempel würde ewig stehen und zu keiner Zeit untergehen. Dahero sie auch über dessen Thüre diese Worte schreiben ließen Templum pacis aeternum. Das ist: der ewige Tempel des Friedens. Aber was geschah? In derselben Nacht, da Christus geboren war fiel dieser Tempel ein und gieng mit allen zu Grunde.

N. 3. Philippus König in Macedonien als er sich mit einem grosen Kriegsheere der Stadt Bizantium näherte, um selbige einzunehmen, gieng ihm Leo Bizantinus entgegen und sagte O du großer König warum wilst du unsere Stadt belagern? Philippus antwortete, Weil ich in dieselbe verliebt bin und weil ich derselben geniesen wollte. Allergnädigster König versezte Leo, die Liebhaber gehen zu ihren Geliebten nicht mit Kriegs- sondern mit musikalischen Instrumenten. Welche

scharfsinnige Antwort dem König so wohl gefiel, daß er von der Stadt sogleich abzog.

Nun auch einige Dictirpensen.

Nbg. d. 17 Juni 1790

Monsieur

Ich bleibe Ihnen vor Ihr Wohlmeinen allezeit verbunden, absonderlich bedanke ich mich vor die vertraute Untreue meines gewesenen Liebsten, den ich in das künftige nicht mehr so nennen noch weniger des geringsten Andenkens ferner würdigen will. Vermeint er sein Glücke bei einer Schneiderstochter in N. besser als allhier bei mir zu machen, so beneide ich keines von ihnen darum, vielmehr danke ich Gott, daß ich seine Veränderung eben noch zu rechter Zeit von Ihnen erfahren und ihn selber verstoßen kan. Ich getraue mir doch noch einen Mann zu bekommen, wenn es gleich der niedrig denkende N. nicht ist. Erhalten Sie alsdann einen Hochzeitbrief von mir, so bleiben Sie ia nicht aus und verpflichten durch ihre Liebe noch ferner.

Ihre ergebenste Dienerin

N N.

Mademoiselle

Dieweil Ihnen bei meinen Abschied in Naumburg mit Mund und Hand versprochen, daß ich melden wolle wie ich in Coburg angelangt: so belieben Sie nur dieses Blat mit gütigen Augen anzusehen, worauf sie meine ganze Reisebeschreibung

bung finden werden. Als ich zu Jena von der Kutsche stieg traf ich einen Bekannten an der daselbst studirte und mich auf seine Stube führte wo er mir in kurzer Zeit einen solchen Rausch anhieng daß ich biß diese Stunde noch nicht weiß wie ich von Jena weg kam. Zu Kahla ermunterte ich mich zwar wieder in etwas, aber da ich in Uhla guten Wein antraf und mir meine Reisegeführten zusprachen ergieng es mir wie zu Jena und ich stieg in Saalfeld noch zimlich taumelnd vom Waagen wo ich die Nacht über gar ausschlief. Als wir eben in den Thüringer Wald waren überfiel uns ein schrekliches Gewitter, daß wir uns alle des Todes versehen indem der grausame Wind die grösten Bäume niederriß und der Strahl in die Erde schlug und wir alle Augenblike unseres Untergangs gewärtig seyn mußten. Von da aus habe Ihnen diesen Bericht ertheilen und Sie zugleich aufrichtig versichern wollen, wie Ihnen vor alle Höflichkeiten lebenslang verbunden bleibe

Dero

N N.

Zum Rechnen gebrauchen manche eines vor wenigen Jahren verstorbenen geschickten Rechenmeisters, Andreas Inspruckners, Rechenbüchlein, andere Andr. Schieners Rechenbüchlein, welche beyde fast nichts als Exempelsammlungen sind, ohne den nöthigen umständlichen Unterricht in den Regeln des

Rech-

Rechnens selbst. Manche bedienen sich keines gedruckten Rechenbuchs, sondern ihrer eigenen gesammelten Exempel.

Die Zeit des öffentlichen Unterrichts ist Vormittags zwey Stunden, und Nachmittags zwey Stunden. Die Vormittagsstunden ändern sich nach der Jahrszeit, und dauern vom Chorläuten bis zum Todenläuten. Der Chor wird in den längsten Tagen um 8 Uhr, in den kürzesten um 9 Uhr geläutet, Das Todenläuten ist immer 2 Stunden später. Bey einigen dauren sie ohne Unterschied der Jahrszeit bis 11 Uhr. Die Nachmittagsstunden sind von 1 bis 3 Uhr. Ausser dieser Zeit wird von ihnen sowohl in ihrem eigenen Hause, als in fremden Häusern im Schreiben und Rechnen Privatunterricht ertheilt.

Für den Unterricht in den öffentlichen Stunden bezahlen die, welche noch nicht schreiben, wöchentlich 3 Kreuzer; die schreibenden 6 Kr. die Rechnenden 8 Kr. Vierteljährlich bezahlen die ersten 36 bis 48 Kr. die zweyten 1 fl. 12 Kr. die dritten 1 fl. 30 Kr. bis 2 fl. Der Privatunterricht wird meist vierteljährlich, bey solchen, die schreiben, mit 1 fl. 12 Kr. bey denen, die rechnen, wenig-

ſtens mit 1 fl. 30 Kr. bezahlt: er hat aber keine allgemeine Taxe. Für Hausinformation wird monatlich 1 fl. 30 Kr. bis 2 fl. bezahlt; doch richtet ſich dieß nach der Anzahl der Stunden und der Kinder, die zu unterweiſen ſind. Auſſerdem fallen noch verſchiedene Extraausgaben und Geſchenke vor. Zum Einſtand 24 bis 36 Kr. Ausſtand eben ſo viel. Holzgeld 8 bis 12, auch 15 Kr. Neujahr, 24 bis 36 Kr. oder was ſo viel wehrt iſt. Auskehrgeld an Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, jedesmahl 4 bis 6, auch 8 Kr. Angebinde 24 bis 36 Kr. oder etwas von gleichem Wehrt. Fürs Aufſtehen in der Kirche, 24 bis 36 Kr. Von den beyden letztern Puncten muß ich noch nähere Erläuterung geben.

Für das Angebinde, welches dem Schulmeiſter an ſeinem Namenstag oder am Johannistag gebracht wird, gibt dieſer den Kindern kleine Gegengeſchenke, z. E. den kleinen Zuckerwerk, den größern Bleyſtifte und Federn. Dieß heißt der Spieltag, an welchem einige Schulmeiſter ihren Schulkindern im Hauſe oder in einem Garten eine kleine Ergötzlichkeit verſchaffen.

Mit dem ſogenannten Aufſtehen in der Kirche hat es folgende Beſchaffenheit. Es

ist eine Anstalt, welche bereits 1558 den 14 August ihren Anfang genommen, und den Namen davon bekommen hat, weil die Kinder, welche öffentlich in der Kirche gefragt werden, auf Bänken stehen, und die Fragenden gegen über auf der Erde. Vom Trinitatissonntag an soll jeder Schulmeister in der ihm angewiesenen Kirche an einem bestimmten Platz mit seinen Kindern erscheinen, und zwar Nachmittags um 2 Uhr, ehe die Vesperpredigt anfängt. Daselbst soll er in Gegenwart des Seniors von den Diakonen an jeder Kirche den kleinen Catechismus Luthers, einmahl von Knaben, das anderemahl von Mädchen hersagen lassen, so daß die Kinder selbst wechselseitig einander fragen und antworten. Zu diesem Ende kommt der Senior am Freytag vorher selbst in die Schule und probirt mit den Kindern das Stück. Dafür und für die Bemühung des Zuhörens wird dem Senior 8 fl. jährlich vom Stadtalmosamt bezahlt. Der Schulmeister erhält auch von den Eltern der Kinder dafür einige Belohnung. Dieses Führen der Kinder in die Kirche und Aufstehen ist ziemlich in Verfall gerathen; manche Schulmeister erscheinen gar nicht, manche nur einige Sonntage, so lange ihnen und den Kindern es beliebt. Es

soll aus folgenden Ursachen oft schwer halten, Kinder dazu zusammen zu bringen: weil es Rangstreitigkeiten gibt, keines das Vaterunser auf sein Pensum nehmen will, und der Aufwand auf den Sonntagsputz manche abhält. Ich sehe auch keinen besondern Nutzen ein, der aus dieser Einrichtung entspringt.

Die älteste gedruckte Nürnbergische Schulordnung ist von 1698, und erschien unter dem Titel: Eines Hoch Edlen, Fürsichtig und Hochweisen Raths des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Nürnberg, Neue Verordnung für die Teutsche Schulhalter und Schulhalterinnen. Nürnberg, gedruckt bey Balthasar Joachim Endter. 1698. Sie ist vom 9 Jun. und 2 Bogen in Folio stark. Sie wurde auch in 8. gedruckt. Es wird sich darin einigemahl auf M. August Herm. Frankens zu Glaucha bey Halle Schulordnung berufen, welche damahls sehr berühmt gewesen seyn mag. Vor dieser Nürnbergischen Schulordnung gingen einige andere Stücke voraus, die zum Theil noch ungedruckt sind*).

Oberherrlich erforderte Instruction Teutsche Schulen betr. d. d. 10 Nov. 1697. von dem

*) Einige ungedruckte ältere Verordnungen sind in der Beylage A abgedruckt.

dem Prediger M. Tob. Winkler verfasset, welche vielleicht die Grundlage der gedruckten Ordnung ist, und die ich nicht gesehen habe.

Befindung der Schulmängel, sonderlich in puncto des lieben Catechismi,

steht in C. C. Hirschens Nürnberg. Catechismus-Historie (Nürnb. 1752. 8) S. 116.

Bedenken der Herren Prediger von Visitirung der teutschen Schulen,

Ebendas. S. 131.

Austheilung der teutschen Schulen, wie sie von denen Herren Diaconis zu visitiren übernommen werden,

Ebendas. S. 133. Es erhellt daraus, daß in der Stadt damahls noch 30 Schulen waren.

Die alte Verordnung von 1698 ist nachher beträchtlich erweitert und neu gedruckt worden, unter dem Titel:

Verneuerte Ordnung, für die teutsche Schulhalter und Schulhalterinnen, wie so wohl dieselbige als der Schul-Jugend Eltern in der Lehr und Zucht sich zu verhalten haben. Nürnberg, gedruckt bey Balthasar Joachim Endter. A. 1715. 3 Bogen in Folio.

Sie ist eingedruckt bey Hirsch in der Catech. Hist. S. 119.

Hiezu kommen noch:

Instruction für die Herren Diaconos, welche die teutsche Schulen visitiren sollen, 1 B. in Fol. bey Hirsch. S. 134.

Anweisung zur Catechisation in Frag- und Antwort durch zwey Exempel. 1 B. in Fol. bey Hirsch, S. 139.

Ein Mandat in forma patente vom 11 Dec. 1715 die verneuerte teutsche Schulordnung betr. welches die Beylage C ausmacht.

Instruction für die Vorgehere bey den Schreib- und Rechenmeistern. 1 B. in Fol. welchen ich in der Benlage D abdrucken lasse.

Ob diese Gesetze nach 75 Jahren nicht eine Revision oder Untersuchung bedürften, ob das Nürnbergische Schulwesen in der Stadt und auf dem Land nicht große Verbesserungen brauche, mögen andere beurtheilen. Ich wollte auf diese Sache, die wahrlich wichtig ist, bloß Aufmerksamkeit erregen.

Beylage A.

Ordnung der Nürnbergischen Schreib- und Rechenschulen A. 1665.

1) Erstlich, sollen hinfüro mehr nicht, dan 20 Rechenmaister und 8 Schuhlhalter, ohne der Verwittibten Schuhlen in allhiesiger Stadt seyn, und mittler Zeit, biß die Schuhlen uf Jeztgedachte Zahl durch absterben verringert werden; anstatt zweyer abgestorbenen, nur einer eintretten, Alß dann über die Anzahl der 20 Rechenmaister, und 8 Schuhlhalter, kein Schuhl aufgerichtet werden;

Zum Andern, kein Rechenmaister, Er habe dann das Vorgeher Ambt würklich betretten, einigen Lehrjungen oder Diener (welchen er mit Vorwissen vnd in Beysein der 3 Vorgeher in der Canzley in das gewöhnliche Protocoll einzuschreiben hat) aufzunehmen macht haben soll, Maßen auch

Drittens Jeder aufgedingter Lehrjung, die Schreib- und Rechenkunst völlig zu lernen, Sich auf 6 Jahrlang zu dienen versprechen, auch nach Verfliessung seiner Bedingten Zeit, eher nicht zum Examen gelassen werden soll, biß entweder einer unter der Zahl der 20 Rechenmaister abgangen, oder unter den 8 Schulhaltern ein Stell vacirent seye, welche dann der älteste in der Canzley eingeschriebene Diener und *Expectant*, er seye gleich eines Rechenmaisters Sohn oder nicht, uf vorhergehendes Rechen Examen interims-Weiß anneh-

men mag, biß er nechstens uf absterben eines Rechenmaisters, ohne alle Hindernuß in die Zahl der Rechenmaister eintretten kann. ꝛc.

Viertens soll der Jenige, welchem von Einem Wohl-Edlen Gestreng und Hochweißem Rath ein Schuhl zu halten, vergünstigt worden, Sich alß ein Rechenmaister examiniren zu lassen, 6. Jahr zurückhystehen, alßdann uf einschreibung in das Protocoll, vnd mit vorbewust der Vorgeher 2 Jahr bey einem Rechenmaister die Prob und Kunstrechnung lernen vnd neben andern Expectanten des Vorgangs vnd Einstandtrechts gewertig seye.

Fünfftens, Soll alle Jahr von denen dreyen Oberherrlich verordneten Inspectoribus oder Vorgehern, der Elteste Ab- und durch eine ordentliche Wahl, Einer so vor allen die meiste Stimm oder Vota haben wird, an dessen stell an Kommen.

Sechstens, sollen sowohl die Rechenmaister alß Schuhlhalter, alle vierteljahr 1. Orth ein Guldens in Ihre Laden legen, außgenommen die Inspectores, so lang Sie in dem Amt begriffen, befreyet seyn.

Zum Siebenden sollen alle und Jede Rechenmaistere und Schuhlhaltere bey denen Conventen und Abrechnungen der Einnahm und Ausgaben, (so alle halbe Jahr zugeschehen pflegen) in respect Ihrer Herrlichkeit der Herren Deputirten gehorsamlich erscheinen, und zu bestimbter Zeit demselben beywohnen, auch darwieder nicht handeln bey ernßlicher Straff.

Zum

Zum Achten soll kein Schuhl oder Rechenmaister dem andern zunahe an die seithen ziehen, sondern Wenigstens ohngefehr zwo gaßen weit sein Schuhltaffell davon außzuhenckhen schuldig seyn, auch die Schuhlkinder, so einem andern anvertrauet, nicht abspannen, noch durch andere abpracticiren lassen, bey ernstlicher Straff, und gleichwie

Lezlichen ein zeithero unterschiedliche, sowohl Rechenmaistere, alß Schuhlhaltere Sich mit privat-Informationibus dermaßen beladen, daß Sie die wenigste Zeit über Ihre Jugendt versehen können, Also soll hinfüro bey ernstlicher Straff, ein Jeder Rechenmaister und Schuhlhalter verbunden sein, Vormittag umbs Rathleuten, oder ufs wenigste ein halde Stund nach dem Bettleuthen biß wenigstens 1½ Stund nach der Vesper, in seiner ordentlichen Schuhl, ausser ehehafften geschäften, sich finden lassen.

Decretum in Senatu

31 Marty *Ao.* 1665.

Auß Befehl der Herren Deputirten Wohl Edel Gestreng ist dieser Ordnung folgender Paß uf der Vorgeher vorherbeschehenes suppliciren beygerücket worden:

Daß Künfftighin kein Lehrjung entweder unter 18 Jahren seines Alters, eingeschrieben, oder so er ia Jünger auffgedingt werden sollte, doch ehender nicht, biß er nach Außgang seiner Lehrzeit, das 24te Jahr erreicht in das Examen ge-

nommen, noch in die Anzahl der Rechenmaister Verpflichtet werde.

Actum 11 May Ao. 1676.

Item auß Befehl der Deputirten Herren Wohl Edel Gestreng ist den 13 April Ao. 1681. dieser Ordnung folgender Paß uf der Vorgeher suppliciren annectirt worden:

Daß hinfüro kein außgelernter Lehrjung zu den Examen gelassen werden solle, Er könne dann sobald in die Anzahl oder in den Numerum der Schreib- und Rechenmaister eintretten; Wie dann auch kein verpflichter Rechenmaister wann sein Lehrjung seine Zeit erstanden, alsobalden einen andern Lehrjungen annehmen, sondern zum wenigsten 2 Jahr sich allein behelffen, Vnd keinen Schreiber haben solle.

Beylage B.

Fragen für diejenigen, so sich in das Schrei[illegible] und Rechen-Examen begeben wollen.

1. Frag: Was ist Orthographia?
2. Fr. Wie viel Buchstaben werden dazu gebraucht?
3. Fr. Was haben diese Buchstaben für ein Ansehen? und wie werden sie ausgesprochen?
4. Fr. Wie werden solche Buchstaben eingetheilet und unterschieden?
5. Fr. Was sind zweylautende Buchstaben?
6. Fr. Was hat es mit denen Buchstaben b. und p, g, k, und j, v, f, und ph für eine Beschaf-

schaffenheit? und was haben sie der Pronunciation nach für eine Verwandschaft miteinander?

7. Fr. Obwohlen zu mehrerer Ausführung der Orthographie noch viel Fragen und Lehr-Sätze könnten angesetzet werden, so wird (in Betrachtung daß es eine unter den Gelehrten selbst noch unausgemachte Sache ist,) dem Examinando für die 7. Frag prvponirt: daß er einen teutschen Periodum mit denen dazu gehörigen Signis distinctionis vorstellig mache, und auch darinnen vor Augen lege, welche und was für Wörter mit Versal oder grossen Buchstaben geschrieben und wie die Wörter solches Periodi syllabizirt, oder recht abgetheilet werden müssen?

Von der Calligraphie- oder Zier-Schreibung.

8. Fr. Wie muß derjenige qualificirt seyn, der die Jugend oder andere Personen zier- und gründlich will schreiben lehren?

9. Fr. Was ist hierzu vonnöthen?

10. Fr. Wie soll eine wohl proportionirte Feder praeparirt und zum Gebrauch schicklich gefasset werden?

11. Fr. Wie vielerley Arten sind der teutschen Schriften?

12. Fr. Was haben die Buchstaben der teutschen Schrifften für ein Fundament, und worauf beruhet ihre Zierde und sonderlicher Wohlstand?

13. Fr.

13. Fr. Wie werden die Buchstaben der teutschen Schriften ordentlich zergliedert oder zerstreuet?
14. Fr. Was für Buchstaben sollen in ihrer Vollkommenheit auf gerader Linie stehen? Welche sollen über der Linie gleich hoch? unter der Linie gleich tief? ob und unter der Linie aber in gleicher Höhe und Tiefe seyn?
15. Fr. Wie vielerley Arten sind der teutschen Schriften? Was haben sie für eine Verwandlung? und mit was Veränderung können sie vorgestellt werden?
16. Fr. Kan man zu der Fractur und grossen Schrifften eine gewisse Mensur haben, die dazu gehörigen Buchstaben, jederzeit gleich proportionirt in rechter Höhe gegen der Feder-Breite fürzustellen und zu schreiben?
17. Fr. Hat es hiemit sein Verbleiben? oder muß ein Zier-Schreiber mehrere Wissenschaft haben, und noch andere Schrifften können?

Von Rechnen.

1. Fr. Was ist Arithmetica und was lehret sie?
2. Fr. Wie viel Zahl-Zeichen werden dazu gebraucht? Was haben sie für ein figürliches Ansehen? und wie werden sie ausgesprochen?
3. Fr. Was ist eine Zahl? Worzu wird das 1. angenommen und was für Eigenschafften hat das Null?
4. Fr. Wie werden die Zahlen eingetheilet und unterschieden? und wie viel Unterschied hat jeder Theil?

5. Fr.

5. Fr. Was sind die fürnehmsten Eigenschaften der Zahlen? und wie werden sie zum Gebrauch gezogen?
6. Fr. Wie viel sind Species Arithmeticae? Was lehret jede? und wie werden sie probirt?
7. Fr. Was sind gebrochene Zahlen? Ists auch nüzlich darinnen zu laboriren, und sowohl die Jugend als andere in solchen zu informiren?
8. Fr. Wie vielerley Arten sind der Brüche oder gebrochenen Zahlen?
9. Fr. Wie kann man einen Bruch durch eine Mensur in seine kleinste Form oder Zahl bringen?
10. Fr. Wie werden die Brüche ungleiches Namens zu gleichen Nennern oder gleichnamig gemacht? und wie kann man unter 2. 3. 4. und mehr Brüchen erkennen, welcher unter ihnen dem Werth nach der grösseste sey?
11. Fr. Wie werden die Brüche nach ihren Werth resolvirt? und der Werth oder Geltung des Bruchs wieder zu einem Theil des Ganzen gemacht?
12. Fr. Wie werden die Brüche nach denen Speciebus auf das vortheilhafteste behandelt?
13. Fr. Worzu werden die Species Arithmeticae sowohl im Gemeinen Ganzen, als auch gebrochenen Zahlen applicirt?
14. Fr. Was ist und lehret Regula de Tri? Was hat sie für eine Ordnung und wie wird damit procedirt?
15. Fr. Müssen in der Regula de Tri alleweg drey Ding bekannt seyn?

16. Fr.

16. Fr. Muß die Frag-Zahl jederzeit hinten zur rechten Hand stehen? und die vördern der hintern Zahl den Namen nach gleich seyn?
17. Fr. Warum multiplicirt man die mittlere und hintere Zahl mit einander, und dividirt das Product durch die erste oder vördere Zahl? Woher hat dieser Proceſs seinen Grund und Demonſtration?
18. Fr. Kan einer bey diesem bishero angeführten Arithmetiſchen Wiſſen für einen Rechenmeiſter paſſiren und erkannt werden? oder wird eine mehrere Wiſſenſchaft von einem Arithmetico erfordert?
19. Fr. Was iſt Progreſſio? und wie vielerley ſind Progreſſiones?
20. Fr. Wie werden die Arithmetiſchen und Geometriſchen Progreſſiones gegen einander unterſchieden und erkannt? auch ihre Progreſſional-Zahlen vortheilhaftig in eine Summam gebracht?
21. Fr. Was iſt Progreſſio Harmonica und deren Eigenſchaft? Wie wird ſie erkannt und gefunden?
22. Fr. Was ſind Partes aliquotae? und wie werden ſie gefunden?
23. Fr. Was ſind Perfect-Exceſs- und Defect-Zahlen? und wie werden ſie von einander erkannt und gefunden?
24. Fr. Was iſt Algebra oder Coſs? und was vor Signa oder Zahlen werden dazu gebraucht?
25. Fr. Was ſind Radices? Quadrat- und Cubic-Zahlen? und wie werden ſie generirt und formiret?

26. Fr. Wie extrahirt man radicem quadratam et cubicam? und worzu dient solche Extraction?
27. Fr. Was seynd Pronic-Zahlen? Wie werden sie gefunden? und ihre Wurzel extrahirt?
28. Fr. Weil in Cossischer Operation vielfältig mal solche Quantitates oder Potestates vorkommen, welche durch die *Signa* † und ÷ connectirt und in dem Algorithmo der Cossischen Specierum behandelt werden müßen, so fragt sichs: Was ist in jeder *Species* dabey zu obseruiren?
29. Fr. Was seynd Rational-Irrational oder Surdische Zahlen? auch Communicantes? und wie wird mit denenselben in denen *Speciebus* procedirt?
30. Fr. Was sind Binomia und Residua? und wie werden sie den *Speciebus* applicirt?
31. Fr. Kann man aus Binomiis und Residuis Radicem quadratam et cubicam extrahiren?
32. Fr. Was seynd Vniversal-Zahlen, und wie wird in denen *Speciebus* mit ihnen procedirt?
33. Fr. Was seynd Polygonal-Zahlen? und was ist dabey zu obseruiren?
34. Fr. Was ist die Diff. einer Chilioheptacosioheptacontatetragonal-Zahl? Wie wird solche generiret, und vom primo termino an bis auf den Sechsten extendirt?
35. Fr. Wie wird besagte Chilioheptacosioheptacontatetragonal-Zahl, deren Latus 6. formirt und aus solcher gefundenen Polygonal-Zahl die Wurzel wieder extrahirt?

Bey-

Beylage C.

Nachdem der lieben Jugend zeitlich- und ewige Wolfahrt mehrern Theils an deme hanget, daß sie wohl und Christlich auferzogen, und von den Lastern ab- hingegen zur Gottesfurcht, Zucht und Erbarkeit angewöhnet werde: Als hat Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, als eine Christliche Obrigkeit, welche auf das Heyl und Wolseyn der Ihrigen unermüdet bedacht ist, sich iederzeit sorgfältig angelegen seyn lassen, die Jugend mit öffentlichen und solchen Schulen zu versehen, in denen Sie nicht nur mit der Lehr, sondern auch in der Gottseeligkeit zu einem Gottgefälligen Leben und Wandel, wohl und Christlich unterwiesen werden mögen. Und wie, zu Abhelfung der etwan hierwider sich äussernden Mängel und Gebrechen, in den lateinischen Schulen, die gewöhnliche Examina nnd Visitationes angeordnet worden sind; Also hat auch Ein Hoch Edler Rath wegen der Teutschen Schulen, um welcher willen sich einige Klagen haben ereignen wollen, durch gewisse aus Dero Raths-Mitteln hierzu verordnete Herren Deputirte eine durchgehende Visitation vornehmen, und wie eines oder das andere zu verbessern wäre, reifflich überlegen, auch die Teutsche Schulordnung verneuern, und solche zu öffentlichem Kauf in den Druck geben lassen, damit die Eltern und Kinder daraus ersehen können, was darinnen Obrigkeitlich und mit gutem Bedacht veranstaltet worden ist, mithin um so mehr Anlaß nehmen möchten, die Winkel-Schulen (welche Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath abzustellen, hinge-

hingegen aber über dieser verneuerten Schul-Ordnung vest und beständig zu halten, entschlossen ist) zu meiden; Zumaln aber vor der Information der mehrmals einschleichenden Vaganten (von denen die Jugend nichts gutes erlernen kan, derselben vielmehr öfters, wider die reine Evangelische Lehr, allerhand Irrthum heimlich beygebracht, auch an statt sie zu wahrer Gottesfurcht angewiesen werden sollte, zu Sünd und Lastern verleitet wird) sich wol zu hüten, und wann sie neben der Information in den öffentlichen Schulen, ihren Kindern auch einige Informatores zu Haus halten wollen, hierzu Niemand anzunehmen, der nicht von denen Herren Geistlichen und Rectoribus der Schulen mit einem glaubwürdigen Attestato seiner Gelehrsamkeit und Erbarn Christlichen Wandels versehen seye. Nachdeme es aber nicht nur um die Unterrichtung und die Zucht in den öffentlichen Schulen, sondern vornehmlich auch um die Haus-Zucht, welche von Gott denen Eltern in ihren Gewissen anbefohlen ist, zu thun seyn will: Als werden alle Christliche Eltern, von Obrigkeitlichen Amts wegen, wolmeynend und ernstlich erinnert, sich solche ebenfalls eifrig angelegen seyn zu lassen, den Muthwillen, Eigensinnigkeit, Pracht und Uebermuth, welcher bey der Jugend, anstatt Gott wolgefälliger Demut, fast durchgehengs einreissen will, mit Nachdruck abzustellen, den verordneten öffentlichen Schulhaltern in der Ihnen ohne diß vorgeschriebenen moderaten Zucht, ohne erhebliche Ursachen, bevorab in Gegenwart der Kinder, keinen Einhalt zu thun,

sondern die etwan vorkommende Beschwehrden dem zu ieder Schul verordneten Herrn Diacono zu eröffnen. Welches, daß es gehorsamlich geschehen, und den wolgemeinten Obrigkeitlichen Verordnungen gebührend werde nachgelebet werden, Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath sich zu Dero Bürgern, Schutzverwandten uud Behörigen, gänzlich versehen will.

Decretum in Senatu,
den 11 Decembr. 1715.

Beylage D.

Instruction für die Vorgehere bey denen Schreib- und Rechenmeistern.

Es ist zwar in der erneuerten Teutschen Schulordnung schon so viel enthalten, daß, wo ein ieder unter den Schul- Schreib- und Rechenmeistern demselben getreulich und fleißig nachkäme, man ohne große Schwierigkeit und vieles deliberiren, allezeit tüchtige Vorgehere aus ihnen würde haben können. Jedoch, weilen es da auch, wie in andern Orten und Gelegenheiten mehr, Gebrechen und Fehler giebt; man auch bey Erwegung des Puncts: Ob beständige Vorgeher ins künftige solten gesetzt, oder iährlich neue erwählt und surrogirt werden? die von den Arithmeticis eingebrachte Difficultaeten, wider die erste Art, und die Rationes für die andere Art, von solcher Beschaffenheit zu seyn gefunden hat, daß man ferner mit Erwehlung neuer Vorgehere, zur gewöhnlichen

Zeit,

Zeit, ad interim fortzufahren, für gut ansiehet: Als lässt Ein Hoch- Edler und Hochweiser Rath allhier, denen iedesmaligen Vorgehern bey den Schul- Schreib- und Rechenmeistern, und auch ihrer Erwehlung wegen, folgendes anstatt einer nöthigen Instruction, darnach sie sich zu richten hätten, ernstlich anbefehlen.

Erstlich. Sollen die ermeldte Schul- Schreib- und Rechenmeistere selbst sich mit einander besser in Acht nehmen, damit sie bey der Wahl neuer Vorgehere, deßgleichen wann man einem das Meisterrecht zuerkennen will, nicht so handwerkerisch verfahren; nachdeme man ihnen vors künftige die Gunst erweisen wird, deß sie nicht mehr, wie bishero, vor dem Amts- Buch, sondern nach Art anderer, die freie Künste treiben, gewehlet werden möchten.

Zweytens. Sollen sie sich allen Fleisses hüten, daß nicht wider besser Wissen und Gewissen, untüchtige, ungeschickte, in moribus und Wissenschaften übel beschriebene, zänkische, hochmütige, oder gar zu iunge Subiecta, denen man nicht lang vorher erst eine Schul aufzuthun verstattet hat, gewehlet werden, oder sich einschleichen, und eintringen können. Derohalben auch allen Ernsts hiemit verbotten wird, daß sich von den Arithmeticis keiner unterfangen solle, weder um Geschenk und Gaben, noch um eines freyen Trunks und Essens, oder um anderer nichtsnützigen Ursachen willen, auch nicht aus Gunst und Freundschaft gegen den, welchen er vorschlägt, noch viel we-

niger aus Feindseligkeit und Verbitterung wider den, welchen er gern abtreiben möchte, auf iemand zu votiren, und die Stimmen anderer an sich zu bringen; Für welchem leztern Griff sich auch derjenige namentlich hüten soll, der selbst gern Vorgeher zu werden gedenkt: damit nirgend ein unordentliches Mittel oder Absehen sich spüren lasse. Immassen sonst auf diesen unzulässigen Fall, der Herren Deputirten Hochadeliche Herrl. die Erwehlung eines neuen Vorgehers pro Autoritate fürzunehmen wissen werden.

Drittens. Dargegen soll ein ieder Schul- Schreib- und Rechen-Meister darauf bedacht seyn, wie er sein freyes Votum einem solchen gebe, von dem er weiß, daß er geschickt, bescheiden, gottseelig, vernünftig ist, und solche Qualitäten an sich hat, die bey einem Vorsteher ihres Ordinis erfordert werden, zumalln in denen Fällen, da er ihres ganzen Corporis Angelegenheiten öfters auch bey der Herren Deputirten Hochadel. Herrl. oder sonst an andern Orten zu tractiren, wie auch denen *Examinibus* der neu angehenden Schreib- und Rechenmeister bey und vorzustehen hat.

Viertens. Ist es, um dieser und dergl. Ursachen willen mehr, weder nöthig noch nüzlich, auch nicht practicable, daß man eben allezeit, so oft Vorgehere erwehlet werden sollen, in der Ordnung bleibe, wie die Schreib- und Rechen Meister sonst, nach den Annis receptionis, auf einander folgen, sondern daß man hauptsächlich darauf sehe, welche vor andern zu dem Vorgeher-Amt

sich

ſich qualificirt zu ſeyn weiſen; Kurz nicht die Affecten und Paſſionen, nicht der Ehrgeitz, Eigennutz und Schlurf, auch nicht der Eigenſinn, die feine Qualitäten, und die gute löbliche Aufführung, ſollen hier den Ausſchlag machen.

Fünftens. Das Amt der erwehlten und confirmirten Vorgehere betreffend, wird hier vorausgeſetzt, daß dieſelbe vor andern mit aller Sorgfalt, der Oberherrlich-anbefohlenen erneuerten teutſchen Schulordnung genau nachzuleben, und ihre Schul zu führen, um des Vorgangs, Exempels und Decori willen, verbunden ſeyn. Darnach ſollen ſie ihres Orts helffen vermitteln, ſo viel bey ihnen ſteht, daß auch die andern, nach gedachter Schul-Ordnung pünctlich leben; und wo ſie merken, daß irgendwo ein notabler Mangel erſcheinen wolle, ſo ſollen ſie deßwegen in Zeiten Erinnerung thun, auch wohl bey der Herren Deputirten Hoch Adel. Herrl. oder doch bey dem Hn. Diacono, der allda Viſitator ordinarius iſt. Ferner, ligt ihnen ob, daß ſie des ganzen Corporis der Schul und Rechen Meiſter Beſtes, nach Vermögen ſuchen und fördern; wo etwas zu ſtillen und zu ſchlichten iſt, ſich gern darinnen gebrauchen laſſen, auch alsdann ſanftmüthig verfahren; wo ſie einen heilſamen Rath, zur Verbeſſerung des teutſchen Schul-Weſens wiſſen, daß ſie denſelben, an gebührendem Ort, mit Beſcheidenheit eröffnen, Hinwiederum wann ſie Klagen bey der Herren Deputirten Hochadel. Herrl. zu führen gedenken, daß ſie zuvor überlegen, ob ſolche auch erheblich, gründlich und erweißlich ſind: alsdann können ſie ſolche, iedoch mit geziemender

Bescheidenheit und guter Vernunft, vortragen, und ihrer Entscheidung gewärtig seyn. Geben sich Examinandi bey ihnen an, so sollen sie nichts an denselben nach Affecten thun, weder vor, noch in, noch nach dem Examine, sondern vor dem Examine sollen sie sich fleissig erkundigen, wie es um des Examinandi Mores und Wissenschaften stehe? Erfahren und wissen sie mit Grund, daß er liederlich und dabey noch ungeschickt sey, so sollen sie ihn nicht eher admittiren, bis er sich in beeden gebessert; auf den Fall aber eines ungestümmen Anhaltens des Candidati, oder seines gewesenen Lehr-Meisters, haben sie es vor der Herren Deputatorum Hochabel. Herrl. zu bringen, und deren Ausspruchs einzuhohlen. Hat aber der Examinandus einen guten Leumund, und wird von seinem bisherigen Lehrmeister, oder auch von andern, mit Wahrheit des Fleisses und der erlangten Wissenschaften halben, gelobt und commendirt; oder er ist sonst schon, seiner rühmlichen Aufführung wegen, bekannt; so sollen sie keinen Anstand nehmen, ihn ad Examen zu lassen, es sey dann, daß etwann wegen der Jahre, der Ordnung, und Vielheit der Subiectorum, u. s. f. etwas zu bedenken wäre. In dem Examine sollen sie vornemlich treu, liebreich, sanftmüthig und aufrichtig mit ihm verfahren, und solche Quaestiones oder Problemata ihm vorgeben, die da einem künftigen Schul- und Rechen-Meister zu wissen nöthig, nüzlich und practicable sind; ihre eigene Antworten und Solutiones aber selbst, wo sie dergl. vorzubringen veranlast werden, sollen sie vorhero wol überlegen, und in der Untersuchung dessen,

was

was der Examinandus gethan oder vorgebracht hat, bedächtlich zusehen, damit sie nicht das, was dieser recht gemacht hat, als falsch corrigiren, und was er unrecht gemacht hat, stehen lassen, auch nicht gar zu grütlend und grüblend seyn, wie es bey manchem in vorigen Zeiten, zu grosser Verbitterung der Gemüther, geschehen ist. Mit wenigem viel zu sagen. Sie sollen ihn im Lesen und Schreiben, in der Orthographie und Syllabization, in der Arithmetic, und ihrer manchfältigen Application, auf Elen, Maß, Gewicht, Münz, und allerley solche Fälle, die sich wahrhaftig begeben können, nach den Reguln der Kunst, auch in der Catechisation wol prüfen, ob er in einem ieden gewandt seye oder nicht; doch so, daß sie es zuvor weder mit ihm ablegen, oder durch andere ihm stecken lassen, was sie mit ihm fürnehmen wollen, noch auch in dem Actu Examinationis bitter, verächtlich und hochmüthig verfahren. Nicht minder sollen sie sich aller unnöthigen, unnützlichen, und schon veralteten Dinge enthalten. Nach dem Examine sollen sie bey der Herren Deputirten Hoch Adel. Herrl. fideliter referiren, wie sie ihn gefunden; gegen andere aber des Austragens und des Verkleinerns sich enthalten; Hinwiederum, wo er tüchtig ist, ihm sein Vorhaben nicht schwer machen, sondern mit gutem Willen solches fördern.

Sechstens. Wann hiernechst mit den so genannten Schreibern der Teutschen Schul und Rechen Meister öfters viel unordentliches vorgefallen, gleichwol der gemeinen Stadt auch daran gelegen ist, daß gute Schreib und Rechen Meister nachgezogen, die Zahl der Ignoranten aber ver-

mindert werde; so wird hiemit denen, welche für sich selbst nicht tüchtig sind, dergl. Leute grundrichtig anzuweisen, und zu perfectioniren, dieses Werk gar untersaget; Worüber doch zu erst die Vorgehere, hernacher das ganze Corpus Arithmeticorum zwar die Erkanntnus, der Herrn Deputatorum Hoch Adel. Herrl. aber die völlige Entscheidung haben sollen. Hinwiederum, wer unter den Schul und Rechen-Meistern die Geschicklichkeit und Gelegenheit hat, andere nachzuziehen, der soll anförderist darauf sehen, daß sein angehender Schreiber von ehrlichem Herkommen sey, und solche Leibs- und Gemüths-Gaben habe, die zur Bestreitung der Schularbeit zulänglich sind, damit er nicht, im widrigen Fall, der Jugend und andern Leuten ein Gespött werde. Es wäre auch wol gethan, wann ein solcher Mensch vorhero eine gute Lateinische Schul frequentiret, auch darinnen so viel profectus erlangt hätte, daß er nothdürftig mit den lateinischen Wörtern, nach den vier Theilen der Grammatic, umgehen könnte; weilen die Erfahrung schon gewiesen hat, daß solche Subiecta, auch in den Teutschen Schulen, mit der Information viel mehr Nutzen schaffen können, als andere; indem sie nicht nur die Orthographie richtiger treiben, sondern auch in die Propositiones und Distinctiones sich besser finden. Wo nun iemand einen solchen Schreiber angenommen hat, so soll er denselben, mit aller Treue und Aufrichtigkeit anweisen, ihm keinen Vortheil in der Schul-Arbeit, namentlich im Catechisiren, neidischer Weiß verhalten, sondern dahin trachten, wie er an ihm

mit der Zeit ein tüchtiges Subjectum nachziehen möge. Und hierinnen sollen die Vorgehere gute Aufsicht haben, weilen sie ia wissen können, was für Leute hier und dar abgerichtet werden. Wie sie aber mit dergl. Personen umzugehen haben, wann sie nunmehr ihre Lehrzeit erstanden, das ist schon im vorigen Num. gemeldet worden; Nur wäre noch zu erinnern, daß die Lehr Meister selbst ihre Schreiber weder über die Wahrheit erheben, oder den Vorgehern aufdringen, noch auch wider die Wahrheit verachten, oder zu ihrem Nachtheil aus einem unrüchtigen Absehen schänden oder hindern, im übrigen aber alle zusammen gleichwohl auch das verhüten helfen sollen, damit der Schreib- und Rechen-Meister, oder der Expectanten zu solchem Amt nicht zu viel werden.

Siebendens. Sollen auch alle Schul und Rechen Meister, fürnemlich die Vorgehere, daran seyn und hindern, daß kein Schul Meister ein Kind aus eines andern Schul in seine Schul annehme, ehe es ein Zeugnus habe, daß das verdiente Schulgeld, dem ehemaligen Schul Meister, wie sichs gebühret, entrichtet worden seye; damit man auf solche Weise denen Verdrüßlichkeiten begegne, welche dieses Puncts wegen bald da, bald dorten entstehen könnten.

Achtens. Wo endlich dieser Casus sich begibt, daß, durch Promotion oder Todes- und andere Fälle, eine Schul um ihren Hn. Diaconum Visitatorem käme; so soll derjenige, dessen die Schule ist, es bey den Vorgehern, und diese hernach bey

der Herren Deputatorum Hochadel. Herrl. anzeigen, welche dann weitere Sorge tragen werden, damit förderſamſt ein neuer Herr Diaconus, in des vorigen Stelle, zu ſolcher Schul geordnet werde. Eben dergl. hätten die Vorgehere auch zu beobachten, wann ein neuer Schul und Rechen Meiſter ſeine berechtigte Schul aufthun wollte, damit auch dieſer einen Hn. Diac. Viſitatorem bekäme.

Neundtens. Schließlichen, was den verbeſſerten und neuen Anhang der Kinderlehr betrift, der jezo einsweils allein gedruckt, bey künftiger neuen Auflag der Kinderlehr aber, an ſtatt des alten Anhangs, von einem jeden Verleger wirklich ſoll beygefügt werden, haben ſich die Vorgehere ſo wol, als die übrige Schul- und Rechenmeiſter dahin zu beſcheiden, daß ſie an ſtatt eines beſtändigen Geſang- Gebet- und Feſt-Spruch-Büchleins, auf die heil. Zeiten, in ihrer Schul ordentlich und täglich gebrauchen ſollen, damit die Eltern nicht Noth haben, andere Geſangbücher denen Kindern zu verſchaffen, die Praeceptores aber die Feſt- und andere Sprüche oder Gebete ihren Diſcipuln nicht erſt vor- und abſchreiben dörffen, ſondern ſie nur mit Benennung des Blats anweiſen können, was ſie aufzuſchlagen, zu beten, zu ſingen, zu lernen, oder zu leſen haben; weiln doch die meiſten wo nicht alle Kinder, ſo da leſen können, auch eine Kinderlehr haben werden. Wobey noch zu erinnern iſt, daß die Praeceptores aus ſolchem Anhang denen Kindern, zum auswendig lernen, nur die Bibl. Feſt-Sprüche, und die Reimgebetlein,

bettlein, manchmaln auch ein gutes Lied vorgeben ſollen, doch auch dieſes nach Beſchaffenheit der Kinder und ihrer Capacität. Die übrigen Gebete aber, ſonderlich die Feſtgebete, ſamt den ganzen Bibliſchen Capituln, wo ſolche angezeigt ſind, gehören nur zum Leſen, welches man in der Ordnung, oder wie ſichs ſonſt thun läſt, herumgehen laſſen kann.

Dieſes wären nun die fürnehmſten Puncten, nach welchen ſo wol in genere, alle Schul- und Rechenmeiſter, als auch in ſpecie diejenige ſich zu achten haben, die da bey ihrem Ordine Vorgehere ſind, und künftig werden wollen. Es verſiehet ſich alſo Ein HochEdler und Hochweiſer Rath zu Ihnen ſamt und ſonders, daß ſie denſelben mit aller Treu nachzukommen ſich befleiſſigen werden.

III.

Authentiſche Berechnung, was eine Judengemeinde von 26 Haushaltungen (im Reichsdorfe Gochsheim) jährlich zum Unterhalt ihrer bettelnden Glaubensgenoſſen beytragen muß.

Es gereicht den Policeyanſtalten unſers Jahrhunderts allerdings zur Ehre, daß in unſerm Fränkiſchen Vaterlande beynahe keine

Obrig-

Obrigkeit gefunden wird, welche nicht wenigstens durch Verordnungen dafür gesorgt hätte, das Betteln und Landstreichen abzustellen, die Gebrechlichen und Alten in Siechhäuser aufzunehmen oder sie sonst auf eine angemessene Art zu versorgen, und die jungen zur Arbeit tüchtigen Müßiggänger und Müßiggängerinnen durch Güte, und wo diese fruchtlos war, durch obrigkeitliche Gewalt dazu anzuhalten, daß sie ihr eigenes Brod essen möchten. Ich weiß wohl, daß über diesen wichtigen Artikel der Policey schon mehr geredet und verordnet, als gethan worden ist, und daß man mit manchen Obrigkeiten zufriedner bleibt, wenn man ihre Verordnungen hierüber liest, als wenn man an Ort und Stelle, wie z. B. in Nürnberg und den umher liegenden nächsten Ortschaften, den Augenschein nimmt, wie dieselbigen gehandhabet werden. Indessen geschah doch etwas. Man hat Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu erregen gewußt, und es ist oft nicht Schuld des Regenten oder einer ganzen Republik, wann die Handhabung gemachter Verordnungen nicht im vollen Sinne des Wortes sichtbar wird.

Das Landſtreichen und Betteln der Juden, ſo ausſaugend und verderblich daſſelbige iſt, iſt aber, meines Wiſſens, ſeither immer noch der Aufmerkſamkeit entgangen: vielleicht darum, weil man glaubte, jüdiſche Bettler und Bettlerinnen fallen nur ihren Glaubensgenoſſen zur Laſt. In meinem Vaterlande liegt die Ausnahme zu Tag. Seit den Hungerjahren 1771 und 1772 haben ſie auch Chriſten um Beyſteuer angeſprochen und ich bemerke bey meiner ſchon ſeit längerer Zeit auf dieſen Gegenſtand gerichteten Aufmerkſamkeit, daß dieſe Bettler, vorzüglich Weiber und Kinder, immer weniger ſpröde gegen chriſtliche Almoſen ſich erweiſen. Wie landesverderblich und ſchädlich aber die jüdiſchen Bettler ihren Glaubensgenoſſen ſind, will ich durch ein auffallendes Beleg erhärten.

In dem Reichsdorfe Gochsheim ſind 26 Judenhaushaltungen. Zur gemeinſchaftlichen Unterhaltung der Bettler herrſcht hier, wie überall unter den Juden, dieſe Einrichtung. Zu jeder Abgabe wird nach jüdiſchem Gebrauche halb nach der Anlage, halb nach den Köpfen der Hausväter, beygeſteuert. Dieſemnach legt jeder Hausvater, als Haupt ſeiner Familie, 3 Zeichen und nach dem Maaße

ſei-

ſeiner Anlage von jeglichem Hundert wieder eines. Beydes zuſammen, beträgt zu Gochsheim — die Judenſchaft iſt nur zu 7200 fl. Fränk. angelegt, 150 Zeichen.

Da dieſes Reichsdorf an keiner der gangbarſten Landſtraßen liegt, ſo ſollte man erwarten, daß die erneuerte Beyſchießung dieſer Zeichen jährlich ſo oft nicht geſchehen dürfte; allein die Erfahrung ſteht wider die Erwartung im umgekehrten Verhältniß. Alle 6 Wochen ſind dieſe 150 Zeichen an Bettelgäſte ausgetheilt, und ſie reichen oft nicht. Folglich kommen in dem Zeitraume eines Jahrs 1200 jüdiſche Bettler und Bettlerinnen in dieſes Reichsdorf. Den Ueberſchuß derer, die keine Zeichen bekommen, weil täglich nicht mehr als 8 ausgegeben werden dürfen, und diejenigen, die nur durchziehen und ihr Almoſen hohlen, giebt der Vorgänger der Judenſchaft daſelbſt aufs ganze Jahr in einer runden Zahl zu 300 an. Dieſemnach ſteigt die Zahl von 1200 ſogar auf 1500. Allerdings eine ungeheure Menge von unſaubern und ekelerregenden Gäſten, mit denen die armen Gochsheimer Juden ihren ſauern jährlichen Verdienſt theilen müſſen. Jeder Bettler, der ein Zeichen erhält, bekommt Veſperbrod, wenn er zeitig kommt, Abend-

eſſen

essen und Frühstück. Fürs Nachtlager muß sein Wirth einen Kreuzer bezahlen; denn man hat der Reinlichkeit wegen und um Ansteckung zu verhindern, ein besonderes Zimmer ausgemittelt, wo jeder seine Gäste zum Nachtlager hinschickt. Zur Wegzehrung bekommt jeder Gast einen Kr. von seinem Wirth, ohne das, was er noch von andern jüdischen Einwohnern des Orts erbettelt, mit in Rechnung zu bringen.

Bey den theuern Lebensmitteln zur jezzigen Zeit ist also der Anschlag gar nicht hoch, wenn er für den Kopf auf 10 Kr. angenommen wird. Dazu kommt aber noch ein besonderer Zusammenschuß von Zeichen, die sich auf den Schabbat beziehen, weil sie da 2 Nächte erhalten und besser verpflegt werden müssen. Der in 150 Billets bestehende Zusammenschuß geht jährlich dreymal aus. Summa 450. Ich setze jedes dieser Zeichen, weil der Gast länger bleibt und besser gehalten werden muß, auf 20 Kr. Folglich sind 1200 Zeichen zu 10 und 450 zu 20 Kr. zu berechnen. Das macht 350 fl. Rhein. Dieses bey einer Anlage von 7200 Fränk. oder 9000 fl. Rhein. zu verwedende Almosen steuert die Gochsheimer Judenschaft jährlich an ihre bettelnden Mitbrüder und Mitschwe-

schwestern nach dem mäßigen Anschlag von zehen Kreuzern. Es ist erstaunend, wie nur diese Juden im Stande sind, diese für sie allerdings beträchtliche Summe aufzubringen, da das Don Gratuit an die überzähligen hierbey nicht in Anschlag gebracht ist; wie sie sich ernähren, die obrigkeitlichen Abgaben, und noch dazu den starken Leibzoll im Wirzburgischen und der benachbarten Stadt Schweinfurt entrichten können. Was das Meiste ist, so sind die Ausgaben für den Bettel noch stärker, wenn die Gemeinde weniger zahlreich ist. An der ganzen Sache ist aber die hier berechnete Ausgabe noch nicht das Drückendste. Das äussert sich in der Nothwendigkeit, solche oft Unsaubere, Siechе, Ansteckendkranke in seinem Hause und Zimmer die Essenszeit über zu haben, ihren zudringlichen, oft äusserst unverschämten Forderungen und ihren Klätschereyen bloß gestellt zu seyn, wodurch sie Freunde und Verwandte bey ihrem Herumirren oft hinter einander zu hetzen wissen, um von der Eitelkeit oder Leichtgläubigkeit des einen oder andern Theils Vortheil zu ziehen.

Manche unter diesen bettelnden Gästen sind Alters und Schwachheit oder Gebrechlichkeit wegen nicht vermögend selbst weiter

zu kommen, so Säugende, unmündige Kinder, Blinde, Wahnsinnige ꝛc. Für diese müssen nach Erforderniß entweder Fuhren bestellt, oder Boten gedungen werden, damit sie weiter kommen. Das ist jährlich auch keine geringe Ausgabe, die der Heilige bestreiten muß, sie beträgt im Durchschnitt für Gochsheim 18 fl. Rhein.

Unter dieser beschwerlichen Last des Bettelns seufzet nun die Judenschaft des ganzen Fränkischen Kreises. Sie hat so wenig Aussichten zu hoffen, daß sich dieses sie so schwer drückende Uebel mindern werde, daß sie vielmehr mit jedem fortschreitenden Jahre die Erfahrung macht, daß es sich vermehrt. So ergeben die Armenrechnungen bey der Judenschaft in Gochsheim, daß vor 30 bis 40 Jahren auf eine Woche höchstens 10 bis 12 Bettler kamen. Jetzt beynahe noch einmahl so viel und darüber. Warum ich behaupte, daß eine Aenderung hierin sehr schwer in kurzem zu hoffen sey, dazu berechtigen mich die Juden so wohl an und für sich, als ihre christlichen Obrigkeiten. Die Juden! Sie sind dem größten Theil nach viel zu unwissend, und durch Sorgen der Nahrung zerstreut, als daß sie sich unterfangen könnten, auf eine Ab-

änderung zu denken. Unwissenheit, Zerstreuung und Furcht bey einer Aenderung irgend einem auf sie lauernden Finanz-Speculateur eine Veranlassung zu neuen Erpressungen zu geben, haben ihr Gefühl gegen dieses drückende Ungemach schon so abgestumpft, daß bey den wenigsten sein Daseyn bemerkbar ist. Schon sahen sie es zu ihrer Väter Zeiten; und so lassen sie sichs auch gefallen. Vesthaltung über ihre hergebrachte Sitten und Gewohnheiten ist ein anderer Grund, warum ich von den Juden selbst so bald keine Veränderung erwarte. Ihr Talmud sagt: Man sey den Armen Essen, Trinken und ein Pferd schuldig, um ihn weiter zu bringen. Nun glaubt der größere Theil, da er dieses nicht allzeit buchstäblich erfülle, so geschehe ja ohnedem nicht so viel, als geschehen sollte. Endlich ist die Ketzermacherey unter keiner Religionspartey so ausschweifend und zügellos. Die Inquisitoren unter Katholiken und Protestanten haben Begebenheiten veranlaßt, durch welche der Menschenfreund beschämt die Augen wegwendet; den jüdischen Zionswächtern fehlts nicht am guten Willen, sondern nur an Macht, die schrecklichsten und blutigsten Auto da fe zu veranstalten. Ihr großer und kleiner Bann, mit

denen

denen sie so gleich da sind, ist der Beweis davon. Denn die geringste Abänderung in ihren stets gleichgültigen Ceremonien, so dringend sie auch Zeit und Umstände erheischen, veranlassen den Pöbel zu den ungleichsten und härtesten Urtheilen; Sie haben ihre unverständige Eiferer, wodurch sie in Athem erhalten werdrn. Erforderlichen Falls können diese Behauptungen mit Belegen aus der neuesten Fränkischen Geschichte beglaubiget werden.

Die christlichen Obrigkeiten werden keine Veränderungen beginnen; denn es scheint ihnen fast zu geringfügig zu seyn, sich um Abstellung dieses Unfugs und dieser Beutelschneiderey zu bekümmern. Wenn irgend einmahl ein und der andere Taugenichts aus dieser faece populi judaici angegriffen wird: so sperrt der Landesherr sein Land gegen diesen Bettelschub, wie Anspach, Hessencassel und Fuld in neuern Zeiten thaten, und die Folge ist, daß sie die angränzenden Nachbarn dann zu ihrer äussersten Beschweeniß bey einander behalten müssen, bis sie anderwärts sich Luft machen. Aber man bemerkt kaum, was diese Nation unter einem verjährten Druck leidet, die ohnedem wegen

ihrer zu erduldenden Bedrückungen so gut in Teutschland auf Untersuchung Anspruch zu machen hätte, als der Negernhandel ein Gegenstand der Untersuchung bey den menschenfreundlichen Britten wurde. Denn es ist dieses ohnedem nicht zur Reinlichkeit zu gewöhnende Volk in seinen Bettlern der Ansteckung von allerley schändlichen und schädlichen Krankheiten ausgesetzt, die sie leicht aus einer Provinz in die andere, aus einem Reichskreise in den andern schleppen können. Diese bettelnden Horden machen die Landstraßen bisweilen ekelhaft, wenn man auf ein Lager derselbigen stößt, wo sie sich in Wäldern und hinter Zäunen sonnen, und was mehr als beydes ist, bey diesen Bettelcaravanen befinden sich oft auch Gauner und Schelme, die Wege und Straßen unsicher machen, wenn sie merken, daß sie den Vorübergehenden gewachsen sind.

Wie wäre aber diesem für Land und Leute verderblichem Bettel zu steuern? Ein einsichtsvoller Jude, der über das Verderben seiner Nation nachgedacht hat, antwortete mir auf meine Frage:

1) Sind in der That der Bettler und Bettlerinnen nicht so viel, als die Rechnung ergibt, der Richtigkeit derselben unbeschadet;

denn es kommt wohl mancher des Jahrs zwey, auch dreymahl. Ueberhaupt sind unter der ganzen Summe kaum $\frac{2}{3}$ Inländer. Die übrigen sind Ausländer, die den guten Nahrungsmitteln und den in Franken nahe zusammenliegenden Dörfern nachziehen.

2) Müßte Franken nach dem Bezirk seiner Oberland-Rabbiner in Districte eingetheilt werden. Jeder District würde angehalten, für seine inländischen Bettler zu sorgen; die Auswärtigen würden an der Gränze mit einer kleinen Gabe abgewiesen.

3) Die Juden sollten auch in Rücksicht auf ihre Abgaben an die Armuth nicht geringer gehalten werden, als seither, so sind sie doch der Gefahr des Ansteckens und des täglichen Ueberlaufens nicht ausgesetzt, wenn sie ihre milde Beysteuer nach dem gemachten Anschlage entrichten, die Landstraßen werden gereiniget und der Gaunerey vorgebeugt. Dagegen müßte ihnen

4) erlaubt werden, ein Paar Waisenhäuser, etliche Siech- und Arbeitshäuser zu errichten, oder welches vielleicht noch besser wäre, öffentliche Einrichtung zu treffen, um beyde in Familien unterzubringen. Erstere, um Unmündige, Gebrechliche, körperliche und geistliche Kranke zu berathen: letztere, um

dem Theil, der noch arbeiten kann, Mittel zum Verdienst zu verschaffen. Das ist das Nothwendigste, da Juden bey Christen nicht zu Dienstboten oder zum Taglohn gebraucht werden können und mögen.

Auf diese Weise, meinte der Israelit, könne dem Unwesen am füglichsten abgeholfen werden. Und wenn gleich die Kosten nicht vermindert würden, so wären sie doch auf eine zweckmäßigere Weise angelegt. Die Sache verdient allerdings die Beherzigung einer jeden Orts-Obrigkeit, nicht nur um der angeführten trifftigen Gründe willen, sondern weil diese Bettler auch jährlich eine ungeheure Summe kosten. Ich will zum Erweis die Berechnung nur von dem Bezirk des Wirzburgischen Oberland-Rabbiners zu Heydingsfeld machen. Zu seinem Sprengel gehören, mit Einschluß der ihm zugethanenen ritterschaftlichen Orte, gewiß 1200 Haushaltungen. Schlägt man nun nach Ausweis der über die Gochsheimer Juden geführten Rechnung jede 26 Haushaltungen nur auf 380 fl. beyzusteuernder Almosen an, wobey die Ausgaben des Heiligen nicht gerechnet werden, so beträgt die Summe jährlich 16153 $\frac{1}{3}$ fl. Rhein.

IV. Fran-

IV.

Frankenberg, ein Bergschloß.

Frankenberg liegt recht mitten in Franken, auf der äussersten Spitze eines Astes der Steigerwaldischen Berge, welche sich in dieser Gegend endigen. Es hat vielleicht die schönste Aussicht in ganz Franken, weswegen der verstorbene Herr Ritterhauptmann von Hutten öfters bezeugte, daß er sich niemahls genug daselbst gesehen habe. Es sind eigentlich zwey Schlösser, die ehedessen Hinter- und Vörder-Frankenberg geheißen haben. Das hintere Frankenberg ist beynahe schon 300 Jahr lang wüste und leer. Man siehet noch einen doppelten Graben, der nunmehr verwildert ist. Die Ringmauer stehet meistens noch. Sie war mit vielen Thürmen flankirt, wovon noch viere meistens ganz zu sehen sind. In der Mitte stehet auch noch ein ganz runder Thurm ohne Dach, von Kropfsteinen aufgeführet. Er hat unten nur eine kleine Oeffnung. Man siehet nicht die geringsten Spuren von einer Treppe, die auf dessen Höhe geführet hätte. Vermuthlich

war er durch hölzerne Gänge mit den übrigen Thürmen arf den Mauern verbunden. Der vördere Frankenberg, der eigentlich auf der äussersten Spitze des Berges liegt, ist ein solides viereckichtes Gebäude, dessen Mauern ungefähr 2 Ellen dick sind. Die Seite gegen Mitternacht ist, nebst einem Theil der Flanke gegen Abend, vor ungefähr 70 Jahren ausgebrannt. Um dieses Schloß geht ein gefütterter Graben, ungefähr so breit und tief, als der Nürnberger Stadtgraben. Unten ist ein herrlicher Keller, der zu Zeiten des letzten Herrn von Hutten mit alten Weinen gefüllet war. Es ist kein Quellwasser in und ausser dem Schloß auf diesem Berg zu finden. Daher ist eine geräumige Cisterne unter der Kellerey angebracht, worein sich das Regenwasser aus dem Graben ergießt. Der Wall jenseit des Grabens ist ungefähr 30 Schritte breit, und hat angenehme Gänge von Obstbäumen, die an Spalieren angebracht sind. Die Seiten des Walls waren ehedessen so steil, daß man weder hinunter noch hinauf steigen konnte. Jetzt aber sind schneckenförmige Stiegen hineingehauen worden, welches sehr leicht zu thun war, weil der Berg kein Fels ist. Weiter unten liegen Weinberge. Das Feld, welches

ches zu Frankenberg gehört, erstreckt sich gegen die untere Gegend auf eine halbe Stunde. Hinter dem Schloß gegen Morgen ist ein zu Frankenberg gehöriger Wald von 3000 Morgen. Man kann sich hieraus leicht vorstellen, daß Frankenberg einen herrlichen Feld- und Weinbau, wie auch Viehzucht habe.

Der Name Frankenberg kann nicht daher kommen, weil das Schloß oder Berg in Franken liegt, maßen dieses die umliegenden Berge mit Frankenberg gemein haben. Ich vermuthe, daß der Name daher komme, weil in den ältesten Zeiten etwa ein Schwarm Franken ihr Lager unten an diesem Berg hatte. Auf diese Vermuthung hat mich eine andere Bergspitze, welche 3 bis 4 Stunden weit davon liegt, und der Schwabenberg genannt wird, gebracht. Daselbst hatten vermuthlich die Schwaben ihr Lager. Auf lateinisch hießen demnach diese Berge: Mons Francorum und Mons Suevorum. Einige Etymologisten, die es für unschicklich halten, daß mitten in Franken ein Schwabenberg seyn sollte, wollen daraus Schwanenberg machen. Was sollten aber die Schwanen auf einem Berg thun, wo kein Wasser ist?

Von den Besitzern oder Herren von Frankenberg. Daß weder der hintere noch

vordere Frankenberg von Edelleuten sey erbauet worden, davon zeuget die Bauart, die das Vermögen der damahligen Edelleute übertrifft. Aus Georgis Uffenheim. Nebenstunden *) sieht man, daß es den Grafen von Hohenlohe Brauneckischer Linie gehörte. Es soll auch den Burggrafen von Nürnberg einmahl gehört haben. Gegenwärtig besitzt dieses Steinwerk, wozu noch ein Stück Waldung gehört, die Domprobstey Wirzburg.

Das vordere Frankenberg gehörte im funfzehnten Jahrhundert der längst ausgestorbenen Familie von Absberg und der Familie von Heßberg **) Von dieser erkaufte es ein Herr von Hutten (mich dünkt Georg) ungefähr 1520. Weil er Brandenburgischer Oberhauptmann in Kitzingen gewesen ist, so hat er solches zu einem Brandenburgischen Lehen gemacht. Nach der Schlacht bey Lützen 1632 den 6 Nov. hob der Fürstbischoff von Wirzburg sein Haupt wieder empor, und beraubte die Herren von Hutten ihrer Güter in hiesiger Gegend. Frankenberg bekam eine Besatzung, und das Archiv wurde ausgeleert. Obgleich die Herren von Hutten

*) I B. S. 819.
**) Uffenh. Nebenst. II B. S. 10. u. 665.

ten wieder in den Besitz ihrer Güter kamen, so bekamen sie doch ihr geplündertes Archiv nicht wieder *).

Mit Frankenberg sind von ie her alle landesherrliche Rechte verbunden gewesen. Dahin gehört die hohe Gerichtbarkeit, wiewohl das Hochgericht auf der Markung des benachbarten Flecken Ippesheim stehet. Diese Jurisdiction erstreckt sich auch auf das Anspachische Pfarrdorf Bergtheim, und das ehemahlige Holzschuherische Gut Aspach. Die Herrschaft Frankenberg hat auch 6 Zollstätten und die hohe und niedere Jagd.

Weil die hohe Gerichtbarkeit und die Zölle ein unmittelbares Reichslehen sind, so hat sich Schwarzenberg bey Lebzeiten des Hrn. v. Hutten die Anwartschaft darauf geben lassen, und ist auch im Besitz. Die zu Frankenberg gehörige hohe Jurisdiction kann aber wohl nicht davon auf einen andern Ort verlegt werden, sondern der Besitzer des Castri sollte das Lehen empfangen. Jetzo gehört das vordere Frankenberg dem Obrist-Kammerherrn von Pöllnitz, dem es der Marggraf als ein heimgefalle-

*) Sollte dieses Archiv noch existiren, so wäre es der Mühe wehrt, daß aus demselben die Geschichte des merkwürdigen Geschlechts der von Hutten bearbeitet würde.

gefallenes Lehen, doch mit Zurückbehaltung der Dörfer, geschenket hat.

V.

Schöne Thaten eines edeln Greisen.

Da sich unser Zeitalter dadurch auszeichnet, daß Laulichkeit und falsche Aufklärung an die Stelle der wahren Religion tritt, eine nothwendige Folge aber davon diese ist, daß gute Handlungen und tugendhafte Menschen immer seltnere Erscheinungen in dieser Welt werden: so ist es eine wahre Wonne für den gutdenkenden Mann, wenn er das Glück hat, hie und da noch gute Thaten, von Menschen begangen, zu erfahren.

Ich kenne einen Edeln im Lande, der auf die allgemeine Wehklage der Armen, die in seinem Wirkungskreis waren, rechnen darf, wenn der Herr über Leben und Tod über ihn gebieten wird. O! dürfte ich ihn nennen, diesen christlichen Staatsmann! Von mehrern edeln Handlungen desselben, die er in der Stille übte, und wovon ich Augenzeuge war, will ich zur Ehre der Menschheit dermahlen nur zwey erzählen.

Viele

Viele von uns dermahligen Erdenbürgern werden sich mit Wehmuth noch an den kalten Winter im Jahr 1788 erinnern. Wie vielen von uns war nicht in solchem die Sorge: woher nehmen wir Holz, mehr am Herzen, als die, woher nehmen wir Brod? Er war nicht nur eine Last der dürftigen Classe von Menschen, sondern fiel auch denen, die sonst ihr Auskommen hatten, beschwerlich. In diesem Winter kam eines Tags zu einem würdigen Mann in der Stadt, den ich kenne und verehre, ein Postknecht ins Haus, übergab ein Päckchen mit Geld, und erhielt den Empfang desselben in das Postbüchlein eingeschrieben, weil er den Ort, wo es herkam, nicht anzugeben wußte, oder nicht angeben durfte, und weil man in diesem Hause glaubte, daß es nur von einem Freunde zur Besorgung an die Behörde an selbiges addressirt worden seyn möchte, auch andere Geschäffte im Hause es nicht sogleich erlauben wollten, es nur recht anzusehen, vielweniger es gleich zu eröffnen. Es wurde daher in Verwahrung bey Seite gelegt. Nach einiger Zeit und beendigten Geschäfften fiel jenem würdigen Manne das Paket Geld wieder ein; und er erbrach dasselbe unter dem Besprechen mit seiner tu-

gend-

gendhaften Gattin: wohin wohl solches gehören werde.

Wie erstaunten aber nicht beyde, als sie eine Rolle mit 100 fl. Geld, aber inwendig auf dem Papier, in das es gewickelt war, mit einer veränderten Hand ohne Namens-Unterschrift, nichts als Worte des ungefähren Inhalts geschrieben fanden: man habe gedacht, daß der Holzartikel in diesem kalten Winter die Bestreitung der übrigen Hausausgaben in einem mit vielen Kindern versehenen Hause, und bey nicht überflüssig zugeschnittener Besoldung beschwerlich machen dürfte; man nehme sich daher die Freyheit einen Beytrag dazu zu thun, mit der Bitte solchen zugleich als ein Zeichen der Zuneigung und Freundschaft anzusehen und zu behalten. Beyde Ehegatten standen und konnten bey allem Hin- und Hersinnen nicht errathen, wer der Edle seyn möchte, der ihnen das große Geschenk, ohne sich genannt zu haben, und also ohne bekannt zu seyn, gemacht haben möchte. Nun ärgerten sie sich erst, daß sie den Postknecht abgehen lassen, ohne das Paket mit Geld vorher eröffnet und ihn ausgefragt zu haben. Der Beschenkte legte sich zwar auf Kundschaft; es gelang ihm aber erst nach einiger Zeit, auf eine Spur zu kommen.

So

So dunkel sie aber noch war, ging er doch zu dem Edeln, und machte seinen Dank — gerade zu, nein! — mit bloßer Erzählung des Glücks, das ihm durch eine unbekannte Hand eben zu einer Zeit, wo er die Hülfe am ersten brauchte, widerfahren wäre.

Die Zähren, die dem Edeln hiebey in den Augen zitterten, das alsbaldige Abbrechen des Discurses, und der geschwinde Uebergang von solchem zu einer andern Beschäfftigung, um jene zu verbergen, ließen ihn schließen, daß er seinen Wohlthäter gefunden habe. Da er aber einsah, daß solcher nicht erkannt seyn wolle, so hielt er inne, und empfahl sich für dießmahl.

Es hatte Jemand eine Magd, die um so ärmer war, als sie immer kränkelte, und daher, wenn sie aus dem Dienst, in dem sie bloß aus Mitleid behalten wurde, gethan worden wäre, übel daran gewesen seyn würde, weil sie nicht jedem Dienst vorzustehen im Stande war. Diese mag öfters hinter ihrer Herrschaft in das damahls noch gangbare Lottospiel gesetzt haben, um ihr Glück dadurch zu machen. Einsmahls kam es ihrer Herrschaft zu Ohren, daß sie in die bevorstehende Lottoziehung setzen wolle. Diese gestand auch, als sie darüber zu Rede gesetzt wurde, daß sie

auf eine Ambe gesetzt haben würde, wenn es ihr erlaubt worden wäre, weil sie nach ihrem Satz 9 fl. dadurch zu gewinnen geglaubt, und sich vorgenommen habe, solches zu Anschaffung eines Stücklein Betts zu verwenden, auf das sie bedacht sey, damit sie doch habe, worauf sie ihr Haupt hinlege, wenn sie aus ihrem dermahligen ruhigen Dienst müßte.

Die Lottoziehung ging vorbey, und die beyden Numern, welche die Magd besetzen wollte, kamen in der Reihe heraus. Das durch Abrathen ihrer Herrschaft, welche dergleichen Spiel aus Gründen nicht liebte, verscherzte Glück konnte diese Magd nicht so leicht vergessen; sie klagte es allenthalben. Es kam auch vor die der Armuth geöffneten Ohren obigen Edelns. Dieser machte der Klage derselben ein Ende, daß er ihrer Herrschaft, durch eine vertraute Person, 9 fl mit der Aeusserung für sie zustellen ließ, daß es deßwegen geschehen, weil sie ihrer Herrschaft gefolgt, und ihr Geld nicht auf die Spitze des Verlusts gesetzt habe, und weil er nicht zweifle, daß ihre Herrschaft die in Rükſicht ihrer kränklichen Umstände, schon so viel an ihr gethan, dafür sorgen werde, daß dieses Geld auch von ihr zu der angegebenen Bestimmung werde verwendet werden.

V. Ver-

VI.

Verzeichniß der Vögel, die in Franken nisten (mitgetheilt vom Herrn Hofrath Meusel in Erlangen.)

I. Raubvögel.

a) Große Geyer.

1) Schuhu so groß als eine kleine Gans, ist einer Eule ähnlich und im Stand ein junges Rehkitz wegzutragen. Er nistet zu höchst auf den Felsen.
2) Der große Weisbauch oder Fischgeyer mit grünen Fängen, die wie Fischschuppen aussehen, brütet auf den Gipfeln der höchsten Bäume.
3) Melone.
4) Maus- oder Froschgeyer.
5) Falk oder Habicht ist der gewöhnlichste Geyer.
6) Baumfalk etwas kleiner.

b) Kleine Geyer.

7) Sperber.
8) Rödelgeyer.
9) Weisbacken oder Lerchengeyer.

10) Weisbauchichter Geyer, die kleinste Geyerart.

11) Die Waldeule, oder Hueul.

12) Kircheule, mit einem blauen Kopf und auf den Flügeln blaugeschillert, brütet auf den alten Thürmen und Schlössern.

13) Horneule, wegen der 2 Federhörner auf dem Kopf also genennet.

14) Käuzlein, die kleinste Eulsorte, brütet in den verstörten Stätten und hohlen Bäumen, heißt vulgo der Todenvogel.

15) Goldrabe ist der größte Rabe.

16) Nebel-Krähe ist weiß mit theils weiß und schwarzen, theils ganz schwarzen Köpfen.

17) Die schwarze gemeine Krähe.
Der Nachtrab ist ein Strichvogel und brütet nicht bey uns.

18) Dohle.

19) Elster oder Hätze.

20) Nußheher.

21) Brandhüller oder scheckichter großer Neuntöder, frißt allerhand kleine Vögel und kann ihrer aller Stimme nachmachen. Man sagt, es bringe einer des Tags 9 kleine Vögel um: eben daher kommt ihre Benennung und daß an vielen Orten die Jäger die Auslösung von ihnen haben.

22) Der

22) Der ordentliche kleine Neuntöder oder Dorntrampler, wie Sperken gefärbt, aber etwas größer, nähret ſich von allerley Käfern, auch Schrödern, welche ſie, wenn ſie ſatt haben, an die Dornſpitzen ſpießen, hält ſich in Hecken auf.

23) Der Guckguck wird in einigen Gegenden auch unter die Raubvögel gerechnet, iſt etwas größer, als der weisbauchichte, und kleiner, als der Lerchengeyer, ſaugt den kleinen Vögeln die Eyer aus und legt die ſeinigen dagegen in das Neſt.

II. Andere Vögel, die nicht rauben.

24) Auerhuhn brütet auf der Streu in der Dicken und iſt ſo eifrig darüber, daß wenn man von hinten zu ihm gehet, man ihn anfaſſen, aufheben, herumdrehen und wieder in das Neſt ſetzen und hinter ihm weggehen kann.

25) Faſanenhüner
26) Haſelhüner
27) Feld- oder Rebhüner
} brüten ſämtlich auf der Erde, ſo wie auch

28) die Wachteln, die eine Art von Feldhünern ſind.

29) Waldſchnepf brütet ebenfalls auf dem Boden.

30) Der Storch.

31) Die Ringeltaube, licht mit einem weiſ-

sen Ring um den Hals und schwarzen Strichen auf den Flügeln, brütet in Lichten auf den Bäumen.

32) Hohltaube, ganz licht von gleichen Flügeln, brütet in hohlen Eichen.

33) Turteltaube, braungesprengelt mit einem schwarz- und weißen Ring, brütet in Lichten.

34) Schwarzspecht mit einem rothen Kopf, sonst völlig schwarz.

35) Grünspecht völlig grün mit gleichem rothen Kopf.

36) Rothspecht, mit einem roth- und weißscheckichten Kopf und rothen Bauch.

37) Blauspecht, ganz blau. Die Spechte brüten alle in hohlen Bäumen.

38) Kirschenvogel von ungemein schöner gelber Farbe.

39) Schnerrer oder Mistler brütet in Lichten.

40) Weisdroschel brütet in Lichten. Die Rothdroscheln brüten nicht bey uns.

41) Die Amsel (schwarze) das Männlein mit einem gelben Schnabel. Meeramseln streichen zwar, aber brüten nicht bey uns, sind weiß und schwarzscheckicht mit einem weißen Halsring, und etwas größer als die Schwarzamseln.

42) Der

42) Der Staar iſt im Winter nicht da, brütet aber bey uns in hohlen Eichen, und thut beſonders im Herbſt in den Weinbergen, wo er mit groſſen Schaaren einfällt, groſſen Schaden.

43) Wiedehopf brütet in hohlen Bäumen und hat ſeine Nahrung von allerley Koth.

44) Feldlerche brütet auf dem Feld.

45) Heidelerche brütet in der Haide.

46) Emmerling.

47) Fink. Die Gägler, Grünling, Gümpel und Rothkähle ſind Strichvögel und brüten nicht bey uns: eben ſo auch der Grammerer.

48) Stieglitz. Ob das Zeislein, das an den Waſſern brüten ſoll, auch bey uns niſtet, iſt unbekannt.

49) Hänfling.

50) Steinſchmatzer, braun mit einem weiſſen Bauch, niſten insgemein in den Steinen.

51) blaue Bachſtelze.

52) gelbe Bachſtelze.

53) blaue Rothſchwanz, auf dem Rücken blau mit weiſſem Hals und Bruſt, brütet in hohlen Bäumen.

54) Das gemeine Rothſchwänzle, davon das Mas ſchwarz, brütet in den Gebäuden.

55) Heckſchmatzer.

56) Dorfsperling.
57) Rohrsperling oder Schlattenvogel brütet in den Rohren.
58) Feldsperling ist etwas größer und nistet in hohlen Bäumen.
59) Die Gabelschwalbe wegen des Gabelschwanzes also genennt, nistet in Häusern.
60) Die braune Schwalbe etwas kleiner, brütet in den hohlen Bäumen.
61) Steinschwalbe mit einem weißen Bauch brütet unter den Dächern.
62) Rauchschwalbe nistet in den Gemäuern.
63) Meise mit einem schwarzen Kopf.
64) blaue Meise.
65) Bienmeise mit einem Schöpple auf dem Kopf, legen sämtlich viele Eyer in den Baumhöhlen.
66) Nachtigall.
67) Grasmücke nistet in Hecken oder dicken Laubholz und nähret sich von Mücken.
68) Schneekönig oder Zaunkönig.
69) Eisvögel von ungemein schöner blauer Farbe. Man will sie auf dem Gebirg unter einer Brücken haben nisten sehen. Die Kraniche in der Größe wie ein Storch, ingleichen die wilden Pfauen sind Strichvöge, die bey uns nicht brüten.
70) Ca-

70) Canarienvögel brüten in den Zimmern durch die Kunst dazu gewöhnet.

III. Wasservögel.

71) Die wilden Gänse sollen auf dem grossen Brandenburger See brüten.
72) Die große Ente.
73) Die etwas kleinere Ente.
74) Die Pfauende ganz blaulicht mit schwarzen Füssen.
75) Die Schimmel-Ente.
76) Die Scheck-Ente mit schwarzen Kopf und Flügeln, sonst aber völlig weiß.
77) Löffel-Ente mit braunen Kopf und sehr breiten löffelförmigen Schnabel.
78) Der große Brand-Igel, völlig braun.
79) Der kleine Brand-Igel eben so.
80) Gries-Ente oder Otternkopf.
81) Stockente in der Größe wie eine Taube.
Eine Ente mit blutrothen Füssen und Schnabel und rothen Kopf das Mas, ist unbekannt, ob sie in Franken brüten, da sie überhaupt sehr rar sind.
82) Der Langhals völlig weiß mit schwarzen Flügeln.
83) Die Blassen völlig schwarz mit grünen Füssen und einer weißen Platten.
84) Wasserhuhn.

Die Waſſerſchnepfen oder Beccaſin, große und kleine, brüten nicht bey uns.

85) Waſſertaucher.

86) Der Wachtelkönig mit grünen Schnabel und Füſſen, brütet auf den Wieſen oder an den Weihern.

87) Die weiſſe Rheinſchwalbe.

88) Schergeyer, eine kleinere Sorte Rheinſchwalbe, hat wenig Wildpret und viel Federwerk, und iſt ungemein luſtig zu ſchießen.

89) Der Rybitz hat eine lange Feder auf dem Kopf und Taubengröße.

VII.

Wirzburgiſche Verordnung, die Induſtrieſchul-Anſtalten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig, Biſchof zu Bamberg und Wirzburg, des heiligen Römiſchen Reichs Fürſt, auch Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Aus den Berichten, welche an Unſere angeordnete Schulkommiſſion die Seelſorger und Beamten unſeres Hochſtifts auf das unterm 26ſten Junius verwichenen Jahres, die

die allgemeine Einführung zweckmäßiger Industrieſchulen betreffende Zirkulare erſtattet haben, vernahmen Wir zwar mit gnädigſtem Wohlgefallen, daß zur gehorſamſten Befolgung dieſer heilſamen Aufgabe zwar allenthalben Anſtalten ſind gemacht worden; gleichwohl erſahen Wir aber auch aus eben dieſen Berichten, daß man Unſere landesväterliche Abſichten und Geſinnungen nicht ſo allgemein, als Wir es gewünſchet hätten, erkannt habe, ja daß dieſelben von vielen Vorſtehern, deren Eifer und gutem Willen Wir zwar hiemit das gebührende Lob ertheilen, zu weit ausgedehnet werden wollen, vollkommen überzeugt; daß die mittelſt ſolcher Anſtalten der Jugend ſchon in dieſen Schulen beygebrachte erweiterte Kenntniſſe in Bearbeitung mehrerer Producten, und ſonach die hiedurch beabſichtete Verſcheuchung des Müſſigganges nicht anderſt, als den Wohlſtand unſerer guten Unterthanen erhöhen und verbeſſern müſſen, finden Wir daher für nöthig, zur Beziehung dieſer Uns ſo nahe und ganz am Herzen liegenden Abſichten ſämmtlichen Pfarrern und Beamten auf dem Lande gegenwärtige ihre Begriffe von dieſen Induſtrial-Schul-Anſtalten berichtigende, und überhaupt die Sache, wo Wir es für nöthig fanden, nä-

her erläuternde weitere Weiſung zu geben. Unſere Abſichten und Geſinnungen giengen ſchon bey dem auf Unſeren ausdrücklichen Befehl durch Unſere angeordnete Schulkommiſſion erlaſſene Eingangs erwähnte Zirkulare, und gehen auch bey gegenwärtiger Verordnung keines Wegs, wie bey manchen Gemeinden der mißtrauiſche Irrwahn entſtanden, auf Anlegung von Fabriken zum Nutzen und Vortheil Unſerer Fürſtlichen Hofkammer, ſondern gänzlich dahin, allen und jeden Unſerer guten Unterthanen durch dieſen Induſtrial-Schul-Unterricht Mittel an Handen zu geben, vermittelſt mehrerer hier der Jugend beygebrachter Fähigkeit in verſchiedenen Gattungen von Handarbeiten und Kenntniſſen verſchiedener Bauarten ſowohl ihren Boden, als die davon erworbenen Früchten beſſer zu benutzen, und auch ſowohl die in den Winterabenden, als in anderen Jahreszeiten bey oft wegen Witterung inſtehender Feldarbeit meiſt verlorner Stunden ausgiebiger und nützlicher zu verwenden; überhaupt aber zur mehreren Thätigkeit aufzumuntern, und derſelben einen größeren Schwung zu geben.

Es ergiebt ſich hieraus von ſelbſt, daß dieſe Anſtalten und Einrichtungen auf die Erleichterung der Armen durch ſonſt nicht gewöhn-

wöhnliche hier nun in den Gang zu bringende Verdienst-Arten einen ganz besonderen, sehr wesentlichen Bezug haben, mithin auch in Rücksicht dessen, daß hierdurch künftiger Armuth am wirksamsten vorgebogen werden kann, vorzüglich in den Wirkungskreis der Armenkommissionen mitgehören. Wir verordnen und gebieten deßhalben vor allen, daß sich die Schulvorsteher stäts mit den bestehenden in den Gemeinden errichteten Armenkommissionen über jede Art und Weise der dauerhaftesten und entsprechendsten Begründung dieser in ihren Folgen sehr wohlthätigen Anstalten, und zwar vorzüglich dahin benehmen, wie viel und was für Materialien, welche und wie viele Werkzeuge den zu irgend einer Klasse der Armen geeigenschaften armen Kindern, auch jenen, deren Aeltern es nach Wissen und dem befund der Ortsvorsteher, für allezeit oder zu Zeiten zu hart ankömmt, ihre Kinder mit dem Ihrigen zu beschäftigen, von daher abzureichen sey; wie die Auslagen durch den Verkauf des gearbeiteten einzubringen, und wie endlich dafür stäts neue Materialien nachzuschaffen seyen, als welchem Geschäfte sich eben genannte Armenkommissionen von nun an willig zu unterziehen, und diese Auslage in ihre gewöhnliche

liche von ihnen verordnungsmäßig jährlich abzulegende Berechnungen über Einnahm und Ausgab des Allmosens als eine besondere Rubrik aufzunehmen haben. Um aber auch die Armenkommissionen in den Stand zu setzen, für eben diese Auslage sowohl, als für Verbringung der vorgeliehenen Materialien Sorge zu tragen, haben Schulaufseher durch ihre Lehrer und respective Lehrerinnen eben gedachten Armenkommissionen monatlich über die Verarbeitung der abgegebenen Materialien sowohl, als über den Verbrauch der angeschafften Werkzeuge, so wie die dieses heilsame Geschäft nun regelmäßig mit besorgenden Armenkommissionen nach Beurtheilung ihrer Kräfte und Verhältnisse, Genauigkeit und Form bestimmen werden, richtige Rechnung vorlegen zu lassen.

Nicht Kenntnisse und Fähigkeit zu Arbeiten allein sind jene unversiegbaren Erhaltungs- und Erwerbsmittel, sondern auch der Wille und die Gewohnheit seine Kräfte anzuwenden, und daraus Vortheil zu ziehen. Neben der Befähigung ist somit die weitere, nicht minder wesentliche Absicht dieses Industrial-Schulunterrichtes, die Jugend von dem Müssiggange abzuhalten, und sie frühe schon zur Thätigkeit und zum Fleiße anzugewöhnen.

Wir

Wir berichtigen demnach nur hier das bisherige Benehmen mancher Orts- und Schulvorsteher, verordnen und wollen, daß in dieser Hinsicht jene Kinder, welche zu Hause beschäftiget, und ihren Aeltern bey der im Sommer gewöhnlichen Feldarbeit unentbehrlich sind, nicht weiter zum regelmäßigen und täglichen Besuch dieser Industrieschulen angehalten werden sollen, als diese in Ansehung der verhältnißmäßigen Nothdurft zu anderen und insbesondere zu Feldarbeiten abkommen können; und daß der Bedacht dahin genommen werde, daß diese Versäumniß durch den Winterunterricht wieder ersetzet werde.

Wir können jedoch hieben neben der Bemerkung, daß die Ausnahme und Epikie nur jene Kinder angehe, deren Aeltern bemitteltere, stärker begüterte Bauersleute, und nicht Handwerker in Landflecken und auch Dörfern sind, nicht umhin, die sehr wichtige Erinnerung zu machen, daß Unsere Pfarrer und Beamten dem stärker mit Feldarbeiten beladenen in allem Betrachte Unsere vorzügliche Achtung genlesenden Theile Unseres guten Volkes vorzustellen, nicht vergessen, daß manche zu hastige Aeltern durch zu frühe und über die Kräfte der Kleinen ihnen aufgehalste

gehalſte, beſonders Feldarbeiten, dieſe ihre zarte Sproſſen vor der Zeit zur Arbeit untüchtig machen, mithin ſich und ihre Kleinen der Gefahr ausſetzen, für den gegenwärtigen mittelmäßigen Vortheil in der Folge an krüppelhaften und abgenutzten Kindern nicht Stützen ihres Alters, ſondern oft vor der Zeit ganz unbrauchbare und ſieche Gerippe ernähren zu müſſen.

Wenn nun hiebey Unſere Abſicht iſt, daß die Jugend nicht nur überhaupt, und gern arbeiten, ſondern daß ſie auch mit Klugheit arbeiten lerne, und alſo zur Einrichtung dieſes Zweckes erforderlich iſt, daß alles, was ſeit Unſeren Regierungsjahren für den Litterarſchulunterricht vorgeſchrieben, und angeordnet worden, ſtracklich befolget werde: als verordnen und beſtimmen Wir weiter, daß in Anſehung der Zeit zu dieſem Induſtrial-Unterrichte nur jene Stunden verwendet werden, welche zu dem Litterarunterrichte nicht verordnungsmäßig vorgeſchrieben ſind: alſo wären hiezu die ſonſt gewöhnlichen Spieltäge, und auſſer ſolchen Tägen die Stunden vor oder nach dem Litterarunterrichte zu wählen; vorzüglich haben hierauf jene Ortsobrigkeiten ihren ſorgſamſten Bedacht zu nehmen, wo wegen Abgang zweyer Zimmer, oder wegen Abgang

gang einer besondern Litterarschullehrerinn die männliche und weibliche Jugend nicht voneinander abgesondert werden können, mithin um Unordnung zu vermeiden, sowohl Litterar- als Industriallehrgegenstände zu besondern Stunden vorgenommen werden müssen.

Wenn wir also verordneten, daß alle Kinder vom sechsten bis zum zwölften Jahre zu Handarbeiten angewiesen, und darinn unterrichtet und geübet werden sollten: so war und ist Unsere Absicht noch heute nicht, daß alle Gegenstände von Handarbeiten von jeglichem Kinde ohne Unterschied erlernet, und jedes Kind sich in jeder Gattung solcher Arbeit üben solle; Wir haben Unsere Gesinnungen unter diesen Schulanstalten schon nachdrücklich erkläret, verordnen dem zufolge, und wollen überhaupt, daß zwar kein Kind müssig, und in Handarbeiten ununterrichtet bleiben solle, daß aber jede Ortsobrigkeit mit Beyrath der Armenkommissions-Mitglieder und anderen vernünftigen ihres Locals und Bodens zur Zeit kündigen Männer in der Gemeinde die Gegenstände zur Handarbeit für ihre Kinder festsetzen; so wie Wir ausser dem jeden Aeltern, welche ihre Kinder durch eigene Arbeit beschäftigen können, frey lassen, ihnen,

beſonders ihrer weiblichen Jugend jene Gegenſtände zu Handarbeiten mitzugeben, worin ſie ihre Kinder vorzüglich unterrichtet, und nach ihren häuslichen Bedürfniſſen und Verhältniſſen, befähiget wünſchen, jene Kinder hingegen, welche durch die Ortsarmenkommiſſionen beſchäftiget ſind, bleiben der Willkühr und dem Beſſerdünken der meiſten Glieder der Ortsarmenkommiſſionen in Anſehung der dieſen Kindern zur Beſchäftigung vorzulegenden Gegenſtände lediglich überlaſſen.

Gleichwohl iſt unſer landesväterlicher Wunſch, daß der Bedacht dahin genommen werde, daß das Stricken, wie es bereits an vielen Orten mit großem Nutzen geſchiehet, auch der männlichen Jugend gelehret werde, um ſolche in den Stand zu ſetzen, ſich bey dem Viehehüten, und ſolchen noch zu anderen Handarbeiten Muße laſſenden Stunden ſich auch einen Nebenverdienſt zu verſchaffen, gleichwie Wir eben ſo angelegentlich wünſchen, daß der weiblichen Jugend auch Kenntniſſe der leichteren Gartenarbeiten und Pflanzungen beygebracht werden mögen, ſo daß dieſer Unterricht, welcher jedoch jedem Geſchlechte zu beſonderen Stunden zu geben ſeyn wird, für die Jugend beyder Geſchlechter gemein würde. Es haben jedoch Ortsobrigkeiten

keiten bey diesem Zweige des Industrial-Unterrichtes vordersamst dafür zu sorgen, daß man in Ansehung der Gartenlehre diese nur auf die gewöhnlichen in der gemeinen Haushaltung nöthigen Gewächse beschränke, damit sich nicht durch die Bekanntwerdung mit feineren und weniger nahrhaften Gemüßern an jenen Orten, wo hiezu kein Absatz vorfindlich, ein Luxus in die Küchen der Landleute einschleichen möge, welcher sie von der dem Landmann so nützlichen als nothwendigen gemeinen Kost abbrächte.

Wie nun bey allem dem überhaupt Unser gnädigster Wille ist, daß zu desto ausgiebigerer Erzielung des durch diesen Industrial-Unterricht zu erwirkenden Zweckes auf die meistgängigen, und wesentlich nützlichen Gegenstände auch die meiste Sorge verwendet werde; als Befehlen Wir weiter gnädigst und ernstlichst, daß auf den Unterricht in der Baumzucht die vorzüglichste Sorge verwendet werden solle. Man wird wenig Gegenden finden, welche nicht zu einigen Obstertrag, oder zu Maulbeer-Plantagen tauglich seyn sollten; es sind mithin an jenen Orten, wo die Umstände die Anlage eines besondern Industriegartens nicht erlauben (und auch an

dieſen Orten iſt hierauf der Bedacht zu nehmen) die Land und Feldſtraſſen (in ſo weit es ohne Nachtheil des Fruchtertrags geſchehen kann) mit Obſt auch Maulbeer, oder (wo die Gegenden im Ganzen, oder die nur hiezu ins beſondere benutzet werden könnenden Plätze gar zu rauh ſeyn ſollten) mit anderen dem Klima mehr angemeſſenen Bäumen durch die Schuljugend zu beſetzen, und ſind dieſe Bäume unter der Leitung, und dem Unterrichte der Lehrer der Jugend zur Pflege und Obſorge zu übergeben.

Gleichwie Wir alſo durch gegenwärtige Weiſungen und Befehle allen und jeden Unſerer guten Unterthanen einen Beweis Unſerer landesväterlichen, lediglich auf ihr ſittliches und bürgerliches Wohl abzweckenden Fürſorge zu geben gemeint ſind, als ſind Wir der gänzlichen Zuverſicht, daß der aus dieſen ſo ſehr offenbar heilſamen und nicht ſchwer einzuſehenden Abſichten entſpringende augenſcheinliche Nutzen Unſere getreue Unterthanen zur dankvolleſten Aufnahme und Einführung dieſer Gattung Schulen ermuntern werde. Wir befehlen demnach ſämmtlichen Unſern Pfarrern und Beamten in Unſerem Hochſtifte ernſtlichſt und gemeſſenſt, auf ihrer Seite nichts ermangeln zu laſſen, um Unſeren ihrer

Obſorge

Obſorge anvertrauten Unterthanen den Nutzen, und den ſich hierunter ergebenden reichlichen Erſatz der dermaligen geringen Koſten möglichſt fühlbar zu machen, und ſie alſo, ehe irgend eine Art von Zwangsmittel, derben ſolchen Anſtalten immerhin der letzte Einſchreitungsweg ſeyn muß, angewendet werde, zu ihrem auf Ueberzeugung gegründeten Beytritt, und alſo zur freywilligen Einführung dieſer Anſtalten zu vermögen, wonach bey etwaiger Halsſtärrigkeit eigenſinniger und dem Müſſiggange ergebener, gewöhnlich armer Aeltern, und auch ſo erzogen werden wollender Kinder die Schulvorſteher mit allem Ernſte vermittelſt jeder ihnen ſowohl als den dem Herkommen nach ihnen beygeordneten Mitſchulauffehern aus ihren Gemeinden, und beſonders den Ortsarmenkommiſſionen nöthig und zweckmäßig ſcheinenden Mitteln ſolche Schüler zum ordentlichen Beſuch dieſes Unterrichtes, und zum Fleiß und zur Geſchäftigkeit anzuhalten haben. Da Wir inzwiſchen nun einmal ſolche Schulen allenthalben eingeführet ernſtlichſt wiſſen wollen; ſo haben ſich Pfarrer und Beamte in den, wenn ſie gütliche Ueberzeugungswege gebrauchen wollen, und zu gebrauchen wiſſen, alsdenn ſich nur ſelten ergebenden Fällen, wo jede wie-

derholten Gründe, und einer Gemeinde nach Befund ihrer ſpezifiken Verhältniſſen gemachte triftige Vorſchläge keinen Eingang finden würden, ſich an Unſere angeordnete Schulkommiſſion zu wenden, und von da aus weitere Weiſung zu erhalten.

Gleichwie Wir demnach Uns als Biſchof und Landesfürſt zu ſämmtlichen in Unſeren Landämtern angeſtellten Seelſorgern und Beamten gänzlich verſehen, daß ſie dieſe ernſtlich gemeinten Vorſchriften ſich wohl werden faßlich machen, und nach Kräften beſtreben, dieſelben in Ausübung zu bringen, ſo verordnen Wir in der Abſicht: ihres fürwährenden Eifers in Vollzug dieſer Unſerer Befehle, und in Vervollkommung dieſer Induſtrial-Schullehre deſto verſicherter zu ſeyn, auch fernerweit und gemeſſenſt, daß ſämtliche Unſere Landbeamten jährlich mit dem Schluſſe des Schuljahres über den Zuſtand und den ſpezifiken Fortgang der in jedem ihrem Amtsbezirke eingehörigen Orte angelegten Induſtrial-Schullehranſtalten zu Unſerer angeordneten Schulkommiſſion ſtatthaft berichten, und ihre Berichte von jedem Ortspfarrer und den Ortsarmenkommiſſions-Gliedern unterzeichnen laſſen ſollen. — Wir werden Uns ſothane Berichte zur Einſicht vorlegen laſſen,

nicht

nicht nur um den Eifer und die Thätigkeit der geistlichen und weltlichen Vorsteher näher kennen zu lernen, sondern auch um den nöthigen Bedacht zu nehmen: wie die unvermöglichsten Gemeinden, besonders in den ersteren Jahren dieser Industrial-Anstalten zu unterstützen seyn mögten. Gegeben Bamberg den 14ten Juny 1790.

Franz Ludwig, (L. S.)
B. u. F. zu B. u. W.
Hz. zu Fr. ꝛc.

VIII.

Miscellaneen.

I.

Aus einem Briefe vom 10 October.

Vorläufig machen Sie in Ihrem Journal bekannt, daß am 4ten dieses Monats der Wirzburgische Hoffactor und Rabbi Samuel Wolf zu Heydingsfeld bey Wirzburg an einer Entkräftung gestorben sey. Tags darauf wurde er zu Schwenfeld, wo die dasigen Juden ihre Grabstätte haben, beerdiget. Freunde und Feinde, — er hatte ihrer

die Menge, ich gehöre aber zu keinem von beyden Theilen — müſſen ihm ſicherlich das Zeugniß geben, daß er für Franken in manchem Betracht kein unwichtiger Mann war. Die kommende Zeit wird darüber manche Aufſchlüſſe geben, wenn man ohne Furcht vor ſeinen mächtigen Gönnern reden darf; und wenn ſeine Feinde ſich von der Hitze erhohlt haben, durch welche gewöhnlich die Thaten der Menſchen entſtellt werden. Er verdient in allem Betracht einen Biographen. Jetzt nur einige Bruchſtücke.

Er war 1705 in Oettingen von armen Eltern geboren. Da er ſchon in früher Jugend viele Anlagen eines groſſen Kopfes zeigte, ſo wurden ſeine Lehrer aufmerkſam auf ihn, und ein Verwandter nahm ihn nach Frankfurt am Mayn zu ſich, wo er den Grund zu ſeinen jüdiſchen Studien legte. Von da kam er als Gehülfe nach Mannheim zu dem Oberland-Rabbiner, und ſtand damahls in einem auſſerordentlichen Ruf der Gelehrſamkeit. Vorzüglich war er als Redner unter ſeiner Nation berühmt. Durch welche Veranlaſſung, iſt mir unbekannt; aber in den 30er Jahren kam er nach Nieder-Werrn, einem Rittergute der Freyherren von Münſter, eine Stunde von der Reichsſtadt Schweinfurt,

furt, wo immer viele und wohlhabende Juden wohnten. Hier wurde er Schwiegerſohn eines in der daſigen Gegend wohlbekannten und ziemlich bemittelten Juden, Namens Maul, und handelte, wie die meiſten ſeiner Mitbrüder, nach Schweinfurt, wohin er faſt täglich, den Querſack auf dem Rücken, ſeine Wanderſchaft antrat. Anfänglich ſoll es mit ſeinem Handel nicht recht von ſtatten gegangen ſeyn. Denn es gibt Leute, welche es wiſſen können, die behaupten, daß er eben auf dem Punct geſtanden habe umzuwerfen, als ihm mit einemmahle und ganz unvermuthet ein Glücksſtern aufging. Der damahlige Prälat des Kloſters Bildhauſen, Ciſtercienſer Ordens, bekam den Einfall, ſich in ſeinem Gotteshauſe durch Anſchaffung eines auſſerordentlich großen ſilbernen Crucifixes und einer recht herrlichen mit koſtbaren Steinen beſetzten Monſtranz zu verewigen. Die Ausführung dieſes Einfalls wurde ſeinem Hofjuden, einem ehemahligen Viehhändler zu Klein-Eibſtatt, aufgetragen. Als dieſer in der Sache keinen Rath wußte, wandte er ſich an den gelehrten Rabbi Samuel Wolf, und das Verlangen des Prälaten wurde in kurzem nach Wunſch befriediget. Durch dieſen Handel bekamen Wolfens Um-

ſtände eine günſtigere Wendung. Wie es mit der Aechtheit der Steine an der Monſtranz ausgeſehen hat, wird man Ihnen im Kloſter Bildhauſen am beſten ſagen können, wo, wie ich zuverſichtlich weiß, Ihr Journal geleſen wird. So viel iſt gewiß, der Handel mit dem großen Crucifix und der koſtbaren Monſtranz koſtete dem Kloſter viele 1000 fl. die einen Theil der beträchtlichen Schuldenlaſt ausmachen, deren Verminderung ſich der jetzige Herr Prälat ſo rühmlich angelegen ſeyn läſſet.

Die verbeſſerten Umſtände des Samuel Wolfs erwarben ihm den Vorzug eines Vorgängers. Er kam öfter nach Wirzburg, und durch die Freundſchaft und Vertraulichkeit des geheimen Hofraths, Schweinfurtiſchen Reichsvogts und R. Ritterſchaftl. Rhön-Werraiſchen erſten Orts-Conſulenten Joh. Heinr. von Meyern, wußte er ſich in die meiſten und erſten adelichen Häuſer des Cantons Zutritt zu verſchaffen. In den damahligen Zeiten rühmte ſich der übermüthige Jude oft laut: „Es ſey ihm kein Schloß zu veſt, das er mit ſeinem Dieterich nicht öffnen könne.“

In den 50er und 60er Jahren machte er auch an den Höfen zu Bayreut und An-

Anſpach wichtige Geſchäffte. Seine wichtigſte Rolle ſpielte er aber zum Leidweſen des ganzen Fränkiſchen Kreiſes bey der Münze zu Hildburghauſen zu Ende der 50er und im Anfang der 60er Jahre. Wie es da zuging, läſſet ſich errathen. Intereſſant für die Geſchichte wäre eine unparteyiſche Schilderung. Samuel war unterdeſſen zu einem Vermögen von mehr als einer Tonne Goldes gekommen und lebte zu Niederwerrn auf einem prächtigen Fuß: Bürgerliche vom erſten Rang und Adeliche die Menge ſchämten ſich nicht dem Juden Viſiten zu erwiedern.

Mit dem Anfang der 70er Jahre ging ihm ein beſonderer Unſtern auf. Sein herrſchſüchtiges und übermüthiges Betragen machte den Neid vieler ſeiner Glaubensgenoſſen rege. Als Vorgänger und hochfürſtl. Wirzburg. Hoffactor hatte er ſeit vielen Jahren den ritterſchaftlichen Juden die Wirzburg. Kammerzoll-Zeichen geliefert, und ſie dafür bezahlen laſſen, wie es ihm gut däuchte, ohne irgend einem Menſchen darüber Rechnung abzulegen. Auf einmahl ſchlug ſich eine Partey Juden zuſammen und forderten Rechnung. Da er ſich zu dieſer, gegen dieſe ſchlumpigen Juden, wie er ſich huldreich auszudrücken geruhete,

nicht verstehen wollte, und wohl auch, ohne seinen Credit aufs Spiel zu setzen, nicht verstehen konnte, nahm sich die Ritterschaft ihrer, wie sie glaubte, von Samuel Wolf tyrannisirten Unterthanen an. Der Proceß kam vor den Reichshofrath, wurde mehrere Jahre mit vieler Heftigkeit geführt, und Sam. Wolf wurde — absolvirt. Dafür rächte er sich gegen manche seiner Glaubensgenossen ganz im Geiste des Judenthums.

Noch ehe sein Proceß am Reichshofrathe wegen der Wirzburgischen Zollzeichen sich auf eine für ihn so günstige Weise endigte, war er, Sicherheit wegen, von dem ritterschaftlichen Gebiet ins Wirzburgische gezogen, also von Niederwerrn nach Heidingsfeld. Seine Flucht von Niederwerrn nach Heidingsfeld gäbe ein vortreffliches Sujet zu einer Tragikomödie. Es ist zu bedauern, daß solche für den Geschichtschreiber und Menschenbeobachter gleich wichtige Auftritte immer noch zu sehr ins Dunkel des Geheimnisses gehüllt werden müssen.

Aber Sam. Wolf ist nicht bloß als Geschäfftsmann für Ihr Journal wichtig, auch als Vater, als Beförderer des Wohlstands unter seiner Nation und als Menschenfreund. Er war dreymahl verheyrathet, und jede seiner

ner Ehen war reichlich mit Kindern, vorzüglich mit Töchtern, geſegnet. Durch deren Verheyrathung wurde er Gegenſchwiegervater von drey Oberrabbinern, als von dem zu Metz, von dem zu Prag und von dem zu

. Mit welchem Aufwand dieſer Jude nach Metz und nach Prag ging, und wie viel er ſich auf dieſe Ehre wußte, das ſollten Sie einmahl aus ſeinem Munde gehört haben. Unterdeſſen erfuhr er doch auch bey ſeinen Lebzeiten manchen Familienunfall: ſo wurde ihm ein Sohn wahnſinnig, und manche ſeiner nichtswürdigen Enkel aus den erſtern Ehen ſind ſo tief von ihrem Wohlſtande herabgeſunken, daß ſie betteln müſſen.

Sein Abzug von Niederwerrn hat wirklich der daſigen Judenſchaft manchen Nachtheil gebracht. Es iſt bey den Armen nicht mehr der Verdienſt, den ſie in ſeinem Hauſe hatten; den Bemitteltern wies er immer etwas zu handeln zu, und unterſtützte ſie mit baaren Vorſchüſſen. Auch der Zugang der Fremden iſt nicht mehr ſo groß, als er ehemahls war. Gegen Arme war er auſſerordentlich wohlthätig, und ſo groß ſein Vermögen war, ſo iſt zu bewundern, wie er dennoch dabey den auch auf Arme gemachten Aufwand erringen konnte, ohne daß ein

Deß-

Deficit in der Rechnung heraus kam. Er unterhielt auf seine Kosten jährlich noch ausserdem arme Judenknaben, und ließ sie unentgeltlich auf die hohe Schule zubereiten. Seine Verlassenschaft soll nahe an 100,000. fl. gränzen.

2.

Die beyden ersten Herren Minister zu Bayreut und Anspach, die Freyherren und Ritterhauptleute von Seckendorf und von Gemmingen, sind von dem Herrn Markgrafen von Bayreut und Anspach, wie bekannt, jüngsthin in Gnaden entlassen worden. Dagegen sind beyde von Ihro kaiserl. Majestät zu wirklichen geheimen Räthen ernannt worden, und ersterer geht als Finanz- und Kammerdirector nach Mainz mit einem Gehalt von 15000 fl. Rhein.

3.

Anspach, den 25sten Octobr.

Das neue Anspachische Abcbuch hat der seel. Generalsup. und D. Junkheim ganz allein verfertiget. Es ist indessen fertig geworden, und der Befehl an alle Decanate des Fürstenthums unterhalb Gebirgs ergangen, solches den Pfarrern und Schulmeistern

ſtern ihrer Sprengel bekannt zu machen und nunmehr öffentlich einzuführen. Es iſt, wie Ew. ꝛc. aus dem anliegenden Exemplar erſehen können, ein Muſter eines guten Schulbuches für den erſten jugendlichen Unterricht, und hat ſich der ſeel. Mann durch dieſes hinterlaſſene an ſich kleine Werkchen noch ſehr verdient gemacht.

4.

Sie fragen mich: ob es wahr ſey, was Ihnen ein auswärtiger Correſpondent von Schweinfurt berichtete:

„Daß Weibsperſonen, die ſich gegen das 6te Gebot vergangen, öffentliche Kirchenbuſſe thun müßten, wenn ſie nicht 10 fl. Strafe geben könnten; und daß neulich erſt 2 Weibsperſonen dieſe Strafe ausgeſtanden und die Folge davon ein Kindermord geweſen ſey.“

In dieſer Nachricht liegt leider! viel Wahres. Die Uebertretungen des ſechſten Gebots werden bey uns noch nach dem Verhältniſſe des Vergehens mit öffentlicher Kirchenbuße beſtraft, wenn die darauf geſetzte Strafe nicht mit Geld bezahlt werden will oder kann. Bey dieſer Kirchenbuße muß der

Geiſt-

Geistliche, wiederum nach dem Verhältnisse des Vergehens, ein vorgeschriebenes Formuler ablesen, das, eines wie das andere, dem Inhalt und der Sprache nach zu urtheilen, am Schlusse des vorigen oder im Anfang des jetzigen Jahrhunderts aufgesetzt worden ist. Die mündliche Ueberlieferung sagt dabey: diese obrigkeitlichen Vorschriften seyen daher entstanden, weil einmahl ein gewisser Geistlicher sein Strafamt gar zu sehr gemißbraucht habe. Wie den jetzigen Geistlichen, die Sie alle persönlich kennen, bey Ablesung dieser Formulare zu Muthe sey, können Sie sich leicht vorstellen: um so mehr, da man der Hälfte der Zuhörer, gleich bey den Anstalten zum Verlesen nicht undeutlich vom Gesichte lieset: „entweder Arme und Reiche gleich gehalten, oder andere unsern Zeiten angemessenere Mittel das Laster der Unzucht zu verhindern.“ Das geht so weit, daß man es oft den Geistlichen, weil man vermuthet, die Veranstaltung komme von ihnen her, ungescheut ins Gesicht sagt. Aber auch der größere Theil der verehrungswürdigen Mitglieder des Raths denkt eben so, und es ist gegründete Hoffnung da, daß hierüber allernächstens zweckmäßige Verordnungen erfolgen werden. Die Ursache der gewiß zu hoffenden baldigen Veränderung liegt auch

nicht

nicht in dem neuerlichen Ereigniß, deſſen Ihr Herr Correſpondent gedenkt. Man ſprach ſchon lange davon, aber Sie wiſſen ja, wie es in republikaniſchen Verfaſſungen geht: es muß die Mehrheit der Stimmen da ſeyn; und wenn auch dieſe, wie es hier der Fall iſt, gewiß zu hoffen ſteht, ſo fehlt es am gehörigen Anbringen der Sache.

Als Folge des zwey Sonntage hintereinander erfolgten Vorſtandes kann aber der neuliche Kindermord ſicherlich nicht angeſehen werden. Denn erſtlich war er ſchon erfolgt, ehe die Gefallene am 15ten Sontag p. Trinitat. ihren Vorſtand hielt, und die andere ſtand erſt gar am 16ten Sontage vor. Zweytens iſt noch die Frage: ob das Kind aus der Stadt an das Ufer des Mayns getragen worden ſey. Es kann auch von den umliegenden Dorfſchaften dahin gebracht worden ſeyn. Aus Mangel an nähern Spuren, die ſeither noch nicht auszukundſchaften waren, läßt ſich hierüber nichts mit Gewißheit ſagen. Endlich kann man den Kindermord überhaupt bey uns nicht wohl eine Folge des Vorſtandes nennen; weil dieſer Vorſtand ſo häufig nicht vorkommt, als man vielleicht auswärts daraus ſchließen will, daß es zwey Sonntage hinter

ter einander geschah. Seit neun Jahren haben 10 Personen Vorstand gehalten, darunter waren 2 Paar Eheleute, die vor dem 7ten Monat taufen ließen. Auch die Kindermorde sind selten. Seit 30 Jahren ist das der zweyte Fall. Gleiche Bewandtniß hat es auch, um zugleich auf eine andere Ihrer gemachten Anfragen zu antworten, mit dem Selbstmorde. Seit 25 Jahren hatten wir keinen Selbstmörder.

IX.

Anfragen.

7. Welche Stadt in Franken ist diplomatisch, erweislich die älteste?
8. An welchen Orten im Bambergischen und Wirzburgischen sind Papiermühlen?
9. In welchen Gegenden Frankens wird noch auf obrigkeitlichen Befehl den Hunden der sogenannte Tollwurm geschnitten?
10. Finden sich in Franken Spuren des Begräbnisses in Särgen vor dem XVII Jahrhundert?
11. An welchen Orten Frankens blühen noch die Uhrenlotterien, und wer sind die Unternehmer dieser Spiele?

Journal

von und für

Franken

Ersten Bandes viertes Heft.

Im Verlag der Rawischen Buchhandlung

in Nürnberg.

Inhalt.

I. Leben und trauriges Ende des Pater Marianus Gordon, eines gewesenen Benedictiners in Schottenkloster zu Wirzburg. (Fortsetzung.) S. 361

II. Von den Teutschen Schulen in Nürnberg. 390

III. Authentische Berechnung, was eine Judengemeinde von 26 Haushaltungen (im Reichsdorfe Gochsheim) jährlich zum Unterhalt ihrer bettelnden Glaubensgenossen beytragen muß. 435

IV. Frankenberg, ein Bergschloß. 447

V. Schöne Thaten eines edeln Greisen. 452

VI. Verzeichniß der Vögel, die in Franken nisten, (mitgetheilt von Herrn Hofr. Meusel in Erlangen.) 457

VII. Wirzburgische Verordnung die Industrieschul-Anstalten betr. 464

VIII. Miscellaneen. 477

IX. Anfragen. 486

Im

Im Verlag der Rawischen Buchhandlung in Nürnberg sind zu haben:

Abhandlung von Erbzinsrecht, Handlohn, Zehend und andern damit verbundenen Materien, 8. 789. 5 gr. oder 20 kr.

Büschings, Dr. A. F. Unterricht in der Naturgeschichte für diejenigen, welche noch wenig oder gar nichts von derselben wissen, erläutert durch 38 Kupfertafeln, 3te Auflage, gr. 8. 790. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl.

— eben dieses Buch mit illum. Kupfern, 3 Rthlr. oder 4 fl. 30kr.

Beicht- und Communionbuch, aus den Schriften des Herrn Dr. und Geh. Kirchen-Rath Seilers in Erlang gezogen, auf Schreibpapier mit Kupf. 8. 790. 8 gr. oder 36 kr.

Faulwetters, Dr. C. A. ausgestelltes rechtliches Gutachten über eine vorgebliche Exheredationem bona mente factam, 8. 2 gr. oder 8kr.

Geschichte der Adelaide, aus dem Französischen, 8. 10 gr. oder 40kr.

Goezii, Im. Godofr. Geographia academica, charta scriptoria, 8. maj. 789. 1 Rthlr. 15 gr. oder 2fl. 24 kr.

Grim, J. L. zwo Predigten, 1) eine Warnungspredigt über die Bälle; und 2) eine Gedächtnißpredigt der Leiden Jesu in Verbindung mit dem Gedächtniß des seel. Herrn Dr. und Superintendenten Schäfers, gr. 8. 790. 4 gr. oder 15 kr.

Holl, Phil. Jos. kurzer Unterricht von der Mythologie oder Götterlehre der alten heidnischen Dichter, mit Kupfern, neue Auflage, 8. 789. 16 gr. oder 1 fl.

Kunst Nelken zu ziehen und ihre Schönheit zu beurtheilen, 8. 777. 4 gr. oder 15 kr.

Lavaters Handbibel für Leidende, 8. 789. 8 gr. oder 30 kr. netto.

— Handbuch für Christen oder Worte Jesu Christi ꝛc. ist unter der Presse.

Lehrbuch, systematisches, über die 3 Reiche der Natur, zum Gebrauche für Lehrer und Hofmeister bey dem Unterrichte

terrichte der Jugend, 2 Bände mit Kupfern, 8. 778. 4 Rthlr. oder 6 fl.

— eben dieſes Buch, mit illum. Kupf. 6 Rthlr. oder 9 fl.

Lexicon abruptionum, quae in Numiſmatibus Romanorum occurrunt, 8. 777, 6 gr. oder 24 kr.

Murr, Chriſtoph. Theoph. de, Memorabilia Bibliothecarum publicarum Norimbergenſium et Vniverſitatis Altdorfinae P. I. c. VIII. tabb. aen. 8. maj. 786. 2 Rthlr. oder 3 fl.

— ejusdem libri, Pars II da, c. XIV. tabb. aen. 2 Rthlr. 8 gr. oder 3 fl. 30 kr.

— ejusdem libri, Pars IIItia ſub prelo.

— Satira in Paedantiſmum, Thraſonismum et Charletaneriam Semi-Eruditorum etc. 8. maj. 789. 4 gr. oder 15 kr.

Nachrichten von Thomas Murners Leben und Schriften, ein kleiner Beytrag zur Reformationsgeſchichte, geſammlet von G. E. Waldau, 8. 775. 5 gr. oder 20 kr.

Rariſſima Romanorum a Iulio Caeſare ad Heraclium uſque numiſmata, quae ex omni genere metallorum difficilia repertu et maximo in pretio ſunt, 8. 777. 4 gr. oder 15 kr.

Roos, M. F. Herzogl. Würtemb. Rath und Prälat, häusliches Erbauungsbuch, in Gebeten und Betrachtungen, ſowohl auf die ordentlichen Wochen- und Feſttage, als auf andere Tage und Fälle, mit Kupf. gr. 8. 790. 16 gr. oder 1 fl.

Sammlung berühmter Medailleurs und Münzmeiſter, nebſt ihren Zeichen, 4. 778. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Schöners, J. G. Predigt, das gottgefällige Chriſtenthum in den Familien, gr. 8. 790. 3 gr. oder 12 kr.

Sincert wohlerfahrner Salpeterſieder und Feuerwerker, 8. 772. 4 gr. oder 15 kr.

Wagners, J. G. Anfangsgründe des gemeinen und deutſchen Rechts für die, welche ſich der Rechtsgelehrſamkeit widmen wollen, 1ſter Theil, gr. 8. 788. 1 Rthlr. 14 gr. oder 2 fl. 24 kr.

— eben dieſes Buchs 2ter Theil. 1 Rthlr. 2 gr. oder 1 fl. 36 kr.

— eben

— eben dieses Buchs 3ter Theil, 2 Rthlr. 8. gr. oder 3 fl. 30 kr.

Wahrheit und Freymüthigkeit in schwesterlicher Umarmung, herausgegeben von Dr. Kausch, mit einem Titelkupfer von Küfner, gr. 8. 789. 1 Rthlr. oder 1fl. 30kr.

Kupferstiche, welche in Johann Ludwig Stahls Verlag zu Nürnberg zu haben, und von ihm selbst verfertigt sind:

Acht Blatt, nach der Natur gezeichnete Gegenden um Nürnberg

1) Der Judenbühl vor dem Lauferthor.
2) Die Quelle im Wald beym Tutschenteich.
3) Eine Gegend bey der Doser Mühle.
4) Eine Gegend beym Gleißhammer.
5) Der Weg zu St. Peter nebst einem Theil der vorbeymarschirenden K. K. Truppen 1785. den 5 Jun.
6) Eine Gegend von der Teutschherrn-Wiese und Caserne.
7) Eine Aussicht von der hölzernen Brücke bey dem Einfluß des kleinen Pegnitz-Arms.
8) Eine Gegend bey Erlenstegen.

Jedes Blatt ist zu 6 kr. zu haben.

Blanchard Luft-Ballon a 6 kr. dessen Auffarth auf dem Judenbühl a 12 kr.

Ein Blatt von der vordern Ansicht des allhiesigen Schmaußen-Gartens mit vielen Figuren, a 15 kr.

Ziethen sitzend vor seinem König, nach Chodowiecky a 45 kr.

Portrait des Gen. Laudon a 15 kr.

Gen Laudon; in Begleitung zu Pferd bey Belgrad a 20 kr.

Herzog Leopold v. Braunschw. wie er zu Frankfurt an der Oder in den Nachen steigt, nach Chodow. a 20 kr.

Das Bildniß des Jacob. Johannes Beurer geb. zu Altdorf 1710. in ganzer Positur. a 12 kr.

Viererley Vorstellungen von Medaillons zu Damenhüthen, Hauben ꝛc. ꝛc. a 4 kr. das Stück.

Journal
von und für
Franken.

Ersten Bandes fünftes Heft.

I.

Grundriß einer historisch-geographischen Beschreibung der Grafschaft Henneberg, als eine Berichtigung der, in den allgemeinen Erdbeschreibungen, von diesem Lande befindlichen fehlerhaften Nachrichten. *)

Teutschland hat seit einiger Zeit angefangen, sich, neben allen andern Wissenschaften, auch mehr um die Geschichte und Geographie einzelner Staaten zu bekümmern, und die vielen bisher erschienenen Werke dieser Art liefern einen sehr reichhaltigen Stoff zur neuen Bearbeitung einer allgemeinen historischen Erdbeschreibung. Herr Oberconsi-

*) Wir haben zwar über eben diesen Gegenstand an dem Herrn Professor Walch zu Schleusingen einen sehr geschickten Vorgänger gehabt, von welchem in einer 1778. geschriebenen Einladungsschrift die Büschin-

consistorial-Rath Büsching hat zwar in diesem weitläuftigen Fache, so weit seine Nachrichten gereicht haben, alles geliefert, was nur irgend der Fleiß eines Gelehrten zu leisten im Stande war. Aber demungeachtet entdecket man in seinem vortrefflichen Werke noch eine Menge historischer Irrthümer und geographischer Unvollkommenheiten, welche nicht durch seine Schuld, sondern durch den Mangel richtiger Nachrichten entstanden sind.

Von der Art ist unter andern auch die Büschingische Beschreibung der Grafschaft Henneberg, welche, so viel die vorangesetzte Geschichte derselben betrifft, manche Unrichtigkeit enthält, und in Ansehung der Geographie und Benennung der Ortschaften so unvollständig ist, daß man sich, bedürfenden Falls, selten darin Raths erhohlen kann.

Es bedarf daher wohl keiner Entschuldigung, wenn wir es unternehmen von den Hennebergischen Landen, als einem nicht unbeträchts

Büschingische Erdbeschreibung nach der 5ten Auflage hie und da berichtiget worden. Allein bey der Kürze, die dergleichen kleinen Schriften eigen ist, mußte sich der Herr Verfasser nur auf einige wenige Puncte einschränken, und es ist uns daher noch Stoff genug zu einer weitern und ausführlichern Berichtigung dieses geographischen Werks, von welchem wir die 6te und verbesserte Auflage vor Augen gehabt haben, übrig geblieben.

beträchtlichen Theil des Fränkischen Kreises, eine richtigere und vollständigere Nachricht mitzutheilen, und die in den allgemeinen Erdbeschreibungen deshalb eingeschlichenen Fehler, jedoch ohne alle Tadelsucht, zu rügen. Unsere Absicht schränket sich aber bloß auf historische und geographische Kenntniß dieser Grafschaft ein: denn auf ihre Staatsverfassung, Bevölkerung, Fabriken, Manufacturen u. d. m. haben wir uns nicht einlassen können, weil eine solche ausführliche zur Statistik gehörige Beschreibung, die Gränzen dieses Journals sehr überschreiten und mehr als einen Band anfüllen würde. Indessen haben wir von einem jeden Hennebergischen Amte nicht nur ein vollständiges Oerter-Verzeichniß geliefert, sondern auch zu mehrerer Kenntniß der Geographie des mittlern Zeitalters alle und jede in diesem oder jenem Amtsbezirk befindlichen Wüstungen oder eingegangene Dörfer *) namhaft gemacht, und diesen so-

*) In ältern Zeiten war die Anzahl der Dörfer ungleich größer, als jetzt, und die kurzen Beschreibungen der Hennebergischen Aemter liefern ein langes Register verwüsteter Ortschaften, deren alte Namen theils durch Urkunden, theils durch mündliche Ueberlieferungen bis auf unsere Zeiten gekommen sind. Man würde aber wohl sehr irren, wenn man von dieser größern Anzahl Dörfer auf die Größe

wol als den übrigen Ortschaften ihre alten Benennungen, in so fern wir dergleichen in den Schannatischen und andern gedruckten und ungedruckten Urkunden gefunden haben, beygefügt.

Die Grafschaft Henneberg gränzet gegen Osten an das Fürstenthum Schwarzburg; gegen Mittag theils an das Fürstenthum Hildburghausen, theils an das Gebiet des Stifts Wirzburg; gegen Abend an das Stift Fulda und an einen Theil der Landgrafschaft Hessen, und gegen Norden an die Fürstenthümer Gotha und Eisenach. In der weitesten Ausdehnung von Morgen nach Abend oder von Ilmenau bis Ostheim sind

Größe der Cultur und Bevölkerung schfießen wollte. Denn man darf dergleichen sogenannte villas mit unsern heutigen Dörfern nicht in Vergleichung stellen, vielmehr bestanden selbige, wie Tacitus bezeuget, in einzelnen armseeligen Hütten, welche in spätern Zeiten theils durch Zufall, theils durch Krieg wieder zu Grunde gerichtet wurden. Indessen war ihre erste Anlage und ihr Name einmahl da, und eben daher findet man, zum Beyspiel, in den Fuldaischen Schenkungsbriefen beym Schannat, eine große Menge unbekannter Ortschaften in pago Grabfeld, deren Lage nicht anders, als durch sorgfältige Angebung der in jedem Amte befindlichen Wüstungen, ausfindig gemacht werden kann. So lange dieß nicht geschiehet, so lange wird man auch nie eine richtige Beschreibung der alten Gauländer zu erwarten haben.

10 Meilen, und die Größe von Mittag nach Mitternacht, von Themar bis Schmalkalden beträgt 6 Meilen. Wenn man den Flächeninhalt nach den besten Karten in Quadrate eintheilet und berechnet, so kommen ungefähr 28 Quadratmeilen heraus, deren 15 einen Grad machen. In diesem großen Bezirk befinden sich 11 Städte, 10 Marktflecken 237 Dörfer 84 Höfe und Vorwerke, und 103 Wüstungen, oder eingegangene Ortschaften, welche nachher, bey der kurzen Beschreibung eines jeden Amtes, namentlich angegeben werden sollen.

Die unaufhörliche Abwechselung von Bergen und Thälern gestattet zwar dem Lande keine Ebene, die über eine Quadratmeile groß wäre; doch hat dieser Umstand in die Fruchtbarkeit keinen nachtheiligen Einfluß, und die in dem südlichen Theil der Grafschaft gelegene Aemter Römhild, Themar, Maßfeld, Meiningen u. a. m. haben einen ansehnlichen Ueberfluß an Getreide. Der fruchttragende Boden bestehet, wenn man nicht in genauere Abtheilungen herunter gehen will, entweder aus fetten, schweren und schwarzen, oder aus steinichten, lockern und sandichten Feldern. Alle bekannte Arten von Früchten werden auf selbigem, nach dem Un-

terschied des Bodens, mehr und weniger gebauet, und in denjenigen Gegenden, wo die Natur den Wieswachs zu sparsam ausgetheilet hat, sucht sich der Landmann durch den Anbau der Esparsette und des Klees schadlos zu halten.

Nicht so vortheilhaft ist die Lage des nordöstlichen Theils dieser Grafschaft, wo das große Gebirge des Thüringer Waldes dem Getreidebau sehr hinderlich ist. Dahin gehören ein großer Theil der Aemter Ilmenau, Schleusingen, Suhla, Kühndorf, Hallenberg und Schmalkalden, die ihre Fruchtbedürfnisse bey weitem nicht bauen, sondern sich auf fremde Zufuhr verlassen müssen. Nichts desto weniger sind diese Gegenden stark bevölkert und ihre Bewohner nähren sich theils von Handwerkern und Manufacturen, theils von der Viehzucht, vom Holzhandel, Kohlenbrennen und andern dahin einschlagenden Beschäfftigungen.

Der Thüringer Wald, in so weit solcher zu Henneberg gehöret, liefert nicht nur einen reichen Ueberfluß an Holz, sondern ist auch den Stahl- und Eisenbergwerken ungemein günstig. Schon in den ältesten Zeiten hat man bey Ilmenau so gar auf Silber gebaue

gebauet, *) und die Fundgruben waren im Jahr 1556 so ergiebig, daß damahlen 612 Centner Kupfer, deren jeder 20 loth Silber enthielte, ausgebracht wurden. Nach verschiedenen Abwechselungen wurde dieses Bergwerk im Jahr 1739 auflässig, und erst neuerer Zeiten beschäfftigte die Wiederherstellung desselben die Aufmerksamkeit des jetzt regierenden Herrn Herzogs zu S. Weimar, der bisher alles, was zur Ereichung eines so nützlichen Unternehmens erforderlich war, mit unermüdeten Eifer auf das rühmlichste betrieben hat **) Unter die vorzüglichsten Kleinode des Landes gehören die beyden Salzwerke zu Salzungen und Schmalkalden, deren nähere Beschreibung dießmahlen ausser unsern Gränzen lieget.

Auch gibt es hier eine Menge Teiche, Flüsse und kleine Bäche, welche das Land durchströmen, und einen Ueberfluß von al-

*) Die erste Urkunde, die man davon findet, ist vom Jahr 1320, nach welcher Graf Berthold von Henneberg die bey Elgersburg, unweit Ilmenau, gelegenen Gold- und Silberbergwerke, an Friederichen von Witzleben verleihet. Dipl. Mspt. Man sehe auch einen dem von Schaumberg hierüber ertheilten Lehnbrief vom J. 1474 in Schöttgens Nachlese Th. I. S. 349.

**) Schlötzers Staatsanzeigen IV. Band 16ter Heft. S. 425.

len Gattungen von Fischen liefern. Der Hauptfluß ist die Werra, welche bey Eißfeld, im Fürstenthum Hildburghausen, entspringet, und bey dem Dorf Reurieth *) ihren Lauf in die Grafschaft Henneberg nimmt. Die Nebenflüsse sind die Schleuse, die Hasel, die Schwarza, die Irla, die Nahe, die Herpf, die Milz, die Rosa, die Schmalkalden, die Salza, die Felde, die Streu und andere kleinere Bäche, die sich in verschiedenen Districten theils mit der Werra, theils mit der Fränkischen Saale vereinigen. Durch diesen Zufluß nähert sich die Werra nach und nach der Größe eines schiffbaren Stroms, und ergießet sich zuletzt in die Landgrafschaft Hessen. Der dasige Landgraf Moritz hatte daher, um es hier nur beyläufig zu bemerken, im Jahr 1603 die Idee, diesen Fluß von der Stadt Meiningen an schiffbar zu machen; es fanden sich aber bey der Ausführung so mancherley Schwierigkeiten, daß man dieses Project aufgeben mußte. Auch Herzog Ernst zu Gotha ließ in Jahr 1658 einen Versuch machen, ob die Werra von Themar aus bis Wanfrieden mit Schiffen zu befahren sey, um den Getreide-

Ueberfluß

*) Nicht bey Siegritz, wie Herr Büsching Th. III. §. 2. S. 554. schreibet.

Ueberfluß mit desto größern Vortheil auſſerhalb Landes transportiren zu können. Allein der Erfolg war ebenfalls nicht der glücklichſte, weil die verſchiedenen Untiefen des Fluſſes der Schiffahrt die größten Hinderniſſe in den Weg legten.

Die politiſche Geſchichte der Grafſchaft Henneberg iſt in den bekannten geographiſchen Werken überall unrichtig vorgetragen worden, und bedarf einer durchgängigen Berichtigung. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß wir hieben nur bey den äuſſern Hauptveränderungen dieſer Lande ſtehen bleiben, ohne uns auf ein weitläuftiges Detail derſelben einzulaſſen.

In den älteſten Zeiten machte Henneberg einen beträchtlichen Theil der großen Provinz des öſtlichen und weſtlichen Grabfeldes aus, und ſtand unter der Aufſicht gewiſſer Gaugrafen, oder kaiſerlicher Beamten, welche, nach der Staatsverfaſſung des mittlern Alters, hier im Namen des Kaiſers die Juſtiz zu verwalten und die königlichen Einkünfte zu beſorgen hatten. Dieſe Grafen waren die ſichern Ahnherren der Grafen von Henneberg, welche im XIten Jahrhundert, wo die alte Eintheilung der Lande in Gauen ein Ende nahm und die Grafenämter erblich

wurden, als Besitzer vieler ansehnlichen Güter im Grabfelde auftraten, und nunmehr anfingen sich von ihrem Stammsitz Henneberg einen eignen Geschlechtsnamen beyzulegen *).

Als im Jahr 1274 Graf Heinrichs hinterlassene 3 Söhne ihre Lande unter sich theilten, entstanden drey Hauptlinien, nämlich die Schleusingische, Aschachische und Hartenbergische, welche letztere aber schon im Jahr 1379 mit Berthold X. (XII.) wieder ausstarb, nachdem er kurz vorher seine Landesportion an seinen Vetter Aschacher Linie verkauft hatte **). Von der Zeit an verlegten die Grafen von Henneberg Aschach ihren Wohnsitz nach Hartenberg bey Römhild und setzten ihr Geschlecht, welches im Jahr 1466 in den Fürstenstand erhoben wurde, bis in die zweyte Hälfte des 16ten Jahrhunderts fort. Die beyden letzten Grafen Berthold XVI. (XIX.) und Albrecht theilten 1532 ihre Lande dergestalt, daß jener zu Römhild, und dieser zu Schwarza residirte. Allein Berthold gerieth in Schulden und verkaufte kurz vor seinem erblosen Absterben († 1549) seine Herrschaft und zwar

*) Dipl. Gesch. des Hauses Henneb. Th. I. S. 23. f.
**) ebendas. S. 285.

zwar die Aemter Römhild, Lichtenberg und Brückenau (1548) an die Grafen von Mannsfeld, welche bald darauf (1555) dieſe Herrſchaft den Herzogen zu Sachſen, Johann Friederich dem Mittlern, Johann Wilhelm, Johann Friederich dem jüngern, gegen Oldisleben und eine Zugabe von 50000 fl. käuflich überließen. *) — Albrecht zu Schwarza folgte ſeinem Bruder im Jahr 1549 ebenfalls ohne Leibeserben in die Ewigkeit nach, und ob er gleich ſeine Lande dem ihm verſchwägerten Hauſe Stollberg vermacht hatte, ſo nahmen dennoch die Grafen von Henneberg-Schleuſingen, denen als nächſten Agnaten die Erbfolge zuſtand, von der erledigten Herrſchaft Beſitz, und überließen den Grafen von Stollberg weiter nichts als den Flecken Schwarza, **) welcher dieſem gräflichen Hauſe noch jetzt zugehöret.

Die Aemter und Schlöſſer, die auf dieſe Art mit dem Hauſe Henneberg-Schleuſingen vereiniget wurden, waren: Kühndorf, Hallenberg, die halbe Cent Benshauſen, die Kellerey Behrungen und noch verſchiedene einzelne Güter und Ortſchaften. Das halbe

*) S. beyde Urk. in Gruners Geſch. Herz. Joh. Fried. des Mittl. zu Sachſen S. 209.

**) Dipl. Geſch. des Hauſes Henneb. Th. I. S. 724.

halbe Amt Salzungen gehörte zwar ebenfalls mit unter Graf Albrechts Verlassenschaft; seine hinterbliebene Wittwe hatte es aber, als ein ihr ausgesetztes Wittum, im Besitz, und vererbte dasselbe auf ihre Brüder die Grafen von Stollberg, welche es endlich im Jahr 1657 nach einer langwierigen Sequestration dem Hause Gotha um 15000 fl. abtraten *).

Die Grafen zu Henneberg Schleusinger Linie spielten, besonders im 14ten Jahrhundert, eine beträchtliche Rolle in der Teutschen Geschichte, und ihre Besitzungen umfaßten mit Inbegriff der Pflege Coburg oder der damahls so genannten neuen Herrschaft, einen sehr großen Theil unsers Fränkischen Vaterlandes **). Berthold VII. (X.) erwarb sich durch seine großen Eigenschaften die Würde eines Reichsfürsten und gab seinem Hause einen Glanz, der es weit über seine Stammvettern und über alle andere Fränkischen Grafenhäuser erhob. Als aber, nach dem ohne männliche Erben erfolgten Tod seines Sohnes Heinrich VIII. (XII.), die Pflege Coburg durch die zwischen seinen 3 Erbtöchtern an einem, und seinen Bruder Johann

*) Ebendas. 731.
**) Ebendas. S. 138.

Johann I. am andern Theil im Jahr 1347 geſchehene Ländertheilung von der Grafſchaft Henneberg-Schleuſingen auf immer getrennt wurde, *) ſo ſchränkte ſich ſelbige wieder auf einen kleinen Bezirk ein, und umfaßte die heutigen Aemter Schleuſingen, Ilmenau, Themar, Maßfeld, Waſungen, Kaltennordheim und Maienberg, welches letztere aber im Jahr 1542 an das Stift Wirzburg gegen deſſen Amt und Schloß Meiningen vertauſchet wurde †).

Endlich verblühte auch mit Graf Georg Ernſt im Jahr 1583 der Henneberg-Schleuſingiſche Stamm, deſſen Lande theils dem kur-, und fürſtl. Hauſe Sachſen, theils dem Landgrafen von Heſſen, vermöge errichteter Erbfolge-Verträge zufielen. Von dieſer für die Hennebergiſche Geſchichte ſo merkwürdigen Begebenheit ſowohl, als von den nachher im Hauſe Sachſen, Erneſtiniſcher Linie, geſchehenen Vertheilungen dieſer Grafſchaft, finden wir in den allgemeinen Erdbeſchreibungen wenig befriedigende Nachrichten; aber auch das Wenige iſt mit ſo vielfältigen Irrthümern verwebet, daß es allerdings der Mühe

*) Ebendaſ. S. 242.

†) S. die Urkunde in Ludwigs Wirzburg. Geſch. Schreib. 928.

Mühe wehrt ist, die Sache etwas genauer auseinander zu setzen.

Einem Kenner der Sächsischen Geschichte wird es allerdings sehr auffallend seyn, wenn er in der neuesten Ausgabe der Büschingischen Erdbeschreibung Th. III. B. 2. S. 556. von der Erbfolge des Hauses Sachsen in die Grafschaft Henneberg folgende Nachricht lieset:

„1554 haben die 3 Brüder Johann „Friederich der Mittlere, Johann Wilhelm „und Johann Friederich der jüngere Herzo„ge zu Sachsen -- mit den Hennebergischen „Fürsten Wilhelm und Georg Ernst eine „Erbverbrüderung errichtet. Als der Hen„nebergische Mannsstamm 1583 mit Für„sten Georg Ernst ausgegangen, ist die ei„gentliche gefürstete Grafschaft oder die alte „Herrschaft Henneberg an S. Coburg, und „die Stadt und Herrschaft Schmalkalden „völlig an das Haus Hessen gekommen. — „Von der S. Coburgischen Linie ist das vor„hin genannte Land bald abgekommen und „vom Kurhause Sachsen und den Herzogen „zu S. Altenburg und Weimar gemeinschaft„lich besessen worden."

In dieser Angabe liegt viel unrichtiges, und man sollte fast glauben, daß der Herr Ver-

Verfaſſer, als erſte niedergeſchrieben, von allen bekannten Hülfsquellen der Sächſ. Geſchichte entblößt geweſen ſeyn müſſe. Denn im Jahr 1554, wo die gedachte Hennebergiſche Erbverbrüderung zu Stande kam, exiſtirte gar keine S. Coburgiſche Linie, ſondern erſt im Jahr 1572 treten des unglücklichen Johann Fricdrichs des Mittlern hinterlaſſene Söhne, Johann Caſimir und Johann Ernſt, welche mit ihrem Onkel, Johann Wilhelm zu S. Weimar getheilt hatten, *) als Herzoge zu S. Coburg in der Geſchichte auf. Hieraus widerleget ſich nun die fernere Erzählung des Herrn Büſchings „als ob nämlich die Grafſchaft Henneberg von der S. „Coburgiſchen Linie bald wieder abgekommen" von ſelbſt, weil ſelbige von denjenigen Landen, welche dem Grafen von Henneberg-Schleuſingen zuſtändig geweſen, niemals etwas beſeſſen hatte.

Den Leſern, welchen es um Wahrheit und hiſtoriſche Genauigkeit zu thun iſt, wollen wir den eigentlichen Gang der Hennebergiſchen Erbfolge-Geſchichte in gedrängter Kürze vor Augen legen, und dabey die gedruckten und ungedruckten Quellen anführen, aus welchen wir unſere Nachrichten geſchöpfet

*) Müllers S. Annal. S. 161.

pfet haben. Da nicht nur das kur- und fürstl. Haus Sachsen, sondern auch die Landgrafen zu Hessen und das Stift Wirzburg, nach Erlöschung des Hennebergischen Stammes von diesen Ländern verschiedene Antheile erhalten haben; so müssen wir vor allen Dingen wissen, worauf die Anfälle dieser vier fürstlichen Theilhaber gegründet gewesen, und was sodann einem jedem derselben, durch die unter sich errichteten Verträge von Henneberg eingeräumet worden.

So viel nun I) denjenigen Hennebergischen Antheil betrifft, welchen das Stift Wirzburg erhalten; so ist es sehr irrig, wenn Herr Büsching S. 556 und der Herausgeber der neuen Geograph. Schriften B. 3 S. 290 erzählen, daß gedachtem Stifte noch vor Abgange der Fürsten von Henneberg verschiedene ihrer Oerter und Güter einverleibet worden. Denn diejenigen Ortschaften, die vor dieser Periode an Wirzburg übergegangen waren, gehörten der Henneberg-Römhildischen Linie zu, von welcher die dortigen Bischöffe im 15ten und 16ten Jahrhundert beträchtliche Länder-Districte käuflich an sich gebracht haben. *) Ganz anders

*) S. die diplom. Gesch. des Hauses Henneb. Th. I. S. 413. ff.

anders verhält es ſich mit dem Anfall, den Wirzburg, auf den Abgang der Henneberg-Schleuſinger Linie, von ihren Landen zu erwarten hatte, der ſich aber bloß auf das Schloß und Amt Meiningen einſchränkte. Die Rechte des Stifts gründeten ſich auf den zwiſchen demſelben und Graf Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg-Schleuſingen getroffenen Umtauſchvertrag von 1542, vermöge deſſen letzterer das Hennebergiſche Amt Maienberg an das Stift Wirzburg abtrat, und dafür deſſen Schloß, Stadt und Amt Meiningen nebſt einer Zugabe von 170000 fl. Fränkiſch erhielt, jedoch mit der Bedingung, daß auf den Fall, wenn ſein Stamm ausſterben würde, gedachtes Amt wieder an Wirzburg zurückfallen ſollte *). Allein dem zur Erbfolge berechtigten kur- und fürſtlichen Hauſe Sachſen war daran gelegen, die Grafſchaft Henneberg im Zuſammenhang zu beſitzen, und es errichtete daher im Jahr 1586 mit Wirzburg einen anderweiten Tauſchvertrag, nach welchem das Stift den Meiningiſchen Amtsbezirk ſammt dem Schloß in

*) Dipl. Mſpt. d. d. ♂ Valentini an. 1542.

in der Eigenschaft eines Mannlehns dem Hause Sachsen abtrat, und dafür mit verschiedenen einzelnen Hennebergischen Ortschaften, als: Stadt Lauringen, Hentingen, Hard, Eisenhausen, Großenbardorf, Wenkheim, Eibstadt, Poppenlauer, Brür, Niederlauringen u. a. m. vergütet wurde *).

II) Von dem Anfall der Hennebergischen Aemter Schmalkalden, Herrnbreitungen und der halben Cent Benshausen an das fürstliche Haus Hessen, herrschet überall eine tiefe Finsterniß, und selbst der Hessische Geograph Engelhard ist mit dieser Begebenheit so wenig bekannt, daß er nicht einmahl die Quelle des Hessischen Successionsrechts richtig zu bestimmen weiß. Nach seiner Erzählung †) soll sich dasselbe auf die zwischen den fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen an einem- und den Grafen von Henneberg am andern Theil 1554 geschlossene Erbverbrüderung gründen.

Zu diesem offenbaren Irrthum hat sich der Verfasser unfehlbar durch die ältere Ausgabe der Büschingischen Erdbeschreibung vom Jahre 1757 3 Th. 2 B. 2551 S. verleiten lassen

*) Der Vertrag hierüber vom 29 Jul. 1586 stehet in Lünigs R Arch. P. Spec. Cont. 1. von Würzb. p. 343.

†) S. Engelhards Erdbeschreib. von Hessen S. 826.

lassen, die er auch zum Gewährsmann anführet. Hätte aber Herr Engelhard, beym Mangel einheimischer Hülfsmittel, die von Christoph Schöttgen heraus gegebenen und sehr bekannten Beyträge zur Sächs. Historie bey der Hand gehabt, so würde er eines ganz andern belehret worden seyn. Einige daselbst befindliche Urkunden vom J. 1521 *) bestättigen zur Gnüge, daß zwischen Landgraf Philipp zu Hessen und Graf Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg, zu Beylegung einiger, über das Catzenellenbogische Schloß Dornberg unter ihnen entstandenen Streitigkeiten, ein Successionsvertrag errichtet worden, kraft dessen dem Hause Hessen, auf den Fall, wenn Henneberg-Schleusingen im Mannsstamm erlöschen würde, dessen Hälfte an der Herrschaft Schmalkalden, woran Hessen seit 1360 die andere Hälfte inne hatte, †) erblich zufallen sollte. Als sich dieser Fall mit Graf Georg Ernsts Tode ereignete, so kam Hessen, nach obigem Receß, zum Besitz des Amtes Schmalkalden und der halben Cent Benshausen, welche letztere

*) In Schöttgens Beytr. zur Sächs. Histor. Th. III. S. 191. ff.

†) Besage der Urkunde in Schoettg. et Kreysig. Diplomatar. T. III. p. 557.

Hessen und Henneberg ebenfalls seit 1360 gemeinschaftlich inne gehabt hatte. Die andere Hälfte war eine Besitzung der Henneberg-Römhildischen Linie, und fiel nach ihrem Aussterben (1549) an Henneberg-Schleusingen, und sodann an das kur- und fürstliche Haus Sachsen, welches in der Folge, (1619) auch den Hessischen Antheil, gegen Abtretung des Hennebergischen Amts Hallenberg, an sich brachte *). Ausserdem bekam auch Hessen von der vermannten Grafschaft Henneberg die Vogtey Herrnbreitungen, als eine dem Stifte Hersfeld zu Lehen rührende Hennebergische Besitzung, worauf Landgraf Philipp, als Schutzherr und Administrator des Stifts, die Anwartschaft erhalten hatte. Aus diesem Grunde machte Hessen auf gedachte Vogtey Anspruch, und man mußte sich Sächsischer Seits gefallen lassen, dem Landgrafen Wilhelm mittelst eines am 13 Aug. 1583 errichteten Vergleichs, den wirklichen Besitz dieses Amtes einzuräumen †).

Mit dem III) Erbfolgerecht des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen hat es folgende Bewandniß. Unter der Regierung Graf

*) Dipl. in Heims Henneberg. Chron. Th. III. S. 44.

†) Dipl. Msp. d. d. Salzungen den letzten August 1583.

Graf Wilhelms VI. (VII.) von Henneberg war das Land mit vielen Schulden überhäuft, und da die Gläubiger bey dem wahrſcheinlichen Ausgang dieſes Grafengeſchlechtes, wegen ihrer Schuldforderungen in Sorge geriethen, und daher mit Ungeſtüm auf ihre Befriedigung drangen, ſo wußte ſich Wilhelm auf keine ſchicklichere Art aus dieſer Verlegenheit zu ziehen, als durch den bekannten Erbverbrüderungs- und Erbfolgevertrag, welcher zwiſchen ihm und ſeinen zwey Söhnen, Georg Ernſten und Poppen an einem, und den damahls lebenden drey herzogl. Brüdern zu Sachſen, Johann Friederich dem Mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem jüngern am andern Theil am 1 Sept. 1554 zu Kahla abgeſchloſſen und 1555 vom Kaiſer Ferdinand beſtättiget wurde *). Der Inhalt dieſes merkwürdigen Receſſes ging hauptſächlich dahin, daß auf den Fall, wenn der Hennebergiſche Mannsſtamm erlöſchen würde, deſſen ſämmtliche Lande (die Herrſchaft Schmalkalden ausgenommen) dem fürſtlichen Hauſe Sachſen zufallen, letzteres aber von jetzt an die in 130420 fl. 6 gr. beſtehenden Hennebergiſchen Schulden über-

*) Lünigs R. Arch. P. Spec. Cont. II. p. 303. Arnds Sächſ. Arch. Th. II. S. 452. u. a. m.

nehmen ſollte; daferne hingegen die kur- und fürſtlichen Häuſer Sachſen und Heſſen vor Henneberg ausſterben würden, alsdann ſollte das Koburgiſche Ortland zu Franken, welches die heutzutage ſogenannte Pflege Koburg begreifet, an die Grafen von Henneberg übergehen.

Wenige Jahre nach dieſem Vertrag ließ ſich Herzog Johann Friederich der Mittlere 1563 in die bekannten Grumbachiſchen Händel einflechten, worüber er in die Reichsacht verfiel und aller ſeiner Lande und Rechte, mithin auch der Anwartſchaft auf Henneberg, beraubet wurde. Da auch ſein jüngerer Bruder, Johann Friederich der jüngere, 1565 ohne Erben verſtarb, ſo war es alſo Herzog Johann Wilhelm noch allein, welchem die Erbfolge in Henneberg, vermöge des Kahliſchen Vertrags, zuſtand. Um ſich aber derſelben deſto gewiſſer zu verſichern, wirkte er deshalb vom Kaiſer Maximilian II. am 9ten Julii 1572 noch einen beſondern Expectanzbrief aus und empfing ſodann (am 26 Febr. 1573) die eventuelle Beleihung über die auf den Fall ſtehenden Hennebergiſchen Lande *). Allein er ſtarb wenig Tage darauf und

*) Beyde Urkunden ſtehen in den Samml. zur Sächſ. Geſch. Th. 12. S. 91. u. 101.

und hinterließ zwey unmündige Prinzen, über welche Kurfürst August zu Sachsen die Vormundschaft übernahm. Anstatt seine ihm empfohlene Pupillen bey ihren Rechten zu schützen, suchte vielmehr der Kurfürst die vormundschaftliche Verwaltung zu seinem eigenen Vortheil zu benutzen, und von dem ihm ergebenen kaiserlichen Hofe die Anwartschaft auf $\frac{5}{12}$ Theile der Grafschaft Henneberg insgeheim auszuwirken *). Eine genauere Entwickelung dieses mit den vormundschaftlichen Pflichten in Widerspruch stehenden Verfahrens liegt ausser dem Plan unserer gegenwärtigen Arbeit, und wir begnügen uns nur noch dieses anzuführen, daß, nach Erlöschung des Hennebergischen Hauses, (1583) Kurfürst August zu Sachsen die Grafschaft Henneberg für sich und im Namen der unmündigen Prinzen Johann Wilhelms und Johannsen zu Sachsen-Weimar in Besitz nahm.

Von der Zeit an wurden diese Lande durch eine zu Meiningen gemeinschaftlich errichtete Regierung verwa tet, und ob man gleich Kursächsischer Seits schon im J. 1585 eine Theilung der Grafschaft projectirte †),

*) Ebendas. S. 132. und im Lünig l. c. p. 370.

†) Dipl. Mspt. d. d. Meiningen am 10 Novemb. 1585.

so kam doch selbige, weil inzwischen die Herzoge von Sachsen-Weimar von dem unregelmäßigen Verfahren des Kurfürsten nähere Kundschaft erlangt hatten, nicht zu Stande. Allein man weiß, wie oft Macht und Staatsabsichten die Rechte der Mindermächtigen unterdrücken, und das bekannte Sprichwort: La raison du plus fort est toujours la meilleure, mochte auch wohl hier seine Anwendung finden, indem die fürstlichen Häuser Sachsen Ernestinischer Linie, bey dem bekannten Uebergewicht des Kurhauses sich gefallen lassen mußten, ihren gerechtesten Widersprüchen gegen dessen Erbfolge in Hennenberg zu entsagen, und demselben $\frac{5}{12}$ Theile davon einzuräumen. Nach diesem Principio erfolgte nun endlich im Jahr 1660 die Hauptvertheilung der Henneberg-Schleusingischen Lande und zwar in der Maaße, daß

1) Herzog Moritz zu Sachsen Naumbur, dem sein Vater, Kurfürst Johann Georg, seinen Antheil an Henneberg (1659) vermacht hatte, folgende Länderstücke zu seinem Antheil bekam, als: Amt und Stadt Schleusingen nebst dem Kloster Veßra, Amt Suhla, Amt und Schloß Kühndorf mit dem Kloster Rora und das Amt Benshausen. Von den übrigen $\frac{7}{12}$ Theilen erhielte

2) Her-

2) Herzog Friederich Wilhelm zu Altenburg zu $\frac{3}{1}\frac{1}{2}$. Theile die Aemter Meiningen, Themar und Maßfeld, ingleichen die Kellerey Berungen, den Hof zu Milz und das Kammergut Henneberg. Dahingegen

3) den beyden Herzogen Wilhelmen zu Sachſen Weimar und Ernſten zu Sachſen-Gotha die Aemter Ilmenau, Waſungen, Sand, Kaltennordheim und Frauenbreitungen, ebenfalls zu $\frac{3}{1}\frac{1}{2}$. Theile überlaſſen wurden. *)

Beyde Herren Brüder theilten bald darauf 1661 ihren Hennebergiſchen Antheil dergeſtalt, daß Sachſen Weimar die Aemter Ilmenau und Kaltennordheim, — S. Gotha aber die Aemter Frauenbreitungen, Waſungen und Sand bekam. **) Als in der Folge der S. Altenburgiſche Stamm im Jahr 1672 ausſtarb, fielen deſſen Lande, mithin auch der Antheil an Henneberg an S. Gotha, in welchem Fürſtl. Hauſe aber bald nachher (1680 und 1681) eine abermahlige Unterabtheilung vorging, wodurch die Hennebergiſchen Lande an einige von den geſtifteten Nebenlinien übergingen. So bekam Herzog Heinrich

*) Müllers Sächſ. Annal. S. 441.
**) Dipl. in Reinhards Beytr. Th. II. S. 126.

zu Römhild unter andern das Amt Themar, die Kellerey Berungen und den Hof zu Milz. Allein nach seinem erblosen Absterben fielen diese Besitzungen an die fürstlichen Häuser zu Sachsen-Gotha, Koburg, Salfeld und Hildburghausen, unter welchen die beyden erstern das Amt Themar gemeinschaftlich — letzteres aber die Kellerey Berungen noch jetzt besitzet, nach dem der Hof zu Milz schon vorher veräussert worden war.

Die übrigen Hennebergischen Aemter Gothaischen Antheils, und zwar Meiningen, Maßfeld, Wasungen, Sand und Frauenbreitungen, ingleichen das Cammergut, Henneberg kamen in der brüderlichen Theilung vom Jahr 1681 an Herzog Bernharden, als den Stifter des noch jetzt florirenden Hauses zu Sachsen-Meiningen.

Dieß sind nun eigentlich die hauptsächlichsten Veränderungen, die sich mit der Grafschaft Henneberg Schleusinger Linie zugetragen haben. Einen etwas veränderten Gang nimmt die Geschichte der zum Hause Henneberg-Römhild gehörig gewesenen Aemter Römhild und Lichtenberg, welche Graf Berthold XVI. (XIX.) erzählter maßen im Jahr 1548 den Grafen von Mansfeld, diese aber 1555. dem Ernestinischen Hause Sachsen ver-

verkauft hatten. In der Landestheilung vom Jahr 1572 kamen unter andern auch diese 2 Aemter an die Söhne des unglücklichen Johann Friederichs des Mittlern, Johann Kasimir und Johann Ernsten, nach deren unbeerbten Absterben (1633. und 1638) selbige den beyden Sächsischen Häusern Altenburg und Weimar zufielen. Ersteres bekam in der Theilung vom Jahr 1640 das Amt Römhild, und letzteres das Amt Lichtenberg, welches noch jetzt eine Besitzung des fürstlichen Hauses Weimar ausmacht. Das Amt Römhild hingegen ging, nach Aussterben des Altenburgischen Stammes, an Sachsen-Gotha über, und kam in der brüderlichen Theilung vom Jahr 1680 an Herzog Heinrichen. Nachdem derselbe 1710 ohne Erben verstarb, wurde gedachtes Amt der Gegenstand eines heftigen Processes zwischen den fürstlichen Häusern zu Sachsen-Coburg-Saalfeld und Sachsen-Meiningen, welche sich erst am 30ten März 1765 vom Grund aus verglichen, und dieses Amt noch jetzt in gemeinschaftlichem Besitz haben, dergestalt, daß Sachsen-Meiningen 2 Theile und Sachsen-Coburg 1 Theil von den Revenüen zu erheben haben. *)

Von

*) s. Gruners Gesch. Herz. Joh. Casimirs S. 259.

Von dem Hennebergischen Wappen führet Herr Büsching S. 557 nur die Henne und die gekrönte Säule an, welches aber bloß dem Römhildischen Stamme zugehörte, und sich von dem Wappenschild der Schleusinger Linie merklich unterscheidet. Dieß letztere bestand neben der Henne, als dem Geschlechts-Wappen, in einem zweyköpfichten halben Reichsadler, unter welchem 10 rothe und weise Schachfelder in 2 Reihen befindlich sind, und den Hennebergischen Besitz des kaiserlichen Burggrafthums zu Wirzburg andeutet. Unterdessen haben die Kur- und Fürstlichen Häuser Sachsen nur die Henne in ihre Wappenschilde aufgenommen, und auf das Burggrafthum Wirzburg, mithin auch auf das damit verbundene Wappen, keinen Anspruch gemacht.

Zu den fernern Berichtigungen der Büschingischen Geographie gehöret auch die Angabe von der auf der Grafschaft Henneberg ruhenden Reichstagsstimme, wovon man S. 558 folgende Nachricht lieset: „auf dem „Reichstage wird im Reichs-Fürstenrath, „wegen der Grafschaft Henneberg, eine „Stimme geführet, an welcher das Chur„haus Sachsen und Hildburghausen wegen „Altenburg Weimar, Eisenach und Hild-

„burg-

„burghauſen wegen Gotha dergeſtalt An„theil haben, daß jeder Theilnehmer die „Stimme 4 Jahr lang führet. Doch iſt Hild„burghauſen zu dieſer Theilnehmung noch „nicht gelanget.“ Dieſe Nachricht iſt ſehr unbeſtimmt, und bedarf einer nähern Auseinanderſetzung. Es hat zwar ſeinen guten Grund, daß von dem geſammten Hauſe Sachſen, wegen der Grafſchaft Henneberg, auf dem Reichstag eine Stimme geführet wird, ſelbige auch, vermöge eines im Jahr 1706 errichteten Receſſes, von 4 Jahren zu 4 Jahren alterniret. Wie und auf was Art aber der Turnus unter den benannten Sächſiſchen Häuſern abwechſelt, bleibt nach der Büſchingiſchen Angabe ſehr räthſelhaft, und es iſt um ſo nothwendiger dieſen Umſtand zu erläutern, weil ſogar die Lehrer des Sächſiſchen Staatsrechts in dieſem Puncte verſtoßen. *) Bey der Hennebergiſchen Landestheil

*) Bey dem Churſächſiſchen Antheil an der Hennebergiſchen Reichstagsſtimme, begehet Herr von Römer in ſeinem 1787 herausgegebenen Staatsrechte des Churfürſtenthums Sachſen Th. 1 S. 288 §. 3 einen offenbaren Irthum, wenn er behauptet, daß der Kurfürſt 1 Jahr und ſeine Mitbeſitzer 4 Jahre lang das Hennebergiſche Reichs-Votum führen. Der Alternations-Receß vom Jahr 1706, welchen ein Lehrer des S. Staatsrechts billig hätte kennen

theilung vom Jahr 1660 blieben die Hennebergischen Reichs- und Kreis-vota unter den Fürstlich. Theilhabern gemeinschaftlich, dergestalt, daß das Directorium unter ihnen nach dem Verhältnisse ihrer Landes-Portionen alterniren sollte. Damahlen existirten drey Hauptstämme, nemlich 1) Sachsen-Naumburg. 2) Sachsen-Weimar und Gotha und 3) Sachsen-Altenburg, und als lezterer 1672 ausstarb, und seine Hennebergischen Lande an Sachsen-Gotha fielen, so bekam auch dieses Haus den Antheil der Altenburgischen Reichsstimme. Solchergestalt besaß Gotha hieran beynahe die Hälfte oder eigentlich $5\frac{1}{2}/12$ Theile, welche es aber in dem mit Sachsen-Hildburghausen 1702 geschlossenen Liberationsrecesß, diesem fürstlichen Theil abtrat. *) Indessen entstanden wegen Ausübung dieser Rechte unter sämmtlichen Sächsischen Häusern mancherley Irrungen, welche endlich zwischen Sachsen-Naumburg, Sachsen Weimar,

nen sollen, stehet mit dieser Angabe in großen Widerspruch, und bezeuget, daß Churſachsen 4 Jahre und die übrigen Fürstlichen Theilhaber an Hennenberg 8 Jahre, nach dem im Texte angeführten Schema, das Stimmrecht auszuführen haben.

*) S. Hn. Hofr. Röders Abhandlung von den Reichstags-Stimmen S. 300.

mar, Sachſen-Eiſenach und Sachſen-Gotha durch den noch ungedruckten Alternations-Receß vom 6ten Aug. 1706. verglichen, und der Turnus der Reichstags-Stimme auf 12 Jahre in der Maaße veſtgeſetzet wurde, daß die erſten vier Jahre das Sitz- und Stimmrecht von Sachſen-Naumburg, die folgenden 4 Jahre von Sachſ. Gotha wegen des ererbten Altenburgiſchen Antheils an Henneberg — ſodann 2 Jahre von Sachſen-Weimar und Eiſenach und die letzten 2 Jahre wieder von Sachſen-Gotha, als urſprüngl. Theilhaber an $\frac{1}{1}\frac{3}{2}\frac{4}{2}$ Theil an Henneberg, geführet und mit dieſer Abwechſelung continuiret werden ſoll. Dieſer Turnus iſt auch bis hieher beobachtet worden, jedoch mit dem Unterſchied, daß das dem Hauſe Gotha zuſtändige 6 jährige Reichs-Votum, vermöge des vorhin bemerkten Receſſes von 1702 von Sachſen-Hildburghauſen geführet wird. Es iſt daher ungegründet, wenn Herr Büſching ſaget, daß Hildburghauſen noch nicht zur Theilnehmung des Hennebergiſchen Stimmrechts gelanget ſey. Dermahlen wird der Turnus folgendermaßen beobachtet:

4. Jahre,

4 Jahre, als vom 17 Oct. 1786 bis dahin 1790 Kursachsen wegen Naumburg.

4 " " " " " " " 1790 " " 1794 Sachs. Hildburgh. wegen Altenburg.

2 " " " " " " " 1794 " " 1796 Sachs. Weimar.

2 " " " " " " " 1796 " " 1798 Sachs. Hildburgh. wegen S. Gotha.

Bey der Hennebergischen Kreistagsstimme hätte Herr Büsching billig den Unterschied zwischen dem Henneberg-Schleusingischen und dem Henneberg-Römhildischen Stimmrecht bemerklich machen sollen. Die Führung des erstern wechselt nicht wie beym Reichs-Voto nach den Jahren, sondern nach den Kreistagen ab, so daß Kursachsen zwey — Sachsen Meiningen, wegen Altenburg und Gotha, drey — und Sachsen-Weimar einen Kreistag zu beschicken hat. *)

Das **Römhildische Kreis-Votum** gerieth seit Herzog Heinrichs zu Sachsen-Römhild Ableben, (1710) wegen der vielen deßhalb zwischen den fürstlichen Erbfolgern entstandenen Streitigkeiten, in völlige Nichtigkeit, und erst im Jahr 1764 kam dasselbe wieder

*) Nach Inhalt eines 1605 geschlossenen Recesses, sollte zwar auch S. Hildburghausen bey der Schleusingischen Kreistags-Stimme mit concurriren, es ist aber dieses fürstl. Haus vom Fränkis. Kreis bis jetzt nicht zur Theilnehmung an dem Stimmrecht gelassen worden.

wieder in Gang, wo es die fürſtlichen Häuſer S. Coburg und S. Meiningen wieder fortführten. Beſage der in den Jahren 1702 1705 und 1723 errichteten Verträge hätte zwar auch das Haus S. Hildburghauſen entweder bey dem Schleuſingiſchen oder Römhilder Kreis-Voto concurriren ſollen; es hat aber bis jetzt noch nicht zur Ausübung dieſer Befugniß gelangen können.

In der Nachricht von den Hennebergiſchen Erbämtern bemerket Herr Büſching S. 559 nur allein das Erbſchenkenamt; wir können aber aus vielen gedruckten und ungedruckten Urkunden erweiſen, daß die Grafen von Henneberg, nach dem Beyſpiel anderer Teutſcher Fürſten, auch Marſchälle, Kämmerer und Truchſeſſe gehabt und ſelbige mit verſchiedenen zu dergleichen Hofämtern gehörigen Gütern beliehen haben *). Noch jetzt träget die Familie der Marſchälle von Oſtheim vom Fürſtlichen Hauſe Sachſen das Hennebergiſche Marſchallamt zu Lehen, und im Jahr 1676 finden wir die Herrn Spetzart im Beſitz des Hennebergiſchen Erbtruchſeſſen-

Amtes

*) S. die Nachricht von den Henneb. Erbämtern in Horns Sächſ. Handbiblioth. S. 143. f. f.

Amtes *). Die mit letztern verbundenen Güter verkaufte Johann Wilhelm von Speßart 1755, mit lehnsherrlicher Bewilligung, an das Kloster Bildhausen, welches einen in der Grafschaft Henneberg ansäßigen von Adel zum Lehnträger zu bestellen hat. Die Würde eines Erbkämmerers kommt ebenfalls vor, sie verschwindet aber seit dem Jahr 1568, wo Melchior von der Tann in einer von Grafen Georg Ernst von Henneberg ausgestellten Urkunde den Titel eines Hennebergischen Kämmerers führet, ganz aus der diplomatischen Geschichte.

(Die Fortsetzung folgt.)

II.

Hat das Städtchen Berneck im Fürstenthum Bayreut wirklich seinen Namen von dem Slavischen Donnergott Percun bekommen? Beantwortet von Samuel Willhelm Oetter.

§. 1.

Zu Untersuchung dieser Frage gibt mir eine vor kurzer Zeit in Bayreut herausgekom-

*) Der Beweis hievon soll noch künftig in diesem Journal geliefert werden, weil die Wahrheit dieser Behauptung hie und da noch bezweifelt werden will.

kommene Schrift unter dem Titel: Ruinen, merkwürdige Gegenden und Alterthümer des Fränkischen Kreises, und darin eine Abhandlung unter der Aufschrift: Berneck, ein historischer Versuch, die Anleitung. Wenn Schriften gedruckt sind, so hat jedermann die Freyheit, sie zu lesen und zu beurtheilen. Es wird mir also erlaubt seyn, meine Gedanken über die Bedeutung des Namens Berneck eröffnen zu dürfen; zumahl da dieß mit aller Bescheidenheit geschehen soll.

§. 2.

Gleich anfangs führet Hr. Henze an, daß einige den Namen Berneck von Beern, und wieder andere von Bärn ableiten; welches ihm aber nicht gefällt. Er bringet deswegen eine andere Meinung bey. Er sagt, die ältesten Bewohner des Bayreutischen oberländischen Fürstenthums seyen Slaven und nicht Teutsche gewesen. Hieraus folgert er, daß auch Berneck einen Slavischen Ursprung haben, und daß der Name dieses Orts von dem Slavischen Donnergott Percun herkommen müsse. Dem Herrn Verfasser ist es aber hier gegangen, wie es andern Gelehrten vorhin gegangen ist. Diese haben aus veralteten Teutschen Mannsnamen Göt-

ternamen gemacht. Dahin gehöret unter andern Falkenstein im ersten Theil der Nordgauischen Alterthümer und Merkwürdigkeiten und zwar im dritten Kapitel von den Abgöttern der alten Teutschen. Hier sagt er S. 92. §. 29: Der Abgott Theut sey in Teutschland angebetet worden, und dieß beweiset er mit dem an der Altmühl gelegenen Dorf Dietenheim. Ein Beweis, welchen Wägemann in seinem also benannten Druidenfuß an Handen gegeben hat. Dieß ist aber eine grundfalsche Auslegung. Dietenheim und so auch das im Bayreuter unterländischen Fürstenthum gelegene Dorf Dietersheim haben ihren Namen von einem Mann bekommen, welcher Diet oder Dieter hieß. Heim aber bedeutet so viel als ein Haus, oder eine Wohnung. Dietenheim ist also so viel als das Dietershaus. Ein gewisser Diet oder Dieter hat an diesen Orten das erste Haus erbauet, und dieß wurde nach seinem Namen Dietersheim oder Dietenheim genennet. Weiter führet Falkenstein das Städtlein Monheim an, und sagt, daß es seinen Namen von dem Teutschen Abgott Monus oder von dem Mond erhalten habe. Mich wundert, daß er nicht lieber Mannheim in der Unterpfalz angeführet

führet hat. Aber auch dieſe Erklärung iſt grundfalſch. Denn Mann iſt auch ein alter Teutſcher Mannsname *) Eine gewiſſe Perſon Namens Mann oder Mon hat das erſte Haus in beyden Städten erbauet und darnach bekamen ſie ihren Namen. Aber nicht einerley Perſon hat den Grund zu jenen zwey Städten gelegt. Dieß thaten vielmehr zwey unterſchiedene Perſonen. Dornhauſen ſoll ſeinen Namen von dem Götzen Thor bekommen haben. Thorn und Dorn iſt auch nichts anders als ein alter Mannsname, der noch bekannt iſt. Ehehin war er ein Vorname, aus welchem mit der Zeit ein Zuname geworden, welcher bis auf den heutigen Tag noch gewöhnlich iſt. Ein gewiſſer Thorn oder Dorn hat den Grund zu Thornhauſen gelegt. Gunzenhauſen wird noch ſchöner erkläret. Denn dieß ſoll ſeinen Namen von dem Götzen Conſus erhalten haben; da doch bekannt iſt, daß Gunzo ein alter Teutſcher Mannsname war, welcher in den alten Urkunden ſehr oft vorkommt.

*) [illegible]ſchreibet Brunner in den Annal. Boic. Lib. V. p. 711. Eodem anno (ſcilicet 772) Dingolvingae Boicae oppido, Concilium celebratum. Sex Epiſcopi, Abbates tredecim interfuere. Primum inter Epiſcopos locum *Manno* Nuenburgenſis tenuit, quem unum unicumque eius urbis Epiſcopum ſcimus.

Ein Gunzo *) hat an diesem Ort das erste Haus erbauet, und dieß wurde das Gunzenhaus genennet, wornach andere dahin gebaute Häuser auch also genennet worden. Oettingen, dergleichen Orte es verschiedene gibt, soll seinen Namen von dem Abgott Othin bekommen haben. Auch eine sehr falsche Auslegung. In den alten Urkunden hießen diese Orte allemahl Ottingen. Dieß Wort ist aber aus Otto und ingen zusammengesetzt. Das letztere Wort hat verschiedene Bedeutungen. Hier aber bedeutet es so viel als ein Gemach oder ein Haus. Ein gewisser Otto hat an diese Stelle, wo Oettingen stehet, das erste Haus erbauet, und dieß wurde nach seinem Namen Ottingen genennet. Der Häßelberg, ein sehr merkwürdiger Berg in dem Fürstenthum Onolzbach, soll seinen Namen vom Abgott Hesso bekommen haben; da doch gewisser ist, daß dieser Berg seinen Namen von den vielen Haselstauden, welche sich auf selbigem befunden, erhalten hat. Daß dieser Berg nicht

*) Dieser Name ist heutzutage, so viel ich weiß, nicht mehr bekannt. Aber der Zuname Günzel ist gewöhnlich, und dieser ist das Diminutivum von Gunzo. Es bedeutet den kleinen Günzel oder den Sohn des Gunzo. Die Alten haben das u wie ů ausgesprochen.

nicht Haſelberg heißt, das thut nichts. In Teutſchland ſpricht man, wie in England, das a wie ae, oder wie ein langes e aus. Dieß findet man in unzählichen Wörtern. Daher ſagt man ein Heſeler Stecken, das iſt, der von einer Haſelnußſtauden genommen iſt. Gleiche Bewandniß hat es mit Heslingen. Dieß hat ſeinen Namen nicht von dem Abgott Heſo bekommen. Hes oder Heß iſt auch ein alter Teutſcher Vorname, *) welcher in den Urkunden ſehr oft vorkommt. Mit der Zeit entſtand ein Zuname daraus, der noch gewöhnlich iſt. Und daß ich noch eine ähnliche Erklärung eines Orts anführe: ſo iſt es Otrenſos unweit Nürnberg. Dieſes ſoll auch ſeinen Namen von dem Gott Odin oder Othin haben **). Dieß Wort iſt aber vielmehr aus Ott und ſas zuſammengeſetzet. Es iſt ſehr gewöhnlich, daß man das a in o verwandelt. Daher

*) So lieſet man in einer Urkunde vom Jahr 1210 in *Franciſci Guillimanni Habsburg. L. VI. p.* 298. Teſtes, qui huic traditioni interfuerunt ſunt hi — Arnoldus et frater eius *Heſſo* de Rinacho — Davon hat auch die Heſſeburg ihren Namen bekommen, welches das Stammhaus der Herren von Heßberg iſt. Ein gewiſſer Heſſo hat dieſe Burg erbauet, wornach ſie ihren Namen bekam. Heutzutage heißt ſie Heßberg.

**) Dieß ſagt unter andern auch Döderlein in den *Antiquitat. Gentiliſmi Nordgav. p.* 10.

ſagt man Ottenſos. Das aber bedeutet ſo viel als einen Stuhl, oder überhaupt einen Sitz, (ſedes) auf welchem man nicht nur eine Zeitlang, ſondern beſtändig ſitzt, oder wo man ſich beſtändig aufhält. Sonſt wird das Wort ſas auch ſees geſchrieben und ausgeſprochen. Eigentlich ſollte es ſäs heißen. Davon kommt Aufſäs, Oberſäs, Niederſäs, Geſäs her. Manchmahl findet man das letztere Wort auch Geſeze geſchrieben und kommt dieß auch vom ſitzen her. Ottenſos iſt demnach nichts anders als Ottonis ſedes, der Sitz des Otto, oder das Haus, welches ſich ein gewiſſer Otto zu ſeinem Wohnſitz bereitet hat.

§. 3.

Gleiches Schickſal hatte Herr Henze mit ſeinem Berneck, da er aus dem alten Teutſchen Mannsnamen Bern einen Slaviſchen Götzen gemacht hat. Ob es wahr ſey, daß die Gegend um Berneck eher von Slaviſchen Völkern, als von Teutſchen bewohnet worden ſey, das will ich jetzt nicht unterſuchen. Ich zweifle aber ſehr an dieſem Vorgeben. Wahr iſt es aber, daß die Slaviſchen Völker bis in das Voigtland und weiter eingedrungen ſind, dort Wälder ausgereu

gereutet, Häuser und auch wohl Schlösser darauf erbauet, eben wie ihre Slaviſchen Namen noch bezeugen. Auch weiß man, daß K. Carl der Große viele hundert Slaven habe herausführen laſſen, welche ſich beſonders in den heutigen Bayreutiſchen und in des Hochſtifts Bamberg Landen niedergelaſſen und ſich Wohnungen erbauet haben. Ferner iſt gewiß, daß viele Böhmen, die, wie bekannt, auch Slaven ſind, vorher freywillig herausgegangen und ſich in gedachten Landen niedergelaſſen haben. Vermuthlich rühren auch unter andern die um Bayreut gelegenen Orte, Dürſchniz und Preuſchwiz von ihnen her. Aber daß auch Berneck von ihnen herkommen und nach dem Slaviſchen Donnergott Percun ſollte ſeinen Namen bekommen haben, dieß kann ich nicht glauben. Dieſer Donnergott wurde eigentlich Perun genannt und war eben dasjenige, was bey den Römern der Jupiter, und bey den Teutſchen, Schweden und andern Völkern der Thor war. Seinen Namen hat er von Perun, welches den Donnerſtral bedeutet und wurde in der Geſtalt eines Mannes mit zornigen und brennenden feuerrothem Geſicht, nebſt einem krauſen ſchwarzen Kopf und Bart, das Haupt mit Feuerflammen umge-

ben, abgebildet, welcher einen feurigen Schein in Form des Donnerſtrals in der Hand hatte. Dieſer Donnergott, wodurch aber das höchſte Weſen im Himmel abgebildet wurde, weil der Donner von ihm herkomme, oder die Gewitter regiere, war nur bey den Ruſſen und Preußen unter dem Namen Perun bekannt *), (und die Lithauer nennen den Donner noch alſo) nicht aber in Teutſchland unter den Slaven, welche hier wohnten. Doch weiß man, daß dieſe Völker ihren Göttern mehr als einen Namen gaben. Und wenn auch dieſe Völker einen Götzen gehabt hätten, welcher Percun hieß, wie reimt ſich denn Berneck dazu? Es müßte ja Peruneck oder Percuneck heißen. In Rußland iſt ein Kloſter, welches Perunski heiſſet, und dieß ſoll ſeinen Namen von dem Donnergott bekommen haben †). Dieß läſſet ſich auch beſſer hören als Berneck. Dieß Wort iſt ja völlig Teutſch und hat nicht das mindeſte von der Slaviſchen Sprache. Und hat denn das nicht weit von Berneck gelegene Dorf Bernreut auch ſeinen Namen von dieſem

*) Wie Gerard Johann Voſſius in ſeinem Buch *de Theologia Gentili Cap. I. Lib. III. pag.* 1557 berichtet.

†) Nach dem Bericht des Voſſius am angezogenem Ort S. 383.

ſein Götzen bekommen? Ueberdieß gibt es noch mehrere Orte, welche Berneck heiſſen. So liegt ein Berneck, und zwar ein Schloß, im Herzogthum Wirtemberg am Schwarzwald. Iſt denn dieß Schloß auch von den Slaven erbauet worden? Dahin ſind dieſe Völker gewiß nicht gekommen. Nimt man nun alles dieß zuſammen: ſo wird man überzeugt werden, daß Berneck kein Slaviſches Wort ſeyn könne, und dieß Schloß ſeinen Namen nicht von einem heidniſchen Götzen bekommen habe. Aber woher denn? Hierauf will ich antworten.

§. 4.

Die meiſten Orte, ja ich darf wohl ſagen, die allermeiſten haben ihren Namen von dem erſten Erbauer bekommen, oder noch deutlicher zu ſagen, von demjenigen, welcher das erſte Haus oder auch ein Schloß daſelbſt erbauete. Mit Berneck hat es eben dieſe Bewandniß.

Berneck aber hieß das Schloß, welches von den Huſſiten im J. 1430 iſt zerſtöret worden *) und davon das darunter gelegene Städtlein (es hat unter den Städten

*) Johann Will, ehemahliger Pfarrer zu Creußen, berichtet dieß in ſeiner noch ungedruckten Beſchreibung des Fichtelbergs unter Berneck.

ten des Bayreuter Fürstenthums des mittlern Ausschusses den vierten Rang *) seinen Namen bekommen hat. Daher heißt dieß zerstörte Schloß das alte Berneck. Dieß Wort ist aber völlig Teutsch. Es ist aus Bern und Eck zusammengesetzt. Was sollen nun diese Worte bedeuten? Das Wort Bern ist ein altes Fränkisches und kein Slavisches Wort. Es bedeutet so viel als einen Mann und zwar in einem vorzüglichen Verstand, oder einen besondern Mann. Daher ist auch der Name Bernhard entstanden. Da hard so viel als tapfer ist: so bedeutet Bernhard einen tapfern Mann. Solche Namen gaben die Alten ihren Kindern nicht, weil sie schon so gewesen wären, sondern deswegen, weil sie so werden sollten. Sie gaben ihnen also diese Namen zur Aufmunterung, daß sie sich bemühen sollten, das zu werden, was ihre Namen bedeuten. Was soll aber das Wort Eck heissen? Es hat solches verschiedene Bedeutungen. Es heißt einmahl so viel als eine Spitze, ein Winkel u. d. gl. Dieß kann man schon aus den Worten, ein Dreyeck, ein Viereck, abnehmen. Sodann bedeutet dieß Wort auch einen Berg. Dieß

lernt

*) Nach Wills Bericht am angezogenen Ort.

lernt man in einer Urkunde *), in welcher man lieſet per montem, qui dicitur Ecke. Da die Schlöſſer gemeiniglich an dem Eck eines Berges ſtehen: ſo mögen ſie davon ihren Namen bekommen haben. Die Alten hatten in Gewohnheit, ihre Schlöſſer, ſo viel möglich war, auf Berge und zwar an die Ecken oder Spitzen zu bauen, damit ihnen niemand ſo leicht beykommen konnte und ſie dort deſto ſicherer ſeyn möchten. Man muß erſtaunen, wenn man ein ſolches altes Gebäude ſiehet. Denn man ſollte nicht glauben, daß es möglich geweſen ſey, ſolche Gebäude an die Ecke oder an die Spitze eines Bergs auf einen ſolchen gefährlichen Ort zu ſetzen.

§. 5.

Dieſe Ecken oder Berge haben nun bey ihrer Erbauung verſchiedene Namen erhalten. Einmahl bekamen ſie ſelbigen von ihrer hohen Lage, als Hoheneck, dergleichen Schlöſſer es verſchiedene gibt. Ich will aber nur das in unſerm Bayreutiſchen unterländiſchen Fürſtenthum gelegene Hoheneck anführen. Daß dieß Schloß ſeinen Namen von der Lage bekom-

*) Dieſe Urkunde befindet ſich in *Ioannis Spicilegio Tabularum veterum* p. 398.

bekommen habe, das siehet man deutlich. Andere Schlösser dieses Namens heissen Hochneck. Hoch ist ein Mannsname, der sehr oft vorkommt, wie man an der Bambergischen Stadt Höchstätt abnehmen kann, welche in den alten Urkunden Hochstatt heißt. Dieß hat aber seinen Namen nicht von der hohen Lage bekommen, denn es ligt in einer Ebene, sondern von einer Person, welche Hoch geheissen hat. Auch bekamen diese Schlösser ihre Namen von dem Wasser, welches unten vorbey floß, oder an welchem sie lagen. Es ist ein Schloß Ardeck bekannt. Dieß bekam seinen Namen von dem Fluß Ar, an dem es lieget *). Der Buchstabe d ist in dieß Wort um der bessern Aussprache willen gesetzet worden, so wie der Buchstabe e bey dem Wort Hochneck †) Dahin gehöret das Schloß

*) Wie man in des Hrn. geh. Rath Reinhards historisch Juristischen-Ausführungen im ersten Theil S. 86. sehen kann.

†) Die Alten hatten in Gewohnheit, in die Mitte eines Wors einen sonst unnöthigen Buchstaben zu setzen. Die Stadt Bopfingen ist hievon ein Beweis. Dieß Wort sollte eigentlich Poppingen geschrieben werden. Denn ein gewisser Poppo hat dort das erste Haus erbauet. Die Schwaben liebten die zischenden Buchstaben. Daher setzten sie in dieß Wort das f. Mit Ingelfingen ist ein gleiches geschehen.

Schloß und die Stadt Vilseck im Hochstift Bamberg. Dieß ist mit der Vilssee umgeben, und unter den sechs Bächen, welche aus diesem See entspringen, heißt einer auch die Vils. Alsdenn bekamen diese Schlösser, welche sich auf Eck endigen, auch ihre Benennung von den Erbauern. In dem Herzogthum Wirtenberg ligt der Burgstall, Arneck genannt, und das darunter gelegene Dorf Arneck, welches von dem Schloß also benennet wurde. Das Wort Arneck ist aus Arn und Eck zusammengesetzet *) Ersteres ist ein Mannsname, welcher in den Urkunden sehr oft vorkommt. Daher haben auch verschiedene Orte ihre Namen bekommen, als Arnstadt, Arnstein u. dgl. Mit Berneck hat es nun gleiche Bewandniß. Eine gewisse Person, welche Bern hieß, (nämlich mit dem Vornamen; denn Zunamen gab es nicht,) hat dieß Eck oder Schloß erbauet, und darnach bekam es seinen Namen.

Und

*) Von diesem Arneck habe ich schon etwas gesagt, in des Herrn Consulent Maders Reichsritterschaftlichem Magazin im zwölften Theil, in einer Abhandlung unter dem Titel: Bestätigte Warheit, daß die Burgställe wirkliche und nicht eingegangene Vesten oder Schlösser und von eben der Beschaffenheit wie diese waren, in einem Schreiben an S. T. Herrn Frid. August Huch, berühmten Rechtsgelehrten und Secretair bey dem Hochlöblichen Rittercanton am Kocher S. 232.

Und vermuthlich hat jeder Erbauer seinem Schloß den Namen selbst gegeben. Daß aber Berneck seinen Namen von einem gewissen Bern erhalten habe, dieß bestättiget sich insonderheit dadurch, weil es noch andere Orte gibt, welche von Bern ihre Namen haben. So liegen an der Zenn zwey Dörfer, die Bernheim heissen. Und wenige Stunden davon liegt das Burgbernheim, welches durch die dort gestandene Burg oder Schloß von jenen unterschieden wurde. Dazu kommen noch folgende adeliche Sitze: Bernbach, Bernbrunn, Bernhausen, Bernstädt, Bernstein. u. a. m. Diese Orte haben ihren Namen von einem Mann bekommen, welcher Bern hieß, und hier das erste Haus erbauete, daher wurden sie Bernheim, das ist das Haus des Berns genennet. Das oben angezogene Bernreut ist auch ein Beweis hievon. Denn ein Bern hat hier einen Wald ausgereutet, Felder und Wiesen daraus gemacht und auch ein Haus dahin gebauet. Dieß hieß nun die Reut des Berns oder Bernreut, darunter das Haus und die dazu gehörigen Güter verstanden werden. Dieß Bernreut wird zwar auch Bärnreut geschrieben. Aber dieß ist nicht recht, denn die wilden Thiere oder die Bären haben die Wälder nicht ausgereu-

tet

tet und sie zu Feldern und Wiesen gemacht. Folglich kann dieser Ort seinen Namen nicht von Bären bekommen haben *). Eher könnte er seinen Namen von einem Mann bekommen haben, der mit seinem Vornamen Ber hieß. Dieß war ehehin auch ein gewöhnlicher Vor-, oder Taufname, aus dem mit der Zeit ein Zuname geworden und der noch gewöhnlich ist †). Doch könnte dieser Name auch Bär bedeuten, denn die Alten hatten in Gewohnheit auch die Namen der Thiere zu geben, insonderheit der herzhaften und tapfern Thiere, als Löw, Eber u. a. m. Unweit Berneck liegt Sparneck, welches Schloß im bundsständischen Krieg

*) Eben so wenig haben die Orte **Hirschau, Schweinau** und andere von Thieren ihren Namen bekommen. Künftig werde ich mich hierüber umständlich erklären.

†) Köler hat in der **Geschichte der Grafen von Wolfstein** S. 62. unter den Beweisthümern einen Todenschild mit dieser Aufschrift beygebracht: **Ao. 1561. ist der Edel und wohlgeborne Herr Beer von Wolfstein** Freyherr von Obern-Sulzbürg in Gott verschieden. Es ist ganz deutlich, daß **Beer** hier ein Vor- oder Taufname seyn solle. Da dieß Wort **Beer** geschrieben wird: so kann es so viel als **Bär** bedeuten. Doch könnte auf dem Sulzbürgischen Todenschild das Wort **Beer** den verkürzten Namen Bernhard bedeuten, wie auf der 109ten Seite Num. 6 und 7 abzunehmen ist.

Krieg unter dem Herrn Markgrafen Albrecht Alcibiades im J. 1525. zerstöret worden. Der dabey liegende Flecken hat davon seinen Namen bekommen. Auch ein Windeck ist bekannt. Wind ist ein Mannsname. Man kann dieß aus den Orten, welche Windheim heissen, und auch aus Windhausen deutlich abnehmen. Dieß bedeutet nicht so viel als wenn dort die Winde daheim oder zu Hause wären. Vielmehr bedeutet es so viel als die Heimat oder das Haus eines gewissen Mannes, der Wind hieß. Auch ist ein Bußeck bekannt, wovon sich eine vornehme Familie schreibt. In den ältesten Urkunden heißt dieß Schloß Bucheseck. Buch ist auch ein alter Mannsname, aus dem mit der Zeit ein Zuname geworden und noch bekannt ist. Und damit ich noch ein deutliches Exempel anbringe, so findet sich in der Unterpfalz ein Ort, der Ruprechtsecke heißt. Es ist allzudeutlich, daß dieß Schloß seinen Namen von dem Erbauer, welcher Ruprecht hieß, bekommen habe.

§. 6.

Da Herrn Henze um nichts als um die Wahrheit zu thun seyn wird, so hoffe ich, daß er meine Einwendung wider seine Meinung

nung mir nicht verübeln werde. Ich habe nicht die Feder ergriffen, um zu tadeln, oder um seine Arbeit verächtlich zu machen, sondern bloß die Liebe zur Wahrheit hat mich zu dieser Arbeit bewogen. Sollte aber der Hr. Verfasser andere oder bessere und überzeugendere Gründe beybringen, daß Berneck seinen Namen von einem Slavischen Götzen allerdings bekommen habe: so will ich meine Meinung ohne Anstand widerrufen. Den Leser aber ersuche ich von diesem Aufsatz so zu urtheilen, als er es von den seinigen wünschet.

III.

Probe einer statistischen Handschrift aus dem XVI Jahrhundert, das Bayreutische Amt Culmbach betreffend.

Summarj aller meins gnedigen Herrn Haupt Ambtleuth vnd diner Besoldung auf vnnd vnterhalb des Gepirgs, was derselben Jder an Parmgellt, getraidig vnd allem anderem Zufall habe. Anno etc. xlviij. (1548)

Das Ambt Culmbach.

Hanns Zoler Castner hat jerlichen von der herschafft

An Parmgellt.

lxxxix gulden ij ort xi pf. Walburgis vnd Michaelis vom Casten Culmbach.

Summa per se.

An Getraidt

nichts, sondern man gibt Im nach gemeinem Anschlagk das mus er bezallenn

vj Sr. Korns viij Sr. Gersten xij Sr. Habern	das gelt dafür *).

Zufall

xxij gulden ort von der steuer vnnd sunsten, jerlichen wird nicht verrechent.

Summa per se †)

Summa bedes

I Ct. viiij gulden iiij ort xi pf.

Jorg Herdegenn Statvogt.

An parmgelt.

xx gulden vom Rentmaister walburgis vnd michaelis.

An

*) Was hier und in der Folge mit lateinischen Lettern beygeschrieben ist, ist von einer andern Hand als die übrige Handschrift, und scheint von dem Marggrafen selbst oder einem seiner Räthe beygeschrieben zu seyn.

†) Diese Worte werde ich künftig, zur Ersparung des Raums, weglassen.

An Getraidt
nichts
dan allein x Sr. habern gibt man jm nach gemeinem anschlag die mus er bezalenn. Sol ime das geld dafür geben werden.

Zufal.
xxx gulden ij ort sindt alle Zufell zu gemeinen Jarn angeschlagen. (wird nicht verrechent)

Summa bedes
I gulden ij ort.

Alter Vngelter. Hanns Fladenstein.
An parmgelt.
vj gulden vom casten Culmbach ein Jar.

Herman Streckfuß.
An getraidt
j gulden für viij meslein Korns von wegen der wag.

Weinmahn zum Haig.
An parmgelt
ij gulden xvj pf. vom casten culmbach.
An getraidt
iij fl. für ix Sr. korns vom casten culmbach. Soll Ime das geld dafür geben werden.
Summa
iiij fl. ij ort xvj pf.

Wolff Zanner Forſtmeiſter im ambt culmbach.

An parmgeldt

viij gulden vom caſten culmbach.

An getraidt

ij fl. für ij Sr. habernn michael. Soll Ime das geld geben werden.

Zufal

von wegen des Forſtambts zu Mangerſreut.

An getraidt

iiij fl. für ij Sr. korns von den vnterthonen Im ambt.

ij ort für viij meslein habern. (ſolchs wird nicht verrechent)

An gelt

iiij gulden ij ort von den vnterthonen weiſ‹ gelt vnnd prenholz.

Summa alles

xviiij gulden.

Hanns Arnolt, Lanndt vnnd Forſtknecht zu Tregaſt.

An parmgeldt

ij gulden iiij ort xj pf. vom caſten culmbach.

An getraidt

vj gulden für vj Sr. habern von den vnterthonen.

iiij gulden für ij Sr. korns.

ij ort für iiij meslein Waitz.

ij ort

ij ort für j Sr. habern von wegen des Forst-ambts.

Summa
x gulden iiij ort.

Zufal.

vij gulden Zufalls von den vnterthonen von des Lanndtknechtambts wegen.

v gulden von wegen des Forstambts. (wird nicht verrechent)

Summa Zufals
xij gulden.

Summa bedes und alles
xxv gulden iij ort xi pf.

Gebhart Gerthein ander Lanndknecht.

An parngelt

xxij gulden von wegen der hofwesch vom casten culmbach

xxij fl. von wegen der ochsen im Viehhof zu warten,

Summa xliiij gulden.

An getraidt

vij gulden für iij Sr. viij meslein kornns von wegen der hofwesch.

viij gulden für iiij Sr. korns von wegen der ochsen zu warten. Soll ime das geld dafür geben werden.

vj fl. j ort für vj Sr. iiij meslein habernn

von den vnterthonen von wegen des Landknechtambts wird nicht verrechent.

Summa xxj gulden j ort.

Zufal.

An gelt.

j fl. iiii ort xj pf. für heu vnnd grummath j lamb j Ganns viij fl. ij ort von den vnterthonen.

Summa x fl. ji ort xj pf.

Summa alles thut lxxv gulden iij ort xj pf.

Conz Weiſmantel dritter Landknecht.

An parmgelt.

iij fl. iij ort iij pf. vom caſtnen.

Zufal.

An gelt.

viij fl. ij ort von den vnterthonen.

vij fl. ij ort für ij Sr. korns iij Sr. viij meſſlein habern von den vnterthonen.

Summa xvj fl.

Summa bedes xviiij fl. iij ort iij pf.

Conz Mulner Forſtknecht zu Limmersdorff.

An parmgelt.

iij fl. für ein Kumnerrock.

Zufal an gelt.

xxvj fl. i ort von den vnterthonen zuſambt der wiſmath vnnd eckeren ſo zu ſolchem ambt gehorich iſt.

An

An getraydt.

viiij fl. für iiiij. Sr. korns } von den vn-
xij fl. für xij Sr. habernns } terthonen.

S. xlvij gulden j ort.

Summa bedes l gulden j ort.

Thoma Steger Forstknecht.

An parmgelt.

j fl. j ort vi pf. von seinem guet in der Zigelhütten.

An getraidt.

j fl. j ort für viij meslein waitz.

iij fl. für ij Sr. korns alles von den vnterthonen.

vj fl. für vj Sr. habernns vom castenn culmbach. Für den habern sol Ime das gelt geben werden.

Summa x fl. j ort.

Zufal an gelt.

x gulden j ort xj pf. von den vnterthonen.

Summa alles xxj fl. iij ort xvij pf.

Cunz vischer otterfaher.

An getraidt.

ij fl. für j Sr. korns } vom casten culm-
j fl. für j Sr. haberns. } bach michaelis.

Summa iij fl.

Jorg Vogler geweſener koch.

An getraidt
iiij fl. für ij Sr. kornns von caſten culmbach.

Alte Ziglerin.

An getraidt
j fl für viij meslein korns vom caſtenn culmbach.

Jung Wolff Schirmer.

An getraidt
j fl. für viij meslein korns von wegenn des Zeugs zu plaſſembergk zu warthenn.

Dem nachrichter vnnd painlein.

An parmgelt
xxxviij fl. iij ort xj pf. vom caſten culmbach vnnd xxxvj gulden wirt Im mehr gegeben das wirt durch die Lanndſchafft bezallt vnnd durch den Rentmaiſter verrechent.

Summa des ambts culmbach.

An parmgelt
ij C. xvij gulden ij ort xxiiiij pf.
An getraidt
lvij gulden ij ort.
Zufal
j C. lv gulden iij ort xij pf.
Thut alles
iiij C. xxx gulden iij ort xiiij pf.

Die

Die Fortsetzung soll künftig folgen, wenn nach dem Urtheil der Leser und Recensenten dieses Verzeichniß wichtig genug scheint, um abgedruckt zu werden. Aus dem XVI Jahrh. haben wir doch wohl noch von keinem Lande ähnliche Nachrichten gedruckt. Vielleicht ist es aber schon hinlänglich, nur das Aemterverzeichniß, ohne die specificirten Einkünfte der Beamten, künftig zu liefern.

IV.

Das Kirchweihfest.

Das Kirchweihfest ist eine auf den Dörfern, besonders in Franken, so seltsame Sitte, daß es der Mühe wehrt ist, darüber eine eigene Betrachtung anzustellen, und dieses um so viel mehr, weil es den größten Einfluß auf die Oekonomie und Sitten des Landvolks hat. Da aber nicht jedermann einen anschauenden Begriff hievon hat, so will ich davon eine ausführliche Beschreibung geben.

Vorbereitung zu diesem Feste.

Weil dieses Fest heut zu Tag meistens auf die Herbstzeit verleget ist, so hat der Landmann

mann auch die schicklichste Gelegenheit, nach seiner Art zu schmausen. Das erste und vornehmste Stück, worauf in Ansehung dieses Festes der Bedacht genommen wird, bestehet darin, daß der Landmann hinlängliches Fleisch ins Haus schaffet. Es werden demnach bey Zeiten Schweine und Rinder zum Mästen eingestellt, je nachdem es die Umstände eines Haushaltens erlauben. Wenn gleich manches Haus zu unvermögend ist, etwas zu mästen, so darf es doch nicht befürchten, in diesen Tagen des Wohllebens zu darben. Es fehlt niemahls an Metzgern und Bauern, welche in der Kirchweihwoche Fleisch zum Verkauf aushauen. Wenn nun zuvörderst für das Fleisch gesorget ist, so wird auch der Bedacht auf das weiße Brod genommen. Der Bauer hat eingeerndet. Die Saat und die übrige Feldarbeit ist meistens verrichtet. Er kann also unbehindert mit einem Wagen voll Getraid in die Mühle fahren. Gerade um diese Zeit bekommt er das schönste und beste Mehl in sein Haus. Die Woche, die vor dem Kirchweihfest hergehet, und die Kirchweih- oder Kirbewoche genennet wird, zeichnet sich nunmehr aus mit Schlachten und Backen. Niemahls ißt der Bauer so feines Brod, als an diesem Feste. Neben dem feinen weißen

Brod,

Brod, werden auch Kuchen und ſogenannte Schneeballen, weil ſie wie der gefallene Schnee ausſehen, im Ueberfluß gebacken: alles von Weizen- oder Dinkelmehl. Auſſerdem wird noch von dem Vorſchuß des Kornmehls ein Ofen voll Brod für die Bettelleute gebacken. Zur Vorbereituug dieſes Feſtes gehöret auch, daß ein Ausſchuß junger Purſche in das Amt gehen, und um Erlaubniß eines öffentlichen Tanzes bitten muß.

Das Feſt ſelbſt.

Wenn nun der Tag der Kirchweih angebrochen iſt, ſo ſcheint es, als wollte man dieſen Tag mit der tiefſten Ehrfurcht gegen Gott begehen. Man gibt, wie an andern Feſttagen, mit allen Glocken das erſte Zeichen zum Gottesdienſt. Der Schulmeiſter läßt von der Orgel eine Vocal- und Inſtrumental-Muſik erſchallen, ſollte ſie auch noch ſo erbärmlich lauten. Der Pfarrer handelt in ſeiner Predigt meiſtens von den geiſtlichen Wohlthaten, die der liebe Gott den Menſchen durch die Offenbarung der ſeligmachenden Religion erwieſen hat, und durch die Erhaltung ſeines Worts noch erzeiget. Er vermahnet zur Dankbarkeit, Er warnet wider Ausgelaſſen

lassenheit und sündliche Ueppigkeit. Manche eifern sogar wider das, was doch die Leute nach herrschaftlichen Befehl thun müssen, — wider das Tanzen. Während der Prediger um ein heiliges und gottseliges Leben eifert, denken die Zuhörer an nichts, als wie sie diese Tage ihrer Bestimmung gemäß, d. i. im Wohlleben zubringen wollen. Nach dem Gottesdienst findet der Hausvater seine Stube meistens mit benachbarten Freunden und Verwandten angefüllet. Nun setzt man sich, so gut und eng man kann, und speiset — mit der größten Ungemächlichkeit; denn das ganze Dorf ist mit Bettelleuten überschwemmet, welche abzufertigen zwey Personen kaum vermögend sind. Es ist aber dagegen in einigen Ortschaften die Verfügung getroffen, daß die Betteley erst nach dem Nachmittags-Gottesdienst erlaubet wird.

In den Dörfern katholischer Herrschaft kommt der Beamte mit seinem Gefolge, und beordert den Schulzen nebst den zum Tanz bereiten jungen Leuten in das Wirthshaus. Von dort geht der Zug unter Voraustretung des Schulzens, Schulmeisters als Gerichtsschreibers, Amtknechts, nebst einigen dazu verordneten Ausschüssern, unter dem Gedudel

der

der Spielleute, auf die Linde zu. Dort wird im Namen der Herrschaft, nachdem die Linde etliche mahl umgangen worden ist, ein so genannter Kirchweihschuß, nach welchem die Leute zu Fried und Einigkeit, unter Bedrohung schärfster Ahndung im Uebertretungsfall, vermahnet werden, abgelesen und beym Beschluß das Gewehr losgeschossen.*) Nunmehr geht der Tanz munter und frisch um die Linde herum. Es werden auch die Umstehenden dazu gezogen, indem mancher Pursch seine Tänzerin einem Zuschauer aus Freundschaft präsentirt, dagegen er von dem gaffenden Weibsvolk sich eine andere wählet, und mit ihr herumtanzet. Nach einigen Stunden geht der Zug wieder in das Wirthshaus zurück, wo mit Tanzen und Singen, (denn die Bauernpursche pflegen immer zur Musik zu singen) die ganze Nacht hindurch geschwärmet wird. Dieser Auftritt wird aber in den Ortschaften lutherischer Herrschaften bis auf den Montag verschoben, daher es an solchen Orten am Sonntag aus Mangel der Musik ganz säuberlich zugehet. Der Montag wird mit Essen und Trinken angefan-

*) Es wird bey dieser Gelegenheit die Gesundheit der Herrschaft, des Amtmanns und Pfarrers, ausgebracht, und beschossen.

fangen und vollendet. Man frühstücket mit warmen Essen, man speiset zu Mittag, und käme nicht das Tanzen dazwischen, so würde das Mittagsessen mit dem Abendessen verbunden. So wie der öffentliche Tanz in den Dörfern katholischer Herrschaft am Sonntag gefeyert wird, so geschiehet dieses an andern Orten am Montag. Das Sonderbarste ist, daß auch die Pfarrer an dieser Feyer Theil nehmen, oder Theil nehmen müssen, wenn sie sich anders wider den Verdacht des Geizes bewahren wollen. Gegen Mittag wallen die Herren Amtsbrüder aus der Nachbarschaft mit ihren Weibern und Kindern auf das Pfarrhaus zu. Manche kommen in Kutschen angefahren. Wenn eine Pfarrersfrau nicht beschimpfet werden will, so muß sie ihre ganze Kochkunst zeigen; dabey hat man immer auf die Bedienung und Versorgung der Pferde von den Gästen, zu sehen, die man manchmahl nicht unterzubringen weiß: denn bey Erbauung der Stallungen in den Pfarrhöfen hat man keine Rücksicht auf das Kirchweihfest genommen. Bey solcher Gelegenheit vergessen öfters die geistlichen Herren dasjenige zu befolgen, was sie in der Predigt ihren Zuhörern eingeschärfet hatten. Im Pfarrhaus verlieren sich am

Mon-

Montag gemeiniglich die Gäste wieder nach und nach, obgleich erst in später Nacht. Bey den übrigen Dorfleuten geht es am Dienstag, wie am Montag, nur mit dem Unterschied, daß kein feyerlicher Tanz um die Linde herum gehalten wird. Das Schwärmen im Wirthshause aber dauert bis zum Anbruch des Tages fort. Am Mittwoch fängt der Bauer wieder an, an seine Arbeit zu gehen, und Knechte und Mägde und alles was er hat, folgen ihm ganz betäubt, an Leib und Seel entkräftet, wiewohl an einigen Orten die Lustbarkeit, nämlich das Tanzen in den Wirthshäusern, fortgesetzt wird.

Ursprung dieses Festes.

Man hält insgemein dafür, daß dieses Fest mit der christlichen Religion und Erbauung der Kirchen entstanden sey, zumahlen da dieses Festes schon in der Bibel gedacht wird. 1 Macc. 4, 59. 2 Macc. 1, 9. Joh. 10, 22. Allein wie wäre es möglich, daß ein zur Ehre Gottes und zum Gedächtniß von der Einführung der christlichen Religion in Teutschland angeordnetes Fest so hätte ausarten können, daß man dabey nicht die geringste Spur seiner Anordnung und sei-

nes Endzwecks mehr erkennen kann? Es ist dieses Fest nach seinem Ursprung vielmehr ein heidnisches Fest. Die alten Bewohner von Teutschland hatten sowohl Feste des Schwelgens und des Wohllebens, als andere Völkerschaften, welche die Römer insgemein Bacchanalia nannten. Sie glaubten dabey ihre Gottheiten zu verehren. Als die christliche Religion eingeführet wurde, fanden die damahligen Heidenbekehrer große Hindernisse wegen dieser heidnischen Feste. Solche zu überwinden hat man den heidnischen Teutschen die Erlaubniß gelassen, diese Feste fortzusetzen, nur mit dem Unterschied, daß, an statt sie ihren bisherigen Gottheiten zu Ehren, in den Wäldern und Hainen fraßen, soffen und tanzten, sie solches in Zukunft der Christen Gott zu Ehren thun möchten. Das ließen sich diese Leute, weil sie auf solche Weise nichts einbüßten, gefallen, und also ist Christus mit Belial verbunden, und das heidnische Fest in die christliche Kirche aufgenommen worden. Das stimmt freylich nicht mit dem Sinn der christlichen Religion überein; allein wer weiß nicht, daß den damahligen christlichen Heidenbekehrern um nichts, als um ein äusserliches Bekänntniß zur christlichen Religion, zu

thun

thun war, wobey sie heidnische Sitten und Gewohnheiten duldeten. Daher kommt es, daß man in allen Dörfern Linden siehet.

Schädlichkeit und üble Folgen dieses Festes.

Wenn man den Aufwand eines Bauern betrachtet, so kostet ihm dieses Fest so viel, vielleicht noch mehr, als ihm sonst in zwey Monaten aufgehet. Denn ausser dem Mehl- und Fleischaufwand kostet auch der Trunk nicht wenig, und überdieß schickt man auch gern abwesenden Freunden von seinem Vorrath. In gleichem Verhältnisse befindet sich auch der Pfarrer. Ich kenne einen solchen Dorfpfarrer, der einstens 32 Gäste diese Tage über zu bewirthen hatte. Dieses ist nicht also zu verstehen, als ob sie alle an einem Tage zusammen gekommen wären: er hatte nur während der Kirchweih, also in dreyen Tagen, nicht auf einen Tag, 32 Personen zu bewirthen. Die Kirchweihen sind auch eine Pflanzschule für Bettelleute. Mancher gehet aus Begierde nach weißem Brod mit dem Bettelhaufen auf eine benachbarte Kirchweih, ohne Absicht den Bettelorden zu vermehren. Gleichwohl flößt

ihm solches den Muth ein, sich dem Betteln zu ergeben.

Das Kirchweihfest ist das Verderben der meisten Dienstknechte. Wo kein erwachsener Sohn im Hause ist, muß der Knecht um die Linde herum tanzen. Nun könnte er sich freylich in der Folge einschränken. Wie ist aber dieses von einem Menschen, den die Macht der Sinnlichkeit beherrscht, zu erwarten? Die Kirchweihlust verschlingt so viel von seinem Liedlohn, daß er am Ende seines Dienstes fast nichts mehr einzunehmen hat Und wenn er auch noch etwas weniges übrig hat, vertanzt er solches, bis er wieder in einen neuen Dienst tritt.

Alle diese übeln Folgen wären noch zu verschmerzen, wenn nur die Kirchweihlust keine bösen Folgen oder Einfluß auf das Verderben der Sitten hätte. Das Tanzen gründet sich auf herrschaftlichen Befehl. Die jungen Leute sind demnach nicht davon abzuhalten. Die unschuldigsten Herzen und Gemüther werden dadurch verdorben. Die Bauernpursche singen den Musikanten die schändlichsten Lieder vor. Das Ohr eines unschuldigen Mädchens gewöhnt sich daran. Wenn es beginnt bald Tag zu werden und der Tanz zu Ende gehen will, so begleitet

der

der Tänzer seine Tänzerin nach Haus. Sie weiß einen heimlichen Weg durch den Stall in ihr Bett. Der Pursch folgt ihr, vom Wein halb berauscht. Sie selbst hat auch alle Schamhaftigkeit im Wirthshaus verloren. Alles schläft im Hause. Kein Wunder, wann diese Umstände zu einem sträflichen Umgang verleiten. Der Pursch merkt sich den Weg, und er betritt solchen nachher öfters und ohne Scheu. Sehet also hier den Anfang und die Gelegenheit zu nächtlichen Zusammenkünften und zum sündlichen Umgang junger Leute. Es ist eine Folge des Kirchweihfestes.

Ursachen, um welcher willen dieses Fest nicht abgeschaffet wird.

So bald man von Abschaffung dieses schädlichen Festes redet, so erhebt sich eine gegenseitige Stimme, welche behauptet: es sey wider das herrschaftliche Interesse. Das ist wohl wahr. Denn das Ungeld von Wein und Bier, das an diesem Feste ausgetrunken wird, ist beträchtlich, und die Spielleute müssen ihren Verdienst mit der Herrschaft theilen. Ueber das fallen auch öfters Strafgelder. Trifftige Gründe für unsere heutigen Kameralisten, dieses Greulfest beyzubehalten,

wenn gleich die Religion dadurch geschändet und entehret wird.

Die Beybehaltung dieses Festes wird aber auch von den Beamten um ihres Vortheils willen begünstiget. Der Schulz und die Wirthe versehen an diesem Fest die Küche des Herrn Amtmanns reichlich mit Fleisch und Gebackenen, wozu nicht selten gemästetes Federvieh kommt. Der Amtknecht geht auch nicht leer aus. Nicht zu gedenken, daß er an diesem Tag auf Kosten der Gemeinde zehret, gehet seine Frau mit einer hiezu gemietheten Weibsperson von Haus zu Haus, und sammlet weisses Brod und Kuchen. Sogar die Pfarrer haben dieses unchristliche Fest vormahls begünstiget, weil sie von den meisten Bauern mit feinem Brod, Kuchen und Metzelsuppen oder Schlachtschüsseln beschenket worden sind. Die Gerichte, womit des Herrn Pastors sein Tisch besetzet wurde, waren von den Geschenken der wohlthätigen Bauern bereitet, und von dem verderblichen Koffetrank wußte man nichts. Heut zu Tag würde aber ein Pfarrer übel ankommen, wenn er sich dahin einschränken wollte. Es gereichet aber Pfarrern und Amtleuten eben so wohl zur Schande, als den Herrschaften, daß, und wenn sie dieses Fest der Schwelgerey begünstigen.

stige. Sie sollten vielmehr, so weit es ihnen möglich ist, alles zur Abstellung desselben beytragen. Im Wirzburgischen, da man so sehr an alten Gebräuchen und Gewohnheiten hänget, hat man zur Steuer des Bettelns, und zur Verminderung der Kirchweihgäste dieses Fest an allen Orten auf einen Tag verlegt. Andere Herrschaften haben aber dieses Beyspiel noch nicht befolget. Das sicherste und leichteste Mittel, dieses verderbliche Fest in Abgang zu bringen, wäre dieses, daß die Herrschaften aufhörten die jungen leute zum Tanzen zu zwingen, und daß man diese Feyerlichkeit ohne Zuziehung der Amtsleute der Willkür der Bauern überließ. Es würde gewiß bald in Abnahm kommen.

Zum Beweis, daß ich weder aus Vorwitz, noch Eigensinn, meine Gedanken über das Kirchweihfest geäussert habe, will ich die Meinung eines berühmten Rechtsgelehrten, des Canzler Böhmers in Halle, anführen. Dieser sagt in seinem iure ecclesiast. Protestantium *): „dieses jährliche Fest artete bald in Bacchanalien und Märkte aus. (Er stand nämlich auch in der Meinung, es komme von Erbauung der Kirchen her.) Diese Jahrmärkte wurden dadurch veranlaßt, daß viele Menschen von allen Orten her zusammen-

*) T. III. p. 710 — 712.

trafen, um den Tänzen und Schmausereyen beyzuwohnen, mit welchen dieses Fest vornämlich auf dem Land gefeyert wird: denn wo viele Menschen sich einfinden, da fehlt es nicht an Krämern, welche ihre Waaren feil bieten, und an Käufern, welche in der lustigen Laune gerne kaufen.

Die Verwandlung erzeugte verschiedene Gerechtigkeiten, so wie gewöhnlich neue Uebel neue Mittel erfordern. Es wäre überhaupt am besten gewesen, alle Kirchweihen ganz abzuschaffen, da sich doch die dabey vorkommenden großen Mißbräuche nicht ganz ausrotten lassen: so wie man seit dem XII. Jahrhundert nach und nach die Vigilien abzuschaffen suchte, welche anfangs der Andacht wegen waren eingeführt worden. In den Städten sind zwar diese Jahrsfeste meist abgekommen, auf dem Land hingegen beybehalten worden, theils weil die Bauern solche Tage der Schwelgerey sich nicht wollten nehmen lassen, theils weil die adelichen Gerichtsherren von deren Beybehaltung ihren Vortheil hatten, indem sie von den Geldstrafen und der Saufluft Nutzen zogen. Bey Kirchweihen lauft es niemahls ganz ruhig ab; der Rausch bewaffnet die Bauern zu Schlägereyen, ja wohl oft zum Mord und andern Schandthaten. Deswegen wurde der Kirchweihschutz eingeführt, welcher

welcher bey dem Anfang des Festes feyerlich ausgerufen wird: in der That nichts anders als eine Ausübung der Gerichtbarkeit. — Da dieses Bacchusfest nicht ganz abgeschafft werden konnte, so sind schon in ältern Zeiten auf Concilien demselben manche Gränzen gesetzt worden. Es wurde verordnet, daß in allen Kirchen dieses Fest jährlich an einem Tag sollte gefeyert werden, welches man sonst am Gedächtnißtag der Einweihung einer Kirche beging. Man wollte dadurch verhindern, daß die Landleute bey der Kirchweih einander nicht gegenseitig besuchen könnten, weil jeder bey sich selbst Kirchweih hatte. — Es ist zu wünschen, daß in allen protestantischen Ländern diese Sitte nachgeahmt werde. Die andere Einschränkung war, daß sie wenigstens auf eine solche Zeit verlegt wurden, wo man ohne Nachtheil der Landarbeiten dieselben abwarten könnte. Daher sind sie in Sachsen alle auf die Zeit zwischen dem Martinitag und Nicolaustag verlegt worden. An den meisten Orten bedarf aber diese Sache noch eine Reformation, und man muß sich wundern, daß solche öffentliche notorische Mißbräuche ungestraft geduldet werden, welche durch Abschaffung solcher Feyertage hätten verhütet werden können. Alle andere Verbesserungsmittel sind hier vergeblich."

V.

Designation, was sämmtliche Aemter des Hochstifts Wirzburg monatlich an Contribution oder Schatzung zu erlegen schuldig *).

Erster District.

Rthlr.	Batz.	
245	—	Königshofen im Grabfeld.
340	—	Aschach.
1	—	Kloster Frauen-Roth.
143	16¼	Bischofsheim an der Rhön.
65	—	Hilters.
130	3	Fladungen.
150	—	Mellerichstatt.
435	17	Neustatt an der Saal.
90	—	Münnerstatt.
30	—	Poppenlauer.
141	11¾	Wildberg.
1	—	Klein Eybstatt.
8	—	Kloster Westerwinkel.

Rthlr.

*) Dieser Aufsatz ist vom Jahr 1750, und in einer Fränkischen Bibliothek unter den Handschriften gefunden worden.

Rthlr.	Batz.	
75	—	Kloster Bildhausen.
90	14	Lauringen.
23	5½	Seßlach.
1970	12½	Latus.

Zweyter District.

Rthlr.	Batz.	
45	—	Ipphofen.
219	¾	Kitzingen.
11	5	Spital und Kloster zu Kitzingen.
72	8¾	Dettelbach.
60	—	Markbibart.
20	9½	Schlüsselfeld.
19	6	Prölsdorf
137	—	Volkach.
155	5½	Gerolzhofen.
35	9	Oberschwarzach.
105	7½	Haßfurt.
50	11¾	Elmann.
68	17	Ebern.
80	—	Kloster Schwarzach.
17	—	Kloster Maria-Burghausen.
14	—	Kloster Heydenfeld.
12	—	Karthause Ostheim.
2	—	Karthause Ilmbach.
39	10½	Kloster Theres.

Rthlr.	Batz.	
20	13½	Berg-Rheinfeld zum Julier Spital gehörig.
122	12½	Maynberg.
300	—	Kloster Ebrach.
29	13	Großen-Rheinfeld und Röthlein.
88	8½	Kissingen.
135	—	Ebenhausen.
97	13¾	Rothenstein.
959	8½.	Latus.

Dritter District.

Rthlr.	Batz.	
336	15¼	Trimberg oder Aura.
265	9	Arnstein.
246	10½	Werneck.
115	—	Klingenberg oder Wipfeld.
147	9	Proselzheim mit Rimpar und Maynbrunn.
255	9¼	Veitshöchheim.
8	—	Collegium Societatis Iesu.
64	9	Probstey Haug.
5	—	Karthause Dückelshausen.
2	—	Kloster Himmelspforten.
126	9	Heydingsfeld.
9	—	Verspach, Stifthaugisch.

Rthlr.	Batz.	
15	—	Karthaus Engelgarten.
369	—	übrige Domkapitulische Ortschaften.
12	—	Kloster Oberzell.
20	—	Kloster Unterzell.
1997	17.	Latus.

Vierter District.

Rthlr.	Batz.	
145	—	Bütthardt.
150	—	Lauda.
150	—	Grünsfeld.
22	—	Gerlachsheim.
225	12	Röttingen.
62	12	Aub.
3	—	Vierthal Aub.
1	—	Hofspital.
54	—	Jaxtberg mit Kunzelsau.
34	—	Stift Burkard.
31	4½	Stift Komburg.
7	9	Probsten und Stift Neumünster, als
26	—	Hopferstatt, Rothersheim, und Schwanfeld.
6	9	Ackelshausen, Stifthaugisch.
17	15	Sulzdorf, Domkapitulisch.

Rthlr.

Rthlr.	Batz.	
100	—	Hartheim.
19	14½	Ripperg.
50	—	Freydenberg.
137	—	Homburg am Mayn.
210	—	Rothenfels.
20	—	Helmstatt.
8	—	Kloster Triefenstein.
25	—	Schörlein.
44	—	Gemünd.
79	10	Homburg ober der Werra.
286	8¾	Carlstadt.
37	9	Neubrunn und Böttingsheim.
5	—	Widdern.
1958	13¾	Latus.

Summa Summarum

7886 Rthlr. 16 Batz. monatlich in Simplo. Was die Stadt Wirzburg monatlich an Schatzung gibt, ist hier nicht dabey.

VI.

Ankündigung und Einladung zu dem Beytritt des zu errichtenden Krankendienstboteninstituts an die Dienstherrschaften und Dienstleute der Stadt Bamberg. *)

Der allgemeine Beyfall, den das Institut für kranke Handwerksgesellen hier erhalten hat, dann die lauten Wünsche fast aller hiesigen Dienstherrschaften, eine ähnliche Anstalt für ihre Dienstleute errichtet zu sehen; haben den längst gefaßten Entschluß Seiner Hochfürstlichen Gnaden befestiget, ein Institut für kranke Dienstbothen unter Ihrer Obsorge und väterlicher Aufsicht gnädigst entstehen zu lassen.

Seine Hochfürstliche Gnaden lassen daher allen Dienstherrschaften, denen das Wohl ihrer untergebenen Diener, die Pflichten der Religion und der Nächstenliebe nicht gleichgültig sind, so wie auch allen Dienstleuten, denen ihr eigenes Bestes am Herzen liegt, bekannt und zu wissen machen, daß dieses neue Institut für kranke Dienstbothen beyderley Geschlechts nächstens und zwar auf Martini seinen Anfang nehmen soll.

Folgende Bedingnisse sind es, unter welchen dieses Institut errichtet werden soll.

a) Von den beynahe zwey tausend Dienstbothen, die nach der neuerlich vorgenommenen Conscription

*) Auf 1 Bogen in 4 gedruckt.

Conſcription in hieſiger Stadt ſich befinden, müſſen wenigſtens tauſend dem Inſtitute alſobald beytreten.

b) Für jeden Dienſtbothen, der dieſem Inſtitute beytritt, ſoll vierteljährlich funfzehn Kreuzer oder jährlich ein Gulden fränkiſch bezahlt werden.

c) Für diſtinguirte Dienſtleute, als Secretaire, Kammerdiener, Kammerfrauen, Köche und Haushälterinnen, welche abgeſonderte Zimmer und eigene Wartung verlangen, werden jährlich zwey Gulden fr. bezahlt.

d) Die Zahlung muß vierteljahrweiſe und zwar im voraus (praenumerando) geſchehen.

e) Für die Zahlung und richtige Einlieferung an die behörige Stelle hat der Dienſtherr zu ſtehen, an den man ſich nur ganz allein halten kann und wird.

Dem Dienſtherrn werden daher auch die Beſcheinigungen über die eingeſchickten Gelder eingehändiget werden.

f) Der Beytritt zu dieſem Inſtitute ſteht alle Vierteljahre offen, und zwar auf die hier gewöhnlichen vier Dienſtbothen-Quartale; als Jacobi, Martini, Lichtmeß und Walburgis.

g) Die Aufnahme der Dienſtbothen wird von den Mitgliedern der Untercommiſſionen des Armeninſtituts geſchehen. Dieſe nach dem zeitherigen Benehmen mit Unparteilichkeit und thätigem Eifer ſich löblich verwendende Mitglieder haben dazu ſich bereits willig erbothen.

h) Dienſt-

h) Dienstherren, die mit ihren Dienstbothen diesem Institute beyzutreten gedenken, machen es daher dem Deputirten des Districts, in welchem sie wohnen, von selbst bekannt, oder erklären sich wenigstens auf die Anfrage desselben hierüber bestimmt und verläßig, und leisten sofort auch gegen Empfangschein au sothanen Deputirten die Zahlung vierteljahrweis voraus.

i) Sobald, als ein erkrankter Dienstboth, der ein Mitglied des Instituts ist, ins fürstliche neue Krankenhaus, in welches das Institut verlegt werden soll, aufgenommen zu werden verlangt; muß es von dem Dienstherrn oder dessen Hausgenossen dem Districtsdeputirten angezeigt werden. Von diesem erhält der Kranke ein gedrucktes Billet, welches bey der Aufnahme ins Spital den Aerzten, oder in deren Abwesenheit, dem Hausverwalter vorgezeiget und eingehändiget werden muß.

k) Kranke Dienstbothen, die nicht gehen können, werden auf Rechnung des Spitals in einer Senfte abgeholt. Dieß zu bewirken, bedarf es weiter nichts, als daß das gedruckte Billet des Districtsdeputirten dem Hausverwalter des Spitals überschickt werde.

l) Für die kranken Dienstbothen werden im Spitale besondere Säle und kleinere Zimmer in Bereitschaft gehalten, wohin keine anderen Kranke als die von Dienstbotheninstitut kommen sollen.

Kleidungsstücke, Wäsche, Kost, Arzneyen, Wartung, und alles, was zur Verpflegung gehö-

ret, und von den Aerzten verordnet wird, ſoll für dieſelben nicht allein in Bereitſchaft ſtehen, ſondern wird ihnen auch hier unentgeldlich und köſtenfrey gereichet werden.

m) Diſtinguirten Dienſtbothen ſteht es frey, ſich ihrer eigenen Wäſche und Kleidungsſtücke zu bedienen.

n) Die Dienſtbothen ſollen, wenn ſie ins Spital aufgenommen ſind, aller der Rechten ſich zu erfreuen haben, wie die Kranken des Geſellen, inſtituts, wofür ſie aber wie dieſe der Ordnung des Krankenhauſes ſich gänzlich unterwerfen müſſen.

o) Arzneyen werden den Dienſtbothen, wenn ſie gleich Mitglieder des Inſtituts ſind, auf keinen Fall in ihre Wohnungen verabfolget, und eben ſo wenig werden ſie von den Spitalärzten in ihren Dienſthäuſern beſucht werden, indem dieſes an und für ſich unmöglich iſt, überhaupt aber die ganze Anſtalt nur auf die Verpflegung im Hoſpitale Bezug hat.

p) Allzulangwierige kaum zu heilende, vorzüglich aber offenbar unheilbare Kranke, wenn ſie gleich Mitglieder des Inſtituts ſind, werden nicht in das Spital in Verpflegung genommen. Allen Irrungen und ſich ereignenden Zwiſtigkeiten ſo viel möglich vorzukommen, findet man für nöthig, diejenigen unheilbaren langwierigen oder kaum zu heilenden Krankheiten, welche für das Inſtitut und Spital nicht geeigenſchaftet ſind, hier zu nennen:

1) Krebs

1) Krebs und Krebsgeschwüre,
2) Unheilbare Lungen und Wassersuchten,
3) Auszehrungen,
4) Veraltete Fußgeschwüre,
5) Veraltete Gliederkrankheiten und unheilbare Lähmungen,
6) Wahnsinn,
7) Fallende Sucht
8) Erbgrind,
9) Venerische Krankheiten, die einen zu hohen Grad erreicht haben.

q) Zu leicht heilbare Krankheiten, wobey die Patienten das Bett zu hüten nicht gemüssiget, und ohne üble Folgen sind, als Katarre, Indigestionen, Kopfweh ohne Fieber, werden gleichfalls von der Verpflegung im Spitale ausgeschlossen.

r) Wenn Mitglieder des Institutes glauben, daß ihnen von den Aerzten oder Districtsdeputirten Unrecht geschehen sey, können sie ihre Klage bey der Hochfürstlichen Krankenhauscommission, welcher Se. Hochfürstliche Gnaden die Direction des neu zu errichtenden Instituts für kranke Dienstbothen gnädigst übertragen haben, vorbringen, wo sie sich der schleunigsten Hülfe zu erfreuen haben sollen.

s) Endlich wird noch erinnert, daß, wer einmal dem Institute beygetreten ist, drey Jahre lang dabey zu verbleiben hat.

Der Dienstherr, der demnach einmahl seine Dienstbothen dem Institute hat einverleiben lassen, ist verbunden für die Zahlung des jährli-

chen Beytrags so vieler Dienstbothen, als er anfänglich hat einschreiben lassen, zu stehen, wenn gleich seine Dienstbothen wechseln sollten.

Der Fall, wo hier eine Ausnahme gemacht wird, ist, wenn der Dienstherr beweiset, daß er nicht mehr so viele Dienstbothen, als er anfänglich einschreiben ließ, jetzt mehr in seinen Diensten hat. Daß der Tod des Dienstherrn die Verbindlichkeit des dreyjährigen Beyschusses aufhebe, versteht sich von selbst.

Den Verfall dieses Instituts, nachdem es einmal zu Stande gebracht seyn wird, zu verhindern, finden Se. Hochfürstliche Gnaden gleich bey dessen Entstehung zu erklären sich vermüßiget: daß diejenigen Dienstbothen, die dem Institute sich nicht einverleiben werden, im Erkrankungsfalle, nicht die geringste Beyhülfe, weder von der Armencommission noch von einer andern öffentlichen Verpflegungsanstalt zu erwarten haben sollen. Indem es nicht wohl zu verzeihen seyn würde, um eine so mäßige Abgabe, die niemanden drücken kann, zu ersparen, dem Armeninstitute mit einem weit größeren Kostenaufwand lästig fallen zu wollen.

Seine Hochfürstliche Gnaden sehen daher vielmehr mit größter Zuversicht entgegen, daß Dienstherren und Dienstbothen Ihre väterliche Absicht bey Errichtung dieses Instituts nicht mißkennen werden, und daß beyde die ihnen hier angebothenen Vortheile nicht allein mit Freuden annehmen werden, sondern daß sie auch alles beyzutragen suchen werden, dieses Institut recht

bald

bald zu Stande zu bringen. Dieſes würde den Einwohnern dieſer Stadt zu deſto größerer Ehre und Ruhm gereichen, da eine ähnliche ſo wohlthätige und vollkommene Anſtalt etwa kaum bis jetzt in Deutſchland vorhanden ſeyn wird. Bamberg den 27ten September 1790.

(L. S.) Aus Hochfürſtl. Befehl.

Dieſes Inſtitut iſt bereits wirklich zu Stande gekommen.

VII.

Seit wann werden die Toden in Särgen begraben?

Ich erinnere mich nicht über dieſe Frage noch in einer gedruckten Schrift einige Nachricht gefunden zu haben, als in Herrn Saueracker's Verſuch einer Geſchichte von Fürth III Th. S. 333, welcher bemerkt, daß ums Jahr 1623 erſt der Gebrauch aufgekommen, die Toden in Truhen (Särgen) begraben zu laſſen; und daß ſie vorher in Säcken oder auf eine andere Art in ein Tuch geſchlagen, begraben worden. — Zu Beſtättigung dieſer Erzählung kann ich noch mehrere Beweiſe beybringen, aus welchen erhel-

let, daß das Begraben in Särgen zu Nürnberg erst im vorigen Jahrhundert allgemeiner wurde, und der Regel nach nicht statt hatte. Es war gewöhnlich, unter dem Verstorbenen ein Kissen auf die Todenbahre zu legen, welches nach der Beylage a) in die Findel mußte gegeben werden. Daher ist das Kißleinegeld entstanden, welches seit dem dreißigjährigen Krieg in Nürnberg eingeführt worden, und jetzt noch an die Findel bezahlt wird. Man nähte die toden Körper in schwarze leinene Kittel, welche Gerber hießen. Kindbetterinnen, Wassersüchtige, Ruhrpatienten, oder die an einer fließenden Krankheit oder großen Leibesschaden gestorben, oder nach ihrem Tod secirt worden, und wem sonst der Rath es erlaubte, wurden in Särgen begraben. Im dreyßigjährigen Krieg (1632) wurde, wie die Nürnbergischen Chroniken bemerken, auf diese Erlaubniß eine Abgabe gelegt, und zwar für einen großen Sarg 10 fl., für einen mittelmäßigen 5 fl., für einen Kindersarg 2½ fl., welches in das Kirchenamt bezahlt werden mußte. Wie lange diese Abgabe dauerte, weiß ich nicht. Alles dieß bestättigen die Beylagen b) c) und d), welche sonst einige unbekannte Umstände enthalten, weswegen sie des Abdrucks würdig sind.

a) Raths-

a) Rathsverlaß 1524.

Item die Küße so vnnter die verstorbene auff die paar gelegt werden, sollen yedesmals in die findel gereicht werden vnd die tottengraber kainen tail daran haben.

pr. Herr Hanß Volkamer, tertia post trinitatis.

b) Rathsverlaß.

Freytags den 26ten Febr. 1632.

Auf das mündliche Fürbringen, daß die Begehrungen der Leichtruhen zu der verstorbenen Cörper allzugemein werden wollen, dadurch nicht allein die Grabstätte sehr angefüllet, sondern auch eine grose Anzahl von Brettern vergebens verbraucht werden: Ist befohlen mit Bewilligung der Toden Truhen bey Rath etwas an sich zu halten, und nur solchen Leuten, so etwan an der Ruhr oder andern fliesenden Krankheiten gestorben, Wie auch sonderlich den Kindbetterinnen solche zu verstatten, bey den übrigen aber so viel möglich es einzustellen. 26 Febr.

p. Hn. Kirchen Pfleger Herrl.

c) Unterthäniger Bericht und Begehren des Hannsen Schillers, Steinschreibers bey St. Johannis, und Joachim Hefners Hofmeisters und Steinschreibers bey St.

Rochus, die Toden-Särg und Truhen betreffend.

Edler, Ehrenvester, Fürsichtiger, Hoch- und Wohlweiser, Großgünstiger gebietender Herr,

Euer E. E. und Herrl. haben dem jüngsthin erlassenen Rathsverlaß, wegen Abstellung des Geldes, so im längstverwichenen 1632ten Jahr auf die Toden Särg und Truhen gesetzet worden, benebenst dem Mahlen, Schreiben, und andern Zirrath derselben, uns beeden Steinschreibern, St. Johannis und Rochius Kirchhof, umb unsern Bericht, wie es zuvor ehe einiger Werth darauf gesetzet worden, gebräuchlich gewest, zustellen lassen, zeigen derowegen hierauf E. E. und Herrlichk. so viel uns wissend kürzlich in Unterthänigkeit an, daß nemlich den Kindesbeterinnen, Wassersüchtigen und andern Leuthen so an fliesenden Krankheiten oder grosen Leibes-Schäden mit Tod abgangen, so wolen auch denen Personen so durch die Barbirer im Tod geschnitten worden sind, die Toden-Truhen und Särg zulässig geweßt, und wem es E. E. und Herrl. ferner verstatten und zulassen wollen, Was aber das Mahlen, Schreiben und andere Zierrath der Toden Särg und Truhen anlanget, ist vor diesem nit im Gebrauch gewest, sondern die Toden-Truhen nur mit einem Weißen oder rothen Creutz auf dem Teckeln bezeichnet gewesen, Auß diesem wie kürzlich erzehlt, haben E. E. und Herrlt. zusehen, wie es mit den Toden Särgen und

Truhen

Truhen gehalten worden, Ist hierauf an Euer E. E. und Herrl. unser unterthänige Bitte die geruhen es bey denen darzu verordneten Zaichen, einen als den andern Weg verbleiben zu lassen, damit wann eine Leich in einer Toden Truhen vf den Kirchhof gebracht werde man wisse, wessen sich ein Steinschreiber zu verhalten, zu Dero Herrl. beharrlichen Gunsten, uns in aller Unterthänigkeit empfehlende

E. E. E. vnd Herrlt.

Vnterthänige

Hannß Schiller, Steinschreiber bey St. Johannis.

Joachim Heffner, Hoffmeister bey St. Rochi. *)

d) Bericht eines Steinschreibers aus dem gegenwärtigen Jahrhundert.

Nachdeme vor Alters auf alhiesigen Kirchhöffen St. Joh. und Rochus die Verstorbene in schwarz leinen Kitteln, die man Gerber genannt, eingenehet, begraben worden, haben die Steinschreiber oder damals sogenannte Stirzelmeister, damit die Begrabene desto eher verwesen möchten, ungelöschten Kalk, so in einem gewissen Maas, welches man Stirzel genannt, eingemessen wur-

*) Dieser lebte laut seiner Grabschrift auf dem Rochuskirchhof 1633.

de, anschaffen, und die eingesenkte Cörper durch die Todtengraber überstreuen lassen müssen, für welche Bemühung ersagten Steinschreibern, nach proportion ermeldten Cörpers, 2. oder 4 Pf. Novj jedesmals bezahlt worden, Sie Steinschreibere auch darburch den Nahmen Stirzelmeister, wie solcher in der Todtengräber jährlich abzulegen habenden Pflicht befindl. bekommen haben.

Weiln aber nachgehends Ein HochEdler und Hochweiser Rath, Einer Löbl. Burgerschafft ihre Verstorbene in Truhen beerdigen zu lassen, hochgeneigt bewilliget, (gestallten ausser denen Kindbetterinnen und Wassersüchtigen Personen hiebevor Niemanden Truhen erlaubt gewesen, und da ja vornehmen Personen solches zugelassen worden, jedesmals vor eine große Leich Truhen 10 fl. für ein Kinder Trühlein aber 5 fl. bezahlt, und zur Anzeig beschehener Bezahlung, bey jeglicher Begebenheit ein Mößen Zeichen producirt werden müssen) sind von HochEdelgeb. Rath denen Steinschreibern, indeme bey Abschaffung des Kalks an ihren wenigen und darzu Jährl. ungewisen Einkünfften Ihnen mehr als die Helffte weggefallen wäre, Sie auch ferner in ihrer Amthierung als Ehrl. Beamte bestehen, und aller Untreu sich enthalten möchten, obbemeldte 2. oder 4. Pfund Novj, besag eines in dem Hochlöblichen Kirchenamt befindlichen Verlasses wiederum zuerkannt, Ihnen auch Ein Staab oder Maas aus dem löbl. Allmosenamt, mit desselben Signet, und Nris 1. 2. 3. bezeichnet, darnach die Gräber abgeaichet werden müssen, folgen-

gender maßen zu gebrauchen, gegeben worden. Nehml. wann bey Oeffnung eines Grabs der Staab oder Maas auf die vorhero hineingekommene Truhen oben zum Haupt aufgesezet wird, und der Nro 1. am Staab oben dem Maasen gleich stehet, hat der Steinschreiber die 2 Pfund oder 15 Kr. von der Truhen, so hineingelegt wird, zu erfordern, stehet aber Nro 2. oben dem Waasen gleich, So müssen Selbigem die 4 Pf. Novj oder 30 Kr. von einem Einfach- und gedoppelten ausgemauerten Grab, als die nicht pfändig werden, jedes mal 30 Kr. bezahlt werden, So aber der Nr. 3. oben dem Waasen gleich kommt, soll das Grab, welches so seicht, verschlagen seyn, keine Leich mehr hineingelegt werden, und bis zur Wiederraumung zu und verschlossen bleiben.

Ist also aus obig wahrhafft erzehlten, und sowohl Schrifft- als Mündl. von alten glaubwürdigen Personen zu erweisen habenden Umbständen clar und deutlich zu ersehen, daß solche 2. oder 4. Pfund Novj Aichgeld, darzu auch die Steinschreibere in ihren Pflichten angewiesen werden, keine von ihnen selbst eingeführte Neuerung, weniger wie denenselben von einig Mißgünstigen Personen unerweißlich will angeschmitzet werden, eine Pfandung der Todten, sondern schon von vielen Jahren her, wie vorige Steinschreiber im fall Bedürffens attestiren können, denenselben Oberherrl. zuerkannt worden, und üblich gewesen, indeme sonsten die Steinschreibere außer denen 21 Krzrn, so sie von einer Leich haben, wann

ſelbe unter einen Stein komt, (wofür ſie den Stein zeichnen, und jede Leich 5mal ſchreiben müſſen) von denen Plätzleins Kindern und Gemeingruben Leichen aber, (deren bey jezig Nahrungs loſen Zeiten viel ſind, nur 9 Kr. einnehmen) ſonſten das ganze Jahr durch, außer denen 3 fl. aus dem Löbl. Grabſtätt Amt zum Neuen Jahr den geringſten Zugang nicht haben, und noch darzu auf anderer Leuthe Todt, und das ungewieſe warten müſſen. Zu deme ſo beſchiehet ſolches Grabaichen der Löbl. Burgerſchafft zum beſten: dieweil die Steinſchreiber dadurch verbunden ſind, bey jedesmahliger Oeffnung der Gräber, und wann Sie ſolche abaichen, nachzuſehen, daß die Todtengräber bis auf die Truhen ausgegraben, ſolche uneröffnet bleiben, und keine Ungebühr oder andrer Muthwill an denen Todten verübet werde. Bey welchem Nachſehen dann auch die Steinſchreiber nicht wenig Geſtank einnehmen, ja wohl öffters darüber erkranken, und Leib und Leben wagen, dabenebenſt bey armen Leuthen ſolches Geld vielmals entbehren und zurück laſſen müſſen. Welches Oberherrl. Befehl nach gehorſambſt anzeigen ſoll,

Michael Rößel, Steinſchreiber bey St. Joh.

VIII. Zur

VIII.

Zur Geſchichte der Sänften in Nürnberg, wie auch von der jährlichen Ankunft der Störche daſelbſt.

Friedrich Reuter, Einſpänniger *) und Färber in der Bauernfarbe, welcher einige junge Herren auf Reiſen begleitet und auswärts den Gebrauch der Sänften kennen gelernt hatte, erhielt 1713 zuerſt durch einen Rathsverlaß das Recht Sänften zu halten. Eine ſtand unter der Frauenkirche, die andere bey St. Lorenzen. Niemand wollte ſich anfangs derſelben bedienen, der Unternehmer ließ ſich daher ſelbſt durch die Stadt hin und her tragen. Die Leute liefen Schaarenweiſe mit, ſpotteten und nannten es Sünde, daß ein Menſch des andern Eſel würde, man warf ſogar mit Koth und Steinen darnach. 1718 wurde die erſte Sänftenträgerordnung gemacht, und die Sänften unter das Rathhaus gegen dem Fünferhaus über verlegt, wo ſie noch jetzt ſich befinden.

Eine

*) Dieſen Namen führt die reitende Nürnbergiſche Stadtgarde.

Eine Beschäfftigung der Sänftenträger besteht darin, daß sie Acht geben, wann in jedem Frühjahr der Storch in Nürnberg ankommt, welcher auf einem Hause gegen über sein Nest hat. Seit 1764 haben sie mit Kreide an die Wand den Tag seiner Ankunft von den meisten Jahren bemerkt: und zwar auf folgende Art:

Oben steht P. B. H. vielleicht der Name des ersten Bemerkers. Darunter: der Storch ankommen.

Ao. 1764 den 8 Merz.
1765 den 16 Merz.
1766 den 16 Merz.
1767 den 16 Merz.
1768 den 16 Merz.
1769 den 9 April.
1770 den 8 Merz.
1771 den 28 April.
1777 den 28 Merz.
1778 den 17 Merz.
1779 den 12 Merz.
1780 den 12 Merz.
1781 den 12 Merz.
1782 den 4 Merz.
1783 den 10 Merz.
1784 den 25 Merz.
1785 den 18 Merz.

1786 den 20 Merz.
1787 den 10 Merz.
1788 den 26 Merz.
1789 den 14 April.
1790 den 8 Merz.

IX.

Etwas über das Wort: Illuminat.

Alles ist in dieser sublunarischen Welt der Herrschaft der Mode unterworfen — selbst Worte sind nicht ausgeschlossen.

In den neuesten Zeiten gehört z. E. das Wort Illuminat zu den verbis odiosis, weil sich die Mitglieder eines Instituts, für welches das jetzige Menschengeschlecht noch nicht empfänglich genug zu seyn scheint, den Namen der Illuminaten beylegten.

In den ältern Zeiten hingegen war dieses Wort ein Ehrenwort, und eine gewöhnliche Titulatur gelehrter und geistlicher Personen. Ein Beweis davon findet sich auf einem Grabsteine in der Kirche zu St. Lorenzen in Nürnberg, wo man folgende Aufschrift lieset:

„A. 1500 secundo die Martis, ante Natiuitatem Mariae Virginis, obiit Honorabilis et *Illuminatus* Dominus Laurentius Morer de Vilsek, Artium

tium Liberalium S. Theol. Baccalaureus, formatus ad St. Mariam beneficiatus, cuius anima feliciter requieſcat.“ S. Würfels Diptycha Laurent. S. 23.

X.

Schriften, welche die Geographie Frankens in den mittlern Zeiten erläutern. *)

Gonne, wann eigentlich denjenigen Ländern, welche gegenwärtig und ſeit geraumer Zeit Francia Orientalis, Franconia oder Frankenland heiſſen, dieſe Benennungen zu theil geworden? in den Dresdn. gel. Anz. 1756. N. 29.

Joh. Sigm. Strebels Franconia illuſtrata, oder Verſuch zur Erläuterung der Hiſtorie von Franken. 1761. Im 1ſten Cap. wird der Rangow beſchrieben, und durch eine Karte erläutert; im 2ten Cap. die übrigen angränzenden Gauen nach dem Chron. Gottwic. angezeigt.

Eph.

*) Zuſätze zu dieſem Verzeichniß ſollen in den folgenden Heften erſcheinen, wenn wir dergleichen erhalten. Berichtigungen der bisherigen Nachrichten von den Gauen Frankenlandes ſind uns auch willkommen; und es laſſen ſich deren noch viele machen.

Cph. Jac. Kremer das östliche Franzien in seine Gauen eingetheilt,
in den Actis acad. Theod. Palat. Vol. IV. histor. p. 147—178.

Hanselmanns Fortsetzung des Beweises, wie weit der Römer Macht in Deutschland eingedrungen S. 311 handelt von den ehemahligen Gowen, sonderlich denen, aus welchen die nunmehrige Ostfränkisch-Hohenlohische Lande, vor Zeiten bestanden sind, und zum Theil noch bestehen.

Pütters Rechtsfälle 2ter B. 1 Th. S. 81 — 195. von den ehemahligen Gauen der Werthheimischen Gegend.

de Falkenstein Antiquitates Nordgav. c. veteris Nordgaviae mappa geograph. Frf. et Lipf. 1733.

Ge. Wilh. Dietz Progr. I. de pago Rangaw. Rotenb. ad Tub. 1762. Progr. II. 1764. Progr. III. 1766.

Progr. de pagis Ehgau et Iphigau 1768.

de pago Rangaw. Progr. V. 1769.

de pago Gollachgau Progr. VI. 1771.

de pago Badenachgau. Progr. VII. 1772.

de Nordgavia quatenus Franconiae nostrae tangit limites. Progr. VIII. 1776.

I. A. *Doederlini* Pr. de veteris, medii et noſtri aevi Norico. Weiſſenb. 1732. fol.

Die vertheidigte Landeshoheit des Bißthums Bamberg über den Marktflecken Fürth. Bamb. 1774. Fol.

Vom Radenzgau, in P. E. Spies archivischen Nebenarbeiten II Th. S. 67.

J. P. Riedel Verſuch eines Beytrags zur Landesgeſchichte des hochfürſtl. Hauſes Brandenburg-Onolzbach. Nürnb. 1780. 8. handelt vom Gau Sualefeld.

In Meuſels Beyträgen zur Erweiterung der Geſchichtkunde 1 Th. S. 54 kommt vom Gau Tullifeld eine Abh. vor (vom Hrn. Regierungsrath Fritze in Meiningen)

Io. Mich. Weinrich de primis tractus Hennebergici incolis et pagis. Meinung. 1714. rec. Ien. 1748. 4.

In *Eccardi* Hiſt. Franciae orient. kommt hie und da etwas vor, was hieher gehört.

Chriſtian Friederich Pfeffels Abh. von den Gränzen des Baieriſchen Nordgaus in dem XI Jahrhundert; in den Abh. der Baier. Akad. der Wiſſ. I B. S. 151 — 170. Und von den alten Markgrafen auf dem Nordgau. Ebend. S. 171 — 202. Dagegen erſchien folgende Schrift:

Franken niemahls im Bairischen Nordgau, eine kritische Untersuchung von E. Ch. St 1764. 8.

Der wahre Verfasser dieser Schrift war der Jesuit Heinrich Schütz von Pfeilstadt, aus Neckersulm in Franken gebürtig, Professor der Geschichte in Ingolstadt, wie ich aus einer zuverlässigen Quelle weiß. Gegen denselben suchte Pfeffel sich zu vertheidigen im zweyten Versuch über die Gränzen des Baierischen Nordgau in dem XI Jahrhundert in den Abh. der Baier. Akad. der Wiss. II B. S. 183 — 216.

XI.

Verordnungen.

a) Brandenburg-Bayreutisches Ausschreiben die Leinenweberey betr.

Von G. Gn. Wir Christian Friederich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc.

L. G! Die mehrfältig erlassene allgemeine Verordnungen geben hinlänglich zu erkennen, mit welcher Sorgfalt Wir Uns angelegen seyn lassen, den Nahrungs-Stand Unserer Unterthanen immer mehr und mehr zu verbessern und blühender zu machen. Gleichwie nun aber diese Unsere

auf das wahre Beste Unserer Unterthanen abzielende Landesfürstliche Absicht vorzüglich dadurch erreichet werden kann, wenn die in Unseren Fürstlichen Landen erzeugt werdende Natur-Producte von Unseren Unterthanen und Landes-Einwohnern selbsten verarbeitet und zum höchsten Grad der Verfeinerung gebracht werden; Also haben Wir demnach, nachdeme Wir auf eingezogene gründliche Erkundigung in Erfahrung gebracht haben, daß von dem in Unserem Obergebürgischen Fürstenthum in so vorzüglicher Eigenschafft erbaut werdenden Flachs alljährlich eine grose Menge roh ausgeführet werde, den gnädigsten Entschluß gefasset, von nun an, jedoch bis auf weitere Verordnung, die Leinenweberey in Unserem Obergebürgischen Fürstenthum gänglich freyzugeben. Wir verordnen und befehlen zu dem Ende hierdurch, daß von nun an allen und jeden Unseren Unterthanen und Landes-Inngesessenen ohne Unterscheid in Städten, Marktflecken und Dorfschafften, ingleichen allen und jeden Herbergern und Taglöhnern, so wie überhaupts jedermann, der sich damit abzugeben Lust hat, Krafft dieß gänzlich frey stehen- und ausdrücklich erlaubt seyn solle, die Leinenweberey nicht nur das ganze Jahr hindurch nach eigenem Belieben und Willkühr zu treiben, und sich hierzu der Beyhülfe der Weiber, Kinder und Dienstbothen, dann der Herbergs-Leute ohne alle Einschränkung zu bedienen, sondern auch ausser dem eigenen Bedürfen für sich und die Ihrigen, alles was jeder für nützlich erachtet, auf den Verkauf zu weben, und damit sowohl auf den

öffentli-

öffentlichen Messen und Jahrmärkten, als auch ausser denselben freye Handelschafft zu treiben, ohne erst hiezu einer besondern Landesherrlichen Concession benöthiget, noch auch verbunden zu seyn an das Weber-Handwerk die mindeste Abgabe dieserwegen, sie mag auch Namen haben, wie sie nur immer wolle, zu entrichten.

Nachdeme Wir aber hiebey dennoch keinesweges gemeynet sind, die Zunftmäsige Verfassung des Weber-Handwerks durch Unsere gegenwärtige Veranstaltnng nur im mindesten abzuändern, und demselben die durch die Handwerks-Ordnung und andere Landesherrliche Verordnungen eingeräumte Freyheiten und Vorzugs-Rechte auf irgend eine Weiße zu entziehen oder einzuschränken; Als erklären Wir denn auch in dieser Absicht hierdurch zugleich gnädigst, daß

1) denen zünftigen Webermeistern, ausser der ihnen ohnehin noch immer zustehenden Leinen-Weberey, die Baumwollen-Weberey ganz alleine und Ausschließungsweise also und dergestalten vorbehalten seyn solle, daß ausser ihnen Niemand, der nicht ein Zunftmäßig aufgenommener Webermeister, oder durch ein besonderes Landesherrliches Privilegium zu Errichtung einer eigenen Baumwollen-Manufactur berechtiget ist, sich ermächtigen dörfe, ausser seinem und der Seinigen eigenem Haus-Bedürfen die Baumwollen-Weberey für den Lohn, oder auf den Verkauf, bey Strafe der Confiscation der verarbeiteten Baumwollen-Waare zu treiben, auch daß

2) lediglich denen zünftigen Webermeistern das Recht zustehen solle, Lehr-Jungen aufzunehmen, und künftig gelernte Gesellen zu halten.

Endlich wiederholen und erneuern Wir auch hier zugleich Unsere bereits sub dato 28 Nov. 1780 im Druck erlassene allgemeine Verordnung nach ihrem ganzen Innhalt, und insbesondere das darinnen §. 5. enthaltene Verbot, nach welchem kein Webermeister bey ohnnachbleiblicher Leibes- und Confiscations-Strafe sich anmassen darf, mit leinenem Garn, so inn- als ausserhalb Landes die mindeste Handelschafft zu treiben.

Wir befehlen und gebieten demnach allen Unseren Landes- und Amtshaupt- auch Ober-Amt-Leuten hierdurch gnädigst, diese Unsere allgemeine landesherrliche Verordnung durch die untergeordneten Beamten und Zunfft Richtere, auch Burgermeistere und Räthe in denen Städten und auf dem Lande zu Jedermanns Wissenschafft bringen zu lassen, und überhaupt genau darauf zu sehen, daß Niemand, der sich in Zukunft mit der Leinen-Weberey in der hier vorgeschriebenen Maaße abzugeben den Entschluß gefasset habe, hierunter von irgend jemand nur im mindesten behindert, oder sonst beeinträchtiget werde. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille. Datum unter Vordruckung Unseres grösseren Regierungs-Innsiegels. Bayreuth, den 14. Sept. 1789.

Aus Hochfürstlicher Regierung.

b) Bran-

b) Brandenburg-Bayreut. Ausschreiben die sogenannte Franzosen-Krankheit des Rindviehs und einige andere Mißbräuche der Metzger betr.

Von G. Gn. Wir Christian Friederich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

L. G! Obzwar die zeitherige Meynung, als ob dasjenige Rind-Vieh, bey welchem man, wenn es geschlachtet und aufgehauen wird, verschiedene mit einer Fett- und Speckartigen Materie angefüllte Körner oder Bläschen findet, unrein und mit der sogenannten Franzosen-Krankheit behaftet seye, in neuern Zeiten von einzelnen erfahrnen Aerzten sowohl als auch von medicinischen Collegiis aus denen bewährtesten Gründen für ganz unerfindlich erkannt- und der Genuß des Fleisches von dergleichen Vieh für ganz unschädlich erkläret- dahero auch in mehreren Staaten allschon verordnet worden, daß das Fleisch von dergleichen Rind-Vieh keinesweges mehr weggeworfen- noch auch der Verkäufer zur Wieder-Erstattung des dafür erhaltenen Kauf-Werths an den Käufer angehalten werden dörfe; so müssen Wir gleichwohlen vernehmen, daß das obenerwähnte Vorurtheil bey Unseren Unterthanen noch immer tief eingewurzelt seye, und bey vorkommenden Fällen nicht nur das Fleisch von dergleichen Vieh als der menschlichen Gesundheit schädlich weggeworfen- sondern auch der Verkäufer zur Wieder-Herauszahlung des dafür erhaltenen Kaufgelds angehalten werde.

Gleichwie nun aber die obenangeführete, das mit der bishero sogenannten Franzosen-Krankheit behaftet seyn sollende Rind-Vieh zum Gegenstand habende medicinisch-physicalische Gutachten darinnen mit einander übereinkommen, daß, wenn bey einem frisch aufgehauenen Stück Rind-Vieh sich kleinere oder größere theils Erbsen- theils Bohnen-ähnliche, theils wie Trauben an einander hängende Geschwülste vorfinden, welche sich mit samt dem Rippenfell ablösen lassen, theils sich auch an der äuseren Fläche der Lunge an dem Zwergfell ansetzen, wobey jedoch das Fleisch eines solchen Stücks Vieh von vollkommener Farbe und Festigkeit mit dem schönsten Fett durchwachsen seye, solche Zufälle allezeit und hauptsächlich bey solchen Ochsen- oder Kühen bemerkt worden, welche zur Mastung eingestellet oder auf einer Fettweide gewesen, weil

1) dergleichen Vieh natürlich einen Ueberfluß an Nahrung genieße und wenig Bewegung habe,

2) das Blut dadurch mit zuviel fetten Theilen beladen werde, welche sich in den Zweigen der lymphatischen Gefäße absezten, und vorgedachte kleine oder größere Geschwülste verursachen, wie denn auch bisweilen der dünnere Theil der Lymphe oder wäßrichten Feuchtigkeit einige Wasserblaßen bewürke, welche sich an obige Geschwülste anhängten, dergleichen Vieh aber

3) mit diesen Zufällen bis zum Schlachten munter und gesund bleibe, mit Begierde fresse,

und

und die Milch bey den Kühen gar nichts verdächtiges an sich habe; Also haben Wir denn auch den gnädigsten Entschluß gefasset, nach dem Vorgang in anderen Staaten hierdurch zu verordnen, daß, wenn in Zukunft Rind-Vieh munter und gesund ohne aller Abneigung gegen das Fressen geschlachtet, und bey dem Aufhauen das Fleisch von natürlich gesunder Farbe mit gutem Fett durchwachsen befunden wird, wohl aber bey demselben die oben schon beschriebene kleine meistens Traubenförmige Geschwülste in der Brust an dem Rippenfell, an der Oberfläche der Lunge und Zwergfelle, auch bisweilen im Unterleibe im Gekröße angetroffen werden, das geschlachtete Rind-Vieh keinesweges mehr für unrein, und mit der sogenannten Franzosen-Krankheit behaftet erkläret werden, sondern nur der Schlächter schuldig seyn solle, das Rippenfell mit den daran hängenden vorgedachten kleinen Geschwülsten abzulösen, auch aller Orten, wo er sie sonsten findet, auszuschneiden und wegzuwerfen, wornach alsdann das geschlachtete Vieh selbsten, da es ohne dem mindesten Nachtheil der Gesundheit verspeiset werden kann, an jedermann verkäuflich abzugeben ist; wie denn auch in dergleichen Fall dem Verkäufer des geschlachteten Viehes auf keine Weise weiter zugemuthet werden soll, an dem dafür bestimmten Kaufgeld nur einigen Einbuß zu leiden. Dahingegen aber verstehet es sich von selbsten, daß, wenn bey dem Aufhauen des Viehes andere beträchtliche Fehler der Eingeweide, als Lungen- und Leberfäulniß, Milzbrand und dergleichen, die ein

Entzündungs- und Eyterungs-Fieber voraussetzen, oder sonsten Kennzeichen einer graßirenden Viehseuche sich veroffenbaren, davon sofort bey denen Behörden die schuldige Anzeige jedesmalen erstattet- und derselben Verfügung darüber förderſamst und bey Vermeidung einer empfindlichen Leibesstrafe eingeholet werden müsse.

Hiernächst erachten Wir für nothwendig hierbey auch noch dieses geschärfteſt zu verordnen, daß sich von nun an kein Mezger, und zwar in jedem Uebertretungsfall bey Fünf Reichsthaler Strafe, mehr unterfangen solle,

a) das Vieh, besonders Kälber und Lämmer, sobald das Fell abgenommen worden ist, annoch warm aufzublaßen, als wodurch die weiße zelligte Haut, womit das Fleisch umgeben ist, und worein die Natur das Fett ableget, sich in die Höhe hebt und den Anschein machet, als ob das Fleisch besonders fett wäre, immaſſen außer dem darunter verstecktem Betrug dieses Aufblasen noch überdeme äußerst ekelhaft und nachtheilig ist, da die Luft, welche auf solche Weise eingesperret wird, gar bald in Fäulniß übergehet, und solche dem Fette mittheilet, dahero auch diese fetten Theile insgemein einen widerwärtigen Geschmack haben, und

b) das Vieh mit Hunden zu hetzen, weil das Blut eines so abgehezten und mehrentheils kurz darauf geschlachtet werdenden Viehes vermöge seiner Natur sehr geschwinde in Fäulniß übergehet, und zu solcher der menschliche Körper durch

den

den Genuß dergleichen Fleiſches empfänglicher gemachet wird. Gleichwie ihr nun dieſe Unſere höchſte Verordnung durch die euch untergeordnete Beamten und Policey-Auffehere denen ſämmtlichen Mezgern und Schlächtern in Städten und auf dem Lande gehörig eröfnen zu laſſen habt; Alſo verſehen Wir Uns auch zu euch gnädigſt, daß ihr auf derſelben pünktliche Befolgung eine genaue Aufmerkſamkeit richten, und bey einem jeglichem Uebertretungsfall die beſtimmte Strafe gegen den Uebertreter ohnnachſichtlich vollſtrecken werdet. Deme Wir übrigens in Gnaden gewogen verbleiben. Datum Bayreuth, den 8 Julii 1790.

c) Brandenb. Bayreut. Ausſchreiben die Führung der Amtscaſſen und Journale durch Scribenten betr.

Nachdeme Sereniſſimus, vermöge immediat gnädigſten ſub dato 20. et praeſ. 25. curr. höchſteigenhändig vollzogenen Special-Befehls, verordnet haben, daß auf die untern 27. Nov. 1771 im Druck emanirte allgemeine Verordnung neuerdings ſtrecklich gehalten, und die ſchädliche und ſtrafbare Gewohnheit und Einrichtung, daß bey verſchiedenen Aemtern die Scribenten die Amts-Caſſen und Journale führen, in Zukunft durchaus aufgehoben werden ſolle; Als wird ſolches ſämmtlichen Caſten-Cloſter-Verwaltungs-Voigtey- und Richter-Aemtern, ingleichen geſammten Particular-Einnahmen im Ober- und Unterlande andurch mit dem Anhang eröfnet, von nun an keinem ihrer Scri-

ben-

benten die Beſorgung der Caſſen oder Journale weiter zu überlaſſen, ſondern da Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht die Beamte zur Erhebung und Verrechnung der Herrſchafftl. Revenüen angeſezt, ſolche auch einzig und allein von dem Beamten ſelbſt beſorget und auch allein von ihnen gefordert werden ſoll, mit dem Bedeuten, daß die, welche unter ihnen dieſe Ordre nicht befolgen, und die Caſſen und Journale nicht ſelbſt führen, ſondern denen Scribenten ſolches ſelbſt überlaſſen, ohne weitere Umſtände als ſolche angeſehen werden ſollen, welche ihr Amt nicht ferner verwalten wollen, und dahero ihres Dienſtes entſezt und andere tüchtige und fleißige Beamte an ihre Stellen geſezt werden ſollen. Wornach ſich gehorſamſt zu achten. Signatum unter vorgedruckten Hochfürſtl. Cammer-Inſiegel. Bayreuth, den 26. Auguſt 1790.

d) Im October dieſes Jahrs iſt im Nürnbergiſchen folgende Policeyverordnung bekannt gemacht worden:

Obgleich bereits vor einigen Jahren die Verordnung ergangen und hinlänglich bekannt gemacht worden iſt, daß die hieſigen Unterthanen an denjenigen Ortſchafften, wo dem allhieſigen Fallmeiſter einzig und allein der Fall zuſtehet, kein gefallenes Vieh durch fremde Fallmeiſter oder im Lande herumſtreichende Freyknechte wegräumen laſſen — auch die Schindermäßigen Pferde an niemand anders als an den hieſigen Fallmeiſter verkäuflich abgeben ſollen; So ſiehet man ſich doch

durch

durch neuerlich verschiedentlich angebrachte Beschwerden veranlasset, diesen Befehl, damit nicht ferner sich mit vorgeblicher Unwissenheit entschuldiget werden könne, zu erneuern:

Es wird sonach denen Nürnbergischen Unterthanen zu N. hiedurch wiederholt ernstgemessenst befohlen:

„daß sie nicht nur alles alldort gefallene groß „und kleine Vieh dem hiesigen Fallmeister be„hörig anzeigen — und durch denselben gegen „Abreichung des gewöhnlichen Lohns weg„räumen lassen — sondern auch ihre zum Ver„kauf stehende Schindermäßige Pferde (wor„unter alle diejenigen, welche unter dem „Preiß von Sechs Gulden verkauft werden, „begriffen sind) an keinen Juden noch sonst „jemand andern als an den ermeldten Fall„meister verkaufen sollen.

Sollte, wider Verhoffen, von nun an ferner ein Uebertretter dieser Verordnung klagbar angezeiget werden, so ist derselbe nicht nur zum billigen Schadens-Ersatz für den Fallmeister verbunden, sonbern auch über dieses in die bereits ehehin schon bestimmte ohnausbleibliche Strafe von Zehn Reichsthaler verfallen.

XII.

Miscellaneen.

1.

Herr Hofprediger G. in Hildburghausen soll von einigen seiner Beichtkinder sehr viele harte Kränkungen darüber auszustehen haben, weil er, dem Herzog zu gefallen, sich öffentlich zur Freymaurer-Loge hielt. Was sonst Schneider, Schuster und Leinenweber thun, wie in Westfalen, im Brandenburgischen, das thut hier ein Schreiner. Ein neues Problem für den Psychologen. Der Mann, welcher durch Eruditäten des Unterleibes unmöglich beschwert seyn kann, wenn er fleißig hobelte, steht an der Spitze der mißvergnügten Beichtkinder, glaubt seine Seele in den Händen eines Maurers unrecht berathen, und sieht mit ihnen die Vergebung der Sünden durch denselben nun nicht mehr für gültig an. Wenn die Loge den Hofprediger entschädigte, und die Mißvergnügten beichten ließe, wo sie wollten, so würde, durch die Nichtachtung auf ihr frömmelndes Geschrey, der verdrießliche Handel sich bald endigen.

Aber-

Abermalhs ein trauriger Beweis von der Schädlichkeit des Beichtgeldes!

2.

Im Intelligenzblatt der allgemeinen Litteratur-Zeitung dieses Jahrs N. 136. steht unter den neuen Entdeckungen: Herr d'Isjonval, der durch verschiedene chymische und physische Werke sich berühmt gemacht, hat mit vieler Sorgfalt die Arbeit der Spinnen, ihre Precision, ihre Feinheit, Regelmässigkeit, Art die Insecten zu fangen u. s. w. beobachtet, besonders aber bemerkt: daß sie sehr empfänglich für Electricität sind und als Barometer dienen können. Will das Wetter schlecht werden, so arbeiten sie nicht und bleiben im Winkel versteckt; bey veränderlichen Wetter arbeiten sie in einem kleinern Diameter; will aber schönes Wetter werden, so arbeiten sie mit ausserordentlicher Thätigkeit. Auch Regen, worauf schönes Wetter, folgt und Feuchtigkeit, die zwar beym Barometer noch nicht zu bemerken ist, aber bald anhaltendes schlechtes Wetter verursacht, wissen sie sehr gut zu unterscheiden. Im Allgemeinen ist mir diese Entdeckung so wenig neu, daß ich schon vor 40 und mehrern Jahren davon wußte. Meine Aeltern wohnten

ten unsern eines Mezgerhauses, wo der Besitzer seinen alten 80 jährigen Vater bey sich hatte. Aus Langerweile schlich dieser alte Greis immer im Hause herum, und hielt sich besonders im Hinterhause auf, wo die frischen Häute aufgehängt waren, um sie zu dörren. In dieser Gegend fehlte es nicht an Spinnen und ihrem Gewebe. Wenn die Rede aufs Wetter kam, als entweder die Mezgerknechte mit einem Trieb Vieh kamen, oder auf den Einkauf ausgehen wollten: so redete der alte Mann von seinen Beobachtungen an den Spinnen und ihren Geweben, und prophezeihete daraus gutes oder schlimmes Wetter. Man fand seine Wahrnehmungen lächerlich, und achtete nicht darauf. Das habe ich als Knabe vielemahle mit angehört. Ich wünschte zu erfahren, ob man in Franken von ähnlichen Bemerkungen weiß?

3.

Am 27ten Septemb. starb zu Erlangen Herr Johann Jacob Sartorius, Rector des dasigen Gymnasiums und Diakonus bey der Altstädter Kirche, im 59sten Jahre seines Alters. Von seinem Leben und seinen Schriften s. Andr. Meyers Nachrichten von den Schriftstellern der Fürstenthümer Anspach und Bayreut. S. 313. 314.

4. Am

4.

Am 11ten November wurde zu Nürnberg von dem Rittercanton Baunach der Wirtembergische Reichstagsgesandte und geheime Rath Freyherr Christoph Albrecht von Seckendorf zum Ritterhauptmann dieses Cantons gewählt.

5.

Das Rheinische Reichsvicariat hat den fürstlich Brandenburg. geheimen Rath und Gesandten am Fränkischen Kreise, Julius Freyherrn von Soden, nebst dessen Nachkommen, in des H. R. R. Grafen-Stand erhoben.

6.

Ebendasselbe hat bereits unter dem 17 May, Herrn D. Georg Friedrich Kordenbusch, Stadtphysikus und Professor der Mathematik und Physik am Auditorio Aegid. zu Nürnberg unter dem Namen Kordenbusch von Buschenau in des H. R. Reichs Adelstand erhoben.

7.

Herr Hofrath und Leibarzt D. Joh. David Schöpf ist zum Vicepräsidenten des medicinischen Collegiums in Anspach von seinem Fürsten ernannt worden.

XIII.

Neueſte Litteratur der Fränkiſchen Geſchichte und Rechte.

7.

Juriſtiſches Magazin für die deutſchen Reichsſtädte. Herausgegeben von Tob. Ludw. Ulr. Jäger, Canzleyadjunct u. Advocat in Ulm. Erſtes Bändchen. Ulm. 1790. in der Wohlerſchen Buchhandlung. 26 Bogen in 8. nebſt einem Anhang.

Zur Fränkiſchen Bibliothek gehören aus dieſer Schrift nur zwey Numern. XII. Aelteſte Nürnbergiſche Prachtgeſetze aus dem XIV. Jahrhundert S. 315 — 328. XIII. Merkwürdigkeiten und Alterthümer aus der peinlichen Rechts- und Gerichtsverfaſſung der Reichsſtadt Nürnberg S. 328 — 337. Beydes erhebliche Data zur Geſchichte der Sitten, der Rechte und der Cultur der vorigen Jahrhunderte. Die Mode ſchweifte auch damahls ſchon bald durch allzulange, bald durch zu kurze Kleider aus. Ein Geſetz ſagt: „Es ſol fürbas nymant dhein gewant tragen das lenger ſey, dann daz es auf die Erden ſtozz. wer aber gewant trüg, das lenger wer, vnd im auf der erden nachging,

es

es wer fraw oder man, der muß yeglichs geben von yedem tag ein guldein.“ Und in eben dem Jahrhundert heißt es: „Auch gebieten die burger vom rat daz fürbaz niemant dhein kleyd niht kürzer tragen sol, es deck im dann den hintern vnd die scham ꝛc.“ Ich wäre begierig zu wissen, ob irgend eine Stadt in Franken so alte Luxusgesetze habe. — Ich wünsche, daß die Furcht vor aller Publicität den Herausgeber nicht bewege, sein Journal abzubrechen; denn an Käufern sollte es doch nicht fehlen, da der meisten Teutschen Reichsstädte Geschichte und Rechte noch so wenig bearbeitet worden sind, und der Publicist, so wie der Geschichtforscher, aus einem solchen Buche sehr viel neues lernen kann.

8.

Weitläuftige Beschreibung des pädagogischen Kabinets, welches ich zur Erleichterung der Erziehung und zur lehrreichen Beschäftigung und Belustigung der Jugend angelegt habe. Mit einer Kupfertafel. Nebst Anzeige der genauesten und billigsten Preise, für welche sie bey mir J. S. Stoy, Professor der Pädagogik in Nürnberg zu bekommen sind. 30 S. in 8. (Kostet 4 Kr.)

Herr Stoy hat ſeinen Verlag von verſchiedenen theils großen, theils kleinen Erziehungsſchriften und manchfaltigen Artikeln, welche zur Belehrung, Erweckung der Aufmerkſamkeit und Beluſtigung der Jugend dienen, dergeſtalt erweitert, daß er nun aus 172 Artikeln beſteht. Er enthält auch viele Artikel aus dem berühmten Kunſtcabinet Herrn Catels in Berlin, und mehrere Suiten von Gipsabgüſſen zu wohlfeilen Preiſen, worunter ſich auch eine Sammlung von Nürnbergiſchen Gelehrten und Künſtlern befindet, alle nach dem Leben vom Herrn Nayen verfertigt.

9.

Kleine Chronik der Reichsſtadt Nürnberg. Altdorf, im Verlag Joh. Paul Meyers, Univerſitätsbuchdruckers. 1790. 8 Bogen in 8. (24 Kr.)

Wir haben noch von keiner Fränkiſchen Stadt ein Geſchichtbuch von dieſem Zuſchnitt; und wer die 1707 zu Halle gedruckte hiſtoriſche Nachricht von der Stadt Nürnberg hiemit vergleichen will, wird finden, daß man auch im Chronikenſchreiben und in der hiſtoriſchen Kritik ſeit jener Zeit um vieles weiter gekommen iſt. Vielleicht findet dieſes Beyſpiel in andern Reichsſtädten und Landſtädten

ſtädten Frankens Nachahmung, wobey die Teutſche Geſchichte im Allgemeinen viel gewinnen würde. Der Verfaſſer dieſer kleinen Chronik iſt Profeſſor Siebenkees zu Altdorf, welcher darüber Vorleſungen hält.

10.

Ueber Windsheims Entſtehung. Eine Einladungsſchrift zu dem Pfingſtexamen von Joh. Georg Nehr, Rector und Inſpector des Gymnaſiums zu Windsheim. Rothenburg ob der Tauber, gedruckt mit Holliſchen Schriften. 1790. 16 Seiten in 4.

Daß der Verf. zu Aufſätzen dieſer Art die Teutſche Sprache gewählt, und nach dem Vorgang des verdienſtvollen Rector Dietz einen Gegenſtand der vaterländiſchen Geſchichte bearbeitet hat, billige ich von Herzen. Da über dieſes Thema bloß Muthmaßungen gewagt werden können, ſo tritt der Verf. derjenigen bey, nach welcher Windsheim Namen und Urſprung von den Winidern, einer Slaviſchen Nation, haben ſoll. Uebrigens war es ſchon im 8ten Jahrhundert als villa regia im Rangau vorhanden, und ſcheint auch bey ſeiner allmähligen Umbildung in eine Stadt von den Kaiſern und Königen unmittelbar abhängig geblieben zu ſeyn. Die

Hauptkirche zum H. Martin ſtand unter dem Biſchoff zu Wirzburg. Durch die fortgeſetzte Bearbeitung der durch Fabeln entſtellten Stadtgeſchichte wird der Herr Verf. ſich ein Verdienſt erwerben.

II.

M. *Io. Geo. Frid. Krafft*, Philoſ. et Math. Prof. publ. brevis recenſus paſtorum, decanorum et ſuperintendentium (nec non diaconorum) ad Aiſſum Neuſtadienſium. Particula I. Baruthi 1789. 2 B. Particula II. 1790. 2 B. in 4.

Dieſe beyden Gelegenheitsſchriften ſind groſſentheils aus M. Matthias Salomon Schnizers, ehemahligen Archidiakons zu Neuſtadt an der Aiſch, 1708 geſchriebenen ungedruckten Neuſtädter Chronik, die im Plaſſenburgiſchen Archiv aufbewahrt wird, gezogen. Merkwürdige Gelehrte oder Schriftſteller kommen bisher nicht darunter vor. S. 8 kommt ein geborner Nürnberger vor, Anton Wenig, geb. 1545, geſt. 1611.

12.

Ioh. M. Schneidt — ſchediaſma iuridico-canonico-hiſtoricum de emancipatione canonicorum in genere, et dioeceſeos Wirzburgenſis in ſpecie. Wirzb. 1789. 104 S. in 8.

Dieſe

Diese Abhandlung klärt einen Umstand im Teutschen Kirchenrecht auf, der bisher in den Lehrbüchern desselben nicht vollständig vorgetragen wurde. S. 29 — 39 wird der Streit des Fürstbischoffs zu Wirzburg Friedrich Carl mit dem Collegiatstift zu Haug wegen der Emancipations-Ceremonie der Capitularen vom J. 1741 erzählt, und die Gründe und Gegengründe aus den zu Rom gedruckten Acten werden in einem kurzen Auszug dargestellt. Ferner wird S. 46 — 52 erzählt, mit welcher Ceremonie diese Art des Pennalismus im Collegiatstift zu St. Gangolf in Bamberg, im Domstift zu Wirzburg, in dem Ritterstift zu St. Burkard, im Collegiatstift zu Haug, und Neumünster in Wirzburg jetzt noch vor sich geht. Seit 1788 wird der Ruthengang im Domstift nicht mehr auf die blosse Haut ertheilt, sondern nur das Oberkleid dabey abgenommen. So ist derselbe auch im Stift zu St. Burkard, zu Haug und Neumünster modificirt, und werden die Ruthenstreiche bloß auf die Kleider ertheilt. — Herr Hofr. Schneidt bemerkt S. 56 wider die gemeine Meinung, daß dieser Ruthengang nicht eingeführt worden sey, um Fürsten und Grafen vom Domstift abzuhalten, denn es sey kein Statut vorhanden,

welches dieselben ausschließt, und es seyen immer Grafen, öfters auch Fürsten, unter den Domherren zu Wirzburg gewesen. Die 15 angehängten Urkunden waren bereits alle gedruckt, aber noch von niemand gesammelt worden.

13.

Ueber Erbschafts-Steuer oder lachende Erben-Gebühr. Nach Grundsätzen teutscher Provincial-Rechte, insonderheit in Beziehung auf den Collateral-Anfall in dem Fürstenthum Bayreut. Mit Vorrede über diesen Gegenstand von D. Johann Ludwig Klüber. Erlangen bey J. J. Palm 1790. Vorrede XL S. Text. 42 S.

In einem Fürstl. Onolzbachischen Ausschreiben am 17 März 1766 ist diese Erbschaftssteuer im Fürstenthum Anspach eingeführt, und verordnet worden, daß bey jeder Erbschaftstheilung, wo keine Kinder vorhanden sind, sondern die Erbschaft an einheimische oder auswärtige Seitenfreunde gelangt, vom Hundert 5 fl. als Zuchthausbeytrags-Gelder erhoben werden sollen. Diese Abgabe wurde 1769 auf $2\frac{1}{2}$ Procent gesetzt. Eine ähnliche Verordnung erging den 27 April 1769 von der Fürstl. Regierung zu Bayreut, vermög deren in solchen Fällen $2\frac{1}{2}$ procent zur

Zucht-

Zuchthauscaſſe ſollen bezahlt werden. Der ungenannte Verf. obiger Abh. unterſucht, ob dieſe Abgabe für eine Steuer oder Nachſteuer zu halten, ſucht den entfernten und nähern Grund derſelben auf, und bemüht ſich deren Rechtmäßigkeit nach den Reichsgeſetzen zu zeigen. Er hält dieſelbe weder für eine Perſonal-, noch Realabgabe, ſondern für ein vermiſchtes Präſtandum, und beantwortet hieraus die Fragen: welche Perſonen davon frey ſind, welche ſie zu entrichten haben, und von welchen Sachen ſie zu leiſten ſey, auch was bey der Taxation zu beobachten. Er beſchließt mit dem Wunſch einer neuen geſetzlichen Beſtimmung über die hier eintretenden ſtreitigen Rechtsfragen. Der Herausgeber hat in der Vorrede erhebliche Erinnerungen und Zuſätze gemacht. Wenn dieſer S. XIV. behauptet, die Retorſion, deren ſich fremde Obrigkeiten in Anſehung dieſer Erbſchaftsſteuer bey Anſpachiſchen und Bayreutiſchen Seitenverwandten bedienen, ſey ungegründet, ſo kann ich ihn auf die 1787 zu Altdorf erſchienene Abhandl. des D. Eph. Jacob Schmidmers de retorſione iuris verweiſen, worin dieſe Frage hinlänglich erörtert iſt. Ich wünſchte zu wiſſen, ob ſonſt noch in einem Gebiete des Fränkiſchen Kreiſes dieſe Abgabe, auſſer dem Fall der

Retorsion eingeführt ist, da ich zur Zeit kein Gesetz ausser den oben genannten kenne.

14.

Biographien hingerichteter Personen, die sich durch ihre hohe Würde, Gelehrsamkeit, Verbrechen, Unschuld oder Martern auszeichneten, aus den besten Schriften gesammlet. Nürnberg bey E. C. Grattenauer. 1790. 1 Alph. in 8.

Aus dieser Sammlung, welche dem Liebhaber historischer Lectüre zur Unterhaltung dienen kann, wenn auch der Geschichtkenner daraus nichts neues lernt, zeichnen wir zur Fränkischen Geschichte folgende Artikel aus:

III. Nicolaus von Gülchen, Nürnbergischer Rathsconsulent, der 1605 mit dem Schwerd hingerichtet wurde. S. 29 — 35 und S. 353 — 355.

VI. Christian Wilhelm Baron von Krohnemann, welcher 1686 zu Culmbach als betrügerischer Goldmacher gehängt wurde. S. 74—83.

XI. Georg Moritz Lowiz, aus Fürth bey Nürnberg gebürtig, anfangs Goldschmid, nachher Professor der Mathematik und Physik zu Nürnberg, ferner Professor der praktischen Mathematik zu Göttingen, endlich

Mit-

Mitglied der Petersburger Akademie der Wissenschaften, wurde 1774 auf einer astronomischen Reise von der Rotte Pugatschews gespießt. S. 122—134.

XX. Nikel List, der bekannte Kirchenräuber, S. 255—285. schlägt auch in die Fränkische Geschichte ein, da er auch in Franken einige Zeit sein Wesen trieb.

XXII. Gabriel Wolf, ein vieljähriger Falsarius, der 1593 zu Nürnberg enthauptet und verbrannt wurde. S. 289—294.

XXIII. Eppelein von Gailingen, ein berüchtigter Placker im XIV. Jahrhundert, und Feind der Fränkischen Reichsstädte, besonders Nürnbergs, der 1381 zu Neumarkt gerädert wurde. S. 295 — 300.

XXVI. Johann Funk, Hofprediger zu Königsberg, ein geborner Nürnberger, der 1566 als ein untreuer Diener enthauptet wurde. S. 349—352.

15.

Lebensgeschichte eines im hohen Alter verstorbenen sonderbaren Mannes, M. Joh. Wolfgang Brenk's, der im 46sten Jahre seines Lebens von der christlichen zur jüdischen Religion überging und sich zu Amsterdam beschneiden ließ.

ließ, aus glaubwürdigen Nachrichten beschrieben vom Prof. Will. Anspach bey Haueisen, 1791. 10 Bogen in 8. (30 Kr.)

Dieß ist die Schrift, deren oben S. 343 vorläufig ist gedacht worden. Brenk war der Sohn eines protestantischen Pfarrers zu Eichelsdorf im Wirzburgischen, wurde sein ganzes Leben hindurch von besondern Schicksalen verfolgt, die er sich, zumahl in seinen jüngern Jahren, selbst durch seinen Renommistengeist zuzog, welcher ihm auf 4 Universitäten Relegation und Consilium abeundi, und nachher noch den Verlust der Stelle eines Hessischen Legations-Secretärs beym Fränkischen Kreise zuzog. Die Liebe zur hebräischen Sprache und rabbinischen Litteratur machte aus ihm einen Proselyten des Judenthums, welches er jedoch bis an seinen Tod auch gegen seine vertrautesten Freunde verbärg, indem er nach und nach 4 christliche Frauen heyrathete, auch seine Kinder taufen ließ. Er hatte seine eigne Philosophie, sein eignes Religionssystem und seine eignen politischen Meinungen. Unter diesen waren manche beyfallswürdig; er bestritt z. E. die Todesstrafen der Diebe. Er wußte seine Bedürfnisse so einzuschränken, daß er einige Zeit täglich von 10 Pfennigen leben konnte.

Dieß

Dieß sind nur einige von den Zügen und Anekdoten, welche Hr. Prof. Will, sein alter Freund, theils aus einigen ihm von seinem Leben schriftlich mitgetheilten Nachrichten, theils aus einem hinterlassenen, in verschiedenen Sprachen aufgesetzten Tagebuch, theils aus persönlicher Kenntniß und Umgang mit ihm, zusammengetragen und dadurch eine sehr lesenswürdige und lehrreiche Biographie geliefert hat.

16.

Beytrag zur Geschichte des Bauernkriegs in Franken, besonders im Bisthum Bamberg. Aus einer gleichzeitigen Handschrift herausgegeben von Georg Ernst Waldau. Nürnberg bey C. C. Grattenauer, 1790. 100. S. in 8.

Von diesem Mspt, das hier zum erstenmahl aus der Ebnerischen Bibliothek zu Nürnberg gedruckt erscheint, finden sich in Fränkischen Bibliotheken mehrere Abschriften. Der Herausgeber hat in der Vorrede die Schriften, welche sich auf den Bauernkrieg in Franken beziehen, verzeichnet, und einige litterarische und Spracherläuterungen unter dem Text beygebracht. S. 13 wünscht er den Carmeliter zu Bamberg zu kennen, der nebst Schwan-

Schwanhäuser daselbst Luthers Lehre gepredigt hat; welches ein Bambergischer Geschichtforscher leicht wird angeben können. — Diese Erzählung eines Zeitgenossen und zum Theil Augenzeugen bekommt einen doppelten Wehrt durch die eingeschalteten Ausschreiben, Urkunden und Verträge, welche jene merkwürdige Begebenheit veranlaßt hat. Der Verfasser schätzte den Schaden, welchen das Stift durch diesen Aufruhr erlitte, auf 300,000 Gulden. Die Unterthanen mußten durch eine Steuer den den Edelleuten zugefügten Schaden, der auf 170,000 fl. geschätzt wurde, ersetzen. — Wenn noch mehrere solche Particulargeschichten geliefert sind, so wünschen wir eine pragmatische Bearbeitung dieser Begebenheit des XVI Jahrh. im Ganzen zu erhalten. Jetzt ist es etwas zu früh.

17.

Allgemeines Archiv für die Länder- und Völkerkunde. Herausgegeben von Friedrich Carl Gottlob Hirsching. Leipz. I B. 1790. 1 Alphabet in gr. 8.

In demselben gehören hieher folgende Aufsätze:

3. Meine Reise durch Hohenlohe. S. 19.

5. Hi-

5. Historisch, geographische Beschreibung der Stadt Eichstädt. S. 68.

6. Von dem Chausseebau im Fürstenthum Eichstädt. S. 115.

7. Volksmenge des Fürstenthums Eichstädt. S. 128.

9. Von der Papiermühle bey Hof. S. 145.

10. Anzahl der Baumwollenstrumpf, würker, und Weberstühle in der Landeshauptmannschaft Hof. S. 150.

11. Bevölkerungszustand der Städte, Märkte und Dörfer in der Landeshauptmannschaft Hof im Vogtländischen im J. 1783. S. 152.

13. Ueber das mineralische Wasser zu Steben im Fürstenthum Bayreut. S. 160.

18. Beschreibung der Gold-Cronacher Gold, und Silberbergwerke im Fürstenthum Bayreut. S. 182.

20. Bischöfflich, eichstädtische Leichen, und Trauerverordnung, wie solche seit dem ersten May 1789 daselbst gehalten wird. S. 199.

21. Hochfürstl. Brandenb. Bayreut. Verordnungen das Abhauen der Bäume zu Mayen, die herumziehenden Bärenführer und ähnliche Vaganten betr. S. 209.

22. Be,

22. Beschreibung der Charfreytagspro-cession zu Herzogaurach im Bambergischen am 10ten April 1789. S. 226.

23. Natürliche Merkwürdigkeiten im Fürstenthum Eichstädt und einem Theil des heutigen Nordgaues. S. 250.

26. Etwas über den Anbau kleiner oder Trüpfhäuser. S. 295. (aus dem Höfer Intelligenzblatt.)

27. Arbeitslohn der Maurer und Zimmerleute im Fürstenthum Bayreut. S. 299. (vom Febr. 1782 steht bereits in Meusels histor. litterat. 1783. Nov. S. 442.)

28. Landeshauptmannschaftliche erneuerte Verordnung, wie es bey Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen in der Stadt Hof gehalten werden soll, vom 24 März 1783. S. 302.

30. Nachrichten von der gegenwärtigen Einrichtung und dem Fortgange des Krankeninstituts zu Erlangen. S. 310.

31. Kurze Uebersicht des Zustandes der Stadt Hof im Bayreutischen vom J. 1785. S. 332. (war schon einzeln in 8. gedruckt Der Verf. ist der nunmehrige Herr Minister von Weitershausen.)

Journal
von und für
Franken

Ersten Bandes fünftes Heft.

Im Verlag der Rawiſchen Buchhandlung
in Nürnberg.

Inhalt.

I. Grundriß einer hiſtoriſch-geographiſchen Beſchreibung der Grafſchaft Henneberg, als eine Berichtigung der, in den allgemeinen Erdbeſchreibungen, von dieſem Lande befindlichen fehlerhaften Nachrichten S. 489

II. Hat das Städtchen Berneck im Fürſtenthum Bayreut wirklich ſeinen Namen von dem Slaviſchen Donnergott Percun bekommen? Beantwortet von Samuel Willhelm Oetter 522.

III. Probe einer ſtatiſtiſchen Handſchrift aus dem XVI Jahrhundert, das Bayreutiſche Amt Culmbach betreffend. 539.

IV. Das Kirchweihfeſt. 547.

V. Deſigna-

V. Deſignation, was ſämmtliche Aemter des Hochſtifts Wirzburg monatlich an Contribution oder Schatzung zu erlegen ſchuldig. 562.

VI. Ankündigung und Einladung zu dem Beytritt des zu errichtenden Krankendienſtboteninſtituts an die Dienſtherrſchaften und Dienſtleute der Stadt Bamberg. 567.

VII. Seit wann werden die Toden in Särgen begraben? 573.

VIII. Zur Geſchichte der Sänften in Nürnberg, wie auch von der jährlichen Ankunft der Störche daſelbſt. 581.

IX. Etwas über das Wort: Illuminat. 583.

X. Schriften, welche die Geographie Frankens in den mittlern Zeiten erläutern. 584.

XI. Verordnungen.

1. Brandenb. Bayreut. Ausſchreiben die Leinenweberey betr. 587.

2. — — — die ſogenannte Franzoſen-Krankheit des Rindviehs und einige Mißbräuche der Metzger betr. 591.

3. — — — die Führung der Amtscaſſen und Journale durch Scribenten betr. 595.

4. Nürnbergiſche Verordn. wegen des gefallenen Viehs. 596.

XII. Miſcellaneen. 598.

XIII. Neueſte Litterotur der Fränkiſchen Geſchichte und Rechte. 602.

Im Januar des künftigen Jahrs wird in Nürnberg eine wichtige Bibliothek auctionirt, welche vorzügliche und ſeltene Werke aus allen Wiſſenſchaften, beſonders zur Kenntniß der Alterthümer und Numiſmatik, Hiſtorie und Philologie enthält. Der Katalog iſt in der Grattenauer- und Stiebneriſchen Buchhandlung daſelbſt zu haben.

Unter

Unter dem Titel: **Repertorium der Nürnbergischen Geschichte und Münzkunde** soll ein in der Handschrift bereits vollendetes Hauptregister über die **Nürnbergischen Münzbelustigungen**, nebst einem Verzeichniß der auf den Münzen vorkommenden Motti oder Sprüche, abgedruckt werden, wenn sich so wohl unter den Besitzern jenes Werks, als andern Liebhabern der Nürnbergischen Geschichte und Münzkunde, welchen es als Handbuch dienen kann, so viele Subscribenten finden, daß die Kosten des Drucks bestritten werden können. Den Subscribenten wird das Exemplar nicht höher als auf 36 Kr. für Druck- und 45 Kr. für Schreibpapier zu stehen kommen: künftig wird der Verkaufspreis höher bestimmt. Man kann subscribiren in Nürnberg bey Herrn **Kiefhaber**, Substitut des Clarenamts, und in der **Monathischen** Buchhandlung; hier in Altdorf bey Hrn. **Meyer** Universitätsbuchdrucker, und auch bey mir selbst. Man bittet um Beschleunigung der Subscription, weil der Druck allernächstens angefangen werden soll. Altdorf, den 20sten Nov. 1790.

Der Verfasser
der Nürnbergischen Münzbelustigungen.

Von den von uns angekündigten neuen Erd- und Himmelskugeln ist die Himmelskugel fertig geworden; die Erdkugel erscheint bis Ende des laufenden Jahrs. Bey jener ist die Messierische zum Grunde gelegt; aber mit vielen Sternen und Nebelflecken des Herrn Herschel, und neuen Sternbildern des Herrn Hell vermehret worden. Sie enthält 104 Sternbilder, worinnen nicht mehr als 4300 Sterne, alle nach ihrer Größe eingetragen sind. Für Richtigkeit kann man bürgen, worüber Herr Hell ein vortheilhaftes Attestat ausgestellt hat. Die Kugeln werden sowohl paarweise, als einzeln verkauft für den sehr billigen Preis von 33 fl. Reichsgeld, oder 27 fl. 30 kr. Kaisergeld, 18 Rthlr. 8 ggr. in Louisd'or a 5 Rthl. für das Paar, oder die Hälfte für das Stück. Andere Spesen, als

als für Kisten und dergleichen müssen besonders bezahlt werden.

Nürnberg, im Monat Oktober.

Frauenholz und Klinger.

Ein Enthusiasmus, der mich von Jugend auf für die Kunst begeisterte, brachte mich zu dem Entschluß, eine **Kunsthandlung** zu etabliren, und zwar eine solche, von der ich nicht nur die Befriedigung meiner äussern Bedürfnisse, die mir jedes andere Geschäft vielleicht eben so gut hätte gewähren können, sondern auch die Befriedigung meiner Liebe zur Kunst hoffen könnte.

Ich werde also Sorge tragen, immer einen Vorrath sowohl **alter** als der **neuesten deutschen, englischen und französischen Kupferstiche** von den besten Meistern zu haben, und werde in Ansehung der Preise so billig als möglich seyn, um mich des Zutrauens derjenigen Liebhaber, die mit mir eine Probe zu machen belieben, würdig zu machen, und mich ihres fernern Zuspruchs zu versichern.

Um den Wünschen einiger Freunde, mit denen ich die Ehre habe in Correspondenz zu stehen, Genüge zu thun, werde ich alljährlich eine **Auction** von Kupferstichen zu veranstalten suchen, wozu ich mir dann Beyträge erbitte, und dagegen allen denjenigen, welche mich damit beehren wollen, die billigste und reellste Bedienung zusichere. Nürnberg.

Johann Friederich Frauenholz.

Journal
von und für
Franken.

Ersten Bandes sechstes Heft.

I.

Marggraf Friedrich des Vierten von Brandenburg Besuch zu Nürnberg im Jahr 1496.

(Aus einer gleichzeitigen Handschrift gezogen.)

Schon lange hatte die Reichsstadt Nürnberg, diese damahls an Flor und Reichthum erste Stadt Teutschlands, mit ihrem Gränachbar Marggraf Friedrich dem Vierten von Brandenburg, heftige, vielleicht nicht unnöthige, Streitigkeiten wegen des Landgerichts, das jener über ihre Ländereyen drückend verbreiten wollte; auf beyden Seiten entstanden mancherley unangenehme Vorfälle; die Erbitterung stieg aufs höchste; es fehlte an Theilnehmern und schmeichelnden Rathgebern nicht, die, um ihrem eigenen Nutzen zu fröhnen, das Feuer der Zwietracht

noch mehr anzufachen ſuchten: ein neuer für beyde Länder verderblicherer Krieg, als der war, den Nürnberg vor 47 Jahren mit Marggraf Albrecht hatte, ſchien unvermeidlich, als ſich endlich im Jahr 1494 der edelmüthige Herzog Albrecht von Sachſen ins Mittel ſchlug und durch ſeinen Abgeordneten Ritter Dietrich von Harras nach mühevoller zweyjährigen Unterhandlung einen Vergleich zu Stande brachte, der die drohendende Fehde glücklich endigte und beyde Theile gänzlich mit einander ausſöhnte. Nürnberg, ſo mächtig es auch damahls war, und ſo zuverſichtlich es ſich auch durch ſeine innere Stärke mit Marggraf Friedrich hätte meſſen dürfen — Nürnberg war zu ſehr mit Harras Vertrage zufrieden, als daß es nicht denſelben auf alle nur mögliche Weiſe hätte dauerhaft gründen ſollen. Die jährlich an Faſtnacht gewöhnlichen Luſtbarkeiten zogen ſtets eine Menge Fremde in dieſe Stadt; weit und breit bekannt, waren ſie vielleicht eben das, was in ſpätern Zeiten das Carneval zu Venedig. Sophia, Friedrichs Gemahlin, eine königliche Prinzeſſin von Polen, war noch nie in Nürnberg geweſen: ſie, eins der vorzüglichſten Werkzeuge, durch welche Ritters Harras Vergleich zu Stande gekommen war,

war, denn Friede zu bewahren war ihre eifrigſte Sorge — Sophie hegte den Wunſch einmahl dieſe Stadt zu beſuchen, und zugleich mit den Luſtbarkeiten auch die großen Heiligthümer zu betrachten, die Nürnberg zum Aufbewahren vom heiligen Römiſchen Reich waren anvertrauet worden, und deren fromme Verehrung reichlichen Ablaß verſchaffte. Willkommen war dem Rath die Nachricht dieſes Wunſches, nicht nur um dadurch Gelegenheit zu finden ſich dankbar gegen eine ihm ſo gewogene Fürſtin zu bezeugen, ſondern auch um durch perſönliche Bekanntſchaft und geſtiftete Vertraulichkeit, den geſchloſſenen Vertrag noch beſſer zu beveſtigen, als ihn Brief und Siegel ſicherten. Paulus Volkamer und Niklas Groland, zwey ſeiner angeſehenſten Glieder, wurden daher mit den dringendſten Einladungen an Friedrich nach Anſpach abgeſendet: mit froher Botſchaft der freundlichen Zuſage von ihm und Sophien und ſeinen Söhnen Caſimir und Georg, kehrten ſie bald wieder zurücke und eilten auf Neuſtadt an der Aiſch, um Friedrichs Mutter, Albrechts Wittwe, Anna, und ihren Sohn Joachim, und Elſen, vermählte Gräfin von Wirtemberg und Annen ihre beyden Töchter zu gleicher, gerne zugeſagter, Heimſuchung zu bitten.

Sonntags am 14ten Februar um Mittag langte Friedrich mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen zu Nürnberg an: wenige Stunden nachher seine Mutter und Geschwister, in Begleitung einer Gräfin von Henneberg. Ihnen folgte eine große Anzahl Grafen und Ritter; ihre Namen enthält das angefügte Verzeichniß. Friedrich nahm mit seinem Gefolge die Herberge bey Linhard von Bloben, in dem jetzigen blauen Hofe; Anna die ihrige in Hanns Thummers Hause am Markte. Schon vorher hatte der Rath alle Anstalten getroffen, um seine Gäste gebührend zu bewirthen. Ulrich Grundherr, Jacob Groland und Sebald Schürstab waren verordnet dieses zu besorgen; Ulrich Haller und Sebald Schreyer hatten Aufträge die benöthigten Sachen anzuschaffen. Daß dieses treulich geschehen, ist das von letzterm verfertigte hier am Ende angefügte Verzeichniß der Beweis. Es war damahls Sitte der Reichsstädte, jede fürstliche Person, welche zum erstenmahl sich in ihren Mauern befand, durch Geschenke zu bewillkommen. Kaum waren Sophie und ihre Söhne eingetroffen, so erschienen Gabriel Nüzel und Paulus Volkamer, zwey Abgeordnete des Raths, und überreichten ihnen goldene Trink-

schaa-

schaalen mit köstlichen Kleinodien, im Namen der Stadt, zum freundlichen Willkommen. Ein ritterlicher Fackeltanz auf dem großen Saale des Rathhauses versammelte Abends alle vornehmen Gäste mit ihrem Gefolge, und gab ihnen Gelegenheit mit Nürnbergs erbaren Weibern, Jungfrauen und Männern aus den Geschlechtern, im Tanz, oder mit den Bechern oder den Karten zu kurzweilen.

Am folgenden Tage besahe Friedrich mit seiner Familie und seinem Hofe die berühmten Heiligthümer des Reichs. In der Kirche des neuen Spitals, wo sie aufbewahrt werden, war die Priesterschaft versammelt, durch deren heilige Hände sie den hohen Besuchern dargereicht, und von ihnen mit grosser Andacht verehret wurden. Verschiedene Glieder des Raths genoßen die Ehre, zu der Mgfn. Friedrich des Mittags gegebenen Tafel gezogen zu werden. Da sie geendiget war, so erschienen sämmtliche Erbare Frauen und Jungfrauen im feyerlichen Zuge, an ihrer Spitze zwey erwählte Sprecher, Anton Tezel und Cunz Imhof, und überreichten Sophien ein künstlich zusammengefügtes Geschenke von Citronat, Confect und Datteln. Mit ihnen wurde, nachdem Fürstin Anna auch

bey einer Abendtafel ihre Wirthe bewirthet hatte, der Abend abermahl auf dem Rathhause im fröhlichen Fackeltanze hingebracht.

Kaum brach der zur höchsten Ergötzlichkeit bestimmte Dienstag, es war der 16te Februar, an, so wurde der Markt, dieser berühmte Ort, wo sich in damahligen Zeiten so mancher tapfere Ritter im kühnen Kampfe gezeigt, mancher Leben und Glieder verloren hatte, zum heutigen Turniere zugerichtet. Man baute, von dem Rieterischen, nun von Behaimischen Hause queer über denselben bis an die Salzer, die Stechbahn 400 Schuhe lang und über 50 breit; auf beyden Seiten war sie mit Schranken eingefaßt, innen mit Stroh überlegt, alle 30 Schuhe hohe Stangen mit gelben und schwarzen Fähnchen aufgerichtet, und oben und unten queer über die Saile zum Unterscheidungszeichen derer gezogen, die sich in den Kampf wagen, oder davon frey seyn wollten. Martin Geuder, Ulmann Stromer und Marquard Mendel waren von dem Rath, um Ordnung im Gestech zu halten, auf die Bahn verordnet. Ihnen waren verschiedene Knechte mit Riegeln und Stangen zugegeben, welche den fallenden Stechern und Pferden damit aufhelfen und das Andringen des Volkes verhindern

hindern mußten. Der Mitrag war vorüber, da erschien Friedrich mit Neunen seiner Ritter in voller Rüstung auf der Bahn; auf ihrer andern Seite Dietrich von Harras mit neun Edeln von Nürnberg im Harnisch. Ihre Namen, so wie ihre Helmzierde und ihre Thaten, enthält folgendes Verzeichniß.

Ritter auf Seiten des Marggrafen.

1. Marggraf Friedrich selbst: er führte auf seinem Helm einen Frauenschuh und, so wie alle seine Ritter, ein schwarzes und weißes Fähnlein; in dem seinigen war allein ein goldener Buchstab. Er gewann neunmahl und fiel viermahl.
2. Caspar von Waldenfels führte einen goldenen Pelican mit einem goldenen Stern. Zehnmahl gewann und neunmahl fiel er.
3. Ritter Wolff von Gültlingen führte einen eisernen Huth auf dem Helm: er hatte dreyzehnmahl gewonnen und ist sechsmahl gefallen.
4. Raphael Bolleck hatte auf dem Helm ein schwarzes Birett; er fiel bey seinem ersten Ritt und sein Pferd blieb dabey tod auf der Bahn.

5. Heinrich Beheim hatte zur Zierde einen schwarzen Schuh, er hatte nur einen einzigen Gewinnst.
6. Philipp von Feilitzsch führte in seinem Helmfähnchen einen gelben Buchstaben; er hatte drey Gaben und fiel viermahl.
7. Philipp von Achselfingen hatte auf dem Helm eine Laterne: zehnmahl gewann und dreymahl fiel er.
8. Linhard von Ehann führte einen weißen Huth zur Helmzierde; er hatte sechs Gewinnste und war viermahl gefallen.
9. Wolff von Hurnheyn hatte einen schwarzen Schuh mit einem weißen Tüchlein: er gewann und fiel zweymahl.
10. Hannß von der Gron schmückte sich mit einem silbernen Pelikan, er hatte vier Gewinnste und fiel zweymahl.

Nürnbergische Ritter.

1. Diedrich von Harras führte auf seinem Helm einen goldenen Esel; er gewann viermahl und fiel siebenmahl.
2. Görg von Harras führte einen grauen Esel; gewann viermahl und fiel achtmahl.
3. Martin Tucher war mit einem schwar-

zen

zen Huth auf dem Helm geziert; er hatte zwey Gewinnste und fiel dreymahl.

4. Martin Löffelholz hatte auf dem Helm zwey lange, schwarz- und gelbe Ohren, sechsmahl gewann und zehnmahl fiel er.
5. Wolff Haller führte ein eichenes Laub zur Helmzierde, er hatte neun Gewinnste, und fiel eilfmahl.
6. Ludwig Groß führte eine graue Vogelhütte; fiel fünfmahl.
7. Marx Pfister war auf dem Helm mit einer braun- und weißen Kappen geziert, hatte sechs Gewinnste und fiel viermahl.
8. Anton Herbart von Augspurg hatte einen grauen Filzhuth auf dem Helm, gewann siebenmahl und fiel viermahl.
9. Stephan Paumgärtner führte einen spitzigen Badhuth, hatte nur einmahl gewonnen und ist einmahl gefallen.
10. Wolff Pömer trug einen schwarzen Huth mit Fuchsschwänzen auf dem Helm: er gewann dreymahl und fiel fünfmahl.

Das Zeichen zum Anfang des Kampfes wurde gegeben, die aufgezogenen Saile fielen, in geschlossenen Gliedern sprengten die Ritter beyder Züge zugleich aufeinander zu, fast keiner blieb, alle wurden satteleräumig, oft

wurde das Schauspiel zum besondern Ergötzen der auf einer an der Stechbahn aufgerichteten Bühne befindlichen Fürstinnen und ihrer Begleiterinnen, wiederhohlt, bis endlich der edlere Kampf, Ritter gegen Ritter, begann. Lange war es unentschieden, wer das erste Kleinod erringen würde: keiner wollte dem andern weichen, keiner fallen, und doch wich jeder, und jeder fiel: endlich neigte sich der Sieg auf den muthigen Martin Löffelholz; er war bisher noch wenigen untergelegen, seinem Speer widerstand keiner; nach ihm kam Ritter Wolff von Gultlingen, und diesem folgte Philipp von Achelfingen.

Friedrich, der mit spähendem Auge jedes Thaten beobachtet hatte, hatte noch nicht die Bahn betreten: um unbekannt zu seyn und so von niemand geschont, sondern gleich jedem andern Ritter behandelt zu werden, war mit ihm noch einer seines Gefolgs erschienen, der in voller Rüstung ihm so ähnlich war, daß niemand den Fürsten von dem Ritter und den Ritter von dem Fürsten unterscheiden konnte: nur die mit tiefhängenden Stechdecken ganz verhüllten Pferde waren von verschiedener Farbe. Löffelholzens Thaten entflammten den Muth des sieggewohnten Fürsten: mit aufgenommener Lanze ritt er in die Bahn an

Rie-

Rieters Haus, und ließ den am andern Ende befindlichen Löffelholz zum Gesteche aufrufen. Im vollesten Fluge mit eingelegten Lanzen rannten beyde in der Mitte auf einander: auch er wich unwiderstehlich Löffelholzens ritterlicher Faust und räumte den Satiel: langsam und unermattet ritte sein Ueberwinder die Bahn hinab, indem Friedrich schnell sich in die Höhe und aufs Pferd helfen ließ, und zum Zeichen, daß er unbeschädigt sey, einigemahl den Kampfplatz durchsprengte. Noch war sein Muth nicht gesunken, Löffelholz noch zu neuem Kampfe bereit: abermahl stießen sie mit ritterlicher Stärke zusammen, jeder überwand den andern, denn jeder fiel. Einen solchen Gegner hatte Friedrich noch nicht, unter den vielen, mit denen er in ritterlichen Spielen gekämpft hatte, gehabt. Schnell sprang er von der Bahn auf, ging auf Löffelholzen zu und schlug seine tapfere Hand in dessen Rechte: „Wir haben uns ein Stecher zu seyn vermei„net, aber du bist wahrlich auch einer, sprach er, komm zu uns, wir wollen ganze Freund„schaft machen.“ „Gnädiger Herr,“ antwortete dieser „Euer Fürstlich Gnaden sind mir „hier ganz unbekannt!“ „Schweig“ fiel ihm Friedrich in die Rede, „schweig Löffelholz! du hast dich gegen uns ritterlich und wohl ver-

„verhalten, wir wolltens also haben.“ Noch war es den Tausenden der Zuschauer unbekannt, wer der Ritter war, der einen so muthvollen Ritt mit dem tapfern Löffelholz gemacht hatte, aber bald war das Geheimniß entdeckt: der Friedrichen ähnliche Ritter wagte bald darauf ein Gestreche mit Anton Herbart von Augspurg; auch diese beyden fielen miteinander, im Fallen blieb der unbekannte Ritter mit dem Sporn an der Stechdecke seines Pferdes hangen und rieß sie entzwey, so daß dasselbe ganz unbedeckt blieb. Friedrichs gewöhnliches Turnier-Roß war weiß, dieß war schwarz, und so war der muthige Friedrich entdeckt. Keiner wagte es nun sich mit Friedrichen zu messen; unwillig über die durch seine Entdeckung entsprungene Bescheidenheit, forderte er noch mehrere auf; doch wen seine Lanze berührte, der fiel. Selbst Löffelholz, mit dem er am späten Abend noch einen Kampf unternahm, fiel plötzlich und beklagte sich, einen starken Stoß empfangen zu haben: aber man lobte allgemein den auch zum Hofmann gebildeten Löffelholz, der freywillig, dem Fürsten zu Ehren, den Sattel geräumt, und dadurch seines schon beynahe errungenen Preises sich selbst verlustig gemacht hatte.

Mit

Mit Anbruch der Nacht ward das ritterliche Turnier, bey dem sich die Nürnberger, nach Friedrichs eigenem Urtheil, mit so hoher Tapferkeit ausgezeichnet hatten, geendiget. In feyerlichem Zuge eilten die sämtlichen Ritter auf den prächtig erleuchteten großen Saal des Rathhauses: die Kampfrichter lasen hier jeden Ritters Sieg und Verlust ab, und erkannten Vieren unter ihnen die aus goldenen Ringen bestehenden an köstlichen Schnüren hangenden Preise.

Kunigunda, Hanns von Schwarzenburgs Gemählin, eine geborne von Reyneck umhing den ersten dem tapfern Ritter von Gültlingen.

Praxedis, Anhalds von Wildenfels Gattin, eine geborne Pflugin, zierte mit dem zweyten den Ritter Philipp von Achelfingen.

Margaretha, Ritter Wolff von Parsberg Schultheißens zu Nürnberg Gemahlin, eine geborne Wildensteinin, hatte die Ehre den dritten Marggraf Friedrichen zu überreichen: und

Helena, des Nürnbergischen Losungers Paulus Volkamers Gattin, eine geborne Hallerin, übergab Wolf Hallern den vierten und letzten.

Beschei-

Bescheidene Höflichkeit hatte sich auch hier unter ernsthafte Ritterspiele, selbst unter die Berathschlagungen und Ausspruche der sonst niemand fröhnenden Kampfrichter gemischt: sie hatte drey Fremden und Gästen die ersten Kleinode ertheilen und sie durch die Hände vornehmer weiblicher Gäste austheilen lassen. Zum frohen ritterlichen Fakkelreihen lud nun ein die Trommel und Posaune; mit fröhlichen Tänzen ward auch dieser Abend hingebracht. Der tapfere Ritter hatte nun seinen Helm und seine Rüstung mit dem seidenen leichtern Gewande vertauscht, und kosete nun treulich um Sold der Minne. Aber auch mitten unter den Freuden wachte spähend der Aufseher über Gesetze, und beobachtete lauernd jede Uebertretung. Damahls war noch die löbliche Sitte sich nicht nach Mode und Willkür, noch nach lüsternen mit ungeheurem Aufwand verbundenen Nachahmungen, sondern nach vorgeschriebenen Ordnungen und Regeln zu kleiden; dadurch wars möglich, daß sich die Enkelin noch mit dem Gewande der Ur-Großmutter festlich schmückte, dadurch wurde der Wohlstand der Familien befördert, und dadurch die glücklichen Zeiten geschaffen, die unser dem Luxus fröhnendes Jahrhundert nicht

kennt.

kennt. Verschiedene Erbare Frauen der ersten Männer Nürnbergs hatten sich an diesem festlichen Abend prächtiger, als die Gesetze ihnen erlaubten, gekleidet: auch eine einzige Hals-Zierde war schon strafbar, noch mehr ein köstliches Gewand von Seide. Kaum betraten sie den fröhlichen Reihen, so kündigte ihnen der Aufseher über Sitte und Ordnung ungeblendet die verschuldete Buße an, und verurtheilte sie zur Meidung des heutigen Festes, in nicht gebührendem Schmucke. Flehend wandten sie sich an die gütige Fürstin Anna und baten um Fürbitte; mit leutseeligen Worten suchte diese die erkannte Strafe zu hemmen; aber auch damahls konnte selbst eine Fürstin nicht Nachsicht für verschuldete Fehler erbitten: gehorsam mußten sie sich der erkanntem Strafe unterwerfen, und erst nach erstatteter Rüge durften sie wieder nur in dem ihrem Stande zu tragen erlaubten Schmucke erscheinen.

Auf so einen für Geist und Körper ermüdenden, sich bis über die Hälfte der Nacht erstreckenden Genuß von Vergnügungen und Freude, war Ruhe und Erhohlung nöthig. Der folgende Tag hatte daher keine ausgezeichneten Feste, nur an seinem Abend besuchten abermahls die sämtlichen Fremdlinge

die

die für sie wieder ausgestellten Heiligthümer des Reichs—nachher abermahls bereitete Tänze. Friedrich mit seiner Sophia, und Anna mit ihren Kindern nahmen hier von ihren freygebigen Wirthen freundlichen Abschied; öfters versicherte Friedrich immerzu Freundschaft zu halten mit seinen gefälligen Nachbarn. Am Donnerstag schieden sie alle, und kehrten nach ihren Heimathen fröhlich und zufrieden zurück, nachdem Friedrich zuvor seinem Hauswirth Linhard von Bloben zwanzig Gulden, dessen Frau einen Ring und jedem seiner fünf Kinder einen Gulden, dem Gesinde drey Gulden, und Ulrich Hallern seinem Küchen-Meister und dessen Frau zwey Ringe zum Andenken verehret hatte. Auch Anna verehrte ihrem Hauswirth Hans Thummern funfzehn Gulden, seiner Frau einen Ring, dem Gesinde fünf Gulden, und Sebald Schreyern ihrem Küchenmeister einen Ring mit einem köstlichen Diamant.

So wurden Tage mit altteutschen biedern Kurzweilen hingebracht, von denen sich Nürnberg großen Vortheil für die Zukunft versprach. Aber selbst des freundlichen Friedrichs Zusage, Friede zu halten mit seinen Nachbarn; dauerte nicht lange, selbst Sophiens unverborgene Anhänglichkeit war vergeblich.

geblich! — wenige Jahre verfloßen, und eine neue Fehde brach aus, und vernichtete alle ſo ſichere Hoffnung!

Beylage I.

Item mit Marggraff Fridrichen ſind von Herrn Grafen Rittern Doctorn vnnd Edelleuten Auf ſolchen Hoff geweſen vnnd eingeriten wie hernach uolgt.

Herrn vnnd Grauen.

Schenck Gotz Herr zu Limburgk.
Schenck Chriſtoff Herr zu Hohenburg.
Schenck Chriſtoff Herr zu Tawtenberg.
Graff Sigmund von Schwarzberg.
Graff Michel von Schwarzberg.
Graff Hanns von Schwarzberg.

Doctores.

Hanns Völcker, Cantzler.
Veyt von Vierſt, Doctor.
Hanns von Eyb, Doctor.
Caſpar von Eyb, Doctor.
Hanns Pfat, Doctor.
Fritz Leſch, Doctor.

Ritter.

Her Ludwig von Eyb.
Her Lorenz von Wallenrod.
Her Hannß Aufſeß.
Her Veyt von Veſtenberg.

Her Jhoronimus von Rosenberg.
Her Jörg der alt von Felberg.
Her Jörg der Jung von Felberg.
Her Cunrad von Knöring.
Her Cunrad von Berlichingen.
Her Hilbrant von Hawsen.
Her Apel von seckendorff.
Her Caspar von Waldenfels.
Her Paulus von Absperg.
Her Hanß von seckendorff.
Her Jörg von Zebitz.
Her Jobst von Lüchaw.
Her Christoff Schenck zu Geyern.
Her Diepolt spet.
Her sigmund von stetten.
Her Grafft von Linterßheim.
Her Philipp Fälscher.
Her Wolff von Gültlingen.

Edellewt.

Vtz von Zedwitz. Landhoffmeister.
Hans Eyb von Vestenberg.
Chrübsyi von Boläck.
Der Behaym.
Wilhelm von Bebenwergk.
Ernst von rechenberg.
Vtz von khnöring.
Hanns von Absperg.
Michel von Absperg.
Wolff von Schawnberg.
Hans von seckendorff von Tretlsaw.
Wolff von Hiernhayn.

Jörg von sanßheyn.
Sebastian von Alazayn.
Wigleis von Seckendorff.
Christoff von Seckendorff.
Zensolff von Rosenberg.
Siegmund von Hierßberg.
Cuntz von Schawnburg.
Ahalphinger.
Jorg Hornskneckt.
Hanns von Leonrod.
Wolffsteyner.
Marx von Wolmershawß.
Mertan kernhayn.
Schriapsberg.
Gebhard von Zebitz.
Jung Wolfstainer.
Ellershewßer.
Hanns von Bibra.
Lewffenholzer.
Sebastian von Eib.
Sigmund von Berg.
Hanns von Hutten.
Cuntz von Zedwitz.
Hanns Danner.
Marx von Berling.
Oberhaymer.
Hans von Wolbrad.
Claus von Zedwitz.
Oßwald schechs.
Grauenecker.
Blanckenberger.
Jörg Zenger.

Sigmund götzlinger.
Merten von Irns.
Hanns morter.
Braytenwinder.
kilian Wetzel.
Hanns Sprenger.

Item sind mit Fraven Anne Marggraff Albrechts löblicher gedechtniß gemahel Eingeriten die hernach geschrieben.

Marggraf Joachim auf der Marck.
Erkhing von saynßheim Ritter Hoffmeister.
Veyt von Lentersheym Ritter.
Friedrich von Rawhneck Thumher.
Jörg von Ehrnheym.
Hannß Truchseß.
kharl von Heßbergk.
kharl von Eberstain.
khilian von sensshain.
Jheronimus von Rinhofer.
Hans von seckendorff.
Hans Renwart.
Jacob Morder von yphsam.

Item So Ist mit Frawe Elße Grauen Eberharten von Wirtenbergs elichen gemahel eingeriten

Her Ercking von Schwarzburg.

Item so sind mit Frawen Elß Graue Heynrichs von Henneberg elichen gemahel eingeriten.

Graff Jörg von Casstel.

Graff

Graff Friedrich von Caſtel.
Diebrich von Harras Ritter.
Jörg von Rawheneck.
Fritz von ſeynßheym.

Beylage II.

Verzeichniß alles deſſen, was an Victualien und andern nothwendigen Sachen gebraucht und für ſolche ausgegeben wurde.

218 Eimer Franken-Wein, koſtete zuſammen 429 fl. 4 Pfund 14 Pf. Rheiniſch.
5 ganze Legel Rheinfall, eine für 13 fl.
Hochzeit-Brod, Weck, Semmel und ander Weißbrod um 51 fl. 3 Pfund 22 Pf.
270 Laib Teller-Brod, einen für 6 Pf.
1300 Oblaten-Brod, das Tauſend für 25 Pf.
14 Mez 2 Diethäuflein ſchön Waizen-Meel, den Mezen für 38 Pf.
5 Paſteten und 10 Fladen.
177 Maas Eſſig, eine für 8 Pfennige.
3 Scheuben 2 Mez Salz.
1002 Pfund Schmalz das Pfund für 8 Pf.
2 Stuck Kreuz-Käſe a 1 Pfund.
25 Pfund Käs, das Pfund für 7 Pf.
5284 Eyer, 3 Eyer für 2 Pf.
269 Maas Milch, eine für 2 Pf.
3272 Pfund Rindfleiſch, das Pfund für 4 Pf.
2666 Pfund Kalbfleiſch, das Pfund für 3 Pf.
375 Pfund Lammfleiſch, das Pfund für 5 Pf.
344 Pfund Altes Schweinfleiſch, das Pfund für 5 Pf.

841 Pfund Junges Schweinfleisch, das Pfund für 5 P.
109 Kapaunen, das Stuck für 41 Pf.
826 Hüner, das Stuck für 22 Pf.
856 Stück große Vögel, das Stuck für 5 Pf.
7 Enten, das Stuck für 20 Pf.
44 Haasen, a 48 Pf.
47 Stück Eichhorne, das Stuck für 11 Pf.
36 Stück Rebhüner, eins um 27 Pf.
74 Stück (Vorhenn) Forellen
625 Pfund Hechte.
1392 Pfund Karpfen, den Centner für 27 Pfund.
60 Pfund Orfen.
200 Stück Neunaugen.
2471 Stück Hering, das hundert für 5 Pfund.
68 Stück ganze Stockfische, 8 Stück für 1 fl.
67 Stück gewässerte Stockfische, einen für 10 Pf.
107 Pfund gesalzene Hechte, das Pfund für 14 Pf.
57 Pfund gesalzene Lachse, das Pfund für 13 Pf.
27 Pfund gesalzene Stör, das Pfund für 24 Pf.
14 Pfund gesalzene Sandel, das Pfund für 8 Pf.
$7\frac{3}{4}$ Pfund gesalzenen Aal, das Pfund für 16 Pf.
6 Pfund Hausenblasen, das Pfund für 2 Pfund 24 Pf.
3 Pfund 15 Loth Safran, das Pfund für 2 fl. 4 Pfund 6 Pf.
13 Pfund 28 Loth Jngwer, 3 Pfund für 1 fl.
7 Pfund 12 Loth gestossenen Pfeffer, $2\frac{3}{4}$ Pfund für 1 fl.
4 Pfund 8 Loth Nägelchen, das Pfund für 6 Pfund 8 Pf.
2 Pfund 12 Loth Zimmt, das Pfund für 1 fl. 1 Ort.

$\frac{1}{4}$ Pfund

¼ Pfund Muſcaten-Nuß für 25 Pf.
¼ Pfund Muſcaten-Blüthe für 2 Pfund 3 Pf.
57 Pfund geſtoſſenen Zucker, 11 Pfund für 1 fl.
40 Pfund 23 Loth allerley Confect, 8 Pfund für 1 fl.
3 Pfund grünen Ingwer. 1 Pfund für 3 Pfund 6 Pf.
70 Pfund Reiß, den Centner für 2 fl. 6 Pfund 8 Pf.
24 Pfund Venediſche Mandeln 11 Pfund für 1 fl.
55 Pfund kleine Venediſche Weinbeere, 1 Pfund für 16 Pf.
48 Pfund Roſin, den Centner für 7 fl. 1 Pfund 6 Pf.
18 Pfund Feigen, das Pfund für 12 Pf.
14 Pfund Triſenett, 12 Pfund für 4 fl.
102 Pfund Pomeranzen, 50 für 1 fl.
8 Pfund Capern, 1 Pfund für 28 Pf.
4 Pfund Sennft, 1 Pfund für 10 Pf.
28 Pfund Weichſel-Latwergen, 1 Pfund für 18 Pf.
80 Maas Honig, die Maas für 24 Pf.
7 Tafeln Lebkuchen, eine für 21 Pf.
4 Tonnen Weißkraut, eine für 6 Pf.
9 Körb Grün-Kraut.
14 Mez Zwibeln, der Mezen für 16 Pf.
1 Korb ¾ tel Kochbirne,
1 Korb ²⁄₄ tel Aepfel.
2 Mezen 3 Diethaufen ganze Erbſen, den Mezen für 20 Pf.
2 Mezen gerandete Gerſte, den Mezen für 40 Pf.
2 Mezen Hirs, den Mezen für 1 Pfund 8 Pf.
1 Mez 1 Diethäuflein Habermehl, den Mezen für 1 Pfund 8 Pf.

3 Pfund Kümmel, das Pfund für 5 Pf.
241 Pfund Unschlitt-Lichter, den Centner für 28 Pfund.
145 Wind-Kerzen, vermuthlich Wachsfackeln.
40 Meeß Holz, das Meeß für 1 fl.
22 Körb Kohlen.
103 Simra Habern, das Simra für 2 fl.

Bey dem Fackeltanz auf dem Rathhause wurde gebraucht

1 Legel Malvasier, für 6 fl. 4 Pfund 6 Pf.
8 Eimer $\frac{7}{4}$ Franken-Wein, den Eimer für 16 Pfund.
90 Pfund allerley Confect, 8 Pfund für 1 fl.
Datteln für 2 fl. 4 Pfund.
104 Wind-Kerzen.
Für 4 fl. Unschlittlichter.
29 Stück Fackeln.
12 Stück Kartenspiel für 2 Pf.
4 Dank, dazu kamen 4 goldene Ringe für 17 fl.
Dann 4 Schnüre für 3 fl

II.

Johann Heinrichs von Falkenstein Leben und Schriften.

Herr Adelung in der Fortsetzung des Jöcherischen Gelehrten-Lexicons klagt über den Mangel der Nachrichten von den Schicksalen

salen und Lebensumständen dieses Mannes. Da derselbe einer der fruchtbarsten Fränkischen Schriftsteller im historischen Fache war, so verdient er in diesem Journal einen eigenen Artickel, und man wird manche unbekannte Nachricht im gegenwärtigen Aufsatz finden, wenn gleich der Wunsch übrig bleibt, daß diejenigen, welche von ihm noch mehr wissen, dasselbe auch mittheilen möchten. Aus einem eigenhändigen Original-Briefe des von Falkenstein d. d. Schwabach den 30 März 1746 kann ich von seinem Leben folgendes melden: Er ist 1682 den 6 Oct. geboren. *) Sein Vater hieß Balthasar von Falkenstein, und seine Mutter war eine geborne von Griesheim aus Schlesien. — Es ist bedenklich, daß er den Ort oder das Land seiner Geburt und seines jugendlichen Aufenthalts nicht angibt. Daher sind auch die Nachrichten von seinem Vaterland so sehr von einander abweichend. — Von seinem Vater sagt er, er sey königl. Dänischer Capitän gewesen, und da er erst 4 Jahr alt war, gestorben; seine Mutter habe er im 8ten Jahr seines Alters verloren. Der so früh seiner Eltern beraubte Sohn hatte man-

*) Es ist also falsch, wenn es in der Deductionsbibl. von Deutschland I. B. 487. heißt: er sey 1677 geboren. Die obige Angabe wird auch durch die unten angeführte Grabschrift bestättigt.

cherley Fatalitäten, an welche er nicht gerne denken, vielweniger solche aufschreiben mochte. Er wurde von Privatinformatoren zur Akademie vorbereitet, und besuchte einige Teutsche und Holländische Universitäten; welche er nicht namentlich anführt. Nach manchen wunderbaren Zufällen kam er 1714*) als Director**) an die erneuerte Ritterakademie zu Erlang.***) Im J. 1718 reiste er, nach seiner eigenen Erzählung, in gewissen Verrichtungen nach Neuburg an der Donau, und vielleicht ging er damahls zur katholischen Religion über, wovon er in seinem Briefe nichts sagt.

*) Nach Hn. M. Lipperts 2ten Abtheil. seiner Geschichte des Erlang. Gymnas. S. 13, erst 1715.

) Er nennt sich selbst auf dem unten angeführten Programm 1717 **Prodirector. Hr. Lippert erklärt dieß daher: weil Philipp Bornier von 1716 bis 1724. Director war.

***) Mit einem Gehalt von 200 Gulden. Aus dem Programm von 1717 erhellt, daß er zu Erlang über die Rechtsgelehrsamkeit, die Heraldik, den Sueton und Tacitus Vorlesungen hielt. Freyherr Groß von Trockau hatte diese Akademie 1701 auf seine Kosten gestiftet. von Schütz Corp. hist. Brand. I. Th. III. Abh. S. 116. Reinhard in der Einleit. zu einer allgem. Gesch. der Gelehrsamk. I. Th. S. 142. setzt die Stiftung ins J. 1704. Sie wurde 1742 wieder aufgehoben.

Nach Adelungs Erzählung wäre er anfänglich Kurmainzischer Regierungsrath in Erfurt gewesen, ehe er in Eichstättische Dienste gekommen: allein dieß ist ungegründet. Er wurde 1718 von dem Bischoff zu Eichstätt, Johann Anton, durch ein völlig eigenhändig geschriebenes Decret, (welches in der Einleit. zur Eichstätt. Historie steht) als adelicher Hofrath und Kammerjunker berufen. Er besaß das Vertrauen seines Fürsten in vollem Maaße, so lang derselbe lebte. Es wurden ihm zur Bearbeitung der Eichstättischen Geschichte Archive und Regisraturen geöffnet. *) Man übertrug ihm oft Commissionen, damit er sich eine desto bessere Landeskenntniß erwerben konnte. **) Und als der Fürstbischoff an einer fast ein Jahr lang dauernden Krankheit darnieder lag, mußte Falkenstein alle 24 Stunden 6 Stunden nach seinen Hofdiensten sich bey dem kranken Fürsten einfinden. †) Der Tod dieses Bischoffs zog aber in Eichstätt manche Veränderung nach sich. Schon während seiner Regie-

*) Er gibt dieß selbst zu verstehen in der Analyf. certa §. VI. p. 27. 28.

**) s. Einleit. zur Eichst. Geschichte.

†) s. seine vollst. Geschichte von Baiern. III. Th. S. 550.

Regierung hatte man Ursache über gewisse Hofleute, welche die Gnade des Fürsten mißbrauchten, sehr unzufrieden zu seyn. Nach seinem Tod ließ das Domcapitel sogleich einen dieser Malversanten greifen und vestsetzen; einen andern, der entflohen war, in effigie an den Pranger stellen, und einen Juden öffentlich ausstäupen. Herr von Falkenstein zielt selbst hierauf, wenn er sagt: „Ich weiß es wohl, in welcher Crisi damahls alles stund. Experto crede Ruperto.“*) Ungeachtet ein starker Verdacht auf seine Handlungen fiel, und der neue Fürstbischoff, Franz Ludwig, damahls schon an seine Entlassung mag gedacht haben, so konnte man ihm doch von Rechts wegen nichts anhaben, bis er endlich selbst dazu folgende Veranlassung gab.

Durch die Wahl des neuen Bischoffs war im Domstift eine Präbende erledigt worden, zu welcher sich Franz Carl Graf von Schellard meldete, der bereits das Kanonikat per collationem pontificiam erhalten hatte. Das Domcapitel wollte diesen Candidaten wegen der streitigen Ahnenprobe nicht zum Besitz lassen, und widersetzte sich mit solchem Ernste, daß die Sache bis zur höchsten

*) Anal. Thur. Nordg. XI. S. 393. Auch Note (d) in der Einl. zur Eichst. Hist.

sten Gerichtsstelle gelangte. Falkenstein führte für den Grafen den Proceß mit so glücklichem Erfolg, daß der Reichshofrath den Candidaten für qualificirt zur Präbende erklärte, und das Domcapitel verlor. Dieser Erfolg machte nicht nur das Domcapitel sehr verdrüßlich, sondern auch den Fürstbischoff, weil er dadurch seinen Verwandten, den Grafen Ignaz von Schenk, welcher auch Competent war, zurückgesetzt sah. Dieß wirkte auch auf den von Falkenstein, durch dessen kräftige Verwendung sein Client, aller Gegenbemühungen ungeachtet, durchgedrungen war. Von dieser Zeit an mußte er der Hofcabale unterliegen. „Ich sah mich genöthigt, " dieß sind seine eigenen Worte, *)" nach meinen 12 jährigen Eichstettischen Diensten mein Domicilium anderwärts hin zu transferiren, welches auch den 4 Jul. 1730 wirklich erfolgte" — nachdem ihm einige Tage vorher der sogenannte Silberbote das Entlassungs-Decret in der Dominicaner-Kirche, wo er eben Messe hörte, überbracht hatte.

So gab von F. selbst gegen andere Personen die Ursache seiner Dimission in Eich-

stätt

*) in der Einleit. zu s. Antiq. Nordg. aufgesucht im Hochst. Eichstätt.

stätt an. Ich kann nicht entscheiden, ob diese die einzige und wahre Ursache seiner Entlassung gewesen. So viel ist gewiß, daß Graf von Schellard gegen seinen ehemahligen Sachwalter immer eine dankbare Achtung bewies, denselben in Schwabach besuchte, und sich einmahl 5 Tage lang bey ihm aufhielt.

Von Falkenstein zog also mit zwey Wagen voll von Meublen, Büchern und Schriften, worunter, wie man sagt, auch manche Eichstättische Archivsurkunde gewesen, von Eichstätt weg, wo man ihm zu einiger Consolation, wie er sich selbst ausdrückt, noch diese letzte Höflichkeit erwies, daß von der hochf. Regierung aus alle Zoll-Officianten und Beamten ersucht wurden, gegen Aufweisung eines Paßbriefes seine 2 beladenen Wägen aller Orten sicher, ungehindert und zollfrey passiren zu lassen.

Diese letzte Höflichkeit hinderte inzwischen den Herrn von F. nicht, seinen Unwillen gegen die Eichstättische Regierung und selbst gegen einige Bischöffe bey aller Gelegenheit in starken Ausdrücken zu äussern, besonders nachdem 1745 seine Eichstättische Geschichte von „Seite der Eichstättischen Regie„rung durch einen öffentlichen Verruf für ein „ohne vorgängige Censur und Approbation

„heraus-

„herausgegebenes Werk erklärt und dabey „versichert worden, daß dasselbe für eine durch„gehends ächte und wahre Beschreibung ob„ernannten Hochstifts nimmermehr zu halten, „ja verschiedenes zu geflissentlichen desselben „Nachtheil Acten- und Geschichts-widriges „darinnen eingebracht worden sey.“ Wider diese öffentliche und empfindliche Herabwürdigung vertheidigte sich der V. sogleich öffentlich*) mit nicht unwichtigen Gründen. In diesem Verfahren wird man also den Grund suchen müssen, warum Herr v. F. an so vielen Stellen seiner nachmahligen Werke seinen Unmuth wider Eichstätt ausließ. Hiedurch hat er sich natürlicher Weise in Eichstätt nicht empfohlen, und das Vorgeben, daß v. F. nicht aus wahrer Ueberzeugung katholisch geblieben, sondern um seine Pension von einigen hundert Gulden aus Eichstätt nicht zu verlieren, nicht öffentlich zum Protestantismus zurückgetreten, nachdem seine zweyte Frau vor ihm gestorben, ist höchst unwahrscheinlich, oder vielmehr ganz ungegründet. Er genoß nie eine Eichstättische Pension, und man unterließ nicht von Seiten der Eichstättischen Regierung in öffentlichen Deductionen

*) in den Anal. Nordg. Nachl. XI. §. VIII. S. 390.

ctionen und andern historischen Schriften seiner Eichstättischen Geschichte zu widersprechen. Der Jesuite und damahlige Professor am akademischen Gymnasio zu Eichstätt, P. Anton Luidel, machte in seinem Eichstädtischen Heiligthum (München und Stadt am Hof, 1750. 4) sichs zum vorzüglichen Geschäffte, Falkensteins Werk zu berichtigen und zu widerlegen. Professor Sündermahler zu Wirzburg nahm keinen Anstand, in einer für Eichstätt verfertigten Deduction*) den v. Falkenstein zu beschuldigen, daß seiner Eichstättischen Geschichte die Approbation deswegen abgeschlagen worden, „weil er von dem Hochstift vieles eigenmächtig eingemengt, und „noch dazu mit offenbarem Ungrund zu behaupten sich unterstanden."

Nachdem Hr. v. F. die Eichstättische Verbindung verlassen hatte, soll er sich, wie der Freyher von Ickstatt versichert, †) abermahls nach Erfurt gewendet haben. Ich habe aber Ursache an dieser Erzählung zu zweifeln; es erhellt vielmehr aus seinem eigenen Briefe von 1746,

*) Rechtsbegründete Nachricht von der wahren Beschaffenheit des ehemahligen Kaiserl. Landgerichts Hirschberg. (1755. f.) §. VI. (a) vergl. §. VIII. (b) und §. LII. S. 102. (d)

†) in der Vorrede zu Falkensteins Baier. Geschichte.

1746 daß er noch im J. 1703, in welchem er von Eichstätt wegzog, als Hofrath in die Dienste des Marggrafen zu Anspach, Carl Wilhelm Friedrich, getreten, in welchen er bis an seinen Tod geblieben. Zu dieser Stelle soll ihm ein Herr von Lentersheim verholfen haben. Er begab sich nach Schwabach, und brachte daselbst seine übrige Lebenszeit mit Bücherschreiben zu. Nur in den Jahren 1738 und 1739 hielt er sich in Erfurt auf, denn in der Thüring. Chronik, welche 1738 erschien, nennt er sich auf dem Titelblatt: Hochfürstl. Brandenburg. Anspach. Hofrath, und d. Z. dieses Hochfürstl. Hauses Resident in Erfurt; aus der Vorrede aber zum II. Theil seiner Erfurtischen Geschichte erhellt, daß er 1739 noch in Erfurt gewesen. — Er hielt sich wegen seines Bücherschreibens einen eigenen Scribenten, welcher ihm endlich untreu und zuletzt Soldat wurde.*)

In Schwabach ging es ihm nicht immer nach Wunsch, so daß er gesonnen war, wieder in die Eichstättischen Dienste zurück zu treten, wenn es möglich gewesen wäre. Der Fürst-

*) Chron Suabac. cap. XIX. §. 3. (a) S. 404. der 2ten Aufl.

Fürstbischoff Franz Ludwig war bereits 1736 gestorben, und ihm war Johann Anton II, einer der besten und leutseligsten Regenten gefolgt. Er konnte sich noch auf manchen, seiner Freunde in Eichstätt Rechnung machen; er hatte sich auch damahls wider die Regierung und einige Bischöffe in seinen Schriften noch nicht so sehr vergangen, als es in der Folge geschah. Er eröffnete dieses sein Vorhaben dem damahligen Beichtvater des Frauenklosters Marienburg, dem Kanonikus Laubscher aus Rebdorf, einem klugen und gelehrten Manne. Er erklärte sich, daß, wofern durch den Herrn Prälaten zu Rebdorf bey dem regierenden Fürstbischoff zu Eichstätt bewirkt werden könnte, daß ihm das Pflegamt Abenberg gegeben würde, er sogleich die Anspachischen Dienste verlassen, nach seinem Tod aber seine ansehnliche Bibliothek zur Fürstlich-Eichstättischen schenkungsweise überlassen würde. Laubscher gab hievon seinem Herrn Prälaten Nachricht; dieser trug die Sache dem Bischoffe mit seiner gewöhnlichen Beredsamkeit vor: allein der Bischoff ließ sich durch diese Unterhandlung nicht bewegen, in Falkensteins Vorschlag einzuwilligen, und ihn wieder in Eichstättische Dienste zu nehmen.

Herr

Herr von F. erhielt nach einiger Zeit durch seinen Gönner und Correspondenten, den Freyherrn von Ickstatt, einen Ruf an den Baierischen Hof, wo er kurfürstlicher Hofrath und Archivar werden sollte. Obgleich seine zweyte Frau der Religion wegen aus Schwabach wegzukommen wünschte, und deswegen in ihn drang, diesen Ruf anzunehmen; so lehnte er ihn doch wegen seines Alters, und seiner Leibesschwachheiten, weil er vom Podagra und Chiragra heftig geplagt wurde,*) von sich ab.

Manche Neckereyen, welche er der Religion wegen zu Schwabach ausgestanden, sollen ihm das Leben daselbst verbittert haben. Seine Haushälterin, Anna Maria Seidlerin, eine Protestantin aus Mögeldorf im Nürnbergischen gebürtig, welche 15 Jahre in v. Falkensteins Diensten war, versicherte: daß ihrem Herrn sogar des Hn. Marggrafen Durchlaucht seinen Leichtsinn in Veränderung der Religion vorgeworfen und verlangt habe, daß er wieder zurück kehren möge. Sie selbst mußte, ihrem Vorgeben nach, hin und wider einen Anfall erdulden, daß sie als Protestantin nicht auch das Ihrige beytrüge, ihren Herrn vom Katholicismus abwendig

*) s. Chron. Suabac. S. 407.

zu machen, wenigstens den Zugang katholischer Geistlichen nicht zu erschweren suchte. Man denke sich noch die Zudringlichkeiten seiner Gattin dazu, die so ungerne in einer ganz evangelisch-lutherischen Stadt wohnte, so wird man es nicht unwahrscheinlich finden, daß er wieder gerne in katholische Dienste getreten wäre.

Nach einer gewissen Sage sollte er seiner Frau zu Gefallen, welche katholisch war, zur Römischen Kirche übergetreten, in seinem Herzen jedoch bis an sein Ende Protestant geblieben seyn. Die Geschichte seiner zweymahligen Verheyrathung widerlegt dieses Vorgeben. Seine erste Gemahlin, war der evangelisch-lutherischen Religion zugethan, und hieß Brigitta Elisabeth von Stieler, eine Enkelin des bekannten Schriftstellers, Caspar von Stieler, insgemein Serotinus oder der Spate genannt.*) Sie starb, nachdem sie 4 Jahre mit ihm in der Ehe gelebt, ohne ihm einen Erben zu hinterlassen. Die zweyte Frau heyrathete er erst 1737, nachdem er fast 20 Jahre schon zur Römischen Kirche übergetreten war. Sie hieß Anna Elisabeth, geborne von Bärmann aus Minden in Westfalen,

*) s. Anal. Nordg. Nachl. IV. S. 253. und 280. Chron. Suabac. cap. XIX. §. 2. (a) S. 322.

falen, woselbst ihr Vater Oberamtmann und Oberjägermeister gewesen seyn soll.*) Sie war die Wittwe eines königl. Großbrittannischen Schiffcapitains, Dominici de Buterini. Sie starb den 20 März 1750 zu Schwabach am Schlagfluß, ohne Kinder zu hinterlassen, zum größten Leidwesen ihres Mannes, wie aus einem eigenhändigen Briefe desselben erhellet. Sie war eine sehr eifrige Katholikin, welche sich oft wochenlang in dem benachbarten Frauenkloster Marienburg der Andacht wegen aufhielt, und demselben Wohlthaten erwies, wie noch die Klosterchronik daselbst versichert.

Daß Herr v. F. bey dem Uebergang zur katholischen Religion nicht aus Ueberzeugung gehandelt, und es nicht ganz ernstlich gemeint habe, haben manche geglaubt. Der ungenannte Verfasser des vertrauten Sendschreibens (S. 2.) der sich für einen Katholiken und Liebhaber der katholischen Alterthümer ausgibt, in der That aber ein Protestant war†) sagt: „da mir „allezeit versichert werden wollen, Sie hätten „einig und allein aus Liebe zur Wahrheit und „aus gründlicher Ueberzeugung von denen

*) s. von Ickstatts Vorr. zur Falkensteinischen Baier. Geschichte.

†) s. Bibl. Nor. Will. P. II. n. 1354.

„Grundsätzen unserer (der katholischen) Re„ligion die protestantischen Lehren verlassen; „es müßte denn seyn, daß dießfalls etwas „von dem alten Sauerteig zurück geblieben „wäre und daß Sie doch noch nicht völlig „das vorge Wesen, so sehr Sie auch (wie „ich vernehme) bey aller Gelegenheit das „Ansehen haben wollen, abgelegt hätten.“ Herr v. F. hat in seinen Schriften*) schon selbst hierauf geantwortet. Es ist auch gar nicht wahrscheinlich, wie ich im vorhergehenden schon in Ansehung seiner Gemahlin und der angeblichen Eichstättischen Pension gezeigt habe. Ich kann noch andere Beweise beybringen, daß er bis an sein Ende standhaft katholisch geblieben ist. Der erste ist der Brief eines katholischen Priesters Joh. Ant. Gerichs T. O. P. und damahls Teutschordischen Pfarrers zu Rohrenfels bey Neuburg an der Donau vom 3 März 1784, welcher den Herrn von F. nicht nur von Person wohl gekannt, sondern ihm auch die Sacramente nach katholischen Gebrauch gereicht hat. Dieser sagt: „Uebrigens war Herr von F. ein Exempel von einem guten Proselyten; er wurde am mehrsten von Katholischen verfolgt, und von Prote-

*) Thüring. Chron. Thl. I. S. 287. Analys. certa, S. 15. (r)

Protestanten, die er in der Religion verlassen, aufgenommen: er liesse doch ehender das Leben für den katholischen Glauben. Einen Pastor, der die Anruffung der Heiligen mit dem Spruch: vor Gott ruffet mich an, verwerfen wollte, wiese Herr v. F. geschwind mit einem dialectischen Spruch ab: assertio unius non est negatio alterius. Solche Historietlein erzählte er mir, aber nichts von seiner Naissance. — Ich reichte demselben die Sacra Anno 1758 — 59 jährlich dreymahl: allein zu Anfang des Jahrs 1760, wo Herr von F. erkrankte und gestorben, waren wir drey bey der Commende in Nürnberg aufgestellte Geistliche selbst krank, und Herr Lanz, dortmahliger Schloßcaplan zu Ellingen, wurde auf Nürnberg geschickt, die Land-Operationes zu machen, weilen er schon zuvor Caplan zu Nürnberg ware. Dieser Herr Lanz reichte dem Herrn v. F. das Viaticum. 14

Ich kann noch aus einigen Briefen des Herrn Joh. Gottl. Mizlers Buchdruckers, Buchhändlers und Senators zu Schwabach, welcher den Herrn von F. genau kannte, bey seinem Absterben sogar gegenwärtig war, und also als Augenzeuge gewiß von Falkensteins Religion wissen mußte, folgendes anführen.

Dieser schrieb mir unter dem 12 Dec. 1778.
„Ich habe diesen Herrn sehr wohl gekannt, bin bey seinem Tode und Leichenbegängniß zugegen gewesen. Ich will also hier sagen, was ich weiß:

1) Wenn ich nicht irre, so ist er aus Erfurt gewesen, Evangelischlutherischer Religion geboren, nachgehends aber zur Römisch-Katholischen Religion übergetreten, und daselbst verstorben.

2) . . . . hat eine Pension von Hochfürstl. (Anspachischer) Regierung gehabt, wie viel, ist mir eigentlich nicht bekannt. Man hat sagen wollen, 500 fl. jährlich. *)

3 — 4) Keine rechtmäßige Leibeserben hat er nicht hinterlassen, ... Es hat sich nachgehends ein natürlicher Sohn gemeldet, hat aber nichts bekommen. Die Sache kam zum Proceß, wo vieles aufging. Die Köchin — als Haupterbin — gewann den Proceß und bekam das übrige hinaus.“

Das folgende Schreiben vom 18 Dec. e. a. von eben diesem Verfasser bezieht sich auch noch auf die Falkensteinische Biographie.

„Des Seel. Herrn von F. Lebensende war sehr gelassen, erbauend, und auf das Verdienst

*) Herr von Ickstatt sagt: 300 fl.

dienſt Chriſti gegründet.*) Acht oder 14 Tage vor ſeinem ſel. Tod war ein Römiſch-katholiſcher Geiſtlicher vom Teutſchen Haus zu Nürnberg bey ihme, wo er communicirt hatte. Wie der Herr Geiſtliche geheiſſen, weiß ich nicht, doch ſo viel, daß zu ſelbiger Zeit Herr Präſes Gerich zu Nürnberg geweſen, ein ſehr vortrefflicher und leutſeliger Herr, mit dem ich vielen Umgang gehabt, auch vieles von ihm gedruckt habe. †) Er iſt den 7 Febr. zu Nachts ſchlag 8 Uhr, ſo wie der Seel. befohlen, mit Fackeln in ſeine ſelbſt erbaute Gruft zu ſeiner ſeel. Frau beygeſetzt, und nach Evangeliſcher-lutheriſcher Art mit einer Leichen-Sermon ††) begraben worden, und hernach hinaus gefahren, durch vorangehende Herolde, ſo wie es hier denen Adelichen geſchiehet. Bey ſeinem ſeel. Abſcheiden war kein katholiſcher Geiſtlicher, auch kein Evangeliſcher, ſondern ſeine guten Freunde und ich ſelbſt, haben ihm aus geiſtlichen Büchern vorgebetet, welches er ſo haben wollen, und ihn,

*) Um dieſen Ausdruck richtig zu verſtehen, muß man Herrn v. F. eigenen Commentar darüber in der vollſt. Baier. Geſch. Th. III. Claſſ. II. c. VI. S. 550 — 552. nachleſen.

†) Dieſer rechtſchaffene Geiſtliche, ſtarb als Stadtpfarrer zu Ellingen den 31 März 1719.

††) Archidiakonus Günther hielt ſie über Ebr. 13, 14.

den Seel. erbaut hat.“ In einem dritten Briefe von 29 Dec. e. a. versichert Herr Mizler, daß Herr v. F. allerdings als ein katholischer Christ gestorben. Diesem kann ich noch, nach dem Zeugniß von Augenzeugen, beysetzen, daß Herr v. F. sich sogar des Rosenkranzes, katholischer Gebetbücher, ja wohl auch des geweihten Wassers, wie nur immer der eifrigste Katholike, bedient habe; daß er zu Abenberg und Kloster Marienburg, — Orte, die nur eine kleine Meile von Schwabach entlegen sind — dem katholischen Gottesdienste mit Andacht beygewohnet; daß er ernstlich Willens war, in dem letztern Gotteshause einen ewigen Jahrtag für seine und seiner zweyten Gemahlin Seelenruhe nach katholischer Sitte zu stiften; obgleich diese seine Willensmeinung von einer andern Seite her hintertrieben wurde. Auch seine Werke enthalten Spuren seines Eifers für den Katholicismus. So hat er in der 2ten Ausgabe der Schwab. Gesch. die von J. G. Maurer gemachten starken Zusätze über die Reformationsgeschichte meistentheils im Druck weggelassen. Aehnliche Beweise enthält seine Bair. Gesch. Th. III. cl. II. c. VI. §. XI. S. 549. 550. §. XXI. S. 610. §. XXXIV. S. 658. Man lese,

wie

wie er für die Ehre des H. Bonifacius in seiner Thüring. Chron. B. I. Vorber. §. VII. B. II. Th. II. S. 220. 247. 255. 272. (a) 279 (b) 282 und anderwärts, gegen protestantische Schriftsteller geeifert; und man wird nicht mehr Ursache finden, an seiner Beharrlichkeit in der katholischen Religion zu zweifeln.

Herr von F. starb zu Schwabach den 3 Febr. 1760 in einem Alter von 78 Jahren, und wurde in seine Gruft, welche er sich schon bey seinem Leben bauen lassen, und oft besucht hatte, begraben. Er hatte sich selbst folgende Grabschrift verfertigt:

Viator vide
ac perspice mundi vanitatem
quam vivens vidit et beata morte superavit
Vir illustris ac generosissimus
Dominus Dominus
Ioann. Henricus de Falckenstein
Sereniss. Marggravii Brand. Onoldini,
Consiliarius aulicus ac regiae
Societatis Scientiarum
Berolin. Sodalis*)
Qui anno MDCLXXXII d. VI Octobr.
Mundi lumen adspexit
ac in virtutis tramite in omni fortunae alea exercitatus

in

*) In diese Societät ist er 1731. d. 15 Sept. unter dem Propräses D. E. Jablonski aufgenommen worden.

in acquirendis ſudores et angores
in poſſeſſis anxietates
in plurimis inanitatem
vanitatem in omnibus expertus
Beata morte mundo deceſſit ac ad vitam aeternam ſucceſſit
anno
MDCCLX d. III Februarii.
Quieſcat in pace.

* * *

Das Verzeichniß ſeiner Schriften kann auf folgende Art weit vollſtändiger gemacht werden, als Herr Adelung es angegeben hat:

Ein lateiniſches Programm von 2 Bogen in Fol. welches er 1717 als Prodirector zu Erlang drucken ließ, und das von dem Geheimnißvollen und Wunderbaren in manchen Zahlen handelt.

Entwurf des hiſtoriſchen Werkes: Antiquit. Nordg. aufgeſucht im Hochſtifte Eichſtädt. 1730. 10½ Bogen.

Dieſes Entwurfs thut er ſelbſt ausdrücklich Meldung in ſ. Anal. Thur. Nordg. XI. Nachl. S. 393.

Antiquitates Nordgavienſes oder Nordgauiſche Alterthümer und Merkwürdigkeiten aufgeſucht in dem Hochſtift Eichſtätt. Frf. und Leipz.

Leipz. (Nürnberg in der Lochner. jetzt Grattenauer. Handl.) 1733. nebst dem Cod. diplom. 3 Th. in Fol. Vom Text sind noch Exemplare zu haben, aber die Kupferplatten sind verloren gegangen.

Wenn dem Urtheil eines berühmten Journals*) zu trauen wäre, so könnte man behaupten: Nullum in tota Germania Episcopatum tam insigni cura, sollicitudineque ebaboratum exstare, praeter Aureatensem. In eben diesem Journal †) wird versichert, es müsse jedem bald einleuchten, quam vario vastae ac diffusae lectionis apparatu accesserit Ill. autor ad hoc opus scribendum, et quam bene omnibus diligentis et accurati historiarum scriptoris partibus defunctus fuerit. Allein solche hohe Lobsprüche verdient dieß Werk in der That nicht. An dem obengenannten P. Luidel fand Falkenstein einen starken Gegner, besonders in Sachen, welche einen Bezug auf das Jahr der Errichtung des Bistums haben. Wir wollen hören, wie F. in der Folge selbst von seinem Buche urtheilte: „damahls, sagt er, ††) als „ich meine Eichstättische Historie schrieb, stack „ich

*) Act. erudit. Lipf. T. II. m. Iul. 1734. p. 311.

†) 1734. m. Iunio. p. 259.

††) Analyf. certa §. VI. S. 22.

„ich eben annoch in dem Praeiudicio aucto-
„ritatis. Ich schrieb in Eichstett, woselbst
„sich damals der Herr Auctor Templi virtu-
„tis et honoris befand, von welchem glaubte,
„er hätte seine historische Sätze nach archi-
„vischen Urkunden abgefaßt, weilen er in Eich-
„stett lebte. Ich hatte sonst auch .... Gret-
„serum, Bruschium zu Vorgängern, denen ich
„blindlings trauete. ‚ ‚ ‚ Da ich aber ei-
„ne Zeit hernach nach den Regeln eines Pyr-
„rhonismi temperati ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ dieser Sache
„besser nachdachte ..... so kann man
„leicht gedenken ꝛc —" Dieses Geständniß sticht freylich mit dem obigen Recensentenlob gewaltig ab; so bescheiden aber auch jenes ist, so kann es den Verfasser doch nicht ganz entschuldigen. — Das Templum virtutis et honoris ist eine Disputation von 9 Bogen in 8 mit untermengten thesibus iuridicis, die von Joh. Sebastian Heußler 1716, (nicht 1726, wie es bey Falkenstein heißt) zu Würzburg pro gradu defendirt wurde. F. recensirte diese Schrift selbst, *) und nannte sie ein gutes Compendium der Bischöfl. Eichstettischen Historie, und noch besser, als Gretseri und Bruschii Lebensbeschr. der Eichst. Bischöffe.

*) Anal. Thur. Nordg. Nachl. V. 8. VII. S. 401.

Biſchöffe. Und gleichwohl ſchrieb er anderswo, *) daß Heußler dem Gretſero und Bruſchio ad unguem gefolgt ſey. Zu der Zeit, als er das erſte günſtige Urtheil fällte, muß er die Vorrede des Templi Virtutis et honoris nicht geleſen haben, in welcher der V. ſelbſt geſteht, daß er nicht vorgehabt habe, etwas vollkommenes, oder eine aus archivaliſchen Urkunden zuſammengetragene Schrift zu liefern, vielmehr verſichert: quod ſi tantum opus minus pro dignitate tractaſſe ac brevior tibi videar, noveris Iuriſtam me, non vero Encomiaſten, *nec etiam Hiſtoricum agere.* Ich kann nicht ſagen, ob Heußler damahls, als er dieſe Abh. ſchrieb (1716) in Eichſtätt wirklich gelebt habe. Wenn es aber auch wäre, ſo ſehe ich nicht, wie dadurch allein ſein Buch einen größern Wehrt bekommen ſollte. Herr von Falkenſtein ſchrieb ſein Chronicon Suabacenſe auch in Schwabach, und lieferte darin doch wenige oder gar keine archivaliſchen Nachrichten. Heußler beruft ſich nie auf archivaliſche Urkunden, ſondern zeigt getreulich an, daß er ſeine Sätze aus Gretſer, Bruſch, einem antiquo Codice MSto, und dem Pontificali Eichſtett. geſammelt habe. Hieraus und aus Falkenſteins eigenen

*) in der Vorrede zum Cod. dipl. Eichſtettenſi.

eigenen Geständniß, daß er dem Gretser und Brusch blindlings getraut habe, läßt sich schliessen, welchen Wehrt man seiner Eichstätt. Geschichte beylegen dürfe, mit welchem Apparat er zu Werk gegangen, und ob er die Pflichten eines genauen Geschichtschreibers erfüllt habe. F. sagt: „er habe einige Zeit hernach „nach den Regeln eines Pyrrhonismi tem„perati dieser Sache besser nachgedacht und „seine Uebereilung selbst eingesehen.“ Allein dieses kann ihn nicht ganz entschuldigen. Er hätte wissen sollen, daß es eine der ersten Regeln des vernünftigen historischen Zweifels ist, keinem Schriftsteller blindlings zu trauen, ohne vorher seine Eigenschaften wohl geprüft zu haben. Dieß konnte man insonderheit von einem Historiker erwarten, der alles mit standhaften Beweisen unterstützt zu haben versprach *)

Auch der Codex dipl. Eichstett. befriedigte schon damahls, als er erschien, die Forderungen der Diplomatiker nicht. Joh. Daniel Gruber †) urtheilte bald nach seiner Erscheinung davon: „Von diesem Cod. dipl. ist man

*) s. Einl. zur Eichst. Gesch. Anal. Nordg. Nachlese XI. S. 455. (a. b.)

†) Zeit- und Geschicht-Beschr. der Stadt Göttingen (Hannover 1734. 4) S. 28.

„man sich viel Gutes vermuthen gewesen, *)
„ . . . . wie man aber aus der Vorrede er-
„sehen hat, daß derselbe nur aus allerhand
„Copeyen zusammengetragen; also hat man
„auch die in den Copeyen so gewöhnliche
„Fehler sofort in großer Menge darin ange-
„troffen, die dem Herrn Verfasser viel Kopf-
„brechens verursacht haben." **) Herr Gerken †) rechnet denselben unter die bekannten schlechten und höchstfehlerhaften Sammlungen.

Hr. v. Falkenstein sagt selbst davon: ††)
„Es ist wahr, daß ich, so weit meine im
„Eichstettischen Codice dipl. enthaltene Di-
„plomata gehen, und andere zu Eichstett vor
„richtig gehaltene Historici mir Anleitung
„gegeben, aus denselben geschöpfet habe.
„Nachdem aber Quellen auch bisweilen et-
„was Unreines mit sich führen, welches man
„aber nicht eher erkennet, als bis man das
„Wasser probiret und philtriret: also ist es
„zwar an sich wahr, daß ich aus solchen
„Quel-

*) Dieß sagt v. Falkenstein gerade nicht; es gibt es aber der Augenschein.

**) Z. B. n. XXVI. anno regni *Erici* statt *eius*.

†) Vorrede zu den Anmerkungen über die Siegel.

††) In der Diacrisi §. VIII. S. 9. 10.

„Quellen geschöpfet, die man in Eichstett „vor ächt hält; da ich aber dieselbe derma„len probire, so findet sich doch eine und an„dere Unreinigkeit darinnen, die da muß „gereiniget werden.“

Diese Entschuldigung und Ausflucht will in der That nicht viel sagen. Es ist ungegründet, daß man seine diplomatischen Quellen in Eichstätt durchaus für richtig halte. Die erste Urkunde bey Falkenstein, so weit v. F. sie von dem heiligen und ersten Eichstättischen Bischoff Willibald will verstanden wissen, wird in Eichstätt nicht für beweisend gehalten. Man pflichtet dagegen der Meinung Gretsers und anderer in Ansehung des Jahrs des errichteten Bisthums und des Todes St. Willibalds bey, und glaubt, daß St. Willibald 745 Bischoff geworden und 781 bereits gestorben. Von dieser Meinung der Eichstätt. Geschichtschreiber ging Hr. v. F. ab, hielt also eben das für unrichtig, was man in Eichstätt für richtig hält.

Es ist unstreitig die erste Pflicht eines Geschichtschreibers, seine Quellen zu prüfen, und sie nicht erst, nachdem er sie gebraucht und die Geschichte daraus geschöpft hat, zu untersuchen und zu philtriren.

Die

Die Meinung der Eichstättischen Geschichtschreiber ist auch nicht so grundlos, als Hr. v. F. und sein Recensent in den Nov. actis Erud. (1733. m. Nov. p. 485) vorgibt, welcher sagt: Primum diploma refellit et coarguit *mendacia* Bruschii, Gretseri et Heisleri, qui Willibaldum Ecclesiae Aichstatensis conditorem primumque antistitem A. 781. fato functum esse affirmant. Si enim illo, quem commemoravimus, anno naturae debitum reddidit, quomodo potuit a. 786 mansos et mancipia monasterio Fuldensi tradere? Daran dachten freylich Hr. v. F. und sein Recensent nicht, daß in der Geschichte zwey Willibalde bekannt sind, und daß Trithemius schon zweyer Meldung thut. *)

Deliciae topo-geographicae Norimbergenses. 1733. fol.

Daß er der Verfasser dieses ohne seinen Namen erschienenen Buchs sey, ist aus mehrern Umständen bereits wahrscheinlich gewesen, und wird durch seinen oben angeführ-

*) Eccardi de reb. Franc. orient. T. I. p. 545. n. XXII. Pagi in crit. Baron. ad an. Chr. 755. n. XIX. T. III. p. m. 360. und Luidels Eichstädt. Heiligthum Diss. proleg. III. cap. V. n. 178—186. S. 225.

ten eigenhändigen Brief noch bestättigt, in welchem er bey der Anzeige seiner Bücher sagt: „Noch eins An. 1733. in Folio ge„druckt sine nomine, welches aber, wegen „der Nachbarschaft, nicht will genennt wis„sen.“ Er hatte zu einer zweyten Ausgabe Zusätze gesammelt, welche auch der letzte Herausgeber, Archivar Stieber in Anspach, der zweyten Ausgabe von 1774 beygefügt hat. Der Wehrt dieses Buchs nach der 2ten Ausgabe ist beurtheilt in Gatterers hist. Journal VI B. S. 150.

Entwurf eines historischen Werks: *Antiquit. et Memor. Nordg. vet.* aufgesucht im Burggrafthum Nürnberg.

Er mag ums J. 1733 erschienen seyn. Denn Joh. Alex. Döderlein in den Antiq. Gentilismi Nordgav. führt ihn S. 33 und 57 an, und nennt ihn eine unlängst erschienene Schrift. Ich habe sie noch nicht zu Gesicht bekommen.

Antiquitates Sudgavienses, oder Historische Beschreibung derjenigen Länder, die im sieben- und achten Jahrhundert mit einem allgemeinen Namen Südgau genennet worden.

Die Vorrede ist unterschrieben den 24 Dec. 1733. Es war der Prodromus des

nach

nach seinem Tode erst erschienenen Werkes, welcher im Plan mit dem, was ich unten aus den Oetter. Sammlungen anführen werde, größtentheils übereinkommt.

Analecta Thuringo-Nordgaviensia. Schwabach. 1734—1747. XII Nachlesen in 8.

Herr Adelung gibt nur 6 Stücke an. Dieß sind unfehlbar die Analecta Thuringica, zu welchen er in dem Vorbericht zum I Theil der Erfurtischen Historie Hoffnung machte, und im II Th. dieser Erfurt. Geschichte versicherte, daß bereits der I. und II Theil derselben vollendet wäre.

Thüringische Chronik. Erfurt 1737. 3 B. in 4.

Herr A. gibt nur 2 Bände an.

Antiquitates et Memorabilia Nordgaviae veteris, aufgesucht in den beyden Fürstenthümern des Burggrafthums Nürnberg, I Theil, Schwabach, 1734. II Th. 1736. III Th. 1743. Fol. mit vielen Kupfern und Porträten. Der 4te Theil, dessen auf dem Haupttitel gedacht wird, erschien erst nach seinem Tode, wie ich unten anzeigen werde.

Dieses Werk hat bey seiner Weitläuftigkeit, den ungeheuern Noten, mit welchen es vollgepfropft ist, und den groben Lettern, mit welchen es gedruckt ist, seinem Verfas-

ser gleichwohl etwas eingetragen, da er für den Bogen drey Gulden erhielt. Dieß hat vielleicht auch den Verleger abgehalten, den 4ten Theil unter die Presse zu geben. Es fand auch nicht allzustarken Abgang. Daher suchte der Sohn des Verlegers, Joh. Friedr. Endres, dasselbe unter einem neuen Titel fortzubringen.

Buder *) urtheilte schon von demselben bey Lebzeiten des Verfassers: Quod saepe ad omnem Germaniam evagetur et vulgaria subinde tradat. Selbst Brandenburgische Schriftsteller gestehen es, daß weder seine Historie, noch seine Schreibart den Wehrt haben, den man allenfalls seinem Fleisse lassen muß. **) Man tadelt ihn insonderheit, daß er in Fixirung der Gegend, wo die Markgrafen auf dem alten Nordgau gehauset haben, und in ihrer Genealogie die Sache nicht richtig getroffen, die wenigen Wahrheiten aber, welche Aventin noch eingesehen, in ein Meer von Buceliniſchen, und noch ärgern Nixneriſchen Tand versenket habe. †)

Civitatis Erfurtensis Historia critica et diplomatica I Th. Erfurt 1739. II Th. 1740. 4.

Von

*) In der Bibl. histor. Tom. II. p. 1296.
**) Bibl. Nor. Will. P. I. Sect. I. n. 687. 688. S. 230.
†) So sagt Pfeffel in den Abh. der Baier. Ak. der W. B. I. n. 11. S. 174.

Von diesem Teutsch geschriebenen Werke urtheilt Baring: *) „es strotze von Fehlern, Widersprüchen, Wiederholungen und Ungereimtheiten;" und unterstützt dieses sein Urtheil mit hinlänglichen Beyspielen.

Chronicon Suabacense, oder ausführliche Beschreibung der Stadt Schwabach. Frankf. 1740. 4.

Dieses Buch wurde von Joh. Ge. Maurer noch einmahl so stark wieder heraus gegeben. Strebel **) urtheilte davon: „daß es dem Publico besser gedient wäre, wenn solche statt der vielen darinnen vorkommenden Kleinigkeiten mit archivalischen Nachrichten bereichert wäre."

Tugend- und Ehrenspiegel der Thüringischen Prinzessin und Fränkischen Königin der Heiligen *Radegundis*. Wirzb. 1740. 4.

Er sagt davon in seinem oben angeführten Brief, daß er diese Schrift auf Verlangen eines großen Prälaten verfertiget habe.

Analysis certa, oder wahre und unbezweifelte Auflösung der Frage: Ob der *XV* Eichstettische Bischoff *Heribertus* im *XI Sec.* seine Residenz von Eichstett nach Nürnberg in da-

*) In clave diplom. Sect. V. p. III. (Edit. 2dae.)

**) In Francon. illustr. cap. I. S. 41. not. *)

siges Egidienkloster, oder nach Neuburg an der Donau in dasige Abtey S. *Mariae* hat verlegen wollen? Schwabach, 1746. 4.

Diacrisis, oder Untersuchung und Beantwortung der Frage: Wie machen es die Leute, wenn sie in einer Sache succumbirt oder überzeugt sind, doch aber es nicht eingestehen, sondern das letzte Wort behalten wollen? Schwabach 1746. 4.

Beyde Schriften sind gegen den Verf. der Singul. Norimb gerichtet.

Von dem Ursprung des Marggrafthums Brandenburg,

in Oetters Samml. verschied. Nachr. aus allen Theilen der hist. Wiss. (Erl. 1747) I B. 2s St. S. 166—187.

Entwurf von seinen unter der Feder habenden *Antiquitat. Sudgavienſ.*

Ebendas. I B. 5s St. S. 520—525.

Untersuchung der Frage: Wen Kaiser Heinrich der erste zum ersten Markgrafen in der Mark Brandenburg eingesetzt?

Ebendas. II B. 3s St. S. 230—245.

Ioannis ab Indagine Beschreibung der Stadt Nürnberg. Erfurt. 1750. 4.

Man muß sich wundern, daß er gerade bey diesem Werke einen erdichteten Namen

angenommen, da er doch schon einige Jahre vor der Herausgabe desselben in seinen gedruckten Schriften desselben Erwähnung gethan, nämlich in den Analectis Thuringo-Nordgav. Nachl. XII. Vorber. *) und in der Analysi certa S. 25. auch in der Diacrisi S. 15. 26. und 35. (d) und seine Schreibart und Grundsätze ihn überall verrathen mußten. Uebrigens zeigt der Augenschein, daß Herr von F. sein Werk meist aus den gemeinen Nürnbergischen Chroniken geschöpft, und so gar die gedruckte historische Nachricht von Nürnberg (Halle. 1707.) sehr stark gebraucht, auch sehr vieles eingemischt habe, was in dieses Buch nicht gehörte. Der Nürnbergische Consulent von Wölkern hat dieses mit vieler Partevlichkeit und ohne historische Kaltblütigkeit geschriebene Buch in einer eigenen Schrift widerlegt.*) Das Verdienst kann man ihm inzwischen doch nicht absprechen, daß er manche Materien kritischer, als seine Vorgänger bearbeitet, und die Blössen, welche ihm der Verf. der Hist. Dipl. Nor. und J. P. Röder gegeben, fleissig entdeckt habe.

Antiquitates et memorabilia Marchiae Brandenburg. d. i. Alt- Mittel- und Neue Brandenb. Geschlechts- Staats- und Geschichts-Historie.

*) s. Bibl. Nor. Will. P. I. S. I. n. 306.

rie. Bayr. und Hof 2 Theile 1751. 1752. 4. Dieſes Buch kenne ich bloß dem Titel nach.

Nach ſeinem Tod wurden noch zum Druck befördert:

Vollſtändige Geſchichte des großen Herzogthums und ehemahligen Königreichs Baiern. München 1763, und mit einem neuen Titelblatt unter der Aufſchrift: Ingolſtadt und Augsbg. 1776. 3 B. in Fol. mit der Vorrede des Freyherrn von Ickſtatt, welche ſchon mit dem Jahr 1763 unterzeichnet iſt.

Herr G. W. B. Freyer, dermahliger Dechant in Pappenheim, hat Falkenſteins verwirrte und unleſerliche Handſchrift in Ordnung gebracht, corrigirt, und hie und da mit Zuſätzen und Verbeſſerungen verſehen. Obgleich der Freyherr von Ickſtatt in der Vorrede verſichert, die Falkenſteiniſchen Werke wären von der gelehrten Welt mit ſo vielem Beyfall aufgenommen worden, daß man ſeiner Baieriſchen Geſchichte eine gleiche günſtige Aufnahme wohl verſprechen dürfe: ſo geſteht er doch ſelbſt, daß ſie ihm keine ſo vollkommene Zufriedenheit geleiſtet habe, daß er nicht manches daran zu rügen gefunden; und daß der V. zuweilen in unnöthige Ausſchweifungen verfallen, und ſich bey Sachen aufgehalten habe, die in die Baieriſche Geſchichte gar nicht einmahl gehörten.

Auct.

Antiquitatum Nordgavienſium Codex diplomaticus oder Probationum. Vierter Theil. Neuſtadt an der Aiſch. 1788. Fol.

Dieſes Opus poſthumum hätte ganz ungedruckt bleiben ſollen, wie im Jahrg. 1738. der Nürnberg. gel. Zeit. 44 Stück. S. 345 umſtändlich iſt bewieſen worden. Es iſt mit unverzeihlicher Nachläßigkeit beſorgt.

Nach dem oben angeführten eigenhändigen Brief hatte er 1746 noch zum Druck fertig:

Hemerologium Brandenburgicum.

Wirzburgiſche Hiſtorie. 4 Theile in Folio.

Nach einer andern Nachricht wäre ſie aus 8 Folianten beſtanden, und an P. Thomas Grebner, ehemahligen öffentl. Lehrer der Geſchichte in Wirzburg gekommen. Er erwähnt ſelbſt dieſer Wirzburgiſchen Hiſtorie in Chron. Suabac. Cap. 8. §. 2. (b und d); und in den Anal. Thur. Nordgav. Nachl. XI. (a) S. 363.

Ferner hinterließ er im Manuſcript: Oettingiſche Geſchlechts- und Staatshiſtorie.

Er gedenkt derſelben in Chron. Suabac. Cap. 8. §. 1. (b) und §. 2. (c) Der verſtorbene Hofrath Lang nennt es ein Manuſcript mit großen Fehlern. ſ. Neue hiſt. Abh. d. Baier. Akad. I. B. S. 508.

Grund-

Grundhaltender Beweis, daß das uralte Haus Oettingen aus dem agilolfingisch-welfischen Stamme entsprossen sey.

Dieser Abhandl. erwähnt Hofr. Lang in der Vorrede zu Rauchpars ötting. Geschlechtsbeschreibung.

Wilhelm Wernher Grafen und Herrn zu Zimbern, Herrn zu Wildenstein, Leben und Thaten der Bischöfe, Erzbischöfe und Churfürsten zu Maynz. Mit vielen Anmerk. erläutert und bis auf gegenwärtige Zeit continuirt von J. H. v. F.

Er thut derselben Meldung in den Antiq. et Memorab. Nordgav. vet. Th. III. Cap. II. §. XII. (a) und in der Historie von Erfurt Th. II. Vorr. Herr Pfarrer Gerich hat ihm dieses Manuscript abgekauft, und es dem Herrn Weihbischoff Christoph Nebel nach Mainz geschickt, welcher dasselbe wieder dem Kurfürsten Friedrich Carl (von Ostein) oder vielmehr an dessen Familien-Bibliothek überlassen hat.

Ferner wird noch folgender ungedruckten Werke theils von ihm, theils von andern Meldung gethan, welche zum Theil unter andern Titeln gedruckt seyn mögen:

Delineatio Nordgaviae veteris.

Darauf

Darauf bezieht er ſich in ſ. Antiqu. Nordg. aufgeſucht in Hochſtift Eichſtett. Th. II. S. 373. Anal. Nordg. Nachl. V. S. 366. (a) Delic. topogr. Nor. S. 77. (der 2ten Ausg.) Es führt dieſelbe auch an Schüz in corp. hiſt. Brandenb. dipl. Abh. III. S. 86. (c)

Thuringia nobilis oder das adeliche Thüringen.

Ich zweifle, ob es jemahls ans Licht gekommen, obgleich der V. verſichert, daß es nächſtens erſcheinen werde. ſ. Thüring. Chronik. II. B. and. Th. Vorber. und S. 1413. §. II. auch S. 1342. §. VI.

Ehre und Würde der uraltfränkiſchen hochadelichen Familie derer Herren von Lentersheim.

Er erwähnt dieſer Schrift in ſ. Cod. dipl. Eichſtett n. CIX. p. 98. (a) Sie iſt aber, ſo viel ich weiß, nie gedruckt worden.

* * *

Herr v. F. war für Recenſentenlob ſehr empfänglich. „Meine Antiquit. Nordg. ſowohl Eichſtättiſche, als Brandenburgiſche, ſage er, *) haben ihren Beyfall in den Gelehrten Zeitungen und andern Ephemeridibus der Gelehr-

*) Thüring. Chron. Th. I. Anh. I. S. XV. und in der Note (a).

Gelehrten gefunden, deren Herren Autores mir nicht bekannt, und mithin nicht zu vermuthen, ob hätten sie einen Casum pro amico gemacht. Es ist auch nicht das mindeste darinnen ausgesetzt worden.“ Anderwärts †) sagt er: „die von mir verfaßte Eichstettische Historie hat in denen Actis eruditorum, in denen gelehrten leipziger Zeitungen, in denen wöchentlichen Nachrichten von gelehrten Sachen zu Regenspurg 1745, XXIII Stücke, und in andern von gelehrten Männern verfaßten Iournaux eine durchgängige Approbation und großes lob erhalten.“ Wem wird hiebey nicht Gottsched einfallen, von welchem ein Ungenannter, *) die Anekdote erzählt: „Mit diesen „meinen Ohren hab ichs gehört, als Gott„sched auf dem Scheiterhaufen stand, und „die kritische Flamme schon loderte, rief er „aus: Allerseits werthgeschätzte Anwesende, „vor seinem Tode ist niemand berühmt“ Hr. v. F. fand noch bey seinem Leben genug Tadler und Gegner, welche ihm Widersprüche, Unrichtigkeiten und Uebereilungen vorwarfen.

Von der Fruchtbarkeit seiner Feder in historischen Schriften, sagt einer seiner Gegner

†) Analecta Thur. Nordgav. p. 396. (c)
*) Im deutschen Mus. 1776. II B. S. 1061.

Gegner *): „Es hat das Ansehen, Hr. v. F. wolle mit Gewalt ein Polygraphus werden, das ist, er begehre seinen Lebensunterhalt und das Brod vom Bücher- und absonderlich Historien-schreiben zu suchen, und seine Feder jedermann anzubieten.“ Er hätte freylich besser gethan, wenn er weniger, und dieß mit desto größern Fleiß und reiferer Beurtheilung, ohne polemisirenden Ton, geschrieben hätte.

Mit vieler Wahrheitsliebe, Einsicht und Billigkeit scheint mir folgende Charakteristik der Falkensteinischen Schriften abgefaßt zu seyn, welche ich hier beyfügen will: „Die Bemühungen des Herrn von F. um die Fränkische Geschichte, besonders um die Alterthümer des Nordgaus, sind bekannt, und wie es gemeiniglich mehrern Producten der Geschichte aus jenem Zeitalter erging, von einigen theils zu sehr geschätzt, theils aber auch überflüssig verachtet worden. Er hat vieles geschrieben, viele Sätze mit Heftigkeit vertheidiget, die nichts weniger als einen kaltblütigen Historiker zu erkennen geben. Sein Geschmack, seine Beurtheilungskraft, Unpartheylichkeit, diplomatische Kenntnisse,

*) Der Verfasser des vertrauten Sendschreibens S. 11.

nisse, und andere Eigenschaften mehr, *) werden bey Kennern, die seine Schriften mit eben so viel Kenntniß als Geschmack gelesen haben, wohl schwerlich in großem Ansehen stehen. Indessen, so wie auch die schlimmste Handlung öfters mit guten Zügen durchwebt ist, so wird auch der ächte Historiker bey der großen Schreibseligkeit dieses Mannes nach ungeheurer Mühe doch noch manches Gute entdecken, ob ihm gleich solches nicht immer den darauf gewandten Fleiß nach Wunsch belohnen mag. Ueberhaupt tragen Falkensteins Schriften mehr das Gepräge des vorigen Jahrhunderts an sich.“ S. Oberdeutsche allgem. litt. Zeit. 1789. XLVI St. S. 722.

Zum Beschluß will ich sein, ein Jahr vor seinem Tode errichtetes Testament aus einer vidimirten Abschrift noch beyfügen:

Im Nahmen. u. s. f.

„Kund und zu wissen sey hiemit, welchem„nach der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Jo„hann Heinrich von Falkenstein, Hochfürstl. „Bran-

*) Dahin gehören seine unnöthige Weitschweifigkeit, seine Flüchtigkeit, welche aus der Begierde, viel zu compiliren entstand, und welche seinen Nachfolgern in der Fränkischen Geschichte noch genug Stoff zur historischen Kritik übrig gelassen hat.

„Brandenburg. Ouolzbachischer Hofrath bey
„Dero gegenwärtigen Krankenlager bey Hoch-
„fürstl. allhiesigeu Stadtrichter Amt, Burger-
„meister und Rath, die Ansuchung thun lassen, zu
„Vernehmung Dero auszusprechen gewillten letz-
„ten Willensmeynung von Amtswegen in Dero
„Behausung zu erscheinen, worauf denn auch
„dieser Requisition gemäß wir Endes unter-
„schriebne Amts- und Deputirte Raths-Perso-
„nen diesen Nachmitag um 3 Uhr uns in hoch-
„ersagten Hrn. Hofraths von Falkenstein eigen-
„thümlicher Behausung in der neuen Anlage vorm
„Zöllnerthor im Quartier Lit. D. dem Wilden-
„manns-Wirth-Uhlischen Hauß gegen über gele-
„gen uns eingefunden, und in der zweyten Etage
„in der Stube linker Hand derer beden Fenster-
„Stöcke gegen Morgen auf die Straß zu gerich-
„tet, den Herrn Hofrath zwar krank, und bett-
„lägerig, jedoch aber bey vollkommenen guten
„Verstand, wohl sehend, wohl hörend und re-
„dend, auch in erträglichen Leibes-Umständen an-
„getroffen, welche sich dann nach abgelegten Cu-
„rialien so fort gegen uns vernehmen lassen, wie
„Sie in Anbetracht ihres schon hohen 81jähri-
„gen Alters, und ihres damaligen Kranken-La-
„gers sich vest entschlossen hätten, ihre letzte Wil-
„lensmeynung, und wie es mit Dero zeitlichen
„Verlassenschaft gehalten werden solle, noch in
„Zeiten auszusprechen, und solcher gestalten De-
„ro Haus wohl zu bestellen, das übrige aber
„alles göttl. Gnade und Erbarmung lediglich zu

„überlassen, mit angelegentlicher Bitte, diese „Dero testamentarische Disposition und ernstliche „Willensmeynung nicht nur anzuhören und zu „Papier nieder zu schreiben: sondern auch solche „nach Dero wohlsel. Ableben in durchgängige „Erfüllung gelangen zu lassen. Worauff dann „hochgesagter Herr Hofrath von Falkenstein diese „Dero testamentar. Disposition dahin gethan, „und wolvernehmlich ausgesprochen."

„1stens empfehlen Sie auf Dero in Gottes „heiligen Willen gestelltes Lebens-Ende Dero „durch das Blut Christi theuer erkaufte Seele „in die getreuen Vatterhände Gottes. Dero „verblichener Leichnam aber solle in dem auf „allhiesigen Gottes-Acker schon vor einigen „Jahren neu erbauten Begräbniß mit standes„mäßigen Ceremonien neben dem Sarg Dero „wohlseligen Fr. Gemahlin beygesetzet, und christ„lich zur Erde bestattet werden. Weil aber „2tens in jedem Testamento das Hauptwerk auf die „Erbseinsetzung ankomme; so wollten Sie „hiermit Dero schon 15 Jahre lang in Dero Dien„sten befindliche Haushälterin Namens Anna „Maria Seiblerinn aus Mögeldorf gebürtig, we„gen der von ihr bishero jederzeit genossenen „treuen Diensten, Wart und Pflege, welche die„selbe schon gegen die wohlsel. Frau Hofräthin „bis an Dero Lebensende erwiesen, und deren „sie der Herr Testator sich von derselben auch „noch ferner versichert halten wollen, zur vni„versal-Erbin Dero sämmtlich hinterlassenden

„zeitl.

„zeitl. Vermögens an liegenden und fahrenden „Güteren, auch ausstehenden Activ-schulden, „titulo honorabili somit wohlbedächtlich instituirt, „und eingesetzt haben, so, daß diese instituirte „vniversal-Erbin Dero gesammte Verlassenschaft „gleich nach Dero wohlsel. Ableben in geruhi„gen Besitz nehmen, und als ihr erblich erlang„tes Eigenthum Zeit Lebens besitzen, auch sei„ner des Hrn. Testatoris dabey gedenken solle. „Jedoch verordne, setze, und wolle er, Hr. Hof„rath, dieser seiner vniversal-Erbinn nachfol„gende Legata auszurichten auferladen, und ernst„lich anbefohlen haben, und zwar

„3tens legire, und vermache er seine gesamm„te vorhandene Bibliothek mit allen dazu gehö„rigen Büchern, Scripturen und Manuscripten „zu hochfürstl. anspachischer Bibliothek so, daß „solche gleich nach Dero sel. Ableiben, und er„folgender Testaments-Eröfnung nacher An„spach an die dermaligen hochfürstl. Hrn. Hrn. „Bibliothecarios verabfolget, getreulich extradi„ret werden solle.

„4tens Sollen von der vniversal-Erbinn nicht „nur Dero standesmäßige Begräbniß-Kosten, wie „auch übrige Passiva bestritten: sondern auch gleich „nach Dero Sterbtage, und bey der Testaments„Eröfnung von dem vorhandenen Geld 10 fl. rhein. „unter die schwabachischen Stadtarmen ausge„theilt werden."

„5tens Wenn der Burger- und Schneider„meister, auch Thornwart unter dem Nürnber-

„gerthor Joh. Georg Kranz seinem Versprechen „gemäß die Bemühung der künftigen Leichenbe„gräbnißanstalten des Hrn. Hofraths über sich „nehmen werde, so wolle er diesem Thorwart „Kranzen dagegen die Summe von 50 fl. rhein. „somit zur Erkenntlichkeit legirt, und vermachet „haben; weilen aber die instituirte vniversal-Er„binn sich schon in Jahren befinde, daß sie sich „gar nicht mehr zu verheyrathen gedenke, mit„hin auch dermaleinstens keinen ehlichen Leibes„Erben hinterlassen werde, so wolle er, Herr „Testator auf diesen künftigen Sterbefall der „vniversal-Erbinn Dero vorhandenes eigenthüm„liches Haus, Hofraith, und Garten Ihro des „regierenden Hrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. „per modum fideicommissi aus unterthänigster „Anerkennung aller Zeit Lebens genossenen hoch„fürstl. Hulden, und Gnaden hiermit wohlbe„dächtlich vermacht, und erblich testiret haben.“

„Womit also wohlersagter Hr. Hofrath v. „Falkenstein diese Dero ernstliche letzte Willens„meynung beschlossen, und gebetten, solche nach „Dero wohlsel. Absterben in ihre durchgängige „Erfüllung kommen zu lassen, also, und derge„stalten, daß, wann auch dieses Geschäfte vor „kein zierliches Testament angesehen, oder ge„halten werden sollte, solches nichts destoweni„ger als ein Codicill, donatio mortis cæussa, oder „andere Dispositio minus solennis in allen Punk„ten, und Clauseln gültig seyn, und bleiben „solle.“

„Urkund-

„Urkundlich ist diese des Hrn. Hofraths „von Falkenstein ausgesprochene testamentar. Di„spositio so fort von Mund zu Protocoll nieder„geschrieben, hochersagten Hrn. Testatori dar„auf von Wort, zu Wort deutlich vorgelesen, „und von Denenselben durchgängig bejahet, und „bekräftiget, von hochfürstl. Stadtrichter. Amts„Burgermeister- und Raths wegen aber sub „clausula solita, in quantum de iure aufgenom„men, ausgefertigt, und nach des Hrn. Testa„toris Verlangen bey der Rathhaus-Registra„tur verwahrlich hinterleget: vorhero aber von „allerseitigen zugegen gewesenen Amts- und „Raths-Personen sowohlen, als von dem Herrn „Testatore selbsten eigenhändig unterschrieben „und gesiegelt worden."

„So geschehen Schwabach den 20 Febr. „des Eintausend siebenhundert, und Neun und „funfzigsten Jahrs."

(L. S.) Georg Friedrich Greiner.
(L. S.) Burgermeister und Rath.
(L. S.) Joh. Ludwig Krauß, Stadtschr.
(L. S.) Georg Adam Beck.
(L. S.) Andreas Haßold.

„Daß vorstehende Urkunde dem original „Testamento gleichlautend, ein solches beurkun„det praevia collatione fideli."

Schwabach, den 28 Julii 1760.
Johann Ludwig Krauß, Stadtschreiber.

Diesem letzten Willen gemäß wurde auch seine meistens aus historischen Büchern bestehende Bibliothek der Fürstl. Bibliothek in Anspach einverleibt, und die Dupletten in die Archivsbibliothek abgegeben. Sein kleines meist aus seltenen Stücken bestehendes Münzcabinet hat er, durch Noth gedrungen, noch bey seinem Leben verkauft.

III.

Berichtigung
Fränkischer adelicher Familienwappen,
von Heinrich Carl Christoph Schindler, Archivar des Reichsritterorts Gebirg.

Herr Domherr von Meding hat dem Publicum durch seine auf Veranlassung des verdienstvollen Herrn Professors Gebhardi zum Druck gegebene **Nachrichten von adelichen Wappen** ein vortreffliches Geschenk gemacht. Jeder Heraldiker ist vermögend, ein Wappen, davon er eine solche Beschreibung vor sich liegen hat, entweder selbst zu zeichnen, oder richtig nachzeichnen zu lassen. Viele dieser Wappen kommen in den Stammbäumen reichsadelicher

Frän

Fränkischer Geschlechte vor, und sind in dem Archiv des Cantons Gebirg anzutreffen.

Ich glaube, keine unnöthige Arbeit zu unternehmen, wenn ich anzeige, wie sie entweder mit einander übereintreffen, oder, wo sie abweichen, und mich dabey auf die vorhandenen Archivalurkunden beziehe.

Bey denjenigen Wappen, die in den Nachrichten des Herrn von Meding mit den in meiner Verwahrung befindlichen Zeugnissen übereinstimmen, habe ich zwar beschlossen, mich nicht aufzuhalten: sollten aber einige Liebhaber der Heraldik zu wissen wünschen, worin jedes Wappen besteht, so soll künftig allemahl die Blasonirung selbst mit eingerückt werden.

Alefeld.

Findet sich in einem von der Holsteinischen Ritterschaft attestirten Stammbaum so:

Ein in die Länge getheilter Schild. Die rechte blaue Hälfte führt einen aus der linken Seite hervorkommenden niedergeschlagenen silbernen Flügel, und die linke rothe Hälfte hat zwey silberne Querbalken. Der offene Helm ist mit einem rothen Kissen, daran solche Quasten hängen, bedeckt, und darauf sitzt ein silberner Bracke mit rothem Hals-

band und goldenen Ring. Die Helmdecke silbern, blau und roth.

Das gräfliche Ahlefeldische Wappen steht in dem zweyten Theil des Wappenbuchs der durchlauchtigen Welt auf der 44sten Tafel.

Arnim.

Trifft ganz mit dem bey dem Reichsritterort Gebirg befindlichen gemahlten und öfters attestirten Wappen überein.

Auersberg.

Das freyherrl. Wappen beschreibt Herr von Meding so:

Im ersten und vierten rothen Feld des gevierteten Schilds ein einwärtsgekehrter stehender goldener Auerochs mit untergeschlagenem Schwanz, schwarzen Hörnern und Klauen, auch einem schwarzen im ersten durch das linke im vierten durch das rechte Nasenloch gezogenen Ring. Im zweyten und dritten schwarzen Feld eine quergestellte silberne Bank mit zwey schrägen Füßen. Zwey gekrönte Helme, auf dem zur Rechten den goldenen Auerochsen links gekehrt, springend und wachsend, sonst wie im Schild mit Hörnern und Klauen, und durch das linke Nasenloch gezogenem Ring. Auf dem Helm zur linken

ein

ein geschlossener die Sachsen rechtskehrender schwarzer Adlersflug mit der silbernen Bank belegt. Helmdecken, rechts golden und roth, links silbern und schwarz.

Und bey dem gräflichen heißt es: ausser dem freyherrlichen Schild, wie er beschrieben, nur daß der Auerochs auf grünem Rasen, und das zweyte und dritte Feld silbern, Balken und Adler schwarz sind, ein goldenes Mittelschild mit einer fünfblätterichten rothen Rose. Drey gekrönte Helme: der mittelste zeigt den auf der Bank stehenden Adler wie im Schild, der zur Rechten den ersten Helm des freyherrl. Wappens, und der zur linken zwey graue Büffelshörner, zwischen selbigen die Rose.

Nach dem Zeugniß des Niederösterreichischen Herrenstands muß Graf von Auersberg so blasonirt werden:

Ein gevierteter Schild. Das erste und vierte rothe Feld hat einen linksgewendeten wütenden Aurochsen von Gold mit dergleichen Hörnern und Klauen, auch einem goldenen Ring durch das linke Nasenloch. Das zweyte und dritte silberne Feld führt einen schwarzen Tragbock. Auf dem Schild zwey offene gekrönte Helme. Auf dem zur Rechten wächst der beschriebene Auerochs hervor, und der zur linken trägt einen geschlossenen silbernen

Flug mit dem Tragbock belegt. Helmdecken rechts golden und roth, links silbern und schwarz.

Bassenheim oder Waldbott von Bassenheim.

Bey dem Ritterort Gebirg findet sich das Wappen so, daß der Schwan auf dem Helm steht: doch ist hierüber kein Zeugniß vorhanden.

Bechtolsheim oder Mauchenheim genannt Bechtolsheim.

Hat im schwarzen Feld zwey silberne Querbalken, und auf dem offenen Helm einen geschlossenen linksgewendeten schwarzen Flug mit den zwey silbernen Balken belegt, und mit vier silbernen Straussenfedern, drey zur Rechten, und eine zur linken, besteckt. Helmdecken silbern und schwarz.

So hat dieß Wappen das Domcapitel zu Wirzburg attestirt.

Benkendorf.

Die Blasonirung S. 37. des zweyten Theils ist mit dem bey dem Canton Gebirg vorhandenen Wappen ganz übereinstimmend. Die Helmdecken weichen freilich von der Regel ab, sie sind aber darum noch nicht unrichtig,

tig, weil mehr solche Beyspiele vorhanden sind. Das freyherrliche von Guttenbergische Wappen liefert davon hinlänglichen Beweis: denn dieses führt eine goldene oder schwefelgelbe Rose im blauen Feld, und hat silberne und rothe Helmdecken.

Berg.

Das erste S. 537. des zweyten Theils beschriebene Wappen ist dasjenige, was die in dem Ritterort Gebirg begütert gewesenen Herren von Berg geführt haben. Am 8ten März 1507. kann dieses Geschlecht nicht erloschen seyn, denn Philipp von Berg zu Heilbronn hat noch dem zu Weismain im Monat April 1583. gehaltenen Ortsconvent beygewohnt. In den folgenden Jahren ist keiner mehr von dieser Familie erschienen, es kann also die Erlöschung wahrscheinlich 1607. erfolgt seyn.

Bernhausen.

Dieses Wappen trifft mit dem, welches die beyden Domcapitel Bamberg und Wirzburg bezeuget haben, überein, nur daß die um die Büffelshörner geschlungene Schnur roth ist.

Bibra.

Der Biber führt nach den Zeugniſſen des Domcapitels zu Bamberg und des Teutſchen Ordens einen von Silber und grün gerauteten Schwanz; übrigens trifft die Beſchreibung ein.

Bicken.

Bey dem Domcapitel zu Bamberg iſt das Wappen nach Hattſtein angenommen, nur mit dem Unterſchied: die Lilien ſind golden, der gekrönte Adlerskopf und Hals mit ausgeſchlagener rother Zunge iſt ſchwarz, und die ſilbernen Fahnenſtangen haben keine rothen Knöpfe. Die Helmdecken ſind rechts ſilbern und ſchwarz, links ſilbern und roth.

Bodenhauſen.

Das vom reichsunmittelbaren Burggrafthum Friedberg atteſtirte gemahlte Wappen trifft mit der S. 61. des erſten Theils in den erſten fünf Zeilen gelieferten Blaſonirung ganz überein, doch iſt der Helm noch mit einem ſilbernen Wulſt bedeckt.

Boineburg.

Die S. 67. des erſten Theils anfangs geſetzte Beſchreibung iſt nach den Zeugniſſen der Domcapitel zu Bamberg und Wirzburg richtig.

Bran-

Brandenſtein.

Führt, nach dem Zeugniß der Sachſen-coburgiſchen Land- und Ritterſchaft, im blauen Feld einen aufſpringenden linksgekehrten röthlichen Fuchs, der mit der Schnauze eine ſilberne Gans im Rücken gefaßt hat. Auf dem offenen gekrönten Helm wächſt er eben ſo hervor. Helmdecke ſilbern und blau.

Bünau.

Zur Berichtigung dieſes von dem Ritterort Gebirg zum öftern atteſtirten Fränkiſchen Geſchlechtswappens führe ich an: daß S. 85. des erſten Theils die Blaſonirung des Schilds ganz richtig iſt. Von den beyden Flügeln auf dem Helm zur Rechten aber iſt der erſte roth, der zweyte ſilbern. Der Helm zur linken iſt mit einem Fürſtenhut bedeckt, und jeder der beyden goldenen Schäfte oder Zepter iſt mit einem Pfauenwedel beſteckt.

Crailsheim.

Das gemahlte vom Canton Altmühl atteſtirte Wappen iſt: im ſchwarzen Feld ein goldener Balke. Den Schild deckt eine Perlenkrone, und

hier-

hierauf ruht ein offener gekrönter Helm, der zwey von Gold und schwarz quadrirte Büffelhörner trägt, zwischen welchen ein rothes Kissen mit goldenen Quasten aufrecht steht. Helmdecken golden und schwarz.

Dalberg oder Cammerer von Worms Freyherr von Dalberg.

Nach dem Attestat des Domcapitels zu Wirzburg:

Ein gevierter Schild. Das erste und vierte blaue Feld führt sechs silberne Lilien, und hat ein goldenes ausgespitztes Haupt. Das zweyte und vierte goldene Feld hat ein schwarzes Ankerkreutz. Auf dem Schild zwey offene Helme. Der erste trägt einen geschlossenen Flug, auf welchem das erste und vierte Feld im Schild völlig wiederhohlt wird: das obere goldene mit Spitzen abgetheilte Drittheil aber ist noch mit fünf goldenen Straußenfedern nach der Ründung der Flügel besteckt. Auf dem zweyten Helm steht ein ausgebreiteter goldener Flug, und jeder Flügel ist mit einem schwarzen Ankerkreuz belegt. Die Helmdecken sind zur Rechten silbern und blau, zur Linken golden und schwarz.

Debschütz.

Ein von der königl. Preußischen Oberamtsregierung zu Breßlau am 22. Jun. 1781. ausgestelltes Attestat, welches bezeuget, daß dieses ein altes rittermäßiges Geschlecht sey, sagt, daß es, nach dem bey den Acten befindlichen Siegeln,

Ein Seeblatt im Schild führe, und auf dem Helm ein Flügel stehe, der mit einem solchen Blatt geziert (belegt) sey.

Nach andern Nachrichten soll das Feld und der Flügel auf dem Helm silbern seyn.

Diede zum Fürstenstein.

Die Blasonirung S. 121. trifft ganz mit dem Wappen ein, welches das Burggrafthum Friedberg attestirt hat, ausser, daß da der Knopf der Mütze silbern ist.

Diemar.

Hat, dem Attestat des Cantons Rhönwerra gemäß,

Im schwarzen Feld einen silbernen Querbalken. Der Helm trägt zwey schwarze mit dem silbernen Balken belegte Büffelshörner, zwischen welchen ein rother Nagel mit einem breiten Kopf steckt. Helmdecke silbern und schwarz.

Dien-

Dienheim.

Hat das Domcapitel zu Bamberg so atteſtirt, wie es S. 126. des 2ten Theils angezeigt iſt.

Dobeneck.

Iſt ganz mit dem Wappen einſtimmig, das dieſes bey dem Ritterort Gebirg geweſene Geſchlecht geführt hat.

Ebersberg genannt Weyers.

Nach den Zeugniſſen des Domcapitels zu Bamberg und des Damenſtifts zu Schwarz-Rheindorf hat der geſchloſſene blaue Flug ſilberne Schwingen.

Egloffſtein.

Führt im ſilbernen Feld einen ſchwarzen mit dem Hals abgeſchnittenen Bärenkopf mit ausgeſchlagener Zunge. Auf dem Helm wird dieſe Figur wiederhohlt. Helmdecken ſilbern und ſchwarz.

Der Zeichnung nach konnte man es für nichts anders als einen Hundskopf mit geſtutzten Ohren anſehen, und einige hielten es für einen Wolfskopf. Nach dem Grafendiplom aber, das der jetzt regierende König von Preußen einer Linie, nämlich dem Generallieutenant Albrecht Dieterich Gottfried

und

und seinem Herrn Bruder Otto Friedrich den 19 September 1786 ertheilt hat, ist ein Bärenkopf als das Egloffsteinische Stammwappen angegeben. Hiemit trifft auch das älteste Siebmacherische Wappenbuch überein.

Das gewöhnliche Wappen ist geviertet, und führt im ersten und vierten silbernen Feld einen mit dem Hals abgerissenen schwarzen Bärenkopf, der die Zunge ausstreckt und die Zähne zeigt. Im zweyten und dritten goldenen Feld ist der Preußische schwarze Adler. Drey mit Grafenkronen gezierte Helme. Der mittelste trägt den Bärenkopf vorwärts gekehrt, die beyden andern den Preußischen schwarzen Adler. Helmdecken zur Rechten silbern und schwarz, zur Linken golden und schwarz.

Feilitsch.

Trifft ganz mit dem bey dem Canton Gebirg befindlichen Wappen überein.

Frankenstein.

Ist ein gevierter Schild, und führt im ersten und vierten goldenen Feld ein rothes Zimmerbeileisen, im zweyten und dritten ebenfalls goldenen Feld drey in Form eines Schächerkreuzes mit den Spitzen zu-

sammengestossene rothe Kleeblätter. Zwey Helme. Auf dem ersten steht ein ausgebreiteter goldener Flug, und jeder Flügel ist mit einem rothen Zimmerbeileisen belegt. Der zweyte trägt einen wachsenden feuerspeyenden Pfau nebst einem geschlossenen von Schwarz und Gold quergetheilten Flug. Die obere schwarze Hälfte ist mit silbernen Kleeblättlein bestreut, und die untere goldene mit der Schildsfigur des zweyten und dritten Felds belegt. Helmdecken zur Rechten golden und roth, zur linken silbern und schwarz.

Das vermehrte freyherrl. von Frankensteinische Wappen ist zweyfach in die Länge, und dreyfach quer getheilt und hat einen goldenen Mittelschild, der das rothe Zimmerbeileisen führt. Das erste und sechste goldene Feld des Hauptschilds hat die drey rothen Kleeblätter. Im zweyten und dritten blauen Feld sitzt auf einem offenen Helm ein silberner Schwan mit ausgebreiteten rothen Flügeln, deren jeder mit einem kleinen Viereck belegt ist, davon die Perpendicularfäden schwarz, und die Horizontalstreife von Gold sind. Das dritte und vierte goldene Feld ist mit einem rothen goldenen Querbalken durchzogen, der oben von drey neben einander gestellten rothen Rosen begleitet

tet wird. Drey offene Helme. Der mittlere trägt zwey goldene Adlersflügel, und jeder ist mit einem rothen Zimmerbeileisen belegt. Auf dem zur Rechten ist ein wachsender Pfau mit goldenem Schnabel und geschlossenen von schwarz und Gold quergetheilten Flügeln. Die obere schwarze Hälfte ist mit silbernen Kleeblättern besäet, die untere goldene mit drey rothen Kleeblättern belegt. Der Helm zur linken trägt den Schwan des zweyten und fünften Felds. Die Helmdecken mitten und rechts golden und roth, links silbern und blau.

So hat beyde sowohl das Domcapitel zu Wirzburg, als der kurfürstl. Baierische St. Georgen-Ritterorden, ersteres auch das Domcapitel zu Bamberg bezeugt.

Anmerkung. In dem gemahlten Wappen sieht zwar die Figur Herzen gleich: ich habe aber Kleeblätter angenommen, weil diese sowohl ein Mainzisches, als ein von dem Baierischen Georgischen Ritterorden ausgestelltes Zeugniß ausdrücklich angibt.

Fuchs von Dornheim.

Ist vom Domcapitel zu Wirzburg attestirt, und hat im goldenen Feld einen linksspringenden rothen Fuchs. Der Helm ist von einem rothen Hut mit silbernem Um-

schlag bedeckt, darauf ein rother linksgewendeter Fuchs sitzt. Helmdecke golden und roth.

Gößniz oder Göstniz.

Ist eben dasselbe, wie es bey dem Canton Gebirg zu finden ist.

von der Gröben.

Nach dem Attestat des Johanniter-Maltheserordens ist dieses Wappen ein in die Länge getheilter Schild. Die rechte blaue Hälfte führt einen Spies; das Eisen ist Silber und der Schaft von Gold. In dem linken silbernen Feld geht zur Rechten ein rother Greifenfuß hervor mit vorwärts gegen die linke Seite des Schildrands geworfener Klaue. Den Helm bedeckt ein runder Hut, dessen Deckel von Roth und Silber quadrirt ist, die Krempe aber zeigt sich rechts silbern, links roth. Der Hut ist mit einer rothen auf beyden Seiten fliegenden Schnur umwunden, und an jedem zweymahl leicht geschlungenen Ende hängt eine Quaste. Helmdecken, rechts silbern und roth, links silbern und blau.

Hahn.

Führt im silbernen Feld einen fortschreitenden rothen Hahn mit Kamm und Glok-

ke,

ke, aber schwarzem Schnabel und schwarzen Füssen. Der offene gekrönte Helm trägt eben diesen Hahn. Helmdecke silbern und roth. Blasonirt nach dem gemalten Wappen, das die Holsteinische Ritterschaft bezeugt hat. Von dem Burggrafthum Friedberg ist es eben so attestirt, dort hat aber der Hahn keine schwarzen Füsse, und der Helm ist nicht gekrönt.

Haida.

Die Herren von Haida, welche Mislareut besaßen und zum Canton Gebirg gehörten, führen einen von Roth, Schwarz und Silber dreymahl quergetheilten Schild. Eben so ist der Wulst auf dem Helm, die beyden Flügel und die dazwischen stehende Pyramide abgetheilt. Helmdecken von eben diesen Tincturen.

Hainold.

Stimmt S. 240. des II Th. mit dem Wappen bey dem Ritterort Gebirg überein, darin diese Familie im sechzehnten Jahrhundert ansäßig war.

Hattstein.

Nach dem Zeugniß des Teutschen Ordens ist der Schild sechsmahl schräglinks getheilt.

Heußlein von Eusenheim.

Ist S. 255 des II Th. richtig angegeben, nur daß nach dem Zeugniß des Domcapitels zu Wirzburg die Hahnenfedern grün sind.

Hörda.

Nach dem Zeugniß des Teutschen Ordens, im rothen Feld des Schilds und auf dem Helm ein nackender schwarzbrauner Mannsrumpf mit hohen spitzigen Ohren. Helmdecke roth und schwarz.

(Die Fortsetzung folgt.)

IV.

Litterarische Nachrichten von Oberkozau.

Im Fränkischen Kreise werden sehr wenige Flecken und Dörfer seyn, von welchen sich mit Recht behaupten läßt, daß daselbst eine große Anzahl von Männern aus bürgerlichem Geschlechte bald hinter einander auf die Welt gekommen ist, welche sich theils durch die Studien und Wissenschaften, theils

durch

durch andere Kenntnisse zu geistlichen und andern Aemtern im Vaterlande und Auslande brauchbar gemacht und empor geschwungen haben, als von Oberkozau, Schwarzenberg an der Saal, Arzberg und Selb im Bayreutischen. Von dem ersten Orte soll jetzt, und von den übrigen vielleicht zu einer andern Zeit, in diesem Journal etwas gesagt werden.

Oberkozau, ein aus 160 Häusern ungefähr bestehender sehr alter Marktflecken, gehört dem freyherrl. Geschlechte von Kozau zu, liegt eine starke Stunde oberhalb oder seitwärts von der bekannten Handelsstadt Hof im Fürstenthum Bayreut an den zwey Flüssen Saal und Schwesnitz, welche sich in der Mitte des Markts mit einander vereinigen, hat ehedem Schwantewitz geheissen, und war ein Hauptsitz der Slaven.

So groß und manchfaltig auch immerhin die Vorzüge sind, welche dieser Flecken wegen seines hohen Alterthums, seiner herrlichen Schloßgebäude, schönen Lage, seltenen Naturproducte, zweyer steinernen Brücken über beyde Flüsse, seines Halsgerichts und Blutbanns, seiner kaiserl. Freyheit oder juris asyli, seiner jährlichen Holzflöße, Manufactur- Handelschaft, wichtigen Märkte und

Kirchweihen, Landstraße und anderer Ding hat; so zeichnet sich derselbe doch auch dadurch ganz besonders aus, daß er viele verstorbene und noch lebende Leute nennen kann, welche in seinem Schoos ihr Leben empfangen, den Grund zu ihrem Glücke gelegt, und der Welt mit ihren Schriften und Diensten nützlich geworden sind. Da es mit dem Plan dieses Instituts übereinstimmt, die Denkwürdigkeiten einzelner Oerter zu beschreiben, und zur Beförderung der politischen, kirchlichen und litterarischen Geschichte des Frankenlandes etwas beyzutragen; so wird man es hoffentlich nicht mißbilligen, wenn man eine kurze Nachricht von diesem Artikel hier antreffen und künftig auf topographische, statistische und ähnliche Unterhaltungen von diesem Marktflekken aufmerksam gemacht wird.

Es wäre unrecht, die in den alten Zeiten berühmten und gelehrten Ritter von Kozau sowohl, als auch die beyden Brüder, Fr. Chr. Wilh. und Friedr. Aug. Freyherrn von Kozau, in diesem Jahrhundert aus dem Register gelehrten Kozauer wegzulassen, welche beyde auf der vormahls blühenden Ritterakademie zu Erlangen studirten, und einen ungemeinen Schatz nützlicher Kenntnisse einsammelten. Besonders brachte es der älte-

ste

ste in diesem Fache sehr weit, setzte die Liebe zu gelehrten Arbeiten bis an das Ende seines Lebens fort, schaffte sich eine vortreffliche Bibliothek an, trug mit rastlosem Fleiß eine Landesgeschichte des Burggrafthums Nürnberg oberhalb Gebirgs zusammen und hinterließ dieselbe seinen beyden noch lebenden Söhnen. Doch die Absicht gegenwärtiger Bemerkungen ist vornämlich auf die bürgerlichen Söhne gerichtet, welche dem Sammler dieses Verzeichnisses bisher bekannt geworden sind, eine lange Reihe ausmachen, alphabetisch genennt werden sollen, und zu einem Beweise dienen, daß es ein falsches Vorurtheil sey, allen Jünglingen aus bürgerlichen Familien das Studiren zu erschweren, oder sie ganz und gar davon abzuhalten.

Ihre Namen heißen:

1. Bauer, (Johann Christoph) ein Cantors-Sohn, studirte auf dem Gymnasium zu Hof und auf der Universität zu Wittenberg, und ist Pfarrer zu Kautendorf bey Hof.

2. Büttner, (Johann) ein Burgers-Sohn, starb als Stadtcantor und litteratus zu Wunsiedel 1763.

3. Endel, (Johann) ein Maurers-Sohn stud. zu Hof und Leipzig, wo er zur Stelle eines Probsteyverwalters der Universität kam, und 1757 mit Tode abging.

4. M. Hager, (Johann Georg) ein Schneiders-Sohn, studirte zu Hof und Leipzig, wurde Magister Legens allda, Rector der Schule zu Chemniz in Sachsen 1740, und starb den 17 August 1777. Seine Schriften sind zum Theil in Meusels gelehrten Teutschland angezeigt. S. auch Saxii Onomast. liter. Part. VI. pag. 555.

5. Hager, (Johann Georg) ebenfalls ein Schneiders-Sohn, studirte in eben diesen Orten, wurde zu Leipzig Iuris Practicus und Consulent, wo er in den Jahren nach 1760 zu leben aufhörte, nachdem er vorher ein ansehnliches Vermächtniß nach Oberkozau bestimmt und ausgesetzt hat.

6. Kapp, (Adam Johann) ein Senators- und Fuhrmanns-Sohn stud. zu Leipzig, hielte als Respondens eine gedruckte Disputation unter dem Vorsitze seines Landsmanns M. Hagers über Apostelgesch IX. 5. und kam weg, ohne daß man weiß, wohin.

7. M. Kapp, (Johann) des vorigen Bruder, stud. zu Hof, Leipzig und Erlangen, wurde 1764 vierter, 1768 dritter Lehrer,

rer, 1775 Conrector des Gymnasiums zu Hof, erhielte 1778 die Schloßpredigersstelle zu Bayreut mit der damit verknüpften Professur der Theologie und Historie, wurde 1783 Consistorialrath daselbst, und 1790 nach D. Junkheims Tod Assistenzrath bey der Curatel der Universität Erlangen.

Siehe Meyers biograph. Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstenthümern Anspach und Bayreut leben, und Meusels gelehrtes Teutschland.

8. Kapp, (Johann Georg) des vorherstehenden Bruder, stud. zu Hof und Erlangen, bekam den Ruf zur Pfarrey Kirchleus bey Culmbach 1760, wurde 1776 Ehrenmitglied der herzoglichen lateinischen Gesellschaft zu Jena, 1782 Subdiakonus zu Bayreut, und 1785 Syndiakonus und Hospitalprediger daselbst.

Siehe Meyer und Meusel in den angezeigten Büchern.

9. M. Kapp, (Johann Erhard) ein Vaters-Bruder der drey vorhergenannten und ein Fuhrmanns-Sohn, geboren den 23 März 1696, stud. zu Hof und Leipzig, wo er als ordentl. Professor der Beredsamkeit, Aeltester der Baier. oder Fränkischen Nation, Collegiat des großen Fürsten-Collegiums und

Decem-

Decemvir der Akademie den 7 Marz 1756 in seinem 60sten Jahre entschlief. Sein ehemahliger Lehrer, Rector Weis zu Hof, hat ihm zu seiner Magister-Promotion unter andern in folgenden Versen Glück gewünscht, woraus erhellt, daß vorher schon mehrere Kozauer studirt haben:

Unter allen, die in Hof nach der Weisheit Lehr gefraget,
Haben die Kozauer Köpfe mir vor allen wohl behaget.
Unter den Kozauer Köpfen fand ich deines gleichen nicht,
Der wie du den Wissenschaften iezt und künftig viel verspricht.

Er besaß eine weitläuftige Belesenheit und Bücherkenntniß, und machte sich durch eine zahlreiche Menge gedruckter Schriften berühmt. Der Katalog seiner ansehnlichen Bibliothek, welche 1758 zu Leipzig verauctionirt wurde, ist in 3 Octavbänden gedruckt. S. Neue Beyträge von alten und neuen theolog. Sachen 1758 S. 501. Saxii Onomast. liter. Part. VI. pag. 328 — 330 und die daselbst angeführten Schriftsteller.

10. Knoll, (Georg Christoph Wolfgang) war Stadtprediger zu Sulzbach in der Pfalz.

11. Künzel, (Johann Nicolaus) ein Müllers-Sohn, war ums Jahr 1728 Feldpredi-

prediger des königl. Preußiſ. Dönhofiſchen Regiments zu Berlin und ſtarb daſelbſt als Senior der Berliniſchen Prediger und erſter Diakonus an der Peterskirche.

Siehe D. Tellers Gedächtnißpredigt auf ihn.

12. Oertel, (Johann Adam) ein Amtsverwalters-Sohn, war auf dem Gymnaſium zu Hof, und iſt daſelbſt Secretarius und Caſſirer der Vogtländ. Ritterſchaft Hofer Bezirks.

13. M. Pitterlein, (Georg Heinrich) ein Pfarrers-Sohn, Pfarradjunct zu Oberkozau 1681, und 1683 Pfarrer zu Krebes in Sachſen.

14. Porſt, (Johann) ein Bierbrauers-Sohn ſtud. zu Hof und Leipzig, war Pfarrer zu Malchau im Brandenburgiſchen, dann zu Hohenſchönhauſen, darauf zweyter Prediger an der Dorotheenſtädter Kirche zu Berlin, Beichtvater der Königin, Conſiſtorialrath, Probſt an der Nikolaikirche, Inſpector derſelben und der dahin gehörigen Kirchen, wie auch des Gymnaſiums, und ging 1728. in einem Alter von 59 Jahren 28 Tagen zur Ruhe ein. Er hat viele und ſchöne beſonders aſcetiſche Schriften ans Licht geſtellt,

stellt, und von seinem Leben selbst viele Umstände aufgezeichnet.

Siehe die Funeralia, ingleichen Nachricht von dem Charakter und Amtsführung rechtschaffener Prediger und Seelensorger 6ter Band S. 1 — 18. Heinzmanns histor. Bibelbuch des Edeln und Schönen aus dem Leben würdiger Frauenzimmer S. 49. 50.

15. Roth, (Johann Paul) Pfarrer zu Oberkozau, zeugte vier Söhne, welche alle studirten und darunter die 3 jüngsten daselbst geboren worden sind. Von ihrem Schicksale ist dem Verfasser dieser Nachrichten nichts bekannt.

16. Schödel (Johann Nikolaus) ein Webers-Sohn, war Pfarrvicar zu Mangersreut, dann Diakonus zu Wonsees bey Culmbach, wo er 1751 die Welt verließ.

17. Schödel (Nikolaus) auch ein Webers-Sohn, Pfarradjunct zu Bindloch, Pfarrer zu Harsdorf, Pfarrer zu Birk, Diakonus zu Wunsiedel, Pfarrer zu Bindloch bey Bayreut, starb 1708.

18. Siegritz (Georg Wolfgang) ein Schuhmachers-Sohn, kam als dritter Lehrer an die Schule zu Wunsiedel und endigte sein Leben 1754.

19. Steeb,

19. Steeb, (Christoph Adam) ein Oekonomieverwalters-Sohn, stud. zu Hof und Halle, wurde Pfarrer zu Leupoldsgrün, darauf Pfarrer zu Fischbach bey Kronach im Bambergischen, wo er noch steht.

20. Trost, (Adam) kommt als Pfarrer zu Rautendorf und zu Regnizlosa bey Hof vor, starb 1605.

21. Weis, (Georg Christoph) ein Cantors-Sohn, studirte zu Hof und Jena, starb als Cantor zu Hirschberg bey Hof in diesem Jahrhundert.

22. Wohn, (Ernst) ein Wirths-Sohn, studirte zu Hof und Jena, wurde Schullehrer zu Oelsniz in Sachsen, und starb vor einigen Jahren.

Ausser diesen Litteratis verdienen auch hier einen Platz:

23. Fischer, (Georg Wolfgang) ein Burgermeisters- und Fleischhackers-Sohn, besuchte das Gymnasium zu Hof, widmete sich der Schreiberey, und erhielt 1771 das wichtige und ansehnliche Amt eines kaiserl. Reichs-Postmeisters zu Bayreut.

24. Kapp,

24. Kapp, (Johann Erhard) ein Bruder der Nr. 6. 7. und 8. angezeigten Kappen, war auf dem Gymnasium zu Hof und ist kaiserl. Reichs-Posthalter zu Münchberg zwischen Bayreut und Hof.

25. Kapp, (Johann Peter) ein Schmids-Sohn, erlernte die Kaufmannschaft, ließ sich nach vielen Reisen in Nürnberg nieder, und handelte mit Spezereywaaren, wo er 1762 als Genannter des größern Raths und so genannter Zwölfer unter den Spezerey-Händlern starb, und wo seine Nachkommenschaft im Segen blühet.

26. Körndorfer, (Johann Peter) ein Jägers-Sohn, legte sich auf die Schreiberey, kam zuerst als adelich von Sodenscher Beamter nach Sassenfahrt und, ist jetzt adelich von Seefried. Beamter zu Burtenheim bey Bamberg.

V.

Vertrag nach entstandenem Auflauf zwischen dem Rathe zu Schweinfurt an einem, und dann der Gemeinde daselbst andern theils durch derselben Reichsamptmann und andere verordnete Kaiserliche Commissarien am Dienstag nach Trinitatis anno 1514. aufgericht.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Grave und Herr zu Henneberg. Nachdem sich Irrung Auflauf und Zwietracht zwischen unsern lieben Getreuen, dem Rath des heil. Röm. Reichs Stadt Schweinfurth an einem, und dann der Gemeinde daselbst andern theils begeben, darum etliche des Raths, solcher Empörung halber, der Gemeinde ausgewichen, und sich zu uns als Röm. Kais. Mai. unsers allergnädigsten Herrn und des heiligen Reichs Amptmann zu Schweinfurth gethan, darauf wir uns in gemeldte Stadt gefüget, zwischen solchen irrigen Partheyen so viel gehandelt, daß sie um etliche Stück und nemlich um das Entweichen der Ausweſenden des Raths vor uns zu rechtlicher Oerterung kommen sind, denn wir sie dann mit Recht entschieden, und ferner um anderer Mängel und Gebrechen, als Kaiserl. Mai. Commissarien und Befehlhabende weiter betagt; demnach bekennen wir obbenannter Graf Wil-

helm von Henneberg und dann Ich, Georg von Schaumberg zu der Lauterburg Ritter, Amtmann zu Königsberg als Kaiserlicher Rath, und Ich, Johann Volck beeder Rechten Doctor als Verordneter des hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Bischofen zu Bamberg meines gnädigen Herrn, dem solche Sachen neben obgenannten unsern gnädigen Herrn von Henneberg zu verhören und zu handeln befohlen, daß wir beyde Theil gnugsamlich gegen einander verhöret, und sie mit ihrem guten Willen und Wißen vertragen und diese Statuten und Ordnungen aus Kraft Kaiserlichs Befelchs aufgericht, gesezt und gemacht haben, wie hernach folgt und also.

Erstlich sezen und ordnen wir, daß die des Raths, so wie vorgemeldt in diesem Aufruhr aus der Stadt gewichen, wie die durch uns Grafen Wilhelmen und unsere Räthe rechtlich nachfolgend durch Röm. Kaiserl. Mai. unsers allergnädigsten Herrn Befehl, mit samt dem andern Rathe in der Stadt verblieben wieder eingesetzt sind, also im Rath und allem Regiment, wie vor Alters herkommen, sizen und bleiben sollen.

Der angezogenen Beschwerung halben, als nemlich das Umbgeld vom Trinckwein und Bier betreffend, setzen und ordnen wir: daß ein Jeder Innwohner, Burger und Gastgeber zu Schweinfurth, wer der, oder die seyen, so Wein schencken und um Geld verkaufen, von Einem jeden Eymer zehen Maas Weins zu Umbgeld verrechnen und bezahlen sollen, Ein Jglicher Burger der Stadt Schweinfurth soll von dem Wein, so er

für

für ſich ſelbſt und ſein Hausgeſind braucht und ſpeiſet, von Jedem Eymer Weins auch 6. Maas zu Umbgeld geben, und ſolches nach dem Lauf, wie ſonſt der Wein gilt, bezahlen. Mit dem Bier ſoll es mit dem Ausſchencken und mit dem Hausgeſinde auszutrincken allermaßen, wie mit dem Wein, gehalten und gebraucht werden.

Wir wollen auch, nachdem die Gemeind an einem gefreunden Rathe Beſchwerd tragen daß jzund Vatter, Sohn, Bruder, Schwager und Eydam, auch Geſchwiſterkinder in Rath erwählet ſind, daß die ihr Lebenlang, es wäre denn, daß einer ſich mit Unthaten verurſacht, darinnen bleiben ſollen, aber nach der oder eines Jeden Abgang, ſollen hinfüro zu ewigen Zeiten ſolchermaßen, wie obgemeldt, nahe geſipte und verwandte Freunde nicht zuſammen in einem Rathe erwählt oder geſezt werden. Wo ſich aber nachfolgend die im Rathe ſizenden mit Freundſchafft des Sacraments der heiligen Ehe, alſo daß einer des andern Tochter, Schweſter oder Freunden nemen, oder ihre Kinder zuſammen geben würden, ſollen nichts deſtoweniger, wie obbemeldt, Ihr Leben lang im Rathe ſeyn und ſizen bleiben, Auch wollen wir, daß hinfür, was von den 24rn des euſern Raths bis auf 12 abſterben, daß kein ander an Ihr ſtatt gewählet; aber was hernach von den Zwölfen bleibenden abgehen würde, an derſelbigen ſtatt ſollen andere geſezt, damit die Zahl der Zwölfen beſtehe, und hinfür des äuſern Raths über 12 darein nicht geſatzt werden.

Ferner ordnen wir auch, daß der Rath alle Jahr Rechnung thun, zu solcher Rechnung sollen 8. von einer Gemeinden, dieselbigen Rechnung zu hören, vom Rathe erwählet werden. Die auch Pflicht darüber thun sollen, was sie also im Rathe der Stadt anliegende oder Geheim hören, das ewiglich zu verschweigen, und so der Rath aufrichtige und Erbare Rechnung gethan, daßelbige und nichts weiters der Gemeinde zu erkennen geben, daß gnügliche Erbare Rechnung geschehen sey; befinden sie aber und hätten in der Rechnung einigen Mangel, das mögen sie der Gemeinde ansagen, daß sie Irrung in der Rechnung haben, und sollen das fürder an den Amtmann des Reichs bringen, dem soll der Rath für den Achten erwählten alsdann genugsame Rechnung thun.

Ein Jeder Einwohner und Burger der Stadt Schweinfurth, der um bürgerliche Handlung und nicht um peinlich Verschuldigung angenommen, der soll auf Uhrphede und genugsame Versicherung wieder ledig gegeben; wenn es aber eine solche große tapfere schwere Sachen dadurch der Thäter am Leib peinlich zu strafen wäre, der mag nach Ordnung der gemeinen Rechten, und Gebrauch der Stadt, gestraft werden, wäre es aber um solche und andere beschwerliche Verhandlung, soll zu einem Rathe stehen, den Verhandler mit seinem Leib und Gut nimmermehr aus der Stadt zu wenden, zu verhaften, oder aber Ihnen nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen solche Verhand-

handlung aus der Stadt zu verweisen, auf gnügliches Verpflicht und Bürgschafft, für sich und seine Erben, solches an der statt nit zu ahnden, zu efern noch zu rächen, wie denn deshalben Verschreibungen nothdürftiglich aufgerichtet werden mögen, Macht und Gewalt haben.

Ob sich auch begeb und zu schulden kommen solt, daß aus anliegenden redlichen Ehehaften Ursachen, als Kriegsläuften, Kaisersteuer, Anschläg, Auffazungen des Reichs, wachenden Schulden oder andern Zufällen, das Geld um Leibgeding, ewigen Zinß entnumen ausbracht oder Beeth und Steuer, deß sie in allweg Macht haben sollen, aufgesezt werden müßen; So sollen von den Zwölfen des äußern Raths, die dann von der Gemeinden wegen handeln noch 6 verständige redliche fromme Männer aus der Gemeinde zu Ihnen erwählen, denselbigen soll angezeiget werden, aus weßen Ursachen, wie oder warum solch Geld aufgenommen, Hülf, Beeth oder Steuer gesezt werden, und worzu man die gebrauchen wölle. Ferner sezen wir, nachdem das Beckengeld von der Mezen einen neuen Pfenning zusamt der Mize gemeiner Stadt zu Ihren Schulden einen mercklichen Nuzen erträgt, und solcher Auffaz keinem Bürger zu sonderlichem Nachtheil, sondern mehr von den Fremden und Besuchern dieser Stadt zu bezahlen reichet, daß solches hinfüro, wie bisher geschehen, von einem Jeglichen Brodverkäufer gegeben werden soll.

Begebe sich, daß unter den Burgern, oder Einwohnern der Stadt Schweinfurth rechtlich

Handlung vorfielen, es wäre um persönlich oder heblich Sprüch, so sollen sie sich, wo der Spruch unter 10 fl. werth Guts oder Schulden antreff, endlich austräglich Rechtens vor einem Erbaren Rath genügen laßen, wären aber die Sprüche um erblich Gut, groser Summe, Ehrenhandeln, Injurien, Schmach oder anders, und sich ein Theil der Urtheil vom Rath darum ausgangen beschwert bedaucht, mag solches vor einem Jeden Amtmann des heil. Reichs und der von Schweinfurth Appellationsweise bringen, da es auch sein rechtliche Oerterung nemen und nicht weiter gezogen werden solle. So aber ein Rath mit einem oder mehr Burger, oder hinwiedarum dermaßen ein oder mehr Burger mit einem Rath rechtlich zu schaffen gewinnen, soll dieselbe Rechtfertigung auch vor einem Amtmann des heil. Reichs fürgenommen, und allda und nindert anders geändert und ausgetragen werden. Ob auch, das Gott gnädiglich verhüten wölle, hinfüro Irrung, Zwietracht oder Widerwillen zwischen einem Rath und der Gemeinde entstünd und sich begeben würden, in welcherley Weise oder Weg das geschehen mögte, darinnen sollen je zu Zeiten ein Amtmann des heil. Reichs anstatt und wegen Röm. Kaiserl. Majestät zu entscheiden und zu richten haben, dem sie auch in solchen Sachen, Gebotten und Verbotten Burger und gemeine Stadt in samt oder sonderheit, gehorsam und gewärtig verpflicht seyn sollen.

Es sollen auch hinfüro zu ewigen Zeiten, die aus der Gemeinde sich zusammen nicht berufen

fordern, oder verbotten, und keine Verſammlung Convocation, klein oder groß wider ein Rathe in den Pletzernhauſern oder ſonſt halten, ohn ſondere Verwilligung und Geheiß eines Raths zu Schweinfurth.

Es ſoll auch fürter kein Vierteil oder Vierteilmeiſter geſazt gemacht oder genannt werden, ſondern ein Jeder in Nothſachen, ſchweren Krieg, oder wie ſich die begeben auf einen Rathe und die von dem für Hauptleut geordnet ſind und werden, treulich ſehen, denen gewärtig und gehorſam ſeyn, wie dan ein Rath Ordnung machen geben und haben wöllen, wer ſolches überführe, ſoll ohne alle Gnade, an Leib und Gut geſtrafft werden.

Ein jeder, ſo Burger zu Schweinfurth ſeyn und werden will, ſoll gefragt werden und Pflicht thun, und ſchweren, wie hernach folgt: Ob er mit geiſtlichem Bann oder weltlicher Acht oder ſonſt mit Urtheil beſchwert ſey? Ob er mit Mandaten in Rechtfertigung, oder an auswärtigen Gerichten ſtehen und geladen ſeyn worden, ob er einen Leibherrn, Verſpruchherrn oder ſonſt einen Herrn hab, ob er Fehde, Feindſchafft, Krieg oder ſonſten einen Zanck oder Unwillen unter Handen habe, oder derhalben in Sorgen ſtehe, daß er darum Burger werden wolle, wenn er alſo gefragt würde, ſoll er ſolches wahrſeyn bekennen oder verneinen, und wo er den Anhang einen oder mehr hätte, zu Burger nicht angenommen werden; So er aber der keinen hätte, nachfolgende Puncten und Artickeln zu halten zu Gott und ſeinen Heiligen mit aufgehabenen Fingern gelo-

ben und ſchweren, daß er keinen Burger oder Burgerin, Kinder, Ehehalten, Dienſtbotten, die zu Schweinfurth ihr Anweſen haben, um keinerley Sachen willen an andere auswärtige fremde Gerichte, durch ſich oder Jemand anders laden, ziehen, oder rechtfertigen wolle, auch Niemand das zulegen oder geſtatten, ſondern zu Schweinfurth für E. E. Rathe recht nemen und geben, und ſich allda ordentliches Rechtens genügen laſſen; wenn er aber gegen E. Rath oder gem. Stadt Spruch oder Forderung hätte oder gewünne, ſoll er das Recht und Rechtfertigung vor dem Amtmann des Reichs, ſo zu Schweinfurth je zu Zeiten ſeyn würde, ſuchen, Item daß er auch ohne Wißen E. Burgermeiſters, ſo je zu Zeiten ſeyn würde und Raths aus der Stadt Schweinfurth mit ſeinem Anweſen nit ziehen wolle, Er habe ſich dann mit allen und jeden Gläubigern, den er in der Stadt Schweinfurth zu gelden ſchuldig iſt vertragen und zuförderſt ſeine ordentliche Nachſteuer, wie von Alters Gebrauch und Herkommen, entricht, bezahlt oder derhalben Gnügen gemacht, und ſo er nicht mehr Burger zu Schweinfurth ſeyn würde, daß er democh nichts deſtoweniger, die Burger Burgerin und andere, ſo ihr Anweſen zu Schweinfurth haben, daſelbſt zu Schweinfurth bey ordentlichem Recht bleiben laßen, und an kein ander Gericht außer Schweinfurth ziehen, mißigen oder laden wolle, Item daß er auch einen Burgermeiſter, der je zu Zeiten ſeyn wird, und Rath, auch den Hauptleuten, die von ihnen geſezt und geordnet worden, in allen Geboten und Verboten, innen oder außen der Stadt, im Fel-

de,

de, wo es die Nothdurft erfordern wird, gehorsam seyn wolle. Item daß er auch keine Gesellschafft, Versammlung oder Vereinigung verbinden, versprechen zusagen, und in andere Weg oder Weise verpflichten wolle, ohne Willen und Wißen Burgermeister und Rath zu Schweinfurth, und so er heimliche oder öffentliche Versammlung, Gesellschaft und Verbindung die zu Aufruhr. Auflauf Bewegung oder zu Schaden wider E. Rath oder Burger zu Schweinfurth fürgenommen würden, vermerckt, und so schierst er den Anfang innen würde, oder Rede davon höret, daß er solches von Stunden an dem Burgermeister oder sonst zweyen des Raths offenbahren und ansagen wolle. Item daß er auch Burgermeister und Rath und gemeiner Stadt Burger und Burgerin Schaden warnen, und so viel an Ihm ist, verhüten und ihren frommen und Nuzen fördern und werben, auch Ihren Geheim verschweigen, und solches alles und Jedes getreulich halten und nicht darwider thun wolle, ohne alles Gefährde.

Der Eide, die Treue, die ich dem Burgermeister jezt an seine Hand gegeben han und auf verschloßen Articul mit Worten unterschieden bericht bin, will ich stet und vest halten, am heiligen Reich, an der Stadt Rathe, Burgern Armen und Reichen Ihren Schaden warnen und frommen werben, und darwider nimmermehr thun, ohn alles Gefährde, als bitt mir Gott zu helfen und alle Heiligen. Darauf soll der Burgermeister reden, auf solche deine Pflicht nim ich dich in

Schuz, Schirm und in alle Begnadunge, damit die Stadt Schweinfurth von Römischen Kaisern und Königen löblich gefreiet ist, der dich darwider und darüber bemühet, und wider Recht und Billigkeit anfertigt, daß derselbig in die Poen darinnen verleibt, gefallen des Reichsfrieden gebrochen und seinen Hulden nimmer hat. Wir wollen auch hierin Röm. Kaiserl. Majestät unsern allergnädigsten Herrn vorbehalten haben, daß die durch sie oder einen jeglichen Amtmann des heiligen Reichs zu Schweinfurth, mit samt dem Rath daselbst diese Ordnung und Statuta, ändern, mehren wenigern oder beßern mögen nach Ihrem Gefallen, als oft die Nothdurft solchs erheischen und bequemlich seyn wird, alles getreulich und ohne alles gefehrde, deß zu Urkund und wahren Bekenntnüß hant wir obgemeldten, Wilhelm, Graf und Herr zu Henneberg, Georg von Schaumberg Ritter, Johann Volck Doctor als Amtmann des heiligen Reichs und verordnete Commissarien, und dann Wir Burgermeister und Rath von wegen unser und einer ganzen Gemeind zu Schweinfurth, unser Insiegel wißentlich an diesen Entscheid Statut und Ordnung laßen hangen, darunter wir Rath und Gemeind uns bey unsern Eiden und Ehren, die wir mit Hand gebenden Treuen, Hand in Hand dem hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen, Grafen und Herrn zu Henneberg unserm gnädigen Herrn anstatt und von wegen Kaiserl. Mai. unsers allergnädigsten Herrn und Amtmann hie zu Schweinfurth, auch dieser Sachen mit andern Commissariis gelobt und mit aufgehobenen Fingern leibliche

che gelerte Eide geschworen haben, vestiglich verbinden, alles das getreulich zu halten und zu vollzichen das von uns hierinnen vorschrieben und bewilligt ist, wollen auch für uns unsere Erben und Nachkommen, nimmermehr darwieder thun, handeln, schicken noch schaffen, zu handeln noch zu thun gestatten, für uns selbst oder Jemand anders von unsern wegen, wie das durch Menschen Sinn erdacht werden möchte. Getreulich, alle Gefährde, Argliſt und Behelf, gänzlichen und gar ausgeschloßen und hindangesezt, des hant wir die Commissarien dieser Entschiede zween gleichs laut schreiben, Jedem Theil einen übergeben laßen, am Dienstag nach dem Sontag Trinitatis nach Christi unsers lieben Herrn Geburth funfzehen hundert und im vierzehenden Jahr

VI.

Zwey merkwürdige Reichshofraths-Erkenntnisse die Reichs-Stadt Schweinfurt und die Reduction des dasigen Raths betr. zur Berichtigung dessen, was Büsching, Normann und Gercken von leztererem sagen.

Martis 14 May 1776.

Schweinfurth Stadt, die Verwaltung der gemeinen Güter, und Justizpflege daselbst betreffend, sive Reichsstadt Schweinfurtischer Syndicus

dicus von Stieve ſub praeſentato 22da Marty nuperi exhibet allerunterthänigſte Anzeige würklich eingelangten Berichts et ſupplicat pro clementiſſime concedendo ad ejus decopiationem adhuc termino duorum menſium, appon. ultimum concluſum.

In eadem Burgermeiſter und Rath zu Schweinfurt ſub dato 7ma Martii et praeſentato 23tia Aprilis nuperi erſtatten per de Stieve allerunterthänigſten Befolgungs-Bericht ad reſcriptum caeſareum de 13tia Ianuarii anni praeteriti, cum adj. a num. 1 - 64. incluſive et ultimo concluſo.

In eadem der Kaiſerl. gefreyte Richter und Reichsvogt daſelbſt von Schegk ſub dato 3tia hujus exhibet per de Stieve allerunterthänigſte Litteras. Cum adjuncto.

1mo) Ponatur des Magiſtrats der Reichsſtadt Schweinfurt, wie auch des Reichsvogts von Schegk allerunterthänigſte exhibita de praeſentato 23tia Aprilis et 3tia May anni currentis ad acta.

2do) Cum notificatione infra reſcripti reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtadt Schweinfurt: Kaiſerliche Majeſtät hätten aus deſſen Bericht wahrgenommen, welchergeſtalt Er in Folge Concluſi de 16ta Ianuarii anni praeteriti die rückſtändiggeweſene Rechnungen aufnehmen, und auch in Anſehung des Obereinnahms-Adjuncti Vorſchriftsmäßig verfahren laſſen, daneben auch puncto der Holz-Abgaben an den äußeren Rath und Achter-Stand untern 21ten Februarii anni currentis dieſen zu Annehmung einer gewißen Klaffter-Zahl, ſtatt des Ackerholzes, der Kaiſerlichen Vorſchrift gemäs,

gemäs, bestimmet hatte, endlich puncto des Justizwesens zu besserer Beförderung desselben den Rathsschluß de 24 Septembris 1697 auf die gradus in affinitate, welche bisher in Consanguinitate beym Austreten beobachtet worden, erstrecket, und auch sonst zu besserer Beobachtung seiner obrigkeitlichen Pflichten ein und anderes verordnet hätte: kayserliche Majestät ließen es nun zwar bey den von ihme dieserhalb gemachten Verfügungen lediglich bewenden; befählen aber auch ihm Magistrat hierdurch ernstlich, auf die Erfüllung dieser getroffenen Verfügungen mit mehrerem Fleiß, als solches in Ansehung der bisher von ihnen selbst angeordneten Verordnungen geschehen, zu wachen: Gleichwie nun kayserliche Majestät die Unthulichkeit des von dem Burgermeister Schmidt eingereichten Plans zur Verbesserung des Oekonomie-Wesens wahrgenommen, und mithin denselben hierdurch schlechthin zu verwerfen, Sich bewogen fünden; So genehmigten allerhöchst dieselbe dagegen die von dem Magistrat zur besseren Einrichtung der Städtischen Oeconomie getroffene Einrichtungen wegen geschwinderer und sicherer, auch richtigerer Erhebung der Stadtgefälle, Einschränkung derer Stadt-Ausgaben im Stall- und Bau-Amte, Reduction der überflüßigen Soldaten, und Abstellung aller Mißbräuche bey Collationen und im Weinkeller, und befählen ihm zugleich, die daraus erfließende und angegebene Vortheile und Erspahrniß mit den jährlichen Ueberschüssen seiner Cassen, wie auch die in adjuncto 64. seines Berichtes angegebene activa bey

Chur-

Churſachſen, in dem Baumgärtneriſchen Concurs, und den künftigen Kirchen-Fundum mit den Ueberſchüſſen aus den Geſang-Büchern, auch den Kaufſchilling des Tuchmacheriſchen Hauſes lediglich und allein zur Tilgung der vorhandenen Paſſivorum zu verwenden; dahingegen und da bey ordentlicher Verwaltung des gemeinen Weſens, und bey genauer Anwendung dieſer Zahlungs-Mitteln, das oeconomicum hoffentlich wieder hergeſtellet werden könnte, Er von den übrigen vorgeſchlagenen Zahlungs-Mittelen zur Zeit ſich zu enthalten, ſonſt aber ſich ſeinen Pflichten, und dem Wohl der Stadt gemäs, die Wiederaufhelfung des gemeinen Weſens auch Beobachtung der Geſetze hätte angelegen ſeyn zu laſſen.

3tio) Cum notificatione ſupra reſcripti, reſcribatur quoque dem Kaiſerlichen Reichsvogt von Schegk: Kaiſerliche Maieſtät könnten zwar demſelben keines Weges eine Einmiſchung in die Städtiſche innere Verfaßung, und in judicialibus geſtatten, wollten ihn aber jedoch hiedurch ernſtlich erinnert haben, deferne Er in Erfahrung brächte, daß Magiſtratus ſich in Erfüllung der vorgeſchlagenen und genehmigten Verbeſſerungsmitteln, auch zweckmäßiger Anwendung der in reſcripto nahmhaft gemachten Zahlungs-Mitteln ſäumig finden laſſen wollte, ſolches ſofort Kaiſerlicher Maieſtät zu weiterer gerechteſten Verordnung allerunterthänigſt anzuzeigen; ſo viel aber

4to) die

4to) die Verbesserung des Salarii des Magistrats anlanget, Fiat Votum ad Sacram Caesaream Majestatem.

Johann Georg Reizer.

Lunae d. 3. Iunii 1776.

Schweinfurt Stadt, die Verwaltung der gemeinen Güter und Justizpflege daselbst betr.

Publicatur resolutio caesarea: Ihro Kaiserl. Maiestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, dem zur allerunterthänigsten Folge rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Schweinfurt: daß aus bewegenden Ursachen derselbe bey vacant werdenden 2 Burgermeister-Stellen, 2 Stellen im Scabinat, 4 im innern, und 4 im äussern Rath, solche fernerhin nicht wieder besetzen, vielmehr bey Absterben der vorgedachten Personen, denen überlebenden in jedem departement die Salaria dieser nicht wieder zu besetzenden Stellen per Capita zutheilen solle.

Johann Georg Reizer.

VII. Ueber

VII.

Ueber die Blüthraupe.

Aus Briefen aus der Tann den 11 Nov. 1790.

Es hat zwar der hiesigen Gegend nie an geschickten Gartenfreunden gefehlt, die sich durch die Anpflanzung gesunder Obststämme und durch eine sorgsame Veredelung mit tragbaren und überall geschätzten Obstsorten, auszeichneten: inzwischen ist die Thätigkeit für diesen Nahrungszweig lange noch nicht groß genug, um für das Ganze merkliche Vortheile zu erlangen. Viele Bürger und Landleute besitzen die schicklichsten Ländereyen für Obstbäume, sind aber zu unwissend oder zu träge, um dergleichen anzupflanzen; andere werden durch die zunehmende Felddieberey und verübten Frevel an jungen Bäumen abgehalten, Mühe und Kosten anzuwenden. Dazu gesellen sich Spatfröste, heftige Winde und starke Regen in der Blüthezeit, und die alles verheerende Raupen: so daß man seit vielen Jahren kein allgemein gutes Obstjahr gehabt hat; wenn auch schon hie und da einige Gärten fruchtbar waren, je nachdem sie eine andere Lage hatten. Besonders schädlich ist seit 1787 bis 1790 die

Blüthraupe (phalaena dispar?) fast in der ganzen hiesigen Gegend geworden: so daß man bey sorgfältigster Düngung und Behackung ꝛc. ꝛc. dennoch unbelohnt bleibt. Dieses laufende Jahr versprach, so wie das vorige, eine ausserordentlich gute Obstärnde; allein die Raupen zernichteten die Blüthen sehr bald, und leerten die Bäume so ab, daß sie wie versengt da standen. Ich lese schon seit einigen Jahren die besten Gartenschriften in dieser Absicht; konnte aber nichts dagegen finden, das leichter und wohlfeiler wäre, als was Herr von Wilke in seiner Abhandlung über den Obstgarten empfohlen hat. Die Blüthraupe läßt sich nämlich im Junius und Julius von den Bäumen an ihren Fäden nieder, verkriecht sich in die Erde, um sich einzuspinnen, und gegen den zwölften October kommt sie als Dämmerungsfalter zum Vorschein, paart sich, legt ihre Eyer an und stirbt. Das Weibchen derselben hat ganz kurze zum Fliegen untüchtige Flügel, und muß den Baum hinauf laufen, um seine Eyer anzulegen. Indem Herr von Wilke dieses bemerkte; so kam er auf einen zu machenden Umband, der mit einer Art Vogelleim bestrichen würde, damit man die Weibchen dieser Schmetter-

linge sicher wegfangen könnte, wenn sie hinauf laufen wollten. Er ließ daher aus zwey Theilen Pech und einem Theile Leinöl einen solchen Vogelleim kochen, legte um jeden Baum einen drey Finger breiten Streif Papier, band ihn mit einer Weide oder Hopfenranke vest, und strich darauf rings herum, einen Finger breit, mit einem Pinsel, etwas weniges; er wiederhohlte dieses alle 3 Tage, und fand zu seinem Vergnügen diese Obstfeinde bis Ende Novembers täglich in Menge gefangen. — Dieses munterte mich auf, das nämliche zu versuchen. 1789, zu Anfang des Octobers legte ich um 64 meiner besten Bäume Papierstreifen, drey Finger breit, rings herum, band sie mit eingeweichten Hopfenranken vest, und sotte aus 8 Loth Pech und 2 Loth Oehl einen zähen gut klebenden Leim. Den 12 October strich ich zum erstenmahl denselben auf, und hatte den 13. 14. und 15. Octob. schon 60 Stück Weibchen und 40 Stück Männchen gefangen. Einige Weibchen hatten auf das Papier, wo sie klebten, kleine hellgrüne Eyer gelegt. Ich strich von drey zu drey Tagen frischen Leim auf, und nahm allemahl vorher mit einem Messer die gefangenen ab, strich sie auf einen halben Bogen altes Papier und verbrannte sie zu Hauf-

se

se im Ofen; so fing ich bey nasser und kalter abwechselnder Witterung, bis Ende Novembers, wo starker Schnee fiel, zwölftausend und sechshundert dieser Männchen und Weibchen. Niemand war froher als ich; denn nun hoffte ich unfehlbar eine gute Obstärnde; allein ich hatte mich dennoch geirrt. Einige Spatfröste, da die Bäume schon blühten, eine andere Art Raupen, und die Nachlässigkeit meiner Nachbarn verursachten, daß ich auch gar nichts ärndete. So viel habe ich aber nun doch gesehen, daß meine Bäume noch mit vollem Laube da standen, als bereits alle Bäume in den Nebengärten ganz abgeleert waren: und dieß bewog mich auch dieses Jahr den Versuch zu wiederhohlen. Da ich bereits vom 15 October bis 10 Nov. über fünftausend Stück gefangen habe; so scheint ihre Niederlage dieses Jahr noch größer werden zu wollen. — Was ich dieses Jahr besonders finde, ist die größere Menge Weibchen dieses Insects, das den alten Bäumen mit rauher Schaale gefährlicher ist, als den jungen Bäumen mit glatter Rinde. Birn, Aepfel und Quittenstämme leiden am mehresten; Zwetschgen und Pflaumen weniger; Kirschen fast gar nicht. — Die mehresten dieser Blüthraupenschmetterlinge fangen sich

an der mittägigen Seite des Stammes; vermuthlich weil sie aus Naturtrieb ihre Eyer daselbst, aus Fürsorge für die künftige Brut, anlegen, um die Frühlingswärme eher zu genießen. Zwischen der geborstenen Rinde alter Aepfel- und Birnbäume habe ich dicht an der Erde herauf viele solcher blasgrünen Eyer dieses Insects ganz einzeln gefunden: und glaube, daß das Beschaben der Bäume im Frühling, und Abreiben der Aeste und jungen Stämme mit einem groben wollenen Lappen, in Verbindung mit dem von Wilkischen Umband, ein sicheres Mittel gegen diese Art Blüthraupen sey. Es wäre der Aufmerksamkeit würdig: ob Bäume im Grasland oder Ackerland, das vor dem 12 Oct. bearbeitet worden, künftiges Frühjahr weniger solcher Blüthraupen hätten, als im ruhig gelegenen Graslande? Ob nicht durch das Bearbeiten des Bodens viele getödet würden? Ob es daher nicht auch in dieser Rücksicht vortheilhaft sey, den Grasboden um die Bäume schon im October aufzuhacken und mit gutem Dünger zu belegen? — Ich werde nicht ermangeln, den Erfolg dieses Versuchs zu seiner Zeit zu melden.

Gr.

VIII.

Contribution der Stadt Bamberg bey dem Preußischen Einfall im J. 1758 unter dem General Driesen.

Von hochfürstl. Kammer	43550 fl.	44 Kr.
Von der Obereinnahme	32194 —	5 —
Vom Domcapitel	22884 —	24½ —
Von Stiftern, Klöstern, Spitälern und Seminarien	36178 —	31¼ —
Von Burgermeister und Rath, dann der Bürgerschaft	26958 —	12 —
Den 9ten Jun. sind der Generalität auf Erpressung noch nachgetragen worden	9767 —	49 —
Summa an baarem Geld	171533 fl.	45¾ kr.

IX.

Wein-Gehalte.

Nach einer vom Baurath Glenk zu Weisbach (im Hohenlohe-Ingelfingischen) angestellten Untersuchung des Mostes im Kocherthal hat solcher, nach der bekannten Hahnischen hydrostatischen Waage, zu Weisbach gewogen

Im Herbste	1781	—	70	Grad.	
" " "	1782	—	55	$\frac{1}{4}$	" "
" " "	1783	—	72	"	"
" " "	1784	—	68	$\frac{1}{2}$	" "
" " "	1785	—	50	$\frac{1}{4}$	" "
" " "	1786	—	54	$\frac{1}{4}$	" "
" " "	1787	—	46	"	"
" " "	1788	—	59	"	"
" " "	1789	—	48	$\frac{1}{2}$	" "
" " "	1790	—	64	"	"

Es wurden die Versuche mit Vorlaß, *) und zwar von einerley Weinbergen angestellt.

*) Der beste Most, der zuerst in der Kelter ablauft, und noch keine zu starke Presse ausgehalten hat.

X.

Von den Kalendern im Fürstenthum Bayreut.

Nichts bedarf wohl einer gröſsern Reform, als die Kalender, und es ist unbegreiflich, warum man in unsern Zeiten nicht auch hieran Hand legt. Eine der gröſsten Angelegenheiten eines Staats, welche ohne Ausnahme den gröſsten Einfluſs aufs Ganze hat, sollte doch am allerwenigsten der Willkür ungeschickter Buchdrucker oder Verleger Preis gegeben werden, wenn Aberglaube, der bis an Aberwitz gränzet, Rockenphilosophie, wobey man allen Menschenverstand verläugnet, Dummdreistigkeit, welche die klarsten Sätze abläugnet, um die abgeschmacktesten Meinungen zu vertheidigen, nicht noch immer tiefere Wurzeln schlagen soll. Mehr als Unbesonnenheit ist es, was auch im Journ. von und für Deutschl. 1786 St. 9. gerügt wurde, daſs in dem bey Gust. Phil. Jak. Bieling in Nürnberg erschienenen Haus-Kalender aufs J. 1786 unter den ökonomischen Nachrichten auch das feine Kunststück gelehrt wird: fremde Tauben an sich zu

bringen. Solche Anweisungen zu Diebereyen fehlten eben noch, um unsere Kalender ganz herabzuwürdigen.

Schlözer hat in seinen vortrefflichen Staatsanzeigen mehrere Orte bekannt gemacht, in welchen der Kalender-Unfug noch geduldet wird. Fulda hat schon seit verschiedenen Jahren, so wie auch Mainz einen Kalender, der auf die Bildung des gemeinen Mannes wirken soll. Dieses geschieht im katholischen Deutschland, auf welches wir Protestanten öfters mit so vielem Stolz herabsehen, und was thun wir?

Ich habe acht im Bayreuter Lande herausgekommene Kalender vom J. 1786 vor mir, davon fünf in der Haupt- und Residenz-Stadt gedruckt sind:

1) Bayreuter lustiger Historien-Kalender, den etwa ein reisender Handwerks-Bursche sehr lustig mag gefunden haben.

2) Bayreuter Stadt-Historien-Kalender; daran wenigstens die Geschichte vom Zuchthaus — nicht Unsinn ist.

3) Bayreuter Zeitungs-Calender, mit der Beschreibung von der Belagerung von Gibraltar; ganz im Zeitungs-Ton. Und was soll man mit solchem Zeug machen?

4) Bay-

4) Bayreuter Helden-Kalender, Preußische Helden-Thaten, im Kalenderstil beschrieben.

5) Bayreuter verbesserter Bauern-Kalender. Einige gute, einige elende Recepte, alles elend durch einander.

Fünf Bayreuter Kalender! ich dächte, man hätte genug an einem.

6) Culmbacher Stadt-Kalender. Geschichte von Culmbach im Chronikenstil und Schulmeisters-Ton.

7) Höfer Haus- und Historien-Kalender. Geschichte der Stadt Hof. Daß dieß etwas extraschönes ist, kann man sich ohnehin vorstellen. Die Geschichte ist ohne Beurtheilung hingesudelt.

8) Wonsiedler Stadt-Kalender. Biographie der durch gar keine rühmliche Handlung bekannten Herren Burgermeister, ganz des Biographen würdig. Man gähnt selbst in Wonsiedel darüber vor langer Weile.

Die jämmerlichen Titel entsprechen überall der Materie: denn alles ist mit astronomischen Zeichen, Planeten, Natur, Größe, Lauf- und Regiments-Jahre, Aspecten, Erwählung und Bedeutung, Wetter- und Bauern-Regeln, Räthseln, astronomischen und astrologischen Practiken, Frucht- und Un-

fruchtbarkeit, Säen, und Pflanzen, Krieg und Frieden, Seuchen und Krankheiten angefüllt. Und dieß mag man noch im letzten Viertel des achtzehenden Jahrhunderts drucken und lesen?

XI.

Zusätze und Berichtigungen zu den vorigen Heften.

a) Berichtigung zu dem Etwas aus der Teutsch. Kirche statist. im I Heft. S. 109.

Des Fürsten Erklärung war nicht so weitläuftig, als S. 111. angegeben wird. Er sagte bloß: „daß er Mittel in Händen habe sich zu helfen.“ Es ist auch ungegründet, daß die Bulle über Cölln nach Wirzburg ging. Sie wurde von dem Wirzburgischen Residenten zu Rom unmittelbar geschickt. Aber ausser den 917 fl. Rhn. hat es auch noch 100 Stück Carld'or zu Rom gekostet. Also in Summa 2017 fl. für ein Geschäfft, das die Teutschen Bischöffe selbst gar leicht verrichten könnten.

b) zu N. VII. im II Heft.

Den Friedrich Kleinert betreffend.

Er war ein Kunstdreher oder Silberdrechsler, welcher sich von 1680 an auf das Medaillen-

daillenprägen legte, und insonderheit die Randschriften auf denselben sehr künstlich verfertigte. Etliche 90 seiner Medaillen sind 1709 in einer lateinischen Schrift beschrieben worden. Er soll erst 1714 gestorben seyn. s. Wills Nürnberg. Münzbel. II. S. 143. Sammlung berühmter Medailleurs und Münzmeister mit ihren Zeichen (von Ammon, Bierbrauer) Nbg. 1778. 4.

Ueber die Kunst Silber zu machen schloß er 1695 mit dem Cammerrath Meyern in Anspach einen Contract, vermög dessen dieser ihm 60000 fl. für die Mittheilung seiner Kunst versprochen, und ihm 30000 fl. bereits ausgezahlt hatte. Kleinert fand sich aber von seinem Lehrer, einem Bordenwürker, Heiling, der ihm die Fixirung des Mercurs lehren wollte, hintergangen. Unterdessen kam ein Landstreicher zu ihm, der sich Julius Hartmann, von Freyberg gebürtig, nennte, welcher ihn nicht nur Silber, sondern auch Gold machen lehren wollte, und die beyden Alchemisten einige Zeit mit Erwartungen und Betrügereyen hinhielt, bis er endlich mit 5000 fl., die ihm Kleinert ausgezahlt hatte, durchging. Darüber entstand der Streit, welcher Kleinerts Verderben nach sich zog, indem er Meyern sein Geld wieder ersetzen mußte. — Diese Umstände

erhellen

erhellen aus einem von ihm selbst über diesen Vorgang aufgesetzten Bericht, welchen ich in Händen hatte.

Die Erhebung in den Adelstand ist dahin zu berichtigen, daß er vom Kurfürsten zu Mainz Lotharius Franz 1696 zum Cammerrath ernennt worden, wie ich aus der vor mir liegenden Abschrift des Kurfürstl. Diploms ersehe.

Die Muthmassung am Ende dieses Aufsatzes, daß Pürschner vielleicht Kuttler seyen, ist nicht richtig. Pürschner heissen diejenigen, welche sich bey der Fleischbank auf der Pegniz auf dem Floß befinden, um die Gedärme (das Pürsch) der Ochsen in den Fluß auszuleeren und zu reinigen. Diese konnten also dem ins Wasser gesprungenen Kleinert am nächsten zu Hülfe kommen. Diese Pürschner sind mehrentheils alte Mezger, welche ihr Handwerk nicht mehr treiben, sondern Handlanger der eigentlichen Mezger abgeben, indem sie die Ochsen aufhauen helfen und die angezeigte Gedärme-Reinigung vornehmen. Von diesen sind die Kuttler verschieden, deren zweyerley Gattungen sind. Einige bekommen von dem Ochsen das Maul, die Füsse, Lungen, Lebern ꝛc. und haben auf der Fleischbrücke feil. Einige bekommen vom

Ochsen

Ochsen den Magen, die Wamme ꝛc. von Kälbern und Schöpsen die Füsse und alles Gedärme. Diese verkaufen ihre Sachen vor der Frauenkirche und vor der Fleischbank auf dem Säumarkt.

c) Im IIIten Heft S. 248. Z. 10 und 11. muß statt Coburgisch und Coburg, Wirzburgisch und Wirzburg gelesen werden.

d) Im III. St. S. 281. ist bey Z. 19. die durch den Copisten verdorbene Stelle also zu verbessern:

„Die Gegend oder das Amt Selb hat nur einen Eisenhammer samt einem hohen Ofen, nämlich den schwarzen Hammer, da die übrigen an der Eger gelegene Wendenhammer und Wellerthal zum Amt Thierstein gehören, und der Weissenbacher Hämmer längst eingegangen ist.“

e) Im III. Heft S. 342. ist der Absatz von Z. 16 an, auf die folgende Seite am Schluß der Nr. 13 zu setzen.

f) Im IV Heft S. 411 ist zu bemerken, daß der Senior für seine Bemühung mit den Teutschen Schulen nicht 8 fl. sondern 12 fl. erhält.

g) Zu dem Verzeichnisse der Vögel, die in Franken nisten, im Heft IV. S. 462. Nr. 69.

In

In dieser Stelle heißt es: „Eisvögel „von ungemein schöner blauer Farbe. „Man will sie auf dem Gebirg unter „einer Brücken haben nisten sehen.“ Der Verfasser dieses Verzeichnisses scheint also zu zweifeln, ob der Eisvogel wirklich in Franken niste. Wenn mein Zeugniß hier von einiger Wichtigkeit ist, so wird dieser Zweifel leicht gehoben seyn. Wenigstens von der Gegend um Bamberg kann ich versichern, daß die Eisvögel daselbst zu Hause sind. Ich selbst habe in dem sogenannten Mühlenwörthe bey Bamberg brütende Eisvögel gefangen, ihre Eyer weggenommen, und zwey Nester aufgegraben, um ihren innern Bau und Einrichtung sehen zu können. Sie suchen sich zu ihren Nestern jederzeit einen Platz an den Flüssen und Bächen aus, wo das Wasser große Stücke von dem Ufer losgerissen hat, und das Ufer eben deswegen hoch und steil und von Gras und Wurzeln ganz leer ist. Der Boden darf weder sandig und steinicht, noch leimicht seyn. Hier graben sie sich an der steilen Seite eine Höhle in gerader, horizontaler Richtung beyläufig $1\frac{1}{2}$ Schuh in der Länge, die Oeffnung gegen das Wasser hat im Durchmesser ungefähr 2 Zolle, und ist 1 bis 2 Schuhe tief unterhalb der Oberfläche

des

des Ufers, damit sie nicht durch tiefgehende Wurzeln im Graben gehindert werden. Sie lieben es, wenn die Oberfläche des Ufers mit Gras stark bewachsen ist, weil dadurch der Boden vester wird, und sie desto besser gegen das von oben eindringende Regenwasser gesichert sind. In der hintersten Ecke der Höhle ist das Nest, welches eigentlich nur ein Haufe Fischgräten ist, die so klein zusammengebissen sind, daß man sie zu Streusand brauchen könnte. Auf diese Gräten legen sie ihre blaßweise Eyer. Um diese gegen auswärtige Feinde zu schützen, bestreichen sie den Platz vor dem Neste oben und unten mit ihrem sehr stinkenden Koth, und zwar so dick, daß kleinere Thiere darin stecken bleiben, die Mäuse aber schon am Eingang durch den Geruch zurück geschreckt werden. Der vordere Theil der Höhle hingegen bleibt ganz rein. — Auch ist merkwürdig, daß diese Thiere sehr schwer zu töden sind. Einer meiner Freunde fing einen Eisvogel, um ihn für eine Sammlung auszubalgen. Er stach ihn mit einer Nadel in den Kopf, und versuchte alles, um ihn geschwind zu töden; und dennoch mußte er eine volle halbe Stunde damit zubringen.

Hofmann.

h) Im

h) Im IV Heft S. 482. ist zu verbessern, daß Sam. Wolf nur zwey Weiber hatte. Zu S. 484: die Schule bestand aus 8 bis 10 Knaben, welche in Allem unentgeldlich bis zur Universität unterhalten wurden.

i) Zu S. 488 in IV Heft, die Selbstmorde in Schweinfurt betr.

Daß Schweinfurt seit 25 Jahren keinen Selbstmörder hatte, leider einige Berichtigung. Denn es hat sich während dieses Zeitraums eine Magd erhängt, und ein fremder Handwerkspursche erschossen. Vor 3 Jahren aber hat sich der unglückliche Maurermeister Och, der wegen starken Verdachts der Mordbrennerey im Gefängniß saß, aus demselben entwischt war, aber wieder ergriffen und in genauere Verwahrung gebracht wurde, in seinem Gefängniß erhängt.

k) Zu S. 573. des V. Hefts.

Herr Spies in den Archiv. Nebenarbeiten II. Th. S. 33. hat auf das Alter des Begrabens in Särgen auch schon aufmerksam gemacht, und gezeigt, daß 1566 zu Eulmbach noch nicht jede Leiche in einem Sarge begraben wurde.

XII.

Miscellaneen.

1.

Auszug eines Schreibens aus Eichstätt vom 27 Aug. 1790.

Vermuthlich haben Sie schon etwas von der Beschimpfung gehört, welche vor einigen Wochen unserm Eichstätt widerfahren ist. Bekanntlich ist unser Ort in der Litteratur noch sehr weit zurück, da ausser dem Graf Cobenzl und dem geheimen Rath Boller, sonst niemand eine Bibliothek hat. Nur selten wird hier ein gutes Buch gekauft; und eben daher kann hier kein Buchhändler auffkommen. In der Nürnbergischen gelehrten Zeitung von diesem Jahre, Nro 63. Seite 498 lasen wir mit wahrem Erstaunen folgende Nachricht:

„Das Eichstättische Domcapitel, das Sede vacante die Regierung führt, hat im J. 1790 beschlossen, die Hofbibliothek zu jedermanns Gebrauch zu öffnen. Vor- und Nachmittags findet man ein geräumiges und geheiztes Zimmer. Diese Bibliothek hat

zwar einen groſsen Vorrath an ältern, dagegen aber einen Mangel an neuern Schriften. Allein diesem Mangel hat der aufgeklärte Hr. Graf Schenk von Castell durch eine groſsmüthige Aufopferung seiner ganzen, aus mehr als 2000 Stücken der neuesten und besten Bücher bestehenden Bibliothek gröſstentheils abgeholfen.“

Wir alle erstaunten, als wir diese Satyre in der Nürnberger gelehrten Zeitung lasen, und besonders das auffallende und sich widersprechende, daſs gerade Graf Schenk von Castell seine Bibliothek soll hergegeben haben, der doch keine hat, und gar kein Liebhaber von Büchern ist. Aus der Nürnberger Zeitung wurde nun diese Nachricht buchstäblich in dem Intelligenzblatt der Jenaischen Litteraturzeitung No. 111. S. 914 und in mehrern Zeitungen abgedruckt. Diese ungegründete, und in vielerley Rücksicht auffallende und lächerliche Begebenheit hat folgenden Ursprung:

Graf Schenk ist bey diesem Interregnum Castellan. Der bekannte Buchhändler Jacobi aus Weissenburg am Nordgau legte am Wilibalds-Markte seine Schriften in Eichstätt zum Verkauf aus. Professor Fieger, ein untadelhafter und geschickter

Mann,

Mann, kam zu ſeiner Boutique, fand Schriften, die kein ehrliches Auge anſehen ſollte, beſonders Romane, und die alſo auch nicht unter die Hände der Eichſtätter Schüler und Gymnaſiaſten kommen ſollten. Fieger ging deswegen an die Cenſurcommiſſion, und zeigte ſolches an; von dieſer wurde die Sache dem Caſtellan, dem Graf Schenk, gebracht, und dieſer gab ſogleich Befehl, daß Jacobi alſobald ſeine Bücher zuſammenpacken und die Stadt räumen ſolle. — Hinc illae lacrymae! Jacobi wollte ſich rächen, wie man glaubt, und ließ in der Augsburger Zeitung den Graf Schenk, Prof. Fieger und den Canzelliſten Stadlmayer, der den Befehl überbracht hatte, durchhecheln, und unterſchrieb des letztern Namen. Als nun dieſer auf der Regierung verhört wurde, ſo weinte er bittere Thränen, verſicherte, daß er kein Wort nach Augsburg an Moy, den Herausgeber der Zeitung, geſchrieben habe, daß dieß ſeine Handſchrift nicht ſey: denn Moy ſchickte den Brief ein, u. ſ. w. Kurz — man ſah aus allem, daß es eine feine Rache gegen Eichſtätt, und beſonders gegen den Grafen Schenk ſeyn ſollte. —

Da in keiner gelehrten Zeitung obige Nachricht als grundfalſch widerrufen wur-

de, so findet dieses wohl eine Stelle im Journal von und für Franken.

2.

Aus Bayreut, im Nov. 1790.

Der geheime Finanzrath von Bärensprung, den sich der regierende Hr. Marggraf zu Anspach-Bayreut vom Könige in Preußen erbat, um Revision in den Landescassen umher halten zu lassen, ist nach einen dreywöchentlichen Aufenthalt mit dem Anfang des Octobers wieder von hier nach Anspach abgereiset, und hat den Ruhm eines geraden, talentvollen Mannes, der seinen Aufträgen gewachsen ist, mit sich genommen. Er fand in diesem Lande viel Ordnung und Leute, die ihn immer mit ihrer Geschäfftskenntniß bey seinen Untersuchungen zu fördern wußten. Niemand wurde durch diesen uneigennützigen und patriotischen Brandenburger unglücklich; nie trug er die Ehre Schau, der ihn der Fürst bey seinen Aufträgen gewürdigt hatte.

Nur einige Läßige sollen gezittert haben vor Furcht und Warten der Dinge, die da kommen sollten. Da sie aber Mittel machten und ihr luxuriöses Leben zu bessern versprachen, so sollen sie noch mit einem blauen Auge davon

von gekommen ſeyn. Caſſen dürfen aber nun nicht mehr den Scribenten anvertrauet, ſondern müſſen von den Beamten ſelbſt in beſtändiger Verwahrung gehalten werden. Bärenſprung iſt ein ſtarker anſehnlicher Mann, deſſen hoher Stirne man es anſieht, daß eine ziemliche Menge Zahlen darin herbergen können. Er macht durchaus kein Geräuſch, ſpricht wenig, aber nachdrücklich, trägt ein prunkloſes grünes Kleid, und iſt ganz Finanzier.

Der neue Bayreutiſche Miniſter, Baron von Weitershauſen, hat ſchon überzeugend dargethan, daß er das Vertrauen, welches ſein Fürſt in ihn ſetzt, vollkommen verdient. Einen unparteyiſchern, unbeſtechlichern Mann wird man ſchwerlich auf einem ähnlichen Poſten finden, und auch ſchwerlich viele ſolche Intertha[illegible]freunde. Bey ihm iſt das Intereſſe des Volks und des Fürſten nie im Widerſpruch, und ſein ganzes Gedankenſyſtem ſcheint ſich nur um den täglich zu erhöhenden Nahrungsſtand im Lande zu drehen. Er hat nicht ſtudirt, das heißt, er hat nie Pandekten, Ius Feudale und Criminale auf Univerſitäten hören können; aber er denkt und ſchreibt über Landes- und Menſchenintereſſe richtiger und ſchöner, als hundert ſogenannte Litterati vom Handwerk. Er

ſpricht und handelt nachdrücklicher für Gelehrte und gelehrte Inſtitute, als mancher noch ſo hochgeprieſene Mäcenas, ohne dabey andern Theilen etwas zu entziehen. Er iſt gründlicher Kenner der neuen Litteratur, weiß die Schwäche und Stärke des Zeitalters, iſt philoſophiſcher Beobachter des Triebrads der Menſchenkinder im eigentlichſten Verſtande, iſt Liebhaber der ſchönen Künſte und alſo auch ein Mann, empfänglich für die ſanfteſten Gefühle. In ſeinen frühern Jahren ſoll das Feuer ſeines Geiſtes ihn oft zu raſchen Handlungen verleitet haben, bey denen ſein edler Charakter, deſſen Grundzüge Veſtigkeit, Pünctlichkeit, Ernſt und Gerechtigkeit ſind, bisweilen mag verkannt worden ſeyn.

Das Alter und die mit demſelben vertrauter gewordenen Grundſätze, haben nun ſeine Temperaments-Aufwallungen ſehr gemäßigt, und jeder Beobachter der Menſchenverhältniſſe wird einſehen, daß gerade ein Mann von einem ſolchen Charakter auf einen ſolchen Poſten geſtellt werden mußte. Die Landeshauptmannſchaft Hof hat während der Zeit, als er ihr alleine vorſtand, unzählige Beweiſe von ſeiner raſtloſen Thätigkeit erhalten, ſchädliche Vorurtheile auszurotten, den Kunſt- und Handwerksfleiß zu fördern,

die

die öffentliche Sicherheit zu erhöhen, den ſchuldlosverunglückten Bürger zu tröſten. So ein Mann an der Spitze der Geſchäffte eines Fürſtenthums, wie beruhigend für den Menſchenfreund! Weiland hat man dieſen Staatsmann von Seiten des Unglaubens verſchrien, und zwar darum, weil, er nicht in Kirchen ging, wo die liebe Einfalt vom Bußkampf und geiſtlichen Durchbruch predigte. Allein ſeine Religion iſt von ganz andern Schrot und Korn, und dabey tolerant gegen die Schwachen.

So wie das aureum ſeculum der Caſſendefraudatoren im Bayreuter Lande vorüber iſt, ſo wird auch der unbarmherzigen Jäger ihres bald gar abgelaufen ſeyn. Denn in vielen Aemtern des Landes muß nun, auf des Fürſten Befehl, das Wild niedergeſchoſſen werden. Der arme Taglöhner und Bauer werden alſo in der Folge ſanfter ſchlafen, wenn nicht mehr die Sorge ſie ängſtet, ein Hirſch oder Schwein möchte in dieſer nächtlichen Ruheſtunde ganze Tage ihrer mühſeligen Arbeit vereiteln. Manche Forſtmeiſter möchten ſich freylich darob die Haare aus dem Barte reißen, weil ſie noch immer nicht einſehen, wie einem Fürſten an ein Paar zufriedenen Bauern mehr gelegen ſeyn könne, als an ein Paar gemäſteten Schweinen oder Hirſchen.

schen. Allein der Marggraf ist nun einmahl anders Glaubens, und Veränderlichkeit über solche Religionspuncte darf man von seinem Charakter nicht fürchten. Ist es an dem, wie mir gewiß versichert wurde, daß die Lady Craven an diesem wohlthätigen Entschlusse des Fürsten beträchtlichen Antheil hat, so verdient die patriotische Engländerin hier ein Wort des Dankes im Namen aller Anspachischen und Bayreutischen Bauern.

Von dem verdienstvollen Minister von der Rettenburg, der schon lange mit dem Beyfall seines Fürsten seinen erhabenen Posten bekleidete, brauche ich Ihnen weiter nichts zu sagen, als daß ihm nunmehr auch die Curatel über die Universität zu Erlangen anvertrauet ist. Da sich die drey ihm zugeordneten Assistenzräthe, Wagner, Kölle und Kapp, nunmehr insgesammt zu Bayreut befinden, so kann sich ausser andern Vortheilen die Universität bey ihren Angelegenheiten die schnelleste Expedition versprechen, da vorher die Sachen zweymahl nach Anspach laufen mußten. Noch immer ist der Marggraf für diese Akademie ausserordentlich eingenommen, und in kurzem bin ich im Stande Ihnen die wohlthätigsten Wirkungen seines Wohlwollens gegen dieselbe ausführlich zu berichten.

Journal

von und für

Franken

Ersten Bandes sechstes Heft.

Im Verlag der Rawischen Buchhandlung in Nürnberg.

Inhalt.

I. Marggraf Friedrichs des Vierten von Brandenburg Besuch zu Nürnberg im J. 1496. S. 617.

II. Johann Heinrichs von Falkenstein Leben und Schriften. 640.

III. Berichtigung Fränkischer adelicher Familienwappen von H. C. C. Schindler, Archivar des Reichsritterorts Gebirg. 686.

IV. Litterarische Nachrichten von Oberkozau 702.

V. Bürgervertrag der Reichsstadt Schweinfurt vom J. 1514. 715.

VI. Zwey merkwürdige Reichshofraths-Erkenntnisse die Reichsstadt Schweinfurt und die Reduction des dasigen Raths betreffend, vom J. 1776. 720.

VII. Ueber die Bluthraupe. 728.
VIII. Contribution der Stadt Bamberg bey dem Preußischen Einfall im J. 1758. unter dem General Driesen. 733.
IX. Weingehalte vom J. 1781—1790. 734.
X. Von den Kalendern im Fürstenthum Bayreut. 735.
XI. Zusätze und Berichtigungen zu den vorigen Heften. 738.
XII. Miscellaneen. 745.

In der Vorrede zur Abhandlung von der Intestaterbfolge habe ich versprochen die **Lehre von Testamenten nach Nürnbergischen Recht** auf ähnliche Art zu bearbeiten. Ich habe diese Abhandlung nunmehr zum Druck fertig liegen, und will sie auf Subscription herausgeben. Jeder Subscribent erhält sein Exemplar auf Schreibpapier, und der Bogen kommt nicht über vier Kreuzer zu stehen. Mehr Exemplare werden nicht auf Schreibpapier gedruckt, als sich Subscribenten melden. So bald die Subscription hinreicht, die Kosten des Papiers und Drucks zu bestreiten, wird mit dem Drucke der Anfang gemacht werden. Man kann bey mir selbst subscribiren. Altdorf, im December 1790.

D. Johann Christian Siebenkees,
Professor der Rechte.

Die von mir schon längst angekündigte Französische Uebersetzung meines Elementarwerks, der **Bilderakademie**, welche der berühmte Mr. Perrault verfertiget, und in Basel mit vorzüglicher Schönheit, gedruckt worden ist, hat nunmehr in 3 Bänden gr. 8. unter dem Titel:

Manuel elementaire en Figures, pour l'instruction de la jeunesse etc. etc.

die Presse verlassen, und kann von den Herren Subscribenten sowohl, als andern Liebhabern um den bereits

ange

angekündigten Preiß, mit theils verbesserten, theils ganz neuen Kupfern à 10 Rthlr. und der Franz. Text alleine, ohne Kupfer à 3 Rthlr. den alten Louisd'or à 5 Rthlr. oder den Conventions Thlr. à fl. 2. — gerechnet, abgelangt werden. Da aber, theils meine weitläufige Correspondenz, theils mein übriger nun mit sehr vielen neuen Artikeln vermehrter pädagogischer Verlag, davon bereits ein weitläufiges Verzeichnis erschienen ist, und andere Arbeiten mir so viele Zeit nehmen, daß ich die Versendung und den Debit dieser Französ. Ausgabe gehörig zu besorgen, nicht im Stande bin, so habe ich den hiesigen Buchhändler Herrn Johann Adam Stein ersucht, dieses Geschäft unter gewissen mit ihm getroffenen Verbindungen zu übernehmen; indem ich überzeugt bin, daß durch dessen weit ausgebreitete rühmliche Bekanntschaft, Sorgfalt und Fleiß alle Herren Liebhaber nach Wunsch werden bedient werden.

Ich ersuche daher alle meine schätzbaren Gönner und Freunde mit Bestellung des Französ. Werks sich direkte an gedachten Herrn Stein zu wenden, und auch die Bezahlung an ihn zu leisten.

Auswärtige Herren Liebhaber und Freunde werden sich gefallen lassen, die Fracht oder Porto-Unkosten selbst zu tragen, die Bezahlung aber Franko einzusenden, weil ich dergleichen bey der mit Herrn Stein halbjährig zu pflegenden Zusammenrechnung, mir bey dem ohnehin großen Aufwande nicht kann gefallen lassen. Womit ich allen meinen wertheften Gönnern und Freunden mich bestens empfehle.

Nürnberg den 30. Nov.
1790.

Prof. Stoy.

Von F. A. Annerts Prospecten aus der Gegend von Nürnberg ist des 2ten Hefts 11tes Blatt erschienen, welches Oberwalkersdorf vorstellt.

Die Herrn Correspondenten dieses Journals werden ersucht die, von manchen Gegenden rückständigen

ständigen Erndeberichte vom J. 1790, die Kirchenlisten von eben diesem Jahr, und die in dem I Band noch nicht abgedruckten Fränkischen neuen Gesetze einzusenden, auch jede Nachricht für das Journal auf ein besonderes Blatt zu schreiben.

Anfragen.

1. Welchen Erfolg hatte die vor einigen Jahren aufgeworfene Preisfrage von den ehemahligen Gauen des Bistums Wirzburg?

2. Ist die Existenz des Lupolts, Kuchenmeisters zu Nortenberg, der 1339 lebte, schon diplomatisch erwiesen?

3. Ist das Siegel des Teutschordischen Landcommenthurs der Balley Franken schon irgendwo in Kupfer abgebildet?

4. Finden sich aus dem XIII. Jahrhundert gleichzeitige Denkmähler, z. E. auf Grabsteinen, Todenschilden, in Teutscher Sprache?

5. Wer war der künstliche diplomatische Betrüger, Christian Ludwig Kaulitz, gebürtig, welcher in Nürnberg im Gefängniß starb; und was hat seine Arretirung zunächst veranlaßt?

391. ~~495.~~

Digitized by Google

390.
489.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google